

# Juristische Wochenschrift

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat Dr. Julius Magnus, Berlin, Rechtsanwalt Dr. Heinrich Dittenberger, Leipzig,  
unter Mitwirkung von Rechtsanwalt Dr. Max Hachenburg, Mannheim.

Verlag: W. Moeser Buchhandlung, Inh.: Oscar Brandstetter, Leipzig, Dresdner Straße 11/13.  
Fernsprecher Nr. 72566 / Drahtanschrift: Imprimatour / Postfachkonto Leipzig Nr. 63673.

Bezugspreis bis auf weiteres monatlich für Ausgabe A (mit den „Nachrichten des Deutschen Anwaltvereins“ einmal monatlich) M. 5.50 für Ausgabe B (ohne diese Beilage) M. 4.50; bei Einzelheften jeder Bogen zu 8 Seiten 40 Pf. Der Bezug erfolgt am zweckmäßigsten durch die Post, doch nehmen auch die Buchhandlungen und der Verlag Bestellungen an. Beschwerden über mangelhafte Zustellung sind bei Postbezug ausschließlich bei der Post anzubringen.

Anzeigen die 6 gespaltene Millimeterhöhe 16 Pf., für den Stellenmarkt 12 Pf.,  $\frac{1}{2}$  Seite M. 225.—,  $\frac{1}{4}$  Seite M. 120.—,  $\frac{1}{8}$  Seite M. 65.—. Der Anzeigenraum wird in der Höhe von Trennungskreuz zu Trennungskreuz gerechnet. Die Größe der Anzeige ist bei der Bestellung in Millimetern anzugeben. Bei Chiffreanzeigen kommen noch 50 Pf. Gebühren hinzu. Zahlungen ausnahmslos auf Postfachkonto W. Moeser Buchhandlung, Leipzig 63673, bei Bestellung erbeten.

## Außerordentlicher Anwaltstag

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins beruft einen  
außerordentlichen Anwaltstag auf

Sonntag, den 26. April, 10 Uhr vormittags nach Berlin.

Einziger Punkt der Tagesordnung:

### Rechtsnot!

Berichterstatter:

Justizrat Landsberg, Naumburg;  
Rechtsanwalt Dr. Graf von Pestalozza, München;  
Rechtsanwalt Dr. Alfred Friedmann, Berlin;  
Rechtsanwalt Dr. Hoeck, Hamburg.

Der Berliner Anwaltverein hat sich bereit erklärt, den Teilnehmern der Tagung bei der Quartiersbeschaffung behilflich zu sein. Es wird deshalb gebeten, Anmeldungen zur Teilnahme möglichst bald an die Geschäftsstelle des Berliner Anwaltvereins, Berlin C 2, Landgericht I, Brunnerstraße, Zimmer 54/55 zu richten und dabei besondere Wünsche wegen der Auswahl der Hotels, der Preise usw. anzugeben. Der Berliner Anwaltverein wird weiter dankenswerterweise auch für diejenigen Teilnehmer, welche den Wunsch haben, in Privatquartieren unterzukommen, solche zu beschaffen versuchen.

Weitere Mitteilungen über die Tagung, insbesondere Versammlungsraum usw. folgen demnächst.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins.

Leipzig, den 23. Februar 1925.

Dr. M. Drucker, Justizrat,  
Vorsitzender.

Wegen der auf den 24. und 25. April einberufenen Vertreterversammlung folgen weitere Mitteilungen im nächsten Heft der Nachrichten für die Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins.

## Max Silberstein †.

Unerwartet, aus rüstigster Schaffenskraft wurde Justizrat Dr. Max Silberstein in St. Moritz, wo er in erquickender Bergluft neue Kräfte für sein aufreibendes Wirken schöpfen wollte, von einem jähen Tode ereilt. Für ihn selbst ein schönes, schmerzloses Dahinscheiden! eine grausame Überraschung für den zahlreichen Kreis seiner Freunde innerhalb und außerhalb der Anwaltschaft! — Denn kaum ein Mensch besaß deren so viele. Das Wort Schillers, „Frei von Tadel zu sein, ist der niedrigste Grad und der höchste; Denn nur die Ohnmacht führt oder die Größe dazu“, gilt auch von den Beziehungen der Menschen zueinander, von Freundschaft und Feindschaft. Keine Feinde haben, kann ein Zeichen von Kleinheit sein, und es ist zu verstehen, wenn temperamentvolle Charaktere aus dieser Erwägung heraus erklären, sie legten auf dieses Lob kein Gewicht. Es kann aber auch ein Zeichen sein von überragender Größe des Charakters, von der bezwingenden Macht einer Persönlichkeit, von der seltenen „Kraft, vor Gott und Menschen angenehm machen“. Und dieses ist es, der Max Silberstein seine beispiellose Beliebtheit und Verehrung in den Kreisen seiner Berufsgenossen und in denen seiner Klienten verdankt.

Sein äußerer Lebenslauf bietet nichts Außergewöhnliches. Er war am 28. Oktober 1857 in dem kleinen Landstädtchen Mojschin in der Provinz Posen geboren, ließ sich nach harter, entbehrungsvoller Jugend vor fast 40 Jahren als Anwalt in Berlin nieder. Bald assoziierte er sich mit dem noch heute unvergessenen großen Strafverteidiger Erich Sello, den Silberstein bis an sein Lebensende als seinen Meister verehrt hat. Schon im Beginn dieser Tätigkeit hatte er Gelegenheit, seine außergewöhnlichen juristischen Fähigkeiten zu beweisen. Ein in Paris dank seiner Energie und Klugheit mit Erfolg durchgeführter Prozeß für ein Mitglied des preußischen Hochadels wurde der Ausgangspunkt seiner so besonders gearteten anwaltlichen Tätigkeit; sie veranlaßte ihn, sich wissenschaftlich und praktisch mit dem Lehns- und Fideikommissrecht, sowie dem Privatfürstentum zu befassen. Eine überaus erfolgreiche Tätigkeit auf diesem Gebiet, strenge wissenschaftliche Durchdringung dieser spröden Rechtsmaterien, verbunden mit tiefem Wissen auf allen Gebieten des Rechts, auch dem damals noch wenig beliebten Verwaltungsrecht, ein offener Blick auch für die wirtschaftlichen Zusammenhänge machten ihn bald zum Rechtsberater deutscher Fürstentümer und des deutschen Adels, wie der ersten deutschen Gelehrten und Künstler. Die Erkenntnis, die sich heute erst allmählich durchzusetzen beginnt, daß der Anwalt nicht nur — vielleicht nicht einmal in erster Linie — Prozeßanwalt, sondern Rechtsfreund, Berater in allen Fragen des Lebens, „juristischer Hausarzt“ sein müsse, ward von ihm schon vor Jahrzehnten betätigt, von seiner Klientel erfaßt und von ihm in glänzender Weise durchgeführt. So war er zahlreichen Familien stolzesten Namens nicht nur Rechtsberater und Anwalt, sondern auch warmherziger Freund und Helfer in allen Nöten des Lebens. Auch Fürst Bülow schätzte ihn als klugen Ratgeber und charaktervollen Menschen. Und mit Recht ist auch in allen Nachrufen hervorgehoben, daß er — was gerade dieser seiner Klientel gegenüber nicht immer ganz leicht war — stets der gerade, aufrechte, nie seine Überzeugung verleugnende Mann blieb, wie er alle Würden, Ehren und Auszeichnungen, die ihm, dem Berater von Fürstengeschlechtern, der höchsten Beamten des Reichs, leicht hätten zufließen können, abgelehnt hat, weil er — wie es in einem der schönsten Nachrufe heißt — sich auch innerlich, vor sich selbst, die stolze Unabhängigkeit des aufrechten Mannes wahren wollte. So lehnte er auch das ihm angebotene Notariat ab, trotz der ihm daraus erwachsenden wirtschaftlichen Einbuße, weil er nichts vor seinen ihm an Anciennität vorausgehenden übergangenen Berufsgenossen voraushaben wollte und er nichts seinen Beziehungen verdanken wollte. Mit vielen wichtigen Phasen der neueren Geschichte — mehr als der Nichteingeweihte glaubt — ist sein Wirken verknüpft; aber in wenigen Fällen, so bei dem Luxemburgischen Thronfolgestreit, wurde sein Name als der eines Verfechters genannt, wie auch seine Mitarbeit bei der Gesetzgebung über die Auflösung der Familien-Fideikommiss und Hausgüter aus der jüngsten Zeit nicht unbekannt geblieben ist. Nur mit Mühe gelang es seinen Kollegen, die seine treffliche Eignung hierzu erkannten, ihn zu veranlassen, auch innerhalb der Anwaltschaft die ihm angebotenen Ämter anzunehmen. Allein als er sich hierzu entschloß und in den Vorstand des Berliner Anwaltvereins und dann in den der Anwaltskammer eintrat, hat er überaus Segensreiches gewirkt; namentlich wird seine Tätigkeit als Vorsitzender des Schlichtungsausschusses, in der seine vornehme Ruhe und sein untrüglicher Gerechtigkeitsinn sich voll auswirken konnten, in dankbarer Erinnerung bleiben, nicht minder aber auch sein warmes und tatkräftiges soziales Empfinden für die Angestellten des Anwaltsstandes.

Die letzten Jahre seines Lebens galten dem Kampf für die Aufwertung, insbesondere die Hypothekenaufwertung. Auch hier fecit indignatio juris consultum. In seiner beratenden Tätigkeit sah er Tag für Tag die wirtschaftlichen Folgen des unglücklichen Sages: Mark = Mark, sah er Existenzen und Familien versinken, empfand er die Ungerechtigkeit und die Unmöglichkeit dieses Rechtszustandes. Mit jugendlichem Eifer nahm er die Organisation der Gegenbewegung in die Hand. Bald scharten sich die besten Kräfte der deutschen Rechtswissenschaft um ihn. Der Gedanke, daß diese Ideen allmählich immer stärker zur Herrschaft gelangten, war die letzte große Freude; die Erfahrung, daß dies nicht so schnell und durchgreifend von statten ging, als er und seine gleichgesinnten Freunde es für nötig und möglich hielten, der letzte große Schmerz seines Lebens. Die Erregungen dieses Kampfes, die zu dem Übermaß an Arbeit, das er im Interesse seiner Klienten wie seiner Kollegen leistete, hinzutraten, gingen an seiner Gesundheit nicht ohne Schaden vorbei; und nicht zu wenigstens hierauf ist wohl sein früher Tod zurückzuführen. Es ist traurig, zu sehen, wie drei unserer besten Männer ihr Eintreten gerade in dieser Frage mit einer Verkürzung ihres Lebens büßen mußten. Der nämliche Kampf hat sicherlich die zarte Gesundheit des unvergesslichen Düringer untergraben, und wie sein letztes Auftreten in diesem Kampfe den Tod unseres herrlichen Vorkämpfers Eugen Fuchs beschleunigt hat, ist in dem Nachrufe an dieser Stelle betont.

Auch der Kampf für das Recht kennt Kriegsoffer und kennt einen Heldentod. Einen solchen Tod ist Max Silberstein gestorben — ein würdiger Abschluß eines edlen, der Gerechtigkeit und der Menschenliebe gewidmeten Lebens!

## Das Schweizerische Bundesgericht.

Von Reichsgerichtspräsident Dr. W. Simons, Leipzig.

Das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne hat vor kurzem die Feier seines 50jährigen Bestehens begehen können. Was es in dieser langen Zeit für die Rechtsprechung seines Landes und darüber hinaus für die europäische Rechtsentwicklung geleistet hat, ist in der stattlichen Reihe der Bände, in denen seine Entscheidungen gesammelt sind, der Welt bekannt gemacht und der Nachwelt aufbewahrt worden. Das Ansehen des Schweizerischen Bundesgerichts ist allerorten groß; mehr als einmal sind ihm in wichtigen internationalen Streitfragen Aufgaben höchster Rechtsprechung gestellt worden, die es redlich gelöst hat. Es ist deshalb nicht zu verwundern, daß dem Bundesgericht zur Jubelfeier Grüße und Glückwünsche aus dem In- und Auslande zugegangen sind (vgl. für Deutschland den Artikel von Professor Dr. Reichel, Hamburg, D.Z. v. 15. Jan. 1925 Jg. 30 S. 170). Auch das Reichsgericht hat der Schwesterbehörde seine Wünsche dargebracht und eine freundliche Antwort erhalten, die dem dankbaren Ausdruck gibt, daß die Spruchstätigkeiten der höchsten Gerichtshöfe aller Kulturstaaen trotz der Verschiedenartigkeit ihrer positiven Rechtsgrundlagen einander dauernd unterstützen und befruchten.

Die wertvollste Gabe aber, die das Bundesgericht bei dieser Gelegenheit erhalten hat, ist die Festgabe der Juristischen Fakultät der Universität Bern. Drei hervorragende Mitglieder dieser Universität, der Staatsrechtslehrer Professor Walther Burckhardt, der Privatrechtslehrer Professor Theo Guhl und der Lehrer des Verwaltungsrechts Professor Ernst Blumenstein haben sich zusammengetan, um in einem stattlichen Bande von 283 Seiten wichtige Fragen ihres besonderen Rechtsgebietes zur Erörterung zu bringen. Burckhardt behandelt den Vertrag im Privatrecht und im öffentlichen Recht, Guhl die persönlichen Rechte mit verstärkter Wirkung und Blumenstein die Zwangsvollstreckung für öffentlich-rechtliche Geldforderungen nach schweizerischem Recht. Wie sich schon aus den Titeln ihrer Arbeiten ergibt und wie die Ausführungen im einzelnen dartun, steigert sich der spezifisch schweizerische Einschlag der rechtswissenschaftlichen Behandlung von Arbeit zu Arbeit; aber selbst da, wo die Rücksicht auf das positive schweizerische Recht, das mit seinem Zusammenprall von Vorschriften der Bundesgesetzgebung und der Kantonalgesetzgebung vielfach einen recht komplizierten Eindruck macht, die Ausführungen am stärksten zu beherrschen scheint, bleibt immer, auch für den deutschen Juristen, die Anregung und Belehrung, die er aus diesen Arbeiten schöpfen kann, außerordentlich groß. Überdies zeigen alle drei Arbeiten insofern einen gemeinsamen Grundzug, als sie bestrebt sind, die Kreise öffentlichen und privaten Rechtslebens genauer voneinander abzugrenzen. Das gilt selbst von dem zweiten Aufsatz, der sich scheinbar nur mit privatrechtlichen Fragen befaßt, insofern mit, als die verstärkte Wirkung persönlicher Rechte im wesentlichen auch für das schweizerische Recht durch die Sicherung einer gewissen Publizität nach der dinglichen Seite hin erreicht wird.

Die unwirklichste Abhandlung ist zweifellos die von Burckhardt über den Vertrag im Privatrecht und im öffentlichen Recht. Er untersucht darin die gegenseitige Stellung der Rechtsbegriffe von Vertrag und Gesetz, von Privatrecht und öffentlichem Recht, von zwingendem und öffentlichem Recht und von Vertrag und öffentlichem Recht. Diese vierte Untersuchung enthält den Kernpunkt der Abhandlung. Zum Schluß betrachtet der Verfasser die Stellung des subjektiven Rechts und des Rechtssubjekts im öffentlichen Recht, die in letzter Zeit so vielfach bearbeitet worden ist, und kommt dabei zu klaren und eigenartigen Ergebnissen. Er zieht die volle Konsequenz aus dem Gedanken, daß Rechte und Pflichten des Staats gegen den einzelnen und des einzelnen gegen den Staat, die auf zwingendem öffentlichem Recht beruhen, nicht subjektive Rechte im gewöhnlichen Sinne sein können, die der Verfügung des Berechtigten unterliegen, daß insofern der einzelne dem Staate nicht als Rechtssubjekt gegenübertritt. In diesem Zusammenhange führt er mit Recht aus, daß überall da, wo im Verhältnis der öffentlichen Gewalt zum Einzelnen Rechte bestehen, über die der eine oder der andere Teil frei verfügen, auf die er verzichten kann, ein Rechtsstreit ohne inneren Widerspruch im zivilrechtlichen Verfahren er-

ledigt werden kann (S. 85). Denn es komme nicht darauf an, wie ein Anspruch entstanden sei, ob als Ausfluß eines öffentlich-rechtlichen Verhältnisses oder als Folge eines privatrechtlichen, sondern darauf, was er sei. In dieser Hinsicht verweist jedoch der Verfasser für die Grenzziehung zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüchen ausschließlich auf das positive Recht (vgl. S. 37 ff.); er lehnt es ab, die Tragweite und den Umfang dieser Grenzgebiete durch Deduktionen zu bestimmen, die aus dem Begriffe des öffentlichen und des privaten Rechts selbst hergeleitet sind, wie es die naturrechtliche Schule versucht hat. Gegen das Naturrecht hat er überhaupt eine m. E. zu schroffe Abneigung; findet sich doch sogar in der Abhandlung die Bemerkung, eine gewisse Auffassung sei „naturrechtlich, also falsch“ (S. 32). M. E. hat die moderne Rechtswissenschaft bei ihrer Abkehr von der rein rechtshistorischen und positivistischen Betrachtung der Rechtsinstitute zu stark an die Ergebnisse der Naturrechtslehre angeknüpft, als daß sie befragt wäre, diese Lehre in Bausch und Bogen zu verwerfen. Auch Burckhardt hat offenbar von den großen Rechtslogikern der Gegenwart, Kelsen, Nelson u. a., starke Anregungen empfangen und bewegt sich weit mehr in rechtsphilosophischen als in rechtshistorischen oder rechtsvergleichenden Gedankengängen. Seine Ergebnisse sind für Deutschland um so belangreicher, als bei uns zurzeit über die zivilrechtliche Behandlung der aus öffentlichem Recht herfließenden Vermögensansprüche ein schwerer Konflikt der Rechtsprechung besteht. Während nämlich das RG. in feststehender Rechtsprechung verschiedener Senate den ordentlichen Rechtsweg, soweit er nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist, für solche Ansprüche offen hält, hat seit kurzem der Preussische Gerichtshof für Kompetenzkonflikte grundsätzlich den Rechtsweg für sie ausgeschlossen. Wie diese schwerwiegende Meinungsverschiedenheit zwischen selbständigen Gerichtshöfen, die zurzeit keine höhere Instanz über sich haben, ausgeglichen werden kann, ist noch völlig ungewiß; daß sie ausgeglichen werden muß, wenn nicht die Rechtssicherheit in Deutschland schweren Schaden leiden soll, ist zweifellos. Für die Schweiz besteht die Gefahr einer solchen Bifurkation der Rechtsprechung vorläufig nicht, da das Bundesgericht in der Behandlung dieser Fragen souverän ist. Die Gefahr würde aber entstehen, wenn die Schweiz einen höchsten Verwaltungsgerichtshof erhielte, der über das öffentliche Recht der Eidgenossenschaft unabhängig von dem Bundesgericht zu entscheiden haben würde.

Die Abhandlung Guhls über persönliche Rechte mit verstärkter Wirkung befaßt sich zunächst allgemein mit dem Begriffe der Verstärkung der Wirkung persönlicher Rechte im Sachenrecht, geht dann über zu einer vergleichenden Darstellung der rechtsgeschäftlichen Eigentumsübertragung, insbesondere bei Grundstücken, nach französischem, deutschem und schweizerischem Rechte, untersucht die Fälle, in denen persönlich Berechtigte und Verpflichtete durch die Beziehung zu einer Sache bezeichnet werden (im Wertpapierrecht, im Vorkaufsrecht, im Grundpfandrecht und im Bauhandwerkerpfandrecht) und erörtert schließlich Zweck und Anwendung der Vormerkung persönlicher Rechte im Grundbuch. Er findet in diesen verschiedenen Erscheinungsformen Abstufungen in der Verstärkung der Wirkung persönlicher Rechte, Ansprüche und Befugnisse. Für das schweizerische Recht bestätigt er die schon im römischen Recht bekannte klare Unterscheidung zwischen persönlichem und dinglichem Recht, zwischen obligatorischem Rechtsgeschäft und dinglicher Verfügung, die aber auf dreifache Weise durch die Verstärkung der Rechtswirkungen persönlicher Rechte gemildert wird: einmal durch einen Anspruch auf Realerfüllung ohne besondere Sicherungsmittel, sodann durch Verbindung von Gläubigerrecht oder Schuldnerpflicht mit dem Eigentum an einer Sache und schließlich durch eine Verbindung des Anspruchs auf Realerfüllung mit der an das reale Objekt verknüpfte Verpflichtung, die durch eine Verfügungsbeschränkung vollendet wird. In allen diesen Fällen wird nach Auffassung des Verfassers am Wesen des persönlichen Anspruchs nichts geändert und die Wirkung gegen Dritte nicht zu einer dinglichen gemacht. Besonders interessant für deutsche Leser werden die Ausführungen des Verfassers über das schweizerische Institut der Anmeldung

zum Grundbuch sein, die, im Gegensatz zum dinglichen Vertrag der deutschen Auffassung, ein einseitiges Verfügungs-geschäft enthält (S. 105 ff.).

Blumensteins Abhandlung über die Zwangsvollstreckung für öffentlich-rechtliche Geldforderungen nach schweizerischem Recht ist die umfangreichste; sie nimmt für sich allein über 100 Seiten des Bandes der Festgabe in Anspruch. In ihr wird der deutsche Jurist verhältnismäßig weniger Ausführungen finden, die er unmittelbar für deutsche Rechtsverhältnisse verwerten kann. Immerhin ist auch diese Abhandlung von nicht geringem allgemeinen Interesse. Sie zeigt die Verschiedenheit der Entwicklung, die im schweizerischen Recht einerseits, im deutschen Recht andererseits die Konkurrenz zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Geldforderungen im Kampfe um das Vermögen des Schuldners genommen hat. Während in Deutschland öffentlich-rechtliche Forderungen von den Zeiten der absoluten Fürstenmacht her eine unbedingte Überlegenheit über die privatrechtlichen gehabt haben, herrschte in der Schweiz von je das Bestreben, dem Staate für die Realisierung seiner vermögensrechtlichen Ansprüche jede Privilegierung vor den privaten Gläubigern zu versagen (S. 180). Dieses Bestreben ist nach Ansicht des Verfassers in seinem Ausgangspunkt zweifellos gerechtfertigt; auf die Spitze getrieben läuft es jedoch nicht nur Gefahr, die Interessen der Allgemeinheit des einzelnen unterzuordnen, sondern es verkennt auch, daß eine unbedingte Gleichstellung der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher und zivilrechtlicher Forderungen oft undurchführbar oder mindestens unzweckmäßig ist. So führt die Rechtsentwicklung, die von der urschweizerischen Gleichstellung öffentlicher und privater

Vollstreckungstitel für Geldforderungen ausgeht, zwangsläufig zu Einbrüchen in diese Grundauffassung auf dem Wege der Spezialgesetzgebung oder Gesetzesauslegung. Dafür bringt die Arbeit des Verfassers zahlreiche Beispiele, die sich besonders durch die Kriegsteuergesetzgebung gehäuft haben. Umgekehrt hat in Deutschland die Gesetzgebung des Reichs die ursprüngliche grundsätzliche Vormacht der öffentlich-rechtlichen Forderungen durch die allgemeinen Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in bewegliches und unbewegliches Vermögen und über die Vorrechte im Konkurs gebrochen, so daß das Endergebnis der Entwicklung auf dem deutschen Rechtsgebiet nicht sehr weit von dem auf dem schweizerischen Rechtsgebiet erreichten entfernt ist.

Der Kampf zwischen öffentlichem und privatem Recht ist gerade heute auf der ganzen Linie entbrannt. Während man in den nach westeuropäischen Muster aufgebauten Demokratien zwar als Kriegsfolge eine übermäßige Entwicklung des öffentlichen Rechts erleben mußte, aber auf der anderen Seite den von Spengler gekennzeichneten Entartungsprozeß beklagt, wonach auch Staatsangelegenheiten zu Privatgeschäften denaturiert werden, tritt in Osteuropa eine Welt- und Staatsanschauung propagandistisch auf den Plan, die alle jene Rechtsgebiete, die man bisher dem Privatrecht zu überlassen gewohnt war, den ganzen Handel und Wandel der Bevölkerung, besonders den über die Grenzen hinaus, zur Staatsangelegenheit macht und nach öffentlich-rechtlichen Normen regelt. Wie dieser Streit einmal in einer neuen Gesellschaftsordnung zu lösen ist, das werden vielleicht unsere Enkel erleben; zur Geschichte des Streits ist die besprochene Festgabe ein wertvoller Beitrag.

## Die Abwicklung von Lieferungs-geschäften aus der Inflationszeit.

Von Reichsgerichtsrat A. Zeiler, Leipzig.

Bezüglich der Frage, welcher Reichsmarkbetrag heute an die Stelle des in Papiermark vereinbarten Kaufpreises zu treten hat, ist die Rechtsprechung der reichsgerichtlichen Zivilsenate noch nicht einig geworden. Als Mitglied eines Strafsenats stehe ich gewissermaßen „über den Parteien“. So darf der folgende Versuch, zur Klärung der Frage beizutragen, als unbefangen gelten.

I. Zur Einführung zwei Beispiele.

1. A. hat am 15. Nov. 1921 sein Haus (das im Frieden 60 000 M wert gewesen war) an B. um 100 000 M verkauft. Auflassung und Zahlung sollten alsbald geschehen. Wegen des Eintritts irgendwelcher Umstände — ohne daß dadurch auf der einen oder der anderen Seite ein Verzug begründet worden wäre — unterließ die Ausführung des Vertrags längere Zeit. Später verlangte B. die Auflassung und wollte 100 000 Papiermark zahlen. Mitte Januar 1925 soll das Berufungsgericht entscheiden. Was hat B. zu zahlen?

2. Der Fabrikant C. hat am 15. Nov. 1921 an D. einen Kraftwagen um 100 000 M verkauft, lieferbar am 25. Febr. 1922. Nachträglich hat C. um einen Preiszuschlag, die Verhandlungen zogen sich lange hin, ohne daß der eine oder der andere Teil im Verzug war. Dann verlangte D. Lieferung um 100 000 Papiermark. Mitte Januar 1925 hat das Berufungsgericht zu entscheiden. Was muß D. bezahlen?

II. Nehmen wir zunächst den zweiten Fall!

Der 6. ZS. des RG., Art. v. 7. Nov. 1924 (unten S. 460) und v. 12. Dez. 1924, VI 196 und 264/24, bestimmt den jetzigen Kaufpreis nach dem Dollarkurs. Das gibt eine Umrechnung auf 1613 „Goldmark“. Nach Ansicht des 6. ZS. ist das „das höchste, was der Verkäufer fordern kann“. Gegebenenfalls muß er sich wegen der allgemeinen Verarmung davon noch einen Abstrich gefallen lassen. Auf demselben Standpunkt stand ein Urte. des 2. ZS. v. 3. Juni 1924, II 561/23 = JW. 1924, 1867.

Der 1. ZS. (RG. 108, 379 und anderwärts) rechnet anders. Er stützt sich mit Recht daran, daß bei jener Berechnungsweise der Käufer einen Kraftwagen, der in gleicher Güte heute 10 000 M koste, jetzt zu einem guten Teil geschenkt bekäme. Das richtige wäre ihm „eine tunlichste Annäherung an den gegenwärtigen Wert der ausstehenden Sachleistung“ (Art. v. 27. Okt. 1924, I 32/24). Dieser Auffassung hat sich der 2. ZS. in seinem Urte. v. 27. Nov. 1924, II 380/24

= JW. 1925, 234 „zum mindesten für Großhandelsgeschäfte“ angeschlossen, „deren Erfüllung von beiden Seiten noch aussteht“. Also — soll der Wagen jetzt mit 10 000 Reichsmark bezahlt werden? Wenn freilich, nehmen beide Senate an, der vereinbarte Preis höher oder niedriger war, als zur Zeit des Vertragschlusses der allgemeinen Preislage für solche Waren entsprach, der Käufer also besonders teuer oder billig gekauft habe, müsse das auch jetzt berücksichtigt werden, und inwieweit, als der jetzt höhere Preis nicht auf der Geldentwertung, sondern auf einer Warenkonjunktur beruhe, komme er als maßgebend nicht in Betracht. Denn die Warenkonjunktur müsse ausschließlich dem Käufer zugute kommen (RG. 108, 382, 383 und das genannte Urte. des 2. ZS.).

Aber ist die Berechnungsweise im ganzen, in ihrer Anlage, richtig? Ich glaube, nein.

III. In der ganzen Frage handelt es sich nur um die Frage der Geldentwertung, also um eine Veränderung der Sachlage auf der Geldseite. Andere Veränderungen — die möglicherweise mit der clausula rebus sic stantibus geltend gemacht werden könnten! — spielen (jedenfalls zunächst) nicht herein. Der Wagen, der jetzt zu liefern ist, soll ja genau sein wie der bestellte. Was sich geändert hat und darum berücksichtigt werden muß, ist der allgemeine Geldwert. Also handelt es sich nur um die Umwertung des Geldbetrags. Mag der Wagen nach dem Kaufvertrag teuer gewesen sein oder billig, gleichgültig auch, was ein Wagen dieser Art im Frieden gekostet hatte und was er allgemein heute kostet — nur der Geldbetrag, der durch den Kaufvertrag in seiner Höhe abschließend bestimmt worden ist, muß in einer anderen Zahl ausgedrückt werden, da der Geldwert messer sich gewandelt hat. (Vgl. z. B. RGSt. 57, 35, 40 oder 3. ZS. v. 28. Okt. 1924, III 936/23: bei der Aufwertung handle es sich nicht um den Ersatz eines Schadens, sondern um den Anspruch selbst, um die Aufgabe, ihn mit Rücksicht auf die eingetretene Geldentwertung richtig zu bemessen.)

Nun zum ersten Beispiel.

Angenommen, das Haus würde heute von Sachverständigen auf 50 000 Reichsmark gewertet, vor dem Krieg war es 60 000 M wert gewesen. Das eine wie das andere ist gleichgültig! An dem Haus hat sich nichts geändert. Nur der ein für allemal in seinem Wertverhältnis zum Haus feststehende Betrag, mag er als Kaufpreis hoch oder niedrig gewesen

sein, ist unzurechnen. Es ist nicht anders, als wenn die Bezahlung sofort geschehen wäre, also wie angenommen, am 15. Nov. 1921. Erhielt der Verkäufer damals den Betrag sofort bezahlt, so hat dieser nach dem Durchschnittsmaß der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung einen Wandel der Zahlungshöhe erfahren; nur diesen Wandel zahlenmäßig zu erfassen gilt es.

Ich kann also für die zunächst gegebene Aufgabe, die Geldentwertung in der Zahlungshöhe des Kaufpreises auszugleichen, keinen Unterschied sehen gegenüber einem streng einseitigen Geldanspruch, z. B. aus Darlehen.

Daß für das Maß dieser Umrechnung nicht der Dollarkurs gelten kann, bedarf wohl kaum weiterer Begründung. Das ist auch in Urteilen von reichsgerichtlichen Zivilsenaten schon wiederholt ausdrücklich betont worden (z. B. in den Urteilen des 1. ZS. v. 27. Okt. und v. 13. Dez. 1924, I 32 und 113/24).

Nur ein Inlandsmaßstab des Geldwertes kann — in der großen Mehrzahl der Fälle — ein angemessenes Ergebnis liefern. Als solcher Maßstab werden vielfach die Reichsteuernzahlszahlen empfohlen, und zweifellos eignen sie sich für viele Fälle. Warum sie nicht schlechthin genommen werden können, habe ich in meiner Schrift „Die Zeiterschen Umwertungszahlen“ näher dargelegt. Es ist wohl überflüssig, das hier zu wiederholen. Rechne ich nun nach meinen Umwertungszahlen, so ergäbe sich, für die maßgebenden Tage des 15. Nov. 1921 und des 15. Jan. 1925 (mit den Umwertungszahlen 7,99 und 670 Milliarden) als Wert des Kaufpreises von 100 000 Papiermark der Betrag von

$$\frac{100\,000 \cdot 670 \text{ Milld.}}{7,99} \text{ RM.} = 8380 \text{ RM.}$$

Das Haus ist also sehr billig verkauft worden. Das entspricht aber der damaligen allgemeinen tiefen Einschätzung des Häuserwerts. Es gibt keinen Rechtsgrund, aus dem der Verkäufer das wieder gutmachen könnte, was er, vielleicht tüchtigerweise, getan hat. Hätte er die 100 000 Papiermark gleich damals erhalten, so wären — unter der Annahme einer durchschnittlichen Anpassung an die Entwicklung — bis heute eben auch wieder die obigen 8380 Reichsmark daraus geworden.

Und nun wieder zum Kraftwagen: Welcher Grund spricht dafür, daß der Fall anders zu beurteilen wäre, als der des Hauskaufs? Ein beiderseits noch nicht erfülltes Kaufgeschäft hier wie dort! 100 000 M war ein niedriger Preis auch beim Kraftwagen. Dabei muß es bleiben.

Der erste und der zweite Senat wollen eine reine Umrechnung nach dem veränderten Geldwert nur gelten lassen, wo es sich bloß noch um die Entrichtung der Geldschuld handelt, nicht aber, wenn die beiderseitigen Leistungen noch ausstehen. Also etwa, wenn der Kraftwagen seinerzeit rechtzeitig geliefert worden und nun der Kaufpreis eingeklagt wäre. Wie aber, wenn es umgekehrt liegt: d. h. der Kaufpreis in dem vereinbarten Papiermarkbetrag alsbald im Voraus bezahlt worden und jetzt auf Lieferung des Wagens geklagt wäre? Der Wagen würde heute 10 000 Reichsmark kosten, aber der Verkäufer muß ihn liefern für den seinerzeit erhaltenen Betrag, der, auf heute umgewertet, eben nur den oben berechneten 8380 Reichsmark entspricht. Ob die eine, ob die andere Leistung noch aussteht, ob beide noch ausstehen, immer ist das Wertverhältnis von Leistung und Gegenleistung durch den Kaufvertrag bestimmt. Das Urteil des 6. ZS. v. 7. Nov. 1924, VI 196/24 führt zu diesem Punkt zutreffend aus: „Bei Lieferungs geschäften darf die Aufwertung des vereinbarten Kaufpreises keinesfalls höher bemessen werden als bis zum vollen Ausgleich der eigentlichen Geldentwertung, sonst würde man an die Stelle des abgeschlossenen Vertrags einen anderen setzen. Verträge sind zu wahren. . . Nur die zwischen Vertrags schluß und Lieferung liegende Geldentwertung, nicht auch die in dieser Zeit eingetretene Wertenerkung ist bei der Aufwertung zu berücksichtigen. Heute so wenig wie in früheren Jahren kann der Verkäufer, der einen Lieferungsvertrag auf Zeit abgeschlossen hat, beanspruchen, daß der vereinbarte Kaufpreis, wenn während der Lieferzeit eine Wertenerkung der Ware eingetreten ist, entsprechend erhöht werde, wie ihm auch nicht zugemutet werden kann, sich mit einem geringeren Preis zu begnügen, wenn der Marktpreis der Ware inzwischen gesunken ist. Jedem Lieferungs geschäft wohnt insofern ein Spekulationsmoment inne.“

Es ist also zunächst davon auszugehen, daß das Wertverhältnis von Leistung und Gegenleistung so erhalten bleiben muß, wie es durch den Vertrag selbst bestimmt worden ist, und nur die Höhe des Kaufpreises erfordert den durch die Geldwertänderung gebotenen Ausgleich.

Nun ist aber das Ergebnis gleichwohl ganz unbefriedigend, zu dem auf der allerdings zutreffenden Grundlage der 6. Sen. kommt. Schuld daran ist offensichtlich nur der ungeeignete Maßstab, den der Senat für den Ausgleich der Geldentwertung anwendet: die Dollarkurse. In der Sache VI 196/24 handelte es sich um eine Lieferung von zwei Sorten von Damenmänteln, die am 31. Juli 1922 vereinbart worden und jetzt eingeklagt ist. Das OLG. hat zur Lieferung gegen Zahlung eines nach dem Dollar umgewerteten Kaufpreises von 86 und 89 Goldmark für das Stück beurteilt, das RG. diese Berechnung gebilligt. Der Kaufpreis solcher Mäntel wäre aber zur Zeit des oberlandesgerichtlichen Urteils 180 M gewesen. Somit liegt in dem Urteil für den Käufer ein hoher Gewinn. Dieser kann nun auf „Warenkonjunktur“ beruhen oder — auf einer unrichtigen Ausgleichung des veränderten Geldwerts. In dem Fall VI 264/24 war im August 1922 Rundholz gekauft worden. Das OLG. verurteilte zur Lieferung gegen den nach dem Dollarkurs umgewerteten Kaufpreis von 11,80 Goldmark je Festmeter. Der heutige Preis soll 34 M sein. Also ein ganz ähnliches Ergebnis wie im vorigen Falle (nur kam möglicherweise in diesem Falle noch ein Unterschied der Warengüte mit in Betracht).

Solche Ergebnisse stoßen ab. Der 1. ZS. hält es mit Recht für unmöglich, daß das dem Rechte entsprechen kann. Freilich, den Vorteil aus der „Warenkonjunktur“ (d. h. aus einer wirklichen Preissteigerung) will grundsätzlich auch er dem Käufer lassen. Aber aus der Geldentwertung soll, wiederum zutreffend, der Käufer keinen Vorteil ziehen. „Das nach der Rechtsprechung des RG. anzustrebende Ergebnis ist, daß der Käufer durch den Verfall unserer Währung zwar nicht geschädigt, aber auch, selbst bei Verzug des Verkäufers, nicht ungerechtfertigt bereichert werden soll“ (so das schon erwähnte Urteil des 2. ZS. II 380/24). So läßt sich sehr wohl verstehen, daß man die Lösung darin suchte, als Maß für den jetzt zu bestimmenden Kaufpreis sei der heutige Preis der fraglichen Ware heranzuziehen. Denn gewiß, je mehr sich der umgewertete Betrag dem heutigen Preis der Ware nähert, desto weniger kann darin ein unberechtigter Gewinn für den Käufer liegen, und soweit dem Käufer ein Gewinn von Rechts wegen zusteht — eben aus der „Warenkonjunktur“ — soll zu seinen Gunsten ein Preisunterschied gegen den heutigen Preis bleiben.

IV. Fragt sich nur, ob der Weg, auf dem der erste und ihm folgend der 2. Sen. zu dem richtigen Ergebnis zu kommen suchen, gangbar ist.

Wir haben gesehen: das Wertverhältnis von Leistung und Gegenleistung muß bleiben, wie es im Vertrage bestimmt worden ist. Daß für die richtige Bemessung der jetzigen zahlenmäßigen Höhe des Kaufpreises die Verwendung der Dollarkurse als Maßstab in den weitaus meisten Fällen für den Käufer einen wirklichen Geldentwertungsgewinn bedeutet, ist außer Zweifel.

Zunächst aber: abzulehnen ist der Versuch, als Maß der Geldentwertung die Preisentwicklung der den Gegenstand des Vertrags bildenden einzelnen Warenart zu nehmen. Diesen Versuch macht die Rechtsprechung des 1. Sen. Auszugehen soll also z. B. sein, allerdings vorbehaltlich gewisser Berichtigungen des Ergebnisses, von dem heutigen Preis eines Kraftwagens der fraglichen Art. Aber, mag auch bei der Gesamtwürdigung, auf einer späteren Stufe der Preisbestimmung, der heutige Warenwert mit von Bedeutung sein, den Ausgangspunkt einer Umwertung kann der heutige Preis nicht bilden. Der Senat weist ja selbst darauf hin, daß der heutige Preis durch eine „Warenkonjunktur“ mit bestimmt sein kann. Dieser Einfluß ist gegebenenfalls sogar sehr groß, und dem Preisbetrag sieht niemand an, wieviel davon auf die Warenkonjunktur zurückzuführen, und wieviel nur Ausgleich des veränderten Geldwertes ist. Grundsätzlich aber: wo es gilt, den durch unsere Geldberührung aufgeblähten Preisbetrag auf seinen wahren, für die heutige Erfüllung maßgebenden Wert zurückzuführen, kann nur entscheiden, wie sich der Wert des Geldes verändert hat. Das Maß dieser Änderung kann dann aber unmöglich in der Ver-

änderung des Preises eben der (einzelnen) Ware gefunden werden, für die es gilt, das Entgelt in der richtigen Höhe zu bestimmen, sondern nur in dem Wertverhältnis des Geldes im allgemeinen gegenüber einer Gesamtheit der Güter. Nur darüber könnte man allenfalls im einzelnen Falle zweifeln, ob nur das Wertverhältnis zur Gesamtheit aller Güter, oder das zu einer Gruppe von Gütern in Frage zu kommen hat. Nimmt man nicht die Gesamtheit aller Güter zum Maß, sondern einen Ausschnitt daraus, so muß offenbar das so gewählte Maß um so unvollkommener sein, je enger die Gruppe begrenzt wird (Webwaren — Nahrungsmittel — Einfuhrwaren — Eisen), je näher also der Ausschnitt in seinem Meßgewicht der als Maßstab der Geldwertänderung bestimmt abzulehnen- den bloßen Einzelware steht.

Ich kann also dem 6. ZS. nicht folgen, wenn er in dem Ur. v. 7. Nov. 1924 ausführt, die Kaufkraft werde nicht nur durch die eigentliche Geldentwertung, also Veränderungen auf der Geldseite, sondern auch durch Veränderungen auf der Warenseite (Warenkonjunktur) beeinflusst. Denn ändert sich die „Warenkonjunktur“ in bezug auf die einzelne Ware oder Warengruppe, so hat das mit dem „Geldwert“, der Kaufkraft des Geldes nichts zu tun. Ändert sich aber der Gesamtpreisstand nach dem gewogenen Durchschnitt aller Güter, so ist dies gleichbedeutend mit der Veränderung der Kaufkraft und somit des Geldwerts.

Darum kann — soweit es sich um die Lösung unserer ersten Aufgabe handelt, den durch den Kaufvertrag in seinem Wertverhältnis zur Ware bestimmten Kaufpreisbetrag dem veränderten Geldwert anzupassen — der Ausführung des 1. ZS. (in RG. 108, 379, 381, 382) nicht beigetreten werden. Natürlich, „die Marktpreise im Eisenhandel haben in ganz anderen Grenzen geschwankt“ als die „für den Kleinverkauf von Lebensmitteln“ erzielten Preise. Aber irrig ist, das so aufzufassen, als wäre „die Kaufkraft des Geldes in vielen Geschäftszweigen eine andere gewesen als für den Kleinverkauf in Lebensmitteln“. Die „Kaufkraft des Geldes“ ist nichts, was für die oder jene Warengruppe verschieden sein könnte. Es gibt nur eine, nur eine einheitliche, „Kaufkraft des Geldes“. Sie ist eins mit dem Geldwert und ist einheitlich für den Landwirt und den Großindustriellen, den Arbeiter und den Beamten. Steigt der Preis einer einzelnen Ware, so ist nicht der Geldwert „in Beziehung auf diese Ware gesunken“, mag auch eine Warengattung in Frage sein, die für eine einzelne Wirtschaftsgruppe von ganz besonderer Wichtigkeit ist. Der Geldwert ist gleichgeblieben, wohl aber liegt eine echte Steigerung des Preises jener Ware vor. Sogar ist für den Wert des Geldes entscheidend dessen Verhältnis zur Gesamtheit aller Waren, gemessen nach einem gewogenen Durchschnitt. Wie gesagt, nun als ein einheitliches Wertmaß. Diese Auffassung muß wenigstens für das große Gebiet von wirtschaftlichen Fragen gelten, um das es sich hier handelt, um eine die Forderung von Recht und Billigkeit befriedigende Abwicklung der Lieferungsengeschäfte, die aus der Zeit der Geldverwirrung jetzt noch unerledigt sind.

Es ist hiernach nicht zutreffend, wenn der 1. ZS. meint, „bei der praktisch wichtigsten Gruppe der noch ausstehenden Sachleistung sei regelmäßig die Heranziehung der Geldwerttabellen und Meßzahlen kaum noch notwendig, und nur noch vergleichsweise könnten diese berücksichtigt werden“.

Indessen, es ist nicht nur volkswirtschaftlich und rechtlich abzulehnen, daß man als Maß des Geldwerts, des Gegenwerts für eine Warenleistung, die Preisentwicklung eben dieser Ware selbst wieder nimmt. Der Gedankenangang des 1. ZS. frunkt weiter an dem Mangel, daß er in Wahrheit keinen Weg zeigt, die Geldentwertung zu bemessen. Denn wenn empfohlen wird, von dem heutigen Preis der einzelnen Warenart auszugehen, und dann hervorgehoben wird, er sei nur in der Weise maßgebend, daß dem Käufer kein Vorteil aus der Geldentwertung zukommen dürfe, und daß ihm der ganze Vorteil aus der Warenkonjunktur bleiben müsse — nun, so ist die Schwierigkeit nur um einen halben Meter weiter hinausgeschoben. Denn nun kommt ja doch wieder die Frage: wieviel an dem veränderten Preisbetrag ist denn Ausdruck der echten Preisänderung, wieviel bloßer Ausgleich des veränderten Geldwerts? Und für die Lösung dieser Frage gilt wieder daselbe, was vorhin ausgeführt wurde.

Die Zeitläufte, in denen sich die vielen jetzt noch zu entscheidenden Lieferungsverträge abgespielt haben, waren von anfergewöhnlicher Natur. In der geregelten Wirtschaft der Vorkriegszeit war unsere Währung fest. Für die Geschäfte aus der Inflationszeit könnte das Wertverhältnis der deutschen Mark zu einer ausländischen Währung, z. B. zum Dollar, nur dann dienen, wenn unser Inlandsverkehr auf jene Auslandswährung allgemein und entscheidend eingestellt gewesen wäre. Das trifft aber unbestreitbar nicht zu. Darum muß es ein falsches Bild geben, wenn man heute bei der Beurteilung eines Rechtsgeschäfts aus solcher Zeit den Gegenwert einer Ware mit einem Maße mißt, das in jener Zeit selbst weit davon entfernt war, eine Grundlage der Wertung zu bilden.

Aber es ist zuzugeben, einen Inlandsmaßstab nach der Gesamtheit aller Waren haben wir nicht. Man muß sich also mit dem behelfen, was wenigstens annähernd entspricht, mit Zählergebnissen also, die zwar nicht alle Güter, aber doch die wichtigsten in einer vielseitigen, planmäßigen Zusammenfassung umfassen. So haben die Straßensätze des RG. als Maß des Geldwerts die Reichsteuerungszahlen genommen. Es gäbe demgegenüber ein falsches Bild, wenn man einwendete, für den Kaufpreis des heute zu liefernden Eisens könnte nicht von maßgebender Bedeutung sein, zu welchem Preis man heute Fleisch und Brot und Kleidung kaufen kann. Falsch wäre es nur, wollte man zum Maße des Kaufpreises für Eisen die Preise nehmen, die man für Fleisch oder Brot oder Kleidung anzulegen hatte. Aber die Reichsteuerungszahlen sind ja keineswegs auf einzelne Lebensmittel abgestellt, sondern umfassen diese in ihren wichtigsten Gruppen ganz, und daneben noch den Aufwand für die Wohnung, für Beheizung, Beleuchtung und Bekleidung, also einen Gesamtaufwand, der innerhalb des Volksganzen einen außerordentlich hohen Bruchteil des gesamten Güter- und Geldumsatzes in sich schließt.

Die Reichsteuerungszahl kann demnach als ein wenigstens annähernd zuverlässiger Maßstab für die Kaufkraft und damit für den Wert des Geldes innerhalb der Gesamtwirtschaft und somit überhaupt, dienen.

V. Auf Grund des bisherigen Ergebnisses läßt sich nun noch klarer zeigen, warum es nicht zulässig sein kann, bei der Umwertung des Kaufpreises nach dem Dollar zu rechnen. Nehmen wir wieder das Beispiel von den Damenmänteln. Kauf am 31. Juli 1922 um 13 200 M. Das entsprach nach dem damaligen Dollarkurs 86 „Goldmark“. Der Preis der Mäntel zur Zeit der oberlandesgerichtlichen Verhandlung, nehmen wir an im Januar 1924, wäre 180 Goldmark oder jetzt Reichsmark gewesen. Wie nun, wenn eine möglichst bunt zusammengesetzte Gütermenge, für die man im Januar 1924 180 Reichsmark zahlen mußte, im Juli 1922 13 200 Papiermark kostete? Dann war offenbar der „Wert“ eines damaligen Betrags von 13 200 M. im Januar 1924 nicht durch 86 Reichsmark richtig ausgedrückt, sondern durch 180 Reichsmark. 13 200 Papiermark waren in ihrer Kaufkraft, gemessen an der Gütergesamtheit, ganz erheblich mehr als es heute 86 Reichsmark sind, die sich bei jener Umwertung nach dem Dollar ergeben. Dann bedeutete aber offenbar ein Preis von 180 Reichsmark für die Mäntel gegenüber den vereinbarten 13 200 Papiermark keine echte Preissteigerung (oder eine „Warenkonjunktur“), sondern weiter nichts als ein Ausgleich des veränderten Geldwerts.

Nehmen wir die Reichsteuerungszahlen als Maß der Berechnung, so ergab sich für Ende Januar 1924 eine Um-

rechnung auf  $\frac{13\,200 \times 1,06 \text{ Bill.}}{61,5}$  Papiermark = 227 Reichs-

mark, und somit ist der Preis der Mäntel nicht, wie das OLG. annahm, von 86 auf 180 gestiegen, sondern er war von 227 auf 180 gesunken, die Ware in Wirklichkeit billiger geworden (was mir nebenbei gesagt zu der Gesamtentwicklung zu stimmen scheint). War also der Verkäufer bereit, jetzt um 180 Reichsmark zu liefern, so erhielt der Käufer die Ware billiger als er sie gekauft hatte, und somit zeigt sich klar, daß die Umrechnung nach dem Dollar, die eine bloße Scheingröße in den Bereich der wirtschaftlichen Beurteilung einführte, in einer Beurteilung, um 86 Goldmark zu liefern, zu einem falschen Ergebnis geführt hat.

Sicher scheint mir nun soviel zu sein, daß wir mit einer Umrechnung nach den Reichsteuerungszahlen als einem wenigstens annähernd zuverlässigen Maß des allgemeinen Geld-

werts (und einen andern „Geldwert“ gibt es nicht) in der großen Mehrzahl der Fälle zu Ergebnissen kommen werden, die, wenn nicht Besonderheiten vorliegen, befriedigen müssen. Vermieden ist damit jedenfalls die unerhöht hohe Bereicherung des Käufers, zu der in der Regel die Rechnung nach dem Dollarkurs führt. Man vergleiche hierzu in unserem Kraftwagenfall die Umrechnung nach dem Dollar auf 1613 und die nach meinen Umwertungszahlen auf 8380 Reichsmark, womit wir dem heutigen Preis des Wagens schon ziemlich nahe kamen. Dabei soll nun gar das Ergebnis der Dollarumrechnung nach Anschauung des 6. Sen. das Höchstmäß bilden, also wohl in der Regel noch eine Kürzung erfahren (wie denn auch der 1. Sen. in seinem Ur. v. 13. Dez. 1924, I 113/24, beanstandet hat, daß das OLG. auf eine Klage gegen die Eisenbahn wegen Erfahrs für ein verloren gegangenes Frachtgut den nach dem Dollar umgerechneten Wertbetrag in seiner vollen Höhe zugebilligt hatte).

Gegen eine Umwertung auf einen höheren Betrag als den sich nach den Dollarkursen berechnenden ließe sich etwa einwenden, daß ja auch dann, wenn der Lieferungspreis gleich in Goldmark oder in einer ausländischen Währung vereinbart wurde, nicht jetzt nach der Veränderung der Inlandskaufkraft des Geldes umgewertet werden könne; der Verkäufer aber, der in Papiermark abgeschlossen habe, könne nicht besser behandelt werden als der vorsichtiger Kaufmann, der in Goldmark abschloß. Wenn man's so hört, möcht's leidlich scheinen. . . . Aber erstens kann man nur sehr mit Vorbehalt sagen, der Kaufmann habe es an Sorgfalt fehlen lassen, wenn er in Papiermark abschloß zu einer Zeit, als dies noch fast allgemeine Übung war, und erst einige Geschäftszweige dazu übergingen, verschämt und versteckt zunächst, den Preis in einer Auslandswährung zu berechnen; ganz zu schweigen davon, daß ein Verkauf in ausländischer Währung dem Kaufmann keineswegs freigestellt war. Wesentlicher aber scheint mir die Zweifelhafteit des anderen Ausgangspunkts jener Schlussfolgerung: daß nämlich bei einer Bestimmung des Kaufpreises in Goldmark oder in einer Auslandswährung eine Umwertung nach der Inlandskaufkraft des Geldes ausgeschlossen wäre. Es mag freilich auf den ersten Blick eine lehrerische Lehre scheinen, daß selbst der geheiligte Dollarkurs einem Wandel der Betragshöhe zugänglich sein sollte. Aber seine Unwandelbarkeit ist gleichwohl kein unumstößlicher Lehrsatz. Tatsache und Ausgangspunkt der ganzen Frage ist, daß die Kaufkraft der Papiermark im Inland lange, lange Zeiträume hindurch ein starkes Vielfaches von dem war, was sich bei einer Dollarumrechnung ergab. Nun gibt es zweifellos Rechtsgeschäfte, in denen eine Betragsumwandlung einer Goldmark- oder Dollarschuld nicht in Frage kommen kann. Z. B. ein Baumwollgroßhändler hat im Inland eine Partie Ware nach dem Dollar verkauft. Hier war ein schlankes Auslandsgeschäft in Frage. Maßgebend ausschließlich der Auslandspreis jener Ware, ausgedrückt also in Dollars. Der Großhändler kaufte, er verkaufte in Dollars. Nur auf die Kaufkraft des Dollars im Auslandsgeschäft, nicht auf die Inlandskaufkraft der Mark kam es an. Wie nun aber, wenn der Fabrikant, für dessen Erzeugnis vielleicht ganz überwiegend Inlandsbestandteile der Preisbildung in Frage waren, den Preis in Dollars vereinbarte? Nehmen wir unser Kraftwagenbeispiel. Ein Betrag von 1613 Goldmark lag, eine regelrechte Wirtschaftslage unterstellt, weit unterhalb des Ordnungsmäßigen. Aber 100 000 Papiermark waren, auf Grund der nun einmal damals bestehenden Wirtschaftslage, der angemessene Kaufpreis. Wickelte sich das Lieferungsgeschäft ab, wie vereinbart war, so war damit zu rechnen, daß die 1613 Goldmark an Kaufkraft im Inlande (entsprechend den 100 000 Papiermark oder den im Inland an deren Stelle tretenden höheren Beträge) bis dahin sich gleichgeblieben sein würden. Vershub sich dagegen das Verhältnis der Kaufkraft (und damit des Wertes) der Papiermark zum Goldmarkbetrag, sank gar die Inlandskaufkraft der Mark, wie es im Herbst 1923 tatsächlich eingetreten ist, bis zur Kaufkraft des nach dem Dollar umgerechneten Betrages herab, dann war der Kaufmann, der nach Goldmark verkauft hatte, empfindlich im Nachteil — wenn er nämlich an den, freilich von ihm ausdrücklich vereinbarten Goldmarkbetrag gebunden blieb! Nun muß man sich aber die Sachlage vor Augen halten, die zur Vereinbarung von Goldmarkpreisen geführt hat. Die Papiermark sank ständig im Werte. Es galt also, statt der Mark ein „wertbeständiges“ Geldmaß zu nehmen. Man konnte nach einer Indezahl

rechnen, konnte hiernach die Preise „gleitend“ machen. So geschah es auch vielfach. Dieses Verhalten war aber wenig durchsichtig. Dem Berechtigten schien es einfacher und klarer, nach einer Auslandswährung zu rechnen. Aber — und das ist entscheidend — das geschah nun nicht etwa, indem man an die Stelle der deutschen Währung die ausländische setzte, indem man also die Auslandskaufkraft der Währung im Auge hatte, zu der die Preise in Beziehung traten, sondern man wollte weiter nichts, als den aus vorwiegend deutschen Preisbestandteilen sich ergebenden, in Papiermark ausgedrückten Preis des Erzeugnisses wertbeständig erhalten, d. h. z. B. verhindern, daß statt des angemessenen Kaufpreises von 100 000 M., wenn die Kaufkraft der Mark auf die Hälfte sinken würde, nur noch der halbe Wert bliebe. Das allein war das Ziel, und auf die Erreichung dieses Ziels konnte man, wenn sich das Rechtsgeschäft vereinbarungsgemäß abwickelte, wirklich bauen. Ganz anders aber, wenn die ordnungsmäßige Abwicklung unterblieb, also in Fällen von der Art, der die Ausführungen dieses Aufsatzes gewidmet sind. Inzwischen ist die Inlandskaufkraft gegenüber der Zeit des Vertragschlusses auf einen Bruchteil, auf ein Drittel, ein Viertel, gesunken. Soll und darf auch jetzt noch der Verkäufer auf dem vereinbarten Goldmarkbetrag festgehalten werden? Gerade er wollte, als vorsichtiger Geschäftsmann, die Werterhaltung des vereinbarten Kaufpreises, und er hat das in seiner Preisstellung zum Ausdruck gebracht. Nicht Dollars wollte er; denn mit 1600 Goldmark gab's im Ausland nirgends jenen Kraftwagen, gab es nichts ihm an Wert ebenbürtiges zu kaufen. Die 1613 Goldmark waren nur die Umrechnung der Wertgröße von 100 000 Papiermark. Änderte sich diese in ihrem Wert, so konnte das nicht ohne Einfluß bleiben auf die Höhe des Goldmarkpreises. Und folglich: wo der Verkäufer eine Umwertung des auf 100 000 Papiermark vereinbarten Kaufpreises fordern kann, muß sie auch dem Verkäufer zustehen, der statt der 100 000 Papiermark den nach dem Dollar umgerechneten Goldmarkpreis gefordert hat, und zwar in derselben Höhe. Auch hier darf die Ausgabe des Rechts nicht unbeachtet bleiben, dem in einer Zeit verworrener Geldverhältnisse entstandenen Rechtsverhältnis unter Anwendung des § 242 BGB. eine der Billigkeit entsprechende Lösung zu geben.

VI. Wir haben die Aufgabe, den Kaufpreis rein von der Geldseite her umzurechnen, als die erste bezeichnet. Damit ist also zunächst an die Stelle des einst durch den Vertrag in aufgeblähten Geldzeichen ausgedrückten Kaufpreisbetrags unter Ausgleichung des veränderten Geldwerts die richtige Betragshöhe getreten. Ist diese Aufgabe gelöst, so liegt weiterhin der Fall im Grundsatz nicht anders, als wenn ehedem, in den regelrechten Zeiten vor dem Kriege, ein vor Jahren abgeschlossenes Lieferungsgeschäft abzuwickeln war: der Kaufpreis seiner Höhe nach fest bestimmt; aber zu prüfen, ob nicht infolge von Umständen besonderer Art Zuschläge oder Abschläge einzutreten hatten. Genau so liegt es heute. Der durch die Umwertung bestimmte Kaufpreis kann nach den Besonderheiten des Falles einer Änderung unterliegen. Und hier nun ist es klar, daß die Besonderheit der Wirtschaftsverhältnisse, unter denen der Vertrag geschlossen worden ist und unter denen inzwischen Verhandlungen der Beteiligten stattgefunden haben, in einem höheren Grade als es ehedem der Fall war, Änderungen des Ergebnisses rechtfertigen können. Daß Verzug des einen oder des anderen Teils, daß „positive Vertragsverletzung“ einen vielleicht starken Einfluß ausüben können, ist selbstverständlich. Es ist aber auch möglich, daß selbst ohne schuldhaftes Verhalten des einen Teils schon durch die Berücksichtigung der Unsicherheit und Verwornenheit der Wirtschaftslage und die dadurch verursachte, wenngleich von keinem Teil verschuldete, Verzögerung in der Abwicklung der Angelegenheit nach § 242 BGB. Änderungen des durch die Umrechnung bestimmten Kaufpreises notwendig werden. So weist die Entscheidung des 2. BS. II 380/24 zutreffend darauf hin, der Käufer könne dadurch geschädigt sein, daß er sich jetzt die Mittel zur Bezahlung viel schwieriger beschaffen könne als einst bei rechtzeitiger Lieferung, oder daß die möglicherweise nicht mehr marktgängige Ware jetzt nur mit Verlust abzugeben wäre. Auch der Umstand darf nicht unbeachtet bleiben, daß möglicherweise der eine oder auch der andere Teil, durch das Schweben des Geschäfts in seinen sonstigen Verfügungen beschränkt, Nachteile erlitten hat. In diese Gruppe von Umständen gehört nun auch die allgemeine Be-

rückfichtigung einer etwa zwischen Kaufabschluß und endlicher Abwicklung des Geschäfts liegenden allgemeinen Änderung der Wirtschaftslage — jene Verückfichtigung, die man sich als eine Verteilung der Folgen wirtschaftlichen Niedergangs auf die Schultern von Gläubiger und Schuldner vorstellen kann; es ist der Gesichtspunkt, der mich bestimmte, in meinen „Umwertungszahlen“ die Reichsteuerungszahlen nach dem jeweiligen geschätzten Maße des allgemeinen Volkswohlstands (zunächst in seiner Senkung und nun in einem allmählichen Wiederanstiegen) umzugestalten, um für Durchschnitts- und Regelfälle dem von der reichsgerichtlichen Rechtsprechung immer hervorgehobenen Gedanken eines Ausgleichs nach Treu und Glauben eine zahlenmäßig greifbare Form zu geben und so dem Rechtsverkehr die Durchführung jenes Gedankens im einzelnen Fall zu erleichtern.

VI. Um es also nochmal zusammenzufassen:

Bei der (der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterliegenden [RG. 108, 381 und Art. II 380/24]) Bemessung des heute als Kaufpreis zu bezahlenden Betrags ist zunächst der Gelbbetrag auf Grund des im Kaufvertrag selbst bestimmten Wertverhältnisses von Leistung und Gegenleistung festzustellen. Maßgebend dafür ist nur die Veränderung auf der Geldseite, die Veränderung des Geldwerts im allgemeinen. Hierbei ist die Heranziehung von Geldwerttabellen unentbehrlich; der Maßstab der Dollarkurse ist in der großen Mehrzahl der Fälle ungeeignet. Gegenüber dem so fest bestimmten, wirklichen Kaufpreise können Besonderheiten des einzelnen Falls nur Zuschläge oder Abschläge begründen.

VIII. Zur Ergänzung mag noch auf einen Punkt hingewiesen werden. In dem Damenmäntelfall hat das OLG. nach dem Stichtag des Vertragschlusses umgewertet. Ist das richtig? Im reichsgerichtlichen Urteil ist diese Frage nicht berührt. Verkauf war am 31. Juli 1922. Als Lieferzeit war vereinbart Mitte Oktober. Schon in dem Urteil des 3. BS. v. 14. März 1924, III 316/23: JW. 1924, 1867 ist zutreffend dargelegt, daß, wer in Zeiten starker Valutaschwankungen kurzfristige Liefergeschäfte zu festen Preisen abschließt, damit bis zu einem gewissen Grad auch die Gefahr einer bis zur Lieferung eintretenden Geldentwertung übernehme; er könne sich nach § 242 BGB. auf die Entwertung nur dann berufen, wenn dadurch ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung geschaffen worden sei. Ebenso hat in dem Damenmäntelfall das OLG. trotz der zwischen dem Vertragschluß und dem bestimmten Zeitpunkt der Lieferung eingetretenen starken Geldentwertung („Steigen der Preise auf das Drei- bis Fünffache“) angenommen, der Verkäufer sei an den festen Vertragspreis gebunden geblieben, und das Urteil

des RG. hat dies gebilligt. Hätte also der Verkäufer am 15. Oktober vertragsmäßig geliefert, so hätte er sich mit dem Papiermarkbetrag von 13200 M trotz dessen Entwertung begnügen müssen. Für den Fall des Schadenserfages wegen Nichtlieferung des Verkäufers habe ich in einem Aufsatz in den „Wirtschaftlichen Nachrichten aus dem Ruhrbezirk“ (1925 S. 113, 114) ausgeführt, daß als Stichtag der Schadensberechnung der Endpunkt der Lieferfrist gelten müsse; denn der Käufer konnte in diesem Zeitpunkt die Lieferung zum Papiermarkbetrage fordern. Das kann nun aber hier, wo es sich bei der verspäteten Durchführung des Lieferungsgeäfts um die Bestimmung der Betragshöhe des nun zu zahlenden Kaufpreises handelt, nicht in Frage kommen. Entscheidend kann hier nur das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung im Zeitpunkte des Vertragschlusses sein. Daß für den Verkäufer die Gefahr bestand, auf Grund des Kaufvertrags zum fest vereinbarten Papiermarkbetrag, also mit einem schweren Verlust, liefern zu müssen, ist für die Umrechnung ohne Belang. Ein Zuschlag zum Ausgleich jener Gefahr, der in dem vereinbarten Kaufpreis enthalten war, kann nicht jetzt gestrichen werden. Auch er war ein Entgelt für die Übernahme einer wirtschaftlichen Leistung und bleibt endgültig dem Verkäufer (vgl. zu dieser Frage meine Schrift „Der zulässige Verkaufspreis nach der PreisErWD.“, Verlag von Bruno Diebe, Leipzig, Schloßgasse 1—3, S. 20). Soweit also in dem vereinbarten Kaufpreis ein Zuschlag zum Ausgleich der Verlustgefahr aus möglicher Geldentwertung steckt, hat es dabei sein Bewenden.

Nachtrag. Wie leicht die Rechtsprechung in die Irre gehen kann, wenn sie, zahlenmäßiger Umwertungsbehilfe entbehrend, nur nach dem Gefühl geht, dafür bietet das Urteil des RG. v. 3. Juli 1924 (JW. 1925, 67) ein anschauliches Beispiel. Der Käufer wollte den Kaufpreis nur nach dem Dollar umgewertet mit 690 Goldmark zahlen, der Käufer forderte 2000 M, weil eine Maschine der fraglichen Art jetzt so viel kostete. Das RG. suchte „einen Ausgleich der beiderseitigen Interessen“ und — haute auf 1000 Goldmark durch! Mit Recht rügt Endemann das Ergebnis. In Wirklichkeit war der Verkäufer mit seiner Forderung von 2000 Goldmark nicht unbescheiden gewesen. Nach meinen Umwertungszahlen hätte sich ein Betrag von 2270 Reichsmark, für den 21. Jan. 1922 auf 2060 Reichsmark, berechnet. — Man sieht, auch hier kam man mit einer wirklichen zahlenmäßigen Umrechnung auf eine Kaufpreishöhe, die mit der jetzigen in einem ungefähren Einklange steht. Die Dollarumrechnung greift wieder ganz daneben.

## Die endgültige Regelung des Staatsangehörigkeitswechsels infolge der Gebietsabtretung an Polen.

(Das Wiener Abkommen vom 30. August 1924.)

Von Rechtsanwalt Dr. Berthold Haase, Berlin.

### 1.

Am 30. Aug. 1924 ist in Wien zwischen dem Deutschen Reiche und dem Polnischen Staate ein Abkommen über Staatsangehörigkeit und Optionsfragen unterzeichnet worden. Der Vertrag ist am 23. Jan. 1925 von dem Reichstag ratifiziert worden. Durch das Wiener Abkommen sind die seit 5 Jahren ungeklärten und teilweise heftig unstrittenen Fragen geklärt worden, die den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit infolge der Gebietsabtretung an Polen betreffen. Der Vertrag ist durch Vermittlung des Völkerbundsrats zustande gekommen, nachdem jahrelang wiederholte Versuche der deutschen Regierung, zu einem Abkommen zu gelangen, gescheitert waren. Der Völkerbundsrat hatte die Vertragsschließenden aufgefordert, eine „dritte Person, die, falls eine anderweitige Einigung nicht erfolge, der Präsident des Schiedsgerichts für Oberschlesien sein könne, zu bitten, die Leitung der Verhandlung als Vermittler zu übernehmen mit der Maßgabe, daß der Verhandlungsleiter auch die Vollmacht haben solle, über streitige Fragen als Schiedsrichter zu entscheiden“. Zum Schiedsrichter wurde der Vorsitzende des Oberschlesischen Schiedsgerichts, der bekannte Holländer Jurist

Georg Raekenbeek, bestellt. Ein großer Teil der Streitfragen wurde in der Tat nicht durch freiwillige Vereinbarungen geregelt. Die Bestimmungen des Abkommens beruhen vielmehr im wesentlichen auf dem Schiedspruch.

Es ist zu begrüßen, daß durch das Abkommen die Fragen der Staatsangehörigkeit, die für das Schicksal der Betroffenen von so ausschlaggebender Bedeutung sind, nunmehr eine endgültige Klärung gefunden haben. Die Bedeutung der Fragen reicht weit über die staatsrechtliche Stellung der Betroffenen hinaus. Die endgültige Feststellung der Staatsangehörigkeit hat auch wichtige vermögensrechtliche Wirkungen, insbesondere in bezug auf die Liquidation des Vermögens in den ehemaligen Feindestaaten. Nach Art. 297b W. werden für die Liquidation als deutsche Reichsangehörige nicht angesehen diejenigen Deutschen, die auf Grund des W. von Rechts wegen die Staatsangehörigkeit einer alliierten oder assoziierten Macht erworben haben. Maßgebend ist lediglich die Tatsache des Erwerbes. Wer also kraft des Wien. Abk. — das eine authentische Interpretation der entsprechenden Bestimmungen des W. und des MindererschW. v. 28. Juni 1919 enthält — die polnische



Staatsangehörigkeit erworben hat, hat auch jetzt noch Anspruch auf Befreiung von der Liquidation. Dies gilt nicht nur im Verhältnis zu Polen, sondern kraft der absoluten Wirkung der Staatsangehörigkeit auch im Verhältnis zu allen anderen Ländern. Da lediglich die Tatsache des Erwerbes der Staatsangehörigkeit zu dem maßgebenden Zeitpunkt — dem 10. Jan. 1920 — entscheidet, so wird durch einen späteren Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit das Recht auf Befreiung von der Liquidation nicht nachträglich wieder aufgehoben.

In dem Abkommen ist auf Grund des Schiedspruches der internationale Charakter der Fragen des Staatsangehörigkeitswechsels ausdrücklich anerkannt. Dies hat wichtige praktische Folgen. Die Feststellung der polnischen Staatsangehörigkeit geschieht zwar durch die polnischen Behörden. Verlezen diese aber die Bestimmungen des Vertrages, so hat nicht nur der hiervon Betroffene die Befugnis, nach der Verfassung des polnischen Rechtes Rechtsmittel zu ergreifen, sondern auch das Deutsche Reich hat das Recht, durch die im Verkehr zwischen Staaten üblichen Mittel, z. B. durch diplomatische Vorstellungen oder schiedsrichterliche Entscheidung, die Interessen seines ehemaligen Staatsangehörigen zu schützen.

Der Erwerb und Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit bestimmt sich nunmehr nach Art. 91 W., Art. 3 und 4 des MinderjährSchV. in Verbindung mit dem Wien. Abf.

Erworben wurde die polnische Staatsangehörigkeit entweder durch den Wohnsitz in Polen am 10. Jan. 1920 oder durch Geburt in Polen zu irgendeinem Zeitpunkte.

## II.

### Erwerb und Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit auf Grund des Wohnsitzes.

#### A. Der Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit.

1. Die polnische Staatsangehörigkeit haben diejenigen Reichsdeutschen erworben, die am 10. Jan. 1920 in einem Gebiete ihren Wohnsitz hatten, das endgültig als Teil des Polnischen Staates anerkannt ist. Als Reichsdeutsche sind diejenigen anzusehen, die am 10. Jan. 1920 die deutsche Reichsangehörigkeit nach deutschem Rechte besaßen hatten. Der Staatsangehörigkeitswechsel vollzog sich durch den Wohnsitz nicht nur in den abgetretenen Gebieten, sondern auch in irgendeinem Gebietsteil des gesamten Polnischen Staates, also z. B. auch in Warschau.

Die Frage über die Bedeutung des doppelten Wohnsitzes ist dahin beantwortet, daß auch bei mehrfachem Wohnsitz die polnische Staatsangehörigkeit erworben wird, wenn auch nur ein Wohnsitz in Polen vorhanden war.

Der Wohnsitz muß mindestens bereits am 1. Jan. 1908 bestanden haben und am 10. Jan. 1920 noch vorhanden gewesen sein. Wer sich also erst nach dem 1. Jan. 1908 in Polen niedergelassen hat, hat durch den Wohnsitz in Polen am 10. Jan. 1920 die polnische Staatsangehörigkeit nicht kraft Gesetzes erworben; er kann sie vielmehr nur mit Genehmigung der polnischen Behörden erlangen. Mit Rücksicht hierauf ist die Frage der Aufgabe und Unterbrechung des Wohnsitzes von größter praktischer Bedeutung. Das Wien. Abf. hat im Anschluß an den Schiedspruch eine Reihe von Rechtsvermutungen aufgestellt, durch die die Beantwortung von Streitfragen im Einzelfall erleichtert werden soll. Eine Unterbrechung des Wohnsitzes ist nicht anzunehmen, wenn sich jemand zu Zwecken, die keinen Wohnsitz begründen, also z. B. zum Schulbesuch, Studium, Berufsausbildung, aktiven Militärdienst, Teilnahme am Kriege, oder bei beruflichen Durchgangsstellungen außerhalb Polens aufgehalten hat. In solchen Fällen ist in der Regel auch rein objektiv die Niederlassung nicht aufgegeben. In den Ausnahmefällen, in denen man dies trotzdem annehmen könnte, wird eine Vermutung für die Absicht der Rückkehr jedenfalls dann begründet, wenn die Rückkehr nach Polen bis zum 10. Jan. 1920 erfolgt ist.

Hat jemand in der Zeit zwischen 1908 und 1920 seinen Wohnsitz in Polen verlassen, ohne daß der Zweck erkennbar ist, so müßte der Ausgewanderte die Absicht der Rückkehr durch Darlegung der besonderen Umstände des Falles glaubhaft machen. Eine Vermutung für die Absicht der Rückkehr wird aber dadurch begründet, daß der Betreffende bis

zum 10. Jan. 1920 an denselben Ort zurückgekehrt ist, in dem er früher wohnte, mag dieser Ort in dem abgetretenen Gebiet oder in dem übrigen Polen liegen. Wenn er zwar nicht an denselben Ort zurückkehrt, sondern an einen anderen Ort — aber nur des abgetretenen Gebietes —, so gilt die Vermutung gegen die Unterbrechung des Wohnsitzes, wenn entweder während der Abwesenheit seine Eltern in den abgetretenen Gebieten ihren Wohnsitz hatten, oder er selbst insgesamt mindestens 10 Jahre nach Vollendung seines achtzehnten Lebensjahres in den abgetretenen Gebieten gewohnt hat. Wer infolge der Grenzkämpfe nach dem 9. Nov. 1918, oder aus politischen Gründen seinen Wohnsitz verlassen hat, hat trotz seiner Abwesenheit am 10. Jan. 1920 kraft einer Rechtsvermutung seinen Wohnsitz nicht aufgegeben, wenn er bis zum 10. Juli 1921 nach Polen zurückgekehrt war.

Besondere Bestimmungen sind für Beamte und Offiziere gegeben.

Grundsätzlich finden bei deutschen Reichsangehörigen, die vor dem 10. Jan. 1920 unmittelbare deutsche Staatsbeamte oder aktive Offiziere waren, sowie bei mittelbaren Staatsbeamten, Lehrern und Geistlichen, die allgemeinen Bestimmungen über den Wohnsitz Anwendung. Eine Ausnahme besteht für unmittelbare Reichs- und Staatsbeamte, sowie aktive Offiziere, die am 10. Jan. 1920 in den abgetretenen Gebieten gewohnt hatten. Diese gelten nur dann als polnische Staatsangehörige, wenn sie vor dem 1. April 1920 ihren Abschied erhalten oder erbeten haben.

2. Die Ehefrau, die am 10. Jan. 1920 verheiratet war, hat mit diesem Tage die polnische Staatsangehörigkeit erworben, wenn in ihrer Person die Voraussetzungen für den Erwerb erfüllt sind, sie also seit dem 1. Jan. 1908 ununterbrochen bis zum 1. Jan. 1920 einen Wohnsitz in Polen gehabt hatte. Dies gilt auch in dem Falle, daß die Verheiratung erst nach dem 1. Jan. 1908 stattgefunden hat, und der Ehemann z. B. erst aus Anlaß der Verheiratung nach dem jetzigen Polen gezogen ist. Die Frau verliert jedoch die polnische Staatsangehörigkeit zugunsten der Staatsangehörigkeit des Mannes, wenn die Ehe am 31. Jan. 1920 noch bestanden hat. Diese Rechtsgestaltung ist wichtig für die Frage der Liquidation. Das Vermögen der Frau kann in einem solchen Falle nicht liquidiert werden, da sie erst mit dem 31. Jan. 1920 — also nach dem 10. Jan. 1920 — die polnische Staatsangehörigkeit verloren hat.

3. Minderjährige unter 18 Jahren erwerben die Staatsangehörigkeit ihres Vaters, oder wenn sie unehelich sind, ihrer Mutter. Bei den Personen über 18 Jahren müssen die Voraussetzungen des Erwerbes kraft Wohnsitzes in ihrer Person erfüllt sein. In den meisten Fällen werden jedoch Minderjährige über 18 Jahren noch keinen selbständigen Wohnsitz gehabt und daher tatsächlich den Wohnsitz des Vaters oder der Mutter geteilt haben.

#### B. Der Verlust der durch Wohnsitz erworbenen polnischen Staatsangehörigkeit.

1. Die durch Wohnsitz erworbene Staatsangehörigkeit geht verloren durch die Option. Nach Art. 91 W. hatten die deutschen Reichsangehörigen das Recht, binnen zwei Jahren seit dem 10. Jan. 1920 zugunsten der deutschen Staatsangehörigkeit zu optieren. Durch die Option verloren sie die polnische Staatsangehörigkeit und erlangten die deutsche Reichsangehörigkeit wieder. Bis zur Ausübung der Option waren sie ausschließlich polnische Staatsangehörige, nach der Ausübung der Option sind sie ausschließlich deutsche Reichsangehörige. Die Option hat hiernach keine rückwirkende Kraft. Diese der deutschen Rechtsprechung (RGZ. 107, 297) entsprechende Auffassung hat auch im Wien. Abf. seinen unzweideutigen Ausdruck gefunden.

2. Die Option ist entweder eine ausdrückliche oder eine stillschweigende. Den Begriff der stillschweigenden Option hat das Wien. Abf. auf Grund des Schiedspruches in das Völkerrecht eingeführt.

##### a) Die ausdrückliche Optionserklärung:

Polen und Deutschland hatten unabhängig voneinander Optionsordnungen erlassen. Beide Staaten hatten sich auf den Standpunkt gestellt, daß für ihre Staatsangehörigen nur diejenigen Optionen gültig seien, die vor ihren Behörden abgegeben wurden. Durch das Wien. Abf. ist festgestellt, daß jede Option wirksam ist, die vor

einer deutschen oder polnischen Behörde erklärt wurde. Damit sind insbesondere auch die vor polnischen Behörden abgegebenen Optionserklärungen sanktioniert. Die Optionserklärung kann nicht zurückgenommen, wohl aber angefochten werden, wenn sie unter Zwang oder Drohung, oder aus wesentlicherem Irrtum, oder unter sonstiger Einschränkung des freien Willens abgegeben worden ist. Ausdrücklich festgestellt ist, daß die Einberufung zum Heeresdienst oder die Ankündigung einer künftigen Einberufung „als solche“ nicht ausreichen, um die Anfechtung wegen Zwanges zu begründen. Trotzdem kann der Zwang sich aus den begleitenden Umständen, z. B. Drohung mit Ausweisung oder Verhaftung, ergeben.

#### b) Die stillschweigende Option:

Eine stillschweigende Option liegt bei freiwilliger Auswanderung aus Polen vor.

Die Option gilt ohne weiteres als vollzogen bei Personen, die Polen vor dem 11. Jan. 1922, also innerhalb der nach dem W. bestimmten Optionsfrist in Auswanderungsabsicht verlassen haben.

Aber auch bei Personen, die nach dem 11. Jan. 1922 ihren Wohnsitz in Polen aufgegeben haben, wird eine stillschweigende Option angenommen, falls sie bis zum 10. Juli 1924 ausgewandert sind. Insoweit liegt eine Erweiterung der Optionsfrist des W. vor. Eine stillschweigende Option ist jedoch bei einer Auswanderung zwischen dem 11. Jan. 1920 und dem 10. Juli 1924 nicht gegeben, wenn die optionsberechtigzte Person eine Verlängerung ihrer polnischen Pässe beantragt hatte, diese Verlängerung aber abgelehnt worden ist. Man wird — da es hier hauptsächlich auf die Feststellung des Willens ankommt, dem in dem Schiedspruch eine entscheidende Bedeutung beigelegt ist — den Fall gleichstellen müssen, daß die Verlängerung der Pässe zwar beantragt ist, der Antrag aber von den polnischen Behörden überhaupt nicht sachlich erledigt ist. Haben diese Personen inzwischen die deutsche Reichsangehörigkeit erlangt, z. B. durch Anstellung im Reichsdienst oder Naturalisation, so gilt dies immer als eine stillschweigende Option.

3. Infolge der Option sind die Optanten verpflichtet, das polnische Gebiet zu verlassen. Die Auswanderungspflicht, die zwischen Deutschland und Polen streitig war, ist in dem Schiedspruch bejaht worden und mußte demgemäß in das Wien. Abf. aufgenommen werden. Die Abwanderungsfristen laufen bis:

1. Aug. 1925 bei Personen, die im polnischen Gebiet keinen Grundbesitz haben,
1. Nov. 1925 bei Personen, deren Grundbesitz im Rayon einer Festung liegt, und
1. Juli 1926 bei Personen, deren Grundbesitz im polnischen Gebiet außerhalb des Rayons einer Festung belegen ist.

In Einzelbestimmungen ist die Verpflichtung des polnischen Staates zur rechtzeitigen Ankündigung, ferner der Austausch von Listen zwischen den deutschen und polnischen Behörden und die gegenseitige Amtshilfe vereinbart worden.

4. Das im W. gewährleistete Recht, das bewegliche Vermögen bei der Auswanderung unbeschränkt mitzunehmen, sowie das Grundeigentum zu behalten, ist im Wien. Abf. durch Einzelbestimmungen gleichfalls näher geregelt. Das Recht auf Grundbesitz ist andererseits insoweit eingeschränkt, als es sich um Besitz innerhalb des Festungsrayons handelt. Grundbesitz dieser Art kann wie ausländisches behandelt werden. Grundbesitz anderer Art darf dagegen durch keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Vorschriften beeinträchtigt werden, die nicht auch auf polnische Staatsangehörige Anwendung finden.

5. Auch für die Fälle der Option — sei es der ausdrücklichen oder der stillschweigenden — ist zu betonen, daß trotz des nachträglichen Verlustes der polnischen Staatsangehörigkeit das Vermögen der von dem Staatsangehörigkeitswechsel Betroffenen der Liquidation nicht unterliegt. Dies folgt aus dem Grundsatz, daß die Option keine rückwirkende Kraft hat. Auch bei der Option bleibt die Tatsache bestehen, daß der Optant an dem entscheidenden Datum, dem 10. Jan. 1920, auf den es allein ankommt, die polnische Staatsangehörigkeit besessen hatte.

### III.

## Erwerb und Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit kraft Geburt in Polen.

### 1. Der Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit.

Nach Art. 4 des MinderhSchW. sind ipso facto, also von Rechts wegen und ohne alle Formlichkeiten, polnische Staatsangehörige diejenigen Personen geworden, die in dem jetzigen polnischen Gebiete geboren sind und von Eltern stammen, die zur Zeit der Geburt ihren Wohnsitz in Polen hatten. Durch das Wien. Abf. ist die Streitfrage, ob die Eltern noch am 10. Jan. 1920 in dem jetzigen Polen gewohnt haben müssen, im Sinne der deutschen Auffassung entschieden worden. Danach ist der Wohnsitz der Eltern am 10. Jan. 1920 keine Voraussetzung für den Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit. Vielmehr genügt es, daß die Eltern zur Zeit der Geburt ihren Wohnsitz in Polen gehabt haben. Auf Grund dieser Bestimmung haben fast alle in Polen geborenen Reichsangehörigen, die am 10. Jan. 1920 nicht in dem jetzigen Polen gewohnt haben, neben der deutschen die polnische Staatsangehörigkeit erworben. Es trifft dies viele Millionen von Deutschen, die am 10. Jan. 1920 in Deutschland und im Auslande gelebt haben. Sie besaßen eine doppelte Staatsangehörigkeit. Kraft Geburt haben auch diejenigen Deutschen die polnische Staatsangehörigkeit erworben, die am 10. Jan. 1920 in dem jetzigen Polen wohnten, aber ihren Wohnsitz dort erst nach dem 1. Jan. 1908 begründet hatten.

Eine Einschränkung des Erwerbes der polnischen Staatsangehörigkeit durch Geburt ist nur insoweit erfolgt, als es sich um Personen handelt, die überhaupt erst nach dem 1. Jan. 1908 geboren sind. Diese erwerben die polnische Staatsangehörigkeit nur dann, wenn mindestens ein Elternteil schon vor dem 1. Jan. 1908 seinen Wohnsitz in dem jetzigen Polen gehabt hat.

### 2. Der Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit.

Die durch Geburt erworbene polnische Staatsangehörigkeit konnte nach Art. 4 des MinderhSchW. durch einen Verzicht aufgegeben werden, der innerhalb zweier Jahre nach Inkrafttreten des MinderhSchW., also bis zum 10. Jan. 1922, ausgesprochen werden mußte. Diese Frist ist durch das Wien. Abf. bis zum 10. Juli 1924 verlängert. Wer also bis zu diesem Zeitpunkte gegenüber den polnischen Behörden des Landes, in dem er seinen Wohnsitz hatte, auf die polnische Staatsangehörigkeit verzichtet hat, hat die polnische Staatsangehörigkeit wieder verloren und besitzt nur noch die deutsche Staatsangehörigkeit.

Dem Verlust durch ausdrückliche Verzichtserklärung sind eine Reihe von Tatbeständen gleichgestellt, bei denen ein Verzicht aus schlüssigen Handlungen festgestellt wird. Auf Grund eines solchen stillschweigenden Verzichtes haben die durch Geburt erworbene polnische Staatsangehörigkeit wieder verloren:

- a) wer aus Polen in der Zeit v. 10. Jan. 1920 bis 10. Juli 1924 freiwillig ausgewandert ist;
- b) wer nach dem 10. Jan. 1920 die deutsche Reichsangehörigkeit durch einen neuen Begründungsakt, also z. B. Anstellung im Reichsdienst oder Einbürgerung erworben hat;
- c) diejenigen Beamten, und zwar unmittelbare und mittelbare Beamte sowie Offiziere, die über den 10. Jan. 1920 hinaus im Dienste des Reiches eines deutschen Landes oder eines deutschen Selbstverwaltungskörpers verblieben sind.

Bei den Geburtspolen, bei denen nicht schon auf Grund des unter a bis c aufgeführten Tatbestandes ein stillschweigender Verzicht angenommen wird, gilt der Verzicht ohne weiteres, also lediglich durch Zeitablauf, als am 10. Jan. 1922 vollzogen.

Ein Verzicht durch Zeitablauf wird jedoch nicht angenommen, wenn die betreffende Person sich bis zum 10. Juli 1924 wieder in Polen niedergelassen hat. Wer nach Polen nicht zurückgekehrt ist, kann sich das Recht auf die polnische Staatsangehörigkeit erhalten, wenn er bis zum 28. Febr. 1925 bei den polnischen Behörden seines Wohnsitzlandes die polnische Staatsangehörigkeit wieder beanprucht und beweist;

entweder,  
daß er vor dem 10. Juli 1924 bei den zuständigen polnischen Behörden einschließlich der Konsulate einen schriftlichen Antrag auf Anerkennung der polnischen Staatsangehörigkeit gestellt hat, oder daß er eine schriftliche Ablehnung oder einen schriftlichen Bescheid erhalten hat, der einer Ablehnung gleichkommt,

oder,  
daß sein Vater oder Mutter zur Zeit der Erhebung des Anspruches in Polen seinen Wohnsitz hatte,

oder  
endlich, daß er zur Zeit der Erhebung des Anspruches in dem jetzigen Polen besessen hat:

a) entweder ein landwirtschaftliches Grundstück ohne Rücksicht auf die Dauer des Besitzes,

b) oder ein anderes von ihm oder seinen Eltern seit mindestens 10 Jahren bewohntes Grundstück.

Die Frist vom 28. Febr. 1925 läuft demnächst ab. Nach dem 28. Febr. 1925 ist ein Neu-Erwerb der verlorenen polnischen Staatsangehörigkeit auf Grund des Wien. Abf. endgültig nicht mehr möglich.

Nach für den Erwerb und Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit durch Geburt gilt der Grundsatz, daß kraft des Erwerbes, der sich

am 10. Jan. 1920 automatisch vollzogen hat, das Vermögen in Polen und in anderen ehemaligen Feindesstaaten nicht liquidiert werden kann.

### C.

In einer großen Anzahl von Fällen sind die Voraussetzungen des Erwerbes der polnischen Staatsangehörigkeit sowohl kraft des Wohnsitzes als auch kraft Geburt zu gleicher Zeit gegeben. In Zweifelsfällen können diese Personengruppen die jeweilig günstigere Rechtsstellung für sich in Anspruch nehmen. Folgende Sonderbestimmungen sind aber getroffen:

a) Für sie entstand nicht die doppelte Staatsangehörigkeit. Nach der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 7 § 5 des Wien. Abf. haben sie am 10. Jan. 1920 die polnische Staatsangehörigkeit von Rechts wegen unter Ausschluß der deutschen Reichsangehörigkeit erworben.

b) Sie gelten, wie sich Art. 9 Abs. 2 des Wien. Abf. ausdrückt, nicht als „Renunzianten“, sondern als „Duplikanten“.

Für sie kommen hiernach nicht die Bestimmungen zur Anwendung, auf Grund deren die Geburtspolen die polnische Staatsangehörigkeit wieder verlieren (oben zu III 2). Sie verlieren vielmehr die polnische Staatsangehörigkeit genau so, als wenn sie sie nur kraft Wohnsitzes erworben hätten, also lediglich auf Grund einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Option.

## Die Rechtsstellung der Interalliierten Rheinlandkommission und das Recht des besetzten Gebietes.

Von Rechtsanwält Dr. Lüttger, Trier.

In den nachfolgenden Zeilen soll versucht werden, im Grundriß die Rechtsstellung der Interalliierten Rheinlandkommission (IRK.) darzulegen, und zwar vornehmlich, soweit sie als rechtssetzendes Organ in Frage kommt. Ausgehend von dem Ergebnis dieser Untersuchung soll dann das Recht des besetzten Gebietes in seinem Verhältnis und seinen Beziehungen zu dem übrigen Recht, mit dem es in Berührung kommt, behandelt werden.

Die IRK. ist ein Organ der Staatsgewalt. Nach der herrschenden dualistischen Auffassung des Verhältnisses zwischen Völkerrecht und Landesrecht<sup>1)</sup> ist sie es deshalb, weil sie nicht dem Verkehr von Staat zu Staat zu dienen bestimmt ist, sondern in unmittelbare Beziehungen zum Einzelnen tritt: Sie greift rechtssetzend und verwaltend in die Lebensbeziehungen der Bevölkerung des besetzten Gebietes ein und wendet sich mit ihren Befehlen unmittelbar an jeden einzelnen Einwohner des besetzten Gebietes. Dagegen gehört die Vermittlung irgendwelcher diplomatischen oder völkerrechtlichen Verkehrs zwischen Deutschland und den Besatzungsmächten nicht zu ihrem Aufgabenkreis. Die IRK. ist der oberste Vertreter der Besatzungsmächte im besetzten Gebiet (Art. 2 RhAbf.) und hat die Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Durchführung des den Besatzungsmächten eingeräumten Besatzungsrechts sicherzustellen. Wenn es sich auch um eine Mehrheit von Staaten handelt, deren Willen die IRK. zu vollstrecken hat, so ist doch dieser Wille nicht ein neuer, aus der Verschmelzung mehrerer Staatswillen entstandener, sondern lediglich der gleichgerichtete einer Reihe unter sich in Beziehung auf die Besetzung nicht verpflichteter Staaten. Er umfaßt auch nicht das völkerrechtliche Verhältnis, das er zur Grundlage hat — das RhAbf. —, ist also nicht der gemeinsame Ausdruck des in ihm verkörperten Vertragswillens, sondern dient nur der Geltendmachung der dem einen der Vertragsteile eingeräumten Rechte. Die IRK. ist also ein Organ einzelstaatlichen Willens, das nicht gegenüber Staaten zu wirken berufen ist<sup>2)</sup>.

Wenn sich so die Stellung der IRK. nach ihrer Aufgabe bestimmt, so ist doch der Akt ihrer Erschaffung völkerrechtlicher Natur. Die Besatzungsmächte haben durch Vereinbarung unter sich, also unter gleichberechtigten Staaten,

die IRK. ins Leben gerufen, ihre Zusammensetzung bestimmt und Vorschriften für ihre Beschlussfassung usw. gegeben<sup>3)</sup>.

Die Befugnis hierzu ist ebenfalls völkerrechtlichen Ursprungs. Sie ist den Besatzungsmächten durch Art. 2 RhAbf. verliehen. Hier räumt das Deutsche Reich ihnen das Recht ein, in Ausübung ihres Besatzungsrechts und zu seiner Durchführung eine Zivilbehörde unter der Bezeichnung „Haute Commission interalliée des Territoires Rhénans“ einzurichten.

Aus der Aufgabe der IRK. und ihrer Stellung als Organ der Besatzungsmächte ergibt sich, daß sie für den deutschen Staat und die Bevölkerung des besetzten Gebietes eine fremde Behörde ist. Sie dient der Verwirklichung des die deutschen Hoheitsbefugnisse im besetzten Gebiet einschränkenden Besatzungsrechts. Die deutschen Hoheitsbefugnisse sind auf uneingeschränkte und ausschließliche Geltung gerichtet, sie sind die Äußerungen eines souveränen Staates. Für sie bedeutet das ebenfalls von souveränen Staaten ausgeübte Besatzungsrecht die Äußerung eines fremden Willens. Man kann daher nicht die Befugnisse der IRK. irgendwie von den Hoheitsrechten des deutschen Reiches ableiten<sup>4)</sup>. Sie sind einander ihrem Wesen und ihren Zielen nach entgegengesetzt und müssen deshalb auch begrifflich getrennt werden<sup>5)</sup>.

In Erfüllung ihrer Aufgabe kann die IRK. Regelungen auf den verschiedensten Gebieten treffen<sup>6)</sup>. Immer aber bleibt für ihre Tätigkeit maßgebend, daß sie auf Grund einer friedlichen Besetzung handelt. Bei der friedlichen Besetzung fremden Staatsgebietes geht im Gegensatz zur kriegerischen nicht die gesamte Staatsgewalt auf die besetzende Macht über, sondern nur die Hoheitsrechte, deren Übergang vertraglich zugestanden ist<sup>7)</sup>. Untersucht man nun die die Rheinlandbesetzung ihrem Wesen nach bestimmenden vertraglichen Abmachungen, nämlich die Art. 428 ff. des Friedensvertrags, so erkennt man, daß es sich um eine rein militärische Besetzung handelt. Daraus ergibt sich, daß weder die Besatzungs-, noch die Rechtsprechungs-, noch die Verwaltungs-

<sup>3)</sup> Vgl. Heyland, Die Rechtsstellung der besetzten Rheinlande, S. 104.

<sup>4)</sup> So Heyland a. a. O. S. 116.

<sup>5)</sup> So auch ein un veröffentlichtes Urteil des OLG. Köln v. 21. Dez. 1923 (13 S 210/23).

<sup>6)</sup> Siehe die Zusammenstellung von Goltermann, JW. 1925, 21.

<sup>7)</sup> Heyland a. a. O. S. 41.

<sup>1)</sup> Insbesondere Triepel, Völkerrecht und Landesrecht.  
<sup>2)</sup> Vgl. hierzu auch Neumayer in Strupps Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie unter „Internationales Verwaltungsrecht.“ § 2 Ziff. 2.

hoheit für das besetzte Gebiet den Besatzungsmächten übertragen worden sind<sup>8)</sup>. Diese sind vielmehr dem Deutschen Reich verblieben. Sie erfahren insoweit eine Einschränkung, als es die Ausübung des Besatzungsrechts erheischt, ohne daß nun die Z.N. in Geltendmachung dieses Besatzungsrechts an Stelle des Deutschen Reichs träte und dessen Hoheitsrechte ausüben könnte.

Die Z.N. ist eine Verwaltungsbehörde. Wenn die Besatzungsgruppen die Besetzung als solche durchführen, so ist sie dazu berufen, die erforderlichen Anordnungen zur Anpassung der Besetzung an das bürgerliche Leben des besetzten Gebietes zu treffen. Eine solche Tätigkeit ist Verwaltungstätigkeit. Sie gehört zum Gebiet der auswärtigen Verwaltung der Besatzungsmächte. Der sie bestimmende Normenkomplex ist das Recht der auswärtigen Verwaltung<sup>9)</sup>. Es ist im Falle der Rheinlandbesetzung, weil auf dem RhAbf. fußend, völkerrechtlich bestimmtes Verwaltungsrecht. Als Verwaltungsbehörde empfängt die Z.N. ihre Weisungen von einer vorgelegten Dienststelle, und auf Grund dieser Weisungen erfüllt sie ihre Aufgaben nach verwaltungsmäßigem, d. h. freiem Ermessen. Gesetzgeberische Tätigkeit liegt an und für sich nicht in ihrem Wirkungskreis. Denn die Gesetzgebung für die Bevölkerung des besetzten Gebiets liegt beim Deutschen Reich<sup>10)</sup>, und die Rechtsverhältnisse der die Besetzung durchführenden Angehörigen der Besatzungsmächte werden durch die Gesetzgebung ihrer Staaten geregelt<sup>11)</sup>. Dieser Lage waren sich die Besatzungsmächte wohl auch bewußt, als sie in Art. 3 RhAbf. den Verordnungen der Z.N. „Gesetzeskraft“ beilegte. Diese Bestimmung ist wie so viele der im Anschluß an die Ereignisse des Jahres 1918 entstandenen Verträge nur zu verstehen, wenn man sich auf den Standpunkt der Siegerstaaten stellt: sie gaben lediglich aus ihrer Betrachtung der Dinge heraus und ohne Hinzuziehung der Vertragsgegner den einzelnen Bestimmungen ihre Fassung. Für die Besatzungsmächte war aber die Stellung der Z.N. als einer Verwaltungsbehörde viel selbstverständlicher als für die deutsche Auffassung. Damit nun den V.D. der Z.N. als den Erlassen einer Verwaltungsbehörde keine mindere Bedeutung zukomme als den deutschen Gesetzen, neben denen sie in Kraft treten sollten, kam man wohl auf den Gedanken, sie mit „Gesetzeskraft“ auszustatten.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß diejenigen, die der Z.N. eine eigentliche Gesetzgebungsgewalt absprechen, Recht haben. Das schließt jedoch nicht aus, daß durch ihre V.D. objektives Recht geschaffen wird<sup>12)</sup>, diese also Gesetze im materiellen Sinne sind<sup>13)</sup>.

Der Umfang des Ordnungsrechts der Z.N. ist in Art. 3 RhAbf. umschrieben: Gewährleistung des Unterhalts, der Sicherheit und der Bedürfnisse der Besatzungsgruppen.

Es ist nun m. E. nicht richtig, zu sagen: „die V.D. der Z.N. dienen der Ausführung . . . der im RhAbf. festgelegten Rechtsregeln“<sup>14)</sup>. Die Bestimmung in Art. 3 RhAbf. über den Umfang des der Z.N. zustehenden Ordnungsrechts hat lediglich Bedeutung für die Besatzungsmächte als Vertragsparteien des RhAbf. Diese sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Z.N. nicht die für sie vorgesehenen Befugnisse überschreitet, sondern sich in Ausübung ihres Ordnungsrechts innerhalb der Schranken des Art. 3 RhAbf. hält. Diese Verpflichtung besteht gegenüber dem Deutschen Reich als Vertragsgegner und bestimmt sich in ihren rechtlichen Auswirkungen nur nach Völkerrecht. Für die Z.N. selbst ist die Bestimmung des Art. 3 RhAbf. über den Umfang ihres Ordnungsrechts ohne jegliche unmittelbare Bedeutung. Sie verpflichtet als völkerrechtliche, zwischen den Vertragsparteien als Staaten und Völkerrechtssubjekten wirkende Bindung nicht das Organ einer dieser Vertragsparteien. Dieses — die Z.N. — erhält seine Weisungen lediglich von den Besatzungsmächten. Nur soweit diese sie anweisen, V.D.

innerhalb des Rahmens des Art. 3 RhAbf. zu erlassen, ist sie gebunden, die dort angegebenen Schranken ihres Ordnungsrechts innezuhalten. Eine Überschreitung macht sie nicht gegenüber dem Deutschen Reich, sondern nur gegenüber ihren Auftraggebern, den Besatzungsmächten, verantwortlich. Die Z.N. ist also nur mittelbar dazu berufen, die im RhAbf. niedergelegten Bestimmungen zur Ausführung zu bringen, nämlich soweit ihr dies von den Besatzungsmächten vorgeschrieben wird.

Es ist auch nicht richtig, zu sagen, daß die V.D. der Z.N. auf Grund eines deutschen Reichsgesetzes erlassen seien, weil das RhAbf. im deutschen Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden ist und dadurch deutsches Reichsgesetz geworden sei<sup>15)</sup>. Abgesehen davon, daß der gesamte Inhalt eines völkerrechtlichen Vertrags dadurch, daß er in dem zur Veröffentlichung der Staatsgesetze bestimmten Blatt verkündet wird, nicht staatliches Recht wird, vielmehr bei jeder einzelnen Bestimmung des Vertrags zu untersuchen ist, ob sie durch die Veröffentlichung Landesrecht geworden ist<sup>16)</sup>, übt auch die Z.N. ihre Befugnisse, wie schon ausgeführt, nicht auf Grund einer deutschen Ermächtigung, sondern nach den ihr von den Besatzungsmächten erteilten Anweisungen aus, und die Besatzungsmächte wiederum leiten ihre Rechte aus dem RhAbf. als völkerrechtlichem Vertrag her. Die Veröffentlichung des Art. 3 RhAbf. im deutschen Reichsgesetzblatt hat daher nur die Bedeutung einer Kundbarmachung der den Besatzungsmächten für die Z.N. eingeräumten Rechte an die deutsche Bevölkerung und die deutschen Behörden.

Die Z.N. regelt die Beziehungen der Besatzungsgruppen zum besetzten Gebiet mit wenigen zugunsten der Militärbefehlshaber gemachten Ausnahmen ausschließlich. Sie grenzt die Rechtskreise der Bevölkerung des besetzten Gebietes und der Besatzungsgruppen gegeneinander ab. Daß dies nur in der Form von an die Bevölkerung oder die Behörden des besetzten Gebietes gerichteten Befehlen geschieht oder nur insoweit der Öffentlichkeit zur Kenntnis kommt, darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß das von Z.N. geschaffene Recht nichtdeutsches, fremdes Recht ist. Es ist in Verwaltung und Wahrung des den Besatzungsmächten eingeräumten Besatzungsrechts erlassen und dient nur dessen Ausübung. Daß dabei in vielen Fällen einschneidend in das für Bevölkerung und Behörden des besetzten Gebietes geltende deutsche Recht eingegriffen wird, ändert an dem Charakter der von der Z.N. geschaffenen Normen nichts. Bevölkerung und Behörden des besetzten Gebietes sind unmittelbar fremdem Recht unterworfen, das jedoch nicht für sie, sondern für die Besatzung geschaffen ist und sich nur deshalb an sie wendet, weil es dieses Eingriffs in eine fremde Rechtsphäre zu seiner Verwirklichung bedarf.

Da es sich bei dem von der Z.N. geschaffenen Recht um fremdes, nichtdeutsches Recht handelt, bleibt es nach Aufhebung der Besetzung nicht bestehen, sondern verläßt mit den Besatzungsgruppen das besetzte Gebiet und behält nur noch insoweit Bedeutung, als Rechtsverhältnisse während der Zeit seiner Wirksamkeit von ihm ihre Gestaltung erfahren haben.

Als fremdes Recht ist das Recht der Z.N. nicht nach deutschen Rechtsgrundsätzen auszulegen und anzuwenden. Es sind vielmehr die von der Z.N. hierfür gegebenen Vorschriften<sup>17)</sup> und die aus der Gesamtheit der von ihr erlassenen Normen sich ergebenden Grundsätze maßgebend. Soweit diese nicht ausreichen sollten, sind die den Rechtssystemen der drei Besatzungsmächte gemeinsamen, allgemeinen Rechtsregeln heranzuziehen<sup>18)</sup>.

Von Bedeutung ist nun die Frage, in welchem Verhältnis das von der Z.N. geschaffene Besatzungsrecht und das deutsche Recht zueinander stehen. Soweit sie verschiedene Lebensverhältnisse regeln, ist die Frage nach ihrem Verhältnis ohne Bedeutung. Dies wird erst der Fall da, wo sie beide das gleiche Lebensverhältnis zu regeln beanspruchen, m. a. W., wo ihre gegenseitige Zuständigkeit streitig wird. Die Z.N. hat an und für sich nur da regelnd einzugreifen, wo es die Belange der Besatzungsgruppen erheischen. Überschreitet sie ihre Befugnisse und regelt ein der deutschen Rechtssetzung

<sup>8)</sup> Heyland a. a. D. S. 85 und RhA. Art. 3 u. 5.

<sup>9)</sup> Vgl. Neumeyer a. a. D. § 2 Ziff. 3.

<sup>10)</sup> Vgl. auch die Antwort der Besatzungsmächte v. 29. Juli 1919 auf die beiden deutschen, die Besetzung des linken Rheinuvers betreffenden Deutschschriften § 3.

<sup>11)</sup> Vgl. Art. 3 d. RhAbf.

<sup>12)</sup> Vgl. Neumeyer a. a. D. § 2 Ziff. 3 und Heyland a. a. D. S. 114.

<sup>13)</sup> Vgl. Gatsched, Deutsches und preußisches Staatsrecht, 2. Band S. 4.

<sup>14)</sup> Heyland a. a. D. S. 114.

<sup>15)</sup> Heyland a. a. D. S. 119.

<sup>16)</sup> Fricpel a. a. D. S. 389 ff.

<sup>17)</sup> Vgl. V.D. 129 der Z.N.

<sup>18)</sup> So hat das Trierer Militärpolizeigericht einen 17jährigen Angeklagten wegen mangelnder Einsicht auf Grund des Art. 66 Code Penal freigesprochen.

unterliegendes Lebensverhältnis, für das diese ebenfalls Bestimmungen getroffen hat oder umgekehrt, so entsteht die Frage, welche von beiden Regelungen vorgeht. Die Antwort wäre sofort gegeben, wenn eine der getroffenen Bestimmungen infolge Überschreitens ihrer Zuständigkeit ungültig wäre. Das ist aber weder bei der einen noch bei der anderen der Fall. Das von der ZKR. gesetzte Recht ist, um mich des von Triepel geprägten Begriffs zu bedienen, „völkerrechtlich erlaubtes Landesrecht“<sup>19)</sup>. Es ist den Besatzungsmächten im RhAbt. gestattet, durch die ZKR. die Anordnungen auch rechtssetzender Art zu treffen, die zur „Verwaltung“ des ihr eingeräumten Besatzungsrechts zweckdienlich sind. Dieses Recht der „äußeren Verwaltung“ der Besatzungsmächte kann nun völkerrechtsgemäß oder völkerrechtswidrig sein, je nachdem es sich innerhalb des durch Art. 3 RhAbt. gezogenen Rahmens hält oder nicht. Überschreitet es diesen Rahmen, so wird es nicht dadurch nichtig. Denn die völkerrechtliche Gebundenheit der Besatzungsmächte gegenüber dem deutschen Reich ist nicht so stark, daß sie ordnungsmäßig geschaffenes staatliches Recht, wie es die durch die ZKR. erlassenen VO. sind, außer Kraft setzen könnte. Die wenn auch normativen Charakter tragende Vereinbarung zwischen zwei Staaten — hier das RhAbt. — hat unter den heutigen Verhältnissen des Staats- und Rechtslebens nicht die Wirkung, daß sie ihr zuwider geschaffenes, einzelstaatliches Recht ungültig machte<sup>20)</sup>. Das zu behaupten, hieße mit der Begriffsbildung der Wirklichkeit voraneilen.

Ebenso wenig ist das ordnungsmäßig erlassene deutsche Recht nichtig, weil es dem Besatzungsrecht widerspricht.

Es bleibt also das unbefriedigende, aber einzig mögliche Ergebnis: Es sind sowohl die Normen des ordnungsmäßig zustande gekommenen deutschen Rechts als auch die des gültig erlassenen Besatzungsrechts gültig. Diese Dissonanz ist das getreue Abbild des heutigen Zustandes der internationalen Rechtsregelung oder besser gesagt des Mangels ausreichender Regelung auf diesem Gebiet<sup>21)</sup>. Da es keine Instanz gibt, die über die Zuständigkeit der verschiedenen staatlichen Gesetzgebungen entscheidet, ist es nicht möglich, dem die Zuständigkeiten abgrenzenden Völkerrecht zur Geltung zu verhelfen.

Gemildert wird dieses Fehlen einer Lösung dadurch, daß die Ausübung des der ZKR. eingeräumten Verwaltungsrechts in dem in Art. 3 RhAbt. festgelegten Umfang eine Frage des pflichtmäßigen Ermessens ist. Was an Anordnungen für die Gewährleistung des Unterhalts, der Sicherheit und der Bedürfnisse der Besatzungstruppen erforderlich ist, welche Anordnungen hierfür im einzelnen Falle geeignet oder notwendig sind, kann nicht nach einer feststehenden Norm entschieden werden. Solange eine Maßnahme objektiv geeignet ist, dem in Art. 3 RhAbt. umschriebenen Zweck zu dienen, muß sie als dem RhAbt. entsprechend, als völkerrechtsgemäß angesehen werden. Erst wenn sie in keiner Weise zu Unterhalt, Sicherheit und Bedürfnisse der Besatzungstruppen in Beziehung zu bringen ist, kann von einem Überschreiten der völkerrechtlichen Ermächtigung gesprochen werden.

Des weiteren muß man das deutsche und das Besatzungsrecht als im Verhältnis des allgemeinen zum besonderen Recht stehend ansehen. Wenn auch diese Beziehung genau genommen nur zwischen Rechtsschöpfungen ein und derselben Rechtsetzungsgewalt besteht, so ist doch eine Übertragung dieses Verhältnisses auf Rechtsnormen verschiedener Rechtsquellen dann zulässig, wenn sie auf denselben Gebiet nebeneinander bestehen und durch den einen Normenkomplex ein außerordentliches, besonders, durch den anderen das allgemeine, regelmässige Lebensverhältnis geregelt werden. Überträgt man die im staatlichen Rechtsleben entstandenen Begriffe des allgemeinen und besonderen Rechts auf das Verhältnis zwischen deutschem und Besatzungsrecht, so hat das letztere, wenn es innerhalb seiner Zuständigkeit eine Regelung trifft, den Vorrang.

<sup>19)</sup> Triepel, Völkerrecht und Landesrecht § 14.

<sup>20)</sup> So auch Triepel a. a. O.

<sup>21)</sup> Vgl. Klesfisch, ZW. 1924, 1689.

Schließlich kann eine Lösung im einzelnen Fall dadurch gefunden werden, daß die mit der Entscheidung betraute richterliche oder Verwaltungsstelle die VO. der ZKR. so auslegt, daß ein Nebeneinanderbestehen des deutschen und Besatzungsrechts möglich ist und ein rechtlich unbefriedigendes Ergebnis vermieden wird<sup>22)</sup>.

Wo solche Hilfsmittel versagen und deutsches und Besatzungsrecht sich widersprechend gegenüberstehen, wird letzten Endes die praktische Lösung so gefunden werden, daß das Besatzungsrecht angewandt wird, weil die Besatzungsbehörden eher in der Lage sind, dem von ihnen geschaffenen Recht zur Geltung zu verhelfen als das deutsche Reich<sup>23)</sup>.

Wenn das Verhältnis zwischen deutschem und Besatzungsrecht im Falle eines Zuständigkeitsstreits der Regelung ermangelt, so kann man für die Beziehungen zwischen dem in ganz Deutschland und dem nur im besetzten Gebiet geltenden deutschen Recht nicht zu demselben Ergebnis kommen.

Das deutsche Recht erfährt in dem besetzten Gebiet durch die Verordnungen und Anordnungen der ZKR. mancherlei Abänderung in zeitlicher und sachlicher Hinsicht, so daß es gegenüber dem in ganz Deutschland geltenden Recht eine besondere Gestaltung aufweist. Da nun die Rechtsbeziehungen zwischen besetztem Gebiet und übrigen Deutschland vielfältig hinüber und herüber greifen, wird die Frage des öfteren gestellt werden müssen, ob das allgemeine deutsche Recht oder das besondere des besetzten Gebiets auf einen Tatbestand anzuwenden ist. Hier sind, wie Zitelmann schon gleich zu Anfang der Besetzung der Rheinlande dargelegt hat, die Normen des internationalen Privatrechts entsprechend anzuwenden<sup>24)</sup>. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den hier als „Reichszwischenprivatrecht“<sup>25)</sup> zur Anwendung gelangenden Kollisionsnormen des deutschen internationalen Privatrechts und dem eigentlichen internationalen Privatrecht deutschen Ursprungs liegt darin, daß an Stelle des Merkmals der Staatsangehörigkeit das des Wohnsitzes tritt<sup>26)</sup>. Denn es handelt sich immer um Deutsche. Außerdem ist das deutsche Recht im besetzten Gebiet gerade in Fragen des Personenstandes, des Familien- und Erbrechts durch das Besatzungsrecht nicht berührt worden. Als Hauptanwendungsgebiet für das „Reichszwischenprivatrecht“ kommt das Recht der Schuldverhältnisse, und insbesondere das des Vertragsrechts in Betracht. Hier ist nach der Rechtsprechung des RG. der Erfüllungsort maßgebend. Ob also z. B. im Jahre 1923 auf eine Zahlungsverpflichtung die im besetzten Gebiet nicht geltenden Beschränkungen der deutschen Währungsgesetzgebung Anwendung zu finden hatten oder nicht, wenn das Band des Schuldverhältnisses vom unbesetzten ins besetzte Gebiet hinüberreichte, bestimmte sich danach, wo der Erfüllungsort für die betreffende Zahlung war.

Wie für das Gebiet des Privatrechts das Reichszwischenprivatrecht, so müssen für das Strafrecht, das Verwaltungs-, Prozeß- und Steuerrecht die Normen entsprechenden Reichszwischenrechts gelten.

Für das öffentliche Recht ist maßgebend, wo sich der Tatbestand abgespielt hat, der rechtlicher Beurteilung unterworfen werden soll. Das örtliche Moment steht auch hier im Vordergrund. Ist aber einmal ein Tatbestand im besetzten Gebiet vollendet und domiziliert, so kann er nicht vor einem Gericht des unbesetzten Deutschlands anderen Normen als den im besetzten Gebiet geltenden unterstellt werden.

Ein Eingehen auf Einzelfragen verbietet der Rahmen dieses Aufsatzes, der nur die Grundzüge der Rechtsverhältnisse und Rechtsbeziehungen des besetzten Gebiets aufzeigen will.

<sup>22)</sup> Siehe meine Besprechung des ZW. 1924, 1521 abgedruckten RGUrteils in ZW. 1925, 19.

<sup>23)</sup> Vgl. hierzu RG. 104, 106 und Urteil des RG. ZW. 1924, 1749.

<sup>24)</sup> Zitelmann, Zwischenprivatrecht im besetzten Gebiet in der Festschrift für Dr. Otto Liebmann, I. Abt. Kriegsvertrags- und Friedensvertrag S. 132 f.

<sup>25)</sup> Zitelmann a. a. O.

<sup>26)</sup> Zitelmann a. a. O.

## Die Gesellschaftslehre in ihrem neueren deutschen Schrifttum und in ihrem Bildungswert für den Juristen<sup>1)</sup>.

Von Prof. Dr. Max Rumpf, Mannheim.

Innerhalb des großen Bereiches der Geistes-, Kultur- und Gesellschaftswissenschaften steht wohl keine Disziplin so vereinsamt da wie die Jurisprudenz. Recht und Rechtswissenschaft haben tief eingzugreifen in das praktische Leben. Und doch ist wohl keine Wissenschaft von einem gleich großen und bedeutenden Gegenstande so abgekapselt wie die Rechtswissenschaft. Wie selten sind doch die bedeutenden Juristen, die, wie etwa Jhering, O. Bülow, E. J. Bekker, Kohler, Zitelmann — wohlgerne eine Reihe großer dahingegangener Fachgenossen aus fast zwei Menschenaltern! — imstande und gewillt waren, feiertags die Dinge des Rechtes und die Welt und das Leben auch einmal von einem außerhalb des engen Fachbezirkles gewählten Standpunkt aus zu betrachten. Ich fürchte, daß unter den hervorragenden Juristen Persönlichkeiten von einer allgemeineren, übersfachlichen Bildung verhältnismäßig viel seltener sein werden, als etwa unter den Nationalökonomien, die ja vielfach auch noch Juristen sind, oder unter den Psychologen, die als Hochschullehrer ja lehrauftragmäßig sehr häufig noch zur Mitvertretung auch der Philosophie und Pädagogik verpflichtet sind. Dabei stoßt leider der Verkehr auf beiden Seiten. Kulturphilosophen und Kulturwissenschaftler von besonderem Range, wie etwa Simmel, Troeltsch, Rickert, Spranger werden, wenn sie auf kulturwissenschaftliche Einzelgegenstände und -disziplinen eingehen, manchmal in ganz auffälliger Weise entweder ganz knapp und wortkarg oder unsicher dann, wenn sie auf das positive Recht und seine Wissenschaft zu sprechen kommen.

Wie der Jurist, haben auch Mediziner und Techniker ein an der Hochschule erworbenes gelehrtes Wissen in ihrem Berufe und im Leben praktisch anzuwenden. Der Mediziner, der Techniker nun widmen beide, bevor sich ihre Ausbildung weiterhin genauer auf ihr Fach oder Sonderfach ausgerichtet, — gewiß doch, um der Gefahr einer gänzlichen Isolation und damit fast immer irgendwie auch menschlichen Isolierung möglichst zu begegnen —, mehrere erste Hochschulsemester zunächst einer verhältnismäßig viel allgemeineren Vorbildung und Grundlegung. Des Juristen theoretische Ausbildung entsprechend auf breitere und allgemeinere Basis zu stellen, dazu sind auch heutzutage, scheint mir, doch höchstens erst die ersten Ansätze vorhanden.

Es ist nun aber kein Zweifel möglich: Von den benachbarten allgemeineren Disziplinen, die aufgerufen werden könnten und sollten zur Hilfsleistung bei einer Verbreiterung und Vertiefung der tragenden Grundlagen der Rechtswissenschaft und zur akademischen Heranbildung eines juristischen Nachwuchses mit mehr allgemeiner Kultur und mit lebensoffenem Blick ist die Gesellschaftslehre eine der bestausgewiesenen.

Es ist nun eigentümlich: Trotzdem eine Reihe angesehener Juristen sich seit Jahren zu einer „soziologischen Methode“ der Rechtsanwendung bekannt hat, scheint mir die Haltung des Durchschnittes der Juristen zur Gesellschaftslehre noch eher ablehnend und mißtrauisch zu sein, als anerkennend und sympathisch. Der eine Grund für diese bedauerliche Erscheinung scheint mir darin zu liegen, daß sich der Jurist häufig noch strenger als andere Spezialisten bemüht, ausschließlich positiver Rechts-Fachmann zu sein. Der andere Grund liegt wohl darin, daß die „soziologische Rechtsanwendungslehre“ in der Tat mit dieser ihrer Bezeichnung selbst eine nicht ganz deutliche Firma gewählt hatte: Gerade wer, wie ich, in Ansehung der Me-

thoden der Rechtsanwendung Ernst Fuchs, Wüstenbörscher u. a. sachlich nahe steht, darf darum doch offen aussprechen, daß zwar die Forderung einer versachlichten Rechtsprechung, die dem Richter durchaus nichts nachläßt von seiner Gesetzesgebundenheit, ihn aber anweist innerhalb des meist gar nicht so kleinen Spielraumes des loyal ausgelegten Gesetzes die Entsch. nun so verständlich, gerecht und lebensnahe wie möglich zu fällen, gut und notwendig ist, daß jedoch die Bezeichnung „soziologisch“ für solche innerlich selbständigere und sachlichere Rechtsprechung unscharf und schillernd und darum wohl besser zu vermeiden ist.

Dabei hat nun aber der Jurist allen Anlaß, sich mit der Arbeit und den Methoden der Soziologen, trotzdem sie etwas völlig anderes sind, als die Methoden der soziologischen Rechtsanwendungslehre, vertraut zu machen. Von dem von mir vertretenen vollrechtswissenschaftlichen Standpunkte aus ist dies freilich ganz besonders einfach und zwingend klar zu machen.

Wenn es Aufgabe der Rechtswissenschaft ist, ganz gleichmäßig mit den positiven Normen des Rechtes auch die Realien zu erforschen, auf deren Ordnung die positiven Normen hinweisen, so enthüllt sich damit solche versachlichte Rechtswissenschaft als nichts anderes denn als eine echte Sozialwissenschaft neben anderen. Denn was ganz allgemein die Realien der Rechtsordnung kennzeichnet und zusammenhält, ist — nicht, daß sie stets Wirtschaft sind, das sind sie nur häufig, wohl aber —, daß sie stets sozial sind. Das Zusammenleben der Menschen —, das ist Gesellschaft. Mit all den mannigfachen Verhältnissen des menschlichen Zusammenlebens hat es die Soziologie zu tun. Als formale Soziologie hebt sie aus dieser unendlichen Mannigfaltigkeit des menschlichen Zusammenlebens die stets oder vielfach wiederkehrenden, typischen Formen der Vergesellschaftung als eines Verhältnisses bald des Mit-, bald des Neben-, bald des Gegen-, bald des Auseinander der Menschen heraus. Hat sie diese sozialen Typen erst einmal gesammelt, gesichtet und systematisiert, kann sie nunmehr daran gehen, die Verbindung solcher zunächst ganz allgemeinen Gesellschaftsbetrachtung mit den einzelnen Sozialwissenschaften aufzunehmen, kann von der allgemeinen Soziologie sich zur Rechts-, zur Wirtschafts- usw. Soziologie verbesondern.

Schon damit dürfte sich die Soziologie als für alle Juristen wertvoll ausgewiesen haben. Der Vollrechtswissenschaftler vollends findet sie schlechterdings unentbehrlich, wenn er daran geht, tatsächliche Ordnung hineinzubringen in die unübersichtbare Fülle der Realien des Rechtes und alsdann die Verbindungsäden zu ziehen zwischen dieser Rechtsstatistik und dem Netz der darüber gespannten positiven Normen. Der positive Jurist aber, wenn anders es ihm wenigstens darum zu tun ist, sein Normensystem nicht ganz abzulösen von der Verbindung mit der lebendigen Rechtswelt als einem Ausschnitt der sozialen Wirklichkeit, muß in der Soziologie eben die Disziplin sehen, die da, indem sie das innere Gefüge des Gesellschaftslebens und damit des von ihm mit umschlossenen Rechtslebens klarlegt, am sichersten den von ihr stets mit beratenen Juristen vor der Gefahr rein formaler Verklümmung bewahren wird. —

Die junge Wissenschaft der deutschen Soziologie ist vor kurzem in ihre erste systematische Phase getreten. Nicht weniger als fünf umfangreiche Werke deutscher Forscher aus den letzten Jahren können als systematische Bearbeitungen der Gesellschaftslehre angesprochen werden. In die kurze Spanne der Jahre 1922—1924 fallen außer der 2. Aufl. der „Gesellschaftslehre“ von Dithmar Spann (1923, Quelle & Meyer, 566 S.) Franz Oppenheimers gewichtige, zweibändige „Allg. Soziologie“ (I. Halbb.: Grundlegung, 442 S., 1923; II. Halbb.: Der soziale Prozeß, S. 443—1149, 1923; beide Bände bilden zusammen den Anfang eines noch umfassenderen „Systems der Soziologie“; Gust. Fischer), Max Webers „Wirtschaft und Gesellschaft“ (1922, Abt. III des Grundrisses der Sozial-

<sup>1)</sup> Vgl. zum folgenden meine knappen programmatischen Aufsätze „Der Sinn des Wirtschaftsrechts“ und „Was ist Rechtssoziologie“, beide in ArchZivPr. 120, 153 f. und Neue Folge 2, 36 f.; ferner meine Abhandlungen im Heft vom Januar 1923 von Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung usw. sowie im nächstfolgenden Heft daselbst: „Von rein formaler zu typologisch-empirischer Soziologie“ und „Die Beziehungslehre Leopold von Wieses“. — Vgl. endlich meine, vom besonderen Standpunkt des Juristen aus verfaßte Buchbesprechung der vierbändigen Gesellschaftslehre in Schmollers Jahrbuch, ebenda.

ökonomik, J. C. B. Mohr, 840 S.), Alfred Bierkandts „Gesellschaftslehre“, Untertitel: Hauptprobleme der philosophischen Soziologie (442 S., 1923, F. Enke) und der I. Band und I., den Untertitel „Beziehungslehre“ führende Teil einer „Allgem. Soziologie“ von Leopold von Wiese (309 S., 1924, Duncker & Humblot).

Wenn ich hier die juristischen Fachgenossen des Näheren für die beiden letztgenannten Werke zu interessieren versuchen möchte, so geschieht es nicht darum, weil diese Werke gerade auch besonders an der Aufhellung des Verhältnisses von Gesellschaft und Recht gearbeitet hätten: Das tut v. Wiese fast gar nicht und auch Bierkandt nicht ex professo, während nach dieser Seite hin Max Webers schwieriges, strenges, aber überaus gedankenstarkes und materialreiches Werk sehr viel mehr bietet. Aber meine Meinung ist gerade die, daß es der Rechtssoziologie der Juristen am meisten frommen wird, wenn ihre Adepten zunächst einmal nichts feix möchten als reine Soziologen und erst später alsdann um so unbefangener und fruchtbarere Beziehungen aufzunehmen würden zwischen Soziologie und dem eigenen Fache. Und da bieten die Werke Wieses und Bierkandts, so wie ich sie sehe, zusammen genommen eine allseitig bequeme, genügend weitanslangende Möglichkeit, sich mit dem Inhalt und der Spannweite der von Haus aus formalen deutschen Soziologie vertraut zu machen.

Nachdem im 19. Jahrhundert in der jungen Soziologie noch u. a. eine geschichtsphilosophisch-enzklopädische Richtung geherrscht hatte, deren Vertreter, an ihrer Spitze Comte und Spencer, mit kühnem Auslangen die ganze Fülle der Menschheitsgeschichte in den Rahmen der Soziologie einzuspannen sich unterfangen hatten, setzte in Frankreich mit E. Durkheim, in Deutschland mit Georg Simmel der Versuch ein, in bescheidenerer und zugleich soliderer Weise die Soziologie, fernab von Philosophie, insbesondere Metaphysik, übrigens auch von Psychologie, aufzubauen als eine möglichst strenge Fachwissenschaft, als eine soziale Sonderdisziplin unter anderen, und zwar (Simmel) als die Wissenschaft von den allgemeinen Formen aller Vergesellschaftung, also als eine formale, abstrakte Wissenschaft, im Gegensatz zu, freilich auch in Arbeitsgemeinschaft mit, den schon etablierten, einzelnen inhaltlichen Sozialwissenschaften.

Ward hier erstmalig allgemein und prinzipiell die Frage nach der Möglichkeit einer Soziologie als Fachwissenschaft gestellt und beantwortet, so hatte schon vor Simmels Soziologie Ferdinand Tönnies in Gemeinschaft und Gesellschaft — so zugleich der Titel seines heute kaum gealterten Jugendwerkes — zwei typische und für die, vor allem neuere europäische, Geschichte überaus wichtige Formen gesellschaftlicher Verbindung erkannt und feinsinnig gedeutet. In den auf einer elementaren Naturbasis fest ruhenden Bildungen der (noch nicht verklümmerten, verstädterten, modernen) Familie, in Nachbarschaft, in Stadt und Gilde des Mittelalters etwa fand er solche die Fülle des menschlichen Seelenlebens und Gemütes einfangende Gemeinschaften, während ihm die meist auf engere, häufig Erwerbszwecke zugeschnittene, vornehmlich den zähen Willen und den kühlen, rechnenden Verstand einspannenden, nicht irgendwie gewachsenen, sondern „gemachten“ Verbindungen, deren Erztyp etwa die AktGes. — die Sprache sagt beileibe nicht: Aktiengemeinschaft! — ist, eben Unterarten der „Gesellschaft“ sind.

Andere haben diese typischen Verbindungsformen noch vermehrt, etwa, um das „Gewaltverhältnis“ (Staudinger) und um das speziell das kühl-höfliche, innerlich reservierte, rein sachliche Verhältnis unter den Passajzenten eines Vertrages einschließende, u. a. im Privatrecht vorwaltende Anerkennungsverhältnis (Mehger).

Auf Simmel bauen sowohl Bierkandt als wie Wiese weiter. Bierkandts Werk gibt eine spezifisch innerliche, besetzte Gesellschaftslehre, — so sehr, daß Wiese Bierkandt den Vorwurf macht, er vermischt unzulässig Soziologie und (Sozial-)Psychologie: M. G. zu Unrecht; denn Bierkandts Lehre ist ihrem innersten Wesen nach eine spezifisch soziologische, die da stets das Besondere, Eigene aufhellen will, das im Sein, im Ban und in den Berrichtungen der Gruppe, der Gemeinschaft, der Gesellschaft usw. zutage tritt. Die von Bierkandt freilich reichlich und erfolgreich herangezogene Lehre vom sozialen Seelenleben, vornehmlich gedeutet als ein von einer einheitlichen Instanzbasis aus vor-

züglich mit unter der Einwirkung des sozialen Lebens des Menschen sich immer reicher differenzierendes Seelenleben, verhält sich insolgedessen bei Bierkandt prinzipiell dienend zu der Konstituierung und Verständlichmachung des menschlichen Gemeinschaftslebens. Ich sage: Gemeinschaftslebens, denn das ist noch weiter die eigene Note dieser Soziologie, die im übrigen jene Lehren von Tönnies, Staudinger, Mehger und anderen in sich aufnimmt und zusammenschweift, daß Gemeinschaft den Erztypus menschlicher Verbindungen darstellt, während Gesellschaft sich vornehmlich nur gerade in den darum keineswegs besonders glücklich zu schätzenden Zeiten moderner Zivilisation und kapitalistischer Wirtschaft breit macht, übrigens aber selbst da noch häufig genug in ihren konkreten Realisierungen Spuren von Gemeinschaft aufweist.

Familie und Stamm, Staat und Nation, Rechtsordnung, Sitte und Sprache usw. sind für Bierkandt „soziale Objektgebilde“ und damit selbständige, überindividuelle Einheiten, — zwar nicht in dem romantischen und ja auch Hierkeschen Sinne substantieller, wohl aber i. S. höchst wirksamer funktionaler Einheiten: Der Jurist bemerkt mit Sympathie, wie hier die Theorie der realen Verbandsperson, die auch auf Tönnies stark eingewirkt hat, nach Ausmerzung ihres mystisch-metaphysischen Einschlages, die Grundlage abgibt für die Deutung der bedeutungsvollsten Gebilde des Gesellschaftslebens. Und auch den biologischen Einschlag, den im folgenden Zitat Bierkandts Begriff des Objektgebildes unverkennbar aufweist — wie hier nicht näher nachgewiesen werden kann: stärker noch, als Bierkandt selbst zugeben will! — anerkenne ich selbst ganz wie Bierkandt: „Alle diese Objektgebilde sind selbständige Wesen nicht nur nach ihrer Kausalität betrachtet, — sondern auch nach ihren Zuständen, Schicksalen und ihrer Entwicklung: sie haben ihre eigene Geschichte, ihre eigenen Eigenschaften und Werte. Das gilt sowohl von den überpersönlichen wie den unpersonlichen Gebilden: von Staat und Nation, von Sitte und Recht, von der Weltanschauung der einzelnen Völker und Stämme, wie von Ämtern und Behörden, von Kapitalismus und Nationalismus, von jeder Religion und geistigen Bewegung; in eingeschränktem Maße gilt es auch von den materiellen Symbolen nach Art von Fahne, Altar und Zepher: sie alle führen ihr eigenes Leben, haben die Eigentümlichkeiten der Selbsterhaltung und Selbstregulierung sowie der organisch stetigen Veränderung und Entwicklung, besitzen eine gewisse Einheitlichkeit und einen allseitigen Zusammenhang in ihren einzelnen Eigenschaften, Seiten und Bekundungen, so daß man bei entsprechender Begrenzung des Sinnes des Wortes von einem Organismus reden kann“ (a. a. D. S. 354/355).

Leopold von Wieses „Beziehungslehre“ als Teil I seiner Allgemeinen Soziologie hat viel gemeinsam mit dem Werke Bierkandts, wenn es freilich, was v. Wiese deutlich empfunden und scharf ausgesprochen hat, auch viel enthält, was direkt in eine entgegengesetzte Richtung weist. Uns will scheinen, als sei des Gemeinsamen so viel und als stünden die abweichenden Meinungen und Grundhaltungen beider Forscher in einem solchen Verhältnis zueinander, daß sich beider Werke trefflich ergänzen und daß sich beide Werte für das geistige Auge dessen, der sie beide sympathisch und doch unbefangen in sich aufgenommen hat, zu so etwas wie zu einem nun besonders reichen und gut ausbalancierten Bilde der Gesellschaft zusammenfügen.

Ohne irgendwie einem roseovoten sozialen Optimismus zu verfallen, eignet doch Bierkandt eine spezifisch harmonische Art die gesellschaftlichen Dinge zu sehen und zu deuten. Das macht seine ja um das Zentrum der Gemeinschaft schwingende Gesellschaftsauffassung so warm und so einheitlich. — Wiese geht, statt von der Gruppe oder gar von einem irgendwie umfassenden Begriff der Gesellschaft, aus vom sozialisierten Einzelmenschen. Am Einzelmenschen interessiert diese höchst aktivistische Soziologie vornehmlich das, daß er handelt. Dabei hält Wiese dafür, daß die Tatsache, daß der Mensch, wenn er tätig wird, in seiner Handlung zugleich einen äußeren, sinnlich wahrnehmbaren, objektiv beschreibbaren Tatbestand verwickelt, in besonderem Maße der Sicherheit und Solidität einer solchen äußerlich ordnenden, beschreibenden, außerdem freilich auch „verstehenden“ (!) Soziologie zugute kommen müsse,

worin freilich wohl eine Unterschätzung des subjektiven Einschüßes jeglicher Deutung menschlichen Verhaltens liegt: Ich selbst habe im ersten Bande meines „Strafrichters“ die Eigenart und die Unentbehrlichkeit verstehenden Denkens im Bereiche des Rechtes und speziell der tatsächlichen Feststellungen des Strafrichters erstmalig zu analysieren versucht.

Wenn solche Handlungen soziale Beziehungen stiften, spricht Wiese von sozialen Prozessen, die, unerachtet sich daraus auch dauerhaftere Gebilde herauskristallisieren, ihrerseits doch den eigentlichen Angelpunkt ausmachen dieser im ganzen — besonders im Vergleich mit Bierlandt — mehr analytischen, als synthetischen Soziologie.

Diese analytische Einstellung Wieses zeigt sich vor allem auch darin, daß er neben die Beziehungen des sozialen „Zu- und Miteinander“ die des sozialen „Aus- und Ohneinander“ rückt. Mit dem kühlen Blick eines welterfahrenen Mannes von eher skeptischer Grundhaltung umfaßt er ganz gleichmäßig die Verhältnisse der Assoziation wie die der Dissoziation. Während er Tönnies und Bierlandt vorwerfen kann, daß sie, indem sie den Typus Gemeinschaft höher heben als den Typus Gesellschaft, den Boden streng objektiver Betrachtung und Beschreibung verlassen, befließigt Wiese selbst sich erfolgreich einer streng wertfreien Forschung und Darstellung.

Gliederung kommt in Wieses System seiner sozialen Beziehungen weiter noch dadurch, daß er die Beziehungen des Zu- und Miteinander einerseits, die des Aus- und Ohneinander andererseits je nach dem wachsenden Grade der Nähe oder Entfernung in eine Reihe ordnet, durch die auf die Weise ein ganz bestimmter Zug hindurchgeht, der die Reihe mit Hilfe der darin markierten Hauptetappen zugleich gliedert und zusammenhält.

Wiese macht in kritischer Haltung sich die Schätze der Verkehrssprache nutzbar zur Verlebendigung der wichtigsten sozialen Beziehungen und Prozesse und ordnet alles dies zusammen in einer recht streng anmutenden, dabei aber doch die Systematik des Ganzen gut verdeutlichenden „Tafel der menschlichen Beziehungen“.

— Bierlandt vermag wie von einer starken zentralen

Herbflamme aus den wohnlichen Raum seiner als Gemeinschaft verstandenen Gesellschaft zu erwärmen und zu erleuchten, worüber nun freilich sehr zu kurz kommen die Spannungen und Konflikte im sozialen Leben sowie die hohe soziale Bedeutung von Verhältnissen, die wie Konkurrenz oder privates Eigentum, in sich zwar ganz und gar nicht selbst eine geschlossene soziale Verbindung darstellend, dennoch von der höchsten und unmittelbarsten sozialen Erheblichkeit sind. — Hier schafft nun Wiese durch die gleichmäßige Einbeziehung auch des Aus- und Ohneinander den Ausgleich. Umgekehrt drängt sich in Wieses aktivistischer Soziologie als Lehre vor allem vom sozialen Handeln der zur Tat treibende, sich in äußeren Handlungen entladende Wille zu stark und einseitig vor. — Hier ist es alsdann umgekehrt Bierlandt, dessen Gesellschaftslehre ganz gleichmäßig gespeist ist von allen Kräften des Gemüts und der Seele.

— Wir modernen Menschen sind nur allzusehr und vielfältig verstrickt in Gesellschaft. Gerade auch Wiese führt (a. a. O. S. 244) das eindrucksvoll aus: „Man kann stets nur eine ‚Gesellschaft‘ mit einer anderen vertauschen. Auch die Asozialen bilden eine Gesellschaft. Es kann sich nur darum handeln, gesellschaftliche Beziehungskomplexe, die einem widerstreben, zu meiden, um solche aufzusuchen, die dem eigenen Wesen mehr entsprechen. Im günstigen Falle binden diese neuen Gebilde weniger in der Art und Richtung, in denen man nicht gern gebunden ist. Oft ist es eine Täuschung.“

Wir Juristen zumal sind recht eigentlich soziale Mittelstämmer, „Gesellschaftsmenschen“, haben in der Arbeitsgliebung der modernen zivilisierten Gesellschaft ein eminent soziales Amt auf uns genommen. Dies Amt gut zu verwalteten, rüsten wir uns mit dadurch, daß wir uns, fernab von allem Parteiwesen, streng wissenschaftlich, mit dem Wesen der Gesellschaft vertraut machen. Der tüchtige Jurist sollte denn heute auch bemüht sein, sich als Soziologen zu schulen. Neben die Selbsthilfe des unverdrossen an seiner weiteren Fortbildung arbeitenden, durch eine entsprechend allgemeinere Einstellung der juristischen Zeitschriften unterstützten fertigen Juristen hat für den juristischen Nachwuchs schon auf der Universität eine planmäßige Pflege der Soziologie im allgemeinen, der Rechtssoziologie im besonderen zu treten.

## Brief aus der Schweiz: Die Schweizerische Gesetzgebung des Jahres 1924.

Von Rechtsanwalt Dr. S. Meyer-Wild, Zürich.

Bei Besprechung der schweizerischen Gesetzgebung ist vorerst darauf hinzuweisen, daß die Bundesverfassung dem Bunde nur ein beschränktes Gesetzgebungsrecht verleiht, so daß große Gebiete der kantonalen Gesetzgebung verbleiben und bei ihrer Mannigfaltigkeit (19 Kantone und 6 Halbkantone) aus dem Rahmen der Betrachtung fallen müssen. Dies gilt für das Zivilprozess- und Strafprozessrecht, das Strafrecht, an dessen Vereinheitlichung allerdings schon seit etwa 20 Jahren gearbeitet wird und das Steuerrecht, soweit nicht eidgenössische Steuern, z. B. die Eidg. außerordentliche Kriegsteuer, das Verfahren vor Bundesgericht und Spezialgebiete des Strafrechts in Frage kommen. Dazu kommt dann noch das öffentliche Recht des Bundes.

Im Vordergrund des Interesses steht wohl die Revision der Titel XXIV—XXXIII des Schweizerischen Obligationenrechts, welche das Recht der Handelsgesellschaften, Wertpapiere (Wechselordnung), Geschäftsfirmen und kaufmännische Buchführung umfaßt. Nachdem ein Entwurf von Prof. Dr. Huber, dem Verf. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, vom Jahre 1919 mit einem erläuternden Bericht vom März 1920 in der Fachpresse und von den wirtschaftlichen Verbänden eingehend besprochen worden ist, hat Bundesrat Dr. A. Hoffmann einen 2. Entwurf mit Bericht vom Dezember 1923 ausgearbeitet, der nun von einer Expertenkommission durchberaten wird. Dabei ist nun auch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgenommen worden. Ob damit den Übelständen abgeholfen werden kann, die sich seit etwa 10 Jahren im Aktien- und Gewerkschaftsrecht gezeigt haben, scheint fraglich, da die Tendenz nach der Möglichkeit der Auscheidung eines Kapitalbetrags für gewisse Zwecke ohne eine Mehrheit von Beteiligten, also nach der Einmann-Gesellschaft, damit nicht aus-

geschaltet ist. Daß es in der Schweiz mangels Bestimmungen über ein Minimalaktienkapital und Zahl der Aktionäre viele Aktiengesellschaften gibt, deren geringes Aktienkapital in einer Hand vereinigt ist, ist trotz des Widerstands der Gerichtspraxis Tatsache, und es ist bezeichnend, daß seit etwa einem Jahr für die Gründung der Aktiengesellschaften nur noch 2 Personen verlangt werden (Bundesblatt 1923 Nr. 11 S. 669) und das Bundesgericht bereits erklärt hat, daß die Vereinigung aller Aktien in einer Hand noch nicht ohne weiteres zur Auflösung einer Aktiengesellschaft führen müsse. Entsch. Bundesgericht Bd. 50 II S. 176.

Etwas spät ist auf den 1. Aug. 1924 das Bundesgesetz betr. Strafbestimmungen zum Handelsregister- und Firmenrecht v. 6. Okt. 1923<sup>1)</sup> in Kraft gesetzt worden. Es richtet sich gegen Täuschung mit Bezug auf in das Handelsregister einzutragende Personen, deren Wohnsitz, deren Nationalität, ferner gegen Täuschung über den Betrag, die Zusammensetzung oder die Einbezahlung des Grundkapitals einer Gesellschaft, Verwendung nicht eingetragener Firmen und Mißbrauch von Bildzeichen nationaler Art, also gegen die wirtschaftliche Minderwertigkeit und den Mißbrauch des Schweizer Namens, das Strohmännertum und Gründungen auf unreeller Basis. Nachdem alle Sondervorschriften gegen diese aus dem Wirtschaftskrieg hervorgegangenen Übelstände nichts genützt haben, ist man nun noch zur strafrechtlichen Sanktion übergegangen (Gefängnis bis zu 6 Monaten und Buße bis 20 000 Franken), ohne aber gleichzeitig für energisches Eingreifen von Amts wegen zu sorgen.

Mit der Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse ging der Abbau der seitherzeit getroffenen außerordentlichen Maß-

<sup>1)</sup> Siehe auch unten S. 437, 440.



nahmen Hand in Hand. Für besonders scharfe Krisen einzelner Industrien und Landesteile hatte dabei die sogenannte Notstundung gut bewährt und ist deshalb unter Berücksichtigung der in der Praxis gemachten Erfahrungen dauernd dem Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz beigelegt worden in dem Sinne, daß sie von den Kantonsregierungen im Bedarfsfälle mit Zustimmung des Bundesrats für einzelne Industrien oder Bevölkerungskreise für eine bestimmte Dauer in Kraft gesetzt werden kann. Die Notstundung kann nur nach Prüfung der Verhältnisse in einer allen Gläubigern zugänglichen Gerichtsverhandlung bewilligt werden. Ihre Maximaldauer beträgt 6 Monate mit Verlängerungsmöglichkeit auf weitere 4 Monate. Sie kann an die Leistung von Abschlagszahlungen und weitere Bedingungen mit Bezug auf die Geschäftsführung geknüpft sein, auch die Bestellung eines Sachwalters ist vorgesehen. Während der Notstundung ist die Zwangsvollstreckung nur für Forderungen unter 50 Franken und privilegierte Unterhalts- und Lohnforderungen zulässig und die Verjährung gehemmt. Bei Nichterfüllung der Bedingungen oder Schädigung der Interessen der Gläubiger kann auf Antrag derselben oder des Sachwalters die Stundung widerrufen werden, also möglichste Auszahlung der Mißbräuche solcher Ausnahmebestimmungen, wie sie sich z. B. bei der deutschen Verordnung über die Geschäftsaufsicht gezeigt haben.

Das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbemäßigen Wetten v. 8. Juni 1923 mit VollziehungsVO. v. 27. Mai 1924, in Kraft seit 1. Juli 1924 verbietet grundsätzlich jede Lotterie mit Ausnahme von solchen Veranstaltungen zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken, sowie bei Unterhaltungsanlässen mit Naturalgewinnen. Auch die gewerbemäßigen Wetten sind verboten mit Ausnahme des Totalisators an Sportanlässen, wozu aber stets die Bewilligung der kantonalen Behörden erforderlich ist. Die Ausgabegabe von Prämienanleihen ist an die Bewilligung des Bundesrats und Erfüllung einer Reihe von erschwerenden Bedingungen geknüpft: Laufzeit nicht über 50 Jahre; Abschnitte im Minimalbetrage von 50 Franken; Zins und Prämien müssen eine Rendite ergeben, die nicht mehr als 1% unter dem landesüblichen Zinsfuß für langfristige Anlagen zur Zeit der Einreichung des Gesuchs steht; die Hälfte dieser Rendite ist in Form einer gleichmäßigen und in der Regel laufenden Verzinsung aller Abschnitte zu gewähren; Leistung von Sicherheiten für Kapital-, Zins- und Prämienzahlungen; öffentliche Rechnungsablegung während der Dauer des Anleiheens; öffentliche Ziehung. Der Handel mit einzelnen Losen ist erst nach Abstempelung gegen eine Gebühr gestattet. Im Ausland ausgegebene Prämienanleihen dürfen in der Schweiz nur mit Bewilligung des Bundesrats (Eidgenössische Steuerverwaltung) durchgeführt werden und müssen den oben erwähnten Vorschriften über die inländischen Anleihen entsprechen. Für gewerbemäßigen Handel mit Prämienlosen ist eine Bewilligung der kantonalen Behörden erforderlich und Einhaltung genauer Buchführung mit Aufbewahrung der Doppel der Abschlußdokumente nach amtlichen Formularen, wobei für Banken gewisse Erleichterungen vorgesehen sind. Verboten sind ferner der Katenlosanleihe, die Veräußerung von Gewinnansprüchen aus Prämienanleihen und der Hausierhandel mit Losen. Die Postverwaltung ist angewiesen, durch Verweigerung der Beförderung die Propaganda für unerlaubte Lotterieanzeigen und Wetten usw. zu unterbinden. Als Strafen sind vorgesehen Haft oder Gefängnis bis zu 3 Monaten und Geldbuße bis zu 10 000 Franken, für den Geschäftsbetrieb juristischer Personen haften die handelnden Organe. — Für den Handel mit Prämienlosen ausländischer Herkunft, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes eingeführt worden sind, war eine Kontrollabstempelung innerhalb einer Frist vorgesehen.

Das Bundesgesetz über das Schiffsregister vom 28. Sept. 1923 mit VollziehungsVO. v. 24. März 1924, in Kraft seit 1. April 1924 geht zurück auf die Schwierigkeiten der Kreditbeschaffung durch Verpfändung von Schiffen, die der Infolge des Kriegs z. B. für die konzessionierten Dampfschiffahrtsgesellschaften ergeben hatten, die einen erheblichen Teil ihrer Einnahmen aus dem Fremdenverkehr ziehen. Mit Bundesratsbeschluß v. 11. April 1916 wurden dieselben dem Bundesgesetz betr. die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen von 1874 unterstellt, das dann zum Bundesgesetz v. 25. Sept. 1917 betr. die Verpfändung und

Zwangsvollstreckung von Eisenbahn- und Schiffahrtsgesellschaften erweitert wurde. Für die anderen Schiffe, vor allem für die Lastschiffe auf dem Rhein, entschloß man sich für das Registerpfandrecht in Anlehnung an das deutsche B.G.B. §§ 1259 ff., beschränkte sich dabei aber nicht nur auf die Regelung der Verpfändung, sondern führte ein Schiffsregister ein zwecks obligatorischer Eintragung aller Schiffe von mindestens 15 Tonnen Tragfähigkeit, die zur gewerbemäßigen Beförderung von Personen und Gütern verwendet werden und in der Schweiz ihren Heimathafen haben. Dasselbe entspricht dem Grundbuch und dient zur Aufnahme des Eigentums-, Nutznießungs-, Pfandrechts und Vormerkung weiterer Rechte an Schiffen und genießt ebenfalls öffentlichen Glauben. Der Eigentümer erhält einen Schiffsbrief mit genauer Wiedergabe des Registerinhalts. Die Schiffe sind also in weitem Umfange den Grundstücken gleichgestellt, immerhin ist für den Vertrag auf Eigentumsübertragung die Schriftform ohne öffentliche Beurkundung genügend und die Löschung des Eintrags hat nicht ohne weiteres den Verlust des Eigentums zur Folge, weil das Schiff dann zur Mobilität wird und den betreffenden Bestimmungen unterliegt. Abgesehen von einigen gesetzlichen Pfandrechten kann an einem Schiff das Pfandrecht nur durch Eintragung in das Schiffsregister erfolgen entsprechend der Verpfändung eines Grundstücks, immerhin kommt einem diesbezüglichen Auszug aus dem Register nur die Eigenschaft eines Beweismittels, und nicht eines Wertpapiers, wie z. B. dem Schuldbrief auf einer Viegenenschaft zu. Das Gesetz regelt dann auch die Zwangsvollstreckung in registrierte Schiffe in Anlehnung an diejenige in Grundstücke und enthält Strafbestimmungen für Verletzung der Eintragungsbestimmungen und Rechte Dritter. Im Anschluß daran seien noch die Verordnungen betreffend die Führung der Schweizerflagge auf dem Rhein v. 9. Mai 1924 und die Ausstellung der Rheinschifferpatente v. 1. Aug. 1924 erwähnt, wonach die Führung der Schweizerflagge auf dem Rhein bis zum Erlaß von Vorschriften über den Erwerb des Flaggenrechts verboten ist, und die Befugnis zur Führung eines Fahrzeuges auf dem Rhein oberhalb der Spißschen Fähre nur dem Inhaber eines Rheinschifferpatents zusteht. Zuständig ist das Schiffahrtsamt des Kantons Basel-Stadt. Das Patent ist nicht vorgeschrieben für Schiffe von weniger als 15 Tonnen Rauminhalt (Schlepper ausgenommen).

Nachdem das Garantiekomitee der Reparationskommission dem Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland betr. eine gemeinsame Hilfe zugunsten der Versicherten bei deutschen Lebensversicherungsgesellschaften die Zustimmung versagt hatte, konnte der Schweiz. Bundesrat nach langen und mühsamen Verhandlungen mit den schweizerischen Versicherungsgesellschaften und den Organisationen der Versicherten ein Abkommen betr. die Verwendung der Kationen deutscher Lebensversicherungsgesellschaften und eine den schweizerischen Versicherten zu gewährende Bundeshilfe v. 9. April 1924, in Kraft seit 9. Juli 1924 abschließen, laut welchem die Versicherten die Möglichkeit haben, an Stelle ihrer Verträge mit den deutschen Gesellschaften Verträge mit schweizerischen Gesellschaften unter finanzieller Mithilfe des Bundes abzuschließen oder die Auszahlung des auf ihre Versicherung entfallenden Anteils der von den deutschen Gesellschaften hinterlegten Kation zu verlangen. Auf die Einzelheiten dieses Abkommens und das mit ihm in engstem Zusammenhang stehende Bundesgesetz betr. die Verwendung der Kationen deutscher Lebensversicherungsgesellschaften an die den schweizerischen Versicherten zu gewährende Bundeshilfe v. 8. April 1924 kann hier nicht eingetreten werden.

Von größter wirtschaftlicher Bedeutung ist das Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland betr. die Einfuhrbeschränkungen, niedergelegt im Protokoll v. 17. Nov., in Kraft seit 10. Dez., in welchem die Aufhebung der beiderseitigen Einfuhrbeschränkungen bis spätestens 30. Sept. 1925 vorgesehen ist, allerdings mit einer Kündigungsmöglichkeit. Wenn auch diese Bestimmungen nicht allseitig befriedigen können, so bedeuten sie doch einen wesentlichen Fortschritt für die Wiederkehr normaler Zustände.

Während die Einfuhrbeschränkungen sich gegen die Überflutung der Schweiz mit ausländischen Waren richten, sollte das Bundesgesetz v. 22. Dez. 1916 über die Nutzbarmachung

der Wasserkräfte die Abgabe von Wasserkraft an das Ausland im Interesse der schweizerischen Volkswirtschaft beschränken und den Eigenbedarf sicher stellen. In Ausführung dieses Gesetzes ist dann die Verordnung über die Ausfuhr elektrischer Energie v. 4. Sept. 1924 erlassen worden, wonach die Abgabe der aus schweizerischen Gewässern erzeugten elektrischen Energie ins Ausland von der Bewilligung und der Kontrolle des Bundesrats abhängig gemacht wird. Sie wird erteilt für eine bestimmte Höchstleistung, eine bestimmte Energiemenge und eine bestimmte Dauer von in der Regel Maximum 20 Jahre mit der Möglichkeit des Widerrufs aus Gründen des öffentlichen Wohls. Gesuche werden unter Ansetzung einer Einsprachefrist im Schweiz. Handelsamtsblatt und Bundesblatt veröffentlicht und von einer Sachkommission für Ausfuhr elektrischer Energie begutachtet. Der Ausfuhrberechtigte hat für die Dauer der Bewilligung eine Gebühr von 30 Rappen pro Jahr für jedes Kilowatt der ganzen zur Ausfuhr bewilligten maximalen Leistung zu entrichten.

Die seit dem Weltkrieg vermehrte Ausgestaltung des öffentlichen Rechts mit den teilweise einschneidenden Befugnissen der Verwaltungsbehörden machte die Einführung einer

eigenständigen Verwaltungsgerichtsbarkeit an Stelle der bisherigen bloßen Beschwerdemöglichkeit an die vorgesetzten Verwaltungsbehörden und des staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht gegen Entscheide kantonalen, nicht aber eidgenössischer Behörden, immer dringlicher, und der Vorwurf v. 5. März 1923 zu einem Bundesgesetz über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege ist nun auch vom Bundesrat durchberaten worden. Er überträgt die Verwaltungsrechtspflege dem Bundesgericht, läßt aber die sogenannte verwaltungsrechtliche Beschwerde nur in bestimmten Fällen mit Ausschluß der Zolltarif- und Kriegsteuerfachen zu, während in der Presse überwiegend verlangt wird, daß die Zuständigkeit durch eine Generalklausel umfassend geregelt und auch ein Rekursrecht gegen Entscheide des Gesamtbundesrats aufgenommen werde. Entsprechend wird auch in verschiedenen Kantonen eine Verwaltungsgerichtsbarkeit gefordert. Gleichzeitig mit dem Bundesverwaltungsgericht soll auch die Disziplinarrechtspflege wegen Verletzung der Dienstpflicht durch Bundesbeamte geordnet werden. Ein näheres Eintreten auf die Materie soll einer späteren Betrachtung nach Erscheinen des Entwurfs des Bundesgesetzes vorbehalten sein.

## Abersicht über das Handelsregister im Ausland<sup>1)</sup>.

Von Dr. Victor Friese, Assistent am Institut für Auslands- und Wirtschaftsrecht an der Universität Berlin.

I. Man teilt das gesamte Handelsrecht des Erdballs gewöhnlich in vier Gruppen, den deutschen, französischen, russischen und anglo-amerikanisch-skandinavischen (Handelsgewohnheitsrechte) Rechtskreis<sup>2)</sup>. Diese Gruppierung läßt sich nur in großen Linien durchführen. Es gibt Mischrechte, die von mehreren der genannten Rechtskreise angeregt sind und sich daher streng in keinen einstellen lassen<sup>3)</sup>. Bald gilt das von dem gesamten Handelsrecht eines Staates. Quantitative Wertung allein und dementsprechende Eingruppierung führt dann auf Abwege. Oft gehören auch einzelne handelsrechtliche Materien desselben Staates verschiedenen Rechtskreisen an. Diese für das gesamte Handelsrecht des Auslandes gültige Erscheinung gilt im besonderen für das Handelsregister. Ihr wird im folgenden dadurch Rechnung getragen, daß — sofern das Handelsregisterrecht eines Staates einem anderen Rechtskreis angehört als das übrige bzw. größtenteils übrige Handelsrecht desselben Staates — dieses Handelsregisterrecht in dem Rechtskreis behandelt wird, in den es als Sondermaterie gehört. Zweckmäßig ist es auch, für das Handelsregisterrecht nach besonderen, von der üblichen Systematisierung abweichenden Rechtskreisen zu gliedern. Ich unterscheide Staaten, die ein Handelsregister nicht haben (unter II), den deutschen Rechtskreis (unter III) und den romanischen (unter IV).

II. 1. Interessant ist es, daß der anglo-amerikanische Rechtskreis (hierher gehören fast durchweg die englischen Dominionen, die Kronkolonien, Indien und Irland<sup>4)</sup>) trotz seiner Beeinflussung durch das kontinentale Handelsrecht im Mittelalter<sup>5)</sup> Handelsregister noch nicht kennt<sup>6)</sup>. England hat aber

— man kann das mit gewissen Einschränkungen sagen<sup>6a)</sup> — ein Gesellschaftsregister<sup>7)</sup>. Das entspricht der historischen Entwicklung in allen Staaten, die ein Handelsregister eingeführt haben. Man schuf zunächst nur Sonderregister für Handelsgesellschaften, für Patente, Handelsmarken und schließlich auch für Firmen<sup>8)</sup>. Erst das M.H.G.B. legte diese Register zusammen<sup>9)</sup>. Auf dem Weg zum einheitlichen Handelsregister liegen auch die (englischen) Registration of business names Act von 1916<sup>10)</sup> (6 and 7 Geo V Ch 58) und Companies (Particulars as to Directors) Act von 1917 (7 and 8 Geo V Ch 28<sup>10a)</sup>). Sie betreffen die Registrierung der physischen und juristischen Personen, deren Inhaber ein Gewerbe — nicht nur ein Handelsgewerbe — unter anderem (business name) als ihrem wahren Familiennamen ausüben bzw. deren sämtliche Inhaber sich aus dem business name nicht ersehen lassen. Abgesehen davon, daß diese Registrierung sehr begrenzte Zwecke verfolgt — Offenlegung der unter business name hinter einem Unternehmen stehenden Personen<sup>11)</sup>, also nicht der Kaufleute, die unter ihrem bürgerlichen Namen Handel treiben —, kann man von einem Handelsregister im technischen Sinne auch deshalb hier nicht sprechen, weil der Rahmen dieses Registers weit über das Handelsrecht hinausgreift.

In Australien wurden in Victoria schon 1892, in den übrigen Staaten in den Jahren 1897 bis 1902 auf Grund dem englischen Recht ähnlicher Registration of firms Acts die gemeinsamen Firmen mehrerer Kaufleute, in Queensland und Westaustralien auch die der Einzelkaufleute registriert<sup>11a)</sup>.

2. Kein Handelsregister haben auch die Länder des französischen Handelsrechts entsprechend ihrem großen Vorbild, dem code de commerce, soweit sie nicht neuerdings ein solches durch Spezialgesetze geschaffen haben, wie Frank-

<sup>1)</sup> Literatur: Späting, Handelsregister und Firmenrecht nach deutschem und außerdeutschem Recht, Berlin 1884, ist weitgehend veraltet. Dasselbe gilt von dem Gesetzmateriale in den Handelsgesetzen des Erdballs. In allen Ländern sind in den letzten Jahrzehnten unzählige Gesetze erlassen, ganz zu schweigen von den durch die Staatenumwälzung infolge des Weltkrieges geschaffenen Verhältnissen. Es ist dringendes Bedürfnis, endlich Ergänzungen dieses Monumentalwerkes in die Wege zu leiten (vgl. Rehme, Übersicht über die Quellen und Literatur des ausländischen Handelsrechts in Ehrenbergs Handbuch 1, 288 A. 10a) und die große Unsicherheit bei der Benutzung zu beseitigen. Über die Entwicklung des Privatrechts im Auslande seit etwa Kriegsausbruch werde ich an anderer Stelle berichten. Zum Teil ergibt sie sich aus der folgenden Darstellung.

<sup>2)</sup> Vgl. Julius v. Gierke, Handels- und Schifffahrtsrecht, 1921, S. 16.

<sup>3)</sup> Vgl. Rehme a. a. O. S. 286 ff.

<sup>4)</sup> Ernst Gehmann, Überblick über das englische Privatrecht in Kohler-Holkenhoff, Enzykl., 2. Aufl., 2. Bd. S. 349 ff.

<sup>5)</sup> Ernst Gehmann a. a. O. S. 298.

<sup>6)</sup> Vgl. Ruhn, Grundzüge des englisch-amerikanischen Privat- und Prozeßrechts, besonders im Vergleich mit den Systemen des europäischen Kontinents. Zürich 1915. S. 226.

<sup>6a)</sup> Nicht eingetragen werden z. B. obligatorisch die partnerships (offH.G.).

<sup>7)</sup> Vgl. Ernst Gehmann a. a. O. S. 307; Schirmeister, Das bürgerl. Recht Englands, Bd. 1 S. 48; John William Smith, A compendium of mercantile law, 12. ed. by J. H. Watts, London 1924, S. 96 ff., 103.

<sup>8)</sup> Vgl. Rehme, Geschichte des Handelsrechts in Ehrenbergs Handbuch, Bd. I S. 98, 157, 214 mit Nachweisen.

<sup>9)</sup> J. v. Gierke a. a. O. S. 36.

<sup>10)</sup> Smith a. a. O. S. 43, 49, 62; Goldschmidt, Auslandsrecht, Mütter für Industrie und Handel, 1. Jg. 1919/20, S. 23 ff.

<sup>10a)</sup> Vgl. Palmer, Company law, 12. ed. by Alfred F. Topham, London 1924, S. 588, 589.

<sup>11)</sup> Und deren Nationalität. Insofern waren die Gesetze wohl gegen den deutschen Handel gerichtet.

<sup>11a)</sup> Vgl. Näheres in den Handelsgesetzen des Erdballs XI 2 Teil III, deutsche Ausgabe S. 53 ff., englische Ausgabe S. 71 ff.

reich selbst (unter IV), Polen, die Niederlande und Luxemburg (vgl. unter III).

Kein Handelsregister haben Belgien<sup>12)</sup> 12a), der Kongostaat, die ehemals serbischen und montenegrinischen<sup>13)</sup> Bestandteile Jugoslawiens<sup>14)</sup>, Griechenland, Ägypten, die Türkei. Weiter kennen die unmittelbar vom französischen code de commerce beeinflussten<sup>15)</sup> amerikanischen Staaten Haiti und die Dominikanische Republik kein Handelsregister. Dasselbe gilt von dem Handelsgesetzbuch Guatemalas, das hierin französischer ist als sein Vorbild<sup>16)</sup>, das chilenische HGB., das dem portugiesischen Handelsrecht entsprechend ein Handelsregister normiert<sup>17)</sup>. Auch Kolumbien und das ihm entsprechende Handelsrecht Panamas, die sonst dem spanischen und portugiesischen Recht folgen<sup>18)</sup>, besitzen ein Handelsregister nicht.

3. Dasselbe gilt von Rußland. Schon das kaiserliche Rußland hatte kein Handelsregister<sup>19)</sup> 20). Ein den deutschen §§ 8 ff. HGB. entsprechender Entwurf ist nicht Gesetz geworden<sup>21)</sup>. Die Gesetzgebung der Sowjets kennt kein besonderes Handelsrecht<sup>21a)</sup>. Die Bestimmungen über die Handelsgesellschaften finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch<sup>21b)</sup>. Durch diese und das Dekret v. 20. Febr. 1923 ist ein Handelsgesellschaftsregister eingeführt, das bei den Gouvernementswirtschaftsversammlungen geführt wird<sup>22)</sup>. Die AG. werden bei der Kommission für Innenhandel beim Rate für Arbeit und Verteidigung in ein besonderes Register eingetragen<sup>22a)</sup>. Die OffHG., KG. und AG. erlangen durch die Eintragung Rechtspersönlichkeit. Änderungen der Gesellschaftsverträge sind Dritten gegenüber nur gültig, wenn sie in das Register eingetragen oder ihnen besonders mitgeteilt sind.

4. In Litauen gilt das vorrevolutionäre russische Recht, und ist demnach ein Handelsregister nicht vorhanden.

5. In den Ostprovinzen des russischen Kaiserreichs gab es keine Handelsrechtskodifikation<sup>23)</sup> und kein Handelsregister. Ein solches existiert auch in den Nachfolgestaaten Estland und Lettland<sup>24)</sup> nicht.

6. Auch Siam, Persien, China<sup>25)</sup> und Liberia kennen ein Handelsregister nicht.

III. Zum deutschen Rechtskreis gehören das Vorkriegsgebiet Deutschlands (auch die an Polen, Belgien [oben

<sup>12)</sup> Sofern bei Staaten im folgenden kein Beleg angeführt wird, stützt sich die Darstellung auf die Handelsgesetze des Erbfalls. Die Einteilung findet sich bei Rehme a. a. D. (überjicht usw.) und Zitate wurden deshalb hier fortgelassen. Anfragen bei ausländischen Konsulaten führten zu keinem Erfolg. Zum Teil wurde mir Auskunft nach Zählungnahme mit den heimatischen Ministerien erteilt. Da die Schriftleitung der ZB. auf baldiges Erscheinen dieses Aufsatzes Wert legte, muß ich mir Ergänzungen vorbehalten.

<sup>12a)</sup> In Eupen und Malméd y hat man, soweit ich sehe, das belgische Handelsrecht noch nicht eingeführt. Das ist aber beachtenswert. Vgl. Recueil des lois et arrêtés royaux de Belgique. Jg. 1919 S. 1538. Die Gesetze bis Oktober 1924 enthalten über die Einführung des belgischen Handelsrechts nichts.

<sup>13)</sup> Montenegro besaß bis 1910 kein HGB. (Rehme a. a. D. S. 308). Das 1910 geschaffene ist eine Nachbildung des serbischen. Vgl. Eisner im Auslandsrecht 1924, 64.

<sup>14)</sup> 1919 wurde das serbische HGB. auch auf die in den Balkankriegen gewonnenen Gebiete ausgedehnt. Eisner a. a. D.

<sup>15)</sup> Rehme a. a. D. S. 306.

<sup>16)</sup> Rehme a. a. D. S. 306, 307.

<sup>17)</sup> Vgl. unter IV unten.

<sup>18)</sup> Rehme a. a. D. S. 307.

<sup>19)</sup> Klübanski, Handbuch des gesamten russischen Zivilrechts, Ab. 3, Berlin 1918, S. 297.

<sup>20)</sup> Und demnach auch die jetzt zu Polen gehörenden Teile Rußlands nicht. Vgl. unter III.

<sup>21)</sup> Klübanski a. a. D.

<sup>21a)</sup> Freund, Das Zivilrecht Sowjetrußlands, 1924, S. 228.

<sup>21b)</sup> Vgl. aber die besondere Wechselordnung.

<sup>22)</sup> Vgl. N. v. Normann, Vermögensrecht der R. S. F. Sowjetrepublik. Berlin 1923. S. 56, 61, 62. Freund, Das Zivilrecht Sowjetrußlands, Berlin 1924, S. 41, 239, 241, 246.

<sup>22a)</sup> Vgl. Freund a. a. D. S. 250 ff.

<sup>22b)</sup> Rehme a. a. D. S. 324.

<sup>23)</sup> Über das lettlandische Schiffsregister vgl. Laurentjew im Auslandsrecht 1923 (4. Jg.), S. 299 ff.; dort S. 295 über das geltende Handelsrecht; vgl. auch Jg. 1 S. 4.

<sup>24)</sup> Über das (noch gültige?) Gesellschaftsregister in China vgl. Williams, Recent chinese Legislation, Shanghai 1904. Législation commerciale de la république de Chine. Text mis à jour au 1<sup>er</sup> Oct. 1923, Peking, war mir unzugänglich.

Nun. 12a] und Dänemark [vgl. aber III 7] abgetretenen Gebiete) bis auf Elßaß-Lothringen<sup>26)</sup> 27), das Vorkriegsgebiet Österreich-Ungarns (damit Deutsch-Österreich, Ungarn, die Tschechoslowakei, Teile Polens, Jugoslawiens, Italiens, Rumäniens), weiter die nordischen Staaten (Skandinavien, Dänemark, Finnland), die Niederlande, Luxemburg, Bulgarien, Japan und die Schweiz.

1. An der Spitze steht das geltende deutsche HGB.<sup>27a)</sup> auch mit seinen Bestimmungen über das Handelsregister als das fortschrittlichste und technisch am besten durchgearbeitete. Das deutsche Handelsregister<sup>28)</sup> bezweckt nicht nur die Offenbarung wichtiger Rechtsverhältnisse des Kaufmanns in eigenen Interesse und in dem des Publikums. Dieser Publizitätscharakter, der sich auch in den romanischen Registern findet, ist vielmehr zu dem allgemeinen Publizitätsprinzip des § 15 HGB. erweitert. Dieses wurde in Schweden 1887 zuerst allgemein kodifiziert<sup>29)</sup>, es findet sich auch in den anderen nordischen Staaten<sup>30)</sup>, in Luxemburg<sup>31)</sup>, in den Niederlanden<sup>32)</sup>, in Kongreß-Polen<sup>33)</sup> und in Japan<sup>34)</sup>. Das Register genießt zwar keinen öffentlichen Glauben wie das Grundbuch (besritten). Es gilt aber der Satz, daß man dem Schweigen, nicht den positiven Eintragungen des Registers trauen darf<sup>35)</sup> 36). Es dient ferner den Zwecken der Beweisführung<sup>37)</sup>. Darüber hinaus hat es hochentwickelte konstitutive Bedeutung<sup>38)</sup>, die der condicio sine qua non, verschafft die Soll- und Kaufmannseigenschaft (§§ 2 u. 3 HGB.), die Kaufmannseigenschaft des Scheinkaufmanns nach § 5 HGB.<sup>39)</sup> und die Rechtspersönlichkeit — insofern als Vereinsregister — und Kaufmannseigenschaft der kaufmännischen juristischen Personen (Formkaufleute §§ 200, 320 HGB., § 11 GmbHG., § 12 GenG.). Überdies hat Deutschland auf der Grundlage des Handelsregisters (§ 30 HGB.) die höchst originelle, wenn auch befeindete (vgl. insbesondere HGB. § 12 Abs. 2) Einrichtung der Firma für Einzelkaufleute, die ein Sonderbafeln führt, sich von ihrem Inhaber durch die Möglichkeit der Übertragung auf andere löst (§ 21 HGB.).

2. Im Österreich der Kaiserzeit war die Rechtslage nicht so bunt wie die Völker- und Staatenkarte. All die vielen Nationen hatten ein im wesentlichen einheitliches Handelsrecht<sup>40)</sup>. Denn das ADHG. galt in allen „im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern“, sonach auch in Böhmen, Galizien, Kratau, Dalmatien, Kärnten, Kraun, der Bukowina, Mähren, Görz, Gradiska, Istrien und Triest<sup>41)</sup>. Dieser einheitliche Rechtszustand hat den Zerfall der Doppelmonarchie vorläufig überdauert<sup>42)</sup>. Damit lebt auch der im wesentlichen einheitliche Rechtszustand des ehemaligen Zwei-

<sup>26)</sup> Vgl. unter IV.

<sup>27)</sup> In Danzig (vgl. Otto Loening, Die Rechtsentwicklung in der freien Stadt Danzig, Bl. f. vgl. Rechtswiss. 1924, 174) und Memel (Schuppel im Auslandsrecht, 3. Jg., 1922 S. 4; Rogge a. a. D. 4. Jg., 1923 S. 223 ff., insbes. 225) besteht das deutsche Recht fort.

<sup>27a)</sup> Seine Vorzüge erkennen auch die Franzosen an. Vgl. Lacour, Précis de droit commercial, I, Paris 1921 S. 15.

<sup>28)</sup> Kurze Zusammenfassung seiner Grundgedanken erscheint zur Vergleichung mit Registern anderer Staaten zweckmäßig.

<sup>29)</sup> Schwedisches Gef. betr. Handelsregister, Firma und Procura v. 13. Juli 1887 § 7.

<sup>30)</sup> Norwegisches Gef. v. 17. Mai 1890 § 7, dänisches Firmengesetz v. 1. März 1889 § 7, finn. allerb. BD. v. 2. Mai 1895 § 8.

<sup>31)</sup> N. 14 des Gef. v. 22. Dez. 1909 vgl. unten.

<sup>32)</sup> N. 22 Gef. v. 26. Juli 1918; vgl. aber Abs. 3.

<sup>33)</sup> N. 10 des Dekrets v. 7. Febr. 1919 (vgl. N. 9 Vermutung der allgemeinen Kenntnis, Vermutung der Richtigkeit der eingetragenen Tatsachen N. 10).

<sup>34)</sup> HGB. N. 12.

<sup>35)</sup> Ehrenberg Hdb. I, 533.

<sup>36)</sup> Über gewohnheitsrechtliche Sätze, die den gutgläubigen Verkehr darüber hinaus schützen, vgl. u. a. F. v. Gierke a. a. D. S. 41 ff., für Österreich ebenso Pisko, Lehrbuch des österreichischen Handelsrechts 1923 S. 127 ff.

<sup>37)</sup> Ehrenberg a. a. D. S. 534 ff.

<sup>38)</sup> Der Ausdruck ist nicht ganz korrekt. Ehrenberg a. a. D. S. 615 ff.

<sup>39)</sup> Martin Wolff, Berl. Festgabe für Gierke S. 142 ff. (sehr besritten!).

<sup>40)</sup> Die Völker des Agr. Ungarn und von Bosnien-Herzegowina einbezogen (vgl. unten).

<sup>41)</sup> Österr. EG. zum ADHG. Rehme a. a. D. S. 289.

<sup>42)</sup> Pisko a. a. D. S. 11.

bundes fort. Denn das ADHG. galt ja bis 1900 im Deutschen Reich, und die Abweichungen, die das HGB. 1900 ihm gegenüber brachten, sind nicht allzu beträchtlich<sup>43</sup>). An Besonderheiten des österreichischen Handelsregisters erwähne ich, daß § 16 HGB. in Österreich nicht gilt, ebenso wie § 9 Abs. 2, 1. Satz 2. Hälfte (Abschriften von zum Handelsregister eingereichten Schriftstücken) und § 12 HGB. Zwar fehlen in Österreich auch § 13 und § 15 Abs. 3 HGB., doch treten die an die Eintragung geknüpften Wirkungen gegenüber den mit der Zweigniederlassung im Geschäftsverkehr stehenden Personen wie in Deutschland erst mit der Eintragung im Zweigregister und Bekanntmachung ein<sup>44</sup>). Auch die wichtigsten Bestimmungen des § 15 Abs. 1 u. 2 sind in Österreich nicht kodifiziert. Über das allgemeine Prinzip derselben gilt auch dort auf Grund zahlreicher Einzelvorschriften (vgl. z. B. A. 25 Abs. 2, 46 Abs. 2, 135, 233 HGB. ufm. 45)), und zwar mit derselben Beschränkung auf den rechtsgeschäftlichen Verkehr<sup>46</sup>) wie nach richtiger Ansicht in Deutschland. Wesentliche Unterschiede bestehen in Österreich dadurch, daß der Kaufmannsbegriff dort der des ADHG. geblieben ist, daß also das Handelsregister die konstitutive Kraft nicht hat, die ihm die deutschen §§ 2 und 3 HGB. verleihen, die in Österreich nicht gelten. Weiter ist der Begriff des Formkaufmanns in Österreich enger als in Deutschland. Er gilt z. B. für die GmbH., nicht aber für die AG. und R. G. a. A.<sup>47</sup>). In Österreich fehlt auch die Vorschrift des § 5 HGB.<sup>48</sup>).

3. Das ungarische Handelsfirmenregister (HGB. A. 7 ff.) war im ganzen ehemaligen Gebiet des Königreichs eingeführt, sonach auch in Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien und der Slowakei<sup>49</sup>). Es stimmt im wesentlichen mit dem ADHG. und mit dem deutschen Recht überein, da es dem ADHG. nachgebildet wurde.

Erwähnenswert erscheint mir hier nur A. 9 des ungar. HGB. (ebenso A. 16 bulg. HGB. und A. 10 bosnisch-herzeg. HGB.), wonach sich mit der Nichtkenntnis der im Handelsregister erfolgten Veröffentlichungen niemand entschuldigen kann. Diese Bestimmung weicht von § 15 Abs. 2 des deutschen HGB. ab. Der dort zugelassene Nachweis der Nichtkenntnis ist allerdings sehr schwer zu erbringen. Das Publizitätsprinzip des Handelsregisters ist in Ungarn, in Bulgarien und in der Herzegovina und Bosnien völlig unbeschränkt<sup>49a</sup>).

4. Seiner nahen Verwandtschaft mit dem ungar. HGB. wegen erwähne ich in diesem Zusammenhang, daß in Bosnien-Herzegowina das HGB. von 1883 weitergilt<sup>50</sup>). In Jugoslawien gelten demnach insgesamt fünf verschiedene Handelsrechtsordnungen<sup>51</sup>). Das serbisch-montenegrinische Gebiet ohne Handelsregister wurde schon unter II erwähnt. In Dalmatien und Slowenien gilt das österreichische ADHG., in der Vojvodina (Batscha, Banat, Baranya) und in Kroatien und Slavonien das ungarische HGB.

5. In der Tschechoslowakei gelten zwei Rechtsordnungen. In Böhmen gilt das österreichische HGB.<sup>52</sup>)<sup>53</sup>),

<sup>43</sup>) Vgl. darüber Emil Kaufmann, Die wesentlichen Unterschiede des alten und des neuen HGB., Berlin 1901. Die Bestrebungen nach dem Zusammenbruch 1918 auf Vereinlichung des Rechtszustandes in Deutschösterreich und Deutschland sind mit dem staatlichen Anschluß gescheitert. Vgl. Pisko a. a. D. S. 12.

<sup>44</sup>) Pisko a. a. D. S. 129.

<sup>45</sup>) Pisko S. 128; für das ADHG. in Deutschland Kaufmann a. a. D. S. 10 ff. Ohne allgemeines Prinzip auch ungar. HGB. A. 9 II, 42 II, 91; vgl. aber das unten zu A. 9 ungar. HGB. Gesagte; herzegowinisch-bosnisches HGB. A. 21 II, 45 II, 95; bulgar. HGB. A. 26 II, 50 II, 94.

<sup>46</sup>) Pisko a. a. D. S. 128.

<sup>47</sup>) Pisko a. a. D. S. 46.

<sup>48</sup>) Vgl. Pisko a. a. D. S. 47.

<sup>49</sup>) Es gilt vorläufig in diesen Gebieten weiter, demnach auf tschechoslowakischem, rumänischem und jugoslawischem Gebiet (vgl. unten).

<sup>49a</sup>) Vgl. Josef Schön, Das bosnisch-herzegowinische, österreichische, ungarische und kroatische Handelsrecht in ihren Verschiedenheiten, Wien 1913, S. 12 ff., insbes. S. 14.

<sup>50</sup>) über das Handelsregister vgl. A. 8—10; vgl. dazu Schön a. a. D.

<sup>51</sup>) Vgl. Eisner im Auslandsrecht 1924 S. 59 ff., insbesondere S. 64; S. 121 über die Vereinlichung des Handelsrechts de lege ferenda.

<sup>52</sup>) Hans Kneißl, Das HGB. v. 17. Dez. 1862 (Stipels Gesamm. des tschechsl. Staats), Reichenberg 1922, S. 36 ff.

<sup>53</sup>) Im „Dukischiner Ländchen“ ist seit dem 1. Mai

in der Slowakei und in Karpatho-Rußland das ungarische HGB.<sup>54</sup>). Durch WD. v. 17. Juli 1919<sup>55</sup>) ist angeordnet, daß seit dem 28. Okt. 1918 die Veröffentlichungen der Handelsregistereintragungen statt im „Wiener Zentralblatt für die Eintr. i. d. HReg.“ und „Pester Kozponti Ertesito“ im Prager „Uzredni oz namobatel“ stattzufinden haben.

6. Polen<sup>56</sup>) hat fünf verschiedene Handelsrechtsordnungen. In den ehemals preussischen Gebieten, Posen, Westpreußen und Oberschlesien, sind die Bestimmungen des deutschen HGB. vorläufig weiter in Kraft. In Galizien gilt das österreichische HGB., in den ehemals ungarischen Arva und Zips das ungarische HGB. In diesen Gebieten sind daher im wesentlichen einheitliche Handelsregister vorhanden. In Kongreß-Polen galt bis 1916 der code de commerce. Dieser wurde durch eine WD. des Warschauer Generalgouverneurs über Handelsregister und Handelsfirma v. 1. Nov. 1916 modifiziert<sup>57</sup>). Dadurch wurde ein dem deutschen Recht sehr ähnliches Handelsregister eingeführt. Durch das Dekret o rejestrze handlowym v. 7. Febr. 1919<sup>58</sup>) wurde diese WD. aufgehoben und neben weitgehenden Änderungen des code de commerce<sup>59</sup>) das Handelsregister nach deutschem Muster beibehalten. Diese Regelung gilt nur für Kongreß-Polen<sup>60</sup>). In dem östlich davon gelegenen Gebiet und in Mittel- und Ostpolen gilt das ehemalige russische Handelsrecht. Dort ist kein Handelsregister vorhanden. Der polnische Entwurf über interprovinziales (interlokales) Recht berührt in A. 2 auch diesen bunten Handelsrechtszustand<sup>61</sup>).

7. In den nordischen Staaten, Schweden, Norwegen, Finnland und Dänemark, ist technisches Handelsrecht nicht vorhanden<sup>62</sup>). Neuere Gesetze sind jedoch Zeichen moderner Entwicklung in dieser Richtung. Für das Handelsregister gelten im wesentlichen einheitliche Bestimmungen, da diese sich gegenseitig beeinflussen haben. Sie sind vom deutschen Recht befruchtet und diesem daher sehr verwandt. Hervorgehoben wurde schon, daß in ihnen das allgemeine Publizitätsprinzip des § 15 HGB. zum erstenmal kodifiziert wurde<sup>63</sup>). In Finnland wird das Register nicht dezentralisiert, sondern von der Gewerbeverwaltung einheitlich für den ganzen Staat in Helsinki geführt<sup>64</sup>). In Schweden besteht ein besonderes Aktiengesellschaftsregister.

In dem an Dänemark abgetretenen Nordschleswig, den Sønderjydske Landsdele, ist durch Gesetz v. 28. Juni 1920 das dänische formuoret (Vermögensrecht) eingeführt (mit gewissen Ausnahmen)<sup>64a</sup>). Soweit ich sehe, gilt dort jetzt dänisches Handelsregisterrecht (ab 1. Jan. 1922)<sup>64b</sup>).

8. Das an den französischen code de commerce angelehnte niederländische Handelsrecht<sup>65</sup>) kannte ein Han-

1920 das österr. Handelsrecht in Kraft getreten. Vgl. Wehrauch, Auslandsrecht, 2. Jg. S. 41 ff.

<sup>54</sup>) Singer, Das in der Slowakei geltende Recht, Prag 1923, 1. Teil: Das Handelsgesetz.

<sup>55</sup>) Kneißl S. 232.

<sup>56</sup>) Vgl. Schöndorf, Die polnischen Gesetzentwürfe über internationales und interlokales Privatrecht in der Zeitschr. für polnisches Recht, 1. Jg., Heft 1923, S. 39; Joll, ebendort S. 2 ff.; Mundstein, Auslandsrecht 1924 S. 123 ff.; Ernst Meyer, Der polnische Staat, seine Verwaltung und sein Recht (Schriftenreihe Polen 1), Posen 1924 S. 43 ff.

<sup>57</sup>) WD. Nr. 58; Ausl. WD. v. 19. Dez. 1916 Nr. 239, 240, WD. Nr. 59.

<sup>58</sup>) Dziennik ustaw (prawo); 1919 S. 234 ff.; weitere WD. S. 456 ff., 466 ff., 662. Die Verordnung hat Fink in ZGH. Bd. 84 (1921) S. 189 ff. übersetzt; vgl. über sie auch Rann im Auslandsrecht 1921 S. 50 ff.; Fink, ZW. 1919, 929.

<sup>59</sup>) Bittard, Traité pratique du registre du commerce. Paris 1920, S. 18 nennt sie mit Recht „une véritable codification commerciale“.

<sup>60</sup>) Unrichtig Fink, ZW. 1919, 929 A. 1; vgl. Übergangsbestimmungen A. 1 der WD.; Meyer a. a. D. S. 44.

<sup>61</sup>) Vgl. Schöndorf a. a. D. S. 27.

<sup>62</sup>) Rehme a. a. D.

<sup>63</sup>) Vgl. oben A. 29 u. 30; dort die Zitate über die Gesetzgebung.

<sup>64</sup>) Vgl. das Zentralregister in Frankreich unter IV.

<sup>64a</sup>) Vgl. Samling af Love, Anordninger usw. København S. 802 ff.

<sup>64b</sup>) Das mit diesem einheitlich geregelte dänische Firmen- und Profuerecht hat man dagegen nicht eingeführt; Ges. v. 28. Juni 1920 § 2; Möller, Auslandsrecht, 2. Jg. S. 97 ff. (Einführ. d. dän. R.), behandelt die Frage nicht.

<sup>65</sup>) Rehme S. 301 ff. a. a. D.

deleregister nicht. 1879 und 1894/95 wurde neben anderen Gesekentwürfen ein solcher über ein Handelsregister geschaffen<sup>66)</sup>. Aber erst durch Gesetze vom 26. Juli 1918, 26. März 1920 und W.D. vom 9. März 1921<sup>67)</sup> wurde mit Wirkung vom 15. März 1921 das Handelsregister eingeführt, das nicht die Gerichte, sondern die Handelskammern führen, das sonst aber vielfach dem deutschen Recht entspricht<sup>68)</sup>. Das geltende Handelsrecht wurde weitgehend abgeändert (A. 26 ff. des Ges. von 1918).

9. Auch das luxemburgische Handelsregister ist dem deutschen Recht nachgebildet<sup>69)</sup>. Maßgebend ist das Ges. vom 23. Dez. 1909 über die Einführung eines Registers für die Handelsfirmen<sup>70)</sup>. Es besteht für Gesellschaften und Einzelkaufleute Eintragungszwang (A. 16).

10. Das dem ADHGB. und dem ungarischen HGB. nachgebildete bulgarische Handelsregister ist nur insofern eigenartig und merkwürdig, als die Eintragungen 10 Tage nach Kundmachung im Amtsblatt wirksam werden<sup>71)</sup>.

11. Für das japanische HGB. vom 7. März 1899 war nicht mehr das ADHGB., sondern das neue deutsche HGB. Vorbild<sup>72)</sup>. Daher findet sich dort das allgemeine Prinzip des § 15 in A. 12. Das japanische Handelsregister weicht u. a. darin ab, daß für die Firma des Einzelkaufmanns kein Eintragungszwang besteht. Über die Übertragung der Firma kann Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie eingetragen ist (A. 21)<sup>73)</sup>.

12. Das schweizerische Handelsregister<sup>74)</sup> weist gegenüber dem deutschen Recht manche Eigenart auf (DblR. A. 859 ff.). Es steht auch Nichtkaufleuten offen. Eintragungsmöglichkeiten bestehen für die Kollektivgesellschaft (A. 552 Abs. 3 DblR.) und die Kommanditgesellschaft (A. 590 Abs. 3 a. a. D.), auch wenn sie nicht kaufmännische Zwecke verfolgen, die Genossenschaften, die keine nach kaufmännischer Art geführte Geschäfte betreiben, also nicht juristische Personen des Handelsrechts sind, sondern einfache Gesellschaften (A. 678 ff.)<sup>75)</sup>. Eintragungsfähig ist auch die nicht kaufmännische Procura (A. 458 Abs. 3) sowie Nichtkaufleute (schlechtlichin (A. 865 Abs. 1). Die Eintragung übt jedoch keinen Einfluß auf die Kaufmannseigenschaft aus, diese wird außerhalb des Registers erlangt. Die Folgen der Eintragung sind die des A. 720 DblR. und der §§ 39 und 40 des Bundesgesetzes für Schuldenbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889<sup>76)</sup>. Nur ins Handelsregister eingetragene Personen unterliegen der raschen Wechselbetreibung<sup>77)</sup>, nur solche dem Konkursverfahren. Gegen nicht eingetragene Personen kann das Wechselbetreibungsverfahren nur auf Pfändung gestellt werden. Für die Rechtspersönlichkeit der juristischen Personen des Handelsrechts hat das Register konstitutive Bedeutung (DblR. A. 623, 676, 678). Eintragungspflichtig sind u. a. außer den kaufmännischen juristischen Personen die Einzelkaufleute (A. 865 Abs. 2), die kaufmännischen Gemeinschaften zur gesamten

Hand<sup>78)</sup> (Kollektivgesellschaft A. 552 und Kommanditgesellschaft A. 590) sowie die Procura (A. 458). Wenn eine Verpflichtung zur Eintragung besteht, wird sie durch Ordnungsstrafen erzwungen (A. 864). Veranlassung täuschender Eintragungen ins Handelsregister wird seit dem 1. Aug. 1924 mit Geldstrafen und Gefängnis bestraft (Ges. v. 6. Okt. 1923)<sup>79)</sup>.

IV. In den romanischen Ländern hat das Handelsregister, mit Abweichungen bei der Einrichtung im einzelnen, im wesentlichen nur deklaratorische Bedeutung. Es bezweckt vor allem Offenlegung der kaufmännischen Rechtsverhältnisse. Es ist dies nur eine Teilerscheinung der von den Romanen gegenüber insbesondere dem deutschen Recht stark vernachlässigten öffentlichen Bücher<sup>80)</sup>.

1. Das war in Spanien anders nach dem código de comercio von 1829, nach dem die Eintragung in die Handelsmatrikel condicio sine qua non für die Kaufmannseigenschaft war<sup>81)</sup>. Heute besteht nach dem código de comercio vom 22. Aug. 1885 §§ 16 ff. ein öffentliches Handelsregister<sup>82)</sup>, wie auch in Portugal<sup>83)</sup> (código comercial vom 23. Aug. 1888) und den portugiesischen Kolonien (Dekret vom 20. Febr. 1894). Alle wichtigen kaufmännischen Rechtsverhältnisse sind einzutragen (Portugal A. 45 ff., Spanien A. 21 ff.). Erst durch diese Eintragung erlangen sie gegen Dritte rechtliche Wirkung (Spanien A. 26, Portugal A. 57)<sup>84)</sup>, ohne daß sie durch andere nicht eingetragene Urkunden entkräftet werden können<sup>85)</sup>. Die Eintragung ist nur für Handelsgesellschaften und Schiffe obligatorisch<sup>86)</sup>, für den Einzelkaufmann fakultativ<sup>87)</sup>. In Spanien wird sie als „lästige und kostspielige Maßnahme angesehen, die man besser unterläßt“<sup>88)</sup>. Der nicht eingetragene Kaufmann kann jedoch keinerlei Rechtsverhältnis ins Register eintragen lassen und z. B. eine gegen Dritte vollwirksame Vollmacht nicht erteilen<sup>89)</sup>. In Portugal, das die dem deutschen Recht ähnliche Firma für Einzelkaufleute kennt, wird der Schutz der Firma gegen Führung durch Dritte nur den eingetragenen Kaufleuten zuteil<sup>90)</sup>. Auf die Kaufmannseigenschaft hat die Eintragung in Spanien und Portugal keinen Einfluß. Für Aktiengesellschaften besteht in Spanien ein Generalregister, um durch die so ermöglichte Kontrolle zu vermeiden, daß eine neue AG. den gleichen Namen annimmt wie eine bereits bestehende<sup>90a)</sup>.

2. In Italien sind gerichtliche Handelsregister und solche bei den Handelskammern vorhanden.

a) Nach A. 24 des codice di commercio wird der Kaufmann, der Handelsbücher führt, in Verbindung mit der Ausf. W.D. zum HGB. vom 27. Dez. 1882<sup>91)</sup> in ein gerichtliches Handelsregister eingetragen. Nach A. 90, 91 HGB. in Verbindung mit §§ 7 ff. der Ausf. W.D. vom 27. Dez. 1882 unterliegen die juristischen Personen des Handelsrechts der Ein-

<sup>78)</sup> Zeller-Rahn in Fid usw. a. a. D. S. 33, 72.

<sup>79)</sup> Vgl. Auslandsrecht 1924, 171.

<sup>80)</sup> In Frankreich hat man heut noch kein Güterrechtsregister. Für das Liegenschaftsrecht hat man die unpraktischen chronologischen Register neuerdings abgeschafft (vgl. Wolff, Sachenrecht, 17./19. Aufl., § 26 A. 8). An ihre Stelle ist die Sammlung der eingereichten Urkunden getreten. Daß man in Frankreich die Vorzüge des deutschen Rechts einsieht, beweist wohl die Beibehaltung der Güterrechtsregister und Grundbücher in Elsaß-Lothringen über den 1. Jan. 1925 hinaus bis zunächst 1935 (vgl. franz. Ges. v. 1. Juni 1924 Bulletin législatif Dalloz 1924 S. 338 ff. A. 14 A. 29 ff., 36 ff.).

<sup>81)</sup> Mittermaier, ZGSR. Bd. 33 (1887) S. 291, 293; v. Rauchhaupt, Geschichte der spanischen Rechtsquellen von den Anfängen bis zur Gegenwart, Heidelberg 1924, S. 280.

<sup>82)</sup> Vgl. die neue W.D. v. 20. Sept. 1919 über die Organisation und Führung des Handelsregisters; Horn, Auslandsrecht, 1. Jg. 1920 S. 196 ff., 2. Jg. S. 21 ff., 51 ff.

<sup>83)</sup> Mittermaier, ZGSR. Bd. 36 (1889) S. 487.

<sup>84)</sup> Vgl. z. B. span. A. 29 für Vollmachten.

<sup>85)</sup> Vgl. ungar. HGB.

<sup>86)</sup> Span. A. 119, port. A. 47; bei Unterlassung der Eintragung werden keine Strafen verhängt, sondern haften die Gesellschafter als Gesamtschuldner. A. 200 span. Mittermaier a. a. D. S. 300.

<sup>87)</sup> Span. A. 17; port. A. 26.

<sup>88)</sup> v. Rauchhaupt a. a. D. S. 282; dort statistische Nachweisungen über auffällig seltene Eintragungen.

<sup>89)</sup> A. 29 span., A. 249 port.

<sup>90)</sup> A. 26 und dazu Handelsgesetze des Erbbaus Bd. VII S. 62.

<sup>90a)</sup> Vgl. § 152 HGB., § 126 b. W.D. v. 20. Sept. 1919 und Horn a. a. D. 2. Jg. S. 54.

<sup>91)</sup> Handelsgesetze des Erbbaus Bd. VII S. 150.

<sup>66)</sup> Handelsgesetze des Erbbaus Bd. XII 2 S. 6; van Wessum, Auslandsrecht, 1921, 2. Jg. S. 43 ff. mit Übersetzungen des neuen Gesetzes von 1918.

<sup>67)</sup> Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden 1918 Nr. 493, 1920 Nr. 151, 1921 Nr. 262.

<sup>68)</sup> Über das durch das Handelsregister modifizierte Gesellschaftsrecht vgl. van Wessum in Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, 18. Jg. 1924 S. 139 ff.

<sup>69)</sup> Das luxemburgische Handelsrecht entspricht sonst dem code de commerce, Nehme a. a. D. S. 301.

<sup>70)</sup> Memorial des Großherzogtums Luxemburg 1909 S. 1157 ff.

<sup>71)</sup> Vgl. Fr. Schöndorf, Einführung in das geltende slavische Recht, Bd. 1 Bulgarien, Leipzig, Berlin 1922, S. 163.

<sup>72)</sup> Ich konnte nur die Handelsgesetze des Erbbaus benutzen.

<sup>73)</sup> Die neue Übersetzung von N. Vogt (Neufassung 2. Mai 1911!) war mir nicht zugänglich.

<sup>74)</sup> Über die juristischen Personen, für die Eintragungszwang besteht, vgl. A. 45, 46, 261; über ausländische jur. Personen A. 255 HGB.

<sup>75)</sup> Vgl. Sandoz, Das Handelsregister ... nach deutschem und schweizerischem Recht, Heidelberg 1908 (Rechtszustand vor der Revision des Obligationenrechts im Jahre 1911!).

<sup>76)</sup> Vgl. F. Fid, A. v. Morlot, G. Bachmann, F. Goetzing u. a., Das schweizerische Obligationenrecht, Zürich 1912 bis 1916, A. 678 A. 2.

<sup>77)</sup> Goetzing u. a. D. zu A. 720 A. 6.

<sup>78)</sup> Vgl. dazu Nehme, Geschichte des Handelsrechts S. 214 und die österr. Wechselordnung von 1763, nach der nur der ins Handelsregister Eingetragene schlechtlichin wechselfähig war.

tragung in ein besonderes Register. Ohne Eintragung erlangt die juristische Person keine Rechtspersönlichkeit (A. 98 HGB.). Die Procura kann nur durch Eintragung beschränkt werden (A. 367, 369, 370 HGB.; vgl. aber 370 II).

b) Unabhängig von den gerichtlichen Registern führen die Handels- und Industriekammern auf Grund des Ges. vom 20. März 1910 (A. 58 bis 63)<sup>92)</sup> ein besonderes Register (registre delle ditte) in jedem Bezirk. Es verwickelt Gesetzentwürfe von 1874 und 1880<sup>93)</sup>. Die Eintragung ist obligatorisch bei Vermeidung von Geldstrafen (A. 63) für Einzelkaufleute und juristische Personen des Handelsrechts. Strafbar ist auch die Anmeldung falscher Tatsachen zur Eintragung (A. 63). Für die Kaufmannseigenschaft sind beide Register ohne Bedeutung<sup>94)</sup>. „La denuncia ch'è però effetti puramente amministrativi, e non giuridici“<sup>95)</sup>. Und mit Recht und Humor bezeichnet Navarrini<sup>96)</sup> das Register von 1910 als embrione di registro di commercio. Die WD. vom 21. Juni 1917 erfordert Eintragung der Nationalität des Kaufmanns, der Namen der Gesellschafter der Kollektivgesellschaft, der Kommanditisten der Kommanditgesellschaften und der Vorstände von Aktiengesellschaften (vgl. dazu die MinWD. vom 18. Juli 1917<sup>97)</sup>).

c) In den durch den Friedensvertrag von St. Germain abgetretenen österreichischen Gebieten, den italienischen nuove provincie, gilt das österreichische Recht fort<sup>98)</sup>.

3. In Rumänien wird nach dem Ges. vom 18. März 1884 (AusfG. 8. April 1884) ein Firmenregister geführt<sup>99)</sup>. In den von Österreich-Ungarn abgetretenen Gebieten ist, soweit ich sehe, die bisherige Gesetzgebung noch in Kraft<sup>99a)</sup>.

In Bessarabien gilt seit dem 1. Juli 1919 das rumänische Handelsrecht (rum. Ges. v. 4. Mai 1919<sup>99b)</sup>). Vorher gab es dort keine Handelsrechtskodifikation<sup>99c)</sup>.

4. Die mittel- und südamerikanischen Staaten zerfallen, soweit sie ein Handelsregister besitzen (vgl. oben unter II), in zwei Gruppen.

a) Die einen bestimmen nach dem spanischen HGB. von 1829 als Vorbild<sup>100)</sup> den Begriff des Kaufmanns nach dem subjektiven Moment der Kaufmannseigenschaft<sup>101)</sup> und machen diese wiederum von der Eintragung in eine Matrikel abhängig. Historisch führt diese auf die Innungsmatrikel und Gildengenossenschaftsliste zurück<sup>102)</sup>. Daneben bestehen aber Handelsregister nach portugiesischem und jetzt auch spanischem

Muster, und zwar in Uruguay, Bolivia, Ecuador, Argentinien<sup>103)</sup> und Paraguay.

b) Die übrigen noch nicht erwähnten süd- und mittelamerikanischen Staaten bestimmen die Kaufmannseigenschaft nach objektiven Merkmalen. In ihnen werden — nur — Handelsregister nach portugiesisch-spanischem Muster geführt.

5. a) Entsprechend den Vorbildern des deutschen und der romanischen Handelsregister — an das schweizerische Vorbild dachte man nicht — waren in Frankreich für die Schaffung des Handelsregisters seit Jahrzehnten zwei Strömungen vorhanden. Von der Einführung der perpétuité de la firme nach deutschem Muster — für die das Register nur Mittel zum Zweck sein sollte — gingen die Reformpläne aus<sup>104)</sup>. Man hätte den code de commerce dazu grundlegend umgestalten müssen, der ja die Firma für Einzelkaufleute nicht kennt. Die Gegner der Firma des Einzelkaufmanns und der Übertragung der Firma auf Dritte wollten demgegenüber das Handelsregister lediglich als Mittel zur leichten Orientierung über die Verhältnisse eines kaufmännischen Unternehmens<sup>105)</sup>. Der Rechtszustand war ja vor Einrichtung des Registers der, daß man zu diesem Zweck die verschiedensten Register einsehen mußte. Da war bei den minderjährigen Kaufleuten, die der Autorisation durch den Vater bzw. gesetzlichen Vertreter bedürfen, für die Kundmachung dieser Autorisation ein registre spécial tenu au greffe du tribunal de commerce, außerdem Anschlag eines Auszuges im Gerichtsgebäude vorhanden<sup>106)</sup>. Das für den Kredit eines Kaufmanns wichtige eheliche Güterrecht war nur aus den Auszügen im Gerichtsgebäude gemäß den Bestimmungen des code de procédure civile (A. 866 ff.), code de commerce (A. 65 ff.) ersichtlich<sup>107)</sup>. Der Konkurs eines Kaufmanns konnte nur aus den Veröffentlichungen gemäß A. 442 des code de commerce ersehen werden<sup>108)</sup>. Zur Orientierung über die Verpfändung eines Handelsunternehmens war die Einsicht eines besonderen Registers notwendig, wieder die eines anderen bei Verpfändung von Patenten und Fabrikmarken<sup>109)</sup>. Die Unterlagen für die Kreditwürdigkeit der Handelsgesellschaften wurden gemäß A. 55 und 56 des Ges. vom 24. Juli 1867 aus den Veröffentlichungen in den zur Aufnahme der amtlichen Anzeigen bestimmten Blättern ersichtlich<sup>110)</sup>.

Aus der Zerstreuung dieser Veröffentlichungen<sup>111)</sup> ergaben sich Unbefindlichkeiten, die sich der Kaufmann und Jurist nicht recht vorstellen kann, der an die Vorteile irgendeines Handelsregisters gewöhnt ist.

Die zweite der genannten Reformbestrebungen siegte. Man scheute wohl vor weitgehenden schon genannten Eingriffen in den bestehenden Rechtszustand.

b) Die Folge ist der stark konservative Charakter des französischen Handelsregisters, das durch die Gesetze vom 18. März 1919, 26. Juni 1920, 1. Juni 1923 und 17. März 1924 (Annales de droit commercial, 33. Jahrg., Paris 1924, S. 138) eingeführt wurde. In Algerien ist es durch Dekret vom 8. Okt. 1921 eingeführt<sup>112)</sup>. Es tritt nicht einmal an die Stelle all der vielen genannten Eintragungen und Register des bisherigen Rechts, sondern lediglich neben sie. Auf das materielle Recht ist es völlig ohne Einfluß<sup>113)</sup>. Das Register hat keinerlei konstitutiven Charakter. Es verschafft nicht die Kaufmannseigenschaft, auch nicht die Handelsgerichtsbarkeit wie das schweizerische Handelsregister. Nichtkaufleuten ist es für Eintragungen verschlossen. Von der Firma des Einzelkaufmanns oder gar ihrer perpétuité ist nicht die Rede. Die juristischen Personen des Handelsrechts erhalten ihre Rechts-

<sup>92)</sup> Das Gesetz ist in französischer Übersetzung im Annuaire de législation étrangère 1911 S. 208 ff. abgedruckt. Vgl. Wosje in ZGSR. Bd. 76 (1915) S. 455 ff.

<sup>93)</sup> Pipia, Trattato di diritto commerciale, Bd. 1, Torino usw. 1913 S. 163.

<sup>94)</sup> Vgl. II codice di commercio commentato von Leone Bolaffio und Cesare Vivante Bd. 1: Degli Atti di commercio von Leone Bolaffio. 5. Aufl. 1922 S. 576; Pipia a. a. O.; Navarrini, Trattato teorico pratico di diritto commerciale Vol. 1 Milano usw. 1913 S. 296.

<sup>95)</sup> Pipia a. a. O.

<sup>96)</sup> a. a. O.

<sup>97)</sup> Wosje, ZGSR. Bd. 86 (1923) S. 208. Vgl. das oben A. 11 Gesagte.

<sup>98)</sup> Vgl. Schefflander im Auslandsrecht, 4. Jg. 1921 S. 137. über das Inkrafttreten von Bestimmungen der Bücher II und IV des ital. HGB. vgl. Ges. v. 6. Aug. 1922, Leg. Legislazione italiana 1922 S. 795.

<sup>99)</sup> Handelsgesetze des Erdballs VII S. 160. Dort sind die Gesetzesbestimmungen nicht abgedruckt. Vgl. über sie Samangiu, Codul general al României Vol. II (Legi uzuale 1856—1900) S. 719 ff., 721 ff. Das rumänische Gesetz v. 4. Mai 1919 erwähnt ein Gesetz v. 31. Mai 1913 über die Registrierung der Firmen (vgl. Samangiu a. a. O. IX—X [Legi uzuale 1919—1922]). Das Gesetz von 1913 war mir nicht zugänglich. Scheinbar regelt es die Handelsregister neu.

<sup>99a)</sup> Vgl. Raicovicianu im Auslandsrecht, 5. Jg. 1924 S. 26.

<sup>99b)</sup> Vgl. E. Samangiu, Codul general al României, Legi uzuale, IX—X (1919—1922 [1921]) S. 67. Die Gesetze seit 1922 waren mir nicht zugänglich.

<sup>99c)</sup> Vgl. Rehme a. a. O. S. 324.

<sup>100)</sup> v. Rauchhaupt S. 280 a. a. O.

<sup>101)</sup> Gewisse Verwandtschaft besteht hier mit dem geltenden deutschen Recht im Gegensatz zum ADHGB.

<sup>102)</sup> Rehme a. a. O. S. 98, 157, vgl. A. 8 des HGB. von Bolivia: „Die Kaufleute der Republik bilden eine Gilde“.

<sup>103)</sup> Über ein argent. Ges. v. 16. Dez. 1916, das besondere Registrierung von Industrie, Handels- und landwirtschaftlichen Unternehmungen anordnet, vgl. Bittard a. a. O. S. 13.

<sup>104)</sup> Näheres bei Bittard a. a. O. S. 6 ff.; so die Vorschläge Bozérians im französischen Senat 1879 und des congrès international de la Propriété industrielle 1900.

<sup>105)</sup> Bittard a. a. O.

<sup>106)</sup> Vgl. Lyon-Caen et L. Renauft, Traité de droit commercial, 5<sup>e</sup> éd. 1921 I, S. 275.

<sup>107)</sup> Lyon-Caen a. a. O. S. 399 ff.

<sup>108)</sup> Bittard a. a. O. S. 21.

<sup>109)</sup> Bittard a. a. O.

<sup>110)</sup> Handelsgesetze des Erdballs XII 1 S. 218.

<sup>111)</sup> Vgl. auch Horn im Auslandsrecht 1. Jg. 1919/20 S. 154.

<sup>112)</sup> Thaller, Traité élémentaire de droit commercial 17<sup>e</sup> éd. par J. Perceyron, Paris 1922, S. 1296.

<sup>113)</sup> Vgl. A. 21 des Ges. v. 1919; Bittard a. a. O. S. 22.

persönlichkeit außerhalb des Registers. Vorbild war nicht Deutschland. Das französische Handelsregister ist vielmehr den romanischen Registern mit lediglich Publizitätscharakter, lediglich deklaratorischer Wirkung zuzurechnen<sup>114)</sup>. Es ist ein „répertoire obligatoire et complet de la publicité légale donnée aux faits et aux actes de la vie commerciale“<sup>115)</sup>.

c) Im einzelnen ergibt sich folgender Rechtszustand<sup>116)</sup>:

a) Es besteht ein lokales Register für den Bezirk eines jeden tribunal de commerce oder des an dessen Stelle tretenden Zivilgerichts. Das Gesetz sagt über die Einrichtung im einzelnen nichts (vgl. aber A. 4). Gemäß A. 7 des Dekrets vom 15. März 1920 zerfällt das Register in ein chronologisches und in ein analytisches. Das chronologische enthält die Eintragungen nach der Reihenfolge der Eingänge; das analytische zur besseren Orientierung alle Eintragungen über ein und dasselbe Unternehmen im Zusammenhang<sup>117)</sup>. Eine Trennung des Registers für Einzelkaufleute und Handelsgesellschaften ist zwingend nicht vorgeschrieben. A. 5 des arrêts vom 22. März 1920 bestimmt, daß dies nur geschehen soll, wo „les commodités du service“ es erfordern<sup>118)</sup>.

β) Außer dem lokalen hat Frankreich ein Zentralhandelsregister eingeführt<sup>119)</sup>. Es wird geführt im Office national de la Propriété industrielle in Paris (A. 10 des Gef. von 1919). Es besteht aus Auszügen der lokalen Register, die diese ex officio einzusenden haben. Es zerfällt obligatorisch in zwei getrennte Register für Einzelkaufleute und Handelsgesellschaften<sup>120)</sup>. Seine Einführung bei uns ist de lege ferenda u. E. sehr praktisch und sehr beachtlich.

γ) Die Eintragungen finden durch den Gerichtsschreiber statt (A. 2 des Gef. von 1919). Eine Prüfungspflicht besteht für diesen nicht (für Deutschland bestritten). Dem Gesetz entsprechende Anmeldungen dürfen nicht zurückgewiesen werden<sup>121)</sup>.

δ) Eintragungspflichtig sind alle Einzelkaufleute und Handelsgesellschaften, französische und ausländische, „ayant en France soit leur établissement principal, soit une succursale ou une agence“ (A. 3 des Gef. von 1919).

Wer Kaufmann ist, bestimmt das Gesetz nicht. In Frage kommen gemäß A. 1 code de commerce „ceux, qui exercent des actes de commerce“<sup>122)</sup> et en font leur profession habituelle“<sup>123)</sup>. Eine Aufzählung dieser „actes“ bringen die A. 632, 633 a. a. D. Die französische Judikatur hat darüber hinaus den Begriff des Kaufmanns erweitert<sup>124)</sup>. Eine Auseinandersetzung mit dieser würde hier zu weit führen. Nicht eintragungspflichtig sind die Mindertkaufleute, denen ja la qualité de commercants fehlt<sup>125)</sup>. Eintragungspflichtig sind alle Handelsgesellschaften, die sociétés en nom collectif und die société en commandite simple — sofern sie ein Handelsgewerbe betreiben — (sociétés commerciales par leur object), weiter die société en commandite par actions und die société anonyme, die Genossenschaften in den Formen dieser Gesellschaften (im übrigen nur, wenn sie ein Handelsgewerbe betreiben), dazu verschiedene Kreditgesellschaften (sociétés commerciales par la loi — Formkaufleute)<sup>126)</sup>. Nicht eintragungspflichtig ist die association en participation, weil ihr keine juristische Persönlichkeit zukommt<sup>127)</sup>.

Eintragungspflichtig sind u. a. alle die bisher zerstreut in den oben genannten Gesetzen aufgezählten Tatsachen<sup>128)</sup>, Vor- und Zuname, Nationalität, Geburtsort und -datum, Art und Ort des Handelsgewerbes, Autorisation des Minderjährigen, Zustimmung des Ehepartners bei der Handelsfrau<sup>129)</sup>, gesellschaftlicher Güterstand, Handelsvollmachten, Konkurs, Auflösung, Nichtigkeit der Gesellschaften, Geschäftsführung der Gesellschaften oder Dritter, Sitz der Gesellschaft. Eintragungszwang besteht auch für alle Veränderungen dieser Tatsachen (A. 5 und 7 des Gef. von 1919).

ε) Bei der Frage, wie die Register zugänglich zu machen seien, hat man, um das Interesse der Eingetragenen zu schützen, nicht den Weg der Einsicht der Register oder öffentlicher Bekanntmachung der Eintragungen gewählt<sup>130)</sup>. Denn das Register kann u. U. Eintragungen enthalten, deren Bekanntwerden den bisherigen Gesetzen nicht entspricht (vgl. A. 17 des Gef. von 1919).

Daher hat man die Register durch beschränkte Auszüge — die jedermann erfordern kann — zugänglich gemacht (A. 16 a. a. D.). Nicht mitgeteilt wird gemäß A. 17 unter den dort genannten Voraussetzungen die Verpändung und der Konkurs<sup>131)</sup>.

Falls keine Eintragung vorhanden ist, werden Negativatteste (certificats de non-inscription) erteilt (vgl. HGB. § 9 Abs. 3).

ζ) Erzwungen werden die Anmeldungen zum Register durch Ordnungs- und Kriminalstrafen<sup>132)</sup>.

αα) Nach A. 18 und 19 des Gef. von 1919 ist die Unterlassung der Anzeige zwecks Eintragung durch Ordnungsstrafen bedroht. Vorsätzlich (nicht fahrlässig) ungenaue Anzeigen werden mit Geld- und Gefängnisstrafen sowie mit Entziehung der aktiven und passiven Wählbarkeit zu den Kaufmannsgerichten, den Handelskammern und Handelsgerichten (Kammern für Handelsachen) — also mit Kriminalstrafen — bestraft<sup>133)</sup>.

ββ) Der registerführende Gerichtsschreiber ist für das Einhalten der Vorschriften des Gesetzes disziplinarisch und zivilrechtlich verantwortlich<sup>134)</sup>.

d) In Elsaß-Lothringen ist am 1. Januar 1923 das deutsche Handelsrecht mit gewissen Ausnahmen außer Kraft getreten<sup>135)</sup>. Seitdem gelten dort der code de commerce und die französischen Gesetze über das Handelsregister.

Die Einführung des französischen Handelsregisters regeln im einzelnen Dekret und arrêts vom 24. Okt. 1924<sup>135a)</sup>. Die bisherigen Handelsregister des deutschen Rechts verlieren ihre konstitutive Kraft. Das Publizitätsprinzip des § 15 HGB. gilt nicht mehr. Sie sind aber dem Publikum wie bisher zugänglich (A. 21 des Dekrets). Sie werden nicht fortgeführt, sondern neue Register angelegt, getrennt für Einzelkaufleute und Gesellschaften (A. 4 a. a. D.). In diese müssen sich alle Kaufleute neu eintragen lassen. Eine bei der verschiedenen Gestaltung des deutschen und französischen Rechts auch undurchführbare Übertragung der Eintragungen findet nicht statt. Über das Zentralregister vgl. A. 19 a. a. D.

e) In Marokko<sup>136)</sup> ist seit dem 12. August 1913 ein Handelsregister vorhanden. Die Eintragungen sind fakultativ.

<sup>128)</sup> Vgl. Bittard S. 48 ff. (A. 4 ff. des Gef. von 1919); Horn a. a. D. S. 155 ff.

<sup>129)</sup> Mangels ausdrücklicher Zustimmung gemäß A. 4 code de commerce kann der Gerichtsschreiber die Eintragung nicht verweigern, Bittard S. 50.

<sup>130)</sup> So der deutsche Rechtskreis.

<sup>131)</sup> Bittard S. 100 ff. Unrichtig Horn a. a. D. S. 170: „Die Einsicht . . . steht jedermann frei.“

<sup>132)</sup> Vgl. hierzu Bittard S. 104 ff. a. a. D.

<sup>133)</sup> De lege ferenda für uns sehr beachtlich. Vgl. niederländisches Gef. A. 24; die Neuregelung in der Schweiz durch Gef. v. 6. Okt. 1923 (vgl. oben); italienisches Gef. v. 20. März 1910 A. 63 (vgl. oben). In Deutschland sind bewußt unrichtige Eintragungen keine intellektuellen Urkundenfälschungen, RSt. 11, 179. Das Register beweist nicht die Wahrheit der erklärten Tatsachen, nur die Abgabe der Erklärung.

<sup>134)</sup> Bittard a. a. D. S. 109.

<sup>135)</sup> Vgl. Gef. v. 1. Juni 1924 A. 12—17 (portant introduction les lois commerciales françaises dans les départements du Haut-Rhin, du Bas-Rhin et de la Moselle). Vgl. Bulletin législatif Dalloz 1924 S. 413 und dazu Schwab, JW. 1925, 27 ff.

<sup>135a)</sup> Bulletin législatif Dalloz 1924 S. 674 ff., 676.

<sup>136)</sup> Bittard a. a. D. S. 17 ff. mit Einzelheiten; zum selben Zeitpunkt wurde das gesamte Handelsrecht Marokkos in Anlehnung

<sup>114)</sup> Unrichtig meint daher Schwab, JW. 1924, 629 vor F., das französische Handelsregister sei „nach deutschem Muster“ eingeführt.

<sup>115)</sup> Bittard a. a. D. S. 20; vgl. auch Horn a. a. D.

<sup>116)</sup> Vgl. Horn a. a. D. 154 ff., 169 ff.; 2. Jg. S. 9 ff.; vor allem aber die eingehende Darstellung bei Bittard a. a. D. S. 20 ff.

<sup>117)</sup> Vorbild war die Schweiz, Bittard a. a. D. S. 17.

<sup>118)</sup> Vgl. Bittard S. 46 a. a. D. Anders in Elsaß-Lothringen; vgl. unter d. unten.

<sup>119)</sup> Nach Bittard S. 93 soll ein solches auch in Schweden vorhanden sein. Ich habe das nicht nachweisen können. In Finnland ist das Register zentralisiert — ohne die lokalen Register des franz. Rechts — und deshalb ist auch dieses Handelsregister anders als das französische.

<sup>120)</sup> Bittard a. a. D. S. 95 ff. (A. 15 des Dekrets v. 15. März 1920 und A. 7 des Arrêts v. 22. März 1920)

<sup>121)</sup> Bittard a. a. D. S. 83 ff.

<sup>122)</sup> Vgl. Lyon-Caen a. a. D. S. 103 ff.

<sup>123)</sup> Lyon-Caen S. 239.

<sup>124)</sup> Bittard S. 30 ff. a. a. D.

<sup>125)</sup> Lyon-Caen S. 242 ff.; Bittard S. 33.

<sup>126)</sup> Bittard S. 39.

<sup>127)</sup> Vgl. die bei Bittard S. 41 zitierten Kassationsgerichtsentscheidungen

V. Für die internationale Entwicklung des Handelsregisters<sup>137)</sup> ist von größter Bedeutung, daß die Gegner Deutschlands im Weltkriege im Februar 1918 in London über den Plan eines zentralen internationalen Handelsregisters verhandelt haben, daß von den einzelnen nationalen Handelsregistern unabhängig sein sollte. Die Franzosen haben diesen Plan damals eifrig gefördert. Wir werden — falls man ihn, und das liegt im Interesse des internationalen Handelsverkehrs, wieder aufnimmt — auf der Hut sein müssen, daß dieses Zentralregister nicht einseitig für die Interessen der Feindbündstaaten geschaffen wird, wie man das beabsichtigte<sup>138)</sup>.

## VI. Tabellarische Übersicht.

## 1. Europa.

Staat	Gesetzgebung	Registerbehörden
Belgien . . . . .	kein Register	—
Bulgarien . . . . .	GOB. 18./30. Mai 1897, A. 14 ff.	Kreisgerichte
Dänemark . . . . .	FirmenG. 1. März 1899	In den Städten: Magistrat Auf dem Lande: Polizeimeister
Nordschleswig . . . . .	Ges. 28. Juni 1920	—
Danzig . . . . .	wie Deutschland	—
Estland . . . . .	kein Register	—
Finnland . . . . .	Allerh. BD. 2. Mai 1895. Erlaß 19. März 1896	Gewerbeverwaltung in Helsingfors
Frankreich . . . . .	Ges. 18. März 1919, 26. Juni 1920, 1. Juni 1923, 17. März 1924	Handelsgerichte; beim Fehlen eines solchen: Zivilgericht Zentralregister: Patentamt in Paris
Elfaß-Lothringen . . . . .	Ges. 1. Juni 1924 A. 12 ff., A. 35, Dekret 24. Okt. 1924, Arrêté 24. Okt. 1924	Tribunaux canton- naux von Colmar, Nes, Mühlhausen, Saargemünd, Zabern und Straßburg
Griechenland . . . . .	kein Register	—
Großbritannien u. Ir- land . . . . .	Registration of busi- ness names Act von 1916, Companies Act von 1917	Office for the regi- stration of firms and persons in London (f. England u. Wales), Edinburgh (für Schot- land), Dublin (für Ir- land) <sup>1)</sup>
Italien . . . . .	Auszf. BD. 27. Dez. 1882, Ges. 20. März 1910	Zivilgerichte, Handels- und Industriekammern
Nuove Provincie	wie Österreich	—
Jugoslawien . . . . .	kein Register	—
Serbien . . . . .	GOB. von 1883 A. 8—10	Kreisgerichte
Montenegro . . . . .		
Bosnien-Herzogo- wina . . . . .	wie Ungarn	—
Kroatien . . . . .		
Slawonien . . . . .		
Bojvodina . . . . .	kein Register	—
Lettland . . . . .	kein Register	—
Litauen . . . . .	kein Register	—
Memelgebiet . . . . .	wie Deutschland	—
Lugemburg . . . . .	Ges. 23. Dez. 1909	Bezirksgerichte (tribunaux d'arron- dissement)
Niederlande . . . . .	Ges. 26. Juli 1918, 26. März 1920, BD. 9. März 1921	Handelskammern
an das französische GOB. geregelt. Über Algerien vgl. oben zu Anm. 112.		
<sup>137)</sup> Auf das internationale Handelsrecht, für das die Ein- tragung in die verschiedenen nationalen Handelsregister sehr wichtig ist, kann hier nicht eingegangen werden. Vgl. v. Bar, Ehrenbergs Hdb. I, 327.		
<sup>138)</sup> Vgl. Bittard a. a. O. S. 8 ff.		
<sup>139)</sup> Die Zuständigkeit für die Eintragung richtet sich nach dem Ort der Hauptniederlassung eines Unternehmens.		
Norwegen . . . . .	Ges. 17. Mai 1890	Städte: Magistrate (Bürgermeister) Land: Unterrichter
(Deutsch-)Österreich . . . . .	A. D. GOB. A. 12 ff. BD. 9. März 1863 u. 26. April 1906	Wien: Handelsgerichte sonst: Kreis- oder Landesgerichte
Polen: früher preußische Gebiete . . . . .	wie Deutschland	Sąd powiatowy Kreisgerichte; früher Amtsgerichte
früher österreich-ungarische Gebiete Kongreß-Polen . . . . .	wie Österreich bezw. Ungarn Dekret 7. Febr. 1919, BD. 22. April 1919 (Dziennik ustaw S. 456)	Sądy okręgowo-Be- zirksgerichte (ent- sprechend den deut- schen Landgerichten)
Mittel Litauen Russisch-Polen } Portugal . . . . .	kein Register	—
Rumänien . . . . .	GOB. 23. Aug. 1888 A. 45 ff.	Handelsgerichte
Deharabien . . . . .	Ges. 18. März 1884, Auszf. 8. April 1884, (Ges. 31. Mai 1913?)	Handelsgerichte bzw Zivilgerichte
Früher österr.-ungar. Gebiete . . . . .	Ges. 4. Mai 1919 österr. bzw. ungar. Recht	—
Rußland . . . . .	GOB. §§ 296, 306, 314, 335, 336, 338, 341. Dekret 20. Febr. 1923	Gouvernements-Wirt- schaftsversammlungen
Schweden . . . . .	Ges. 13. Juli 1887	Stodholm: Oberstath- alteramt; andere Städte: Magistrat Landgebiet: Kgl. Pro- vinzialregierung AltGes.: Patent- und Registrierungsbüro in Stodholm
Schweiz . . . . .	Obl. R. A. 859 ff.	Verschiedene Behörden in den einzelnen Kan- tonen (vgl. Siegmund in Schneider Fid a. a. O. S. 480 ff. A. 859 A. 12)
Spanien . . . . .	GOB. 22. Aug. 1885, BD. 20. Sept. 1919	HandReg.: General- direktion des Registrie- rungs- u. Notariats- amts (Dirección gene- ral de los Registros y del Notariado) Generalregister für AltGes.: Leitung der Dirección general de los Registros y del Notariado (vgl. Horn, Auslandsrecht 1. Jahrg. S. 196)
Tschechoslowakei: Böhmen . . . . .	wie Österreich	—
Slowakei . . . . .	wie Ungarn	—
Karpathorußland } Türkei . . . . .	kein Register	—
Ungarn . . . . .	GOB. A. 7 ff.	Gerichtshöfe (= Land- gerichte)
Ägypten . . . . .	2. Afrika.	keine Register
Siberia . . . . .	3. Asien.	—
China . . . . .	kein Register	—
Japan . . . . .	GOB. 7. März 1899 A. 9 ff.	Zivilgerichte der Han- delsniederlassung (keine besonderen Handels- gerichte)



Staat	Gesetzgebung	Registerbehörden	Staat	Gesetzgebung	Registerbehörden
Indien . . . . .	keine Register	—	B. Mittelamerika und Westindien.		
Persien . . . . .			Costa Rica . . . . .	Ges. 21. Juni 1901	Zentralregister: Personalabteilung des öffentlichen Registers
Siam . . . . .			Cuba . . . . .	Zivilorder 40 C bezügl. der Eintragung von Handelsfirmen	?
<b>4. Amerika.</b>					
<b>A. Südamerika.</b>					
Argentinien . . . . .	Matrikel §§ 25 ff. HandReg. A. a. D. 34 ff.	Handelsgerichte	Dominikanische Republik . . . . .	kein Register	—
Bolivia . . . . .	Matrikel §§ 8 ff. H. Register a. a. D. 20 ff. Die Bestimmungen waren 1908 noch praktisch ohne Anwendung; Handelsgef. des Erdb. 5, 3 S. 13 A. 5; S. 15 A. 3.	Polizeivorsteher bzw. Statthalter	Guatemala . . . . .	kein Register	—
Brasilien . . . . .	Firmen- u. Handelsnamenregister RD. 24. Okt. 1890	Handelskammern oder Handelsaufsichtsamter	Haiti . . . . .	§§ 20 ff.	?
Chile . . . . .	Ausf. D. f. d. HandReg. 1. Aug. 1866	Besond. Registeramt	Honduras . . . . .	§§ 18 ff. Ges. 11. Dez. 1885 u. Reglement 20. Dez. 1885	Behörden, die das öffentl. Eigentumsreg. führen, ev. Grundbuchämter oder ordentliche Gerichte erster Instanz
Kolumbia . . . . .	kein Register	—	Mexiko . . . . .	§§ 14 ff.	Handelsgerichte
Ecuador . . . . .	Matrikel §§ 21 ff. HandReg. a. a. D. 27 ff.	Handelsgericht, Handelsregisteramt bei dem Handelsgericht	Nicaragua . . . . .	kein Register	—
Paraguay . . . . .	wie Argentinien	—	Panama . . . . .	§§ 11 ff.	Zivilgerichte 1. Instanz
Peru . . . . .	§§ 16 ff. Ausf. D. 19. April 1902	Amtsstellen des Grundeigentumsregisters	San Salvador . . . . .	kein Register	—
Uruguay . . . . .	Matrikel §§ 32 ff. Register a. a. D. 45 ff.	i. d. Hauptstadt: Gelehrtes Gericht f. Handelsachen; in Departementshauptorten: gelehrte Depart.-Richter	C. Nordamerika.		
Venezuela . . . . .	§§ 20 ff.	Handelsgerichte	<b>5. Australien.</b>		
			Canada . . . . .	kein Register	—
			B. Mittelamerika und Westindien.		
			Neusüdwales . . . . .	Registration of firms acts: 27. Dez. 1902	Hauptregisterführer
			Victoria . . . . .	56. Vic. Nr. 1256	Hauptregisterführer
			Tasmania . . . . .	63. Vic. Nr. 34	Registerführer
			Queensland . . . . .	2. Edw. VII Nr. 12	Registerführer
			Westaustralien . . . . .	61. Vic. Nr. 14	Kompagnieregisterführer

## Schrifttum.

**Francesco Ritti**, ehemaliger italienischer Ministerpräsident: **Der Niedergang Europas. Die Wege zum Wiederaufbau.** Einzig berechtigte deutsche Ausgabe. Frankfurt a. M. Frankfurter Societäts-Druckerei. Preis brosch. 4 M., geb. 5,50 M.

Das Buch behandelt in sehr ausführlicher Weise die Entstehung, Bedeutung und vor allem die Folgen der Friedensverträge, besonders des Vertrages von Versailles und die Entwicklung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse Europas in Verlauf der Nachkriegszeit. Der Verf., der in seiner amtlichen und politischen Stellung als Vertreter Italiens bei einem erheblichen Teil der den F. B. folgenden Konferenzen und Verhandlungen mitgewirkt hat, sagt in seiner Vorrede, er habe sehr oft gewisse Urteile und Tatsachen wiederholt und zwar absichtlich, damit gewisse Wahrheiten deutlicher würden und weniger dem Gedächtnis entfielen, indessen so wichtig und notwendig es sein mag, die Wahrheit immer wieder zu betonen und zur Geltung zu bringen, so sehr hat doch die Methode des Verf., und zur Geltung zu bringen, so sehr hat doch die Methode des Verf., erinnernd an gewisse Schriftsätze, die immer wieder dasselbe wiederholen, dazu beigetragen, den Eindruck des Buches zu schwächen. Eine Menge Wiederholungen wirkt notwendig ermüdend. Diesen ausführlichen Schilderungen der teils beabsichtigten, teils unbeabsichtigten Folgen der Nachkriegspolitik der Entente folgt am Schluß der Vorrede, daß die Vereinigten Staaten im Verein mit England darauf bestehen sollen, daß Schulden und Guthaben gestrichen werden, jeder militärischen Besetzung, jeder Beaufichtigung und der sogenannten Reparationspolitik ein Ende gemacht wird. Darin sieht der Verf. die Voraussetzung und den Anfang des Wiederaufbaues Europas. Das Buch, dessen italienische Vorrede vom Oktober 1922 datiert, ist inzwischen durch die Londoner Konferenz, das Dawes-Gutachten und den Beginn der Ausführung dieses Gutachtens überholt.

In dem zur Zeit wohl meistgelesenen Drama, Schaw's Heiliger Johanna sagt der Dauphin: „Ich bin nicht so dumm wie ich aussehe. Ich halte meine Augen offen und kann dir sagen, daß ein guter Vertrag zehn gute Schlachten wert ist.“ Bei der Lektüre des vorliegenden Buchs denkt man, daß ein guter Vertrag Europa vor mehr als zehn Schlachten, die gewöhnlich nicht einmal für den Sieger „gut“ sind, hätte bewahren können.

Geb. J. R. Dr. Heilberg, Breslau.

**Dr. Julius Hatschek**, ord. Professor der Rechte an der Universität Göttingen: **Das Reichsstaatsrecht.** Verlag Georg Stille. Berlin 1924. 496 S. Preis geb. 10 M.

In einer Sammlung „Institutionen des deutschen Staatsrechts“ behandelt der Verf. in Bd. I das Reichsverfassungsrecht. Bd. II ist

übrigens unter dem Titel „Das preußische Verfassungsrecht“ bereits gefolgt. Wer das große zweibändige Werk des Verf. „Deutsches und preußisches Staatsrecht“ (Berlin 1922/23) in der staatsrechtlichen Praxis benutzt und als ausgezeichnetes, vielseitiges und tiefgründiges Werk des Staatsrechts erkannt hat, begrüßt es außerordentlich, daß nunmehr auch in kleinerem Umfange als Einführung in das Staatsrecht „Das Reichsstaatsrecht“ gefolgt ist, da es in diesem Umfange besonders geeignet ist für Studierende und zur Unterrichtung aller derer, denen das Reichsverfassungsrecht ferner steht, die es aber doch in seinen Grundzügen und wichtigen Einzelfragen beherrschen wollen. Der Verf. gibt unter ständiger Anführung der entsprechenden Stellen seines großen Werkes — das erleichtert ein etwa nötiges eingehenderes Studium gewisser Fragen — eine systematische Darstellung des geltenden Reichsverfassungsrechts unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung, der Lehren des allgemeinen Staatsrechts und vielfach auch unter Vergleich mit ausländischem Verfassungsrecht. Die staatsrechtlichen Streitfragen sind teils eingehend und kritisch behandelt, teils angedeutet. Den Ergebnissen der Stellungnahme ist fast durchweg zuzustimmen. Trotz der übersichtlichen Gliederung des Stoffes (vgl. Inhaltsverzeichnis) und eines Verzeichnisses der Stellen, an denen die einzelnen Artikel der Reichsverfassung besprochen sind, wäre ein Schlagwörterverzeichnis erwünscht gewesen. Ministerialrat Dr. H.-H. Lammerz, Berlin.

**Notwirtschaftliche Gesetze und Verordnungen des Reichs nach dem Stand vom 15. Juli 1924** nebst der amtlichen Begründung zu den wichtigsten Verordnungen sowie den Ausführungsbestimmungen des Reichs und Preußens. Zusammengestellt mit Einleitung und Sachregister von **Cruß Schäfer**, Ministerialrat im Preussischen Justizministerium. Stilles Textausgaben Nr. 11. Die Gesetze des neuen Deutschen Reichs und der deutschen Länder mit systematischen Erläuterungen. Verlag von Georg Stille. Berlin 1924. Preis geb. 3 M.

Unter Notwirtschaftsrecht versteht der Herausgeber den Komplex der zahlreichen Gesetze und Verordnungen, mit denen der Gesetzgeber in der Kriegs- und Nachkriegszeit in die vor dem Kriege in Geltung gewesene freie Wirtschaft einschneidend eingegriffen hat. Sie haben einen starken strafrechtlichen Einschlag. Den Kernpunkt bildet die sogenannte Kodifikation dieses Rechts v. 23. Juli 1923, d. h. jene acht Verordnungen, die zur Steuerung der durch die Besetzung des Ruhrgebietes hervorgerufenen Wirtschaftsnöte in erster Linie bestimmt

waren. Die Mantel-VD., Preistreibe-VD., die VD. gegen verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände, die VD. über Handelsbeschränkungen, die VD. über den Verkehr mit Vieh und Fleisch, die VD. über Notstandsversorgung, die VD. über Preisprüfungsstellen und die VD. über die Auskunftsspflicht. Hieran reihen sich die Vorschriften über Ein- und Ausfuhr, die sogenannte Kartellverordnung, die VD. über den Zahlungsverkehr in Papier und den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln, die Zuckerverordnungen und jene auch in rechtspolitischer Hinsicht so bemerkenswerte Rechtsirrtums-VD. v. 18. Jan. 1917. Alle diese VD. sind nach dem Stande vom 15. Juli 1924 gegeben. Der Herausgeber geht davon aus, daß ungefähr um diese Zeit ein gewisser Beharrungszustand in der einschlägigen Gesetzgebung für absehbare Zeit eingetreten sei.

An diese VD. schließt sich die amtliche Begründung zu der sog. Kodifikation v. 24. Febr. 1923 an. Da diese ähnlich einem Kommentar für einzelne oder mehrere Paragraphen immer gesondert war, hat man sozusagen einen amtlichen Kommentar zu diesen acht Verordnungen. Er wird als zweiter Teil besonders gegeben. In einem weiteren Teil folgen die Ausführungsbestimmungen zu diesen acht Hauptverordnungen, meistens in Form von Erlassen und Rundschreiben der zuständigen Ministerien wiederum. Dem Ganzen geht eine kurze Einleitung voraus. Sie gibt eine Übersicht über die enthaltenen Verordnungen. Den Schluß bildet ein Sachverzeichnis, das mir leider etwas kurz ausgefallen ist. Das Ganze ist übersichtlich, handlich und klar gedruckt. Es ist ein Verdienst des Verlags und des Herausgebers, durch diese Zusammenstellung eines sonst mühselig an den verschiedensten Stellen zusammenzujuchenden und häufig etwas abseits liegenden Gesetzgebungsmaterials ein besonders dem Praktiker sehr brauchbares und willkommenes Hilfsmittel in die Hand gegeben zu haben.

RA. Prof. Dr. S. Wimpfheimer, Berlin.

**Dr. Karl Geiler, Rechtsanwalt und Universitätsprofessor in Heidelberg-Mannheim und Dr. Wilhelm Pfeifferle, Oberregierungsrat a. D. und Rechtsanwalt in Mannheim: Die schweizerischen Goldhypotheken in Deutschland in ihrer geschichtlichen Entwicklung und ihrem heutigen Rechtszustand.** J. Bensheimer. 1924. Preis geb. 12 M.

Das Problem der schweizerischen Goldhypotheken hat von jeher als Teilproblem der Aufwertungsfrage eine besondere Bedeutung gehabt. Es lag dies einmal daran, daß es ein internationales Problem ist, sodann an der energischen Vertretung der sich als eine Art Schadensgemeinschaft fühlenden Hypothekenschuldner, schließlich auch daran, daß die Regelung dieses Teilproblems als Schrittmacher für die gesamte Aufwertungsfrage erschieben.

Die Verf. behandeln dieses Teilproblem in einem stattlichen, mehr als 400 Seiten umfassenden Bande, der am Schluß auch die 3. Steuer-VD. berücksichtigt. Schon die trockene Aufzählung des Inhalts zeigt die Fülle des Gebotenen: Der Wiedergabe der Gesetzestexte (insbes. Hauptabkommen und Zusatzabkommen) folgt die Deutschschrift zur Regierungsvorlage über das Zusatzabkommen v. 25. März 1923 und das deutsche Ausf. v. 23. Juni 1923. Ein zweiter Teil gibt einen Überblick über die historische Entwicklung (wirtschaftliche Bedeutung der Anlage schweizerischer Kapitalien in Deutschland in der Vorkriegszeit, Außerkraftsetzung der Goldklausel, erste Regelung im Hauptabkommen vom Dezember 1920, weitere Regelung im Zusatzabkommen von 1923). Dieser Teil findet (S. 117 ff.) seinen Abschluß in einer zusammenfassenden Beurteilung der neuen Regelung, die den Gesichtspunkt voranstellt, daß Hauptabkommen und Zusatzabkommen „nichts anderes als eine antizipierte Aufwertung war: das Hauptabkommen bezüglich der Hypothekenforderung, das Zusatzabkommen bezüglich der dinglichen Schuld. Hauptabkommen wie Zusatzabkommen sind nur verständlich, wenn mit einer Aufwertung auch der innerdeutschen Hypotheken (auch der Papiermarkhypotheken) gerechnet wurde“, andernfalls wäre die dauernde Besserstellung der ausländischen Goldhypothekengläubiger nach Ansicht der Verf. auch unter der Beurteilung außerpolitischer Notwendigkeiten nicht gerechtfertigt. „Jeder andere Standpunkt würde in Deutschland niemals Verständnis finden.“

Der dritte Teil behandelt das geltende Recht. Durchweg geht den eigentlichen Erläuterungen eine systematische Erörterung der Zweifelsfragen, aufgebaut auf gründlichster Kenntnis des Immobilienrechts, wie auf völliger Beherrschung der Entscheidungsgeschichte der Abkommen, voraus. Nur auf diese Weise ist es möglich geworden, Fragen, wie die der Gläubiger-Frankengrundschuld und der, das Gegengewicht bildenden Eigentümergrundschuld oder etwa die Rechtsstellung der deutschen Sachhypotheken, oder Spezialfragen, wie die der Doppelklauselhypotheken (S. 177 ff.), in einer Weise klarzustellen, daß auch dem Nichtjuristen die Einarbeitung und das Verständnis für die Tragweite dieser unendlich verwickelten, ineinander greifenden Bestimmungen ermöglicht wird. Besonders eingehend ist ferner zu den Vereinbarungen Stellung genommen, wie sie zwischen Gläubiger und Schuldner vor und nach Abschluß der Abkommen in weitem Umfange getroffen sind. Die Grundzüge, die hier für die Auslegung derartiger Abkommen gegeben werden, sind besonders im Hinblick auf die brennenden Fragen des Vorbehalts nach Art. 9 der 3. Steuer-VD. von Bedeutung. Die Verf. sind (S. 191 zu b) der Ansicht, daß

Art. 5 des Zusatzabkommens, der besondere Vereinbarungen behandelt, nur dann Anwendung finden kann, wenn diese besonderen Vereinbarungen noch rechtlich gültig sind. Dies ist nicht der Fall, wenn sie wegen völlig veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse nicht mehr bindend sind, oder einen Verstoß gegen § 212 BGB. bedeuten würden.

In einem Anhang, der fünf Abschnitte umfaßt, werden dann noch behandelt die Pfändungspfandrechte an der Goldhypothek und den Frankengrundschulden, die Folgen einer Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung des belasteten Grundstücks, die Möglichkeit einer Dereliktion des Grundstücks (auf Grund eines von den Verf. erstatteten Gutachtens), die Verschlebung der 3. Steuer-VD. mit den schweizerischen Verträgen, endlich die Geschäftsordnung für die neu geschaffene Vertrauensstelle für Goldhypotheken. Der Wortlaut der Geschäftsordnung wird dann besonders erläutert. Am bemerkenswertesten scheint mir die Kunst der Kommentierung. Die Verbindung von systematischer Behandlung und Einzelerläuterung ist auch anderwärts zu beobachten; hier ist sie zur Vollendung gebracht. Jede Teilsfrage bietet ein geschlossenes Ganzes. Daß das Streben der Verf. „von objektiven Gesichtspunkten auszugehen und zu gerechten Auslegungen zu gelangen“ geglättet ist, kann ihnen ohne jede Einschränkung bezeugt werden.

RA. Dr. Heinrich Friedländer, Berlin.

**Dr. jur. Erwin Koch, Referent der Handelskammer Stuttgart: Die deutsche Devisengesetzgebung nach dem Stande vom 15. November 1924 und der internationale Valutaverkehr einschließlich der Bestimmungen über Kapitalflucht.** 4. Auflage der Devisengesetzgebung. Verlag von J. Neß. Stuttgart 1924. Preis 4,30 M.

Die vorliegende Arbeit des Verf. fügt sich als 4. Auflage der Reihe seiner bisher veröffentlichten ausgezeichneten Bearbeitungen der Devisengesetzgebung entsprechend an. Sie trägt den infolge der Aushebung der meisten Devisenordnungen veränderten Verhältnissen auf dem Gebiete der Devisengesetzgebung Rechnung, indem sie auf eine Wiederholung der außer Kraft getretenen Vorschriften verzichtet. Gegenüber der dritten hat die neue Auflage infolgedessen eine erfreuliche Erweiterung erfahren, als sie neben einer eingehenden Kommentierung der geltenden Devisenordnung, der Wechselkursverordnung und der Devisenmalerverordnung — sämtlich in der Fassung v. 8. Nov. 1924 — eine ausführliche Erläuterung des Kapitalfluchtgesetzes, der Devisenkreditverordnung für die Kommunen und vor allem auch eine Übersicht über den internationalen Devisenverkehr bringt. Klar und kurz hat der Verf. die hauptsächlichsten Devisenbestimmungen von 13 europäischen Staaten herausgearbeitet. Diese Erweiterung wird von Handel und Industrie, für die das Buch an sich schon ein durchaus praktischer Wegweiser ist, sicherlich ganz besonders begrüßt werden. Hervorzuheben ist die flüssige und allgemein verständliche Darstellungsweise. Ein ausführliches Sachregister erleichtert den Gebrauch. Trotzdem das Kapitalfluchtgesetz — abgesehen von den Vorschriften über das Depot- und Depositengeschäft — inzwischen mit dem 31. Dez. 1924 außer Kraft getreten ist, behält das Buch infolge der Vielseitigkeit der darin behandelten Fragen seine praktische Bedeutung.

RA. Dr. Dorenberg, Stuttgart.

**Geldwert- und Indexzahlen.** Herausgegeben von Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Ventner, Berlin, Justizrat Dr. Julius Magnus, Berlin und Rechtsanwalt Dr. Joachim Ventner Berlin. Dritte, ergänzte Auflage. Berlin 1925. Carl Heymanns Verlag. Preis 1,20 M.

Die 3. Auflage der Tabellen, die auf der Grundlage der ständig in der JW. veröffentlichten Tabellen gefertigt ist und sie erweitert, liegt nunmehr vor. Die Herausgeber bemerken zu dieser 3. Auflage folgendes:

„Die Geldwertverteilung, die jahrelang dem deutschen Wirtschafts- und Rechtsleben den Stempel ausdrückte, liegt hinter uns. Soweit die von ihr verursachten Schäden sich erheben lassen, wird dies eine Aufgabe von Jahren sein. Um die alten und die neuen Werte in Beziehung setzen zu können, sind wir genötigt, immer wieder auch die gleitenden Zahlen der Inflationszeit heranzuziehen. So hat die Nachfrage nach dem hier zusammengestellten Zahlenmaterial ständig angehalten. Bei der Fortführung der Zahlenreihen sind die durch die Einführung der neuen Reichswährung gebotenen Änderungen berücksichtigt worden.“

**Dr. Otto Kunz St. Gallen: Die internationalen Telegraphenunionen.** Tübinger Abhandlungen zum öffentlichen Recht. 2. H. 148 S. Enke. Stuttgart 1924.

Verfasser will einen Überblick über die äußere Entwicklung der beiden Telegraphenunionen bis zur jüngsten Gegenwart und ihre völkerrechtliche Struktur geben, wobei es ihm — sozusagen legislativpolitisch — darauf ankommt, der Fusion der Verwaltungsgemeinschaften der Draht- und drahtlosen Telegraphie den Weg zu bereiten. Er behandelt dabei alle unter seinem Betrachtungsgesichtspunkt bedeutenden Fragen historisch und juristisch in ausführlicher, sorgfältiger Darstellung, indem er überall an die Lehren des Völkerrechts anknüpft, aber absichtlich einer eingehenden Auseinandersetzung mit

dessen grundsätzlichen Fragen, als außerhalb seines Themas liegend, ausweicht. In der Einleitung wird die geschichtliche Entwicklung und Technik des Telegraphen, der Begriff der Telegraphie, ihre Aufgaben, das Monopol, die Beziehung zwischen beiden Arten, die öffentlich-rechtliche Natur ihrer Anstalten, das Bedürfnis nach internationaler Regelung behandelt. Das erste Kapitel bringt die sehr interessante Vorgeschichte der Telegraphenunion. Das zweite Kapitel bildet den Hauptteil der Arbeit. Hier werden die Entstehung der beiden Unionen, ihr Wesen und Begriff, ihre Aufgaben, Geltungsbereich und -gebiet, die Vertragsinstrumente in allen grundsätzlichen Beziehungen, die Organisation der Unionen (besonders eingehend), der Beitritt zu den internationalen Verträgen, deren Endigungsgründe untersucht. Das dritte Kapitel endlich faßt die Ergebnisse zusammen, erörtert die Gestaltung seit den letzten Konferenzen vor dem Weltkrieg und sucht die Entwicklungslinien für die Zukunft aufzuzeigen.

Die Arbeit kann als eine Fundgrube für das Verständnis der behandelten Spezialprobleme und damit zugleich als eine wertvolle Materialbeschaffung für das Recht der internationalen Verwaltungsgemeinschaften im allgemeinen bezeichnet werden. Ausdrücklich sei auch die politisch objektive, den deutschen Verdiensten und Bedürfnissen auf dem Fachgebiet gerecht werdende, klare und flüssige Darstellung hervorgehoben.

Prof. Dr. Rawitsky, München.

**Dr. Franz Findeisen**, Professor der Betriebswirtschaftslehre an der Handelshochschule Nürnberg: **Die Markenartikel im Rahmen der Absatzökonomie der Betriebe**. Berlin 1924. Industrieverlag Spaeth & Linde. 104 S. Preis brosch. 2,80 M.

Nach dem Vorwort bildet obige Schrift eine erweiterte Darstellung der im Jahre 1918/19 entstandenen Habilitationsschrift des Verf. Der Schwerpunkt liegt auf betriebswirtschaftlichem Gebiete, sieht also mit der Rechtswissenschaft nur in losem Zusammenhang. Besonders Interesse verlangt der Abschnitt über Markenartikel als Grundlage der werbetechischen (Kellame-) Organisation der Betriebe. Mit Bedauern vermiße ich hier die Berücksichtigung der Werbekraft. Die Marke wird in Deutschland noch viel zu wenig von diesem Standpunkt betrachtet. Die deutsche Industrie läßt sich bei der Auswahl ihrer Warenzeichen in der Regel ausschließlich von der Unterscheidungskraft leiten; nur ganz wenige Betriebe kümmern sich darum, ob und wie sich die Marke als Werbemittel eignet. In dieser Frage ist Deutschland hinter diejenigen anderer Länder, insbesondere den Vereinigten Staaten, erheblich im Rückstand geblieben.

RA. Prof. Dr. M. Wassermann, Hamburg.

**Dr. iur. Erwin Reiche**, Rechtsanwalt in Berlin: **Zuntrecht** (Das Recht des Rundfunks). Mit einer Einführung von Dr. Ing. Hans Bredow, Staatssekretär im Reichspostministerium. Carl Heymanns Verlag. Berlin 1925. 257 S.

**Otto Aeschlimann**: **Der Radioverkehr in Wirtschaft und Recht**. Verlag Benteli A.-G., Bern-Bümpliz. 1924. 128 Seiten. Preis 4,40 M.

Wenn ein völlig neues Rechtsgebiet sich eröffnet, besteht vor allem ein Bedürfnis nach einer Wiedergabe des gesamten einschlägigen Gesetzesmaterials, zumal wenn die Rechtsquellen so wenig einheitlich sind wie beim Zuntrecht. Diesem Bedürfnis kommt das Buch von Reiche in umfassender und zuverlässiger Weise entgegen. An der Natur des Gegenstandes liegt es, wenn man den Bemerkern der S. 229 ff. abgedruckten Steuerrechtsquellen schon sehr bald wird empfehlen müssen, sich immer zu vergewissern, ob sie noch gelten.

Das Buch bietet aber nicht nur wertvolles Material, sondern auch eine wohlbedachte und klar geschriebene, wenn auch nicht in jedem Punkte den letzten Zweifel klärende, systematische Darstellung des gesamten Zuntrechts. Es behandelt in sieben Abschnitten das Recht des Rundfunks, den Rundfunk in den besetzten Gebieten, das Recht der Anlagen, das Zuntrechtverbot, das Zuntpatent- und Gebrauchsmonopolverbot, das Zuntstrafrecht, endlich Rundfunk und Steuerrecht; also vieles, was für die rechtlich-dogmatische Betrachtung kaum oder gar nicht zusammenhängt — daß sich alles auf den Rundfunk bezieht, stellt natürlich diesen Zusammenhang ebensowenig her wie etwa das Grundsteuerrecht, das Hypothekenrecht und das Recht der gewerblichen Inventionen sich dogmatisch dadurch nähern, daß sie sich alle auf Grundstücke beziehen —, was aber doch zu wissen für den Praktiker, für den das Buch offenbar geschrieben ist, äußerst nützlich ist.

Wenn ich aus den zahlreichen Einzelfragen eine besonders wichtige herausgreifen darf: Reiche nimmt (S. 97f.) an, daß Schwarzhören, das unbefugte Anschließen des Empfängers an eine Fernsprechanlage oder eine entsprechende Stromquelle oder an eine fremde Antenne könne nicht Diebstahl im technischen Sinne des StGB sein, da dieser begrifflich nur an körperlichen Gegenständen verübt werden kann. Dagegen sei hier das RGef., betr. die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit, v. 9. April 1900 nach Sinn und Wortinhalt grundsätzlich anwendbar. Doch ist die An-

wendbarkeit dieses Gesetzes bestritten. Würde man sie verneinen, so müßte man sich doch fragen: warum eigentlich nicht Diebstahl? Die bekannte Antwort: weil keine körperliche Sache vorliegt, ist nach dem heutigen Stande des physikalischen Wissens schwerlich mehr haltbar. Die vom RG. bekanntlich mehrmals ausgesprochene Verneinung der Sacheigenschaft der elektrischen Energie scheint eine vor-eilige gewesen zu sein. Denn eine andere Art von Körperlichkeit als eine aus Elektronen bestehende, kommt überhaupt nicht vor; auch die elektromagnetischen Wellen, die Träger der drahtlosen Wellen sind, sind wohl ohne Elektronen in bestimmter Lagerung und Bewegung nicht denkbar.

Das Buch von Reiche hat ein bei einer so jungen Materie besonders schätzenswertes gründliches Stichwortverzeichnis.

Ganz anders angelegt ist das Buch von Aeschlimann. Es verzichtet auf eine gründliche dogmatische Durchdringung des Stoffes, was in dieser Beziehung (S. 48 ff.) geboten wird, bleibt an der Oberfläche haften. Es hat vielmehr den Charakter einer geschichtlichen und übersichtlichen Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse des Rundfunks in den verschiedenen Staaten und der maßgebenden Rechtsquellen. Ein besonderer Vorzug der Arbeit ist, daß Aeschlimann außer seinem heimischen schweizerischen die Verhältnisse aller größeren europäischen Staaten, ferner Ägyptens, Argentiniens, Japans und der Vereinigten Staaten von Nordamerika würdigt.

Prof. Dr. Erwin Riezler, Erlangen.

**Spann, Othmar**: **Gesellschaftslehre**. 2. Auflage. Quelle & Meyer. 1923. 566 S. Preis brosch. 8 M., geb. 11 M.  
Siehe oben Seite 430.

**Oppenheimer, Franz**: **Allgemeine Soziologie**. (I. Halbb.: Grundlegung. 1922. 442 S. II. Halbb.: Der soziale Prozeß. 1923.) Preis 8 M.  
Siehe oben Seite 430.

**Weber, Max**: **Wirtschaft und Gesellschaft**. J. C. B. Mohr 1922, Abt. 3. 840 S. (Grundrisse der Sozialökonomik.) Preis geb. 29 M.  
Siehe oben Seite 430.

**Bierandt, Alfred**: **Gesellschaftslehre**. (Hauptprobleme der philosophischen Soziologie.) F. Enke. 1923. 442 S. Preis geb. 16,70 M.  
Siehe oben Seite 430.

**von Wiese, Leopold**: **Allgemeine Soziologie**. (I. Band: Beziehungslehre.) Duncker & Humblot. 1924. 309 S. Preis brosch. 8,50 M., geb. 11,50 M.  
Siehe oben Seite 430.

**Niederer**: **Die neuen Verwaltungsstellen nach Maßgabe des Londoner Protokolls und der Sachverständigen-Gesetze**. Verlag von Reinmar Hobbing. Berlin SW 61.

Mit dem Londoner Abkommen beginnt auf dem Gebiet der Reparationsleistungen ein neuer Abschnitt in dem Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und den Verbandsmächten. Dieser veränderten Sach- und Rechtslage verdanken eine Reihe neuer Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden ihre Entstehung. Die vorliegende Schrift gibt eine Zusammenstellung aller dieser Behörden. Behandelt sind: Der Kommissar für kontrollierte Staatseinnahmen, das Übertragungskomitee, die Reichsbank, die Bank für deutsche Industrieobligationen, die deutsche Reichsbahngesellschaft, der Ausschuss für Zusammenarbeit und der Treuhänder für die Zeichner der 800-Millionen-Anleihe. In einem Anhang sind die Behörden zusammengestellt, die in mehr oder weniger direktem Zusammenhang mit der Ausführung des Friedensvertrages stehen, so vor allem die Reparationskommission, der Sachverständigenausschuss, das Organisationskomitee für Sachlieferungen, die deutsche Kriegslastenkommission, das Reichskommissariat für Reparationslieferungen, die Friedensvertragsabrechnungsstelle usw. Die kleine Schrift erfüllt nicht nur einen praktischen Zweck, so daß man eine neue Auflage mit allen sich seit dem Erscheinen ergebenden Änderungen wünschen kann, sondern sie zeigt auch darüber hinaus, in welchem Maße Deutschland von den Verbandsmächten abhängig ist, eine Tatsache, die, wie die Erfahrung zeigt, nur zu oft vergessen wird.

RA. Dr. Carl Becher, Berlin.

**Dr. Ernst S. Feilchenfeld**: **Völkerrechtspolitik als Wissenschaft, Versuch, Grundlagen und Theorie des endzweckbestimmten Rechts aufzubauen**. Erschienen als 4. Heft der Sammlung „Völkerrechtliche Monographien“. Herausgeber Schücking, Strupp, Wehberg. Berlin 1922. Franz Bahlen. 252 S. Preis brosch. 4,20 M.

Der Verf. geht weit tiefer und holt viel weiter aus, als der Titel der Arbeit vermuten läßt. Die „Einheit des rechtlichen Weltbildes“ — ein Thema, das sich jüngst A. Verbruggen auch gestellt hat — zu finden und zu begründen durch eine Theorie der Rechts-

positiv, das ist der eigentliche Sinn der vorliegenden Arbeit. Der Verf. gliedert seine Arbeit mit Einleitung und Schlußteil in 7 Teile.

Die Einleitung geht mit der Erörterung des Souveränitätsprinzips gleich *medias in res*. Als beherrschendes Prinzip des geltenden Völkerrechts wird die Souveränität anerkannt. Souverän im eigentlichen Sinn ist der Gesetzgeber, dessen Geſetze ohne Rücksicht auf ihren Inhalt positives Recht werden. „Souverän im engsten Sinn ist der Gesetzgeber, dessen Gesetzgebungsbefugnis nur von ihm selbst besetzt oder beschränkt werden kann“ (1). Die Souveränität des Staates ist nach modernem Recht durch keine wahren rechtlichen Schranken gehemmt, lediglich durch die Souveränität des fremden Staates. Auch Religion und Gerechtigkeit sind keine wahren Schranken. Sämtliche Versuche des Staatsrechts und der Wissenschaft, die Souveränität zu beschränken, sind bisher erfolglos geblieben. Es liegt also ein Problem der *lex ferenda* vor. „Die Wissenschaft, die sich mit den Problemen der Rechtsgestaltung befaßt“ nennt der Verf. „Rechtspolitik“. Jedes Problem der Rechtsgestaltung zerfällt aber in zwei Grundfragen: 1. Ist der Reformzweck berechtigt? 2. „Wie ist die Verwirklichungsannäherung dieses Zweckes technisch möglich?“ (9). Eine Theorie der Rechtsgestaltung hat aber die Lehren zu geben, die unbedingte Geltung haben und unabhängig von jeder Erfahrung.

Im ersten Teil unternimmt nun der Verf. eine genauere Formulierung des Problems. Gemäß der allgemeinen obigen Fragestellung ist hier die Antwort auf folgende drei Fragen zu geben: 1. „Welches ist der richtige Zweck, dessen Verwirklichung eine Neuordnung der bisher vom geltenden Völkerrecht geregelten Tatbestände anzustreben hat? 2. Welches sind die rechtstechnischen Mittel, die eine solche Annäherung ermöglichen? 3. Welches ist der Gegenstand, dessen etwaige Neuordnung jede heutige Völkerrechtspolitik zu prüfen hat?“ (12). Zu prüfen sind vor allem folgende Völkerrechtstitel: der Staat selbst; die Souveränität; der Rechtsſatz, der dem Staate Souveränität zuspricht; der Rechtsſatz, der dem Staat ausschließlich Souveränität und völkerrechtliche Rechtsfähigkeit zuweist. Völkerrechtspolitik darf aber nicht als bloße Verbesserung, sondern als die richtige Regelung der dem geltenden Völkerrecht unterliegenden Tatbestände verstanden werden. Alle bisherigen Lösungsversuche waren nun durchaus ungenügend. Anstatt das materielle Recht richtig zu regeln, wollten sie in erster Linie das geltende schlechte Recht stärker sichern und durchführen. Soweit aber eine materielle Rechtsverbesserung versucht wurde, wie von der katholischen und völkischen Doktrin (Nationalitätenprinzip!), bedeuten sie eine bloße Souveränitätsverschiebung, austart eine objektive Souveränitätsbeschränkung (30). Dieser Vorwurf trifft auch die Anhänger eines Weltstaates (Kelson und Kelsen).

Der hier unternommene Lösungsversuch beschreitet neue Wege mittels des Postulats der Zweckgebundenheit des gesamten Rechtssystems, derart, daß jedes Gesetzgebekönnen, sowie jedes Tun dürfen und Tun sollen nur Mittel zur Verwirklichung dieses Zweckes sein dürfen. Das ist das „System des endzweckbestimmten Rechts“ (33). Dieser Begriff der Zweckbindung ist der heutigen Jurisprudenz fremd.

Der II. Teil gibt eine Theorie und Methodik der Normen mittels der Transzendentalmethode, die die Arten des Denkens auf ihr Ziel und die Tauglichkeit hierzu prüft. Die Norm aber ist ein aufgabenloser Gedankeninhalt (37). Die Normenlehre als die Lehre von der Nichtigkeit und der Ausgabengemäßheit der Vorgänge geht im Gegensatz zur Empirie stets auf ein *a priori* zurück. Den Rechtsbegriff innerhalb einer Rechtspolitik zu gewinnen, ist eine Frage der deontologischen Begriffsunterscheidung, nicht eine Frage der Wahrheit! „Recht im Sinne der Völkerrechtspolitik ist demnach ein Inbegriff von heteronomen Regeln, die Mittel setzen, indem sie Subjekten ein Verhalten gebieten und die Durchſetzung für die Zukunft verlangen, weil ihrem Inhalt kraft seiner Nichtigkeit verpflichtende Kraft inne wohnt“ (63).

Jedes Rechtsverhältnis besteht nun entweder in einem Tun dürfen oder Tun sollen (Recht und Pflicht). Zwischen Recht und Pflicht besteht somit nur ein quantitativer Unterschied. Die Ansichten, denen das subjektive Recht wesentlich „Macht“ oder „Anteil am Lebensgut“ bedeutet, gehen von romanischen Vorurteilen aus. Im Gegensatz zu dieser „statischen“ romanischen Rechtsauffassung will der Verf. eine „dynamische“ Rechtsbetrachtung anwenden. (Es sind das Gedankengänge, wie sie ähnlich Spengler und schon Adam Müller zum Ausdruck bringen.) Die Arten des Tun dürfen charakterisieren sich in dreifacher Weise: 1. nach der Art des Tuns, 2. durch den körperlichen Gegenstand, an dem das Tun stattfindet (Sachenrechte!), 3. durch den Zweck des Tuns (Gewerbekonzession).

Im Anschluß an diese „dynamische“ Rechtsbetrachtung wird nun die für den ganzen Fortgang entscheidende Theorie vom „dreiseitigen Rechtsverhältnis“ vorgebracht. Außer Subjekt und Objekt ist nämlich noch ein drittes Element in Aufbau des Rechtsverhältnisses möglich: Die „Zweckbindung“ (88). Diese Zweckbindung ist verschieden vom dem durch den Zweck des Tuns bestimmten Tun dürfen. Letzteres bestimmt den Rechtsinhalt generell, erstere die Rechtsausübung in jedem einzelnen Fall. Im geltenden Recht ist streng zu scheiden, ob die Zweckbindung lediglich Motiv geblieben ist, oder ob sie *pars legis* geworden ist. Letzteres ist der Fall bei der Stiftung, den juristischen Personen und anderen Rechtsverhältnissen

des geltenden Rechts. Die Bedeutung des Zwecks für das Rechtsverhältnis haben Schwarz und Enneccerus geahnt, ohne Klarheit zu gewinnen. Juristische Personen sind somit nichts anderes als „zweckgebundene private Rechtsphären“ (101). Nach der Theorie vom dreiseitigen Rechtsverhältnis ist Kommandat beim Staat der jeweilige Machthaber eines Volkes, das aber ist in den modernen Demokratien „die jeweilige Summe der Bürger“ (124).

Der III. Teil sucht nun den richtigen Endzweck des Rechts auf. Es handelt sich aber hierbei nur um einen Akt des erkennenden Denkens, nicht des gestaltenden. Daher kann die Wissenschaft nur den Weg weisen, nicht ihn selbst beschreiten. Gesucht wird nun nicht (wie die Neufantianer tun!) nach einer allgemein gültigen formalen Verhaltensnorm, sondern nach einer „Erkenntnisbedingung für das Beurteilen aller Vorgänge“ (132), nach einem letzten „Beurteilungsmaßstab“. Dieser darf nicht als verwirklicht vorstellbar sein, und muß inhaltlich genügend bestimmt sein, um anwendbar zu sein. Eine solche lediglich „richtungsbestimmende normative Vorstellung“ wird aber eine „Idee“ genannt im Gegensatz zur „Utopie“, die einen als „verwirklicht vorstellbaren simultanen Zustand“ als Ziel setzt (137/38). In der Auswahl dieser Idee herrscht nun allerdings Willkür, das ist die einzige Stelle im System, wo nicht Erkenntnis walte! Es gilt aber für das Völkerrecht kein besonderer Selbstzweck, sondern es gibt nur ein unpersonliches Ideal, das für alles Geschehen gilt: das „sachliche Ideal“ (144). Nicht der Mensch, nicht die Leistung gilt, sondern lediglich das Werk (als Endzweckverwirklichungsannäherung!) und der Dienst am rechten Werke“ (144).

Mit Schärfe betont der Verf. die Unzulänglichkeit aller bisherigen Reformziele. Utopien sind vor allem der Imperialismus, der Pazifismus, der Weltstaat, der Sozialismus, das Nationalitätenprinzip u. a. Der Pazifismus ist um nichts besser als der Imperialismus. Sie alle haben sich erst zu legitimieren vor dem Forum des „Sachlichen Ideals“.

Im IV. Teil bringt nun der Verf. die Theorie des endzweckbestimmten Rechtes. Die erste Frage hat zu lauten: „Was soll Gesetz sein?“ Die zweite: „Wer ist Gesetzgeber?“ Die Theorie vom endzweckbestimmten Recht verwirft die Souveränität grundsätzlich: Recht ist nicht Machtanspruch, sondern Wahrspruch, d. h. lediglich Anwendung der endzweckgebenden Norm auf den Tatbestand! Gesetzgeber und Machthaber brauchen nicht identisch zu sein (159—161).

Die Gesetzgeber sollen „Rechtspriester“ sein, unbeeinflusst von allen Interessenten, insbesondere vom Staat!

Das endzweckbestimmende Recht baut als Normadressaten nur Menschen; und nur dreiseitige Rechtsverhältnisse. Alle Sachenrechte werden „Zweckvermögen“. Der Staat erscheint als zweckgebundene Anstalt höheren Grades neben anderen höheren Zweckträgern, ihr Recht regelt im wesentlichen die vom geltenden öffentlichen Recht geregelten Tatbestände.

Im V. Teil stellt der Verf. das geltende Völkerrecht und das „endzweckbestimmte Recht“ einander gegenüber und faßt seine Ergebnisse kurz zusammen: Das Prinzip einer Völkerrechtsneuordnung muß sein das „sachliche Ideal“ als Endzweck. Das Mittel hierzu das „endzweckbestimmte Recht“. Gegenstand der Neuordnung müssen sein die bisher vom Völkerrecht geregelten Tatbestände, in erster Linie aber die Souveränität! (225). —

Der Verf. hat sich ein hohes Ziel gesteckt. Ob er es erreicht? Hier sollen kurz einige Fragen, die zu Zweifeln Anlaß geben, angeschnitten werden. Mit Recht betont der Verf., daß letzten Endes unsere ganze geistige und seelische Not auf der Armut an religiösen Ideen beruht. Die schrankenlose Philosophie des Individualismus beherrscht die Köpfe und die Gesetzeswerke; das BGB. wie die Weimarer Verfassung seien erstaunlich arm an originellen Rechtsschöpfungen. Warum — fragt man sich — macht der Verf. nicht den Schritt zur „Gestaltung“ des „sachlichen Ideals“? Ohne eine solche ist sein ganzes System ein schöner Körper ohne Leben. Man möchte ihm zurufen: *sapere aude!*

Weiter scheint die Behandlung des Verhältnisses von Recht und Macht, als ein Grundproblem aller Rechtsphilosophie und aller Rechtspolitik, doch etwas zu stark vernachlässigt. Schuld daran ist der rationalistische Algorismus des Verf., der, wie er selber bemerkt, theoretischen Charakter trägt. Achtungswürdig ist das ethische Pathos, mit dem der Verf. in Spinozas Manier nach seinem „sachlichen Ideal“ alles Recht auf exaktem Wege objektiv „errechnen“ will! (224). Anzuerkennen ist der Kampf gegen die Phraseologie des Imperialismus, des Pazifismus, des Sozialismus usw. durch seine Aufstellung eines höchsten Wertes. Und doch weht aus dem System des endzweckbestimmten Rechtes eine Bevormundungs- und Autoritätsluft, die an den Absolutismus erinnert. Es gibt eben neben dem Manchesterliberalismus noch einen edlen starken Individualismus, wie ihn die Renaissance und das klassische Deutschland kannten, der nur durch Freiheit im Dienste der Idee wirken kann. Die Wertverkenntnis der Individualität löst den Staat in ein (oder mehrere?) Rechtsverhältnis auf. Das Recht wird zur Zweckmaschinerie.

Philosophisch steht das Werk nahe den Neufantianern, vielleicht teilweise Eucken, rechtspolitisch berührt es sich mit den Gedankengängen Thering's, Rabes, Kelsons und Kelsens.

Dr. G. A. Walz, Tübingen.

Sir Thomas Barclay, Dr. A. Struyden, Dr. G. Kaufmann: **Studien zur Lehre von der Staatensukzession. Drei Gutachten.** (Abhandlungen zum Friedensvertrage, herausgegeben von Parisch und Triepel, 5. Heft.) Berlin 1923. Verlag Franz Vahlen. 156 S. Preis brosch. 3 M.

Die vorliegende Schrift umfaßt drei Gutachten, die insofern zusammenhängen, als sie alle Fragen der Staatennachfolge betreffen. Das erste Gutachten von Barclay prüft die Rechtmäßigkeit der Verträge zwischen der Deutschen Bauernbank Danzig und der preussischen Regierung, welche im Juli und August 1919 abgeschlossen worden sind. Es handelt sich hierbei um eine Auslegung des Art. 19 des Waffenstillst. und des Art. 107 des F.V., auf Grund welcher die Rechtmäßigkeit jener Verträge bejaht wird.

Das zweite Gutachten handelt über die Rechtslage der deutschen staatlichen Domänenpächter in den an Polen abgetretenen Gebieten. Bekanntlich hat die polnische Regierung die Auffassung vertreten, daß sie an die Pachtverträge, die mit Preußen abgeschlossen worden waren, nicht gebunden sei. Demgegenüber führt Struyden treffend aus, daß der nachfolgende Staat sowohl nach allgemeinem Völkerrecht, als auch grundsätzlich nach dem F.V. verpflichtet sei, in solche Verträge einzutreten.

Das dritte Gutachten ist das eingehendste und erstreckt sich auf die beiden erwähnten Fragenbereiche. Kaufmann zeigt auf Grund einer eingehenden Analyse des F.V., daß nach diesem der polnische Fiskus in die vom preussischen Fiskus abgeschlossenen und am Tage des Inkrafttretens des F.V. bestehenden Domänenpachtverträge. Denn es findet zwar grundsätzlich eine Staatensukzession nicht statt in rein privatrechtliche Forderungsrechte und Pflichten; soweit sich diese aber auf übergehende Staatsgüter beziehen, gilt der Grundsatz: res transit cum suo onere.

Dieser Rechtsauffassung hat dann (10. Sept. 1923) der Ständige Internationale Gerichtshof beigeprlichtet; ja er hat ausgesprochen, daß die Sukzession im wohlerworbenen Privatrechte auch mangels einer entsprechenden Vertragsbestimmung erfolgt: „le Cour estime qu'aucune disposition conventionnelle n'est nécessaire pour protéger les droits et pour maintenir les obligations de cette nature...“ (Publications de la Cour, Serie B, Nr. 6, p. 38). Damit ist ein wichtiger Baustein in der überaus bestrittenen Lehre von der Staatennachfolge als fester Pol anerkannt. Der im Zuge beständlicher Streitfall *Maromatiis* wird vermutlich der Cour Gelegenheit geben, sich neuerdings mit einer Frage der Staatensukzession zu befassen.

Prof. Dr. Verdross, Wien.

### Ausländisches Recht.

**Festgabe zur Feier des 50 jährigen Bestehens.** Dem Schweizerischen Bundesgerichte dargebracht von der juristischen Fakultät der Universität Bern 1924. Verlag von Stämpfli & Co., Bern. Preis brosch. 10 M.

Siehe oben S. 419.

Dr. J. Stark: **Rechtsbeziehungen zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakei.** Berlin, Carl Heymanns Verlag. 1924. 32 Seiten.

Diese kleine Schrift wird dem deutschen Anwalt, der mit tschechischen Angelegenheiten zu tun hat, erwünscht sein. Der Verf. sagt ihm unter Bezugnahme auf die gesetzlichen Vorschriften, unter welchen Voraussetzungen der Deutsche in der Tschechoslowakei einen Anspruch auf Armenrecht hat, er sagt ihm ferner, daß der Deutsche von der Sicherheit für die Prozeßkosten befreit ist. Das Büchlein belehrt weiter darüber, inwieweit der deutsche Anwalt Parteien vor den tschechischen Gerichten vertreten kann. Es handelt von dem vereinfachten Gerichtsstand, dem tschechischen Sprachgesetz, den Rechtsanprüchen unehelicher Kinder. Es geht auf den Vertrag zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ein, spricht von der tschechoslowakischen Kriegsangeleihe Deutscher. Schon diese kurze Übersicht zeigt die Mannigfaltigkeit der berührten Fragen. Besonders wichtig ist es aber für den Deutschen, zu wissen, wie weit Urteile deutscher Gerichte in der Tschechoslowakei vollstreckt werden. Hier sind die Ausführungen Starcks (S. 26) inzwischen überholt, indem nimmere die Gegenseitigkeit anerkannt ist, so daß die Vollstreckung deutscher Urteile in der Tschechoslowakei grundsätzlich möglich ist. (Vgl. Stark, F.V. 1924, 1352 und Wahle unten S. 457.) Eine Ausnahme gilt für Urteile deutscher Gerichte, die die Ehe tschechoslowakischer Staatsangehöriger scheiden. In dieser Hinsicht macht der Verf. wertvolle Mitteilungen. Er gibt namentlich einen sehr kurzen und praktischen Weg an, wie tschechoslowakische Eheleute ohne Schwierigkeiten und ohne ihren Wohnsitz nach der Tschechoslowakei zu verlegen, ihre Ehe trennen lassen können. Wenn das Büchlein nichts weiter enthielte als diese Ausführungen, so würde es allein aus diesem Grunde für jeden Anwalt, der mit dergleichen Sachen zu tun hat, den geringen Anschaffungspreis lohnen.

Dr. Erwin Loewensfeld, Berlin.

Dr. Egon Weisk, Professor an der deutschen Universität in Prag: **Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch mit ausgewählten Entscheidungen** (Gesetzesausgaben des Prager Archivs VI, 1).

Die vorstehende Ausgabe des österreichischen ABGB. kann als ganz vortrefflich empfohlen werden. Sie enthält auch die ergänzenden tschechoslowakischen Gesetze, z. B. das Ehegesetz, das Fideikommissgesetz, das Verlagsgesetz und in den Anmerkungen sorgfältig durchgearbeitete Angaben aus der tschechoslowakischen und österreichischen höchstgerichtlichen Judikatur. Die äußere Ausstattung ist, namentlich in typographischer Hinsicht, vorbildlich. Zu wünschen wäre, daß recht bald eine ähnliche Ausgabe des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs für die Tschechoslowakei erschiene.

Prof. Dr. Arthur Ruffbaum, Berlin.

Dr. Alfred Walden, Rechtsanwalt in Wien: **Erläuterungen zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.** 1924. Nikolaus Verlag, Wien, Leipzig, München. Preis brosch. 7 M.

Mit dem deutsch-österreichischen Ges. v. 1. Jan. 1924 ist ein bedeutsamer Schritt zur Rechtsgleichheit zwischen Deutschland und Deutsch-Österreich getan, da sich das Gesetz zum großen Teil völlig an das deutsche anschließt. Es ist daher natürlich, daß die deutsche Rechtsprechung auch für das neue österreichische Gesetz zur Erläuterung herangezogen werden kann und muß. Das gleiche gilt für das Schrifttum. Der Verf. hat dies auch zu tun versucht, leider nur in sehr ungenügender Weise. Er hat sich genügen lassen, den veralteten Kommentar von Pinner-Eyd von 1910 und die Zeitschrift „Markenschutz und Wettbewerb“ zu benutzen. Andere Kommentare und das nicht in jener Zeitschrift enthaltene Schrifttum scheinen ihm unbekannt geblieben zu sein. Das setzt natürlich den wissenschaftlichen Wert des Kommentars erheblich herab. Hierzu kommt, daß eine ausreichende Erläuterung überhaupt nur vorliegt, soweit dafür in deutschem Schrifttum und deutscher Rechtsprechung Unterlagen gegeben sind.

Für den zweiten Abschnitt des Gesetzes, der verwaltungsrechtliche Bestimmungen enthält, werden meist nur die „Motivenberichte“ und „Berichte des Justizauschusses“ wiedergegeben. Anzuerkennen ist jedoch, daß der Verf. zu den Ansichten des deutschen Schrifttums über das deutsche Gesetz selbständig Stellung nimmt, so z. B. S. 41 ff. Seine Auffassung über das Verhältnis der Generalklausel zu § 1295 des österr. ABGB. ist durchaus zu billigen. Die Bezugnahme auf S. 43 auf eine im 19. Jahrgang von „Markenschutz und Wettbewerb“ abgedruckte RGEntsch. ist veraltet, vgl. RG. 101, 340. Für österreichische Verhältnisse wertvoll sind die in den Anhängen I—XIV abgedruckten österreichischen Gesetze und Verordnungen, die sich auf den unlauteren Wettbewerb beziehen. Richtig wird S. 31 als Zweck des Gesetzes der Schutz geschäftlicher Betätigung gegen Beeinträchtigungen durch unlauteres Verhalten von Wettbewerbern bezeichnet. Diese ist also das geschützte Rechtsgut, wie ich auch in meinem Buche „Der unlautere Wettbewerb als Rechtsverletzung“, Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, 1907, nachzuweisen versucht habe.

Es ist zu hoffen, daß der Verf. in späteren Auflagen das deutsche Schrifttum eingehender benutzt und uns das österreichische zugänglich macht. Dann wird sein Kommentar für beide Länder wertvoll werden.

SenPräs. am RG. Dr. Lobe, Leipzig.

Dr. Adolf Kaufmann: **Der Lagerschein.** Nach Schweizerischem Recht. Bern 1924. Paul Haupt. 118 S. Preis kart. 4,80 M.

Im letzten Viertel des vergangenen Jahrhunderts machte sich in Deutschland eine lebhafte Bewegung für eine gesetzliche, umfassende Regelung des Lagerhaus- und Lagerscheinwesens geltend, die beide in anderen Ländern, insbesondere England und Holland, bereits seit längerer Zeit zu hoher wirtschaftlicher Entwicklung gelangt waren. Das alte deutsche HGB. erwähnte den Lagerschein (Warrant) nur, soweit er von einer staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt war und ließ, wenn er an Order lautete, sein Indossament zu, ohne ihm, verschieden vom Konnossement, ausdrücklich dingliche Wirkung beizulegen.

Die Vorteile einer den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechenden Regelung in Verbindung mit der Errichtung durchaus zuverlässiger Lagerhäuser sind einleuchtend und oft genug genannt. Eine solche Regelung ermöglicht den leichten Warenumsatz ohne jedesmalige Bewegung der Ware, die Verpfändung ohne jedesmalige neue Übergabe und erzeugt dadurch einen gesunden Warenkredit. Als Österreich am 28. April 1889 ein sehr eingehendes Warrantgesetz erließ, erregte dies in Deutschland besondere Aufmerksamkeit, weil, wie ich damals schrieb, „sicherem Vernehmen nach das Deutsche Reich sich zur Zeit mit den Vorbereitungen über ein gleiches Gesetz befaßt, dessen endliches Zustandekommen dringend zu wünschen ist“.

Diese Hoffnungen wurden insofern durch das neue, mit dem ABGB. gleichzeitig in Kraft getretene HGB. nur in sehr beschränktem Maße erfüllt. Es brachte allerdings einen neuen Abschnitt „Lagerschein“ (§§ 416 ff.), der aber eine umfassende Regelung des Warrantensystems nicht enthält. Das Wesentlichste ist, daß er der Übergabe des vom Lagerhalter ausgestellten, indossierten Lagerscheins für den legi-

<sup>1)</sup> Siehe auch Wassermann, MuW. XXIV, 52. D. S.

timierten Scheinhaber dieselbe dingliche Wirkung ausdrücklich beilegt wie der Übergabe des Gutes selbst (§ 124).

Eine ähnliche Entwicklung, oder vielmehr ein ähnliches Ausbleiben der vielfach erhofften Entwicklung, zeigt die Schweiz, was Kaufmann in seiner oben genannten Arbeit ebenso klar wie ausführlich darstellt. Der Unterschied zwischen Deutschland und der Schweiz dürfte allerdings darin bestehen, daß für Deutschland bei sachgenäher, eingehender, gesetzlicher Regelung, insbesondere bei dem Neuaufbau unserer Wirtschaft, ein wirklich hochbedeutender wirtschaftlicher Aufschwung zu erwarten steht, während für die Schweiz ein Erfolg in annähernd gleichem Umfange kaum erhofft werden kann. Denn, wie Kaufmann zutreffend bemerkt, werden die Maschinenartikel des Welthandels in der Schweiz nur gehandelt und eingelagert, um sobald als möglich dem Verbrauch oder der letzten Verarbeitung zugeführt zu werden. Als Gegenstände des indirekten Transithandels kommen sie, wie er sagt, nur in ganz beschränktem Maße in Betracht.

Nachdem einige wenige Kantone (Genf, St. Gallen, Basel-Stadt, Solothurn) durch Gesetze oder Gesetzesentwürfe vorgearbeitet hatten, brachte das 1881 in Kraft getretene eidgenössische Obligationenrecht die erste für das ganze Land verbindliche Regelung, die aber, ebenso wie die unseres neuen HGB., nur einige grundlegende Rechtsätze festlegte, insbesondere die Wertpapiernatur und die dingliche Kraft des Lagerzins anerkannte. Wie Kaufmann hervorhebt, machen sich seit einiger Zeit beachtliche Bestrebungen aus Handelskreisen geltend, die eine eingehendere gesetzliche Regelung verlangen. Sie scheinen auf fruchtbarerem Boden gefallen zu sein, denn in dem Revisionsentwurf vom Dezember 1919 zu einer Reihe von Titeln des Obligationenrechts ist, wie Kaufmann mitteilt, die Schaffung eines besonderen Abschnittes über die Wertpapiere beabsichtigt, der dem oft unklaren Zustande der heutigen Ordnung ein Ende bereiten soll. Dies hat wohl dem Verf. besondere Anregung geboten, seine Arbeit gerade jetzt der Öffentlichkeit zu übergeben, in der er es sich zur Aufgabe gestellt hat, die Lager- und Lagerpfandscheine des Obligationenrechts, immer unter Berücksichtigung der Revisionsarbeiten, genau zu kennzeichnen, sie besonders von den Lagerurkunden ohne Wertpapier-eigenschaft abzugrenzen, sodann Übertragung und Verpfändung darzustellen und die dinglichen und obligatorischen Wirkungen der Wertpapiere zu beschreiben.

Dies geschieht in sehr eingehender, sorgfältiger, vielfach auf deutsches Recht und Schrifttum Bezug nehmender Weise. Auf einzelnes hier einzugehen, würde zu weit führen. Nur das sei noch gesagt, daß, wer an der Ausgestaltung eines für Deutschland dringend erwünschten, die Bedürfnisse des Verkehrs erfüllenden Lagerhaus- und Lagerarschens mitzuarbeiten sich berufen fühlt, an dem Kaufmannschen Buche nicht vorübergehen sollte.

Reichsgerichtsrat a. D. Simonson, Leipzig.

**Henri Mazeaud, Docteur en droit Avocat à la Cour d'appel de Lyon: Le Vote Privilégié.** Dans les Sociétés de Capitaux. Paris librairie Dalloz, Rue Suffiot 11. 1924<sup>1)</sup>.

Das Problem der Machtverteilung in der Aktiengesellschaft wird in der Gesetzgebung der einzelnen Länder unter verschiedenen Gesichtspunkten behandelt. In der einen Gruppe werden der Zusammenballung des Kapitals und der sich daraus ergebenden Herrschaft in der Generalversammlung in der Weise Schranken gesetzt, daß die Zahl der Stimmen, die ein Aktionär vertreten darf, der Höhe nach begrenzt wird. Für das holländische Aktienrecht, das zu dieser Gruppe gehört, hat der kürzlich erschienene Aufsatz von Kipperdey (Auslandsrecht 1924 Septemberheft) interessante Aufschlüsse gebracht, die zeigen, wie das scheinbar so fest begründete Prinzip in der Praxis namentlich durch das Strohmannwesen unterhöhlt wird. Für die andere — zahlreichere — Gruppe ist das Problem der Machtverteilung im wesentlichen identisch mit dem Problem der Stimmrechtsaktie. Während der angelsächsische, zum Teil auch der nordische Rechtskreis völlige Freiheit läßt — wobei jedoch daran zu erinnern ist, daß die, namentlich in Amerika, häufigen Vorzugsaktien mit kapitalmäßigen Vorrechten für die Dauer der Bevorzugung überhaupt kein Stimmrecht haben — finden sich in anderen Gesetzgebungen Beschränkungen des Stimmrechts der verschiedensten Art. In Deutschland hat die Stimmrechtsaktie in der Nachkriegszeit einen beispiellosen Siegestauf erlebt, der in der Rechtsprechung, dann auch in der Gesetzgebung (Goldbilanzverordnung) seine Anerkennung findet. In Frankreich liegen ähnliche Verhältnisse vor. Auch hier hat die Konzernbildung, namentlich in der Montanindustrie, in den letzten Jahren außerordentliche Fortschritte gemacht und zu Zusammenballungen größten Stils geführt.

Die vorliegende umfangreiche Schrift behandelt das Problem

mit Gründlichkeit und großer Sachkunde unter weitgehender Heranziehung des zahlreichen Schrifttums und der — allerdings ziemlich spärlichen — Rechtsprechung. Ein besonderes Kapitel ist der wirtschaftlichen und nationalen Bedeutung der Stimmrechtsaktie gewidmet, wobei auch die deutschen Verhältnisse eingehend berücksichtigt werden. Ein weiterer Abschnitt (§. 159 ff.) gibt einen guten Überblick über die Rechtslage in der ausländischen Aktiengesetzgebung; endlich sind auch die zahlreichen Reformvorschlüsse, die sich zu verschiedenen formulierten mit Motiven versehenen Gesetzesvorschlägen verdichtet haben, wiedergegeben.

Für das französische Aktienrecht bildete früher Art. 27 des Ges. v. 24. Juli 1867 die Grundlage, der dahin lautete: „les Statuts déterminent le nombre de voix appartenant à chaque actionnaire, en égard au nombre d'actions dont il est porteur“. Diese Bestimmung ist abgelöst durch Art. 34 § 3 der Nov. v. 16. Nov. 1903. Hier heißt es: „sauf dispositions contraires des statuts, les actions de priorité et les autres actions ont, dans les assemblées, un droit de vote égal“. Schon die erstgedachte Bestimmung war äußerst unstritten. M. entschied sich (§. 81 ff.) dahin, daß bis zur Novelle von 1903 die Stimmrechtsaktie unzulässig war. Die durch diese Novelle geschaffene neue Rechtslage ist die folgende: zunächst ist nach der herrschenden Meinung erforderlich, daß verschiedene Gattungen von Aktien bestehen. Das erhöhte Stimmrecht kann sowohl der kapitalmäßig bevorzugten Vorzugsaktie sowie der Stammaktie zugebilligt werden. Dieses Ergebnis ist also ein anderes wie nach § 202 HGB. Hier fordert die herrschende Meinung (Staub § 232 Anm. 11; a. A. Horowitz, „Recht der Generalversammlungen“ S. 218 und besonders Giesecke, Grundr. 66, 1 ff.), daß die Stimmrechtsaktie von den übrigen Aktien auch sonst in ihrer Ausgestaltung abweiche (das RG. hat in der Entsch. von der Zypen, RG. 107, 67 ff. in diesem Punkt Zurückhaltung geübt, scheint aber gleichfalls der herrschenden Meinung zu folgen). M. erörtert dann weiter (§. 96 ff.) die Grenzen des Stimmrechts. Die Übertragung der Stimmrechtsaktie ist zulässig, ebenso die Übertragung des Stimmrechts durch Mandat. Für unzulässig hält M. das unwiderrufliche Mandat zur Ausübung des Stimmrechts, weil hiedurch das Stimmrecht dauernd von der Aktie getrennt wird. Er untersucht weiter, ob sonstige allgemeine Schranken für die Ausübung des erhöhten Stimmrechts bestehen und gelangt zu dem Ergebnis, daß der Aktionär nicht berechtigt ist, das Stimmrecht so auszuüben wie es ihm gut dünkt (nach seinem individuellen Interesse), vielmehr ist erforderlich, daß der Aktionär das Stimmrecht im Interesse der Gesellschaft ausübt (sozialrechtlicher Gesichtspunkt). Diese Ansicht entspricht dem Stand der Rechtsprechung, die sich auf einem neuerlichen Urteil von 1911 aufbaut (§. 102). Daneben findet die Anerkennung des erhöhten Stimmrechts seine Grenze in dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Arglist. Betrügerische Manipulationen dürfen nicht anerkannt werden. Dieses Ergebnis erscheint mir insofern bemerkenswert, als das französische Recht die notwendige Grenze aus einem Grundsatz des Gesellschaftsrechts, nämlich der Abwägung der Interessen der Gesellschaft und des Aktionärs herleitet, während das deutsche Recht lediglich mit dem immer mehr verbreiteten Grundsatz der Sittenwidrigkeit arbeitet.

Es folgen Erörterungen, die lediglich die besonderen Verhältnisse des französischen Aktienrechts betreffen. So wird eingehend die Frage behandelt, inwieweit das erhöhte Stimmrecht auch in außerordentlichen Generalversammlungen, also bei Satzungsänderungen, gilt (M. verneint die Frage nach geltendem Recht) und ob in der Verletzung des erhöhten Stimmrechts ein „besonderer Vorteil“ liegt, der die Rechtsfolge der Sachgründung (vérification und Approbation durch besondere Generalversammlung) auslöst (§. 144 f.).

Von besonderem Interesse sind dann die Reformvorschlüsse, die M. in allen Einzelheiten mit kritischen Bemerkungen begleitet. Im Vordergrund steht das Reformprojekt Laurent, das die Meinung der Industrie widerspiegelt. Dieser Gesetzesvorschlag begrenzt das erhöhte Stimmrecht in der Weise, daß die Zahl der Stimmen die der meistbegünstigten Aktiengattung zugeteilt sind, nicht mehr als dreimal soviel betragen darf, die der am schlechtesten gestellten Aktiengattung zustehen. Weiteres Erfordernis ist, daß die Satzung wie der betreffende Generalversammlungsbeschluss festlegen müssen, entweder daß die Stimmrechtsaktien allen Aktionären zustehen, oder daß sie einem oder mehreren, namentlich bestimmten, Aktionären zugeteilt werden. Für den letzteren Fall wird die Erfüllung der oben erwähnten Erfordernisse der Sachgründung gefordert. Die Verletzung des Mehrstimmrechts gilt also als „besonderer Vorteil“. Weiterhin müssen solche bestimmten Personen zugeteilten Aktien Namensaktien sein; ihre Übertragung ist — auch im Todesfall — beschränkt. Das Stimmrechtsprivileg darf überhaupt nur für die Zeit von höchstens 25 Jahren gewährt werden.

Ein umfangreiches Schlusskapitel behandelt die Stellung der Stimmrechtsaktien in der Entwicklung des Gesellschaftsrechts. M. erblickt in ihr ein verbindendes Glied zwischen Personal- und Kapitalgesellschaft. Er ist der Ansicht, daß die Stimmrechtsaktie in die Kapitalgesellschaft den Intuitus personae singularis einführt. Ob dieser allgemeine Gesichtspunkt zutrifft, mag sehr zweifelhaft erscheinen.

Alles in allem bietet die Schrift auch dem deutschen Leser eine Fülle von Anregungen und viel wertvolles Material.

RM. Dr. Heinrich Friedländer, Berlin.

1) Weiteres französisches Schrifttum über Stimmrechtsaktien: Amiaud, Les actions à droit de vote inégal.

Antonelli, Les actions à voix multiples dans les sociétés anonymes en Allemagne et en France (Revue des Sociétés, mars 1922 p. 85).

— Les sociétés anonymes d'économie mixte (Revue des sociétés 1923 p. 57).

Deouglies, Actions de priorité (3<sup>e</sup> édition Traité pratique des sociétés par actions).

Malécot, Du vote plural dans les sociétés par actions.

# Vereine.

## Wiener Juristische Gesellschaft.

Die Wiener Juristische Gesellschaft hat unter dem Vorsitz von Franz Klein und nunmehr auch unter der tätigen Mitwirkung des ausgezeichneten Förderers der reichsdeutschen und der österreichischen Rechtsbeziehungen, M. Dr. Paul Abel, in noch höherem Maße als früher reichsdeutsche Juristen zur Arbeit herangezogen. Im Jahre 1925 haben nicht weniger als drei Vorträge reichsdeutscher Juristen stattgefunden.

Am 21. und 22. Jan. 1925 sprach M. Dr. Rosendorff, Berlin, über „Das deutsche Goldbilanzierungs-gesetz in der Praxis“.

Am 4. Februar Geh. Jk. Dr. Hagen, Berlin, über „Shakespeare als Jurist“.

Am 18. Februar M. Dr. Reiche, Berlin, über „Zunrecht“.

### a) Vortrag Rosendorff<sup>1)</sup>.

Anlässlich der bevorstehenden Einführung der Goldbilanzierung in Österreich und Ungarn besteht die große Bedeutung des in Deutschland bereits vor Jahresfrist ergangenen Goldbilanzierungs-gesetzes für die beiden Länder darin, daß sie die praktischen Erfahrungen Deutschlands verwenden können, dies um so mehr, als das deutsche Gesetz auch für Österreich und Ungarn zum Vorbilde gedient hat. Nach Aufstellung der Goldmarkenbilanzierung entstand bei den Personalgesellschaften zunächst die Frage, wie das Kapitalkonto zur Feststellung des jedem Gesellschaftler zukommenden Betrages in mehrere Konten zu zerlegen sei. Diese in der Rechtswissenschaft außerordentlich umstrittene Frage ist unter dem Einfluß eines Gutachtens des bei der Berliner Handelskammer gebildeten ständigen Goldbilanzschiedsgerichts in der Praxis in den meisten Fällen folgendermaßen gelöst worden. Die anerkannten Papiermarkbilanzen der Inflationsjahre können nicht als maßgebend anerkannt werden. Gewinn- und Verlustrechnung der gesamten Inflationszeit werden der letzten echten Bilanz gegenübergestellt. Der sich so ergebende Unterschied zwischen dem Vermögensstand von 1918 und 1924 wird als echter Bilanzgewinn oder -verlust angesehen, der nach dem Beteiligungsschlüssel des Gesellschaftsvertrages umzurechnen ist. Daneben muß eine Valorisierung der Bewegungen auf den Kapitalkonten der einzelnen Gesellschaftler erfolgen. Das tatsächliche Kapitalkonto des Gesellschafters ergibt sich dadurch, daß man von dem Kapitalkonto in der Bilanz von 1918 den Gewinn- oder Verlustanteil am Inflationsergebnis zu- oder abschreibt und anschließend dann das Guthaben oder die Schuld aus der Kapitalkontenvalorisierung zu- oder abschreibt.

Wenn das Ergebnis ungerecht erscheint, so ist es durch Billigkeitserwägungen zu modifizieren.

Der Vortragende schloß hieran eine Darstellung der Grundzüge des deutschen Gesetzes betreffend die Umstellung der Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften und GmbH.). Hier zeigt das Bewertungsproblem ein besonderes Gesicht, und zwar einerseits nach der technischen, andererseits nach der betriebstechnischen Seite.

Bei letzterer Frage handelt es sich wiederum um zwei Unterfragen, nämlich darum, in welcher Höhe innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu bewerten ist, sowie darum, wie angesichts der verschiedenen zur Verfügung stehenden Methoden dasjenige Vermögen, das man tatsächlich nach außen ausweisen will, mit Rücksicht auf die zukünftige Wirtschafts- und Finanzpolitik der Gesellschaft zum Ausdruck gebracht werden soll.

Technisch könnte man hier von drei Methoden ausgehen, nämlich von dem Wiederbeschaffungswert, dem Veräußerungswert und endlich dem Ertragswert des Gesamtunternehmens.

Bei der Verschiedenheit der individuellen Lage einer jeden Gesellschaft sowie der Art der in Frage kommenden Vermögensbestandteile und ihrer Ausnutzbarkeit für das zukünftige Produktionsprogramm zeigt die Gesellschaftspraxis, daß von allen drei Bewertungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht ist.

Die Praxis zeigt dann weiter, daß die Gesellschaften ganz anders vorgegangen sind, als der Gesetzgeber sich dies gedacht hat.

Sie haben nämlich keineswegs zunächst nach den dargelegten technischen Methoden das Goldmarkenvermögen aufgestellt und alsdann die etwaige Differenz zwischen Kleinvermögen und Eigenkapital auf den gesetzlichen Wegen ausgeglichen. Man ist vielmehr von der rechten Seite der Bilanz ausgegangen und stellte hierbei wirtschaftliche und finanzielle Gesichtspunkte in den Vordergrund der Erwägungen. Bei diesen Erwägungen ging die Praxis von dreierlei Gesichtspunkten aus, nämlich von wirtschaftlich-finanziellen, zweitens von steuerlichen, drittens von den Machtverhältnissen innerhalb der Gesellschaft selbst.

Zunächst rangen zwei große wirtschaftliche Strömungen miteinander. Die Verwaltungen der großen Gesellschaften vertraten anfangs die Auffassung, geringe Goldkapitalien seien kredit-schädlich, es sei daher der Gesichtspunkt der richtigen Substanzbewertung unter möglichst geringer Bewertung des Aktienkapitals voranzustellen. Jede verhältnismäßige Sanierung sei daher abzulehnen. In diesem Sinne äußerte sich nicht nur die Deutsche Bank in ihren Wirtschaftsberichten, sondern auch deren Direktor Wassermann. Die andere Strömung, welche besonders von der Industrie und dem führenden Geschäftsinhaber der Darmstädter und Nationalbank, Jacob Goldschmied, vertreten wurde, ging dahin, den Gesichtspunkt der Rentabilität voranzustellen und damit die Aktien auch mit Rücksicht auf spätere Kapitalerhöhungen so scharf zusammenzulegen, daß durch eine angemessene Verzinsung des Aktienkapitals die Parität des Kurzes gewährleistet und hiermit der Weg normaler Kapitalerhöhung geöffnet würde. Die letztere Strömung ist, wie fast sämtliche Umstellungen beweisen, in der deutschen Wirtschaft zum Siege gelangt.

Wird das Aktienkapital nach diesen Grundsätzen bemessen, so entzieht häufig ein erheblicher Überschuß des Goldmarkenvermögens über das Eigenkapital, der zu beseitigen ist. Hierfür standen wiederum zwei Wege offen. Man konnte den Überschuß als offene Reserve einstellen, dann bleibt der Wertanfall in der Bilanz unberührt, oder man änderte die Werte der Vermögensseite, die man durch Bildung stiller Reserven so weit herunter schreibt, wie man es braucht.

Diese wirtschaftlichen Erwägungen wurden durch Erwägungen steuerlicher Art vielfach beeinflusst. Hierbei befand man sich aber in einem unlösblichen Dilemma. Zeigt das Goldmarkenvermögen eine hohe Ziffer, so erhöht sich die Vermögenssteuer und die Reparationslast nach dem Dawes-Gutachten. Außerdem droht die Gefahr von Steuernachholungen. Zeigt die Eröffnungsbilanz dagegen ein niedriges Vermögen und enthält hohe stille Reserven, so kann die Realisierung derselben zu einer unerträglichen Belastung mit Einkommen- und Körperschaftsteuer führen. Angesichts dieser Sachlage ist für Österreich und Ungarn eine unabweisende gesetzliche Regelung dahin anzustreben, daß die Eröffnungsbilanz niemals zu einer Nachprüfung führen darf, ob die früher vorhandenen Vermögensgegenstände das früher erzielte Einkommen und sonstige steuerbare Rechtsvorgänge ordnungsgemäß versteuert worden sind.

Endlich kommt es bei der Umstellung der Eröffnungsbilanz darauf an, ob in einer Gesellschaft Solidarität der Interessen oder Interessengegensätze herrschen. Nach deutschem Recht kann die Eröffnungsbilanz, ähnlich wie die Jahresbilanz, von einer 5%igen Minderheit angefochten werden. In dem österreichischen Entwurf hat man eine Sonderregelung geschaffen. Nach dieser ist eine Anfechtung grundsätzlich nur dann möglich, wenn nach Ablehnung einer Revision 25% Aktien, die nicht verpfändet sein dürfen, dies beantragen und die Aktien gleichzeitig bei der Postsparkasse hinterlegen. Dann entscheidet ein Schiedsgericht endgültig. Wenn auch eine schnelle und glatte Erledigung der Umstellung im Interesse der Wirtschaft liegt, und insoweit eine Erweiterung der Minoritätsrechte unbedingt abzulehnen ist, so geht doch die in Österreich beabsichtigte Regelung dieser Frage zu weit. Sie kommt praktisch darauf hinaus, die Ausübung von Minoritätsrechten völlig illusorisch zu machen. Die Erfahrungen in Deutschland rechtfertigen eine derartige Einschränkung des Minoritätsschutzes aber keineswegs.

Das deutsche Goldbilanzierungs-gesetz ist im Lauf des Jahres 1924 bei den meisten Gesellschaften glatt durchgeführt worden und stellt eine hervorragende Etappe in dem Gesundungsprozeß der deutschen Wirtschaft dar.

Der Wortlaut des Vortrages ist im Verlage des Bankenverbandes in Wien im Druck erschienen. Er enthält im Anhang eine Zusammenstellung sämtlicher Umstellungen der deutschen Aktiengesellschaften.

### b) Vortrag Hagen.

Der Gegenstand, so sehr er außerhalb des Rahmens reiner Fachwissenschaft zu liegen scheint, berührt schwerwiegende juristische Interessen. Die große Rolle, die reinste juristische Fachwissen in Shakespeares Werken spielt, ist ein Lieblingsstudium bedeutender englischer und amerikanischer Juristen, Nathaniel Holmes, Lord Campbell, Lord Penzance, Greenwood u. a., in Deutschland aber fast unbekannt. Mit Recht hat dies Magnus in seiner Kritik des Brandtschen Shakespearebuchs als „Rechtsfremdheit der Welt“ gegeißelt, vgl. JW. 1922, 1185. Aber noch auf der vorjährigen Tagung der Shakespearegesellschaft in Weimar bekommt es der Festvortrag fertig, das gewaltige hierher gehörige Material kurzweg als „Nabalsterei, Schitane und Advokatenkniffe“ beiseite zu schieben, vgl. Jb. der Shakespearegesellschaft, Neue Folge 1, 140. In Deutschland ist es bisher allein Josef Kohler gewesen, der in

<sup>1)</sup> Der nämliche Vortrag wurde auch gehalten in der gemeinsamen Tagung der Ungarischen Volkswirtschaftlichen Gesellschaft und im Ungarischen Juristen-Verein in Budapest am 24. Jan. 1925.

seinem Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz uns den Dichter mit juristischen Augen zu betrachten gelehrt hat. Große Dramen Shakespeares verkörpern gerade den Kampf gewaltiger rechtlicher Probleme der Weltgeschichte: Maß für Maß den Grundsatz der desuetudo und der Gnade; der Kaufmann von Venedig die Überwindung des harten Schuldrechts früherer Jahrhunderte; Hamlet den Kampf des uralten Blutrachtgedankens mit der erhabenen Kulturidee der modernen Zeit, die das Nichtschwert der Gerechtigkeit allein in die Hand der Allgemeinheit legt; ein Konflikt, der sich nach Koller in der Seele des Helden abspielt und diesen zerbricht.

Man kann in der juristischen Würdigung des dramatischen Geschehens noch weiter gehen: Maß für Maß schildert in drastischer Weise den Kampf des Gesetzesbuchstabens, des Paragraphen mit dem Leben und stellt in dem Rechtsfanatiker Angelo eine Figur auf die Bühne, die ein fabelhaftes, ja erschreckendes Leben gewinnt, wenn man sie juristisch als Typus schlechten *Nur-Juristentums* sehen lernt.

Auch die anderen großen Dramen Shakespeares lassen sich geradezu als systematische Verkörperung der großen Verbrechertypen zusammenschließen (vgl. auch hier Koller, Verbrechertypen in Shakespeares Dramen): Macbeth, Richard III., Brutus und Cassius als Leidenschaftsverbrecher, Othello als Gelegenheitsverbrecher und Jago, Iago und Edmund und Gloster als Typen der moral insanity.

Die psycho-analytische Schule geht so weit, Shakespeare als den 37rigen zu reklamieren, der vorahnd die Zukunftslehren einer aufsteigenden Naturwissenschaft gepredigt und die Sublimierung des verdrängten Sexualtriebes in das Charakterologische erkannt habe: Richard III. als körperlich und psychisch degeneriertes Opfer der mißhandelten Sexualität, Lady Macbeth als hysterische Psychose mit sexuellem Grundton und Desdemona als Typus des Fetisch-Masochismus mit deutlicher Lustbetonung des Schmerzes und selbst der Erwürgung durch den rassenfremden Gatten (vgl. Wulffen, Shakespeares große Verbrecher, Berlin 1911).

Gegenwartswichtig ist uns vor allem Shakespeares staatsrechtliche Einstellung zu den Grundfragen eines gesunden Gemeinwesens und eines Revolutionszeitalters, wie sie sich anschaulich kundgibt in der grauenhaften Schilderung von Cades Rebellion von 1450, übrigens gleichfalls unter deutlicher Betonung der rein juristischen Berufsinteressen, und in den Reden des Ulysses in dem seltsam-schönen Kriegs- und Liebespiel von Troilus und Cressida über degreos und Chaos.

Das stupende juristische Fachwissen, welches, wenn man einmal darauf aufmerksam geworden ist, unverkennbar, bisweilen fast aufdringlich das gesamte Dichten Shakespeares durchzieht, hat die englischen und amerikanischen Juristen zu der These gebracht, daß der Dichter der unsterblichen Dramen ein zünftiger, in allen Zweigen gründlich durchgebildeter Jurist gewesen sein müsse, weil ein Nicht-Jurist es nie hätte wagen können, solchergestalt to tamper with our freemasonry. Bemerkenswert ist nicht nur der Umfang dieses Wissens, selbst um die speziellsten und entlegensten Einzelheiten, sondern namentlich auch die Genauigkeit und die Leichtigkeit, mit der die juristischen Begriffe und Kunstausdrücke alenthalben gehandhabt werden. Die Beispiele lassen sich häufen; manches wirkt künstlich und geschraubt; in vielen Fällen gelingt es aber, aus dem trockensten juristischen Rüstzeug das reinste Gold dichterischer Wirkung herauszuholen. Welcher andere Dichter wäre darauf verfallen, in den Schluß des Sommernachtsstraums eine feststehende Klageformel aus der Chancery Practico einzuführen, um durch die Kontrastwirkung mit dem barbarischen Mißklang des silben- und konsonantenstarrten juristischen Wortungetüms (charge upon interrogatories) den schmeichelnden Wohlklang der so ganz in Musik und Mondschein getauchten Szene besser herauszuheben! — Die Frage, wie der Dichter sich diese juristische Meisterschaft angeeignet hat, rührt nahe an die heikle Bacon-Frage heran und wird ewig ein Rätsel bleiben.

Der lebhafteste Anklang, den der Vortrag bei dem sichtlich lebhaft teilnehmenden großen Hörerkreis fand, war ein anschaulicher Beleg für die geistige Weite des großzügigen Interessenreichtums der österreichischen Juristenchaft und zugleich ein erfreulicher Ausdruck für die innere Zusammengehörigkeit der deutschen Juristen innerhalb und außerhalb annoch aufgezwungener Grenzpfähle.

## Zweiter Deutscher Juristentag in der Tschechoslowakei. 27.—29. Juni in Brünn.

In der letzten Vorstandssitzung der Ständigen Vertretung des Deutschen Juristentages in der Tschechoslowakei wurde endgültig bestimmt, den zweiten Deutschen Juristentag in der Tschechoslowakei in der Zeit vom 27. bis 29. Juni 1925 (Peter und Paul) in Brünn abzuhalten.

Die Tagesordnung umfaßt folgende Themen:

1. Empfiehlt sich die Einführung neuer Formen der Sachhaftung (Grundschuld, Registerhypothek)?  
Gutachter: Hofrat Prof. Dr. E. Schwind, Wien.  
Referenten: Geh. Justizrat Prof. Dr. Ernst Seymann, Berlin  
Abg. Prof. Dr. Bruno Kasta, Prag.
2. Empfiehlt sich eine einheitliche Kodifikation des Arbeitsrechtes?  
Gutachter: N. Dozent Dr. Johann Jarolim, Brünn.  
Referent: Prof. Dr. Rudolf Schranil, Prag.
3. Welche wesentliche Lücken weist der Entwurf zum ABW. auf dem Gebiete des Erbrechtes auf?  
Gutachter: N. Dr. Otto Reißmann, Brünn.  
Referent: Prof. Dr. Egon Weiß, Prag.
4. Welche Reformen empfehlen sich auf dem Gebiete des strafrechtlichen Ehrenschrages?  
Gutachter: Prof. Dr. Heinrich Ritzinger, München.  
Referenten: Prof. Dr. Wenzel Gleispach, Wien,  
Prof. Dr. August Köhler, Prag.
5. Welche Bedeutung haben zwischenstaatliche Verträge für die innerstaatliche Gesetzgebung?  
Gutachter: Prof. Dr. Franz Jerusalem, Jena.  
Referent: Geh. Justizrat Prof. Dr. Heinrich Triefel, Berlin.
6. Empfiehlt sich die weitere Ausgestaltung des vollstreckbaren Notariatsaktes und seiner Freizügigkeit?  
Gutachter: Notar Dr. Eduard Reichel, Wien.  
Referent: Notar Arnold Wghobil, Mährisch-Triban.
7. Empfiehlt sich die Einführung der vollen Berufung im zivilrechtlichen Verfahren?  
Gutachter: Geh. Justizrat Prof. Dr. Wilhelm Risch, München.  
Referenten: Oberlandesgerichtsrat Dr. Heller, Leipzig,  
Rechtsanwalt Dr. Felix Stein, Teplitz-Schönbau.
8. Nach welchen Grundsätzen soll das Verfahren für die Veranlagungssteuern eingerichtet werden?  
Gutachter: Prof. Dr. Rudolf Schranil, Prag.  
Referenten: Handelskammerkonszipist Dr. Armin Spitaler, Reichenberg,  
Direktor Dr. Frik Schönberger, Prag.

Bereits in den nächsten Tagen findet die Konstituierung des Vorkonferenzschusses in Brünn statt, dem die technische Durchführung des Juristentages obliegen wird. Die Teilnehmerliste wurde mit 50 Nr. bestimmt. Die Teilnehmerkarte berechtigt zum Besuche sämtlicher Veranstaltungen wissenschaftlicher und geselliger Art sowie zum unentgeltlichen Bezug der gedruckten Gutachten, die bereits vor dem Juristentage zur Veröffentlichung gelangen werden, und der Verhandlungsschrift der Tagung.

Nicht nur in den Kreisen der sudetendeutschen Juristen, sondern auch in Deutschland und Österreich äußert sich ein sehr reges Interesse an dem Brünnener Juristentage, der u. a. auch die Aufgabe hat, das kulturelle Band, das alle deutschen Juristen vereinigt, enger zu knüpfen und die persönlichen Beziehungen zwischen den deutschen Juristen aller Kategorien reger zu gestalten. — Nähere Auskünfte erteilt das Sekretariat der Ständigen Vertretung des Deutschen Juristentages in Prag I. Abgeordnetenhaus, Rudolfinum.

## Kleinere Aufsätze.

### Aus den Amtlichen Veröffentlichungen der Rheinland-Kommission (1924, II. Halbjahr Nr. 7—12) und den Bekanntmachungen des Präsidenten der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete usw. (1924, II. Halbjahr Nr. 17—41).

Die amtlichen Veröffentlichungen enthalten die WD. Nr. 261 bis 291. Ein großer Teil betrifft die Aufhebung der zur Zeit der Ruhrbesetzung vor dem Londoner Protokoll in Geltung gewesenen Vorschriften und die Durchführung der Grundsätze des Protokolls. Hervorgehoben sei folgendes: Nr. 262 und 268 heben die

Durchfuhrgenehmigungspflicht und die Pölle an der Ostgrenze des besetzten Gebiets auf, Nr. 263 stellt im wesentlichen den früheren Zustand (vor der Ruhrbesetzung) für den Personenverkehr wieder her, Nr. 264 ebenso für den Kraftfahrzeugverkehr, Nr. 265 für die Rheinschifferpatente, Nr. 266 für die Notgelbauausgabe, Nr. 267 führt die Amnestie des Londoner Protokolls durch, Nr. 269 und 270 hebt die Erhebung der Kohlensteuer und der Steuer auf Nebenprodukte durch die Befahungsbehörden auf, Nr. 271—273 die den deutschen Vorschriften über Devisenspekulationen, Wechselstuben und Zwangsanleihen usw. entgegenstehenden Bestimmungen, Nr. 274 die Beschlagnahme der Zolleinnahmen, Forsten usw., zugleich die Übergabe der in Pfandbesitz genommenen Verwaltungszweige an die deutschen Behörden regelnd, Nr. 276 die Brennstoffordnung, Nr. 277

1) Vgl. GoItermann, JW. 1925, 21; Recht 1924, 529.



die der deutschen Ausfuhrabgabe zur Hebung der wirtschaftlichen Not der Presse entgegenstehende *W.D.* Nr. 165, Nr. 278 die *W.D.* Nr. 192 gegen den aktiven und passiven Widerstand gegen die *W.D.* der Rheinlandkommission und Nr. 205 wegen gewisser deutscher Verwaltungsmaßnahmen, Nr. 279 und 282 stellen das frühere Recht hinsichtlich des Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs im wesentlichen wieder her, Nr. 275 und 281 regeln die Verteilung des Erlöses der bei den Regie-Eisenbahnen unbefestigt gebliebenen Güter, Nr. 280 die Einstellung des Betriebs der französisch-belgischen Regie und die Rückgabe der Eisenbahnen an die deutsche Reichsbahngesellschaft, Nr. 283 die Bezahlung für Requisitionen und Schäden durch die alliierten Militärbehörden in von den deutschen Behörden gelieferten Marktträgen, soweit solche geliefert sind, Nr. 287 hebt die alliierten Vorschriften gegen übermäßige Preiserhöhung auf, Nr. 288 diejenigen über den Nachrichtenverkehr, Nr. 289 die Verpflichtung der deutschen Gerichte zum Bericht über Zollvergehen, Nr. 290 stellt das frühere Recht hinsichtlich des Vollzugs der von den alliierten Gerichten verhängten Strafen außerhalb des besetzten Gebiets wieder her, Nr. 291 das Recht bezüglich der Versicherungsgehalte im besetzten Gebiet.

Die (auch in den *Bel.* des *Pr.* der Reichsvermögensverwaltung Nr. 40 S. 293 abgedr.) *W.D.* Nr. 284 regelt das Verfahren betr. die Anwendung deutscher Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen neu: bevor sie im besetzten Gebiet angewendet werden, sind sie durch die zuständigen Behörden der *RhLkomm.* zu übermitteln, die prüft, ob keine Bestimmung darin den Unterhalt, die Sicherheit, die Bedürfnisse der Bejagungstruppen zu gefährden geeignet ist, und den deutschen Behörden unverzüglich die Liste der im besetzten Gebiet zu demselben Zeitpunkt wie im unbesetzten Deutschland anwendbaren Gesetze usw. mitteilen wird, ebenso die Liste der Texte, deren eingehende Prüfung notwendig erscheint, und bei denen die *RhLkomm.* binnen zehn Tagen seit der Mitteilung — sie kann die Frist erneuern — durch begründeten Beschluß vorläufigen oder endgültigen Einspruch erheben oder Vorbehalte machen kann, wovon abgesehen die Gesetze usw. ebenfalls zugleich mit ihrer Geltung im unbesetzten Deutschland in Kraft treten; die *RhLkomm.* kann jederzeit ein hier in Kraft getretenes Gesetz aufheben oder nachträglich Vorbehalte machen, sie wird nach Benachrichtigung seitens der deutschen Behörden nötigenfalls die Bedingungen prüfen und durch *W.D.* ausführen, unter denen die Gesetze usw. der Notwendigkeit der Rücksicht auf den Unterhalt usw. der Truppen angepaßt werden können.

Neu aufgestellt sind die Richtlinien für die örtlichen Abschätzungskommissionen. Für die zwischen dem 30. Juni 1923 und dem 7. Febr. 1924 entstandenen Wohnungsfreitigkeiten gilt gemäß der Ministerialanordnung v. 7. Jan. 1924 das frühere deutsche Recht.

Aus der Prozeßordnung der Gemischten Gerichtlichen Kommission der rheinischen Eisenbahnen (bei der Ansprüche aus der Zeit der Regie noch geltend zu machen sind) sei noch folgendes (vgl. *Goltermann a. a. O.*) bemerkt: Die vorbereitenden Schriftsätze müssen Namen, Vornamen, Stand und Wohnung der Parteien und ihrer Vertreter angeben, eine geordnete Aufstellung der Tatbestände und Rechtsmittel sowie die Anträge und ein Verzeichnis der beigelegten Belege enthalten, der Gerichtsschreiber beschleunigt den Eingang des Schriftsatzes und stellt ihn in Abschrift durch eingeschriebenen Brief oder gegen Quittung dem Gegner zu, dasselbe gilt für die Streitverkündung und die Nebenintervention, über die Zulässigkeit dieser beiden Prozeßschritte entscheidet die Kommission endgültig. Sicherheitsmaßnahmen können auf Antrag oder von Amts wegen von der Kommission, in Dringlichkeitsfällen vom Abteilungspräsidenten auf einen Schriftsatz hin angeordnet werden, auch gegen vom Antragsteller zu stellende Bürgschaft, der Gerichtsschreiber teilt die Sicherheitsanordnung den Beteiligten mit, es findet dagegen binnen acht Tagen Einspruch ohne aufschiebende Wirkung statt.

Nach Niederlegung der Schriftsätze oder Ablauf der dafür bestimmten Fristen bestimmt der Präsident den Verhandlungstermin und gibt ihn den Parteien oder, falls ein Anwalt für den Vortrag bezeichnet ist, diesem bekannt, mit der Nachricht, daß die Akten an Ort und Stelle bis zum Termine eingesehen werden können. Zugelassen sind nur bei ihren Heimatgerichten aufzutretenden berechnigte Anwälte, bei deren Mitwirkung ist die Verhandlung öffentlich, sonst nicht. Die Kommission entscheidet über die vorgelegten urkundlichen Beweise, sie kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen oder die Parteien durch ersuchte Behörden vernehmen lassen. Der Präsident sichert die Ordnung der Verhandlung. Die Kommission kann eine Beweisaufnahme anordnen und sie durch ersuchte Behörden, ausnahmsweise aber selbst vernehmen, der Beweisbeschluß ist den Parteien und den Zeugen und Sachverständigen durch den Gerichtsschreiber anzuzeigen. Die Sachverständigen werden vom Abteilungspräsidenten oder einem von ihm beauftragten Kommissionsmitglied vereidigt und haben binnen der von der Kommission gestellten Frist ihr Gutachten vierfach französisch oder deutsch einzureichen, die Parteien können von dem Gutachten Kenntnis nehmen und binnen 15 Tagen dazu schriftliche Bemerkungen machen, die der Gerichtsschreiber dem Gegner mitteilt. Vergleiche können jederzeit bis zur endgültigen Entscheidung geschlossen, zwecks Förderung des Vergleichs kann das Verfahren für bestimmte Zeit ausgesetzt werden. Der Vergleich ist von beiden Teilen schriftlich der Gerichtsschreiberei anzuzeigen oder g. F. im Verhandlungsprotokoll festzustellen. Ber-

zucht auf den Mängelspruch und Auerkenntnis desselben sind der Gerichtsschreiberei und dem Gegner anzuzeigen, der nachgebende Teil trägt endgültig die Kosten, auf Antrag einer Partei ergeht Verzichts- oder Auerkenntnisurteil. Die Entscheidung enthält in französischer Sprache den Tag ihres Erlasses, die Namen der Richter und des Gerichtsschreibers, Namen, Vornamen, Stand und Wohnort der Parteien, ihrer Vertreter, ihrer Rechtsanwälte, die Parteianträge, die tatsächlichen und rechtlichen Entscheidungsgründe, die Urteilsformel über Hauptsache und Kosten; sie werden von den Richtern und den Gerichtsschreibern unterzeichnet, auf Ansuchen einer Partei wird eine Ausfertigung in deutscher Sprache erteilt; der Gerichtsschreiber zeigt die Formel den Parteien durch eingeschriebenen Brief an. Antwortet eine Partei nicht auf den Schriftsatz oder läßt sie sich nicht vertreten, so findet ein Veräumnisverfahren statt, gegen das Einspruch nicht zulässig ist. Wird die Regie verurteilt, so erteilt die Kommission den Rechnungsbeamten der Regie um Sicherung der Vollstreckung, sonst fordert sie die zuständigen deutschen und alliierten Behörden zur Vollstreckung des Urteils gegen Privatpersonen auf; diese Zwangsvollstreckung erfolgt nach deutschen Gesetzen nach Übermittlung einer Ausfertigung des vom Gerichtsschreiber unterzeichneten Urteilsauspruchs an die alliierten oder deutschen Vollstreckungsbehörden oder den Gerichtsvollzieher, und zwar, sofern das Urteil nichts Abweichendes besonders bestimmt, nicht vor Ablauf der Berufungsfrist. Die durch die Vollstreckung verursachten Zwischenfälle können von Amts wegen oder auf Antrag bei der das Urteil fällenden Kommission anhängig gemacht werden, die auch die von der Regie erhobenen Vollstreckungsschwierigkeiten der Rheinlandkommission unterbreiten kann. Kosten trägt der Unterliegende, ob und inwieweit auch die Anwaltskosten des obliegenden Teils, entscheidet die Kommission. Bei Vergleichen trägt jede Partei die Hälfte der Kosten, wenn nichts anderes vereinbart ist. Armenrecht kann bewilligt werden und befreit von den Gerichtskosten. Die Festsetzung der Kosten erfolgt durch den Präsidenten auf der Urschrift.

Die wegen der Wohnungen für alliierte Personen und deren Steuerfreiheit ausgesprochenen Vorbehalte werden gegenüber den neueren Vorschriften auf diesem Gebiete wiederholt. Änderungen der Steuergesetzgebung, insbes. einschlägige Aufwertungs- vorchriften, sind mit Wirkung vom 1. April 1924 ab zugelassen. Die während der Ruhrbesetzung erhobenen Vorbehalte und Einsprüche gegen die Zoll-, Aus- und Einfuhrvorschriften und damit im Zusammenhang stehende Bestimmungen sind mit Wirkung vom 21. Sept. 1924 aufgehoben, unbeschadet der Gültigkeit vorher gezeigener Handlungen und erworbener Rechte und der Aufrechterhaltung der zur Ausbeutung der Pfänder errichteten Dienststellen bis zu deren Aufhebung, dasselbe gilt für die Kartellordnung, Sicherung der Brotversorgung usw. vom 26. Sept. und für die Vorschriften über Zuckersteuer und Kohlenvorschrift vom 28. Okt. 1924 ab, im gleichen für die Vorschriften über Devisen, Valutaspelation usw. unter Aufrechterhaltung der vor der Ruhrbesetzung geltenden Maßgaben zu Gunsten alliierter Personen und Banken; die von der *RhLkomm.* früher bezeichneten alliierten Banken stehen den Devisenbanken gleich; Strafen auf Grund dieser Vorschriften dürfen gegen die alliierten Banken erst vollstreckt werden, wenn die Strafmaßnahme 15 Tage zuvor der *RhLkomm.* angezeigt war und diese die Vollstreckung nicht verboten hatte. Personal-Abbauvorschriften sind zugelassen unter dem Vorbehalt des Rechts der *RhLkomm.* zur Überwachung der Entlassung und Beförderung von Beamten.

Die *W.D.* über Landungsaufforderung für Luftfahrzeuge ist nicht zugelassen. *M. Dr. Kaufmann, Krefeld.*

### Verköst die Veröffentlichung des Inhalts eines die Voruntersuchung eröffnenden Beschlusses gegen § 17 des Reichspressgesetzes?

In einem schwebenden Strafverfahren wurde der wesentliche Inhalt eines kurz zuvor vom Untersuchungsrichter gefaßten, die Voruntersuchung gegen mehrere Personen wegen verschiedener, im einzelnen näher bezeichneter Straftaten eröffnenden Beschlusses durch die Presse bekanntgegeben. Ich habe diese Veröffentlichung als einen Verstoß gegen § 17 des *R.P.G.* über die Presse v. 7. Mai 1874 bezeichnet, mich aber nachträglich überzeugt, daß die Veröffentlichung in gutem Glauben erfolgt ist. Gegenüber meinem Rechtsstandpunkt hat die Pressekonferenz folgenden Beschluß gefaßt und veröffentlicht, der dazu zwingt, die Rechtsfrage einer sorgfältigen juristischen Prüfung zu unterziehen, damit nicht einerseits durch die Sorge vor strafrechtlicher Verfolgung berechnigte Publikationen unterbleiben, andererseits aber auch nicht, falls die Veröffentlichung strafbar ist, auf Grund des Beschlusses der Pressekonferenz derartige Publikationen weiter erfolgen, wobei zu bemerken ist, daß nach ständiger Rechtsprechung der Irrtum über die Strafbarkeit die Presse nicht vor der Strafverfolgung schützen würde. Der Beschluß lautet:

„Die Pressekonferenz, die kürzlich gerade zur Vermeidung beunruhigender Falschmeldungen die Bekanntgabe von staatsanwalt-schaftlichen Maßnahmen in den gegenwärtigen Sensationsaffären durch den amtlichen preuß. Pressedienst angeregt hat, muß sich, ohne zu den jüngsten Vorgängen Stellung nehmen zu wollen, mit aller Entschiedenheit gegen die von Herrn *M. Dr. Löwenthein* vertretene Rechtsauffassung verwahren, daß der § 17 des *R.P.G.*

die Mitteilung von der Eröffnung der Voruntersuchung gegen einen Angeeschuldigten unter gleichzeitiger Nennung des ihm zur Last gelegten Deliktes verbietet. Diese Ansicht widerspricht nicht nur dem klaren Wortlaut und Sinn des zitierten Paragraphen, der nur die vorzeitige Verbreitung von wesentlichen Schriftstücken im Strafprozeß verhindern will, um nicht die Öffentlichkeit und das Gericht irgenbwie zu beeinflussen, sondern auch der jahrzehntelangen beobachteten und auch von der Rechtsanwaltschaft geübten Praxis, in der dieses Verfahren niemals beanstandet worden ist."

§ 17 des PreßG. lautet: „Die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses dürfen durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kundgegeben worden sind, oder das Verfahren sein Ende erreicht hat.“

Es ist der Pressekonferenz zuzugeben, daß besonders in jüngerer Zeit Pressepublikationen von noch viel größerer Tragweite aus den amtlichen Schriftstücken sensationeller Strafprozesse erfolgt sind, ohne daß man von einer strafrechtlichen Verfolgung des Täters gehört hat. Das rechtfertigt aber keineswegs die Fortsetzung eines derartigen Verhaltens, und zwar um so weniger, als diese Veröffentlichungen eine überaus schwere Gefahr für die Strafrechtspflege bedeuten.

Der § 17 ist in fast wörtlicher Übereinstimmung dem französischen Preßgesetz v. 27. Juli 1849 entnommen, welches bestimmt: „Il est interdit, de publier les actes d'accusation et aucun acte de procédure criminelle, avant qu'ils aient été lus en audience publique.“ Die Motive des deutschen Preßgesetzes bemerken hierzu, daß das Gesetz die bei Strafverhandlungen beteiligten Personen schützen will. Mit diesen schutzbedürftigen Personen sind nicht nur die mit der Leitung des Verfahrens betrauten Beamten selbst, sondern auch die Angeeschuldigten, Zeugen und Sachverständigen zu verstehen; die Angeeschuldigten, weil sie durch derartige Veröffentlichungen vor der Hauptverhandlung naturgemäß der Gefahr sich später als grundlos erweisender schwerer Verdächtigung ausgesetzt sind, die letzteren, weil sie — wie RGSt. I, 194 ausführt — in ihrer Unbefangenheit beeinträchtigt würden, wenn durch die vorausgegangene Presseveröffentlichung der Gegenstand ihrer Befragung zu allgemeiner Kenntnis gebracht und die Möglichkeit vorheriger öffentlicher Erörterung gegeben worden ist. Deshalb fallen alle die Nachrichten, die wir täglich in der Presse über den Inhalt der von Angeeschuldigten, Sachverständigen und Zeugen in einem schwebenden Strafverfahren gemachten Aussagen lesen, unter das Strafgesetz. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Veröffentlichungen mit dem amtlichen Wortlaut übereinstimmen und ob sie den Inhalt der Schriftstücke ganz oder nur unvollständig wiedergeben; denn wie das RG. in der gleichen Entsch. sagt, kommt es weder nach dem Wortlaut, noch nach den Motiven des Gesetzes auf den vollständigen oder wörtlichen Abdruck an, sondern es kann die Veröffentlichung auch eines Auszuges oder von Teilen bei nicht wortgetreuer Wiedergabe des Inhalts unter § 17 a. a. D. fallen. Es ist nun ferner zu prüfen, ob etwa der Eröffnungsbeschluß von den durch § 17 geschützten Schriftstücken, wie die Pressekonferenz glaubt, eine Ausnahme bildet. In RGSt. 35, 275 ist gesagt, „daß der Haftbefehl unter die geschützten amtlichen Schriftstücke fällt, bedarf überhaupt keiner Erörterung“ und in RGSt. 22, 273 wird unter Aufhebung eines freisprechenden Urteils des LG. Braunschweig ausgeführt, daß schon die Vorermittlungen der Polizei, die der Voruntersuchung vorausgehen, als amtliche Schriftstücke des Strafprozesses durch § 17 des PreßG. geschützt werden. Das möge denjenigen Stellen zur Warnung dienen, die fortgesetzt eingehende Mitteilungen aus solchen Schriftstücken in die Presse lancieren. Daß mit der Erhebung der öffentlichen Klage — d. h. für den vorliegenden Fall, mit dem Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung — der Strafprozeß begonnen hat (§§ 170, 179 ff. StPD. n. F.), ist — soweit ich die Judikatur und Literatur verfolgt habe — abgesehen von obigem Beschluß der Pressekonferenz niemals angezweifelt worden. Daraus folgt aber selbstverständlich nicht, daß über Vorgänge im Strafverfahren und staatsanwaltschaftliche Maßnahmen überhaupt nicht durch die Presse vor der Hauptverhandlung berichtet werden dürfe. Vielmehr kommt es bei der Kundgebung darauf an, ob aus ihr sich ergibt, daß die Existenz eines gleichsinnigen Schriftstückes bekannt und erkennbar gemacht wird, daß das betreffende Schriftstück den mitgeteilten Inhalt hat (RGSt. 28, 412). Damit ist dem Bedürfnis der Öffentlichkeit, Kenntnis von dem jeweiligen allgemeinen Stande des Verfahrens zu nehmen, und dem Interesse der Verfolgungsbehörde, die Mitwirkung des Publikums zwecks Aufklärung zweifelhafter Verbrechensstatbestände herbeizuführen, in ausreichendem Maße Rechnung getragen (vgl. meine n. Aufsatz „Staatsanwalt und Presse“ in Nr. 5 der Boss. Btg. Morgenausgabe v. 3. Jan. 1925).

Jk. Dr. S. Löwenstein, Berlin.

### Aufwertung.

#### Die Deflationskrise in der Rechtswissenschaft.

Noch immer stehen wir unter den Nachwirkungen der Ablösung der langen Inflationszeit durch eine Stabilisierungsperiode, die sich bekanntlich wirtschaftlich als eine besonders geardete Deflationskrise gezeigt hat. Die Inflationsperiode dauerte zu lange und wirkte zu

nachhaltig, als daß ihre Wirkungen mit der Stabilisierung der Währung hätten abgeheilt sein können. Besonders bei Abschluß von Rechtsgeschäften auf längere Sicht in den letzten Zeiten der Inflationswirtschaft ergeben sich daher auch Rechtswirkungen, die für die Parteien bei Vornahme des Geschäfts unübersehbar waren. Dies Ergebnis duldet eine wörtliche Durchführung des ursprünglichen Rechtsgeschäfts ebensowenig, wie die Friedensverträge angeht, die abnorm veränderten Verhältnisse im Kriege oder die Kriegsverträge angesichts der sich unwahrscheinlich gestaltenden Nachkriegsverhältnisse wörtlich durchgeführt werden konnten und können.

Bekanntlich hat sich während des Krieges die „Clausula-Lehre“ in der Rechtsprechung durchgesetzt. Diese führte aber nicht zu einer Aufrechterhaltung, sondern zu einer Lösung des Ursprungsvertrages, weil angesichts der veränderten Wirtschaftslage dem Schuldner die Erfüllung nicht mehr zugemutet werden konnte. Man hat dann nach dem Kriege angesichts der ständig sich vergrößernden Unstabilität der gesamten Wirtschaftslage durch die in immer rasenderem Tempo forttaumelnde Geldwertung die „Clausula-Lehre“ aufgegeben und gelangte zu einer Aufrechterhaltung des rechtlichen Ursprungsverhältnisses mit verändertem Inhalt. In der neuen Form der Äquivalenztheorie drang zunächst für gegenseitige Vertragsverhältnisse die m. E. durchaus freirechtliche Lehre der Interessenausgleichung durch Umgestaltung der Leistungspflicht des Schuldners nach billigem Ermessen durch. Man schuf sogar in Gestalt einer Berücksichtigung von Zinbis u. dgl. bestimmte Richtlinien für die Anwendung dieses billigen Ermessens. Später setzte sich die Äquivalenztheorie in der Beurteilung auch anderer Rechtsverhältnisse durch, z. B. von Darlehen (Hypothekenauswertung), Vermögensforderungen, Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung (vgl. hierzu die Überlichten bei Dertmann, Die Aufwertungsfrage, Berlin 1924, S. 12 ff., insbesondere S. 20 f.; John Wolffsohn, Die Aufwertung der Hypotheken und Wertpapiere, Berlin 1924, S. 10 ff.; Abraham, JW. 1924, 1583).

Zu der Deflationszeit erscheinen umgekehrt die noch jetzt sich auswirkenden Rechtsverhältnisse, die in der Inflationszeit unter gleich veränderten Verhältnissen begründet wurden, als in nicht „normaler“ Wirtschaftslage abgeschlossen. Die noch lange nicht normalen Verhältnisse der Gegenwart waren für die Parteien bei Begründung des Ursprungsverhältnisses in der Inflationszeit unwahrscheinlich. Die Parteien gaben sich, selbst wenn sie nach Devisen, also nach relativem Goldwert rechneten, gegenüber den heutigen Vorstellungen einer sehr starken Unterschätzung der Werte hin. Besonders stark war diese Abweichung der Wertvorstellung bezüglich nicht körperlicher Gegenstände, insbesondere bei Rechten, solange sich die Aufwertungslehre noch nicht durchgesetzt hatte (vgl. Hypothekenauswertung) oder soweit die mögliche Aufwertung zu gering ins Kalkül gestellt wurde. Man denke besonders an Inflationsverkäufe von Grundstücken an In- oder Ausländer, die unter dem Druck der Zwangswirtschaft unter der falschen Wertvorstellung von der Kaufkraft der Papiermark zu einem heute unsinnig billig erscheinenden Preise stattfanden. In der späteren Inflationszeit und in der ersten Deflationszeit, vor einer Klärung der Hypothekenauswertung, übernahm der Verkäufer vielfach die Verpflichtung zur Ablösung alter Hypotheken, weil die Parteien an die leichte und schnelle Ablösungsmöglichkeit durch Rückzahlung der Papiermarksumme oder Hingabe eines geringen Aufgeldes glaubten. Konnte die sofortige Ablösung von dem (mitunter noch dazu vertrags- und fristgemäß später entwertet gezahlten) Kaufgelde nicht sofort durchgeführt werden, so ist sie gegenwärtig bei der Unklarheit über die künftige gesetzliche Aufwertungsfrage ganz unmöglich.

Auch die Deflationszeit selbst bietet Wertkrise, in die Rechtsprechung unmittelbar angehen. (Ich sehe hierbei von den Wirtschaftskrisen der Absatz- oder Produktionsstodung ab.) Die Goldwerte der meisten Waren sind seit dem Eintritt der Deflation in der ersten Hälfte des November 1923 ständig in zunächst unwahrscheinlicher Weise gestiegen.

Alle vorher bezeichneten Rechtsgeschäfte bedürfen m. E. einer besonderen Behandlung in der Rechtsprechung, und zwar auf der Basis prinzipieller Entscheidung über die Clausula- oder Äquivalenz-Lehre. Beide Theorien in ihrer letzten Gestalt sind offensichtlich nicht im Gesetz fixierte Umdeutungen und Fortentwicklungen der Grundsätze von Treu und Glauben und Erweiterungen der Vorschriften der §§ 157, 242 BGB. mit freirechtlichem Einschlag. Das Prinzip der ursprünglichen mit Rücksicht auf die Rechtssicherheit und die dazu angelegentlich erforderliche starre Stabilität der Rechtsordnung vor dem Kriege sehr bekämpften Lehre von der Abwägung des gegenseitigen Interesses beider Parteien ist hier auch in der Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes zum siegreichen Durchbruch gelangt. Das alte Prinzip der starren „Vertraags-treue“, das in der ersten Kriegszeit auch vom RG. der Clausula-Lehre entgegengesetzt wurde, wurde aufgegeben. Schon in der Kriegszeit hat, wenn auch sehr langsam, das RG. den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens gehorcht die bisher starre Rechtsordnung des Schuldrechts elastischer gestaltet, zunächst erweiternd in Gestalt der Clausula-Lehre, dann verlässig in Gestalt der Äquivalenz-Lehre. Dies sind Errungenschaften der deutschen Rechtslehre, wenn auch dem alten zu konservativen Sinn der Juristen nur abgetrotzt durch die Not der Kriegszeit und Inflationszeit und (leider) nicht freiwillig in gesunden Verhältnissen erschaffen. Nichts nötigt, diese Errungenschaften jetzt aufzugeben. Auch die Veränderungen der Wertvorstellungen innerhalb

oder gegenüber der Inflationszeit müssen m. E. durchgängig den Grundrößen und Richtlinien der fortgeschrittenen Rechtslehre der Äquivalenztheorie unterstellt werden. Grundstücksverkäufe der oben bezeichneten Art sollten nicht durch Rücktritt des durch die Wirtschaftsentwicklung betroffenen und geschädigten Verkäufers befristet werden dürfen, sondern müssten inhaltlich vom Richter nach dem Prinzip der Interessenabwägung so verändert werden dürfen, daß der Verkäufer möglichst wenig Schaden leidet und der Käufer möglichst geringe ungerühmte Vorteile hat.

Bisher hat nur Bendig in ZB. 1924, 631 die Anwendung der Äquivalenz-Lehre auf die Deflationsverhältnisse gefordert, während Abraham in ZB. 1924, 1583 die alte Clausula-Theorie wiederherstellen will und für ihre Anwendung sogar strengste Beweisgrundsätze fordert. Die Erörterung von Bendig geht m. E. insofern fehl, als sie die Veränderung des Schuldverhältnisses nach dem Kaufwert (nicht der Kaufkraft) des Geldes, also nach den Grundrößen der Verknappung oder Verflüssigung des Kapitalstocks einrichten will. Dies ist aber nur einer der möglichen Maßstäbe, etwa im Verhältnis von schulrechtlich gebundenen Börsianern. Hauptkriterien für die Interessenabwägung werden immer die konkreten Verhältnisse der Einzelparteien entsprechend den nach dem Schuldverhältnis anzutranschenden Leistungen bleiben.

Durch möglichen Ausschluß der Einwirkungen von Börsenmanövern und gleichartigen krisenerregenden Umständen kann im richtigen Verstand das Prinzip der Vertragstreue trotz einer möglichen Verflüssigung des Vertragsinhalts selbst gewahrt bleiben. Die Aufgabe dieses uralten Prinzips kann der Jurist nicht befürworten. Treu und Glauben aber als beherrschender Grundsatz des Vertragswesens können bei richtiger Anwendung ebensowenig zu einer Aufgabe der Vertragstreue führen, wie zu ihrer Erstarrung durch wörtliche Sanktionierung von Verträgen. Ausgeschlossen von einer Inhaltsveränderung werden also vor allem spekulative oder besonders gewagte Geschäfte zu Lasten derjenigen Partei, die bis auf das Risiko einer Wirtschaftsveränderung bei Begründung des Rechtsverhältnisses übernommen hat. Damit leben die alten Grundsätze des RG. bei Beginn der Clausula-Rechtsprechung von der „Unvorhersehbarkeit“ der Veränderung der Wirtschaftslage mit Recht wieder auf. Wer trotz der allgemeinen Unvorhersehbarkeit einer solchen Veränderung Spekulation beim Vertragsgegner behauptet, hat die Beweislast, ebenso wie für sich einen unspekulativen Charakter des Geschäfts trotz Voraussehbarkeit der Wirtschaftsveränderung in den Kreisen der Vertragsparteien in Anspruch nimmt. Allerdings auch dieses Prinzip der Voraussehbarkeit nicht zu sehr überspannt werden. Der Marktverfall war etwa im Anfang des Jahres 1923 schon allgemein bekannt und in Rechnung zu stellen, trotz der krisenhaften Einwirkungen des Ruhrkampfes und des Verfalls der Reichsbank, die Markt in dieser Periode künstlich zu stabilisieren. Eine so gewaltige Geldentwertung aber war unvorhersehbar. Auch etwa die Ablösungshemmung durch Aufwertung von Hypotheken war wenigstens seit dem Bekanntwerden der Urteile des OLG. Darmstadt v. 29. März und 18. Mai 1923 (ZB. 1923, 459, 522) trotz des Widerstandes des RG. noch in einer Entscheidung vom Juli 1923, V 713/22 (BayRpfl. 1923, 196) voraussehbar, nicht aber das Ausmaß der Aufwertung, die wahrscheinlich doch erhöht werden wird.

Die Rechtsprechung hat m. W. bisher wenig Beiträge für die oben erörterten Rechtsprobleme geliefert. Die unserem Problemkreis nächstliegende Entsch. des RG. v. 3. Nov. 1923 (Recht 1924 Nr. 323) steht ganz auf dem Boden der Clausula-Lehre. Sie widerlegt die in der Aufwertungslehre öfter geäußerte Ansicht über die Möglichkeit einer Zertumsansetzung im Falle der Nichtüberlegung einer späteren Hypothekenaufwertung bei Grundstückskäufen und beweist, daß es sich hier nur um einen die Aufwertung nicht tragenden Spekulationszirkel handelt. Sie gesteht aber die Möglichkeit eines Rücktritts vom Grundstückskaufvertrage zu, wenn nach Kaufabschluss eine gesetzliche Hypothekenaufwertung erfolgt ist. In RG. 103, 328 = ZB. 1922, 702; 106, 10 = ZB. 1923, 288 und in der Entsch. v. 20. Febr. 1924 (Recht 1924, 1461) ist auch für die Inflationsperiode jede Aufwertung auf spekulative und gewagte Geschäfte verjagt. In der Entsch. v. 27. Juni 1924 dagegen hat der 3. ZS. (Recht 1924 Nr. 1460 in Vereinbarung mit den obigen Darlegungen angesichts des ungeheuren Ausmaßes der Geldentwertung eine Aufwertung nach Maßgabe der Äquivalenz-Lehre auch bei spekulativen einseitigen Rechtsgeschäften (hierfür vgl. RG. 107, 78 = ZB. 1924, 402; 107, 91) zugestimmt. Demgegenüber bedeutet die allerdings durch das Urteil v. 27. Juni 1924 wohl überholte Entsch. des 3. ZS. im Urteil v. 14. März 1924 (ZB. 1924, 1867<sup>10</sup>), daß kurzfristige, in Zeiten starker Geldschwankungen zu festen Preisen geschlossene Lieferungs- und Gegenseitigung auszuführen seien, m. E. einen Rückschritt. Einen m. E. unrichtigen Standpunkt nehmen auch die Entsch. des 3. ZS. v. 5. Febr. 1924 (ZB. 1924, 1863<sup>6</sup>) und v. 29. April 1924 (RG. 108, 156 = ZB. 1924, 1138) und des 7. ZS. v. 4. Mai 1923 und 2. Dez. 1923 (RG. 107, 140 = ZB. 1924, 406; 107, 218) ein, wenn sie ganz allgemein jede Aufwertung oder jeden Rücktritt wegen veränderter Umstände bei Geldentwertung trotz etwa inzwischen erfolgter Rohnerhöhungen u. dgl. auch für neue Fabrikationsware ausschließen, falls der Kaufpreis beim Vertragsabschluss im Voraus bezahlt ist.

Dr. John Wolffsohn, Berlin.

### Aufwertung der persönlichen Forderung über 100 Prozent hinaus.

In ZB. 1924, 2002 ist ein Beschluß des 9. Senats des RG. v. 24. Nov. 1924 mitgeteilt, welcher die Aufwertung der persönlichen Forderung über 100% hinaus als zulässig erklärt. Herr Dr. v. d. Trenck hat in seiner Anmerkung zu der Entsch. bereits einige Einwendungen gegen diese vorgebracht und die Meinung geäußert, der in dieser Entsch. ausgeprochene Grundsatz werde der Nachprüfung bedürfen. Diese Nachprüfung wird nötig sein, um so mehr als das RG. über das Hauptbedenken gegen seine Entsch. sich gar nicht ausgelassen hat. Meines Erachtens ist die Haupteinwendung gegen die von dem RG. vorgenommene Regelung der in ihr liegende Verstoß gegen den Grundsatz des pacta sunt servanda. Auch keinerlei Aufwertung dürfte m. E. zu dieser Aufhebung des ehernen Satzes der Vertragstreue verstoßen, sonst verlieren wir jeden Boden unter den Füßen. Was die Parteien ursprünglich vereinbart hatten, das muß die Grundlage auch für die Aufwertungsmaßnahmen sein und bleiben. Man mag aufwerten; man mag nach dem Dollarkurs aufwerten; man mag weitergehen und 100% des Dollarkurses als ungenügend erklären und deshalb nach irgendwelchem anderen dem Gläubiger günstigeren Maßstabe aufwerten, aber mit diesem Maßstabe kann man niemals über 100% des vereinbarten Preises hinaus gelangen. Sonst hebt man den Vertrag auf, bevor mundet die Parteien und wirft sich nach Jahren zum Richter über die Vertragsfreiheit der Parteien auf, indem man dem Gläubiger sagt: Du hast am 1. Jan. 1922 nur 200 000 Papiermark für dein Grundstück verlangt und 150 000 Papiermark stehen lassen. Du hast eine Dummheit gemacht. Das Grundstück wäre, nach dem Goldwert bemessen, an den damals niemand dachte, viel mehr wert gewesen. Wir wollen jetzt deine Dummheit wieder gut machen und dich für nicht verantwortlich für deine Dummheit erklären. Der Schuldner soll keinen Vorteil daraus haben, daß du damals dich zu einer solchen Bemessung des Kaufpreises hast bestimmen lassen. Es soll dir auch nicht nachgetragen werden, daß der Schuldner damals das Grundstück niemals gekauft haben würde, wenn der Preis höher bemessen worden wäre. Alles das schadet dir heute nicht mehr, sondern soll allein zum Nachteil des Prügelknaben Schuldner als nicht geschehen betrachtet werden. Wir gehen nicht vom damaligen Kaufpreis und der damaligen Ziffer der Restkaufgelderforderung, sondern vom heutigen Grundstückswert aus. Wenn ein Grundstück heute mit 20 000 Goldmark bewertet wird, während du es damals nur mit 5000 Goldmark bewertet hast und eine Hypothek von 4000 Goldmark hast stehen lassen, so werten wir diese Hypothek auf vier Fünftel des heutigen Grundstückswertes, also auf 16 000 Goldmark auf, trotzdem du damals nur selbst den vierten Teil dieser Summe dir ausbedungen hattest.

Man möge so aufwerten, aber man möge dann auch mit der Tatsache sich klar auseinandersetzen, daß diese sogenannte Aufwertung nichts anderes als eine Neugestaltung des alten Vertrages der Parteien gemäß den heutigen Verhältnissen ist, nicht dagegen eine bloße Aufwertung. Die Aufwertung kann nicht über 100% hinausgehen, wobei es einstweilen dahingestellt bleibt, welchen Maßstab für die Berechnung der 100% man anlegt. Das Kammergericht mag recht haben, wenn es den Dollarkurs für ungeeignet und als nachteilig für den Gläubiger bezeichnet. Es verweist auf die inländischen Indizes und die Steigerung der Löhne und Gehälter. Man sollte nun erwarten, das Kammergericht würde statt des Dollarkurses irgendeinen dieser inländischen Indizes als maßgebend bezeichnen. Statt dessen springt es unvermittelt zu dem Satz über: „Das Reichsgericht bezeichnet als den Gesichtspunkt, der bei der Entscheidung über die Aufwertung hauptsächlich von Bedeutung ist, den gesteigerten Wert des Grundstückes“, und es fügt dann hinzu: „Diese ausschlaggebende Berücksichtigung des Grundstückswertes steht mit dem Schrifttum durchaus im Einklang.“ Das ist die ganze Begründung des Kammergerichts! Gerade hier aber war ein genaues Eingehen auf das Problem erforderlich, weil hier eigentlich das Problem beginnt. Gewiß mag der heutige Grundstückswert Berücksichtigung finden, aber immer doch nur innerhalb der Grenze von 100% des nach welchem Maßstabe auch immer aufgewerteten Geldbetrages. Es handelt sich ja nicht um eine Vergleichung des Grundstückswertes von damals und heute schlechthin, sondern um eine Aufwertung einer ziffernmäßig bereits vertraglich festgelegten Geldsumme. Hat man diesen Maßstab wenn nicht im Dollarkurs so in irgendeinem Index gefunden, so kann man zur Aufwertung bis zu 100% des vereinbarten Betrages schreiten. Der heutige Grundstückswert und sein Verhältnis zum vereinbarten Betrage kann dabei nur die untergeordnete Rolle spielen, daß je nach dem Maße dieser Steigerung die Aufwertung bis an die Höchstgrenze von 100% hinangerückt wird oder dahinter zurückbleibt. 100% des nach irgendeinem Index aufgewerteten Vertragspreises ist das Höchstmaß des möglichen Betrages. Der gesteigerte Grundstückswert bildet neben den anderen Umständen, wie den beiderseitigen Vermögensverhältnissen, ein Moment zur Berechnung des Aufwertungsbeitrages innerhalb der Grenzen von 15%—100%. Es handelt sich um die Aufwertung des Kaufpreises für ein Grundstück. Das Kammergericht entnimmt den Maßstab für die Aufwertung der einen Seite des Synallagma, des Kaufpreises, aus der anderen Seite desselben Synallagma, der Steigerung des Grundstückswertes. Die andere Ansicht erklärt, der Maßstab für

die Gelbhaftwertung müsse auf der Geldseite verbleiben und irgendeinen Gelbmaßstab zugrunde legen. Nur so könne der Grundsatz der Vertragstreue aufrechterhalten werden. Die sekundäre Berücksichtigung der Steigerung des Grundstückswertes, sei sie von dieser Ansicht ebenfalls gebilligt werde, sei nicht zu verwechseln mit der Erhebung des Grundstückswertes zum hauptsächlichlichen Maßstabe. Hier führe der Maßstab zu einer willkürlichen Aufhebung des Vertrages, dort biete der Grundstückswert nur einen dem eigentlichen Aufwertungsmaßstab, zum Beispiel dem Lebenshaltungsinde, untergeordneten Rechnungsfaktor, um das Maß der Aufwertung zwischen 15% und 100% zu bestimmen. Das Kammergericht hebt mit Hilfe der Sachseite des Synallagma den ganzen Vertrag aus den Angeln, während die andere Ansicht die Aufwertung ohne diese Vertragsverletzung durchzuführen sucht.

Man mag alle möglichen Maßstäbe für die Aufwertung der Restkaufgeldforderung für anwendbar erklären, nur der eine Maßstab der Steigerung des Grundstückswertes ist ausgeschlossen, weil gerade die Frage zu entscheiden ist, wieviel mehr für diese Ware Grundstück zu zahlen ist. Das Grundstück soll seinem Werte nach gemessen werden. Messen kann man immer nur mit einem an den zu messenden Gegenstand heranzubringenden fremden Gegenstande, nicht mit dem zu messenden Gegenstande selbst. Die andere Ansicht hält diese Vermengung von Maßstab und zu messenden Gegenstand für unmöglich. Das Kammergericht billigt die Gleichung: Der vereinbarte Kaufpreis verhält sich zu dem damaligen Grundstückswert wie  $X$  zum heutigen Grundstückswert, wobei  $X$  der gesuchte aufzuwertende Betrag ist und wobei die Annahme zugrunde liegt, daß der damalige Grundstückswert gleichzusetzen sei dem Goldwert des damaligen Kaufpreises, so daß dann in allen Fällen sich wohl eine enorme Steigerung des Grundstückswertes gegen damals ergeben wird, während doch von einer solchen Steigerung normalerweise gar keine Rede sein kann. Ist der Grundstückswert heute 20 000 Goldmark, so wird er es auch damals gewesen sein. Der Verkäufer hat ihn aber nicht ausgenutzt und konnte ihn damals nicht ausnutzen. Das kann aber nicht mehr geändert werden. Die von v. d. Trend gewünschte Nachprüfung der Entscheidung des Kammergerichts büßte sich in der hier angedeuteten Richtung zu bewegen haben.

RA. Dr. Thjssen, Barmen.

### Ein neues Anwendungsgebiet der clausula rebus sic stantibus.

I. Bei Abschluß eines Rechtsgeschäftes regelt die Parteien die Rechtsfolgen meist nicht erschöpfend. Ergänzend tritt die Rechtsordnung ein. Wenn es auch zur Wahrung der Rechtssicherheit nicht möglich ist, eine Partei deshalb von einer Rechtsfolge zu entbinden, weil sie sie nicht vorausgesehen hat, so begründet doch eine Änderung der Rechtsordnung, falls sie zu einer wesentlichen Verschiebung der von den Parteien vorausgesehenen oder voraussehbaren Rechtsfolgen führt, u. E. die Anwendbarkeit der clausula rebus sic stantibus.

Die im vorstehenden geforderte Anwendung der clausula rebus sic stantibus bei einer Rechtsänderung ist mit der rechtsgeschichtlichen Entwicklung durchaus vereinbar. Die Verteilung der abgeänderten Umsatzsteuer z. B. auf die Vertragsparteien ist nichts anderes, als ein gesetzlich geregelter Anwendungsfall der clausula rebus sic stantibus.

Es erhebt ohne weiteres, daß eine Anwendung der clausula rebus sic stantibus nur in Frage steht, soweit das neue Recht sich rückwirkende Kraft zulegt und nicht selbst eine Regelung der geänderten Grundlage enthält.

II. Über das Vorstehende hinaus ergibt sich ein weiteres Anwendungsgebiet für die clausula rebus sic stantibus durch die Veränderung der Rechtslage infolge der Hypothekenaufwertung durch die 3. SteuerNotW. Es ist hier an den Fall gedacht, daß ein Grundstückseigentümer zur Zeit der Inflation sein Grundstück veräußert hat. Die Verpflichtung zur Ablösung der Hypotheken usw. unter den Vertragsparteien (Käufer und Verkäufer) ist entweder durch § 439 BGB. oder durch den Vertrag selbst geregelt. Mag indessen der Verkäufer dem Käufer, oder umgekehrt der Käufer dem Verkäufer für die Tilgung der Hypotheken haften, so birgt die Rechtsänderung infolge der Veränderung, welche die Rechte der Hypothekengläubiger durch die 3. SteuerNotW. erfahren haben, die Gefahr größter Unbilligkeit, falls man nicht die clausula rebus sic stantibus für gegeben erachtet. Wenn, um ein Beispiel zu bilden, der Grundstückseigentümer B. sein Grundstück an A. für 600 Millionen Papiermark — gleich 600 Goldmark — veräußert hat, so kann man ihn u. E. nicht für verpflichtet halten, für Ablösung der Hypotheken Tausende von Goldmark aufzuwenden. Umgekehrt läßt sich auch für A. der Fall denken, daß die Aufwertung des Aufwertungsbeitrages auf Grund vertraglicher Übernahme der Hypothekenaufwertung als unbillig erscheint.

In Wahrheit macht die veränderte Rechtslage die Anwendung der clausula rebus sic stantibus erforderlich.

RA. Dr. Alfred Pincus, Berlin.

### Die clausula des Wiederaufbaus<sup>1)</sup>.

1. Schon einmal sind es die Pachtshufordnungen gewesen, die bei der Einführung neuer Rechtsgedanken in die Praxis mitgeholfen haben. Denn ihre Anwendung führte mit zuerst zur Erkenntnis des Gelbhaftwertungsproblems und damit zur Aufhebung des reichsgerichtlichen Satzes Mark gleich Mark. Wenn auch mit erheblichen Mängeln und Einschränkungen behaftet, sind sie, wenigstens soweit der wirtschaftliche Pachtshuf in Frage kommt, als eine benutzte Anwendung des Gedankens der clausula rebus sic stantibus erkannt und als solche bezeichnet worden. (Vgl. Wagemann, Preuß. PachtshufD., 1921 S. 22 ff.; Strippel, „Verpächter“ 1922, 9 ff.)

2. Erneut scheint die neue PachtshufD. v. 13. Febr. 1924 (RGBl. I, 68) die Lösung eines Problems fördern zu können, mit dem sich seit kurzem das Schrifttum und ganz vereinzelt auch die Rechtsprechung (vgl. RG. JW. 1924, 2002) beschäftigt und für die Abraham (JW. 1924, 1588) die Bezeichnung „neue clausula“ gewählt hat, obwohl er sich darüber klar ist, daß es sich um die alte und allen wohl bekannte Klausel handelt (vgl. Neufkamp, JW. 1924, 1724).

3. Mit Recht weist Abraham darauf hin, daß das eigentliche Problem der clausula rebus sic stantibus, die Anpassung einer Leistung an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse, durch das sog. „Aufwertungsproblem“ nicht restlos erfaßt werde, daß vielmehr eine Lücke bestehe. Diese aber ist deshalb so stark, weil man sich an die bequemen Aufwertungsprozente in Verbindung mit der ebenso angenehmen Dollartabelle so sehr gewöhnt hat, daß es ebenso wie einst bei der Zerstörung des Satzes Mark gleich Mark wohl erst wieder grundsätzliche Reichsgerichtsentscheidungen bedarf, um das „neue Problem“ in die Praxis umzusetzen. Nur wird es diesmal wohl nicht der starken Anstöße der unteren Gerichte bedürfen.

4. Bei der sog. Aufwertung nach Dollarbasis, von der die 3. SteuerNotW. beherrscht wird, kann in den für den Gläubiger denkbar günstigsten Fällen eine Aufwertung des ihm geschuldeten Friedens- oder aus der Inflationszeit stammenden Papiermarkbetrages bezüglich der dinglichen Forderung auf 15%, hinsichtlich der persönlichen höchstens aber auf 100% erfolgen. Eine darüber hinausgehende Aufwertung ist begrifflich ausgeschlossen (vgl. RG. v. 3. Juni 1924 JW. 1924, 1867), somit auch insbesondere eine Regulierung des Grundbetrages, von dem die 15% der dinglichen Forderung zu errechnen sind (vgl. RG. JW. 1924, 2004). Darin liegt seine Schwäche. Die Aufwertung ist mit Abraham immer nur eine „Korrektur des ziffermäßigen Währungsbegriffs“. Diese rechnet nur mit zwei Größen: dem Friedensbetrag bzw. Inflationsbetrag einerseits und dem diesem nominell entsprechenden heutigen Papiermarkbetrag, um dessen Aufwertung und Umwandlung in Reichsmark gerade es sich handelt, andererseits.

Solange Friedenswerte schlechthin oder noch annähernd maßgeblich waren, also bis zu dem Zeitpunkt des Weltkrieges, in der die Teuerungszahlen, Dollartabellen, Roggentabellen usw. gegenüber der Friedenszeit keine wesentlichen Veränderungen aufzuweisen hatten, kommt man mit dem bloßen Aufwertungsgrundsatz aus (s. jedoch Ziff. 17).

5. Für die Inflationsverträge genügt jedoch diese einfache Methode keineswegs. Denn es tritt bei ihnen eine dritte Größe von ausschlaggebender Bedeutung in die Erscheinung, nämlich die Tatsache, daß bei Abschließung von Verträgen entweder vom „Durchschnittsmenschen“ nicht erkannt war, wie verzerrt und anormal die wirtschaftlichen Verhältnisse waren, zumal auch der Rechtsprechung selbst die Tatsachen verschleiert blieben, oder vom „Übermenschen“ dieser Umstand zwar erkannt wurde, eine normale Regelung trotzdem jedoch nicht durchgeführt werden konnte, zumal bei der herrschenden Rechtsprechung. Denn Recht war und ist bis zu einem gewissen Grade doch nur das, was vor den Gerichten durchgesetzt werden kann.

6. Das Vorliegen dieser dritten Größe wurde nicht erkannt oder nicht beachtet bei allen Verträgen, die innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit durch Erfüllung erledigt waren. Wo sie erkannt wurden, kam man vielfach über sie hinweg mit der Rechtsbegründung, daß der Betroffene die Gefahr weiterer Inflation bewußt auf sich genommen habe oder hätte ahnen müssen (vgl. RG. v. 14. März 1924 JW. 1924, 1867). Im weiteren Verlauf der Inflation wurden wenigstens die kurzfristigen Verträge durch die Einführung „wertbeständiger Klauseln“ der ihnen angeborenen Schädlichkeit beraubt. Bei allen Verträgen schließlich, die unter § 323 BPD. fielen, konnte durch diese Bestimmung selbst Abhilfe geschaffen werden.

7. Nur für auf lange Dauer eingestellte Verpflichtungen, z. B. dauernde Geldrenten, Verträge mit auf Jahre sich erstreckenden Zahlungen, mußte die dritte Größe zum Problem werden, und zwar deshalb, weil der auf alter Grundlage errichtete Vertrag mit allen seinen heute praktisch zu verwirklichenden Bestimmungen wie ein Traum aus vergangenen Tagen noch fortbesteht in einer Zeit mit völlig veränderten wirtschaftlichen und rechtlichen Ver-

<sup>1)</sup> Der Aufsatz ist bereits Anfang Dezember 1924 geschrieben worden. Seine Veröffentlichung mußte leider zurückgestellt werden. Auf inzwischen veröffentlichtes Schrifttum und Rechtsprechung ist an den betreffenden Stellen verwiesen worden.

hältnissen und jedes Kind sich jagt, daß ein Vertrag dieses Inhalts heute niemals abgeschlossen würde, somit in das heutige veränderte System nicht hineinpaßt. Die Frage lautet also dahin:

Ist ein Gericht in der Lage, einem derartigen Vertrag einen Inhalt zu geben, der in die heutige Zeit paßt, oder bezüglich der Zahlung gerichteten Verpflichtung einen Betrag einzusetzen, wie er heute zugrunde gelegt würde, selbst wenn dieser denjenigen Betrag übersteigt, der aus dem ursprünglichen Papiermarkvertrag mit Hilfe der Dollar- oder einer sonstigen Tabelle auf Reichsmark errechnet würde?

8. Zahlreiche Verträge der Inflationszeit sind auf wertbeständiger Grundlage (s. o. Ziff. 6) abgeschlossen worden. Regelmäßig hat man dies bei Verträgen mit Dauerverpflichtungen von dem Augenblick an getan, in dem der Markverfall den Vertragsparteien klar wurde. Für solche Verträge würde die Fragestellung lauten:

Ist ein Gericht in der Lage, die der Geldzahlung zugrunde liegende Anzahl wertbeständiger Werteinheiten, Dollar, Gulden, Roggenzentner, Stundenlöhne, Beamtenmonatsgehälter usw., der Zahl nach zu erhöhen?

Es ist klar, daß dieses Problem nicht unter dem Gesichtspunkt der Aufwertung gelöst werden kann, da diese niemals über die umgerechneten Markbeträge der jetzt wertbeständigen Währung, erst recht aber nicht über die Zahl der ursprünglichen Werteinheiten hinausgehen kann.

Während bisher die *clausula* sich mit der durch den Niedergang der Währung bedingten Veränderung beschäftigte, ist sie jetzt auf die Frage anzuwenden, die mit dem Wiederaufbau der Wirtschaft nach Festigung der Währung zu tun hat. Man könnte deshalb im Gegensatz zur *clausula* des Niedergangs die *clausula* in ihrer jetzigen Anwendung als eine solche des Wiederaufbaus bezeichnen.

9. In seinem obigen Aufsatz kommt Abraham zu der Forderung, daß man der Berufung auf die „neue *clausula*“ ausnahmsweise stattgeben dürfe, sofern der Rechtsbegehrende nachweist, worin „eine neue grundlegende Veränderung der Verhältnisse zu finden sei, welche Schranken rechtlicher, wirtschaftlicher oder politischer Art grundlegend geändernd seien“ mit der Einschränkung, daß in allen Fällen wirklich zwingende Gründe vorliegen müssen, Gründe des gleichen Gewichtes, wie sie seinerzeit mit dem Übergang von der normalen zur anomalen Wirtschaft verbunden waren. Ferner erklärt das RG. in seiner ZW. 1924, 2002 abgedruckten, in der Anmerkung dazu allerdings bekämpften Entsch. v. 24. Nov. 1924 eine „Aufwertung über 100%“ bei der persönlichen Forderung, zumal der Restkaufgeldforderung für zulässig, wenn der persönliche Schuldner noch der Eigentümer des Grundstücks ist, ob auch bei Inflationsverträgen bleibt unerörtert (vgl. Kasper, ZW. 1925, 194; RG. v. 30. Dez. 1924 ZW. 1925, 207; desgl. Warneher, Deutsche Steuerzeitung 1925, 108).

10. Ich selbst möchte ergänzend hinzufügen, daß der Richter noch folgendes berücksichtigen muß:

Wenn die Vertragsschließenden der Inflationszeit die Möglichkeit eines weiteren Inflationsverfalls und einer Umstellung der gesamten Verhältnisse stets berücksichtigt hätten, so hätte die Forderung der gelobenden Seite so hoch sein müssen, daß sie damals als unerschwinglich oder wucherisch erschienen wäre. Weil die Vertragsschließenden aber hiervon nicht ausgegangen sind, weil sie sich in den damals vorhandenen Schranken gehalten und damit auch den politischen Bestrebungen, z. B. bezüglich des Preisabbaues, gedient haben, darf jetzt der Schutz des Gerichtes in dem Ziff. 9 angegebenen Sinne erst recht nicht versagt bleiben.

11. Das erörterte Problem ist, um auf Ziff. 2 zurückzukommen, auf dem Gebiete des Pachtzinswesens nicht nur erkannt, sondern bereits seit einiger Zeit praktisch gelöst worden.

Gerade aus diesem Grunde können die Mitteilungen aus der Praxis in letzterem Maße bei seiner baldigen Lösung überhaupt mithelfen. Daß es aber gerade an Hand langfristiger Pachtverträge — ich denke besonders an die landwirtschaftlichen — zuerst gelöst werden mußte, ist nach dem oben Ziff. 7 Gesagten selbstverständlich.

12. Die Pachtzinsordnungen (RPSchD. v. 9. Juni 1920, RGBl. 1193, und 13. Febr. 1924, RGBl. I, 68; RPSchD. v. 3. Juli 1920, GS. 363, und zuletzt v. 27. Febr. 1924, GS. 115) haben, soweit „Regulierungen“ des Pachtzinses — die auch gebräuchlich gebrachte Bezeichnung „Erhöhung“ habe ich stets bekämpft (s. Verpächter 1922, 10) — in Frage kommen, wie folgt praktisch gewirkt:

Etwa von 1919—1922 wurden regelmäßige Zuschläge von 50, 100 und 200% zu dem Friedenspachtzins festgesetzt, die zunächst über das Unbefriedigende der Lösung hinwegtäuschten, namentlich da, wo durch Naturalverpflichtungen des Pächters (z. B. Reparaturen, Fuhrten, Dränagen usw.) oder durch eine schon vorhandene Verpflichtung des Pächters zur Übernahme von „Steuern und Abgaben“ der Verpächter mehr oder weniger stark entlastet war. Seit etwa 1922 mit dem schnelleren Vordringen der Inflation und der Erkenntnis, daß Roggenzentner (durch Naturallieferung oder durch Abgeltung des Naturalwertes) nicht nur wegen ihrer Wertbeständigkeit, sondern auch wegen ihrer besonderen Bequemlichkeit für den

Pächter als Selbstbewirtschafteter eine geradezu ideale Lösung darstellte, wurden zahlreiche Pachtregulierungen auf Roggen- oder Roggenwertbasis abgeschlossen; bei Neuverpachtungen war dies selbstverständlich. Daß dieser Weg durch § 1 Abs. 1 Ziff. 6 des sog. VerlängerungsG. v. 26. Sept. 1922 (RGBl. I, 529) für die Zeit vom 1. Juli 1922 bis zum 1. März 1924 abgeschnitten wurde, ist eines der traurigsten und typischsten Beweise dafür, wie nackte Interessenspolitik durch geschickte Benutzung parteipolitischer Handhaben Ergebnisse erzielte, die mit dem Begriff der Gerechtigkeit und Billigkeit schlechthin unvereinbar sind. Es ist heute noch völlig unverständlich, daß Männer mit angesehenen Namen diese Gesetzesbestimmung befürworteten und durchsetzten, dadurch die Möglichkeit der Beseitigung der Schädlichkeiten der Inflation (s. o. Ziff. 6) künstlich und widernatürlich ausschalteten und Not unmöglicherweise bei Tausenden von Verpächterfamilien verursachten. Wenn in einzelnen Bezirken Deutschlands die Naturalklausel bei Pachtregulierungen trotzdem zugrunde gelegt wurde, so geschah es doch nur bei einseitigen Pächtern und durch solche Pächterhandeln, die weitichtig und billig denkend waren. Regelmäßig aber mußte die „Konzedierung der Naturalklausel“ durch weitgehendste Kürzung der Forderung des Verpächters ihrer Höhe nach und durch oft unglaublich lange Verlängerungen des Pachtverhältnisses zu unbilligen Bedingungen (vgl. Limann im „Verpächter“ 1924, 128) schwer erkauft werden. Die Erinnerung an diese Vorgänge, insbesondere an die durch die Gesetzgebung selbst angerichtete ungeheure Verwirrung der Köpfe der Richter, Besitzer und Parteien ist schlechthin notwendig, um das Problem richtig zu erfassen. Hierher gehört aber auch die Erinnerung an den durch die Aufmerksamkeit des Reichsjustizministeriums (Schreiben v. 1. Dez. 1921) gescheiterten unglaublichen Versuch des Reichsarbeitsministeriums (Erlaß v. 29. Juli 1921), der auf Betreiben der Pächterverbände sämtlichen Pachteinigungsämtern Deutschlands mitgeteilt war, die Richter und Besitzer glauben zu machen, daß die Geldbewertung als solche nach dem Willen der Pachtzinsgesetzgebung nicht als eine Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse betrachtet werden dürfe. Dazu kommt, daß auch die damals maßgeblichen halbamtlichen Kommentare zur Pachtzinsordnung (Wagemann und Wenzel-Ponsfeld), die bei den Verhandlungen vor dem Pachteinigungsamt stets als Väter und daher als beste Kenner der Pachtzinsordnung bezeichnet wurden, durchaus einseitig pächterfreundlich anzupredigen sind und auch auf diesem Wege die Praxis einseitig beeinflussten.

13. Daß die ursprünglich gegenüber dem allgemeinen Stand der Rechtsprechung fortschrittliche Pachtzinsgesetzgebung in dem Augenblick, als ein höchst rückwärtliches Hemmnis wirkte, in dem die neuere allgemeine Rechtsprechung den Satz Mark gleich Mark verließ und daß die erheblich stärkere Anpassung der NorW. v. 13. Febr. 1924 an diese eine wahre Erlösung von unerträglich gewordenem Druck bedeutete, ist bereits an anderer Stelle (vgl. Strippel, „Verpächter“ 1925, 5) gesagt worden. Diese W. bestimmt bezüglich des Pachtzinses, daß dieser anderweitig festzusetzen sei, und zwar:

- a) unter Berücksichtigung des Ertrages, den die Grundstücke bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig zu gewähren vermögen (objektiver Maßstab);
- b) unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beider Vertragsparteien (subjektiver Maßstab).

14. Mir sind eine Reihe von Fällen geläufig, in denen z. B. im Jahre 1914 der angemessene Friedenspachtzins 8000 M oder 1000 Zentner Roggen betrug, während bei der Pachtregulierung von 1922 nur 200 Zentner Roggen (Fall a), bei Neuverpachtung in 1923 nur 600 Zentner (Fall b) zu erreichen waren; im Falle a in erster Linie unter dem oben geschilderten Druck der Gesetzgebung, in Verbindung mit der Verwirrung der Köpfe (s. o. Ziff. 5) und der damals starken Kaufkraft des Roggens, im Fall b in erster Linie aus dem Gedanken der starken Kaufkraft des Roggens, schließlich aber auch unter dem Druck der Gesetzgebung. Denn es erfolgte in zahlreichen Fällen von Neuabstößen und außergerichtlichen Pachtvergleichen wegen angeblich wucherischer Überverteilung des Pächters (§ 1 Abs. 1 Ziff. 6 der RPSchD. v. 9. Juni 1920) Herabsetzung des Pachtzinses durch das Pachteinigungsamt, und zwar trotz des Hinweises in der Begründung zur RPSchD. v. 27. Sept. 1922, daß eine Nachprüfung von Verträgen unmittelbar nach ihrem Abschluß nicht zulässig sei (vgl. Wagemann-Krug S. 57). Auch der bei Vertragsabschluss selbst etwa erfolgende Hinweis des Pächters auf diese Möglichkeit bedeutete dem Verpächter gegenüber ein erhebliches Druckmittel bezüglich der Pachtzinshöhe. Letzteres hat erst mit Inkrafttreten der neuen RPSchD. (1. März 1925) aufgehört, da sie für Neuabstöße nicht mehr gilt.

15. Die zu Ziff. 14 wiedergegebenen praktischen Fälle würden vor dem Pachteinigungsamt nach folgenden Erwägungen zu entscheiden sein:

- a) Es besteht kein Zweifel mehr darüber, daß sämtliche unter der bisherigen rechtlichen Einstellung (s. o. Ziff. 12) erfolgten Beschlüsse der Pachteinigungsämter oder die zu deren Vermeidung abgeschlossenen Vergleiche (Pachteinigungen) aus Rechtsgründen geändert werden können, um der neuen Rechts-

einstellung der Februarverordnung angepaßt zu werden, zumal nachdem von maßgeblicher Stelle selbst in dieser euthaltene Rechtsänderung zugleich als eine Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse i. S. der P.Sch.D. anerkannt ist (vgl. Günther, JW. 1924, 1937).

Das gleiche gilt auch für Neuverpachtungen aus dem gleichen Zeitraum. Bestätigt durch den lang erwarteten Rechtsentscheid des RG. 17 Y 11/25 v. 9. Febr. 1925 (noch nicht veröffentlicht) zu IV.

Eigenartigerweise will dieser Rechtsentscheid zu III den Abschluß von Neuverpachtungen der Inflationszeit nicht als „unter dem Druck der früheren Pachtschutzgesetzgebung“ abgeschlossen, sondern als auf Kalkulationsfehlern beruhend, ansehen. Diese Ansicht verkennt vollkommen die Sachlage beim Hergang von Neuverpachtungen, wie sie in Ziff. 10 geschildert ist (vgl. hierzu für die Inflationskaufverträge Kasper, JW. 1925, 196). Bindend ist der Rechtsentscheid nicht, da die Erörterungen über die Behandlung der Inflationsneuverpachtungen nicht zur Sachentscheidung des Rechtsentscheids selbst gehörten, den Ausführungen also nur die Bedeutung jederzeit abänderbarer theoretischer Ausführungen zugewiesen werden kann.

b) Es ergibt sich ferner aus Ziff. 13, daß für die Neueinstufung die normale durchschnittliche Ertragsfähigkeit des Gutes zugrunde gelegt werden muß (vgl. § 28 Abs. 2 preuß. P.Sch.D. vom 27. Febr. 1924). Die neuverpachteten benachbarten Güter zeigen etwa z. B. das Bild der Rückkehr zum Friedensroggenfeld. Daraus folgt ohne weiteres, daß z. B. sowohl im Falle Ziff. 14a als auch 14b das Pachteinigungsamt durch Beschluß den bisherigen Satz von 200 (600) Zentner Roggen unter Beibehaltung der Roggengrundlage auf 900 oder 1000 Zentner festsetzen kann. Dies ist nicht nur im Schrifttum anerkannt (vgl. Wille, „Verpächter“ 1924, 27, 133; Goppe, das. 31; Kasper, das. 60; Liman, das. 72; dagegen die völlig überholten und abwegigen Ausführungen Fahns, „Verpächter“ 1924, 186 und Richters, JW. 1924, 2066), sondern wird auch in der Praxis der Pachteinigungsämter geübt (z. B. LG. Kiel im „Verpächter“ 1924, 89; LG. Stettin das. 100; LG. Torgau das. 115; LG. Stade das. 136). Soweit in beiden Fällen der Friedenspachtzins nicht überschritten wird, kann man auch hier nicht von Pachtzuserhöhungen sprechen, sondern muß auch diese Entscheidung noch als Pachtzinsregulierung bezeichnen.

16. Inwiefern jedoch das Problem der wirklichen Pachtzinsserhöhung, d. h. die Festsetzung einer Gelbleistung, die den Friedenspachtzins tatsächlich übersteigt, bei der Anwendung der *clausula* des Wiederaufbaus mißspricht, dürfte von der Frage abhängen, ob das angerufene Gericht seine Aufgabe darin als erschöpft erblickt, der Dauerverpflichtung (i. o. Ziff. 7) einen Inhalt zu geben, der den Verhältnissen entspricht, wie sie 1914 vorlagen, oder davon abweichend und gegebenenfalls darüber hinausgehend, wie sie den heutigen Verhältnissen entsprechen würde.

17. Bei der Lösung dieser Frage muß noch auf einen Gesichtspunkt hingewiesen werden, der mit Absicht bisher zurückgestellt ist, dessen Bedeutung aber in der weiteren Entwicklung immer klarer in die Erscheinung treten dürfte: nämlich die Gegenüberstellung der Kaufkraft der Friedensmark mit der heutigen Reichsmark. Ich glaube, man kann schon jetzt mit Recht sagen, daß wir nicht einer zweiten Inflationsperiode entgegengehen, sondern bereits mitten in ihr stehen. Im Gegensatz zur ersten Inflation, die aus der Entwertung des deutschen Geldes herrührte, hängt die heutige mit der Entwertung des Geldes in allen Ländern zusammen, indem wir feststellen, daß überall mit derselben Menge Geldes nicht mehr dieselbe Menge Ware erworben werden kann, sondern nur etwa  $\frac{3}{4}$  bis  $\frac{1}{2}$  derselben („Weltgeldkrisis“). Muß die Rechtsprechung dieser Erscheinung Rechnung tragen? Wie kann sie es?

Praktische Bedeutung hat diese Frage voraussichtlich gleichfalls nur für langfristige Verträge mit wiederkehrenden Leistungen (i. o. Ziff. 7); damit aber gerade für die Nichtinflations- die Friedensverträge (i. o. Ziff. 4 Abs. 2). Für die landwirtschaftlichen Pachtverträge wird das Problem dadurch besonders einfach gelöst, da der Roggenzentner, abgesehen von seinen oben Ziff. 12 genannten Vorzügen, auch die Eigenschaft hat, der veränderten Allgemeinkaufkraft des Geldes Rechnung zu tragen, was in dem erhöhten Preis für den Roggen gegenüber dem Friedenspreis klar zum Ausdruck kommt und was keineswegs etwa, wie von interessierter Seite behauptet wird, auf die teilweise Mißernte in Deutschland zurückgeführt werden kann.

Ist diese Feststellung richtig, so bedeutet die 15%ige Aufwertung der Friedenshypothek (i. o. Ziff. 4) in Wirklichkeit nur eine etwa 10%ige, die 100%ige der Restaufgeldforderung in Wirklichkeit nur eine etwa 60–70%ige. Wenn nun aber schon eine nominell 100%ige Aufwertung für recht gehalten wird, so ist es völlig unbedenklich, auch der inneren Kaufkraft nach eine 100%ige Aufwertung vorzunehmen, was erfolgt durch die Einsetzung des entsprechenden höheren zur Zeit vielleicht  $1\frac{1}{2}$ fachen des Friedensgoldbetrages in heutiger Reichsmark.

18. Für die Pachtzinsregulierung im besonderen hängt die Ermittlung der normalen Ertragsfähigkeit (Ziff. 13)

weiterhin damit zusammen, daß zahlreiche Verpächter, die vor dem Kriege sich nicht gründlich genug mit dem Pachtproblem befaßt hatten, jetzt feststellen, daß infolge der Verlängerung der Pachtverträge ohne öffentliche Ausbietung oft noch 1914 derselbe Pachtzins gezahlt wurde, als 1880 oder 1890, obwohl durch Fortschritte der Technik und Bodenbehandlung, Verbesserung der Gebäude, bessere Verbindung mit dem Bahnetz, Herstellung von Wasserleitungen, elektrischen Licht- und Kraftanlagen, Einführung moderner Maschinen und Apparate, Ersparung von Arbeitskräften usw. usw. die Möglichkeit für den wirklich tüchtigen Bewirtschaftler erheblich gewachsen ist, mit weniger Aufwendungen erheblich mehr aus der gleichen bewirtschafteten Fläche herauszuholen. Zuzugedeihen ist eine Erhöhung des Pachtzinses um so selbstverständlicher, als mit Hilfe des Grund und Bodens, sowie der Gebäude als eines Teils der Produktionsmittel des Pächters dieser ja erst den erhöhten Erfolg erreichen kann. Statistische Zusammenstellungen über die Kleinertragssteigerungen landwirtschaftlicher Güter fehlen zwar immer noch; immerhin gibt aber die Entwicklung der Domänenpachtpreise in der Zeit von 1880–1924 für die Richtigkeit dieser Erörterung eine vorerst ausreichende Unterlage (vgl. hierzu Kasper, „Verpächter“ 1924, 125).

19. Die diesen Ausführungen zugrunde liegenden Vorgänge tatsächlicher Art dürften übrigens ein nicht uninteressantes Beispiel dafür sein, daß einerseits nur diejenige Gesetzgebung und Rechtsprechung das Richtige trifft, die den wirtschaftlichen Erfordernissen beider Vertragsteile gerecht wird; daß aber andererseits die Wirtschaft mit ihren vertraglichen Abmachungen von der jeweiligen Rechtsprechung, auch wenn sie sich als unrichtig herausstellen sollte, in stärkstem Maße abhängig ist, wie sehr also zur Abstellung vorhandener Mängel die Rechtsprechung mitzuwirken hat.

RA. Dr. Strippel, Kassel.

### Das Märchen von der Überprüfung verfassungswidriger Reichsgesetze durch das Reichsgericht.

Für die Zulässigkeit der Überprüfung verfassungswidriger Reichsgesetze durch die Gerichte läßt sich manches sagen. Einspruch erhoben werden muß aber gegen das Märchen, das RG. prüfe in ständiger Rechtsprechung die Reichsgesetze auf deren Verfassungsmäßigkeit nach. Das RG. selbst ist nicht unschuldig an der Entstehung des Märchens, ein Senatspräsident am RG. erzählte es in der öffentlich-rechtlichen Abteilung des 33. Deutschen Juristentags wieder, der Reichsgerichts-Präs. erwähnt es in einer Ansprache unter Hinweis auf den Beschluß der VerZS. v. 22. Febr. 1924, der aber lediglich die Gültigkeit einer W.D. zum Gegenstande hatte (DNZ. 1924 Sp. 424; RG. 107, 320 = JW. 1924, 459), und neuerdings liest man es unverändert am Schluß des Aufsatzes von Görres: JW. 1924, 1564 ff. (unter II 7). Wegen der Sache selbst verweise ich auf meinen Aufsatz: DNZ. 1921 Sp. 753 und auf Thoma: Arch. d. öff. Rechts 43 (1922), 267 ff. An dieser Stelle seien nur die von Görres über die Rechtsprechung des RG. gemachten Angaben einer Nachprüfung unterzogen.

Görres nennt „RG. 107, 379; 102, 161, 164 und die hier angeführten zahlreichen früheren Urteile“. Im er genannten Falle prüft jedoch das Gericht nur die Gültigkeit einer Rechtsverordnung. Allerdings erklärt hier das RG.: „Es ist ... anerkanntes Recht, daß die Gerichte grundsätzlich befugt sind, die formelle wie die materielle Rechtmäßigkeit von Gesetzen und Verordnungen nachzuprüfen (RG. 102, 161 = JW. 1924, 52; 102, 164)“. Da aber die Verneinung über die Gesetze keine Beziehung zum Falle hat, enthält sie nur einen Bericht über die frühere Rechtsprechung. Inbess, auch der von Görres und dem RG. angeführte Fall RG. 102, 161 ff. betrifft nur die Gültigkeit einer Rechtsverordnung. Hier taucht das Märchen zum ersten Male auf (S. 164): „Das RG. hat in ständiger Rechtsprechung die Gerichte für befugt erklärt, die formelle wie die materielle Rechtmäßigkeit von Gesetzen und Verordnungen nachzuprüfen, soweit die Nachprüfung nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist (RG. 9, 235; 24, 3; 25, 274; 45, 270; 48, 84 u. 205; 77, 231 = JW. 1912, 46)“. Betrachten wir also diese sieben Hinweise etwas genauer unter Hervorhebung des Wesentlichen durch Sperrdruck.

Im Falle RG. 9, 235 äußert sich das RG. folgendermaßen: „Es würde sich weiter nur um die ... Frage handeln können, ob dem § 29 der (brennischen) Reichsordnung, weil diese nur ein Akt der gewöhnlichen Gesetzgebung ist, dem höheren Verfassungsgesetz gegenüber ... die rechtsverbindliche Kraft abzusprechen sei.“ Das RG. verneint unter Verweisung der Ansicht des OAG. Lübeck in SeuffArch. 32 Nr. 101 und unter Billigung der Ansicht desselben OAG. in Kierulffs Samml. 7, 234. „Es handelt sich hierbei“, fährt das RG. fort, „darum, ob das Gesetz ohne Abänderung der Verfassung (und ohne Anwendung der dieselbe vorbeschriebenen Formen) hätte erlassen werden dürfen. Diese Frage ist aber der Nachprüfung durch den Richter entzogen.“

Im Falle RG. 24, 3 ging der Streit um die Verfassungsmäßigkeit einer Bundespräsidialverordnung. Das RG. berichtet: „Allerdings ist die Frage, ob ein richterliches Prüfungsrecht in Ansehung der Verfassungsmäßigkeit von Bundes- bzw. Reichs-

gelesen besteht, bis heute noch freitrag, wenn schon solche überwiegend bejaht wird" (folgen Hinweise auf G. Meher und Laband). „Dagegen wird in bezug auf Rechtsverordnungen des Bundes bzw. Reiches eine derartige Prüfungsbesugnis nahezu einstimmig anerkannt.“ Das RG. selbst nimmt Stellung nur zur Frage der Prüfung von Verordnungen.

Die Entsch. RG. 25, 274 ist überhaupt belanglos. Es wird hier nur ausgeführt, daß gewisse Verordnungen und Erlasse auf gesetzlicher Grundlage beruhen.

Im Falle 45, 270 prüft das RG. die Gültigkeit einer Polizeiverordnung. S. 270f. heißt es: „Dem Richter steht, wenn er eine Rechtsnorm anwenden oder seiner Entscheidung zugrunde legen will, grundsätzlich die Befugnis zu, sie auf ihre Rechtsgültigkeit zu prüfen. In Preußen ist ihm dies in bezug auf gehörig verkündete Gesetze und königliche Verordnungen durch Art. 106 der Verfassung untersagt; im übrigen aber besteht jedenfalls bezüglich der Prüfung aller anderen landesgesetzlichen Normen in Preußen für den Richter keine Schranke.“ Nur die letzte Bemerkung hat Beziehung zum Falle, nur sie ist *viva vox iuris*. Wie sich das RG. im Ernstfalle Gesetzen gegenüber verhält, hat sich schon in der Entsch. RG. 9, 235 gezeigt und wird sich weiter in der Entsch. RG. 77, 231 erweisen.

Gegenstand der Entsch. RG. 48, 84 ist eine Bundesratsverordnung.

In der Entsch. der VerZS. RG. 48, 195 ff. handelte es sich um die Vereinbarkeit von Landesrecht mit Reichsrecht. „Der Art. 106 der preuß. Verfl., demzufolge den preussischen Behörden die Prüfung der Rechtsgültigkeit einer gehörig verkündeten königlichen Verordnung nicht zusteht, hindert das RG. ... nicht, eine solche Prüfung vorliegendes Falles gemäß Art. 2 der AVerf. vorzunehmen.“

Die einzige von den sieben Entscheidungen, in der das RG. zur Frage der Prüfung eines Reichsgesetzes auf seine Verfassungsmäßigkeit wirklich verantwortlich Stellung nimmt, ist die vom 6. Okt. 1911 (RG. 77, 229 ff.). Bestritten wurde die Verfassungsmäßigkeit des § 13 des ZolltarifG. v. 25. Dez. 1902. „Es ist ... zuzugeben,“ sagt das RG. 231, „daß nach Art. 40 der Verfassung v. 16. April 1871 die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage v. 8. Juli 1867 in Kraft bleiben sollten, soweit sie nicht durch die Vorschriften der Verfassung selbst abgeändert sind, oder solange sie nicht auf dem in Art. 7 bzw. 78 bezeichneten Wege abgeändert würden. Die Frage der Rechtsgültigkeit des § 13 a. a. D. kann aber hier unerörtert bleiben; denn sollte diese Vorschrift auch eine Erweiterung der Zuständigkeit des Reichs enthalten, so fehlt es doch, da das Gesetz vom Bundesrat und vom Reichstage beschlossen und ordnungsmäßig verkündet ist, für den Richter an jedem Anlaß, an dem ordnungsmäßigen Zustandekommen auch gemäß Art. 78 der Reichsverfassung zu zweifeln (RG. 43, 420; 48, 88; Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches 4. Aufl. Bd. 2 S. 43 Note 4).“

Zur Überprüfbarkeit eines Reichsgesetzes auf seine Verfassungsmäßigkeit äußert sich das RG. im gleichen Sinne in der Entsch. v. 11. Jan. 1916 (ZB. 1916, 597). Dort heißt es: „Es kann dahin gestellt bleiben, ob das Gesetz v. 3. Juli 1913 oder auch schon das Gesetz v. 14. Febr. 1911 gegen Art. 4 Nr. 2 AVerf. verstößt, denn selbst wenn das der Fall sein sollte, würde doch die Verbindlichkeit beider Gesetze anerkannt werden müssen. Verfassungsrechtliche Bestimmungen haben, wie sich aus Art. 78 AVerf. ergibt, keine stärkere Kraft, als die Bestimmungen irgend eines anderen Reichsgesetzes, sie werden deshalb durch jedes spätere, eine abweichende Vorschrift enthaltende Reichsgesetz ohne weiteres außer Kraft gesetzt.“

So also steht die Rechtsprechung des RG. über die Befugnis des Richters zur Überprüfung eines Gesetzes auf seine Verfassungsmäßigkeit in Wirklichkeit aus. Dreimal nur kam das RG. in seinen veröffentlichten Entscheidungen in die Lage, Gesetze, das eine Mal ein bremisches Gesetz, die beiden anderen Male Reichsgesetze, auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen, und alle drei Male hat sich das RG. geweigert, in diese Prüfung einzutreten.

Hieran sei das RG. nachdrücklich erinnert für den Fall, daß es gezwungen wird, zu der Frage erneut Stellung zu nehmen. Vielleicht bestimmt es sich dann der Tatsache, daß es sich in den Entsch. RG. 102, 164 und 107, 379 geirrt und damit Anlaß zur Verbreitung unzutreffender Behauptungen gegeben hat. Vielleicht zieht es daraus auch die Folgerung, daß Frey eine allgemeine menschliche Schwäche ist, beim RG. daher ebensogut vorkommen kann wie beim Reichsgesetzgeber. Ist dem aber so, dann werden nur sehr schwerwiegende Gründe das RG. veranlassen dürfen, seine Prüfungszuständigkeit zu bejahen und damit die Gefahr einer Verfassungsverletzung durch richterlichen Irrtum für weniger bedenklich zu erklären als die Gefahr einer solchen Verletzung durch Irrtum des Gesetzgebers.

Prof. Dr. Walter Jellinek, Kiel.

### Behandlung vermögensrechtlicher Ansprüche von Eisenbahnpensionären.

Das Recht zum Betriebe der Reichseisenbahnen ist am 11. Okt. 1924 auf die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft übergegangen. (Vgl. Bel. v. 14. Okt. 1924 RGVl. II, 386.)

Nach § 8 Ges. über die Personalverhältnisse bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft RGVl. II, 287 ff. finden für die Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis die Bestimmungen der §§ 149 ff. BeamtenGes. mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß als oberste Behörde der Generaldirektor gilt. Es wäre jedoch m. E. rechtsirrtümlich, hieraus zu folgern, daß Beschwerden gegen ablehnende Bescheide der Reichsbahndirektionen, soweit sie Ansprüche von vor dem 11. Okt. 1924 in den Ruhestand versetzten Beamten betreffen, an den Generaldirektor zu richten sind. Denn alle diejenigen, die vor dem 11. Okt. 1924 in den Ruhestand versetzt oder sonstwie aus dem Reichsbeamtenverhältnis ausgeschieden sind, sind niemals Reichsbahnbeamte geworden. (Vgl. § 20 Ziff. 1 des Reichsbahngesetzes RGVl. II, 272 ff.) Sie können daher auch keine Ansprüche aus dem Reichsbahnbeamtenverhältnis, für welche lediglich der Generaldirektor als Beschwerdebinstanz zuständig ist, geltend machen. Hier bleibt nach wie vor das Reichsverkehrsministerium Beschwerdebinstanz. In Übereinstimmung hiermit befindet sich auch die jetzige Praxis der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, die in berartigen Fällen regelmäßig einen Bescheid des Reichsverkehrsministeriums herbeiführt.

RA. Dr. Herbert Fraenkel, Berlin.

### „Auserlegte“ und „frei vereinbarte“ Staatsverträge.

Die Frage, ob aufgezwungene Staatsverträge, insbesondere Friedensverträge Recht schaffen und nicht bloß (mit einer politischen Not entspringende Misob-Philosophie) als rechtsverbindlich zu behandeln seien<sup>1)</sup>, ist schon vor dem Weltkrieg unstritten gewesen. Gerade bei denjenigen, die sich mit mehr oder weniger Vorbehalt für eine Bejahung entschieden haben, zeigen gewundene Begründungen, daß der Mann des Rechts die Frage als peinlich empfindet und die Beweislast instinktiv auf seiner Seite weiß, wenn er ein „Ja“ verteidigen will.

Die kulturellen Meisterleistungen der Entente in Versailles, St. Germain usw. haben eine neue regere Diskussion in In- und Ausland wachgerufen<sup>2)</sup>. Die Zahl der kritischen Stimmen wächst. Bei der traditionellen Abhängigkeit der Völkerrechtswissenschaft von der hohen Politik war aber zu vermuten, daß die oben genannte Philosophie des Misob so lange herrschende „Rechts“meinung bliebe, bis die Politik selbst die Revision mindestens einleitete. Heute stehen wir am Anfang dieser Revision.

I. Den ersten Schritt haben die Entente-Regierungen gelegentlich der Versailler „Verhandlungen“ getan. Art. 290 und 292 sehen die Aufhebung der zwischen Deutschland und Rußland geschlossenen Verträge und gewisser zwischen Deutschland und seinen Verbündeten getroffenen Abkommen vor. Diese Bedingung wurde von den genannten Regierungen so begründet:

Diese Verträge gehören gerade zu denen, für deren Abschluß sich Deutschland mißbräuchlich von ihm selbst geschaffener Umstände, seines Druckes oder der augenblicklichen Gewalt seiner Waffen bedient hat, die es seinen Verbündeten, seinen augenblicklich niedergeschlagenen Gegnern, ja sogar in einigen Fällen Neutralen auferlegt (imposed) hat. Ihre Aufrechterhaltung ist unzulässig nach einem Friedensvertrag, der auf das Recht gegründet ist. (Eingeschlossen sind die Friedensbittale von Brest-Litovsk und Bukarest.) — Contrats imposés im vorgenannten Sinne sind ihrer Entstehung nach keine „Verträge“ und schaffen darum kein Recht.

II. In Versailles bis Sèvres haben die Autoren dieser der bisherigen herrschenden Völkerrechtsmeinung entgegengesetzten Lehre, die

1) Sehr gut Rudolf Laun: „Auch einem Räuber gegenüber werde ich „Erfüllungspolitik“ betreiben“ (Recht und Sittlichkeit, Hamburger Rektoratsrede v. 10. Nov. 1924; Hamburg 1925, Boyhen).

2) An ihr habe ich mich mit der Abhandlung „Das Problem der rechtlichen Liquidation des Weltkriegs für Deutschland“ (Weitzig, Weicher, 1924) beteiligt. In der ZB. 1924, 1332 hat ihr Mendelssohn Bartholdy eine Besprechung gewidmet, die die grundsätzlichen Erwägungen überhaupt nicht beachtet und über die von mir vertretenen Ansichten zum Teil mindestens mißverständlich referiert. Die Fortsetzung der Diskussion ist darum schwierig. Ausdrücklich muß aber dem widersprochen werden, daß Argumente einer wissenschaftlichen Erörterung statt in richtige und falsche in „gefährliche“ und ungefährliche gruppiert werden. Selbst auf die von Mendelssohn Bartholdy an die Wand gemalte „Gefahr“ hin, daß die (uns Deutschen ja freilich intellektuell und moralisch so himmelweit überlegen) Herren in Paris, London und anderswo das Gefühl haben sollten, „die deutsche Regierung und Nationalversammlung hätten die Alliierten durch den Schein der Vertragsvollziehung darum betrogen (?!)“, die Feindseligkeiten wieder aufzunehmen und „nach Berlin zu marschieren“! Um eine „Schuldfrage“, die es erklärt, warum das Götterwerk von Versailles Stück um Stück auseinanderbrach, wird die Welt sowieso von dieser Seite nicht „betrogen“ werden. — Wo habe ich politische Argumente gebraucht?

in der neuen Zeit des rétablissement du droit gelten soll, die von ihnen verurteilte Praxis noch befolgt.

Daß die von ihnen geschaffene Weltordnung sich nicht durchsetzen konnte, vielmehr unaufhörlich bald da, bald dort gestiftet werden mußte, damit nur der Schein der Aufrechterhaltung blieb, war nicht bloß die Folge der inhaltlichen Mängel. Immer häufiger wurde gerade der entscheidende Fehler darin gesehen, daß man damals einseitig disponiert, keinen „Vertrag“ geschlossen, sondern ein „Diktat“ gegeben hatte. Die Wirtschaftskapitane der Welt, ohne deren Hilfe aus der Sackgasse nicht herauszukommen war, haben anlässlich der Verhandlungen über den Dawes-Bericht in London diese Hilfe u. a. davon abhängig gemacht, daß ein „frei vereinbartes Abkommen“ geschlossen würde. Nicht nur vom rechten Inhalt, sondern auch vom rechten Zustandekommen der zu fassenden Beschlüsse hing ab, ob daraus ein Ordnungszustand, ein Rechtszustand hervorgehen würde. Die Welt ist der „faktischen Rechtstitel“ müde.

Die Lehre von 1919 wendet sich nun gegen ihre Urheber. Weil es ihnen für einen begrenzten Zweck paßte, hatten sie mit einer alten Fiktion dem Worte nach und zwar zu Lasten Deutschlands gebrochen. Fünf Jahre einer in Versailles begonnenen Wahnsinnspolitik haben ihnen als einzigen Rettungsweg offen gelassen, sich nunmehr aus von der eigenen Diktatmethode, die sich trotz unbeschränkter Macht und auch trotz der „Vertrags“-Phrasologie nicht durchsetzen konnte, abzufehren und auch für sich selbst von der Fiktion zu lassen. Von ihrem Vertrauen in „frei vereinbarte Abmachungen“ sprechen in ihrer Note v. 16. Aug. 1924 über die Ankündigung der Räumung Dortmunds die französische und belgische Regierung. In den Londoner Vereinbarungen erblickte MacDonald in seiner Schlussansprache den „ersten Friedensvertrag“.

Es war eine Fiktion.

Daß in bewußtem Akt Recht geschaffen werden könnte, ist nur vorstellbar im Bereich der Jurisprudenz („geltendes“ Recht entsteht bestenfalls durch Einbürgerung der bewußt geschaffenen Regelung). Solche Rechtssetzung ist nur möglich als Befehl oder Versprechen, sofern der Befehlende oder Versprechende hierzu von der Rechtsordnung autorisiert ist. In beiden Fällen handelt es sich um eine soziale Disposition. Es ist das Wesen einer völkerrechtlichen Ordnung, es macht ihre „Verfassung“ aus, daß sie Menschheitsverbände rechtlich zusammenschließt, zwischen denen Recht in bewußtem Akt nur durch Versprechen geschaffen werden kann. Ein traité imposé ist aber in Wirklichkeit ein „Befehl“, einseitige soziale Disposition<sup>3)</sup>, und eben deswegen keine mögliche Quelle gesetzten Völkerrechts.

Die Welt wird weiter vor Diktate gestellt werden. Wer zu diktieren unternimmt, wird aber in Zukunft immer mehr damit rechnen müssen, daß ihm nicht nur vom Rechtsbewußtsein als dem Bewußtsein vom „geltenden“ Recht, sondern auch von einer berechtigten juristischen Auffassung Widerstand geboten wird. Für die Völkerrechtswissenschaft hätte es nie etwas anderes geben dürfen als „frei vereinbarte Abmachungen“, eben „Staatsverträge“.

LGR. PrivDoz. Dr. Jahreis, Leipzig.

## Vollstreckung deutscher Urteile im Ausland.

### I. In der Tschechoslowakei.

A. Das RGBl. für das Deutsche Reich, Teil II Nr. 23 vom 27. Juni 1924 S. 143 veröffentlicht die Rundmachung des tschechoslowakischen Justizministeriums v. 25. Juni 1924 Nr. 131 Sammlg. d. Gef. u. V.D. mit der „der Umfang der durch die Vorschriften der deutschen Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urteilen verbürgten Gegenseitigkeit bekannt gegeben wird“. Durch diese beiden Rundmachungen ist dem Erfordernis des § 328 Zl. 5 der ZPO. und der analogen Bestimmung des § 79 der tschechoslowakischen Exekutionsordnung, betreffend die Verbürgung der Gegenseitigkeit, entsprochen und die Vollstreckbarkeit rechtskräftiger Urteile und gewisser anderer Titel des einen Staates in dem Gebiete des anderen wechselseitig ermöglicht.

Die weiteren Voraussetzungen, von welchen die Gesetze beider Staaten die Zulässigkeit der Zwangsburchführung der Urteile des anderen Staates abhängig machen, decken sich im allgemeinen, wenn von den verfahrensrechtlichen Bestimmungen abgesehen wird; sowohl die deutsche Zivilprozessordnung, wie die tschechoslowakische Exekutionsordnung verlangen Rechtskraft des zu vollstreckenden Urteiles, Zustellung der den Prozeß einleitenden Ladung oder Verfügung an die unterlegene Partei (durch die tschechoslowakische Rundmachung ist die früher strengere Bestimmung der Exekutionsordnung nunmehr dem deutschen Gesetze angepaßt); weiter, daß das Urteil nicht den Personenstand der zu exekutierenden Partei betrifft, soweit diese Staatsbürger des um den Vollzug der Exekution ersuchten Staates ist (Ehegatten, eheliche Abstammung, Legitimation usw., die grundsätzlich

den Gesetzen des Heimatstaates unterliegen), und daß das Urteil nicht dem in Gründen der Sittlichkeit oder öffentlichen Ordnung gelegenen Zweck des Gesetzes des Staates, in welchem die Vollstreckung oder Anerkennung dieses Urteiles erfolgen soll, widerspricht; und schließlich bestimmen beide Gesetze, daß die Gerichte, die Urheber des Titels sind, nach den Gesetzen des Staates, in dem die Vollstreckung dieses Titels begehrt wird, zuständig sind, bzw. zuständig gemacht werden konnten.

Aus dieser letzteren Bestimmung ergeben sich jedoch bzgl. der Zulassung der Exekution auf Grund solcher ausländischen Urteile wesentliche Unterschiede in den beiden Staaten, insofern als die im Deutschen Reich und in der Tschechoslowakei geltenden Zuständigkeitsnormen nicht übereinstimmen, so daß ein von einem nach deutschem Gesetze zuständigen Gericht gefälltes Urteil bei Mangel des analogen Zuständigkeitsgrundes in der Tschechoslowakei dort nicht vollstreckbar ist und umgekehrt.

Der praktisch hier für den hiesigen und dortigen Kaufmann bedeutsamste Fall ist der, daß das in dem anderen Staate zu vollziehende Urteil auf dem Zuständigkeitsgrunde des vereinbarten Erfüllungsortes auf Grund der im heimischen Handelsverkehr üblichen Fakturenklausel beruht.

Diese Fakturenklausel schließt sich naturgemäß den in dem Heimatstaate des Ausstellers der Faktura geltenden gesetzlichen Kompetenzbestimmungen an. Sie lautet auf der tschechoslowakischen Faktura „zahlbar und klagbar in z. B. Prag“ und begründet nach § 88 Abs. 2 Jurisdiktionsnorm durch die Unterlassung der Beanstandung dieses Vermerkes oder der Faktura und Annahme derselben den Gerichtsstand des Erfüllungsortes in Prag für Klagen gegen den Empfänger der Faktura. Die Faktura des deutschen Kaufmannes ist in der Regel mit dem Vermerke „Erfüllungsort z. B. Berlin“ oder „Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung Berlin“ u. ä. versehen. Diese Klausel entspricht der Bestimmung des § 29 der ZPO. für das Deutsche Reich, nach dem für Klagen aus einem Verträge das Gericht des Ortes kompetent ist, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. Einen eigenen „Fakturengerichtsstand“ kennt das deutsche Gesetz nicht.

Ist nun das Urteil des auf Grund dieser Klauseln in der Tschechoslowakei bzw. in Deutschland angerufenen Gerichtes in dem Gebiete des anderen Staates vollstreckbar, da das erlenkende Gericht nach den Gesetzen des um die Vollziehung angeganenen Staates zuständig war bzw. zuständig sein konnte?

Diese Frage ist in beiden Fällen zu verneinen.

Dem durch die Klausel des Verkäufers „zahlbar und klagbar in Prag“ wird nach deutschem Recht, das den singulären Gerichtsstand des Erfüllungsortes durch unbeanstandete Annahme der mit dieser Klausel versehenen Faktura durch den Käufer nicht kennt, der gesetzliche Erfüllungsort nicht berührt; denn auch das RG. steht, obwohl das deutsche Handelsgesetz eine dem Abs. 2 des Art. 325 des tschechoslowakischen Handelsgesetzes analoge Bestimmung nicht enthält, konform mit diesem auf dem Standpunkte, daß durch die Verpflichtung des Schuldners, die Zahlung an einem bestimmten Ort zu leisten (das Geld an einen bestimmten Ort zu überfenden), der gesetzliche Erfüllungsort nicht geändert wird. Es bleibt also für den deutschen Käufer trotz des Vermerkes auf der tschechoslowakischen Faktura seine Handelsniederlassung gesetzliche Erfüllungsort und ist ein Erfüllungsort Prag für ihn nicht begründet, daher das hierauf nach tschechoslowakischem Gesetz gestützte Urteil des Prager Gerichtes gegen ihn in Deutschland nicht vollstreckbar ist. Die Klausel der Klagbarkeit aber bindet ihn als einseitiger Vermerk nicht.

Ebensowenig wird das auf Grund des Vermerkes „Erfüllungsort Berlin“ in Deutschland gegen den tschechoslowakischen Kaufmann gefällte Urteil in der Tschechoslowakei vollziehbar sein, da der hier maßgebende Kompetenzgrund den Zuständigkeitsnormen des tschechoslowakischen Gesetzes nicht entspricht. Denn der „Fakturengerichtsstand“ des tschechoslowakischen Rechtes erfordert neben der Vereinbarung der Zahlbarkeit noch ausdrücklich die Vereinbarung der Klagbarkeit an demselben Orte und der Gerichtsstand des Erfüllungsortes (§ 88 Abs. 1 Jurisdiktionsnorm) setzt die urkundliche Vereinbarung der Parteien über den Erfüllungsort voraus. Als eine solche aber genügt nach der Praxis des Obersten Gerichtes nicht die bloß vom Kläger unterzeichnete Urkunde, also nicht die den Vermerk über den Erfüllungsort einseitig enthaltende Faktura des Klägers, da zur „urkundlichen Übereinkunft“ Schriftlichkeit auf beiden Seiten vorhanden sein muß, also auch die Unterzeichnung der Vereinbarung durch den Vell. erforderlich ist (wenn auch nicht gerade auf der nämlichen Urkunde; z. B. Unterzeichnung des die Klausel des Erfüllungsortes gleichfalls enthaltenden Bestellscheines durch den Beklagten; Brief und Gegenbrief. (Die ausdrückliche Vereinbarung der Klagbarkeit ist in diesem letzteren Falle jedoch nicht mehr erforderlich. Gerichtsentlastungsnovelle v. 1. Juni 1914 Nr. 118 RGBl.)

Dieses Erfordernis der beiderseitigen Unterzeichnung der Urkunde durch die Parteien gilt auch für die Vereinbarung der Unterwerfung derselben unter ein bestimmtes Gericht in einem bestimmten Rechtszitat. (§ 104 Jurisdiktionsnorm.)

Es kann deshalb das von dem Berliner Gericht auf Grund der Klausel „Erfüllungsort Berlin“ allein erlassene Urteil im Gebiete der tschechoslowakischen Republik nicht vollstreckt werden, es sei denn, daß ein anderer, den tschechoslowakischen Gesetzen entsprechender Kompetenzgrund gegeben erscheint, auch wenn dieser bei dem ausländischen

<sup>3)</sup> Sehr richtig neuerdings R. L a u n, loc. cit., S. 23; S. 37 nennt er die „auferlegten Verträge“ einschließlich der Friedens„verträge“ sehr bezeichnend „soveräne“ Staatsverträge.

Jetzt schreibt auch S t r u p p, Anhänger der bislang herrschenden Lehre: „Versailler Vertrag“ (DZ. 1925 Sp. 201).



Gericht nicht geltend gemacht wurde (dem § 80 Ziff. 1 E. O. lautet: „wenn die Rechtsache . . . anhängig gemacht werden konnte“). Hierbei genügt jedoch stillschweigende Prorogation (Versäumnis nach ordnungsmäßiger Ladung oder Streiteinlassung ohne Geltendmachung der Unzuständigkeit) für sich allein nicht, um das ausländische Gericht „nach Maßgabe der im Inlande über die Zuständigkeit geltenden Bestimmungen“ zuständig zu machen. Dagegen könnte unter gewissen Voraussetzungen der Ort der klägerischen Niederlassung als „Gerichtsstand für Warenforderungen der Kaufleute“ in Betracht kommen (handelsgerichtliche Protokollierung des Klägers, urkundlicher Nachweis von Bestellung und Übernahme oder Ablieferung der Ware, Ablauf von nicht mehr als zwei Jahren seit der letzten Bestellung; § 87 a Jurisdiktionsnorm; oder § 101 Jurisdiktionsnorm? (Gerichtsstand der Gegenfeitigkeit).

Es muß daher dem deutschen Kaufmann im Verkehr mit tschechoslowakischen Kaufleuten empfohlen werden, seiner Faktura den Vermerk der „Ragbarkeit“ beizusetzen oder sich im Korrespondenzwege die Vereinbarung des Erfüllungsortes bestätigen zu lassen, falls diese Bestätigung nicht schon durch den vom Käufer unterzeichneten Bestell- oder Auftragschein in seinen Händen ist. Sonst läuft er Gefahr, daß auf Grund seiner mit dem Vermerk „Erfüllungsort in . . .“ versehenen Faktura in Deutschland gefällte Urteile trotz des Gegenfeitigkeitsvertrages in der Tschechoslowakei nicht vollstrecken zu können; wie auch der tschechoslowakische Kaufmann sich hierin den deutschen Gesetzen und der, allerdings noch nicht einheitlich entwickelten deutschen Praxis wird anpassen müssen.

Dr. Erich Schidetzky, Prag.

B. Die Ausführungen von Stark, JW. 1924, 1858, sind geeignet, beim deutschen Leser unrichtige Vorstellungen über das österreichische und tschechoslowakische Recht zu erwecken, weshalb sie nicht unüberprüft bleiben dürfen.

Die Behauptung, daß sich nach tschechoslowakischem Rechte die Begriffe „Vollstreckbarkeit“ und „Rechtskraft“ decken und daß die Rechtskraft üblicherweise in der Form bestätigt werde: „diese Ausfertigung ist vollstreckbar“, ist unrichtig; falsch ist auch der Satz, daß österreichische Urteile und Beschlüsse nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erschöpfung des Instanzenzuges vollstreckbar und rechtskräftig sind. Nichtig ist vielmehr zwischen Urteilen und Beschlüssen zu unterscheiden. Urteile sind in der Regel erst dann vollstreckbar, wenn sie rechtskräftig geworden sind; vorher ist nur in gewissen Fällen, welche Stark richtig wiedergibt, Exekution zur Sicherstellung zulässig. Beschlüsse sind dagegen — im Instanzenzuge ansehbare Strafverfügungen ausgenommen — sofort, auch bevor sie in Rechtskraft erwachsen sind, vollstreckbar. „Der Rekurs hat in bezug auf die Ausführung des angefochtenen Beschlusses und den Eintritt der Vollstreckbarkeit keine aufschiebende Wirkung“ (§ 524 Abs. 1 ZPO). Ebenso bestimmt § 12 Abs. 1 des Patentes v. 9. Aug. 1854 RGV. N. 208 über das Verfahren außer Streitfachen: „Verfügungen über nichtstreitige Rechtsangelegenheiten können, insofern in dem gegenwärtigen Gesetze keine Ausnahmen festgesetzt sind (§§ 177, 191), oder der Richter nicht aus besonderen Gründen die Rekursfrist abzuwarten notwendig findet, sogleich in Vollzug gesetzt werden“; nur nach bereits angebrachtem Rekurse darf die erste Instanz bis zur Erledigung desselben dem Vollzuge des Bescheides nicht mehr stattgeben, und nur im Falle dringender Gefahr, die zur Sicherheit der Teilnehmenden notwendigen Vorkehrungen treffen.

Zwischen Rechtskraft und Vollstreckbarkeit wird auch sonst nach österreichischem (tschechoslowakischem) Prozeßrechte genau unterschieden. So bestimmt § 594 Abs. 2 ZPO, daß die Schiedsrichter auf Verlangen einer Partei den Eintritt der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Schiedspruches auf einer Ausfertigung des Schiedspruches schriftlich zu bestätigen haben; nach § 54 (2) E. O. muß zwecks Erwirkung der Exekutionsbewilligung auf Grund eines Schiedspruches dem bewilligenden Gerichte „eine Bestätigung der Schiedsrichter über den Eintritt der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Schiedspruches beigebracht werden“.

Deutlich wird insbes. in § 1 E. O. zwischen Vollstreckbarkeit und Rechtskraft unterschieden. Hier werden in Ziff. 1 als Exekutionstitel erklärt: „Endurteile und andere in Streitfachen ergangene Urteile, Beschlüsse und Bescheide der Zivilgerichte, wenn ein weiterer Rechtszug darüber ausgeschlossen oder doch ein die Exekution hemmendes Rechtsmittel nicht gewährt ist“. Die Gleichstellung der Urteile mit den Beschlüssen erklärt sich daraus, daß bis zur Erlassung der Gerichtsentlastungs-Novelle v. 1. Juni 1914 RGV. N. 118 — welche in allen Nachfolgestaaten gilt — gemäß § 505 Abs. 3 ZPO der Revision gegen ein bestätigendes Urteil der zweiten Instanz eine hemmende Wirkung nicht zukam, während nunmehr auf Grund solcher Entscheidungen nur die Exekution zur Sicherstellung — Gefahrbescheinigung wird nicht gefordert — geführt werden kann (§ 371 Ziff. 1 E. O. in der Fassung des Art. VIII Ziff. 46 Gerichtsentlastungs-Novelle).

Im Gegensatz zu § 1 Ziff. 1 E. O., wo grundsätzlich nur Vollstreckbarkeit, aber nicht Rechtskraft der Entscheidung verlangt wird, ist die Rechtskraft in anderen Fällen ausdrücklich gefordert, so im § 1 Ziff. 7 E. O. für die „während eines Konkursverfahrens ergangenen rechtskräftigen gerichtlichen Beschlüsse“; im § 1 Ziff. 8 E. O., welcher

als Exekutionstitel erklärt „Rechtskräftige Erkenntnisse der Strafgerichte, welche über die Kosten des Strafverfahrens oder über die privatrechtlichen Ansprüche ergehen oder eine bestellte Sicherheit für verfallen erklären“; § 1 Ziff. 9 E. O. „Rechtskräftige Beschlüsse und Entscheidungen der Zivil- und Strafgerichte, wodurch gegen Parteien oder deren Vertreter Geldstrafen oder Geldbußen verhängt werden“.

Im Zusammenhang mit dieser Unterscheidung zwischen Rechtskraft und Vollstreckbarkeit verlangt § 54 E. O., daß in gewissen Fällen der betreibende Gläubiger eine Bestätigung der erlassenden oder verfügenden Behörde darüber beizubringen hat, daß die Entscheidung oder Verfügung keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug unterliegt, während bei Schiedsprüchen, wie schon erwähnt, die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit bestätigt sein muß.

In vielen Fällen gibt das Gesetz keine klare Entscheidung darüber, ob Rechtskraftbestätigung oder Vollstreckbarkeitsbestätigung erforderlich ist; zahlreich sind die einschlägigen Entscheidungen; ich begnüge mich im folgenden mit der Anführung einiger tschechoslowakischer, in der amtlichen Sammlung abgedruckter Entscheidungen, von denen wohl anzunehmen ist, daß sie Herrn Dr. Stark bekannt sind; Beispiele aus den anderen Nachfolgestaaten oder aus der alten Monarchie liegen sich mit Leichtigkeit hebringen. Nach der Entsch. v. 22. Nov. 1921, R II 423/21 a. Slg. III 1306, sind Rückstandsbauschweise der Arbeiterunfallversicherungsanstalt, auf denen die politische Behörde bestätigt hat, daß sie einem aufschiebenden Rechtsmittelzuge nicht unterliegen, ein Exekutionstitel: eine Rechtskraftbestätigung ist nicht erforderlich; nach der Entsch. v. 24. Mai 1921, R I 599/21 a. Slg. III 1060, muß eine einem weiteren Rechtsmittelzuge nicht mehr unterliegende Kostenentscheidung eines Strafgerichts, nicht mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit versehen sein. Dagegen fordert die Entsch. v. 10. Febr. 1920, R I 66/22 a. Slg. II 407, daß nicht nur die Rechtskraft, sondern auch die Vollstreckbarkeit von allen Schiedsrichtern bestätigt sein müsse; hierher könnte man endlich noch die Entsch. v. 11. April 1923, R I 338/23 a. Slg. V 2497, rechnen, wonach der Umstand, daß Beschwerde an den obersten Verwaltungsgerichtshof erhoben wurde, der Vollstreckbarkeit einer Administrativentscheidung durch die Gerichte nicht entgegenstehe; schließlich kann die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht als eigentliches Rechtsmittel, das die Rechtskraft hemmt, angesehen werden.

Diese Unterscheidung zwischen Rechtskraft und Vollstreckbarkeit ist auch für das Verhältnis der Zwangsvollstreckungshilfe zwischen dem Deutschen Reich und den Nachfolgestaaten bedeutungsvoll. Nach Art. 19 des österr.-deutschen Rechtsmittelfreieinvernehmens (RGBl. 1924 II, 58) sind nur rechtskräftige Entscheidungen der bürgerlichen Gerichte des einen Staates im Gebiete des anderen vollstreckbar; die Vollstreckbarkeit noch nicht rechtskräftiger Beschlüsse eines österreichischen Gerichts ist daher in Deutschland nicht gegeben, obwohl sie nach innerösterreichischem Recht sofort vollstreckbar sind. Art. 22 schreibt deshalb auch ausdrücklich vor, daß die Rechtskraft der Entscheidung, soweit sie sich nicht schon aus der Ausfertigung ergibt, durch öffentliche Urkunden nachzuweisen ist.

Ähnlich liegen die Verhältnisse bzgl. der Vollstreckbarkeit gegenüber der Tschechoslowakei, welche durch gegenseitige Regierungserklärungen geregelt wurde (vgl. Kund. der tschechoslowakischen Reg. v. 25. Juni 1924, GSlg. N. 131). Da nach § 723 deutsch. ZPO ein Vollstreckungsurteil auf Grund eines ausländischen Urteils nur dann erlassen wird, wenn das Urteil des ausländischen Gerichts nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte die Rechtskraft erlangt hat — nach der vorerwähnten Kundmachung stehen (wie dies auch im österr.-deutschen Vertrage bestimmt ist) gerichtliche Entscheidungen, die nicht in Urteilsform gefällt worden sind, den Urteilen gleich —, so kann der bloße Nachweis, daß eine Entscheidung in der Tschechoslowakei vollstreckbar ist, noch nicht zur Erlassung eines Vollstreckbarkeitsurteils genügen; es muß vielmehr, was Stark mit Unrecht bestreitet, auch die Rechtskraft bestätigt werden. Die neuen Vollstreckbarkeitsvereinbarungen mit der Tschechoslowakei sind nur eine Wiederholung der mit der alten Monarchie bestandenen Vereinbarungen (siehe WD. d. österr. JustMin. v. 21. Dez. 1899, RGV. N. 253); und auch unter dem Bestande dieser alten Vereinbarung mußte ebenfalls immer nicht nur die Vollstreckbarkeit, sondern auch die Rechtskraft der österr. Entscheidung bestätigt werden. Jede andere Auslegung steht mit den elementarsten Grundsätzen des tschechoslowakischen Prozeßrechts im Widerspruch.

DR. Dr. Karl Wahle, Wien.

## II. In der Schweiz.

A. Bei der Besprechung des Urteils des RG., das die Vollstreckbarkeit schweizerischer Urteile mangels Verbürgung der Gegenseitigkeit verneint hat (JW. 1924, 1351), ist darauf hingewiesen worden, daß dieser Entscheid dazu führen dürfte, daß in Zukunft auch deutsche Urteile in denjenigen schweizerischen Kantonen, welche das Erfordernis der Verbürgung der Gegenseitigkeit ebenfalls aufstellen, nicht mehr vollstreckt werden. Diese Vermutung hat sich für den Kanton Zürich bereits erfüllt. Der Einzelrichter im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Zürich hat unter Hinweis auf die veränderte Praxis in Deutschland die Vollstreckung eines deutschen Urteils abgelehnt, und das Obergericht des Kantons Zürich hat den Entscheid bestätigt. In der Begründung wird mit Recht ausgeführt,

daß für die Beantwortung der Frage, ob Gegenrecht gehalten werde oder nicht, vor allem auf die tatsächliche Gerichtspraxis abgestellt werden müsse, also nicht berücksichtigt werden könne, daß es sich vorläufig um einen vereinzelt und mehrfach kritisierten Entscheid handle, der im Gegensatz zu einer langjährigen Praxis stehe. Die zürcherischen Gerichte könnten die Verbürgung der Gegenseitigkeit nicht mehr annehmen, so lange das oberste deutsche Gericht an seiner neuen Auffassung festhalte. Vgl. Schweizerische Juristen-Zeitung, Sg. 21 S. 177. — Auf die Bedeutung dieser Änderung in der Praxis für die Handels- und Wirtschaftspraxis braucht nicht besonders eingetreten zu werden, und wenn sich auch der Richter nicht von Opportunitätsgründen leiten lassen soll, so ist doch zu hoffen, daß das deutsche Reichsgericht seine frühere Auffassung, die sich gewiß ebenso gut begründen läßt, wieder als richtig anerkennt, oder dann doch die Verbürgung der Gegenseitigkeit nicht allgemein verneint.

RA. Dr. S. Meyer-Wild, Bärlich.

B. Das RGUrt. JW. 1924, 703, welches mit einer fast 30jährigen Praxis brach, hat in der Schweiz naturgemäß kein sehr freundliches Echo gefunden. Auch die deutsche Handelskammer in der Schweiz (Sitz Zürich) hat es als bedauerlich bezeichnet. Was zu erwarten war, ist geschehen: die Schweiz, voran der Kanton Zürich, kehrt den Spieß um und verweigert bis auf weiteres deutschen Urteilen die Vollstreckung. Eine Entscheidung des O. Zürich (Schw. JurZig. 1924/25, 174) bejagt folgendes:

„Aus den Erwägungen des reichsgerichtlichen Entscheides ergibt sich unmißverständlich, daß das RG. dem Kläger nicht etwa deshalb die Bewilligung zur Vollstreckung des schweizerischen Urteiles verweigerte, weil die deutsche ZPD. den Gerichtsstand der beschlagnahmten Sache (forum arresti) nicht kenne und daher die Gegenseitigkeit in der Vollstreckung speziell solcher Entscheide nicht verbürgt sei. Vielmehr wird grundsätzlich allen schweizerischen und speziell den zürcherischen Urteilen die Vollstreckung in Deutschland deshalb verweigert, weil Art. 59 der W. und § 107 der Zürch. ZPD. ein Mehreres für die Vollstreckbarkeit deutscher Urteile verlangten, als die §§ 328 und 723 der deutschen ZPD. für die Vollstreckung schweizerischer Urteile in Deutschland. Solange aber das oberste Gericht des deutschen Reiches an seiner Auffassung festhält, es sei den schweizerischen Urteilen mangels Verbürgung der Gegenseitigkeit die Vollstreckung zu verweigern, können die schweizerischen, speziell die zürcherischen Gerichte auch nicht annehmen, die Gegenseitigkeit sei verbürgt. Richtig ist, daß seit 20 oder 30 Jahren die den Voraussetzungen des § 107 der Zürch. ZPD. entsprechenden deutschen Urteile im Kanton Zürich anstandslos vollstreckt wurden. Glaubt aber das RG., diesem „für die deutschen Gläubiger nachteiligen Zustande“ ein Ende machen zu müssen, so ist den deutschen Urteilen nach § 37 der Zürch. ZPD. die Vollstreckung ebenfalls zu verweigern, und zwar auch denjenigen, die von auf Grund der Börsen-Mancen konstituierten Schiedsgerichten gefällt werden.“

Ich nehme an und hoffe sehr, daß in dieser augenblicklich recht verfahrenen Angelegenheit das letzte Wort hüten und drüben noch nicht gesprochen sei.

Prof. Dr. Hans Reichel, Hamburg.

### Bedeutung aus der Rechtsprechung der Vertrauensstelle für Goldhypothen in der Angelegenheit der Verzinsung von schweizerischen Frankengrundschulden<sup>1)</sup>.

Erläuternd wird zunächst bemerkt, daß nach Art. 20 des Staatsvertrags v. 25. März 1923 bei der Festsetzung des jährlichen Grundstückszinsvertrages, von dem 80% bzw. 90% als Zinsen zu zahlen sind, vom Rohertrag, d. h. von den Bruttomieteinnahmen, die auf das Grundstück entfallenden Steuern und anderen öffentlichen Abgaben, die notwendigen Ausgaben für Unterhaltung und Reparaturen, sowie die Zinsen für vorgehende dingliche Lasten abgezogen werden sollen.

#### 1. Der Zuschlag für die Verwaltungskosten.

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Zuschlag für die Verwaltungskosten gemäß Art. 20 des oben erwähnten Staatsvertrages (ZV.) vom Rohertrag in Abzug gebracht werden kann, ist von der Vertrauensstelle dahin entschieden, daß der Verwaltungskostenzuschlag zu den abzugsfähigen „notwendigen Ausgaben für die Unterhaltung“ des Grundstücks gehört; der Abzug ist aber nicht in unbeschränkter Höhe zulässig; regelmäßig abzugsfähig sind die gesetzlichen oder die von den Gemeinden festgesetzten Zuschläge für die Verwaltungskosten. Der Abzug ist nicht nur zulässig, wenn ein Hausverwalter gegen Entgelt, sondern auch dann, wenn der Hauseigentümer selbst die Verwaltung geführt hat. Die ortsüblichen Verwaltungskosten, die abzugsfähig sind, betragen in Köln im Jahre 1923 entsprechend den festgesetzten Verwaltungskostenzuschlägen im Jahresdurchschnitt etwa 10% der Gesamtbruttomieteinnahmen. — Beschluß der Vertrauensstelle v. 16. Jan. 1925.

2. Die Betriebskosten-Umlagen und bezahlte Vorschüsse auf die Betriebskosten.

Davon ausgehend, daß die Zahlungen für die Betriebskosten zu den Bruttomieteinnahmen i. S. des Art. 20 ZV. gehören, hatte die

Vertrauensstelle darüber zu entscheiden, ob jene Zahlungen nach der genannten Vorschrift vom Rohertrag abgezogen werden, sowie ob bei der bestehenden Zwangswirtschaft Überschüsse überhaupt gemacht werden könnten. In dieser Beziehung hat die Vertrauensstelle entschieden, daß die umlagefähigen Betriebskosten, soweit sie Staats- und Gemeindesteuern bzw. Abgaben oder durch behördliche Verfügung entstandene Abgaben sind, zu den „auf das Grundstück entfallenden Steuern und anderen öffentlichen Abgaben sowie zu den notwendigen Ausgaben für die Unterhaltung des Grundstücks“ i. S. des Art. 20 ZV. gehören. Es können demnach diese Kosten vom Bruttomietetrage abgezogen werden. Dem Zweck der Unterhaltung des Grundstücks dienen auch die gezahlten Prämien für die Feuerversicherung der Gebäulichkeiten, weiter die Versicherung gegen Wasserleitungs-, Sturm- und Aufruhrschäden, sowie die Glasversicherung. Die Versicherung gegen Haftpflicht dient allerdings nicht der Unterhaltung des Grundstücks im engeren Sinne, doch sind nach Ansicht der Vertrauensstelle aus Billigkeitsgründen die gezahlten Haftpflichtversicherungsprämien, da sie zur ordnungsmäßigen Hausbewirtschaftung gehören, i. S. von Art. 20 ZV. abzugsfähig. Im allgemeinen sind Überschüsse aus Betriebskostenvorschüssen und Umlagen vom Hauseigentümer nicht gemacht worden, ebensowenig aus etwaigen Zuschlägen für große Instandsetzungsarbeiten; sie kommen daher regelmäßig bei der Festsetzung des Rohertrages nicht in Betracht. Bemerkt wird noch, daß die Vertrauensstelle gezahlte Beiträge für den Hausbesitzerverein, sowie Zeitungsabonnements nicht als abzugsfähige Ausgaben i. S. des Art. 20 ZV. angesehen hat, da sie keine notwendigen Ausgaben für die Unterhaltung des Grundstücks darstellen. — Beschluß der Vertrauensstelle v. 6. Febr. 1925 sowie v. 16. Jan. 1925. — 3. Der Zuschlag für die laufenden Instandsetzungsarbeiten.

Die praktisch äußerst bedeutame Frage, ob und inwieweit der Zuschlag für die laufenden Instandsetzungsarbeiten vom Rohertrag abgezogen werden kann, hat die Vertrauensstelle bislang endgültig und grundsätzlich noch nicht entschieden.

Die Frankengrundschuldgäubiger stehen auf dem Standpunkt, daß die Einnahmen aus den Zuschlägen für die laufenden Instandsetzungsarbeiten zu den Mieteinnahmen gehören und gemäß Art. 20 ZV. höchstens nur die Ausgaben für diejenigen Reparaturen vom Hauseigentümer in Abzug gebracht werden können, die von ihm in dem Festsetzungsjahr tatsächlich ausgeführt worden sind; ferner müssten die Reparaturen von der Vertrauensstelle als notwendige anerkannt werden. Die Schuldner der belasteten Grundstücke sind (wenn auch nur zu einem Teil) der Ansicht, daß die Überschüsse des Festsetzungsjahres aus den Instandsetzungskostenzuschlägen nicht zum Rohertrag gehören; sie stützen sich dabei darauf, daß die Instandsetzungskostenzuschläge kraft öffentlichen Rechts „zweckgebundene“ Beiträge seien und (RG. 8. ZS. v. 27. Sept. 1924, 3 W 3797/24, u. v. 3. Aug. 1923, 8 W 2936/23, RGBl. 1924, 41) nicht dem freien Zugriff der Vermietergläubiger unterlägen. Die Überschüsse aus den Instandsetzungskostenzuschlägen seien daher auch nicht als „Rohertrag“ anzusehen, der zur Verzinsung der Frankengrundschuld herangezogen werden könne. Man darf gespannt darauf sein, wie die Vertrauensstelle die vorliegende Streitfrage entscheiden wird. Diese Entscheidung ist deshalb so außerordentlich bedeutungsvoll, weil bei den unter der Zwangsmietgesetzgebung stehenden Häusern gerade der Teil der Miete, der dem Hauseigentümer als Instandsetzungszuschlag zu zahlen ist, einen Überschuss abwerfen kann und in vielen Fällen tatsächlich abgeworfen hat, während Überschüsse aus dem Zuschlag für die Verwaltungs- und Betriebskosten nicht in Betracht kommen. Die Vertrauensstelle muß sich bei der demnächstigen Entscheidung in der Streitfrage sagen, daß eine den oben erwähnten Standpunkt eines wenn auch verhältnismäßig geringen Teiles der deutschen Schuldner vertretende Entscheidung zur notwendigen Folge haben würde, daß die Frankengrundschuldgäubiger für die Dauer der heute bestehenden Zwangsbewirtschaftung der Häuser an Zinsen kaum etwas erhalten würden, da ein Rohertrag für die zwangsbewirtschafteten Grundstücke nicht feststellbar sein würde. Die weitere Folge würde außerdem sein, daß die Schweizer Gläubiger auf eine Änderung des Zusatzabkommens bei der zuständigen Reichsstelle hinarbeiten würden, bei welchen Verhandlungen die Schweiz als kapitalstarkes Land, auf dessen Hilfe Deutschland gerade jetzt angewiesen ist, vielleicht das wirtschaftliche Übergewicht haben dürfte.

Den deutschen Schuldnern ist daher anzuraten, den Zinsansprüchen der Frankengrundschuldgäubiger gegenüber sich nicht schroff abshend zu verhalten, sondern den goldenen Mittelweg einzuhalten; es muß aber auch hier, um den deutschen Schuldnern Berechtigung widerfahren zu lassen, festgestellt werden, daß der Großteil der deutschen Schuldner bisher es an der Bereitwilligkeit, seine Zinsverpflichtungen aus dem Staatsvertrag nach Kräften zu erfüllen, nicht hat fehlen lassen.

RA. Dr. Balkhausen, Köln.

## Entgegnungen.

### Die Gesetzgebung im besetzten Gebiete.

#### I.

Die Ausführungen Klejischs, JW. 1687 ff. fordern zu entschiedenem Widerspruch heraus.

Alleinige rechtliche Grundlage für die Entfaltung einer Berordnungstätigkeit seitens der Besatzungsmächte im Rheinland ist das

<sup>1)</sup> Die Vertrauensstelle für Goldhypothen hat ihren Sitz in Zürich. Sie entscheidet in der Besetzung von zwei Mitgliedern, eines deutschen und eines schweizerischen.

Rheinlandabkommen v. 28. Juni 1919. Dieses Abkommen räumt aber der Rheinlandkommission keineswegs ein unbeschränktes Ordnungsrecht ein, sondern nur, „soweit dies für die Gewährleistung des Unterhalts, der Sicherung und der Bedürfnisse der alliierten Streitkräfte nötig ist“, und fährt dann fort: „Diese Ordnungen haben Gesetzeskraft.“

Damit ist der Ordnungsbefugnis der Rheinlandkommission eine feste Schranke gezogen. Ordnungen, die sich nicht in diesen Rahmen fügen, entbehren der rechtlichen Grundlage und haben infolgedessen keinerlei verbindliche Kraft. Die Behauptung, eine streng sachliche Auslegung des Rheinlandabkommens müsse zur Anerkennung der formalen Gültigkeit aller Ordnungen führen, muß auf das entschiedenste zurückgewiesen werden und wird durch die von Klefisch angeführten Argumente jedenfalls nicht erhärtet.

Wenn es in dem Abkommen heißt: „Diese Verordnungen haben Gesetzeskraft“, so kann das im Zusammenhang nur bedeuten: die im Rahmen der durch das Abkommen eingeräumten Ermächtigung erlassenen Verordnungen. Die Worte: „haben Gesetzeskraft“ befragen nur, daß die im Ordnungswege erlassenen Ordnungen als gesetzvertretende Rechtsverordnungen gelten sollen. Auch jede Rechtsverordnung bedarf aber eines Ermächtigungsgesetzes als rechtlicher Grundlage, und dieses Ermächtigungsgesetz bleibt das Rheinlandabkommen. Und wie die Gerichte bei jeder anderen Rechtsverordnung zu prüfen haben, ob sie sich im Rahmen des Ermächtigungsgesetzes hält, so ist es nicht nur Recht, sondern Pflicht der Gerichte, auch zu prüfen, ob eine von der Rheinlandkommission erlassene Verordnung sich im Rahmen der im Rheinlandabkommen zugestandenen Befugnis hält. Trifft diese Voraussetzung trotz formell ordnungsmäßiger Veröffentlichung nicht zu, so entbehrt die Ordnung der materiellen Wirksamkeit.

Der Hinweis auf die völkerrechtliche Übung, Anordnungen einer Befehlsmacht schlechthin anzuerkennen, ein Grundsatz, der in dieser allgemeinen Fassung auch gar nicht besteht, geht auch schon deshalb fehl, weil sich diese Praxis nur auf solche Fälle beziehen kann, bei denen eine Regelung durch Staatsvertrag fehlt. Hier ist aber gerade der Umfang der Ordnungsbefugnis der Befehlsmächte durch das zwischen den Alliierten und dem Reich geschlossene Rheinlandabkommen auf die Gewährleistung des Unterhalts, der Sicherung und der Bedürfnisse der Befehlstruppen beschränkt und daher jeder darüber hinausgehenden Anordnung als rechtlich wirkungslos die Anerkennung zu versagen.

Eine ganz andere Frage ist es, ob nicht die zwangsmäßige Befolgung einer materiell unwirksamen Ordnung auch nach deutschem Recht als strauschließend behandelt werden müßte.

Dr. Reinhard Neubert, Berlin.

## II.

Die von Neubert vertretene Ansicht, daß den Ordnungen der ZMKD., die im Gegensatz zu Art. 3a des Rheinlandabkommens andere als rein militärische Angelegenheiten ordnen, die Anerkennung zu versagen sei, mag zwar dem deutschen Empfinden entsprechen; indes ist dieser meist von Gerichten und Rechtsgelehrten des unbesetzten Gebietes vertretene Standpunkt für das besetzte Gebiet praktisch undurchführbar und den Interessen seiner Bewohner und Behörden wenig förderlich. Denn die Befehlsmächte haben und brauchen die Macht, um alle von der ZMKD. erlassenen Ordnungen zur unbedingten Geltung zu bringen. Der Ungehorsam ist mit strengen Strafen bedroht und hat namentlich zu der Ruhrkampagne, als er behördlich unterstützt wurde, harte und bedrückende Gegenmaßnahmen gezeitigt. Selbstverständlich hat der mit dem Problem befaßte Jurist solche Erwägungen sowie auch politische Gesichtspunkte auszuscheiden und seine Entsch. nur auf Gesetz und Recht zu gründen, mag sie auch zu schwer erträglichen Ergebnissen führen.

Die Ausführungen Neuberts bringen zu der alten Streitfrage keine neuen Gedanken: Es herrscht Übereinstimmung darüber, daß der Erlaß vertragswidriger Gesetze und Anordnungen seitens der ZMKD. ein völkerrechtliches Unrecht darstellt, das zu deren Beseitigung verpflichtet. Der Streitpunkt ist lediglich der, ob der von der Befehlsmacht betroffene Staat und seine Organe zur Entscheidung der Frage der Vertragsmäßigkeit oder Vertragswidrigkeit und demgemäß zur Entscheidung darüber, ob den Verordnungen die Anerkennung zu versagen sei, befugt sind. Schon das natürliche Rechtsgefühl sträubt sich gegen eine solche Kompetenz eines der beiden Vertragssteile zur Lösung von Streitfällen, die die beiderseitigen Rechte und Pflichten zum Gegenstand haben. Zu einem objektiven Urteil hierüber könnte nur eine übergeordnete Stelle berufen und befähigt sein.

Der Verf. begründet nun seine Meinung damit, daß er die Ordnungen als „gesetzvertretende Rechtsverordnungen“ anspricht, die nach ständiger Rechtsprechung daraufhin zu prüfen seien, ob sie sich im Rahmen des Ermächtigungsgesetzes (hier des RhL.) halten, aus welchem ihre Verbindlichkeit herzuleiten ist. Der Fehler dieser Kennzeichnung der Ordnungen, die übrigens in dem maßgebenden französischen und englischen Text als Gesetze oder Verordnungen mit Gesetzeskraft bezeichnet werden, liegt darin, daß man das RhL. den innerstaatlichen Normen und Regeln unterwerfen will. In überzeugender Weise ist das Art. der 13. ZN. des LG. in Köln v. 21. Dez. 1923 (13 210/23) dieser Auffassung entgegengetreten. (Das Urteil wird in der nächsten Nummer abgedruckt. D. S.)

Im übrigen möchte ich Klefisch darin bei, daß der französische und englische Wortlaut des RhL. im ganzen die Nachprüfung der Vertragsmäßigkeit der Ordnungen durch die deutschen Behörden ausschließen will. Mangels einer die in Betracht kommenden Streitfälle sichtigenden unparteiischen Stelle bleibt hiernach kein anderer Weg als der der diplomatischen Verhandlungen offen, der sicherer zum gewünschten Ziele führt als das der Meinung des Verf. entsprechende Verfahren, durch welches lediglich Spannungen und Verschärfungen der Gegensätze erzeugt werden. Durch die im Anschluß an das Londoner Abkommen gepflogenen diplomatischen Verhandlungen ist inzwischen die bisherige Gesetzgebungsordnung, die hauptsächlich als mit dem RhL. unvereinbar beanstandet worden ist, von der ZMKD. aufgehoben und durch eine neue Ordnung ersetzt worden, die grundsätzlich das gleichzeitige Inkrafttreten der deutschen Gesetze und Verordnungen im besetzten und unbesetzten Gebiet ermöglicht. Die von Klefisch und mir vertretene Ansicht teilt neuerdings auch Golttermann, JW. 1925, 23.

Dr. Dr. Schreiber, Köln.

## Unternehmen und Zuwiderhandlung in der W. über die Außenhandelskontrolle.

Den Ausf. von Joerges: JW. 1924 Seite 1703 vermag ich nicht beizustimmen.

§ 7 der W. v. 20. Nov. 1919 kennt kein „fahrlässiges Ausführunternehmen“, sondern stellt dem „Ausführunternehmen“ (Abs. 1) die „fahrlässige Zuwiderhandlung“ gegenüber. Im Gegensatz zu dieser ist das „Unternehmen“ die vorsätzliche Zuwiderhandlung. Der Begriff der „Zuwiderhandlung“ ist in ihm beiden Tatbeständen gemeinsam; er stellt ihre objektive Seite dar. Joerges selbst gebührt das Verdienst, in JW. 1921, 1405 ff. auf diesen Grundbegriff aufmerksam gemacht zu haben.

Um den Begriff der „fahrlässigen Zuwiderhandlung“, der infolge mangelhafter Gesetztechnik von der W. nicht näher erläutert wird, zu bestimmen, muß der Begriff der vorsätzlichen Zuwiderhandlung, wie ihn die W. im „Unternehmen“ bestimmt, in seine objektive und seine subjektive Seite zerlegt werden. Joerges hält diese Zerlegung anscheinend für unmöglich, weil nach seiner Ansicht „die Beziehung der Körperbewegung zu dem in Wirklichkeit nicht eingetretenen Erfolg nur durch den Vorfall des Täters hergestellt wird“. Dies ist aber unrichtig: Die Beziehung besteht, unabhängig vom Vorfall, in der objektiven Geometrie der Körperbewegung, den Erfolg herbeizuführen. „Zuwiderhandlung“ i. S. des § 7 a. a. D. ist eine Handlung, die objektiv geeignet ist, eine Ware ohne Bewilligung vom Inland zum Ausland zu bewegen. Hält man hieran fest, so lösen sich alle Schwierigkeiten. Es ist klar, daß dieser objektive Gefährdungszustand sowohl vorsätzlich wie fahrlässig verwirklicht werden kann; in beiden Fällen tritt nach § 7 a. a. D. Bestrafung ein. Zur Verfallerklärung (§ 8 a. a. D.) aber genügt der objektive Tatbestand als solcher, „ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung“.

Der armenische Kaufmann, der in der fahrlässigen Meinung, Zoppot gehöre zum Reich, Waren dorthin auszuführen versucht hat, dürfte hiernach von den drei strafrechtlichen Instanzen durchaus zu Recht verurteilt worden sein: seine Handlung war objektiv geeignet, Waren ohne Bewilligung ins Ausland zu bewegen, und beruhte auf Fahrlässigkeit. Seine Bestrafung ist insofern auch befriedigend, als derjenige, der eine Ware verbotswidrig nach Deutschland einführt und glaubt, der Empfangsort liege noch im Auslande, ja ebenfalls (auch nach Joerges Anm. 5) Strafe verwirkt hat.

Der Gegensatz, der sich aus der Joerges'schen Theorie für die Behandlung der Einfuhr und der Ausfuhr ergeben würde, ist weder im Wortlaut noch im Sinn der Verordnungen begründet. Abgesehen davon, daß aus begrifflichen Gründen bei der Einfuhr von der vollendeten, bei der Ausfuhr von der unternommenen Grenzüberschreitung ausgegangen wird, zeigen die Tatbestände des § 2 Abs. 1 und 4 der EinfW. v. 22. März 1920 und des § 7 Abs. 1 u. 4 der W. über die Außenhandelskontrolle die gleiche Fassung. Der Wortlaut dieser Vorschriften bietet insbes. dafür keinerlei Anhalt, daß die Verbotswidrigkeit nur bei der Ausfuhr Tatbestandsmerkmal wäre. Auch die Voraussetzungen der Verfallerklärung sind im § 8 der W. v. 1919 nicht anders umschrieben, als im § 3 der EinfW. Auch bei der Ausfuhr ist die Verfallerklärung „ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung“, nicht — wie Joerges meint — nur bei Vorliegen eines mindestens „fahrlässigen“ Unternehmens vorgeschrieben.

Aber auch der Sinn der Verordnungen läßt keine unterschiedliche Behandlung zu. Wie die EinfW. der Vergütung deutscher Geldes für überflüssige Auslandswaren entgegenwirken wollte, so bezweckte die W. v. 1919, der Verschleuderung deutscher Waren, zumal lebenswichtiger, an das Ausland vorzubeugen. Beide Verordnungen waren während der Inflationszeit im Rahmen der damaligen Rechts- und Wirtschaftsordnung gleich unentbehrliche Notmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der deutschen Wirtschaft und Sicherung des Volksbedarfs. Daher die beiden gemeinsame Härte, die auch bloße Nachlässigkeit nicht schonte und selbst vor Verletzung

Schuldloser Einzelner im Interesse des Ganzen nicht zurückzureden durfte.

Die bewußte Verletzung dieser wie anderer wirtschaftlicher Notgesetze aber war angesichts der Notlage des Volksganzen auch moralisch alles andere als „indifferent“. Der Volksmund brandmarkte die vorsätzlichen Übertreter der Wirtschaftsordnung mit dem Schmähwort „Schieber“. Die B. v. 27. Nov. 1919 setzte auf Ausführung lebenswichtiger Gegenstände Zucht haus. Damit erledigt sich

auch das Argument, mit dem Zoerges beim Rücktritt vom Ausführunternehmen die Straflosigkeit des Täters (und sogar die Unzulässigkeit der dem Strafrecht überhaupt nicht angehörenden Verfallerklärung) zu begründen sucht. Rechtlich dürfte diese Übertragung des § 46 StGB. auf den nicht als Versuch, sondern als selbständige Straftat ausgestalteten Tatbestand des Ausführnehmens ohnehin unhaltbar sein; sie wäre, wenn nicht „unjuristisch“, so doch ungesetzlich. **W. Dr. Fabricius, Berlin.**

## Rechtspredung.

Nachdruck der Entscheidungen nur mit genauer Angabe der Quelle gestattet; Nachdruck der Anmerkungen verboten! D. S.

### Reichsgericht.

#### a) Zivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwältinnen beim Reichsgericht  
Justizrat Dr. Kaiser, Justizrat Kurlbaum und  
Justizrat Dr. Schrömbgens.

[\*\* Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt. — † Anmerkung.]

#### Reichsrecht. Bürgerliches Recht.

##### I. Aufwertung.

**\*\* 1.** § 242 BGB. Der Aufwertung ist nicht die gesunkene Kaufkraft des Geldes, sondern nur die eigentliche Geldentwertung zugrunde zu legen.]†)

Das BG. hat nun die vereinbarten Papiermarkpreise von 13 200 und 13 600 M entsprechend ihrem Goldmarkwert zur Zeit des Vertragsschlusses auf 86 und 89 Goldmark aufgewertet und festgestellt, daß wirtschaftliche Umstände, welche eine besondere Erhöhung der Aufwertung rechtfertigen würden, nicht dargetan seien. Die Revision macht demgegenüber geltend, der wirkliche Wert der Mäntel hätte zur Zeit der Verkündung des Bl. 180 M für das Stück betragen. Das hätte das BG. berücksichtigen müssen. Eine einfache Umrechnung des in Papiermark vereinbarten Kaufpreises nach dessen damaligem Goldwerte hätte schon deshalb nicht geschehen dürfen, weil im Juli 1922 die wenn auch schon entwertete Papiermark doch noch eine viel höhere Kaufkraft besaßen habe, als der Umrechnung in Goldmark entsprach. Der Angriff der Revision kann als begründet nicht anerkannt werden, er zwingt aber, zu der Frage Stellung zu nehmen, bis zu welchem Höchstmaß die Aufwertung des Kaufpreises bei Lieferungs geschäften, wenn jetzt noch Lieferung verlangt wird, zulässig, ob und inwieweit namentlich der Marktpreis der zu liefernden Ware zur Zeit der Urteilsverkündung oder der Lieferung zu berücksichtigen ist. Zu dieser Frage hat sich der 1. ZS. des RG. in der Entsch. v. 17. Sept. 1924 (RG.

108, 379) ausgesprochen. Dort wird zunächst die Verwendung des Lebenshaltungsindex als Maßstab für die Aufwertung mißbilligt, wenn es sich um den Anspruch auf Lieferung aus Großhandelsgeschäften handelt, und weiter ausgesprochen, daß in solchen Fällen dem Marktpreise der zu liefernden Waren am Lieferungstage eine maßgebende Bedeutung zuzusprechen sei; denn wenn der Käufer aus der allgemeinen Notlage, dem Währungsverfalle, keinen Nutzen ziehen sollte, so dürfte man ihm nicht das Recht zugestehen, die Ware zu einem billigeren Preise zu verlangen, als zu dem durch den Währungsverfall beeinflussten Marktpreise. Es müsse aber einmal berücksichtigt werden, ob dem Käufer durch die verspätete Lieferung ein Schaden in irgendeiner Richtung erwächst (durch Inanspruchnahme von Kredit mit besonders hohen Kosten, durch Mindestverdienst beim Weiterverkauf, durch geringere Marktgängigkeit der Ware u. dgl. m.); ferner solle auch der Vorteil der Warenkonjunktur, wenn nämlich der heutige Preis nicht nur auf Geldentwertung, sondern auch auf Warenkonjunktur beruhe, allein dem Käufer zugute kommen. Diese Entscheidung hält an dem in der neueren Rechtsprechung des RG. zur Aufwertungsfrage eingenommenen grundsätzlichen Standpunkte fest, daß der Käufer aus der Geldentwertung keinen unbilligen Vorteil ziehen darf, daß dagegen ein Konjunkturgewinn ihm zugute kommen soll. Sie will nur einen Weg weisen zur praktischen Durchführung dieses Grundsatzes. Soweit der 1. Sen. die Verwendung des Lebenshaltungsindex als Maßstab für die Kaufpreisaufwertung bei Großhandelsgeschäften verwirft, kann ihm unbedenklich beigetreten werden. Ob aber die Methode, den Marktpreis der Ware zur Zeit der Lieferung zum Ausgangspunkte für das Maß der Aufwertung zu nehmen, in der Praxis zum rechten Ziele führt, ist, wenn auch nicht grundsätzlich zu verneinen, so doch sehr zu bezweifeln. Die Entsch. des 1. Sen. vermag sich selbst dem Bedenken nicht zu verschließen, daß es in der Regel nicht leicht festzustellen sein wird, ob bei dem heutigen Marktpreise Warenkonjunktur mitspielt, immerhin, meint sie, könne die Feststellung durch Heranziehung der begleitenden Umstände gelingen. Schon der Begriff „Warenkonjunktur“

Zu 1. Die Entsch. des 6. ZSen. und die in ihm angezogene Entsch. des 1. ZSen. stehen miteinander nicht im Einklang. Zwar stimmen beide darin überein, daß die Aufwertung nur der Geldentwertung Rechnung tragen soll, nicht aber einer auf anderen Ursachen beruhender Preiserhöhung. Sie weichen aber in der Frage, in welcher Weise die Geldentwertung berechnet werden soll, wesentlich voneinander ab. Der 1. ZSen. stellt ab auf die innere Kaufkraft der Mark und legt dem Marktpreis entscheidende Bedeutung bei. Nach der Entscheidung des 6. ZSen. soll aber die Geldentwertung lediglich nach den Dollarkursen berechnet werden, und der hiernach errechnete Goldmarkbetrag das Höchstmaß der Aufwertung darstellen. Die Ansicht des 6. ZSen., daß der innere Geldwert sich lediglich nach dem Verhältnis der Landeswährung zu den ausländischen Währungen bestimme, steht im Widerspruch zu den Auffassungen der Wirtschaftsstatistik, welche zwar den Dollarkurs als einen sehr wichtigen Faktor für die Berechnung des inneren Wertes des Geldes ansieht, daneben aber auch andere Maßstäbe heranzieht und je nach Umständen die Goldmark über Dollarkurs oder über Großhandelsindex oder über Lebenshaltungsindex berechnet. Ich verweise auf die vom „Statistischen Reichsamte“ herausgegebene Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“, welche auf S. 413 des Jahrg. 1923 eine Zusammenstellung des Wertes der Goldmark nach den verschiedenen Berechnungsarten für die Zeit bis Ende Juni 1923 bringt. In der Tat ist es nicht zutreffend, wenn man den Wert des Geldes ausschließlich danach berechnet, zu welchem Preise man für inländisches Geld ausländisches Geld kaufen kann. Der Wert des Geldes im Inlande kann sich auch dann ändern, wenn sein Wertverhältnis zu ausländischen Währungen unverändert bleibt und das Maß, in welchem sich der Geldwert ändert, kann durchaus abweichen von dem

Maße, in welchem sich das Wertverhältnis zu ausländischen Währungen verschiebt. Bekanntlich ist auch die Kaufkraft des Dollars in Amerika nicht unverändert geblieben und ist heute nur etwa zwei Drittel der Kaufkraft, wie sie vor dem Kriege war. Bei uns war die Kaufkraft der Mark bis zum Sommer 1923 im allgemeinen wesentlich höher als die Kaufkraft, welche eine Goldmark vor dem Kriege hatte. Dagegen ist im Herbst 1923 das Verhältnis ein umgekehrtes geworden. Die Kaufkraft der Mark ist jetzt, jedenfalls, soweit es sich um Waren handelt, eine geringere als vor dem Kriege. Diese Änderung des Wertes des Geldes bleibt unberücksichtigt, wenn man lediglich den Goldmarkkurs in Betracht zieht. Es würde dies aber nicht gerechtfertigt sein, denn diese Veränderung beruht nicht auf den vom RG. angeführten Umständen (Knappheit an Rohstoffen, gesteigerte Löhne bei verkürzter Arbeitszeit, teure Kredite, hohe Frachttarife), sondern, zum mindesten in der Hauptsache, auf einer anderen Bewertung des Geldes. Es ist nicht leicht, genau zu bestimmen, in welchem Umfange Preisänderungen ihre Ursache auf der Geldseite oder auf der Warenseite haben. Wenn aber festgestellt werden kann, daß das Preisniveau sich im allgemeinen verschoben hat, ohne daß diese Verschiebung auf Umstände zurückgeführt werden kann, die auf der Warenseite liegen, muß eine Veränderung des Geldwertes angenommen werden. Die Höhe dieser Veränderung kann freilich nur schätzungsweise unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles bestimmt werden. Einen geeigneten Weg zu dieser Schätzung scheint mir die von dem 1. ZSen. angewendete Methode zu zeigen, indem man von der Entwicklung der Marktpreise ausgeht, und nach den Umständen des einzelnen Falles prüft, inwieweit ein anderer Maßstab geboten erscheint.

Staatssekret. a. D. Wirkl. Geh. Rat Dr. M ü g e l, Berlin-Nikolassee.

ist nicht eindeutig und nicht leicht zu umgrenzen. Es geht aber nicht an, wenn die Feststellung, ob und inwieweit beim heutigen Marktpreis Warenkonjunktur mitspricht, nicht gelingt, der Aufwertung einfach den Marktpreis zugrunde zu legen. Der erkennende Senat hält an seiner bisher vertretenen Ansicht fest, daß bei Lieferungsgechäften die Aufwertung des vereinbarten Kaufpreises keinesfalls höher bemessen werden darf, als bis zum vollen Ausgleich der eigentlichen Geldentwertung, sonst würde man an Stelle des abgeschlossenen Vertrags einen anderen setzen. Verträge sind zu wahren. Wenn die Revision meint, man müsse der Aufwertung den Unterschied zwischen der Kaufkraft des Geldes zur Zeit des Vertragschlusses und derjenigen zur Lieferzeit zugrunde legen, so überieht sie, daß Geldentwertung und veränderte Kaufkraft des Geldes nicht gleichbedeutend sind. Die Kaufkraft des Geldes wird zwar beeinflusst durch die Entwertung des Geldes, durch den Verlust des Geldes an seinem Kurswerte, aber nicht dadurch allein, sondern auch durch Umstände, die unabhängig von der Geldentwertung eine Verteuerung der Waren verursachen, und bei gleichbleibendem Geldwerte nur durch solche Umstände, als da beispielsweise sind: Knappheit an Rohstoffen, gesteigerte Löhne bei verkürzter Arbeitszeit, teure Kredite, hohe Frachtsätze. Tritt eine Teuerung auf der Warenseite ein, so hat diese insofern eine Minderung der Kaufkraft des Geldes zur Folge, als man nicht mehr die gleiche Menge Waren derselben Art und Güte für den gleichen und gleichwertigen Geldbetrag kaufen kann. Die Begriffe „Geldentwertung“ und „Teuerung“ sind daher, was in der Rechtspredung nicht immer beachtet worden ist, für die Frage der Aufwertung streng auseinanderzuhalten. Nur die in der Zeit zwischen Vertragschluß und Lieferung erfolgte Geldentwertung, nicht auch die in dieser Zeit eingetretene Warenteuerung ist bei der Aufwertung zu berücksichtigen. Heute so wenig, wie in früheren Zeiten, kann der Verkäufer, der einen Lieferungsvertrag auf Zeit abgeschlossen hat, beanspruchen, daß der vereinbarte Kaufpreis, wenn während der Lieferzeit eine Verteuerung der zu liefernden Ware eingetreten ist, entsprechend erhöht wird, wie ihm auch nicht zugemutet werden kann, sich mit einem geringeren Preise zu begnügen, wenn der Marktpreis der Ware zwischenzeitlich gesunken ist. Jedem Lieferungsgechäft wohnt insofern ein Spekulationsmoment inne. Die Geldentwertung kommt zum Ausdruck in den jeweilig amtlich festgestellten Kursen der deutschen Mark. Es mag zugegeben werden, daß diese Kurse, die häufig durch Spekulationskäufe und -verkäufe in deutscher Mark während der Inflationszeit beeinflusst worden sind, nicht immer dem wirklichen inneren Werte des deutschen Geldes entsprechen haben. Aber die Unterschiede zwischen Kurs und wirklichen Wert waren doch nicht so erheblich, daß die Kurse nicht als geeigneter Maßstab für die Bemessung der Aufwertung erachtet werden könnten. Wenn das BG. daher den am Dollar, als dem festesten Geldwertmaß gemessenen Kurs der Mark zur Zeit des Vertragsabschlusses der Aufwertung zugrunde gelegt und nicht mehr der Bfkl. zugebilligt hat, als den nach diesem Kurse in Goldmark umgerechneten vereinbarten Kaufpreis, so kann dies nicht mißbilligt werden. Es hat damit dem Aufwertungsverlangen der Bfkl. bis zum höchstzulässigen Maße Rechnung getragen. Über den eigentlichen Geldentwertungsschaden hinaus könnte die Bfkl. nur auf Grund besonderer Gesetzesbestimmungen (z. B. wegen Verzugs) Schadensersatz beanspruchen. In dieser Hinsicht hat sie aber nichts geltend gemacht. (Ebenso VI 236/24 vom 5. Dez. 1924 und VI 169/24 v. 2. Dez. 1924.)

(U. v. 7. Nov. 1924; 198/24 VI. — Raumburg.) [Ru.]

2. § 242 BGB. Im Januar 1920 mußte ein im März 1919 vereinbarter Kaufpreis noch ohne Aufwertung angenommen werden. [†]

Endlich ist der Revision nicht zuzugeben, daß das BG. bei seiner für die Zeit v. 20. bis zum 31. Jan. 1920 auf-

Zu 2. Der Ansicht des RG. ist durchweg beizupflichten. Eine Konzentration der Gattungsgattung war nicht eingetreten. Denn hierzu wäre erforderlich gewesen, daß vertragsmäßige Ware Gegenstand der vom Schuldner vorgenommenen Leistungshandlung gewesen und dem Gläubiger angeboten worden wäre (RG. 69, 409), sowie Leistung eines bestimmten Gegenstands; die einseitige Ausschreibung des Gegenstandes seitens eines Vertragsstellers genügt ja nicht (RG. 70, 426 = JW. 1909, 268).

Die Briefe der Kl. v. 29. Juli und 20. Aug. 1919 enthielten die der Vorschrift des § 326 BGB. entsprechende und genügende Zu-

gestellten Schadensberechnung zu Unrecht angenommen habe, die Kl. sei bis dahin noch berechtigt gewesen, die Lieferung der ihr verkauften Bretter ohne Aufwertung des Ende März 1919 vereinbarten Preises zu fordern. Allerdings war der Kaufvertrag bei einem Dollarstande von etwa 11 *M* geschlossen worden, während in der Zeit v. 20.—31. Jan. 1920 der Dollarstand zwischen 65,15 und 99,10 *M* wechselte. Die vom BG. festgestellte Steigerung des Preises der Bretter von 5351,35 *M* (Kaufpreis) auf 25 850 *M* (Marktpreis in der zweiten Januarhälfte 1920) war also bei Zugrundelegung der Marktentwertung nur scheinbar. Allein, nach der damaligen Rechtsanschauung hätte der Bfkl. um Mitte Januar 1920 die Bretter trotz der erwähnten Marktentwertung noch zu dem als Kaufpreis vereinbarten Nennbetrage liefern müssen, und jene Rechtsanschauung ist für die damalige Zeit auch jetzt noch als richtig anzusehen. Denn damals wurde allgemein noch mit einer Wiedererstarbung der deutschen Währung gerechnet, und in den Frühjahrs- und Sommermonaten des Jahres 1920 ist eine erhebliche, wenngleich nur vorübergehende Erhöhung des Marktwertes tatsächlich eingetreten.

(U. v. 30. Sept. 1924; 657/23 II. — Berlin.) [Ru.]

3. Ist die Preiserhöhung für eine Sachleistung ausdrücklich als endgültige bezeichnet, so sind weitere Preiszuschläge regelmäßig ausgeschlossen. Aufwertung des Vertragspreises nach dem Stand bei Fälligkeit der Sachleistung. [†]

Die Besonderheit des vorliegenden Falles ist dadurch gekennzeichnet, daß nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme bei der Preiserhöhung v. 17. Jan. 1922 ausdrücklich bestimmt wurde, dieser Preis solle fest und endgültig sein und Bfkl. fürderhin nicht mehr mit neuen Teuerungszuschlägen kommen dürfen. Verbunden mit der Bewilligung des festen Mehrpreises war die Lieferfrist von rund 5 ½ Monaten. Daß die Geldentwertung noch keineswegs ihr Ende genommen hatte, war beiden Teilen festgestelltermaßen bekannt. Mit Recht haben bei solcher Sachlage die Vorinstanzen dem Standpunkt des Bfkl. die Berechtigung abgesprochen. Das RG. hat bereits mehrfach entschieden, daß ein Abschluß, bei dem eine in mäßiger Frist zu bewirkende Sachleistung ausdrücklich zu festen Preisen versprochen wurde, den Einwand veränderter Umstände nur ausnahmsweise, bei Eintritt außergewöhnlicher Verhältnisse, zu rechtfertigen vermag (Urteile v. 29. Febr. 1924 in VII 789/23 und v. 14. März 1924 in III 316/23<sup>1)</sup>). Dies gilt, wie für die Losagung vom Vertrage, gleichermaßen für die Bindung an den Vertragspreis bis zum Ende der Lieferfrist. Im gegenwärtigen Falle war die Abrede, daß

Verzugsetzung des Bfkl. Kl. hätte infolgebeßener Erfüllung nicht mehr verlangen können (RG. 50, 258; 61, 89; 66, 68; LZ. 1917, 1240). Aber mit Zustimmung des Bfkl., die keine ausdrückliche zu sein brauchte, jedenfalls stillschweigend gegeben war, wurde das Recht des Kl. auf Erfüllung und die Pflicht des Bfkl. zur vertragsmäßigen Leistung wiederhergestellt (RG. 107, 348). Die spätere abermalige Inverzugsetzung des Bfkl. hat den Anspruch des Kl. auf Schadensersatz neuerdings begründet. Zu begrüßen ist, daß das RG. in der Entsch. ausdrücklich bekräftigt, daß es für die seiner grundlegenden Entsch. vom August 1923, worin es zum erstenmal seiner geänderten Anschauung über Schadensausgleichung durch Anerkennung der Äquivalenztheorie Ausdruck gibt, vorausgegangenem Streitfälle diese geänderte Auffassung nicht als maßgebend ansehe.

Geh. IR. Prof. Dr. Heinrich Frankenburger, München.

1) JW. 1924, 1867.

Zu 3. Das RG. geht von dem Grundsatz aus, daß eine Abrede, durch die eine in mäßiger Frist zu bewirkende Sachleistung ausdrücklich zu festen Preisen versprochen wurde, den Einwand veränderter Umstände (nämlich der Geldentwertung) nur ausnahmsweise, bei Eintritt außergewöhnlicher Verhältnisse zu rechtfertigen vermöge, regelmäßig dagegen weder eine Losagung vom Vertrage noch auch eine Erhöhung des Vertragspreises zulasse. Mag eine solche feste Preisabrede Inhalt des ursprünglichen Vertrages oder, wie hier, einer nachträglichen, wohl vergleichsweisen Vereinbarung sein, auf alle Fälle ist es der spezifische Vertragswille der Parteien, der die Aufwertung ausschließt; weil die Übernahme des Geldentwertungsrisikos durch den Lieferanten Vertragsinhalt ist, darum gibt es keine Aufwertung. Es ist deshalb eine Frage der Vertragsauslegung, wie weit die Übernahme des Geldentwertungsrisikos geht. Daß sie auch bei ausdrücklicher Übernahme keine unbegrenzte ist, hebt das RG. mit Recht immer wieder hervor. Die Frage ist nur, wo die Grenze verläuft. In diesem Punkte gibt das vorliegende Urteil zwar nicht in seinem Ergebnis, aber doch in seiner Begründung zu einem Bedenken Anlaß oder leistet zum mindesten einem Mißverständnis Vorschub. Es kommt grundsätzlich nicht darauf an,

die bewilligte Preiserhöhung endgültig sein sollte, besonders klar und deutlich zum Ausdruck gelangt. Die Lieferungsfrist war verhältnismäßig nicht besonders weit begrenzt, und über das Fortschreiten des Währungsverfalls war sich der Bekl. klar. Es ist nicht einzusehen, wie er sich danach noch für befugt halten konnte, dem Kl. eine abermalige Preiserhöhung anzufinnen. Vom Vorderrichter ist einwandfreiargetan und auch gerichtsbekannt, daß in jener Zeit die Geldentwertung mit einer gewissen Regelmäßigkeit weiter griff. Das BG. bemerkt die Zunahme der Entwertung im Juni 1922 gegenüber dem Stande vom Januar auf etwa 50% (zu vgl. auch die Zeilerschen Umrechnungstabellen). Ein derartiger Währungsverfall schuf bei der gegebenen Sachlage und nach den damaligen Zeitverhältnissen noch keine so außergewöhnliche Lage, wie sie gerade hier erforderlich gewesen wäre, um die feste Preisabrede zu erschüttern. Das bisherige Ergebnis ist somit, daß der Bekl. verpflichtet war, im Juni 1922 den Motor zum erhöhten Vertragspreise von 27 500 M zu liefern. Seitdem ist aber der Verfall der deutschen Papiermark in einem Ausmaß fortgeschritten, daß bereits zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem BG., dem 28. Juni 1923, der vereinbarte Kaufpreis nur noch einen winzigen Bruchteil seines Wertes vom Juni 1922 darstellt. Dies ist vom OLG. außer acht gelassen worden. Nach bekannter Rechtsprechung des RG. ist daher trotz des Verzuges des Bekl. eine Aufwertung im Sinne eines billigen Ausgleichs vorzunehmen, weil andernfalls der Kl. den Motor ohne jedes Entgelt erhalten würde. Denn der geschuldete Papiermarkbetrag ist heute überhaupt nicht mehr darstellbar oder doch gänzlich wertlos.

(U. v. 8. Okt. 1924; 501/23 I. — Celle.) [Sa.]

**\*\*4.** §§ 505, 242 BGB. Aufwertung des Kaufpreises bei Ausübung des Vorkaufsrechtes; Verhandlung des bar zu zahlenden und des hypothekarisch einzutragenden Teiles des Kaufpreises unter dem Gesichtspunkt der Aufwertung und der 3. SteuerNotW.D.]†)

Am 16. Febr. 1922 hat der Bekl. R. dem Bekl. S. ein Grundstück für 620 000 M verkauft und aufgelassen. 320 000

ob die Sachleistung „in mäßiger Frist“ zu bewirken ist. Der Grund für die Wirkungsbeschränkung der Risikobehaltung ist doch der, daß man ihre Wirkung nicht weiter erstrecken kann, als der Vertragswille der Parteien geht. Nun ist es aber grundsätzlich sehr wohl möglich, wenn auch begreiflicherweise praktisch nicht häufig, daß auch bei verhältnismäßig langer Lieferfrist das Geldentwertungsrisiko vom Lieferanten übernommen wurde. Alles kommt daher auf das zweite Kriterium an, auf die Außerordentlichkeit der weiteren Entwicklung der Geldentwertung. Der maßgebliche Verkehrssinn der festen Preisabrede ist in der Regel der, daß der Lieferant nur insoweit das Geldentwertungsrisiko übernehmen wollte, als die Entwertung nicht dasjenige Maß übersteigen würde, mit dem „nach der damaligen Sachlage und den damaligen Zeitverhältnissen“ vernünftigerweise zu rechnen war. Die Grenze der Außerordentlichkeit ist also zwar grundsätzlich subjektiv zu bestimmen, aber der wichtigste Anhaltspunkt für das, womit vernünftigerweise bei der Risikobehaltung nicht mehr gerechnet wurde, ist die objektive Abnormität der weiteren Entwicklung. Insofern ist das objektive Maß des weiteren Währungsverfalls entscheidend. Die Länge der Lieferfrist dagegen ist m. E. nicht für die Grenze des übernommenen Geldentwertungsrisikos, sondern nur als Indiz für die Vorfage bedeutsam, ob eine feste Preisabrede überhaupt als Übernahme des Geldentwertungsrisikos gedeutet werden darf. Der Annahme des RG., daß im vorliegenden Falle die Währungsentwicklung bis zum Fälligkeitstermin für Sachlieferung die Grenze des übernommenen Risikos nicht überschritten habe, kann nur beigeprüft werden.

Für die Zeit nach Fälligkeit der Sachlieferung billigt das RG. dem Lieferanten trotz seines Lieferungsverzugs eine Aufwertung zu. Es könnte auf den ersten Blick befremden, daß der Lieferant für die vor seinem Leistungsverzug liegende Zeit keine Aufwertung verlangen kann, wohl aber für die Zeit seines Verzugs. Aber dieses Ergebnis entspricht den bekannten Aufwertungsgrundsätzen bei Leistungsverzug des Schuldners und ist zu billigen. Durch den Leistungsverzug des Schuldners wird die Aufwertung der Gegenleistung eben nicht ausgeschlossen, sondern nur durch die vertragliche Übernahme des Geldentwertungsrisikos. Diese wirkt aber von Hause aus nur bis zum Fälligkeitstermin der Sachleistung.

PrivDoz. Dr. Dr. Locher, Tübingen.

Zu 4. Soweit die Entsch. des RG. darlegt, daß der Vorkaufsberechtigte auch, so weit Eintragung einer Hypothek für einen Teil des Kaufpreises verabredet ist, als Kaufpreis das zu leisten hat, was nach einem i. S. des § 242 BGB. billigen Ausgleich dem

Mark wurden bezahlt, 300 000 M auf das Grundstück hypothekarisch sichergestellt. Der Kl. macht sein Vorkaufsrecht geltend. Die Bekl. sind vom BG. zur Auflassung bzw. Zustimmung zu ihr verurteilt, Zug um Zug gegen Zahlung von vier Fünfteln von 320 000 M, aufgewertet nach der Reichsrichtzahl für Lebenshaltung mit Bekleidung v. 15. Juni 1922 im Verhältnis zu dieser Reichsrichtzahl am Tage der Zahlung und gegen Eintragung einer erstgestellten Restkaufgelobhypothek in Höhe von vier Fünfteln von 300 000 M, aufgewertet in entsprechender Weise. Beide Parteien haben Revision eingelegt. Die dem Antrag der Anschlußrevision beigelegte Bedingung, daß die Revision des Kl. nicht zurückgewiesen werde, macht das Rechtsmittel nicht unzulässig. Wie in der Rechtsprechung des RG. schon wiederholt zum Ausdruck gelangt ist, ist die Zulässigkeit einer Anschlußrevision, die insbesondere wie hier von der Entscheidung über die Revision abhängig gemacht wird, nicht zu beanstanden (Warn. 1912 Nr. 133, VI 395/16). Mit Recht ist das BG. davon ausgegangen, daß die Grundsätze, die das RG. über die Notwendigkeit, mit Rücksicht auf den Verfall der deutschen Währung den Betrag des Kaufpreises zu erhöhen, aufgestellt hat (RG. 106, 71; 107, 127, 128<sup>2</sup>), 186 u. a.), auch für den Fall gelten müssen, daß ein Kaufvertrag durch die Ausübung eines Vorkaufsrechtes zustande kommt. Es treffen hier die gleichen Erwägungen zu wie bei einem gewöhnlichen Kaufvertrag (ebenso für die Vereinbarung eines Wiederkaufsrechtes Art. v. 1. Okt. 1924, V 209/23). Regelmäßig ist davon auszugehen, daß der Vorkaufsberechtigte, der das Vorkaufsrecht ausübt, dem Vorkaufsverpflichteten — nach Maßgabe der von diesem mit dem Dritten vereinbarten Bestimmungen — einen angemessenen Gegenwert für die Kaufsache zu gewähren hat, während der Vorkaufsverpflichtete, wenn inzwischen seit der Festsetzung jener Bestimmungen der Geldwert gesunken ist, keine Leistung von solchem wirtschaftlichen Werte erhalten würde, wie sie bei der Vereinbarung mit dem Dritten vorausgesetzt war und gemäß § 505 Abs. 2 BGB. dem Vorkaufsverpflichteten zukommen soll. Daß die deutsche Währung auch schon zur Zeit des Vertragschlusses v. 16. Febr. 1922 entwertet war und damals vielleicht auch schon mit einer weiteren Entwertung zu rechnen war, steht dem nach Sachlage nicht entgegen; es

Wert des Vertragspreises am Tage des Vertragschlusses entspricht, halte ich sie für zweifelhaft zutreffend. Dagegen habe ich Bedenken hinsichtlich des für die Aufwertung angewendeten Maßstabes. Das BG. hat von dem Aufwertungsbeitrag nur  $\frac{4}{5}$  zugesprochen. Das RG. nimmt hierzu nicht ausdrücklich Stellung, scheint aber diesen Abschlag zu billigen. Mir scheint er in Fällen der vorliegenden Art nicht berechtigt zu sein. Denn es handelt sich ja nicht darum, dem Verkäufer das zu gewähren, was er jetzt haben würde, wenn ihm in einer früheren Zeit ein Kaufpreis von bestimmter Höhe gezahlt wäre, so daß es gerechtfertigt wäre aus dem Gesichtspunkte, daß er sich den gezahlten Betrag schwerlich in vollem Umfange erhalten haben würde, einen Abzug zu machen. Sondern der Verkäufer soll jetzt das Grundstück gegen einen angemessenen Gegenwert übertragen. Macht man von diesem Gegenwert einen prozentualen Abzug, so bereichert sich der Käufer um diesen Abzug, es sei denn, daß er durch den Vertragsabschluß gezwungen war, Geld für eine künftige Zahlung bereitzuhalten, und hierdurch Schaden erlitten hat. Dafür, daß der Käufer im vorliegenden Falle einen solchen Schaden gehabt habe, ist aus dem mitgeteilten Sachverhalte nichts zu entnehmen. Wichtiger ist die Frage, in welcher Weise der Gegenwert zu berechnen ist. Diese Frage wird nachgerade zu einer brennenden. Verfolgt man die zahlreichen über diese Frage ergangenen Entscheidungen, so zeigt sich, daß es an einem festen Boden für den zu wählenden Maßstab fehlt. Bald wird auf den Tages- oder Marktpreis Gewicht gelegt (so in der Entsch. des RG. 1. ZS. v. 17. Sept. 1924, RG. 108, 379; vgl. ferner die wertvollen Ausführungen von Wehgang, „Geldentwertung und Liefergeschäfte“ über die Grundlegung des Marktpreises), bald auf den Dollarkurs (so die Entsch. des 6. ZS. v. 7. Nov. 1924, f. oben S. 446), bald auf die Reichsrichtzahl für Lebenshaltungskosten (so die jetzt vorliegende Entsch. des 5. ZS.), bald auf die Großhandelspreise. Ich habe mich zu dieser Frage bereits in meiner Anmerkung zu der erwähnten Entsch. des 6. ZS. geäußert. Bei der Bedeutung der Frage glaube ich aber nochmals darauf zurückkommen zu müssen.

Das RG. sagt, es komme nur auf die Geldentwertung an, nicht auf eine echte Preissteigerung. Eine befriedigende Lösung der Frage, inwiefern die Veränderung der Preisgröße auf Bestimmungsgründe zurückzuführen ist, die auf der Seite des Geldes liegen, oder auf solche, die auf Seite der Ware liegen, ist aber nicht möglich

1) ZB. 1923, 288.

2) ZB. 1924, 609.

erhebt nichts dafür, daß die Beteiligten von einer Ausgleichung des durch die Geldentwertung bewirkten Schadens hätten absehen wollen. Darüber, daß eine Aufwertung des Kaufpreises stattzufinden habe, sind auch die Parteien inhaltlich ihres Revisionsvorbringens einverstanden. Die Angriffe der Revision und der Anschließrevision richten sich nur gegen die Art und Weise, in der das BG. die Aufwertung vorgenommen hat. Die Revision der Bekl. bemängelt ein Zweifaches: 1. Hinsichtlich der Hypothek (300 000 M) hätte das BG. die Urteilsformel dahin fassen müssen, daß eine Kaufpreishypothek von 300 000 M mit dem Datum vom 16. Febr. 1922, unkündbar bis 1932, eingetragen werde; die Frage der Aufwertung hätte der späteren Zeit überlassen werden sollen. Erst bei Rückzahlung der Hypothek wäre die Aufwertung in Frage gekommen. Für die Aufwertung habe aber der Termin 16. Febr. 1922 zugrunde gelegt werden müssen, denn eine von diesem Tage datierte Hypothek sei Gegenstand des Kaufvertrags zwischen den beiden Bekl. gewesen. Diese Rüge ist unbegründet jedenfalls insofern, als die Beschränkung des Hypothekentrags auf einen Betrag von 300 000 M verlangt wird. Wenn zufolge der erklärten und berechtigten Ausübung des klägerischen Vorkaufsrechts nunmehr ein zwischen den Kl. und dem Bekl. K. zustande gekommener Kaufvertrag zu den am 16. Febr. 1922 zwischen den Bekl. festgesetzten Bedingungen zu erfüllen ist, so ist hinsichtlich der Geldleistungen der Käufer i. S. des § 242 BGB. davon auszugehen, daß ein Betrag zu leisten ist, der den 620 000 M v. 16. Febr. 1922 anzugleichen ist. Ein Interesse oder ein rechtlicher Zwang dahin, den hypothekarisch zu sichernden, gestundeten Teil des Kaufpreises in dem damaligen, seitdem entwerteten Nennbetrag zum Grundbuch einzutragen, ist nicht abzusehen. Vielmehr bedeutet es keine Beschwerde für die Vorkaufsberechtigten, wenn von dem aufgewerteten Gesamtkaufpreis  $\frac{30}{62}$  in dem aus der Aufwertung sich ergebenden Betrag zum Grundbuch hypothekarisch gesichert eingetragen werden (vgl. auch Art. v. 4. Okt. 1924, V 766/23). Mit welcher Geldleistung seinerzeit diese Restschuld zu tilgen sein wird, wird die Zukunft ergeben. Daß nur ein Betrag von 300 000 M zum Grundbuch eingetragen werden dürfe, ist weder im Sinne des Vertragsverhältnisses, noch in dem der

rechtlich gebotenen Aufwertung gelegen. Es hat also bei dem vom BG. gewählten Verfahren zu bewenden. Dagegen ergehen sich auch keine Bedenken aus dem im RG. 107, 183 ff., 186 ausgesprochenen Grundsatz, daß die Aufwertung des Kaufpreises sich nur auf den bar zu begleichenden Teil des Kaufpreises zu erstrecken habe, — nicht auch auf den Teil, der durch Übernahme von Hypotheken belegt werden soll. Dies deshalb nicht, weil im Umfang der Hypothekenübernahme der Verkäufer gegenüber dem Käufer nur den Anspruch darauf habe, daß dieser ihn von den übernommenen Hypothekenschulden befreie; der Verkäufer selbst bekomme von diesem Teile des Kaufpreises nichts in die Hände, erleide also insoweit keinen Verlust, der als Folge der Marktentwertung angesprochen werden könnte. Die Auseinandersetzung mit dem Hypothekengläubiger sei Sache des Käufers, der die Hypothek übernommen habe. Selinge es diesem, den Gläubiger infolge der Geldentwertung mit einer geringeren Leistung abzufinden, so komme dem Käufer der Vorteil zugute. Müsse der Käufer für einen Aufwertungsanspruch des Gläubigers aufkommen, so finde er seinen Ausgleich in dem ziffermäßigen Mehrwert des Grundstücks. Jedenfalls erhalte der Verkäufer seinen vollen im Vertrag vorausgesetzten Gegenwert. Ohne weiteres erhellt, daß in jenem Falle die bloße Befreiung von einer dem Hypothekengläubiger gegenüber bestehenden Verbindlichkeit, hier dagegen die Leistung des Kaufpreises in derjenigen Höhe in Frage steht, die den Festsetzungen des Kaufvertrages entspricht. Daß ein Teil dieses Kaufpreises gegen Hypothek gestundet ist, ändert nichts daran, daß auch dieser Teil der Gegenstand einer auf Zahlung gerichteten Leistungspflicht des Käufers ist, wovon der Verkäufer nur zunächst infolge der von ihm bewilligten Stundung nichts in die Hände bekommt. — 2. Das BG. hat befunden, daß, da die Kl. von dem Verkauf v. 16. Febr. 1922 erst im Juni 1922 Kenntnis erlangt haben und erst seit diesem Zeitpunkt durch die Ausübung des Vorkaufsrechts zur Leistung des Kaufpreises verpflichtet seien, eine Aufwertung des Kaufpreises billigerweise erst von diesem Zeitpunkt an zu erfolgen habe. Dem kann nicht beigetreten werden. Richtig ist, daß der Vorkaufsberechtigte nicht in den Kaufvertrag des Dritten eintritt, sondern daß ein neuer, selbständiger Kauf-

(vgl. Helfferich, „Das Geld“, 6. Aufl. S. 562 ff.). M. E. bedarf es auch in der Regel gar keiner Beantwortung dieser Frage. Der Wert des Geldes bestimmt sich nach seiner Kaufkraft im Verhältnis zu den übrigen Gütern. Dieser Wert wird gemessen nach dem System der verschiedenen Indizes. Betrachtet man deren Entwicklung, so sieht man, daß diese keine gleichmäßige ist, daß die Steigerung der Großhandelspreise verschieden ist, je nach der Art der Waren (Inlandsgüter, Einfuhrwaren usw.), daß die Steigerung der Kleinhandelspreise wieder nach anderen Grundfaktoren erfolgt usw. Ein einheitlicher Maßstab, der für alle Fälle paßt, läßt sich nicht gewinnen. Man könnte daran denken, nicht die Kaufkraft unseres Geldes gegenüber der Gesamtheit der Güter zugrunde zu legen, sondern mit Rücksicht darauf, daß unser Münzgesetz die Mark in eine bestimmte Beziehung zu einer Menge Goldes setzt, zu sagen: das Maß der Veränderungen des Geldwertes der Papiermark ist die Menge, die ich in Papiermark ausgeben muß, um die einer Goldmark entsprechende Menge Goldes kaufen zu können; soweit die Änderung der Preise anderer Waren mit dieser Änderung des Wertes des Goldes zusammenfällt, steigt eine Änderung des Geldwertes vor, soweit sie davon abweicht, eine „echte“ Preissteigerung oder Preisfeningung. Man käme dann dahin, den Ausdruck des Geldwertes in dem Dollarkurs zu sehen, da das Verhältnis des Dollars zum Golde im wesentlichen unverändert geblieben ist. Dies wäre einfach, würde aber eine gerechte Lösung des Problems der Aufwertung nicht darstellen. Wenn man fragt, welche Summe Geldes muß jemand bekommen, der einen angemessenen Gegenwert seiner Leistung zu beanspruchen hat, um den gleichen Wert zu erhalten, den eine Summe Geldes zu einer bestimmten anderen Zeit hatte, so kommt es für die Beteiligten nicht darauf an, welche Kaufkraft das Geld gegenüber dem Golde hatte, sondern welche Kaufkraft es entweder allgemein oder in concreto nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles hatte und hat. Der 5. ZS. verwirft ja auch die Zugrundelegung des Dollarkurses und stellt auf die Reichsrichtzahl ab. Diese Reichsrichtzahl, die ermittelt ist durch Zusammenstellung von Kleinhandelspreisen, kann unter Umständen ein richtiger Maßstab für die Aufwertung sein. Dagegen scheint sie mir ungeeignet zu sein, wenn es sich um Grundstückspreise handelt, deren Entwicklung mit der der Lebenshaltungskosten keineswegs übereinstimmt. Ebenso ist es in zahlreichen anderen Fällen, z. B. im Großhandel. Aber welcher Maßstab ist der angemessene? Gäbe es einen allgemeinen für alle Verhältnisse passenden Maßstab der Entwicklung der Kaufkraft des Geldes, so würde man diesen zugrunde zu legen haben. Diesen gibt es

aber nicht. Es bleibt daher nichts übrig, als auf die Verhältnisse des einzelnen Falles abzustellen und von dem angemessenen Preise zur Zeit des Vertragschlusses und zur Zeit der Aufwertung auszugehen — bei Waren, die einen Marktpreis haben, vom Marktpreis — und den Vertragspreis in dem Verhältnis zu erhöhen, in dem die beiden angemessenen Preise (Marktpreise) zueinander stehen. Dies bedeutet nicht, daß ausschließlich dieses Verhältnis für die Höhe der Aufwertung maßgebend ist. Soweit sich besondere Umstände nachweisen lassen, die unabhängig von dem durch den Währungsverfall bedingten Umsturz der Verhältnisse eine Veränderung des Preises herbeiführt haben, z. B. bei Grundstücken eine Veränderung des Bauplanes, bei Fabrikaten eine Entwertung durch eine neue Erfindung, hat die hierdurch verursachte Veränderung des angemessenen Preises außer Betracht zu bleiben. Dagegen kommt es nicht darauf an, ob die Steigerung des Preises auf eine Steigerung der Höhe oder auf andere allgemein wirkende Ursachen zurückzuführen ist. Auch der Sprung, den die Preise allgemein Ende 1923 gemacht haben, um sich bei der Stabilisierung der Mark den Weltmarktpreisen anzunähern, steht mit dem Währungsverfall und den durch ihn geschaffenen Zuständen in ursächlichem Zusammenhang. Auch darauf wird es nicht ankommen können, ob die Steigerung der Produktionskosten etwa darauf zurückzuführen ist, daß die Arbeitsleistung, namentlich wegen Verringerung der Arbeitszeit, zurückgegangen ist. Allerdings hat dieser Rückgang der Arbeitsleistung seine Ursache nicht in der Geldentwertung. Er ist aber eine Begleiterscheinung des allgemeinen Umsturzes der Verhältnisse in den letzten Jahren, und wo steht denn geschrieben, daß bei Anwendung des § 242 nur die Folgen der Geldentwertung zu berücksichtigen sind? Den Ausgangspunkt für die Anwendung der clausula bildete nicht die Geldentwertung, sondern der Umsturz durch Krieg und Revolution; warum sollen hiermit zusammenhängende Umstände jetzt außer Betracht bleiben? Allerdings ist es geboten, die auf dem Grundsatz des § 242 fußende Rechtsprechung dahin einzuschränken, daß nicht jede Änderung der Verhältnisse das Recht gibt, von dem Vertragsinhalt abzuweichen (vgl. meine Ausführungen JW. 1924, 1136), daß vielmehr nur ein Umsturz von einem solchen Ausmaße, wie wir ihn erlebt haben, eine solche Abweichung rechtfertigt. Im übrigen ergibt sich oft bei näherem Zusehen, daß eine Änderung der Preise, die man zunächst anderen Ursachen als der Geldentwertung zuschreiben möchte, doch mit ihr zusammenhängt. Insbesondere gilt dies bei Verkauf von Grundstücken. Daß, wie sich jetzt herausstellt, in der Inflationszeit die Preise der Grundstücke allgemein zu niedrig

vertrag zwischen dem Vorkaufsberechtigten und dem Kaufverpflichteten zustande kommt, — dies naturgemäß nicht vor der Abgabe der Vorkaufserklärung. Auch versteht es sich von selbst, daß der Vorkaufsberechtigte vor Abgabe dieser Erklärung nicht zur Leistung des Kaufpreises verpflichtet ist. Entscheidend ist aber, daß nach § 505 Abs. 2 BGB. der Kaufvertrag des Vorkaufsberechtigten zustande kommt unter den Bestimmungen, welche der Verpflichtete mit dem Dritten vereinbart hat. Der Vorkaufsberechtigte als Käufer hat also nunmehr alle Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche der Dritte dem Verpflichteten (Verkäufer) gegenüber in dem mit diesem geschlossenen Vertrag übernommen hat, soweit der Berechtigte und der Verpflichtete nicht ein anderes vereinbart haben (Mot. II S. 347 in Abs. 1). Der Vorkaufsberechtigte als Käufer hat also vor allem denjenigen Kaufpreis zu bezahlen, den der Dritte bewilligt hatte, — dergestalt, daß der Verkäufer im Wege der Aufwertung einen den am 16. Febr. 1922 bedingenen 620 000 M i. S. des § 242 angelegenen Betrag (höherer Ziffer) erhält. Dabei ist grundsätzlich vom Tage des Vertragsschlusses auszugehen: die Leistungen sollen in dem Verhältnis ausgeglichen werden, wie es bei dem Vertragsschluß unter den Parteien vorgesehen war (vgl. RG. 107, 186). Für dieses Verhältnis aber ist der Betrag des Kaufverpflichteten mit dem Dritten maßgebend, es soll auf den Betrag des Vorkaufsberechtigten mit dem Vorkaufsverpflichteten übertragen werden: jener hat also als Kaufpreis zu leisten, was nach einem i. S. des § 242 BGB. billigen Ausgleich den am 16. Febr. 1922 festgesetzten 620 000 Mark entspricht. Das BG. hat also hinsichtlich der Aufwertung den Tag der Kaufpreiszahlung nicht mit dem 15. Juni 1922, sondern mit dem 16. Febr. 1922 in Vergleich zu setzen und entsprechend auch für den gegen hypothekarische Sicherung gestundeten Teil des Kaufpreises zu verfahren. Das Urteil war hierwegen aufzuheben. Da die ausgesprochene Aufwertung aber nicht bloß auf der Anwendung der Reichsrichtzahl beruht, sondern außerdem hiervon ein Bruchteil von der Berücksichtigung ausgeschlossen ist, erschien es geboten, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in der erörterten Richtung an das BG. zurückzuverweisen. Für die erneute Prüfung sei noch beigefügt: Gegen die Verwendung der Reichsrichtzahl sind an und für sich rechtliche Bedenken nach Sachlage nicht zu erheben. Da aber grundsätzlich die Aufwertung nur den Geldwertverschaden auszugleichen bestimmt ist, wird mit Rücksicht auf die Entwicklung der Währungsverhältnisse in der neueren Zeit besonderer Beachtung bedürfen, ob und in welchem Abmaß, insbesondere von welcher Zeit an in der Reichsrichtzahl etwa nicht mehr oder nicht nur die Geldwertverschaden, sondern auch ein Moment der Teuerung — eine wirkliche Preiserhöhung als Folge z. B. der Rohstoffsteuerung, der Lohnhöhe und ähnlicher Umstände bei stabiler Währung — in die Erscheinung tritt. Den in der Revisionsverhandlung verlautbarten Angaben über den Wert des Kaufgrundstücks kann in dieser Instanz eine rechtliche Folge nicht gegeben werden, da in den Vorinstanzen hierüber nichts Näheres vorgetragen oder festgestellt ist. Es muß in der gegenwärtigen Lage des Verfahrens dem BG. anheimgestellt bleiben, auch diesen Gesichtspunkt, soweit sachlich geboten, zu berücksichtigen. Aufzuwerten ist grundsätzlich der vertragsmäßig bedun-

gemessen worden sind, beruht in der Hauptsache darauf, daß der Währungsverfall jede zutreffende Beurteilung der Preishöhe unmöglich gemacht hatte. Vielsach hat keine der Parteien eine richtige Vorstellung davon gehabt, welchen Wert denn eigentlich der vereinbarte Preis hatte, vielfach haben auch beide damit gerechnet, daß bis zur Zahlung des gestundeten Kaufpreises — nur dieser kommt für die Aufwertung in Betracht — die Mark wieder einen höheren Wert haben werde. Wird das hierdurch entstandene Mißverhältnis zwischen dem Werte des Grundstücks und dem Preise dadurch in etwa ausgeglichen, daß für die Aufwertung die angemessenen Preise zugrunde gelegt werden, so wird nicht, wie das RG. sagt, ein zu billiger und unvorteilhafter Verkauf unzulässigerweise für den Verkäufer nachträglich vorteilhafter gestaltet, sondern es wird nur der Preis gewährt, der nach der Vorstellung beider Vertragsschließenden gezahlt werden sollte.

Wenn ich Vorstehendes zusammenfasse, so sind m. E. bei der Aufwertung des Kaufpreises bei einem noch nicht erfüllten Kaufvertrage — der Fall des aus einem, seitens des Verkäufers erfüllten Kaufvertrages geschuldeten Kaufpreises ist anders zu beurteilen — folgende Grundsätze anzuwenden: der Vertragspreis ist in demjenigen Verhältnis aufzuwerten, in dem der angemessene

gene Kaufpreis: liegt dieser z. B. erheblich über dem angemessenen Werte des Grundstücks, so muß dieser Umstand dem Verkäufer auch bei der Aufwertung zugute kommen und der aufgewertete Kaufpreis entsprechend höher ausfallen (Urteil v. 24. Sept. 1924, V 572/23). Andererseits ist die hier in Rede stehende Aufwertung nicht dazu bestimmt, etwa einen zu billigen und unvorteilhaften Verkauf für den Verkäufer nachträglich vorteilhafter zu gestalten. Die Revision der Kl. ist unbegründet. — 1. Das BG. hat ausgesprochen, daß durch das im August und September 1922 an beide Bekl. erfolgte Anerbieten des Kaufpreises der Bekl. K. nicht in Annahmeverzug gekommen sei, weil die Bekl. Aufwertung verlangt, die Kl. aber sie abgelehnt hätten. Die Revision bemängelt, es fehle an einer näheren Begründung dafür, daß schon zu dieser Zeit das Aufwertungsverlangen berechtigt gewesen sei. Diese Begründung ergibt sich aber ausreichend aus dem Zusammenhang der Urteilsbegründung in Verbindung mit den darin in Bezug genommenen, allen Beteiligten bekannten Erscheinungen der Geldwertverschaden, infolge deren der Wert der Papiermark gegenüber Mitte Februar 1922 im August auf durchschnittlich etwa ein Fünftel, im September auf durchschnittlich etwa ein Siebentel gesunken war, während die Reichsrichtzahl des Monats Februar 1922 mit 24,49 (22,09) im August auf einen Monatsdurchschnitt von 77,65 (70,29), im September auf 133,19 (113,76) gestiegen war. — 2. Das BU. steht auch nicht im Widerspruch mit §§ 1, 2, 12 Abs. 1 der 3. Steuer-Nov. D. Daß diese Nov. auch auf anhängige Rechtsstreitigkeiten Anwendung findet und in der Revisionsinstanz auch auf solche Urteile anzuwenden ist, die vor ihrem Inkrafttreten ergangen sind, ist bereits in RG. 107, 370 ff., 373<sup>3</sup>) ausgesprochen. Die Nov. greift aber hier nicht ein. Bei der hier in Rede stehenden Aufwertung handelt es sich nicht um eine Hypothek (§ 1 Nr. 1 W. D.), auch nicht um eine durch Hypothek „gesicherte“ Forderung (das. Nr. 4), sondern um eine Forderung aus einem gegenseitigen Vertrag, die unter § 12 Abs. 2 W. D. fällt. Daß ein Teil der aufzuwertenden Forderung nach dem Vertrag hypothekarisch gesichert werden soll, macht sie auch zu diesem Teile noch nicht zu einer solchen, die als Vermögensanlage unter § 1 Nr. 4, § 3 W. D. (vgl. übrigens auch § 7 Nr. 3 der Ersten Durchf. W. D. dazu v. 1. Mai 1924, RGBl. I, 450) fielen. Nicht soll etwa hier die zur Zeit im Grundbuche eingetragene Hypothek oder die durch dieses eingetragene Recht gesicherte Forderung des Bekl. K. an den Mitbeteiligten S. aufgewertet werden: nach der im BGB. gegebenen Regelung des Kaufverhältnisses sind die Kl. nicht Rechtsnachfolger des S. Vielmehr soll für die aus dem neu zustande gekommenen Kaufvertrag des K. mit den Kl. entstandene, nach dem Inhalt des zwischen K. und S. geschlossenen Vertrags zu bemessende, aber besenungsgeachtet neu entstandene Kaufpreisforderung des K. an die Kl. der dem Gesetz (§§ 505 Abs. 2, 242 BGB.) entsprechende Betrag gefunden werden.

(U. v. 12. Nov. 1924; 55/24 V. — Kassel.) [Sch.]

5. Keine Aufwertung des Schadenerschaftanspruches nach seiner rechtskräftigen Zuerkennung; wohl aber Aufwertung des nach der letzten mündlichen Verhandlung neu entstandenen Geldwertverschadens.]

Das BG. hat den Kl. mit seinem jetzt erhobenen Auf-

preis zur Zeit des Vertragsschlusses zu dem jetzigen angemessenen Preise steht. Man kann auch so verfahren, daß von dem jetzigen angemessenen Preise ausgegangen wird. Es ist dann zu prüfen, ob der vereinbarte Preis im Verhältnis zu dem damaligen angemessenen Preise sich als billig oder teuer darstellt und in dem entsprechenden Verhältnis der jetzige angemessene Preis zu erhöhen oder zu ermäßigen. Hierbei ist bei der Beurteilung, welcher Preis seinerzeit der angemessene gewesen ist, von den damals herrschenden Anschauungen auszugehen, so daß es nicht darauf ankommt, welcher Preis damals bei richtiger Beurteilung der Verhältnisse angemessen gewesen wäre, sondern welcher damals üblich war. Jeder Partei bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, daß besondere Umstände, die für die Aufwertung nicht in Betracht kommen, für die Höhe des jetzt als angemessen anzusehenden Preises bestimmend sind. Läßt sich ein solcher Nachweis nicht führen, so verbleibt es bei dem angemessenen Preise, soweit er nicht mit Rücksicht auf die Höhe des vereinbarten Preises zu erhöhen oder zu ermäßigen ist. Wird so verfahren, so wird keinem der Beteiligten etwas Unbilliges zugemutet, und das ist doch der Zweck der Anordnung des § 242.

Staatssekretär i. R. Wilh. Geh. R. Dr. Mügel, Berlin-Nikolassee.

<sup>3</sup>) ZW. 1924, 161.



wertungsanspruch entfällt, weil er im Vorprozeß mit seiner den Betrag von 36 000 M übersteigenden Forderung abgewiesen sei, und die Rechtskraft dieses Urteils der Geltendmachung des Aufwertungsanspruchs entgegenstehe. Die Entscheidung ist zu billigen, soweit es sich um den Aufwertungsanspruch handelt, der bis zu dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, auf die das bedingte Endurteil erging (22. Juni 1922), entstanden war. In soweit handelte es sich um ein Element des bis zu jenem für die Entscheidung maßgebenden Zeitpunkt entstandenen Schadens. Da über den Schadensersatzanspruch des Kl. damals endgültig entschieden, die Aufwertung von ihm aber nicht geltend gemacht ist, kann er darauf jetzt einen neuen Anspruch nicht mehr gründen. Das gleiche läßt sich von dem nach der mündlichen Verhandlung v. 22. Juni 1922 neu entstandenen Schaden aus Geldentwertung nicht sagen. Denn dieser Schaden war eben zu dem für die Entscheidung maßgebenden Zeitpunkt noch nicht vorhanden und ließ sich nicht einmal voraussehen. Das zeigt sich gerade im vorliegenden Fall. Denn nach der Feststellung des BG. ist die Mark im März 1923 im Wert gestiegen. Es fehlt also hinsichtlich des nach dem 22. Juni 1922 entstandenen Aufwertungsanspruchs an der Identität mit dem im Vorprozeß erhobenen (vgl. zum Vorstehenden RG. 31, 259 und Warn. 1923/24 Nr. 75).

(U. v. 22. Nov. 1924; 185/24 IV. — Rostod.) [Ra.]

#### 6. §§ 818, 819, 285 BGB. Aufwertung eines Bereicherungsanspruches.]†

Am 20. Okt. 1921 fand die Kl. von der Bahnstation L. aus einen Waggon mit 300 Sack Hafer im Nettogewicht von 15 120 kg an ihre eigene Adresse nach der Bahnstation G. Die Sendung war für den Kaufmann F. in G. bestimmt, dem die Kl. den Hafer verkauft hatte. Durch ein Versehen der Güterabfertigungsstelle wurde der Hafer der Bekl. am 22. Oktober ausgehändigt, die ihn in der Meinung, daß sie die Adressatin sei, an die französischen Besatzungstruppen, zu deren Belieferung sie vertragsmäßig verpflichtet war, weiterleitete. Auf Anfrage erhielt die Kl. von der Güterabfertigungsstelle in L. durch Schreiben v. 8. Nov. 1921 Kenntnis von

Zu 6. Die Entsch. ist in mehr als einem Punkt interessant und lehrreich. Sie hat Bedeutung für das Bereicherungsrecht im allgemeinen und für die Aufwertung von Bereicherungsansprüchen im besonderen.

Für das Bereicherungsrecht im allgemeinen lassen sich folgende Leitsätze aus ihr entnehmen:

1. Die verschärfte Haftung des Konditionsbeklagten nach den allgemeinen Vorschriften wegen Kenntnis der mangelnden causa (§ 819 Abs. 1 in Verb. mit § 818 Abs. 4 BGB.) rechtfertigt nur dann die Anwendung der Grundsätze über Leistungsverzug, insbesondere die Haftung für Verzugschaden (§ 288 BGB.), wenn der Konditionsbeklagte die Nichtleistung zu vertreten hat, also regelmäßig nur dann, wenn ihn ein Verschulden trifft.

Der Grund ist: auch § 285 BGB. gehört zu den „allgemeinen Vorschriften“, auf die § 818 Abs. 4 verweist; die Fiktion der Rechtshängigkeit in § 819 Abs. 1 ersetzt — wie die tatsächlich eingetretene Rechtshängigkeit im Falle des § 818 Abs. 4 — zwar nach § 284 Abs. 1 die zum Verzug erforderliche Mahnung, nicht aber das Erfordernis der Verantwortlichkeit (des Verschuldens) nach § 285. Gegen diese durch die komplizierte Verweisungstechnik des Gesetzes erschwerte Anwendung des allgemeinen Verzugsrechtes wird nichts einzuwenden sein. Selbstverständlich ist, daß die Rechtshängigkeit des Konditionsanspruchs das nach § 285 regelmäßig zum Verzug erforderliche Verschulden nicht nur nicht ersetzt, sondern auch nicht etwa selbst ein solches begründet; auch der Bereicherungsschuldner, der den Mangel der causa kennt, kann u. U. schullos die Leistung unterlassen, insbesondere wegen entschuldbaren Rechtsirrtums über seine Leistungspflicht oder doch über deren Umfang. Daß das RG. im vorliegenden Falle an die Entschuldigbarkeit des Rechtsirrtums über die Aufwertungsspflicht des Konditionsbeklagten in der fraglichen Zeit milde Anforderungen stellt, wird jeder billigen, der die langsame und unsichere Entwicklung der Aufwertungsgrundsätze in Schrifttum und Rechtsprechung durch die letzten Jahre verfolgt hat.

2. Im Falle des Verkaufs des ohne Grund Erlangten durch den Bereicherten umfaßt der Wertersatzanspruch nach § 818 Abs. 2 BGB. nicht ohne weiteres den Kaufpreis.

Dieser Grundsatz ist zwar nur beiläufig erwähnt, verdient aber doch als Beweis dafür hervorgehoben zu werden, daß der richtige Standpunkt des RG. nunmehr als gesicherte Rechtsprechung angesehen werden darf (vgl. RG. 86, 347 und 101, 391; auch RG. im Recht 1919, 578 steht nicht entgegen). Der Kaufpreis gehört nicht zu den Surrogaten des § 818 Abs. 1 BGB. Herausgegeben ist viel-

dem Versehen. Sie trat daraufhin wegen Regelung der Unmöglichkeit mit der Bekl. in Verhandlungen, die aber zu keinem Ergebnis führten. Der Käufer des Hafers F. nahm nach erfolgter Fristsetzung gegenüber der Kl. Deckungskauf vor und klagte die Differenz gegen die Kl. beim Schiedsgericht der Vereinigung des schlesischen Provinz-Großhandels in Breslau ein. Die Kl. wurde verurteilt, der Streit ist noch in der Berufungsinstante anhängig. Mit der Klage verlangt die Kl. von der Bekl. Herausgabe der 300 Sack Hafer oder ihres Wertes und ferner Befreiung von allen Verbindlichkeiten gegenüber dem Kaufmann F. Das OVG. hat die Bekl. nur verurteilt, an die Kl. einen Betrag zu zahlen, welcher dem Gleiwitzer Marktpreis für 15 120 kg Hafer und dem Werte von 60 Goldmark (für die Sack) an dem Tage der Zahlung entspricht. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Die Revision der Bekl. hatte Erfolg. Das BG. hat den Anspruch auf Wertersatz aus ungerechtfertigter Bereicherung für begründet erachtet. Es führt aus, eine Vermögensverschiebung auf Kosten der Kl. habe dadurch stattgefunden, daß die Kl. den Besitz an dem Hafer nebst Säcken verloren und die Bekl. diesen Besitz ohne Rechtsgrund erlangt habe. Der Unterschied in dem Vermögensstande der Parteien, welcher Gegenstand der Ausgleichung sei (d. h. der Wert der Bereicherung), bestimme sich gemäß § 819 Abs. 1 BGB. nach dem Zeitpunkte, in dem die Bekl. den Mangel des rechtlichen Grundes erfahren habe. Das sei Anfang November 1921 geschehen, als die Kl. ihr auf Grund der Auskunft der Güterabfertigungsstelle in G. v. 8. Nov. 1921 von dem Versehen Mitteilung gemacht habe. Vorher habe die Bekl. den Hafer schon weiterveräußert. Nach § 818 Abs. 2 habe die Bekl. der Kl. den Wert des Hafers, den er zu Anfang November 1921 gehabt habe, zu ersetzen. In diesem Zeitpunkt sei die Bekl. infolge der gesetzlichen (§ 819 Abs. 1) fingierten Rechtshängigkeit des Bereicherungsanspruchs in Verzug geraten und daher zum Schadenersatz verpflichtet. Es bestehe eine auf Erfahrungstatsachen bestehende Vermutung dafür, daß die Kl. als größere Getreidefirma den von der Bekl. rechtzeitig gezahlten Geldbetrag nutzbringend im Geschäft angelegt haben würde, insbesondere durch Ankauf von neuem Getreide, und

mehr nach § 818 Abs. 2 der (objektive) Wert des Erlangten in Geld, und zwar der Wert zur Zeit der Erlangung, soweit er im Zeitpunkt des Urteils noch im Vermögen des Bereicherten vorhanden ist (§ 818 Abs. 3). Daß den Ausgangspunkt für die Wertersatzhöhe der Zeitpunkt der Erlangung der Bereicherung bildet, läßt zwar die vorliegende Entsch. — wegen des zeitlichen Zusammenfallens von Erlangung und Weiterveräußerung des Hafers — nicht zweifelsfrei erkennen, wohl aber die ausdrücklich angeführte Entsch. RG. 101, 391.

Für die Aufwertung des Bereicherungsanspruchs ergeben sich folgende Leitsätze:

1. Im Falle des Verkaufs des ohne Grund Erlangten durch den Bereicherten hat der nach § 818 Abs. 2 BGB. zum Wertersatz berechtigte Konditionskläger die Geldentwertung insoweit zu tragen, als die Bereicherung infolge Entwertung des Kaufpreises weggefallen ist.

2. Tritt in diesem Falle nachträglich Verzugschaftung nach §§ 819, 818 Abs. 4 BGB. ein, so ist als Verzugschaden nur der Schaden zu ersetzen, der durch die Verminderung desjenigen Geldwertes entstand, um den der Bekl. zur Zeit des Eintritts des Verzugs noch bereichert war.

Die Belastung des wertersatzberechtigten Konditionsklägers mit dem Geldentwertungsschaden (Ziff. 1) ist nicht etwa aus dem Grund abzuweichen, daß der Wertersatz nach § 818 Abs. 2 BGB. in Geld zu leisten ist. Im Gegenteil: der Bekl. hat als Wertersatz eine Geldsumme zu zahlen, die im Zeitpunkt der Zahlung den zu ersetzenden Vermögenswert (die Bereicherung) repräsentiert. Das Geld ist hierbei nur Zahlungsmittel. Vielmehr hat der Konditionskläger die Geldentwertung in Fällen der vorliegenden Art nur aus dem Grunde zu tragen, weil infolge des Verkaufs des Erlangten der dem Bekl. grundlos zugefallene Vermögenszuwachs (die Bereicherung) nunmehr die Gestalt des als Kaufpreis bezahlten Geldes angenommen hat und deshalb in dem Maße des weiteren Fortschreitens der Geldentwertung weggefallen ist, soweit nicht der Bereicherte durch wertbeständige Anlage des Kaufpreises für die Erhaltung der Bereicherung gesorgt hat (vgl. RG. 108, 120 = JZ. 1924, 1591). Die Belastung des Konditionsklägers mit der Geldentwertung bei Veräußerung des Erlangten durch den Bereicherten folgt also nicht aus § 818 Abs. 2, sondern aus § 818 Abs. 3 BGB. Daß eine nachträglich eintretende Verzugschaftung des Konditionsklägers nur die bei Eintritt dieser verschärfte Haftung noch vorhandene und nicht schon vorher infolge der Geldentwertung weggefallene Bereicherung zum Gegenstand haben kann (Ziff. 2), versteht sich dann von selbst.

PrivDoz. Dr. Locher, Tübingen.

somit in der Lage gewesen wäre, den Geldbetrag bei rechtzeitigem Zahlung in dem gleichen Maße zu erhöhen, wie die Marktpreise für Getreide, insbesondere für Hafer seit November 1921 gestiegen seien. Auf Grund dieser Erwägungen habe der Senat den Schaden der Kl. gemäß § 287 ZPO. geschätzt und eine Schadloshaltung der Kl. in der Weise für angebracht erachtet, wie dies in der Urteilsformel näher bestimmt sei. Hiernach habe die Kl. stets den im Verhältnis der Marktpreise aufgewerteten Betrag der Bereicherung verlangen können, also den zeitigen Wert der Bereicherung. Wenn daher die Bekl. — wie diese behauptet hatte — im Anfang 1922 der Kl. lediglich einen Betrag angeboten habe, der dem Wert der streitigen Gegenstände im Oktober 1921 entsprochen habe, so habe ihr Angebot nur eine Teilleistung betroffen, zu deren Annahme die Kl. nicht verpflichtet gewesen sei und welches den Leistungsverzug der Bekl. nicht beseitigt habe (§ 266 BGB.). Diese Begründung gibt nach zwei Rückschlüssen zu Bedenken Anlaß. 1. Das BG. ist der Ansicht, daß die Bekl. durch die Aufklärung über die Verwechslung im November 1921 gemäß §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4 BGB. in Leistungsverzug gekommen sei. Das ist nicht unter allen Umständen richtig. Nach § 818 Abs. 4 haftet der Empfänger vom Eintritt der Rechtshängigkeit an nach den allgemeinen Vorschriften. Nach der allgemeinen Vorschrift des § 284 Abs. 1 Satz 2 steht der Mahnung die Erhebung der Klage auf Leistung gleich. Nach Satz 1 kommt deshalb der Empfänger mit dem Eintritt der Rechtshängigkeit in Verzug. Es gilt also der Grundsatz des § 288, wonach der Gläubiger während des Verzugs nicht nur Verzinsung verlangen, sondern auch einen ihm etwa weiter infolge des Verzugs entstandenen Schaden geltend machen kann. Zu den im § 818 Abs. 4 gemeinten allgemeinen Vorschriften gehört aber auch § 285, der bestimmt, daß der Schuldner nicht in Verzug kommt, solange die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat. Im vorliegenden Falle kommt in Frage, ob sich die Bekl. nicht in einem entschuldbaren Rechtsirrtum befand und deshalb Verzug zu verneinen ist. Die Frage, inwieweit eine Verpflichtung zur Aufwertung besteht, war damals noch ungelöst. Insbesondere war die Frage noch nicht entschieden, ob der Bereicherungsbelegte die Geldentwertung tragen muß (vgl. jetzt Urteil v. 12. März 1924 I 294/23 RG. 108, 120)<sup>1)</sup>. Man könnte daher zu der Auffassung gelangen, daß es der Bekl. nicht anzurechnen ist, wenn sie damals geglaubt hat, zur Aufwertung nicht verpflichtet zu sein. Das BG. wird die Frage, soweit es darauf noch ankommen sollte, zu prüfen haben. Es liegt aber die Annahme nahe, daß ebenso wie nach der Feststellung des BG. die Kl. als größere Getreidefirma, das Geld, wenn sie es rechtzeitig erhalten hätte, wertbeständig angelegt haben würde, die Bekl. als ebensolche Firma den Erlös des Hafers wertbeständig angelegt und erhalten hat. Ist dem aber so, so kommt es auf den Leistungsverzug nicht an, weil dann die Bekl. noch um den ursprünglich erlangten Wert bereichert ist. Auch hier fehlt eine entsprechende tatsächliche Feststellung, die zu treffen das Revisionsgericht nicht befugt ist. Das BG. wird die Frage nach Anhörung der Parteien zu entscheiden haben. — 2. Vom Zeitpunkt der Erlangung des Hafers und der gleichzeitigen Weiterveräußerung an hatte die Bekl. nach § 818 Abs. 2 den Wert, den der Hafer in diesem Zeitpunkt hatte — nicht ohne weiteres den Kaufpreis (RG. 102, 391) —, in Geld zu ersetzen. Hatte sie das Geld bis zu dem vom BG. angenommenen Eintritt des Verzugs (gegen Mitte November 1921) nicht wertbeständig angelegt — was nach dem vorher Gesagten hier zu unterstellen ist —, so war ihre Bereicherung infoweit weggefallen. Die Bekl. hatte also der Kl. in letzterem Falle infolge des Verzuges nur den Schaden zu ersetzen, der ihr durch die Verminderung desjenigen Geldwertes entstand, um den die Bekl. im November 1921 noch bereichert war. Das BG. hat aber der Kl. den vollen Goldmarkwert des Hafers zugesprochen. Das kann nach der Entwertung, die die Mark in dem kritischen Zeitraum zwischen 22. Oktober und Mitte November 1921 erlitten hat, erheblich mehr sein, als der Goldwert, den die Bereicherung der Bekl. gegen Mitte November 1921 hatte. Auch dies Bedenken würde sich allerdings erheben, wenn vom Trichter festgestellt würde, daß die Bekl. den Kaufpreis für den Hafer von vornherein wertbeständig angelegt habe.

(U. v. 9. Okt. 1924; 193/24 IV. — Breslau.)

[Ra.]

<sup>1)</sup> ZB. 1924, 1591.

7. § 242 BGB. Der Wechselgläubiger braucht bei gesunkenem Marktwert die vorzeitige Einlösung des Wechsels zur Papiermarksumme nicht anzunehmen. Die Aufwertung richtet sich nach dem Tage der Hingabe, wenn der Gläubiger nicht die Diskontierung verzögert hat.†)

Nach der bekannten neueren Rechtsprechung des RG. kommt es nicht darauf an, ob etwa der Bekl. sich im Leistungsverzuge befand. Dieser Annahme stände übrigens entgegen, daß sich der vorleistungspflichtige Kl. Anfang Februar 1923, also zu einer Zeit, da die deutsche Mark gegenüber dem Zeitpunkt der Hingabe der Wechsel, am Dollar gemessen, um etwas mehr als das Vierfache gesunken war — zur sofortigen Einlösung der beiden am 15. Febr. 1923 verfallenden Wechsel, d. h. zur Zahlung nur des Nennbetrages dieser Wechsel mit zusammen einer Million Papiermark bereit erklärt hat. Dieses Angebot, das den Sinn hatte, daß mit der Einlösung der beiden Wechsel der Teilbetrag von einer Million von dem am 4. Dez. 1922 auf 7 Millionen Mark festgesetzten Kaufpreis getilgt sein sollte, brauchte der Bekl. gerade wegen des inzwischen erfolgten weiteren Umfichgreifens der Geldentwertung nicht anzunehmen. Daß sich der Kl. jemals zur Aufwertung erboten hätte, ist nicht ersichtlich. Unerheblich ist endlich auch, ob der Aufwertungsbeinwand schon in den Vorinstanzen erhoben wurde oder nicht. Was den Wechsel über eine Million Mark mit dem Fälligkeitstage 15. Jan. 1923 betrifft, so wurde dieser Wechsel am 29. Dez. 1922 an die Firma J. B. L. in L. indossiert, nachdem — wie der Bekl. unter Zeugenbeweis stellt — die Chemnitzer Stadtbank zu Anfang Dezember die Diskontierung, wie auch bei allen anderen dem Bekl. vom Kl. ausgefolgten Wechseln, abgelehnt habe. Der hier fragliche Wechsel sei aber von der Firma J. B. nicht als Zahlung angenommen, sondern zurückgegeben worden. Sollte der Beklagte den Wechsel ohne besonderen Grund erst am 29. Dez.

Zu 7. Die Aufwertung in Ansehung von Wechselforderungen ist aus dem Wesen des Wechsels heraus nur begrenzt zulässig. Über den Inhalt der Schuld entscheidet einzig und allein nach dem Begriff des Wechsels die urkundmäßige Feststellung. Eine Ausdehnung der Wechselschuld über die in der Urkunde selbst formal getroffene Begrenzung ist wechselrechtlich nicht tragbar. Hierüber ist eingehender bereits in der Besprechung des RG. v. 1. Juli 1924 (ZB. 1925, 50f.) gehandelt worden.

Wohl aber können in Ansehung des dem Wechsel zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts die Aufwertungsgrundsätze zur Anwendung, wie sie für das gemeinbürgerliche Recht sich herausgebildet haben. In dem der Entsch. des RG. zugrunde liegenden Falle handelte es sich nicht um den Wechselanspruch als solchen und dessen Aufwertung. Die Wechsel waren zahlungshalber für eine Kaufschuld gegeben, und völlig zu Recht erörtert das RG. die Möglichkeit der Aufwertung dieser Kaufschuld. Die Wechselbeträge stellen infolge der vorgeschrittenen Marktentwertung nicht mehr den Leistungsinhalt der Kaufschuld dar, so wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Wertverhältnisse es erforderlich machte. Der Gläubiger ist nicht genötigt, die effektive Wechselsumme ohne Aufwertung als entsprechenden Teil des Kaufpreises anzunehmen. Das Maß der für die Kaufschuld sich benötigenden Aufwertung war nach dem dem RG. vorliegenden Tatbestand noch nicht feststellbar.

Bei der Aufwertung sind die Interessen beider Teile zu berücksichtigen (RG. 107, 87, 159; LZ. 1925, 146; vgl. auch RG. 108, 381). Wäre selbst im gegebenen Fall die zwischen den Parteien streitige Frage, ob die Diskontfähigkeit der Wechsel vom Käufer zugesagt war, zugunsten des Verkäufers zu bejahen, so könnte doch nicht ohne weiteres dem Verkäufer der volle Goldmarkwert zugewilligt werden, der der Wechselsumme berechnet nach der Zeit der Hingabe der Wechsel entsprach. Wenngleich Käufer hier in der Lage war, die Wechsel bei Empfang zu Geld zu machen, so ist doch auf der anderen Seite zu berücksichtigen, daß auch für diskontfähige Wechsel sehr hohe Diskontsätze üblich waren, um die hiernach der Wert der Wechsel sich kürzt, und es ist ferner bei der Aufwertung nicht außer Betracht zu lassen, daß die Verzugszinsen vor fortschreitender Geldentwertung annehmbarerweise zu einem gewissen Risikoaufschlag auf die Kaufsumme gezwungen haben mag, für den infolge der Stabilisierung der Mark und bei Entrichtung des Kaufpreises in Goldwährung keine Rechtsfertigung mehr vorliegt und schließlich, daß wiederum infolge der Stabilisierung die Gestehungskosten des zu liefernden Automobils nicht unbedeutend sich ermäßigt haben dürften. Es wäre somit hier in jedem Falle unbillig, in rein mechanischer Kurzrechnung der Wechselsummen den Entwertungs-schaden festzustellen und ihn ganz dem Käufer aufzubürden und somit im Endergebnis dem Verkäufer einen Mehrertrag zuzubilligen, als er ihn auf Grundlage des Kaufgeschäfts erzielen wollte und sollte.

Dr. Dr. Wilhelm Bernstein, Berlin.

1922 weitergegeben (oder weiterzugeben versucht) haben, so kämen für die Aufwertung des Wechselbetrages die beiden Daten 29. Dez. 1922 und 15. Jan. 1923 (Tag der Einlösung) in Betracht. Gelingt aber dem Bekl. der Beweis für seine Behauptung, daß ihm die Diskontfähigkeit der Wechsel ausdrücklich zugesichert worden sei, und daß er die Diskontierung und auch die anderweite Verwertung des Akzept per 15. Jan. 1923 vergeblich versucht habe, so sieht nichts im Wege, die Aufwertung unter Zugrundelegung der Daten des 4. Dez. 1922 (Hingabe der Wechsel) und andererseits des Verfalltages zu berechnen.

(U. v. 13. Nov. 1924; 860/23 II. — Dresden.) [Ru.]

**\*\*8. Aufwertungsgrundsätze, bes. im internationalen Frachtverkehr.**

Um 8. März 1921 lieferte die Speditionsfirma N. in Bremen mit internationalem Frachtbrief zwei Ballen Wolllwaren (Tuchstoffe) bei der Reichsbahn zur Beförderung an die Firma Brüder W. in Wien auf. Die Sendung ist in Verlust geraten. Die Kl. hatte die Versicherung des einen Ballens zum Fakturenbetrag von 119.5.5 £ übernommen, zahlte dann diese Summe der Empfängerin aus und erhielt von ihr die gegenwärtige Schadenserfordernung abgetreten. Am 13./20. April 1922 verlangte die Kl. von der Eisenbahn Zahlung des Betrages von 119.5.5 £ und erhielt von ihr 29 420,83 M und 175 österreichische Kronen gezahlt. Dies war nach der unwiderlegten Angabe der Kl. am 23. Febr. 1923. Mit der gegenwärtigen Klage begehrt sie Zahlung von 118.19.11 £ nebst Zinsen. Abgerechnet sind dabei die mit 5 sh. 6 d. umgerechneten Zahlungen der Bekl. Hilfsweise wird Zahlung des zur Anschaffung dieser Summe am Zahlungstage erforderlichen Markbetrags gefordert. Die Vorinstanzen erkannten nach dem Hilfsantrag der Kl. Das BG. hat in voller Höhe aufgewertet, indem es den Fakturenbetrag in englischen Pfunden zugrunde legt, da die Parteien darin übereinig seien, daß dieser Betrag dem gemeinen Wert am Ort und Tag der Auslieferung entspreche. Dem kann nicht beigegeben werden. Der ert. Sen. hat in neueren Entscheidungen — zunächst für § 88 EWD. — ausgesprochen, daß auch die im Eisenbahnfrachtrecht trotz § 88 und der darin für die Wertermittlung angeordneten Zurückbeziehung auf den Zeitpunkt der Annahme zur Beförderung für eine Aufwertung Raum bleibt (Art. v. 24. Sept. 1924 I 586/23 und vom 11. Okt. 1924 I 2/24<sup>1)</sup>), und das muß im gleichen Sinne für das internationale Eisenbahnfrachtrecht trotz Art. 34 Zl. Geltung haben. Wie aber dort weiter ausgeführt worden ist, kommen die von der reichsgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten allgemeinen Aufwertungsgrundsätze nur ausnahmsweise zur Anwendung, nämlich dann nicht, wenn schon besondere Bestimmungen zur Verfügung stehen, nach denen ein annehmbares Ergebnis zu erreichen wäre, also namentlich in Fällen, wo der Geldwerterschaden schon als Verzugschaden Berücksichtigung finden kann. Ist letzteres der Fall, dann erhält vom Eintritt des Verzugs an die Forderung den ihr durch die Sonderbestimmungen des Eisenbahnfrachtrechts entzogenen Charakter einer reinen Schadenserfordernung, d. h. einer Forderung, die überhaupt nicht den Grundsätzen der Aufwertung untersteht, sondern sich schon begrifflich in ihrer Höhe nach dem vollen Umfang des Schadens im Zeitpunkt der Urteilsfällung bemisst. Diese Grundsätze führen in ihrer Anwendung auf den Streitfall zu folgendem Ergebnis: 1. In Verzug geraten erscheint nach den bisherigen Feststellungen die Eisenbahn durch die Reklamation v. 13./20. April 1922 zu sein. Ob dies zutrifft und gegebenenfalls, welcher von beiden Tagen der maßgebende sein soll, wird noch festzustellen sein. Bis zu dem hiernach entscheidenden Tage schuldet die Bahn nur denjenigen Papiermarkbetrag, der dem Werte des einen Ballens am 8. März 1921 entsprach. 2. Dieser Betrag bedarf zunächst der ziffermäßigen Feststellung, und zwar bei dem Einverständnis der Parteien über den Wert des Gutes unter Umrechnung von 119.5.5 £ nach dem Kurse v. 8. März 1921. 3. Es ist dann zu erwägen, ob der so ermittelte Papiermarkbetrag für die Zeit bis zum Eintritt des Verzugs einer Aufwertung bedarf. Bis dahin hatte sich zwar die deutsche Währung nicht unwesentlich verschlechtert. Allein, es fragt sich, ob diese Währungsverschlechterung bereits es zu rechtfertigen vermag, einen so außerordentlichen Rechtsbehelf wie die Aufwertung heranzuziehen. Schon mehr-

sach hat das RG. ausgesprochen, daß keineswegs jede Geldentwertung eine Aufwertung rechtfertigt, und es ist dabei stets betont worden, erst dann lasse sich die Notwendigkeit der Aufwertung aus § 242 BGB. herleiten, wenn die vereinbarte Papiermarksumme im Verhältnis zum Wert der Gegenleistung überhaupt keine Bedeutung mehr hat oder doch in ihrem wirtschaftlichen Wert verschwindend gering geworden ist (RG. 107, 129; JW. 1924, 1139<sup>4)</sup>; zu vgl. auch RG. 108, 296<sup>1)</sup>). Daran ist gegenüber dem weitergehenden Standpunkt, wie er zum Teil vom Schrifttum, insbesondere von Zeiler vertreten wird, festzuhalten. Hiernach wird sich das BG. schlüssig zu machen haben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe jener Papiermarkbetrag bis zum Eintritt des Verzugs aufzuwerten ist. 4. Diese Papiermarksumme kann nun aus dem Gesichtspunkt des Verzugschadens eine — gegebenenfalls weitere — Erhöhung erfahren. Zunächst muß also weiter berechnet werden, wieviel der Gläubiger in wertbeständigen Zahlungsmitteln, z. B. in englischen Pfunden, sich am Tage des Verzugsintritts von jener Papiermarksumme hätte anschaffen können, und dieser Pfundbetrag wäre dann wiederum — nach Abzug der in englischer Währung nach dem Zahlungstag umzurechnenden Zahlungen der Bahn von Mark und Kronen — in Reichsmark nach dem Kurse des Zahlungstags umzurechnen. Selbstverständlich könnte auch jede andere wertbeständige Anlage als Vergleichspunkt dienen. Es würde auch nichts entgegenstehen, die Umrechnung schon mit dem Zeitpunkt der Stabilisierung der deutschen Währung in Rentenmark vorzunehmen und jetzt auf eine Reichsmarksumme zu erkennen. 5. Das führt zu einer weiteren Einschränkung, die sowohl im Falle der Aufwertung wie bei der Ermittlung des Schadenersatzes noch beachtet werden kann. Es ist gerichtsbekannt und schon oft vom RG. ausgesprochen worden, daß ein in Deutschland befindliches Markkapital durch erlaubte rechtsgeschäftliche Anlegung oder Geschäftsverwendung nicht wertbeständig erhalten werden konnte (vgl. z. B. RG. 108, 122<sup>2)</sup>). Wollte man daher einem deutschen Markgläubiger den Schadenersatz ohne Rücksicht hierauf zubilligen, so würde er einen Vorteil erhalten, der durch nichts gerechtfertigt wäre. Wie in dieser Beziehung die Verhältnisse in Österreich lagen, bedarf noch der Nachprüfung. Gegebenenfalls würde für die Kl. das gleiche zu gelten haben und danach der Schadenersatz entsprechend geringer zu bemessen sein (zu vgl. auch entsprechendes JW. 1924, 1361, 1362<sup>3)</sup>).

(U. v. 5. Jan. 1925; 241/24 I. — Hamburg.) [Ra.]

**9. §§ 137, 158 BGB.** Wird von einem Markkonto ein Konto in ausländischer Währung als Sicherheit abgezweigt, so ist der Betrag, wenn die Sicherheit freigeworden ist, in ausländischer Währung zurückzuzahlen.]

Infolge eines griechischen Gesetzes über Versicherungsgesellschaften v. 13. Jan. 1910 mußte die Kl. (eine Versicherungsgesellschaft), wenn sie ihr Versicherungsgeschäft in Griechenland fortsetzen wollte, bei der griech. Nationalbank in Athen oder einem anderen der im Gesetz bezeichneten Institute eine Sicherheit bestellen. Sie trat deshalb mit der beklagten Großbank, bei der sie ein Konto hatte, in Verhandlungen. Diese fanden ihren Abschluß in folgendem Schreiben der Bekl. an die Kl. v. 18. Juni 1914: „Wir haben der genannten Bank (der griech. Nationalbank) Ihrer Weisung entsprechend den Betrag (von 400 000 franz. Franken) auf einem besonderen Konto mit der Bezeichnung „Cautions der Viktoria zu Berlin für Griechenland“ gutgeschrieben mit der Maßgabe, daß die griech. Nationalbank jederzeit ohne Einschränkung und ohne jeden Vorbehalt darüber verfügen kann, daß aber der Zinsgenuß Ihnen verbleibt, und wir werden Ihnen die jeweilig aufgelaufenen Zinsen vergüten. Wir belasten Sie für den Betrag a 81,45 mit 325 800 M, Wert 17. d. M. und verzinsen Ihnen das Guthaben auf dem neu eingerichteten Konto der genannten Bank z. Ft. mit 1½ fürs Jahr. Ihrem Wunsche entsprechend überreichen wir Ihnen einliegend unseren Brief an die Banque Nationale de Grece, in welchem wir die umstehend erwähnte Gutschriftsaufgabe über 400 000 Franken erteilen, zu Ihrer Bedienung bzw. Weiterbeförderung nach Athen.“ Letztere ist von der Kl. bewirkt worden. Der Zinssatz wurde später auf 3½ % erhöht. Im Jahre 1920 wurde von der Kl. auf Verlangen der griech.

<sup>1)</sup> JW. 1924, 1972.

<sup>2)</sup> JW. 1924, 1591.

<sup>1)</sup> JW. 1925, 230.

Regierung eine Kautions in Griechenland selbst gestellt. Die alte Kautions wurde durch Schreiben der griech. Nationalbank am 7. Dez. 1921 freigegeben. Am 19. Dez. 1921 forderte die Kl. die Bekl. auf, ihr den Betrag von 400.000 Fr. bis zum 29. d. M. zur Verfügung zu stellen. Die Bekl. lehnte dies ab. Die Kl. stellte in zweiter Instanz folgende Anträge: die Bekl. zu verurteilen, a) prinzipialiter: zur Zahlung von 134.896,78 Goldmark — d. i. der Goldmarkwert der 400.000 Franken nach dem Kurse v. 29. Dez. 1921 — nebst 5% Zinsen seit dem 29. Dez. 1921; b) eventuell: zur Zahlung von 400.000 franz. Franken nebst 5% Zinsen seit dem gleichen Tage; c) eventualissime: zur Zahlung eines Betrages in deutscher gesetzlicher Währung, der dem Betrage von 400.000 franz. Franken nebst 5% Zinsen seit dem 29. Dez. 1921 nach dem amtlichen Kurse am Tage der Zahlung entspricht. Das BG. hat durch Teilurteil nach dem Eventualantrage erkannt und die Entscheidung über die Kosten dem Endurteil vorbehalten. Die Revision der Bekl. bleibt ohne Erfolg. Das BG. stellt fest, es sei der übereinstimmende Wille der Parteien gewesen, daß von dem Markkonto, welches die Kl. bei der Bekl. hatte, ein Betrag von 400.000 Franken abgezweigt, in Höhe von 400.000 Franken ein besonderes Konto angelegt und als Kautions bezeichnet werden sollte. Für die Anlegung dieses Kontos habe die Kl. den damaligen Kurswert von 400.000 Franken = 325.800 M. gezahlt. Diese seien also endgültig in das Vermögen der Bekl. übergegangen. Die Anlage des Kontos über 400.000 Franken habe bedeutet, daß die Kl. in Höhe dieses Betrages ein Guthaben bei der Bekl. gehabt habe, über das aber — weil es als Kautions gedient, und solange dies der Fall gewesen sei — nicht die Kl., sondern die griech. Bank zu verfügen berechtigt gewesen sei. Habe die Verfügungsbezugnis der griech. Bank aufgehört, so habe die Kl. als Forderungsberechtigte über das Guthaben verfügen dürfen. Es fragt sich, wie diese Vereinbarungen rechtlich zu beurteilen sind. Es handelt sich um eine sicherungshalber erfolgte fiduziarische Abtretung eines Teiles der Markforderung, welche die Kl. gegen die Bekl. hatte, mit der Abrede, daß dieser Teil der Markforderung der Kl. in eine Frankenforderung umgewandelt wurde. Die Rechtsfolge war also die, daß die griech. Bank Gläubigerin der Forderung wurde. Sie durfte sich wegen ihrer durch die Abtretung gesicherten Ansprüche an diese Forderung halten und sich aus ihr befriedigen. Sie war aber verpflichtet, die Forderung, soweit sie nach Beendigung des zwischen ihr und der Kl. bestehenden Rechtsverhältnisses zur Deckung ihrer Ansprüche an die Kl. nicht erforderlich war, an die Kl. zurückzugeben (vgl. RG. 102, 385). Vielleicht läßt sich auch annehmen, daß die Abtretung eine auflösend bedingte war, so daß die Forderung mit Eintritt der Bedingung ohne weiteres wieder auf die Kl. überging (§ 158 Abs. 2 BGB.). In einem wie im anderen Fall ist die Kl., nachdem die griech. Bank die Forderung am 7. Dez. 1921 freigegeben hat, wieder Gläubigerin der Forderung geworden. Das BG. sieht rechtlich auf einem anderen Standpunkt. Es sagt: Die Kl. habe die griech. Bank nicht zur alleinigen Forderungsberechtigten machen wollen. Das ergebe sich aus den beiden Schreiben vom 17. Juni 1919. In dem ersteren derselben hatte die Kl. gebeten, von ihrem Konto bei der Kl. 400.000 Franken zur Verfügung der griech. Nationalbank zu halten, in dem letzteren: von ihrem Konto 400.000 Franken abzuzweigen und damit ein neues Konto für diese Bank anzulegen. Diese Ausdrücke, die zur Grundlage des Geschäfts geworden seien, zeigten — so meint das BG. —, daß die Kl. diese Forderung nicht aus ihrem Vermögen habe verlieren sollen. Andererseits habe auch die griech. Bank nie verlangt, daß ihr die Forderung abgetreten würde, sondern sie habe nur Hinterlegung der Franken auf ein auf ihren Namen lautendes Konto verlangt. Daraus aber, daß das Konto auf den Namen der griech. Bank laute, folge nicht, daß sie Gläubigerin des Kontos geworden sei. Der Kl. sei nur, solange das Konto als Kautions gedient habe, die Verfügungsbezugnis darüber genommen. Durch die Freigabeerklärung der griech. Bank v. 7. Dez. 1921 sei die Eigenschaft des Kontos erloschen, und die Kl. habe die volle Verfügungsbezugnis zurückerlangt. Diese rechtliche Auffassung scheidet daran, daß nach § 137 BGB. die Kl. sich der Verfügungsbezugnis hinsichtlich der Forderung mit dinglicher Wirkung nicht entschlagen konnte (vgl. RG. 99, 142). Mit einer lediglich schuldrechtlichen Verpflichtung der Kl., über die Forderung nicht zu verfügen

(§ 137 Satz 2 BGB.), wäre aber der griech. Bank nicht ge-dient gewesen. Die Annahme des BG., daß die Kl. die Forderung nicht aus ihrem Vermögen habe verlieren wollen, ist in dem oben dargelegten Sinne richtig, daß sie ein Recht auf die Forderung für den Fall behielt, daß die griech. Bank sie zu ihrer Befriedigung nicht bedürfte. Der Umstand, daß die letztere nicht ausdrücklich Abtretung verlangt hatte, steht der Annahme, daß es sich rechtlich trotzdem um eine solche handelte, nicht entgegen. Die in den Schreiben der Bank vom 6./19. Mai 1914 und 29. Mai/14. Juni 1919 gebrauchten Ausdrücke sprechen entscheidend für eine solche Auslegung. Und gerade der Umstand, daß die Bank in diesen Schreiben „Hinterlegung“ zu ihrer freien Verfügung verlangt hatte, läßt die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß sie sich nur auf eine tunlichst einer Hinterlegung gleichwertige Sicherstellung eingelassen hat. Der Vorbehalt des Gläubigerrechts hinsichtlich des Zinsanspruchs für die Kl. unterliegt keinem rechtlichen Bedenken (RG. 74, 78<sup>1)</sup>; 86, 218<sup>2)</sup>). Danach handelt es sich um eine einheitliche Forderung der Kl., die der griech. Nationalbank, abgesehen von dem Zinsanspruch, abgetreten ist. Daraus folgt, daß auch der Gegenstand der Forderung grundsätzlich ein einheitlicher war, nämlich die Zahlung von 400.000 Franken. Trotzdem mag die rechtliche und auch banktechnische Möglichkeit gegeben werden, daß, wie die Bekl. geltend gemacht hat, das Guthaben im Verhältnis der Parteien zueinander als Markguthaben bestehen bleiben sollte. M. a. W.: die Parteien könnten vereinbart haben, die Kl. solle für den Fall, daß die Kautions frei würde, von der Bekl. nur den Markbetrag herausverlangen können, mit dem ihr Konto von der Bekl. bei Eingehung des Geschäfts belastet worden sei, also 325.800 M. — wobei dann noch die Aufwertungsfrage in Betracht käme. Das BG. hat diese Frage geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß für eine solche Annahme keinerlei Anhalt gegeben sei. Diese Feststellung gibt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Die Revision macht geltend, es handle sich bei dem hier vorliegenden, wie sie meint, typischen Fall der Kautionsbestellung einer Versicherungsgesellschaft um ein Auftragsverhältnis zwischen den Parteien. Die Bekl. habe mit dem Betrage von 325.800 M. 400.000 Franken anschaffen und mit der vereinbarten Bezeichnung gutschreiben sollen. Die Bekl. habe also die griech. Bank in die Möglichkeit versetzen sollen, über die 400.000 Franken zu verfügen, nicht aber habe der Kl. ein Frankenguthaben eingeräumt werden sollen. Nachdem dies Auftragsverhältnis erledigt gewesen sei, habe die Kl. das Recht, gemäß § 667 BGB. von der Bekl. dasjenige zu fordern, was die Bekl. in Ausführung des Auftrags erlangt habe. Das sei nur das Guthaben auf Paris. Dieses unterliege aber dem Ausgleichsverfahren und daher sei der Anspruch der Kl. auf Zahlung von 400.000 Franken nicht berechtigt. Dieser Angriff vermag schon deshalb, weil die Bekl. in der Berufungsinstanz abweichend von ihrem Vorbringen erster Instanz ausdrücklich erklärt hat, sie habe keinen Auftrag erhalten, Franken zu kaufen und habe auch keine gekauft (vgl. u. a. S. 13, 14 des BU.). Auch hat die Bekl. in den Vorinstanzen eine Rechtspflicht zur Herausgabe desjenigen, was sie im Ausgleichsverfahren erlange, nicht anerkannt, vielmehr erklärt, sie sei freiwillig zur Herausgabe bereit. Abgesehen davon scheidet der Angriff an dem, wie oben zu 2. ausgeführt, rechtlich einwandfreien Feststellungen des BG., daß die Forderung der Kl. nach der Vereinbarung der Parteien eine Frankenforderung habe sein sollen, und daß ferner das Pariser Geschäft lediglich zur Sicherheit der Bekl. und in deren Interesse vorgenommen, also ein reines Deckungsgeschäft sei, dessen Vorteile und Nachteile lediglich die Bekl. selbst angingen. Ist das aber der Fall, so ist der Tatbestand des § 667 BGB. nicht gegeben. Die Revision meint schließlich, mit der vom BG. im angefochtenen Teilurteil erlassenen Entscheidung sei der ganze Streitstoff erledigt, ein Teilurteil hätte daher nicht erlassen werden dürfen. Da das BG. nach dem Eventualantrage b erkannt habe, habe der Hauptantrag a abgewiesen werden müssen. Ebenso habe ohne weiteres die Abweisung des Eventualantrages c erfolgen müssen, da die Bekl. nach dem Eventualantrage b zur Zahlung französischer Franken verurteilt worden sei. Auch diese Rüge ist nicht begründet, so daß dahingestellt bleiben kann, ob die Bekl. insoweit beschwert

<sup>1)</sup> ZB. 1910, 830.

<sup>2)</sup> ZB. 1915, 394.

sein könnte. Da die Schuld in ausländischer Währung ausgedrückt war, war der Eventualantrag (b) gerechtfertigt. Damit erledigte sich ohne weiteres der Hilfsantrag c. Denn dieser Antrag war nur für den Fall gestellt, daß nicht nach einem der früheren erkannt wurde. Allerdings hat der Schuldner das Recht, wenn nicht ausdrücklich Zahlung in ausländischer Währung bedungen ist, in Reichswährung zu zahlen, und zwar nach Maßgabe des Kurses am Zahlungstage (§ 244 BGB. [RG. 101, 313]). Aber dies Recht macht die Obligation nicht zu einer alternativen (ebenda). Die Aufnahme der Befugnis in die Urteilsformel ist nicht notwendig. Die Möglichkeit in inländischer Währung zu zahlen, bleibt dem Schuldner ohnedies. Einen Antrag auf Aufnahme in das Urteil hat die Bekl. nicht gestellt. Dagegen ist der Hauptantrag a durch die Beurteilung nach dem Antrag b noch nicht vollständig erledigt. Er hat den Geldwerterschaden zum Gegenstande, den K. durch den Kursrückgang des französischen Franken seit dem 29. Dez. 1921, dem Fälligkeitstage bis zum Zahlungstage erleidet. Gerade die Prüfung dieses Anspruchs hat das BG. vorbehalten. Richtig ist, daß als Verzugsschaden nur ein Teil des geforderten Betrages von 134 896,78 Goldmark in Betracht kommt. Denn diese Summe stellt den Wert der ganzen 400 000 Franken am Fälligkeitstage dar. Gerade weil dieser Schaden noch zu berechnen ist, konnte das BG. den Antrag a auch nicht zum Teil abweisen.

(U. v. 15. Dez. 1924; 383/24 IV. — Berlin.) [Ra.]

10. § 242 BGB.; § 69 BZG. — Das RG. hält daran fest, daß der Versicherer allein wegen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse sich nicht auf die clausula rebus sic stantibus berufen kann. Auch eine Abwertung der Schuld ist ausgeschlossen.]†)

Die Annahme des BG., daß die Bekl. verpflichtet ist, an die Erben der Witwe K. W. die volle, auf belgische Franken lautende Versicherungssumme zu zahlen, entspricht der Rechtsauffassung, die der erkennende Senat in der Entscheidung am 25. März 1924 VII 456/23 und 17. Juni 1924 VII 601/23 vertreten hat und ähnlich auch schon hinsichtlich des Rückkaufspreises für die Versicherung in der Entscheidung v. 6. Juli 1923 VII 464/22 (RG. 107, 111) vertreten hatte. Die Revision greift das BG. wegen der Nichtanwendung der clausula rebus sic stantibus an, die das BG. in Übereinstimmung mit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung u. a. darum abgelehnt hat, weil sich innerhalb des bestehenden gegenseitigen Vertrages das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung zuungunsten der Bekl. nicht so verschoben hat, daß ihr die Leistung nicht mehr zugemutet werden kann. Die Ausführungen der Revision haben aber dem Senat keinen Anlaß gegeben, von seinem bisherigen Standpunkte hinsichtlich der Nichtanwendbarkeit der clausula rebus sic stantibus abzugehen. Der Revision kann zugegeben werden, daß die Tragweite der clausula rebus sic stantibus eine andere ist, als die des § 69 BZG. in der Fassung v. 19. Juli 1923. Es bedarf aber nicht der Prüfung, ob der § 69 BZG. die Berufung auf die veränderten Umstände schlechthin ausschließt. Denn jedenfalls räumt er zum großen Teil die Unbilligkeiten hinweg, die in der Nichtanwendung der clausula rebus sic stantibus gefunden werden können, und eines Mehr bedurfte es für die Entscheidung nicht. Auch welche Pflichten der Bekl. hinsichtlich des Prämienreservefonds oblagen und ob sie diese in ausreichender Weise erfüllt hat, interessiert hier nur insoweit, als in Betracht kommt, daß die Bekl. bis zur Novelle zum Versicherungsaufsichtsgesetz v. 30. Dez. 1921 den Prämienreservefonds mündelsicher in Markwerten anzu-

legen hatte. Denn im übrigen sind die Rechtsverhältnisse bezüglich dieses Fonds ohne Belang, weil sie die Frage, ob die Bekl. sich zur Abwälzung ihrer Verbindlichkeiten auf die veränderten Umstände berufen kann, nicht berühren. Selbst wenn man, besonders weil es sich bei Versicherungsverträgen um gewagte Geschäfte handelt, das Anwendungsgebiet der clausula rebus sic stantibus nicht gerade auf den Fall beschränkt, wo Leistung und Gegenleistung sich nicht mehr das Gegengewicht halten, sondern überall dort für sie Raum sieht, wo die Leistung des Schuldners infolge der veränderten Umstände so erschwert ist, daß sie ihm nicht mehr zugemutet werden kann, bleibt bestehen, daß sich der Inhalt der der Bekl. obliegenden Leistung durch die wirtschaftliche Umwälzung nicht geändert hat. Was sie härter trifft, als früher, ist lediglich der Umstand, daß sie den geschuldeten Geldbetrag nicht so leicht flüssig machen kann, als vor dem Kriege, und als sie es bei dem Abschluß des Versicherungsvertrages wohl vorausgesehen hat. Daß sie ihn überhaupt nicht aufbringen kann, hat sie selber nicht behauptet. Die Schwierigkeiten in der Erfüllung ihrer Leistung sind darauf zurückzuführen, daß infolge der Geldentwertung ihre Vermögensverhältnisse schlechter geworden sind, als früher. Der Schuldner aber, der infolge einer solchen Verschlechterung seine Geldverbindlichkeiten nicht oder nicht voll erfüllen kann, wird von seiner Schuld nicht frei. Auch die Tatsache, daß im gegebenen Falle fremdes Geld zu zahlen ist, das sich die Bekl. vielleicht erst anschaffen muß, ändert an diesem Ergebnis nichts. Denn auch in diesem Falle bleibt die Schuld eine Geldschuld. Der Bekl. das Recht zur Lösung vom Vertrage oder auf Erleichterung ihrer Verbindlichkeit zu geben, wäre im vorliegenden Falle auch um so unbilliger, als die Bekl. auch die Prämien in vollwertiger Frankentaluta bekommen hat. Daß sie diese laut gesetzlicher Bestimmung nach vorgeschriebener Berechnungsmethode in Mark anlegen mußte und die zum Prämienreservefonds abgeführten Markbeträge zwangsläufig der Geldentwertung verfallen sind, gereicht lediglich ihr zum Nachteil. Sie kann sich auf diesen Nachteil um so weniger berufen, als sie nicht auch dargelegt hat, wie sie die überschüssigen, also verfügbaren Teile der Prämien verwendet hat. In keinem Falle kann sie sagen, daß die erhaltenen Prämien ihr nur zu dem Wert in dem Zeitpunkt, wo sie die freie Verfügung über sie erhalten hat, angerechnet werden dürfen. Denn damit verschiebt sie ebenso die Gefahr an ihrem Eigentum, wie den Zeitpunkt der Leistung. Un-erheblich ist es auch, daß die Bekl. infolge der Liquidation des deutschen Eigentums durch die belgische Regierung einen Teil der ihr von den sonstigen Versicherten geschuldeten Prämien gar nicht oder nicht voll erhalten hat. Und da für die Ablehnung der clausula rebus sic stantibus im wesentlichen maßgebend ist, daß der in seinen Vermögensverhältnissen zurückgegangene Schuldner sein Unvermögen zur Zahlung nicht als Grund für seine Schuldbefreiung anführen kann, besonders, wenn er seinerseits die Gegenleistung in vollem Werte erhalten hat, so muß ebenso unberücksichtigt bleiben, daß der Versicherte in Gestalt von Bonifikationen, Dividenden und Renten bereits erhebliche Zahlungen von der Bekl. erhalten hat, durch die die Revision bei dem Vergleich von Leistung und Gegenleistung die Unbilligkeit des Klagevorbringens ebenfalls begründen will. Wenn in den früheren Entscheidungen die Berücksichtigung der veränderten Umstände auch deshalb für zwecklos erachtet worden ist, weil die Versicherungsgesellschaft solchenfalls auch die in Frankenvährung erhaltenen Prämien zurückzahlen müßte, so mag dieses Bedenken gegen die Anwendung der clausula rebus sic stantibus im gegebenen Falle vielleicht deshalb nicht bestehen, weil die Bekl. in der Lage ist, die angeblich in Höhe

Zu 10. Die Entsch. entspricht der nun schon ständigen Rechtsprechung des RG. Die Nichtanwendung der clausula erscheint gerechtfertigt, wenn Bekl. verurteilt wurde, die 1891 in Brüssel, gegen Bezahlung der Prämien in belgischen Franken, eingegangene Lebensversicherung zu 10 000 belg. Franken in solchen zu bezahlen. Die Gerichte haben die hauptsächlichsten Tatsachen als unverändert betrachtet. Wenn die Begründung über die Vorschrift, daß die Bekl. das Geld mündelsicher in Markwerten anzulegen hatte, mit den Worten hinweggeht, diese Vorschrift gereiche nur der Bekl. zum Nachteile, so mag das bestreben. Persting, Fremdwährung und Aufwertung in der Versicherung (S. f. d. S. 91 f. und vorher S. 43 ff.) wendet gegenüber der Vorschrift mit mehr Recht ein, daß dem Versicherungsnehmer das ganze Vermögen der Gesellschaft haftet — das

RG. vermehrt oben den Nachweis, wie Bekl. den verfügbaren Teil der Prämien verwendet hat — und daß die dem Schutze der Versicherungsnehmer dienenden Bestimmungen §§ 56 f. BZG. nicht zum Nachteile der Versicherungsnehmer ausschlagen dürften, zumal das Aktivvermögen der Versicherungsgesellschaften immer mehr aufgewertet werde. Nach alledem ist die Bezahlung in belgischen Franken der Bekl. zuzumuten, ohne daß mittels der clausula ein anderes Ergebnis erzielt würde. Vgl. auch Geh. J.R. Dr. Fund, Die Fremdwährungsschulden der Lebensversicherungsgesellschaften in Zur. Kundschau für die Privatversicherung 1925 S. 1 f. und für die Zeit vor RG. 107, 111: v. Gierke, ZSR. 86, 336 f. und Nußbaum, ZB. 1923, 569 f.

OberstWR. Prof. Dr. W. Silberstein, München.

von 16 816,80 belgischen Franken gezahlten Bonifikationen, Dividenden und Renten mit den Prämien zu verrechnen. Aber auch diese Frage spielt keine Rolle, wenn an sich schon die Voraussetzungen für die *clausula rebus sic stantibus* fehlen. Aus letzterem Grunde braucht auch nicht erneut geprüft zu werden, ob die Bekl., wenn den veränderten Umständen nachzugehen wäre, immer nur den Rücktritt vom Vertrage, nicht aber, wie sie nach ihrem Prozeßverhalten anscheinend will, einen Anspruch auf Umformung oder Herabsetzung ihrer Schuld geltend machen könnte. Aus den Erwägungen, die bei Markforderungen zur Aufwertung geführt haben, etwa auch ohne Anwendung der *clausula rebus sic stantibus* dem Valutaschuldner eine Abwertung seiner Schuld zuzubilligen, geht nicht an, weil die Bestimmungen der deutschen Währungs-gesetzgebung, die zur Aufwertung Anlaß gegeben haben, bei Fremdwährungsschulden kein Gegenstück haben. Die Veränderungen der Kursverhältnisse allein sind ein solches nicht.  
(U. v. 18. Nov. 1924; 149/24 VI. — Stettin.) [Ru.]

**11.** §§ 244, 294, 295 BGB. Die Folgen des Verzugs in der Annahme einer Geldzahlung treten nur dann ein, wenn der Schuldner bestimmte Geldstücke ausgefordert hat. — Das Zahlungsverbot des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung v. 25. Jan. 1924 befreit nicht für die Zeit seiner Dauer von der Verzinsungspflicht, wenn die Versicherungsgesellschaft schon vorher im Verzuge war. Ein Einschreiten des Reichsaufsichtsamtes auf Grund von § 69 VAG. (Fass. v. 19. Juli 1923) befreit die Gerichte nicht von der Berücksichtigung der *clausula rebus sic stantibus*.]†

1. Die Revision bekämpft die Annahme des BG., daß der verstorbene Hermann M. am 10. Nov. 1918 in Ansehung der damals fälligen 70 000 Franken nicht in Annahmeverzug gekommen sei, und meint, daß M. wegen seines Annahmeverzuges seit jenem Zeitpunkt die Gefahr der Geldentwertung habe tragen müssen. Es kann der Revision zugegeben werden, daß die bekämpfte Feststellung vielleicht nicht unbedenklich ist. Da zur Bewirkung der Leistung eine Handlung des Gläubigers erforderlich war, er sich nämlich das geschuldete Geld abzuholen hatte, so brauchte die Leistung dem Gläubiger nicht tatsächlich so angeboten zu werden, wie sie zu bewirken war (§§ 294, 295 BGB.). Aber auch das nach § 295 a. a. O. für den Regelfall vorgesehene wörtliche Angebot war nicht erforderlich, weil für die von dem Gläubiger vorzunehmende Handlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt war (§ 296 BGB.). Ob die Kl. sich auf § 297 BGB. berufen darf, d. h., ob die Bekl. am 10. Nov. 1918 außerstande war, die Leistung zu bewirken, ist mindestens zweifelhaft. Nach der Annahme des BG. ist die Zahlung daran gescheitert, „daß es der Bekl. oder ihrer Zweigstelle an Mitteln gebrach“. Es ist aber nicht klar, ob damit wirklich gesagt sein soll, daß die Bekl. damals nicht in der Lage war, die geschuldeten 70 000 Franken oder den gemäß § 244 BGB. zu zahlenden Markbetrag aufzubringen. Indessen das kann unerörtert bleiben. Auch wenn der Annahmeverzug des Versicherten M. unterstellt wird, ergeben sich nicht die von der Revision daraus gezogenen Folgen. Die geschuldeten 70 000 Franken waren eine nur der Gattung nach bestimmte Sache. Die einer solchen Sache drohenden Gefahren waren von dem säumigen Gläubiger nach § 300 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit § 243 Abs. 2 das erst dann zu tragen, wenn sich das Schuldverhältnis auf bestimmte, von der Bekl. aus ihrem sonstigen Vermögen aus-geschiedene, Franken beschränkt hatte. Solange nicht eine bestimmte Sache Gegenstand der Lieferpflicht geworden ist, kann auch die Gefahr nicht auf den Gläubiger übergehen (RG. 88, 389 [391]). Nun spricht allerdings die Revision von der in

Brüssel bereitgestellten Summe; wenn damit aber gesagt sein soll, daß die Bekl. bei ihrer Generalagentur in Brüssel bestimmte 70 000 Franken aus ihrem sonstigen Vermögen aus-geschieden und für Hermann M. bereitgestellt habe, so ist diese Behauptung neu und deshalb für die Revisionsinstanz unbeachtlich. Bisher hatte die Bekl. stets behauptet, daß sie in Belgien keinerlei nennenswertes Vermögen besessen habe, und daß sie auch nicht verpflichtet gewesen sei, für M. 70 000 Franken zu kaufen und diese als Franken für ihn auf-zubewahren. Dies war also auch nicht als geschehen behauptet. Im übrigen würden aber die etwa für den Versicherten aus-geschiedenen und aufbewahrten 70 000 Franken stets 70 000 Franken geblieben, sie würden von der Entwertung der deut-schen Mark nicht betroffen sein. Es ist also nicht abzusehen, wie das etwa von der Bekl. vorgenommene Ausschneiden und das gesonderte Aufbewahren von 70 000 Franken die Folge sollte gehabt haben können, daß den säumigen Gläubiger die Gefahr der Markentwertung traf. 2. In zweiter Linie rügt die Revision, daß sie Zinsen auch für die Zeit zahlen soll, während deren das Zahlungsverbot des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung v. 25. Jan. 1924 galt. Inbessen, als dies Verbot erlassen wurde, befand sich die Bekl. schon im Verzuge. Die während des Verzuges durch einen Zufall ein-getretene — wenn auch nur vorübergehende — Unmöglichkeit der Leistung ist nach § 287 BGB. von der Bekl. zu ver-antworten. 3. Daß das Zahlungsverbot nachträglich, d. h. nach Erlass des Endurteils in der Berufungsinstanz, ver-längert worden ist, kann die Bekl. gegebenenfalls im Wege des § 767 ZPO. geltend machen. Gerade weil dieser Weg gegeben ist, hatte das BG. keinen Anlaß, auf eine etwaige Ver-längerung des Zahlungsverbots Rücksicht zu nehmen. 4. Die auf Anregung der Revision weiterhin vorgenommene Nach-prüfung des Urteils im übrigen hat zu Bedenken nur in einem Punkte Anlaß gegeben. Auch diese Bedenken stellen aber das Ergebnis des BG. nicht in Frage. Es hat angenommen, daß es angesichts der dem Reichsaufsichtsamte für Privat-versicherung durch § 69 VAG. i. d. Fass. d. Gef. v. 19. Juli 1923 (RGBl. I, 684) eingeräumten Befugnisse und angesichts des durch den Beschluß v. 25. Jan. 1924 bereits geschehenen Einschreitens des Aufsichtsamtes der weiterhin geplanten all-gemeinen Sanierung der Bekl. durch ein Eingehen auf die sogenannte *clausula rebus sic stantibus* im Einzelfalle nicht vorgreifen dürfe. Inbessen § 69 Abs. 1 a. a. O. ermächtigt das Aufsichtsamte nur zu umfassenden Zahlungsverboten, und Abs. 2 das. verleiht ihm nur die Befugnis, „die Verpflichtungen einer Lebensversicherungsunternehmung aus ihren lau-fenden“ Versicherungen dem Stande ihres Vermögens ent-sprechend zu ermäßigen. Die längst fälligen Klageforderungen würde das Aufsichtsamte seinerseits also wohl kaum herab-setzen können. Sachlich aber ist es richtig, daß der BG. ein Anwenden der *clausula rebus sic stantibus* abgelehnt hat. Nach der feststehenden Rechtsprechung des Senats kann die *clausula rebus sic stantibus* in einem Falle wie dem gegen-wärtigen überhaupt nicht Platz greifen.

(U. v. 12. Dez. 1924; 178/24 VI. — Stettin.) [Ru.]

## II. Sonstiges bürgerliches und Handelsrecht.

**\*\* 12.** § 138 BGB.; §§ 551 Nr. 7, 125, 145, 146, 303, 322 ZPO. — 1. Die dingliche Übereignung beweglicher Sachen zum Zweck eines Bordellbetriebs ist nichtichtig. — 2. Übergehung einzelner Beweismittel in den Urteilsgründen ist kein Verstoß gegen § 551 Nr. 7 ZPO.]†

Richtig ist die Unterscheidung zwischen dem schuldrechtlichen Kaufgeschäft und der dinglichen Übereignung, und richtig ist weiter der Satz, daß die Unstittlichkeit des schuldrechtlichen Grundgeschäftes regelmäßig nicht die Nichtigkeit des dinglichen Erfüllungsgeschäfts nach sich zieht (vgl. RG. 63, 184;

Zu 11. Die Bekl. schuldete am 18. Nov. 1918 70 000 Franken. Sie behauptet, daß damals Annahmeverzug eingetreten sei und daß die Kl. daher die seitdem erfolgte Markentwertung zu tragen habe. Diese Folge des Gläubigerverzuges wird vom BG. mit vollem Recht abgelehnt. Der in § 300 II angeordnete Gefahrenübergang bei der Gattungsschuld bezieht sich nur auf die angebotene Sache. Das kann aber nur eine bestimmte, aus der Gattung ausgeschiedene Sache sein. Hatte die Bekl. zur Zeit des Gläubigerverzuges 70 000 Franken bereitgestellt, so wäre dieses Geld allerdings auf Gefahr der Gläubigerin gestanden, aber von der Markentwertung nicht betroffen worden. Da eine Bereitstellung nicht erfolgte, blieb es bei der Gattungsschuld im

Betrag von 70 000 Franken und der Schuldner hat die erhöhten Kosten der Beschaffung dieser Summe zu tragen. Diese Entsch. scheint mir um so richtiger, als die in § 300 II dem Gattungsschuldner gewährte Möglichkeit, ohne Hinterlegung des Leistungsgegenstandes die Gefahr auf den Gläubiger abzuwälzen, eine fast zu weit gehende und daher einschränkend auszuliegende Begünstigung des Schuldners enthält. Geh. Rat Prof. Dr. A. v. Tuhr, Zürich.

Zu 12. Die vielbesprochene Frage, ob bei Unstittlichkeit des schuldrechtlichen Grundvertrages auch das dingliche Erfüllungsgeschäft nach § 138 nichtig ist, hat das BG. in konstanter Praxis grundsätzlich verneint, wie ich glaube mit Recht, vgl. meinen Aufsatz

68, 100; 75, 74). Eine Ausnahme besteht nach § 138 Abs. 2 BGB. für die Erfüllung wucherlicher Grundgeschäfte, denn hier ist auch das Siechengewährlassen der Vermögensvorteile für nichtig erklärt worden. Eine Ausnahme ist ferner dann angenommen worden, wenn gerade in der dinglichen Übertragung die Unfittlichkeit liegt, z. B. wenn jemand sein gesamtes Vermögen in den Formen des § 930 BGB. einem anderen überträgt, sein Geschäft aber unter dem Schein der Kreditwürdigkeit fortführt (vgl. RG. bei Warn. 1913 Nr. 129). Diese Ausnahmen treffen im gegenwärtigen Falle nicht zu. Die Übereignung der Möbel ist ein an sich farbloses Geschäft, die — zu unterstellende — Unfittlichkeit liegt nur in dem schuldrechtlichen Grundgeschäft. Danach ist das Eigentum an den Sachen auf die Bekl. übergegangen, und der Kl. ist darauf angewiesen, sie im Wege der Bereicherungsklage nach § 812 BGB. von der Bekl. zurückzufordern, weil sie die Sachen ohne rechtlichen Grund erlangt habe. Dieser Klage steht aber, wie das OLG. zutreffend ausführt, § 817 Abs. 2 BGB. entgegen. Wenn das schuldrechtliche Grundgeschäft unfittlich ist, dann fällt auch dem Kl. ein Verstoß gegen die guten Sitten zur Last. Die Revision weist darauf hin, daß der Kl. auch behauptet hat, der ganze Kaufvertrag und seine Erfüllung sei lediglich ein Scheingeschäft gewesen, und sie rügt, daß zu diesem Punkt die Entscheidung des BG. nicht mit Gründen versehen sei (§ 551 Nr. 7 ZPO.). Diese Vorschrift hat an Bedeutung gewonnen, seit am 15. Febr. 1924 die Bd. zur Entlastung des RG. v. 15. Jan. 1924 in Kraft getreten ist. Revisionen, die nach diesem Inkrafttreten eingelegt worden sind, können nicht mehr darauf gestützt werden, daß die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung des § 286 ZPO. beruhe. Die Nr. 7 des § 551 ZPO. steht als letzte in der Reihe der groben Formfehler, welche zwingend zur Aufhebung des angegriffenen Urteils nötigen. Jede Prüfung, ob das Urteil von dem Formfehler beeinflusst ist, fällt fort. Zu den Voraussetzungen des § 551 Nr. 7 gehört danach, daß wirklich ein grober Formfehler vorliegt, und daß er sich unmittelbar und ohne nähere Nachprüfung aus der angefochtenen Entscheidung ergibt. Das ist sicherlich der Fall, wenn dem Urteil überhaupt keine Entscheidungsgründe beigegeben sind. In seiner in der JW. 1907, 482<sup>18</sup> abgedr. Entsch. scheint das RG. die Anwendbarkeit des § 551 Nr. 7 sogar auf diesen Tatbestand beschränken zu wollen. Es begegnet der auf diese Vorschrift gestützten Klage lediglich mit dem Hinweis, daß das OLG. vier Seiten Entscheidungsgründe enthalte. In den Urteilen RG. 65, 93 und 86, 114 wird betont, daß dem vollständigen Fehlen aller Entscheidungsgründe „höchstens noch“ der Fall gleichgesetzt werden darf, daß in den Entscheidungsgründen ein ganzer Rechtsbehelf mit Stillschweigen übergangen ist. Was hier nur unterstellt ist, hat das RG. als richtig anerkannt in dem Ur. bei Warn. 1910 Nr. 431. Danach hat § 551 Nr. 7 ZPO. den Fall im Auge, daß der Entscheidung über alle oder einzelne Ansprüche im Sinne der §§ 145, 322 ZPO. oder über Angriffs- und Verteidigungsmittel im Sinne der §§ 146, 303 ZPO. überhaupt keine Gründe beigegeben sind. Darüber aber herrscht nach den angeführten Entscheidungen kein Zweifel, daß eine Klage, die Urteilsgründe seien sachlich unrichtig oder unzureichend oder unvollständig, nicht auf § 551 Nr. 7 ZPO. gestützt werden kann (vgl. auch noch RG. in JW. 1911, 591<sup>40</sup>). Die Behauptung des Kl., es handle sich um ein Scheingeschäft, ist ein Rechtsbehelf im Sinne der angezogenen Entscheidungen,

im Arch. Ziv. Pr. 120. Auch im vorliegenden Fall wird die Eigentumsübertragung an Mobilien in Anerkennung ihrer abstrakten Beschaffenheit trotz Unfittlichkeit des Rechtsgrundes für gültig erklärt und die Rückforderung nach dem für diese Fälle vorgesehenen § 817 beurteilt. Dabei erwähnt das OLG. zwei Ausnahmen. Wichtig ist der dingliche Erwerb des Wucherers, und zwar, wie mir scheint, nicht bloß infolge des Wortlauts des § 138 II, sondern deshalb, weil und sofern die Ausbeutung der Notlage usw. beim dinglichen Geschäft noch fort-dauert, vgl. meinen Allg. Zeil. § 70 Note 150. Der andere vom OLG. erwähnte Fall (Nichtigkeit des const. poss., wenn der Verkäufer sein ganzes Vermögen überträgt und durch Weiterführung seines Geschäfts den Schein der Kreditwürdigkeit bestehen läßt) erklärt sich leicht, wenn man annimmt, daß das nach § 930 erforderliche Rechtsverhältnis infolge der fraudatorischen Absicht unfittlich und daher nichtig ist. Diese Annahme scheint mir aber bedenklich, weil ich der Ansicht bin, daß die Benachteiligung der Gläubiger vom Anfechtungsrecht erschöpfend geregelt ist und nicht in einzelnen, schwer abzugrenzenden Fällen als Nichtigkeitsgrund gelten sollte.

Geh. J.R. Prof. Dr. A. v. Tuhr, Zürich.

ein Angriffsmittel, das unter den — früheren — § 303 ZPO. fiel. Das OLG. hat dazu aber auch Stellung genommen. Im einzelnen rügt der Kl., daß das Schriftstück v. 20. Juni 1922 nicht berücksichtigt worden sei bei Abwägung der Frage, ob ein Scheingeschäft vorliege oder nicht. Das ist keine Klage, die unter § 551 Nr. 7 ZPO. fällt, sondern eine — jetzt unzulässige — Klage nach § 286 ZPO.

(U. v. 18. Nov. 1924; 164/24 VI. — Dresden.)

[Ru.]

13. § 273 BGB. Zur Begründung des Zurückbehaltungsrechtes genügt ein natürlicher wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den sich gegenüberstehenden Rechtsgeschäften, so daß es unbillig wäre, wenn der Gläubiger nicht Zug um Zug leisten würde.]]

Mit Schreiben v. 15. Sept. 1922 bestellte der Kl. beim Bekl. dreimal 24 Trauringe mit dem Goldgehalt von 585, 333 und 900; zugleich versprach er, dem Kl. zum Ausgleich Gold zu senden, und bat um Mitteilung, wieviel Gramm des Feingehalts  $\frac{900}{1000}$  er dafür zu schicken hätte. Laut Faktura v. 18. Sept. 1922 sandte der Kl. darauf dem Bekl. zweimal 12 Trauringe mit dem Goldgehalt 585 und 333. Als Entgelt hierfür überwies der Bekl. dem Kl. Ende September oder Anfang Oktober 58 728,50 M. Gegen diese Art der Vergütung erhob der Kl. Widerspruch. Er verlangte vom Bekl. die Einfindung von 58 g Gold  $\frac{900}{1000}$  oder die Rückgabe der Ringe; die Zahlung von 58 728,50 M. stellte er ihm wieder zur Verfügung insoweit, als dieser Betrag durch das vom Bekl. einzusendende Gold gedeckt werden würde. Da der Bekl. dem klägerischen Verlangen nicht nachkam, hat der Kl. auf Lieferung von 58 g Gold mit Feingehalt  $\frac{900}{1000}$  Klage erhoben. Das OLG. hat der Klage stattgegeben. Der Bekl. hat Berufung eingelegt. Er hat, wie in erster Instanz, die Abweisung der Klage beantragt. Hilfsweise hat er geltend gemacht, daß der Kl. nicht schlechthin Lieferung des Goldes verlangen könne, sondern nur Zug um Zug gegen Rückerstattung des ihm anstatt des Goldes übersandten Geldes, das entsprechend der in der Zwischenzeit eingetretenen Geldentwertung unter Zugrundelegung des Dollarkurses aufzuwerten sei. Die Berufung ist zurückgewiesen worden. Der Revision ist stattzugeben. Sie wendet sich allein dagegen, daß das OLG. das vom Bekl. geltend gemachte Zurückbehaltungsrecht nicht für durchgreifend erachtet hat. In dieser Hinsicht hat das OLG. ausgeführt, daß zwar der Gegenanspruch des Bekl. auf Wiedererstattung der geleisteten Zahlung i. S. des § 273 BGB. als auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhend anzusehen sei, dem seine streitige Verpflichtung zur Goldlieferung entsamme, daß dem Bekl. aber ein Zurückbehaltungsrecht nicht habe erwachsen können, weil er vorleistungspflichtig sei; es ergebe sich also aus dem Schuldverhältnis selbst, daß er die geschuldete Leistung nicht verweigern dürfe. Diese Ausführungen werden von der Revi-

Zu 13. Zu dem vorliegenden Falle hatte der Kl. gegen den Bekl. Ansprüche 1. auf Gold für die gelieferten Ringe, 2. auf Gold für die noch zu liefernden Ringe. Bekl. hatte Ansprüche gegen den Kl. a) auf Rückzahlung des Papierbetrages mit Aufwertung, b) auf Lieferung der noch nicht gelieferten Ringe. Eingeklagt war der Anspruch 1. Zurückbehaltungsrecht war geltend gemacht aus dem Anspruch a. Das Gericht erklärt mit unabweisbarem Recht das Zurückbehaltungsrecht für begründet. Kl. hatte aber eine retentio retentionis geltend gemacht, indem er den Anspruch 2 als Replik gegen die auf den Anspruch a gestützte Retention vorbrachte. Das Gericht erachtet diese Replik für unbegründet, weil der Anspruch 2 überhaupt kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Anspruch a begründe. Auch darin hat das Gericht vollkommen recht. Es brauchte deshalb die grundsätzliche Frage nicht zu erörtern, die so zu formulieren ist: wenn Kl. einen Anspruch geltend macht, dem Bekl. ein an sich begründetes Zurückbehaltungsrecht entgegensteht, kann dann Kl. das Zurückbehaltungsrecht aus dem Felde schlagen, indem er replicando eine ihm zustehende zweite Forderung geltend macht, wegen deren er Zurückbehaltungsrecht gegen die Einredeforderung hat? Diese wenig beachtete Frage möchte ich verneinen, wie auch anscheinend Siber (Pland) zu § 273 2 a a a sie verneint wissen will. Ob im vorliegenden Falle Bekl. der Forderung 1 die Forderung b hätte entgegenhalten können, ist nicht erichtlich. Er hätte es gekonnt, wenn die Lieferung der ersten zwei Duzend Ringe eine bloße Teilerfüllung eines einseitigen Vertrages war. War dem so, so hätte Kl. der Einrede aus der Forderung b (Einrede des nicht erfüllten Vertrages) nicht eine Gegeneinrede aus der Forderung 2 entgegensetzen können, sondern die Einrede hätte nach § 320 BGB. beurteilt werden müssen.

Geh. J.R. Prof. Dr. E. J. Ripp, Berlin.

sion mit Recht angegriffen. Richtig ist der Ausgangspunkt, daß die eingeklagte Verpflichtung des Bekl. zur Lieferung des Goldes und sein Gegenanspruch auf Wiedererstattung des vom Kl. nicht gebilligten Zahlung auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen (§ 273 BGB.). Nach der ständigen Rechtsprechung des RG. ist zur Begründung des Zurückbehaltungsrechts nicht erforderlich, daß die Ansprüche aus einem einheitlichen Rechtsgeschäft entspringen und demgemäß sich gegenseitig rechtlich bedingen, sondern es genügt ihr Ursprung aus Rechtsgeschäften, zwischen denen ein natürlicher wirtschaftlicher Zusammenhang vorhanden ist, so daß es Treu und Glauben oder den Anforderungen der Billigkeit widersprechen würde, wenn der Gläubiger die ihm gebührende Leistung erhielt, ohne gleichzeitig die von ihm geschuldete Leistung zu gewähren (RG. 72, 103; 78, 334; 82, 268; Warn. 1919 Nr. 3). Ein solcher Zusammenhang liegt hier unbedenklich vor. Der Kl. hat die Zahlung des Markbetrages mit Rücksicht auf die Lieferung der Ringe erhalten. Wenn er für diese die vertragsmäßige Vergütung in Gold erhält, so entfällt für ihn jeder Grund, dem Bekl. die ihm aus der Zahlung noch gebührende Erstattungssumme vorzuenthalten. Es würde gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn der Kl., sobald er das ihm zustehende Gold erhält, nicht sogleich auch die vom Bekl. in Verrechnung der Rechtslage geleistete Zahlung zurückerstatten wollte, soweit er nicht einen Teil davon auf den Preis für die Formung verrechnen darf. Mithin ist der im § 273 BGB. erforderliche rechtliche Zusammenhang zwischen dem Klagenanspruch und der Gegenforderung des Bekl. hier gegeben. Unzutreffend ist aber die Ansicht des Vorderrichters, daß auf Seiten des Bekl. eine Vorleistungspflicht bestehe. Sein Gegenanspruch ist in dem Augenblick fällig geworden, in dem der Kl. ihm gegenüber die Anrechnung der Zahlung auf die Vergütung für die gelieferten Trauringe ablehnte. Von diesem Zeitpunkte an standen der Klagenanspruch und der Rückerstattungsanspruch des Bekl. einander als fällige Ansprüche gegenüber, ohne daß sie ihrem Entstehungsgrunde nach sich gegenseitig bedingen. Für die Begründung einer Vorausleistungspflicht des Bekl. fehlt es an jedem Anhalt; eine solche wurde insbesondere auch nicht dadurch begründet, daß der Kl. wegen des Klagenanspruchs seinerseits ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Anspruch des Bekl. erlangt hatte und daher berechtigt war, die Rückzahlung des dem Bekl. gebührenden Betrags so lange zu verweigern, bis er wegen seines Goldlieferungsanspruchs vom Bekl. Befriedigung erhielt. Beide Zurückbehaltungsrechte hatten nach § 274 BGB. die Wirkung, daß jeder Teil zur Leistung nur Zug um Zug gegen Empfang der ihm gebührenden Leistung verpflichtet war. Das BG. hätte daher den Bekl. zur Lieferung des Goldes nur Zug um Zug gegen Empfang der ihm vom Kl. zu leistenden Zahlung verurteilen dürfen. Vor dem Revisionsgericht hat der Kl. noch geltend gemacht, daß er den Markbetrag auch deshalb noch zurückhalten dürfe, weil der Bekl. ihm das Gold für die erst noch anzufertigenden 4 Duzend Ringe bisher nicht geliefert habe. Eine derartige Einwendung ist vom Kl. in den Vorinstanzen nicht erhoben worden und kann in der Revisionsinstanz nicht nachgeholt werden. Sie ist aber auch sachlich unbegründet, weil zwischen der Zahlung des Geldebetrags und der noch ausstehenden Anfertigung von Ringen kein enger wirtschaftlicher Zusammenhang besteht, der die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts rechtfertigen könnte. Da der gezahlte Markbetrag, von dem der Kl. zunächst noch den Preis für die Formung der bereits gelieferten Ringe abziehen darf, bei der Wiedererstattung wegen des in der Zwischenzeit eingetretenen Verfalls der deutschen Währung angemessen aufzuwerten ist und hierüber noch Erörterungen tatsächlicher Art erforderlich sind, so ist die Sache unter Aufhebung des Vorderrurteils zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das BG. zurückzuverweisen. (U. v. 20. Nov. 1924; 539/23 I. — Königsberg [Ka.])

14. §§ 535 ff. BGB. Die Überlassung von Anwaltsbürosräumen nebst der zugehörigen Büroeinrichtung an einen anderen Rechtsanwalt ist keine Pacht, sondern Miete.†)

Der Chemann der Kl. war Rechtsanwalt in S. Zur Unterstützung in seinen Berufsgeschäften hatte er den Bekl.

Zu 14. Im vorliegenden Falle hatten MGA. und BG. den abwegigen Gedanken, daß die Anwaltskanzlei Gegenstand eines Pachtvertrages sein könne, vertreten und das BG. hatte

zugezogen, der sich nach des ersteren Tode selbständig als Rechtsanwalt dort niederließ, im Einverständnis mit der Kl., der Alleinerbin, die Bürosräume und -einrichtung des Verstorbenen übernahm und unter deren Benützung den Anwaltsberuf ausübte. Die Kl. verlangt Räumung. Das von ihr angerufene MGA. hat sich für unzuständig erklärt, weil zwischen den Parteien ein Pachtverhältnis vorliege. Die Vorinstanzen sprachen die Räumungsfälle zu, das BG. hob auf. Ein Pachtverhältnis liegt nicht vor. Die Überlassung von Bürosräumen nebst der zugehörigen Büroeinrichtung ist auch dann nicht schon geeignet, die unmittelbare Quelle einer Anwaltspraxis zu bilden (RG. 81, 25; 91, 311), wenn in und mit denselben bisher ein Rechtsanwalt gewirkt hat. Nicht aus den Räumen und der Einrichtung fließen die Erträgnisse einer dort geübten Anwaltsstätigkeit, sondern aus der geistigen Arbeit des Anwalts, der gegenüber Räume und Geräte hier nur als nicht maßgebende Behelfe erscheinen. Der Vergleich mit der Verpachtung eines Gewerbebetriebes ist bei der Eigenart der Anwaltsstätigkeit grundsätzlich abzulehnen. Die Frage der Zulässigkeit ihrer Abtretung bedarf deshalb nicht der Erörterung. Auf einem Pachtverhältnis können also die Rechtsbeziehungen der Parteien nicht beruhen. Sie können auch nicht als pachtähnliche angesehen werden, vielmehr ist lediglich ein Mietverhältnis für vorliegend zu erachten. Daher war Kündigung nur mit Zustimmung des MGA. rechtswirksam möglich. Eine Zustimmungserklärung liegt nicht vor, vielmehr hat das MGA. es abgelehnt, sie zu erteilen, allerdings nicht aus einem sachlichen Grunde, sondern weil es sich für nicht zuständig gehalten hat. Das BG. erblickt in der Unzuständigkeitsklärung des MGA. den Ausdruck dieser Behörde, daß sie kein Bedenken trage, das an den fraglichen Räumen bestehende Benutzungsrecht enden zu lassen, daß es aber zu diesem Zwecke einer Genehmigung nicht bedürfe. Die Ausführungen des BG. lassen ersehen, daß es seine Auffassung nicht auf Auslegung des vorliegenden Falles abgestellt, sondern angenommen hat, jede Unzuständigkeitsklärung eines MGA. sei in diesem Sinne anzulegen. Das ist in dieser Allgemeinheit rechtlich nicht haltbar. Mag auch eine solche Auslegung im Einzelfalle zutreffen, mit rechtlicher Notwendigkeit ist sie einem solchen Ausspruche nicht ohne weiteres zu entnehmen. Dieser kann ebensowohl bedeuten, daß das MGA. deshalb, weil es sich für nicht zuständig hält, die ihm sonst obliegende Prüfung nicht vorgenommen und nicht entschieden hat, daß das Benutzungsrecht enden solle. Solange aber eine solche Entscheidung nicht ergangen ist, mangelt die gesetzlich erforderliche Zustimmung des MGA. (RG. 104, 246).

(U. v. 11. Nov. 1924; 962/23 III. — Breslau.)

15. § 541 BGB. Dem Anspruch auf Herausgabe einer geliehenen oder in Verwahrung gegebenen Sache kann nicht entgegengehalten werden, daß ein Dritter Eigentümer sei.†)

Wird die Herausgabe einer Sache auf Grund eines Leih- oder eines Verwahrungsvertrages verlangt, so kommt

denselben Gedanken zwar nicht gebilligt, aber auch nicht grundsätzlich verworfen, die Frage — ob Miete oder Pacht — vielmehr unentschieden gelassen. Erst das BG. hat dann mit wenigen Sätzen, deren jeder uns selbstverständlich erscheint, den Fehler berichtigt, der nur bei einer völligen Verkennung von Art und Wesen des Anwaltsberufs möglich war. — Warum das Revisionsgericht nicht selbst in der Sache erkannt hat, ist aus dem Urteil nicht zu ersehen.

RA. Dr. Friedlaender, München.

Zu 15. Einzelheiten des Falles fehlen, so daß nichts Abschließendes zu dem Urteil gesagt werden kann. Im allgemeinen ist zur Verlesung einer fremden Sache folgendes zu bemerken: Der Vertrag als solcher ist gültig, daher z. B. der Verleiher als solcher Schadenersatz wegen Beschädigung vom Entleiher fordern kann; er macht dabei seinen eigenen Schaden geltend, der etwa darauf beruht, daß er selbst wieder dem Eigentümer haftbar ist. Sibirer spricht hier vom Haftungsinteresse des Verleihers. So allgemein anerkannt das von jeder ist, so wird aber doch auf der anderen Seite oft übersehen, daß der Entleiher auch dem Eigentümer herausgabepflichtig ist und durch Verlesung dieser Pflicht schadenersatzpflichtig werden kann. Es liegt ein Fall von Anspruchskonkurrenz vor, es konkurrieren actio commodati und rei vindicatio. Man nehme den Fall, daß der gutgläubige Besitzer einer res furtiva diese verleiht. Sicher kann hier der Eigentümer vom Entleiher Herausgabe verlangen. Vergeßlich würde sich letzterer auf seine Pflicht gegenüber dem Verleiher berufen; es bleibt ihm allenfalls



es nicht darauf an, ob die Sache dem Kl. gehört oder nicht. Inwieweit der Umstand, daß der Bekl. während des Vertragsverhältnisses das Eigentum an der Sache erlangt hat, ihm eine Einrede der Arglist gegenüber dem Kl. gibt, braucht hier nicht untersucht zu werden, da die Bekl. eine dahingehende Behauptung nicht aufgestellt haben. Daraus aber, daß ein Dritter Eigentum an der geliehenen oder in Verwahrung genommenen Sache erlangt hat, kann der Entleiher oder Verwahrer seinem Vertragsgegner gegenüber eine Einrede nicht herleiten. Das BG. geht fehl, wenn er eine solche Einrede auf Grund analoger Anwendung des § 541 BGB. für gegeben erachtet; § 541 gewährt dem Mieter kein Recht, dem Vermieter die Rückgabe der Mietsache deshalb zu verweigern, weil ein Dritter deren Eigentümer sei. Auch der Umstand, daß es nach der Behauptung der Bekl. ihre Tochter ist, die das Klavier im Jahre 1919 erworben habe, und daß sie bei dem Erwerb durch ihre Mutter, die Bekl. zu 2, vertreten worden sein soll, kann die Einrede der Arglist nicht begründen. Wenn die Bekl. in der Revisionsinstanz noch geltend gemacht haben, ihnen sei die Rückgabe des Klaviers unmöglich, da ihre Tochter es erworben und seit dem Jahre 1919 im Besitz habe, so sind sie mit diesem Einwand, abgesehen davon, daß er in den Vorinstanzen nicht erhoben, auch eine Unmöglichkeit damit nicht genügend behauptet ist, schon deshalb nicht zu hören, weil sie nach ihrem eigenem Vorbringen, wonach die Bekl. zu 2 für ihre Tochter gehandelt hat, selbst zur Herbeiführung dieser angeblichen Unmöglichkeit mitgewirkt haben.

(U. v. 7. Okt. 1924; 678/23 VII. — Berlin.) [Ru.]

**16.** § 701 BGB. Die Beförderung von Gepäck zum Bahnhof gilt in Berliner Hotels in der Regel als in den Gastaufnahmevertrag mit eingeschlossen. Die Haftung dafür wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das zur Beförderung ins Ausland bestimmte Gepäck Schmuggelware enthält. Anschläge im Hotel, die die Haftung ausschließen, müssen dem Gast bekannt geworden sein.†)

Das BG. leitet die Haftung der beklagten Hotelgesellschaft aus einem mit der Kl. eingegangenen Vertragsverhältnis

die *laudatio auctoris*. Hat er freilich die Sache bereits dem Verleiher zurückgegeben, bevor er erfuhr, daß sie dem Dritten gehörte und ohne daß ihm ferner beim Empfang der Sache in dieser Beziehung grobe Fahrlässigkeit zur Last fiel, kurz, hat er als sogenannter redlicher Besitzer die Sache dem Verleiher zurückgegeben, so ist er dem Eigentümer gegenüber haftfrei; vgl. §§ 989, 990, auch 991. Gibt er dagegen die Sache dem Verleiher zurück, trotzdem er inzwischen erfahren hat, daß es eine dem Dritten gestohlene Sache ist, so läuft er Gefahr, dem letzteren ersatzpflichtig zu werden. Seine Ersatzpflicht setzt Verschulden voraus (§ 989). Die Tatsache, daß er aus dem Leihvertrag dem Verleiher zur Herausgabe verpflichtet ist, entschuldigt ihn m. E. an und für sich grundsätzlich nicht. Anderer Ansicht v. Lühr, Allg. Teil II 2 S. 579, gegen ihn Rudolf Schmidt, Jhering Jb. 72, 113. Es liegen konkurrierende Ansprüche vor, von denen m. E. der des Eigentümers den Vorrang hat. Auch daß der Verleiher dem Eigentümer mit der Klage zuvorkommt, begründet kein *ius praeventiois*. Wohl aber kann es den Entleiher entschuldigen, daß er nach den Umständen annehmen durfte, daß die Rückgabe an den Verleiher dem Recht des Eigentümers keinen Abbruch tun werde. Die Persönlichkeit des Verleihers kann z. B. solches Vertrauen begründen. Dann liegt eben ein Verschulden des Entleihers nicht vor. Es kommt hier alles auf die Umstände des Falles an.

Aus dem Gesagten folgt: Der Verleiher kann Rückgabe an sich nur verlangen, sofern der Entleiher sicher sein darf, daß er dem Eigentümer gegenüber nicht ersatzpflichtig wird. Ist solche Sicherheit nicht gegeben, kann der Verleiher nur auf Herausgabe zu Händen des Eigentümers klagen. Keinesfalls darf der Rechtsmangel des Verleihers dem Entleiher zum Schaden gereichen. Darin liegt die Grenze des Rückgabeanpruchs des Verleihers. Sie ergibt sich aus § 242, der seine Stelle neben §§ 599, 600 behauptet. In der Berufung des Entleihers auf das ihm gefahrdrohende Recht des Dritten liegt keine unzulässige *exc. ex iure tertii*, sondern die Geltendmachung einer konkurrierenden, und zwar im Range vorgehenden Pflicht.

Davon, daß der Verleiher und der Eigentümer Gesamtschuldiger seien, daher der erstere sich auf §§ 429, 422 berufen könne, kann keine Rede sein. Darüber, ob man von unechter Gesamtschuldnerschaft reden kann, vgl. Rudolf Schmidt a. a. O.

Auf das Verhältnis der beiden Ansprüche ist es von Einfluß, daß der Verleiher dem Eigentümer gegenüber zur Verleihung be-

nigtes her und läßt unentschieden, ob es sich um den Gastaufnahmevertrag des § 701 BGB. oder um die Übernahme einer besonderen Geschäftsbeforgung handelt. Dies wird von der Rev. vergeblich beanstandet. Ohne daß es eines Eingehens auf die Frage bedarf, ob ein neuer selbständiger Vertrags-schluß zwischen den Parteien über die Gepäckbeförderung anzunehmen sein würde, ist nach den tatsächlichen Feststellungen des RG. die Haftung aus dem Gastaufnahmevertrage, der unstreitig geschlossen war, ohne weiteres zu bejahen. Nachdem festgestellt wurde, daß die Gepäckbeförderung als im engsten Zusammenhange mit der Gastaufnahme stehend von dem Gastwirts meist mitübernommen wird, und daß insbesondere für die Berliner Hotels kein entgegenstehender Brauch besteht, mit dem etwa deren Gäste rechnen könnten, ist unbedenklich anzunehmen, daß das beklagte Hotel bei der Aufnahme der Kl. als Gast die Gepäckbeförderung vertraglich mitübernommen hat. Was der Pförtner T. und der „Kommissionär“ G. in dieser Richtung getan haben, erscheint sonach nur als Erfüllungshandlung im Rahmen der für die Bekl. bereits begründeten Verpflichtung. Der Koffer der Kl. samt Inhalt hat gemäß § 701 Abs. 2 BGB. als eingebrachte Sache auch insofern zu gelten, als ihn die Kl. dem G. übergeben hatte, der nach den vom Vorderrichter ohne Rechtsirrtum gewürdigten Tatumständen als von der Bekl. zur Entgegennahme des Gepäcks bestellt anzusehen war, und deren Ersatzpflicht für den Verlust ergibt sich aus § 701 Abs. 1 Satz 1 BGB. Auch was die Rev. sonst gegen das Berufungsurteil einwendet, ist nicht stichhaltig: Daß die Kl. den Kommissionär G. außer mit der Beförderung ihres Koffers noch mit der Beförderung von Fahrkarten betraut hatte, erachtet das BG. ohne Rechtsirrtum für unerheblich; daß darin eigenes Verschulden der Kl. liegen sollte, war bisher nicht behauptet und würde auch abzulehnen sein. Rechtlich einwandfrei ist die Darlegung des Vorderrichters, daß das Rechtsgeschäft weder nach § 134 BGB. noch nach § 138 BGB. nichtig ist. Auch die Annahme, daß der Kl. ohne Rücksicht darauf, ob etwa in dem Koffer einem Ausfuhrverbot unterliegende Sachen verpackt waren, ein Schaden entstanden sei, begegnet keinen Bedenken; zudem greift hier die Vorschrift im § 287 Abs. 1 ZPO. ein. Endlich ist auch die durch § 701 Abs. 3 BGB. wesentlich gestützte Annahme des BG. nicht zu beanstanden,

zugt war oder ein Besitzrecht hat. Daß z. B. der Unternehmer die Sache dem Mieter ohne Rücksicht auf das Eigentum des Dritten zurückgeben darf, ist sicher und erhellt auch aus § 986. Inwieweit derartige im vorliegenden Falle in Betracht kam, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls ist der dritte Satz der Entsch. nach dem Gesagten zu allgemein, um richtig zu sein. Zutreffend ist aber, daß der vom BG. angezogene § 541 nicht geeignet ist, den Beklagten zu helfen. Bemerkenswert sei noch, daß es diesen nicht schon allein deshalb verwehrt sein kann, sich auf die ihrer Tochter als der jetzigen Eigentümerin gegenüber bestehende Herausgabepflicht zu berufen, weil die Tochter das Eigentum mit ihrer als der gesetzlichen Vertreterin erwirbt. Wenn die Bekl. eine günstige Erwerbsoffenerheit zum Vorteil ihrer Tochter wahrnahmen, erfüllten sie damit lediglich eine Pflicht gegen diese. Darin liegt keine Verletzung ihrer Vertragspflicht gegenüber dem Kl. Endlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die Tochter in der Lage war, das ihr gehörige Klavier den Eltern zu Besitz und Gebrauch zu überlassen, sofern sie nicht schon kraft Gesetzes dazu befugt waren, auch ihren Herausgabeanpruch gegen den Kl. ihren Eltern abzutreten. Ich vermissen eine Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte in dem Rechtsstreit.

Prof. Dr. Leo Raape, Hamburg.

Zu 16. Daß die Haftung des Gastwirts aus § 701 BGB. bei den im Auftrag des Gastes zur Bahn oder an einen dritten Ort zu befördernden Sachen bestehen bleibt, ist richtige und herrschende Ansicht. Dann muß man aber folgerichtig, nach Analogie von Abs. 2 daselbst, auch annehmen, daß der Wirt wegen solcher Sachen nicht nur für eine wirklich, sondern auch eine vermeintlich dazu bestellte Person haftet. Zu solchen gehörte an sich zweifellos in unserem Fall der Gepäckbeförger. Ein Anschlag war allerdings geeignet, die Gäste über die irrtümliche Annahme seines wirklichen Bestehens aufzuklären, und sie hätten sich demgegenüber auch nicht etwa auf die Unwirksamkeit der Anschläge nach Abs. 3 berufen können. Denn es handelt sich dabei ja nicht um eine Ablehnung der Haftung als solche, sondern nur um die Richtigstellung über das Verhältnis des Wirtes zum Gepäckbeförger. Aber natürlich konnte der Anschlag nur denen gegenüber wirken, die ihn wirklich zur Kenntnis genommen hatten, denn im übrigen blieb der Sachverhalt einer Bestellung des Gepäckbeförgers durch den Wirt unverändert trotz des Anschlages bestehen. Dem Erkenntnis ist daher durchaus beizupflichten.

Geb. Jfr. Prof. Dr. Dertmann, Göttingen.

daß die Anbringung des in der Eidesnorm bezeichneten Anschlags für sich allein noch nicht ausreicht, die Bekl. von der Haftung für das Gepäc zu befreien, daß sie vielmehr noch zu beweisen hat, die Kl. habe vor der Inanspruchnahme der Dienste G. den Anschlag gelesen.

(U. v. 21. Nov. 1924; 92/24 VI. — Berlin.) [Ru.]

**\*\*17.** §§ 701 ff. BGB. Der Schank- oder Speisewirt haftet nicht für die in seinen Räumen abgelegten Kleidungsstücke der Gäste. Der auf einem Schilde angebrachte Ausschluß der Haftung schließt auch einen Anspruch aus Verwahrungsvertrag über die in einer Garderobe abgegebenen Sachen aus.]

1. Das BG. geht von der zutreffenden Auffassung aus, daß der Schank- oder Speisewirt durch den Gastvertrag nicht verpflichtet werde, die von den Gästen abgelegten Kleidungsstücke besonders zu überwachen, mögen sie in dem Gastlokal selbst oder in einem davon getrennten Raum untergebracht worden sein (RG. 104, 46; 105, 202). Das Schild, das deutlich sichtbar in dem Garderobenraum der Bekl. angebracht war und den Gästen bekannt gab, daß die Bekl. nicht für Verlust hafte, sprach demnach nur die notwendige Folge dieses Rechtsfaktes aus, und enthielt keine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen. Der Umstand, daß die Bekl. auch im Gastlokal den Anschlag angebracht hatte, daß sie für im Lokal abgelegte Sachen nicht hafte, verpflichtete sie nicht, wie die Rev. meint, zu einer Bekanntmachung an gleicher Stelle, daß sie auch die Haftung für die in der Garderobe abgelegten Sachen ablehne. Wenn durch diesen Anschlag ein Gast zur Benutzung der Garderobe veranlaßt wurde, so durfte er wohl davon ausgehen, daß dort seine Kleider sicher aufgehoben seien, weil sie unter Bewachung standen, er konnte aber nicht annehmen, daß durch die Ablage der Kleider in der Garderobe eine Rechtslage geschaffen würde, die die Bekl. in Abweichung von der gesetzlichen Regel zur Haftung für Verlust verpflichtete. Aus dem gleichen Grunde lag es der Bekl. auch nicht ob, ihre Angestellten anzuweisen, daß sie jeden Gast, der seine Kleider in die Garderobe bringen lassen wollte, auf den Ausschluß der Haftung aufmerksam machten. Es war vielmehr Sache des Gastes, sich über das in Rede stehende Rechtsverhältnis zu erkundigen, wenn er nicht vorzog, persönlich seine Kleider in der Garderobe abzugeben. Der Versuch des Kl., seinen Anspruch auf eine Verletzung der aus dem Gastvertrag entstehenden Pflichten der Bekl. zu stützen, muß hiernach scheitern. 2. Ferner ist die Rev. der Meinung, daß die Parteien auch einen Verwahrungsvertrag geschlossen haben, und daß der Ausschluß der Haftung des Bekl. für Verlust dabei nicht als vereinbart gelten könne, weil dem Kl. der Inhalt des in der Garderobe angebrachten Schildes nicht bekannt gewesen sei. In welchen Umständen im einzelnen der Vertragschluß zu finden sei, hat die Rev. nicht näher ausgeführt. Das BG. verneint, daß ein Verwahrungsvertrag bereits bei der im Gastlokal erfolgten Übergabe des Pelzes an die Angestellte der Bekl. geschlossen sei, weil sie nicht Vertreterin der Bekl. gewesen sei, auch dem Kl. nur eine Gefälligkeit habe erweisen wollen. Weiter stellt es fest, daß die in der Garderobe beschäftigte Frau den Pelz nur im Rahmen ihrer Vertretungsmacht für die Bekl. unter Ausschluß der Haftung der Bekl. annehmen wollte. Diese rechtlich einwandfreien Ausführungen lassen nur noch die Möglichkeit bestehen, daß die Angestellte der Bekl. als Bevollmächtigte des Kl. mit der die Bekl. vertretenden Garderobefrau einen Verwahrungsvertrag abschloß, oder daß sie als Botin des Kl. seine Erklärung der Garderobefrau übermittelte, von der sie namens der Bekl. angenommen wurde. Im ersten Falle ist der Ausschluß der Haftung der Bekl. vereinbart, da die Bevollmächtigte des Kl. den Pelz angesichts des deutlich sichtbaren Schildes übergab, also Kenntnis davon hatte, daß die Annahme nur unter Ausschluß der Haftung der Bekl. erfolgte. Die Unkenntnis des Kl. ist nach § 166 Abs. 1 BGB. hierbei ohne Belang. War dagegen jene Angestellte, Botin des Kl., so ist entscheidend, in welchem Sinne die Garderobefrau die ihr übermittelte Erklärung des Kl. verstehen mußte. Der Kl. hat nicht behauptet, daß die Angestellte die Übernahme der Haftung für den Pelz bei dessen Übergabe verlangt habe, es steht lediglich fest, daß die Angestellte den Pelz übergeben, und daß ihn die Garderobefrau abgenommen hat. Von der letzteren konnte diese Willensäußerung nur

dahin verstanden werden, daß der Besitzer des Pelzes die Verwahrung zu den üblichen Bedingungen wünsche. Auch in diesem Falle ist der Vertrag mithin unter Ausschluß der Haftung der Bekl. zustande gekommen. Unbegründet ist die Meinung der Rev., der Ausschluß der Haftung für das Verschulden der Angestellten der Bekl. sei nicht zulässig. Das Gegenteil ergibt sich aus § 276 Abs. 2 BGB. und die in §§ 701 Abs. 3, 702 BGB. enthaltenen Vorschriften sind im vorliegenden Fall nicht anwendbar.

(U. v. 28. Nov. 1924; 111/24 VI. — Berlin.) [Ru.]

**18.** §§ 917, 918 BGB. Der Notwegberechtigte braucht sich nicht auf ein anderes aber streitiges Wegerecht verweisen zu lassen. Wann liegt eine das Recht auf den Notweg ausschließende „willkürliche Handlung“ i. S. des § 918 Satz 1 vor?†)

Das BG. führt aus: Allerdings bestimme für die neuen Felder des Bekl. ein Zugang zu einem öffentlichen Wege, nämlich vermöge eines nach der Der Dorfstraße führenden Feldwegs. Der Bekl. müßte aber dann, um von seinem in R. gelegenen Mühlenort zu den Feldern zu gelangen, eine Wegstrecke von etwa 7 km fahren, während die durch den streitigen Weg vermittelte gerade Verbindung nur wenig mehr als 0,5 km messe. Der sich aus jenem Umweg ergebende unnütze Zeit- und Kraftverbrauch für Mensch und Tier sei so erheblich, daß, zumal bei der kurzen täglichen Arbeitszeit des landwirtschaftlichen Gesindes die Bestellung der Felder völlig unrentabel, ja zur wirtschaftlichen Unmöglichkeit würde. Demnach könne dem Bekl. der fragliche Notweg nicht versagt werden, — dies zumal nicht in einer Zeit wie der gegenwärtigen,

Zu 18. Aus dem Tatbestand ist folgendes zu beachten:

Der Vorbesitzer des Bekl. hat die in Rede stehenden Grundstücke über den nach der D.-Dorfstraße führenden Weg erreicht. Über diesen könnte auch der Bekl. zu den Feldern gelangen. Der Weg ist für ihn jedoch so weit, daß die Bewirtschaftung der Grundstücke bei Benutzung dieses Weges für ihn völlig unrentabel wäre.

Das BG. billigt dem Erwerber unter diesen Umständen ein Notwegerecht zu. Die Entsch. steht im Einklang mit der herrschenden Meinung und ist m. E. zu billigen.

Voraussetzung für ein Notwegerecht ist zunächst das Bestehen einer Zugangsnot. Eine solche liegt nicht nur dann vor, wenn das Grundstück überhaupt keine Verbindung mit einem öffentlichen Wege hat, sondern auch dann, wenn der vorhandene Zugang eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung nicht gestattet. Eine Zugangsnot ist allerdings nicht schon dann gegeben, wenn der Eigentümer nur auf einem (wenn auch nicht unerheblichen) Umweg zu seinem Grundstück gelangen kann. Dieser Umweg darf jedoch nicht so erheblich sein, daß seine Benutzung eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Grundstücke unmöglich macht. Ein Wegerecht über andere Grundstücke kann die Zugangsnot nur dann beheben, wenn es ausnützlich ist. Wird das Wegerecht streitig gemacht, so ist es im allgemeinen nicht ausnützlich. Wertbar ist es z. B., wenn durch eine einseitige Verfügung eine vorläufige Benutzung des betr. Weges erreicht werden kann. Man denke z. B. an den Fall, daß jemand in der weiteren Ausübung einer Wegerechtigkeit gestört wird. Eine streitige Wegerechtigkeit ist natürlich dann von Bedeutung, wenn die Bewirtschaftung des Grundstücks die Durchführung eines Prozesses gestattet. Solchenfalls besteht keine Zugangsnot. Das BG. sagt also mit Recht, daß es nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen ist, ob derjenige, der einen Notweg beansprucht, sich auf ein streitiges Wegerecht verweisen lassen braucht.

Die weitere Voraussetzung für ein Notwegerecht ist, daß die bisherige Verbindung des Grundstücks mit einem öffentlichen Wege nicht durch eine willkürliche Handlung des Eigentümers aufgehoben ist. Eine willkürliche Handlung i. S. des § 918 Abs. 1 liegt nach dieser Entsch. und der in dem Urteil angeführten, die auch in der JW. 1914, 529 abgedruckt ist, nur dann vor, wenn die bisherigen Zugangsverhältnisse in tatsächlicher Beziehung geändert werden, nicht aber auch dann, wenn die bisherige Verbindung des Grundstücks mit einem öffentlichen Wege unverändert fortbesteht, der Umweg aber infolge des Eigentumswechsels unzulänglich wird. Im Ergebnis stimme ich mit dem RG. überein. Die von dem BG. gegebene Begründung erscheint mir allerdings nicht ausreichend. Das Gesetz versagt m. E. im § 918 Abs. 1 dem Eigentümer den Notweg, weil der Eigentümer die Zugangsnot selbst verschuldet hat, indem er die bisherige Verbindung aufhob, weil er also gegen seine eigenen Interessen handelte, und zwar willkürlich, d. h. ohne triftigen Grund. Die willkürliche Handlung i. S. des § 918 Abs. 1 ist ein Fall des „Verschuldens gegen sich selbst“ (vgl. Wolff, Sachenrecht, § 56 I 2). Eine willkürliche Handlung in diesem Sinne liegt natürlich nicht vor, wenn jemand ein Grundstück erwirbt, dessen Zugangswege für ihn ungenügend sind.

RA. Priv. Dog. Dr. Hallermann, Münster i. Westf.

die die äußerste Anspannung und Ausnützung aller wirtschaftlichen Kräfte erfordere, und angesichts der Tatsache, daß der Kl. an der Unterjagung des Bess. an der Wegunterhaltung oder durch die Beteiligung des Bess. an der Wegunterhaltung oder durch Zahlung einer Notwegrente, zu der er bereit sei, ausgeglichen würde. In dem Erwerb der beiden neuen Flurstücke sei keine willkürliche Handlung i. S. des § 918 Abs. 1 BGB. zu erblicken, vielmehr unbedenklich davon auszugehen, daß wirtschaftlich gerechtfertigte Erwägungen den Bess. veranlaßt haben, die beiden Grundstücke seinem Besitz anzugliedern. Hierin ist ein Rechtsirrtum nicht zu erblicken. Nach § 918 Abs. 1 BGB. tritt die Verpflichtung zur Duldung des Notwegs nicht ein, wenn die bisherige Verbindung des Grundstücks mit dem öffentlichen Wege durch eine willkürliche Handlung des Eigentümers aufgehoben wird. Das Tatbestandsmoment der willkürlichen Handlung ist erst in der zweiten Kommission in das Gesetz eingefügt worden. Der § 863 des 1. Entwurfs war auf Verschulden des Eigentümers abgestellt, im übrigen vorausgesetzt, daß die zur bisherigen ordnungsmäßigen Benutzung des Grundstücks notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege fehle. Wie den Prot. 3, 152, 153 zu entnehmen ist, sollte entscheidend sein, ob die (im übrigen auf freier Entschließung beruhende) Handlung des Eigentümers des durch diese Handlung abgeschnittenen Grundstücks durch dessen (objektiv) ordnungsmäßige Benutzung gerechtfertigt wird. Dabei hat aber das Gesetz, wie schon in dem Urteil des erf. Sen. v. 21. Febr. 1914 V 370/13 (Warn. 1914 Nr. 290) ausgesprochen worden ist und durch die Erwägungen RG. 79, 119 nicht in Zweifel gezogen wird, nur solche Handlungen im Auge, wodurch die bisherige Verbindung des Grundstücks mit dem öffentlichen Wege aufgehoben wird. Es muß eine tatsächliche Veränderung der bestehenden Zwangsverhältnisse bewirkt worden sein, nicht nur eine Minderung ihrer Benützbarkeit, ihres wirtschaftlichen Wertes. Der bloße Erwerb eines Grundstücks mit wenn auch bekannter Mangelhaftigkeit der Zugangsverhältnisse genügt dazu nicht. Allerdings ist für die Frage, ob Notweg beansprucht werden kann, der Umstand, wem das abgeschnittene Grundstück gehört, offenbar nicht ohne Bedeutung, — dies schon deshalb nicht, weil nach anerkannten Rechtsgrundsätzen dann kein Anspruch auf Duldung des Notwegs besteht, wenn der Eigentümer über ein eigenes Grundstück zur Straße gelangen kann und dies zu einer ordnungsmäßigen Benutzung des im übrigen abgeschnittenen Grundstücks genügt. Es kann also in der Tat der Anspruch auf Duldung des Notwegs unter Umständen erst dadurch begründet werden, daß das Grundstück zum Grundbesitz eines anderen Eigentümers übergeht. Der Erwerb eines Grundstücks — dessen Zugangsmängel dann erst mittels eines Notwegs behoben werden sollen — ist im Sinne des regelmäßigen Sprachgebrauchs wohl zumeist auch eine willkürliche Handlung zu nennen; aber sie hat als solche nicht die frühere Verbindung des erworbenen Grundstücks mit dem öffentlichen Wege aufgehoben, sondern sie hat nur verschuldet, daß diese völlig unverändert bestehen gebliebene Verbindung nunmehr für die ordnungsmäßige Benutzung des Grundstücks nicht mehr genügt. So ist hier die Verbindung der Grundstücke in D. mit der Ortsstraße unverändert geblieben: nur genügt sie zur ordnungsmäßigen Benutzung der Grundstücke nicht mehr, nachdem diese in den Grundbesitz des Bess. mit einem anderen, in Kl. gelegenen wirtschaftlichen Mittelpunkt übergegangen sind. Das ist nicht der Fall des § 918 Abs. 1 BGB. Darauf, ob der Erwerb der Grundstücke für den Bess., wie das BG. erwägt, durch wirtschaftlich gerechtfertigte Überlegungen veranlaßt ist, kommt es hiernach nicht entscheidend an. Der Kl. hatte darauf hingewiesen, daß dem Bess. auch ein anderer Weg, der sog. Quertweg, zur Verfügung stehe. Das BG. stellt fest, der Umweg über diesen sei an sich nicht so bedeutend, daß er dem Bess. nicht zugemutet werden könnte. Aber abgesehen davon, daß er nicht ausgebaut und daher zum Befahren mit Pferdefuhrwerk und größeren landwirtschaftlichen Maschinen kaum geeignet sei, stehe er auch dem Bess. gar nicht offen. Es sei ein über die Felder mehrerer fremder Besitzer führender Privatweg; diese würden ihm die ständige Benutzung nicht gestatten, zumal er nicht Anlieger des Weges sei und sie ihm mit Recht auf den streitigen als den näheren Weg verweisen würden. Daß an dem Quertweg ein Wegerecht begründet sei, habe der Kl. nicht schlüssig dargetan, und auch der Bess. würde schwerlich den dahingehenden Beweis zu führen ver-

mögen, wenn er etwa dieses Recht gegen die Grundstücksinhaber verfolgen wollte. Der Schwerpunkt der Urteilsbegründung liegt in der — nicht angegriffenen — Feststellung, daß der Weg dem Bess. insofern nicht zur Verfügung steht, als seine Benutzung von den Eigentümern der in Anspruch genommenen Grundstücke streitig gemacht wird. Nun kann im allgemeinen allerdings derjenige, der ein Notwegrecht beansprucht, der Verweisung auf ein anderweitiges Wegerecht sich nicht schlechtthin damit erwehren, daß er darum einen Rechtsstreit führen müßte: gegebenenfalls wird er es auf sich nehmen müssen, ein ihm etwa zustehendes Wegerecht, dessen Bestand den Notweganspruch ausschließt, aber ihm streitig gemacht wird, zur gerichtlichen Feststellung zu bringen. Andererseits ist aber ein Weg, dessen Benutzung streitig gemacht wird, nicht benutzbar; das im übrigen abgeschrittene Grundstück kann unter Umständen nicht so lange unbewirtschaftet oder unzulänglich bewirtschaftet bleiben, bis der Rechtsstreit ausgetragen ist. Es wird also im wesentlichen nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen sein, ob derjenige, der einen Notweg beansprucht, sich auf ein streitiges Wegerecht verweisen lassen muß. Wenn das BG. nach der hier gegebenen Sachlage die Verweisung auf den Quertweg schon wegen der Bestreitung der Befugnis, ihn zu benutzen, zurückgewiesen hat, so ist darin kein Rechtsverstoß zu finden. Es fehlt dem Bess. für die beiden Grundstücke an der in § 917 als nötig anerkannten Verbindung mit dem öffentlichen Wege, wenn und solange die Benützbarkeit des Quertwegs rechtlich und tatsächlich so zweifelhaft ist, wie das BG. es darstellt. (U. v. 20. Okt. 1924; 399/23 V. — Dresden.) [Sch.]

19. § 2255 BGB. Ein Vermerk, der auf dem Umschlag eines Privattestamentes niedergeschrieben ist, enthält nicht den Widerruf des Testaments.]†

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt davon ab, ob das Testament des Erblassers seine Gültigkeit dadurch verloren hat, daß er auf den Umschlag, in welchem es sich befand, und welchen er mit der Aufschrift: „Testament des Generalarzt S.“ versehen hatte, später den Bleistiftvermerk: „gilt nicht 10. August 1920 G. Sch.“ gesetzt hat. Daß darin kein Widerruf durch späteres Testament (§ 2254 BGB.) zu erblicken ist, steht außer Streit, da der fragliche Vermerk keine Ortsangabe enthält. Dagegen machen die Bess. geltend, daß der Erblasser sein Testament durch eine an der Testamentsurkunde vorgenommenen Veränderung im Sinne von § 2255 BGB. widerrufen habe. Die Vorinstanzen haben die Anwendbarkeit dieser Vorschrift verneint und hiergegen wendet sich die Revision. § 2255 spricht von Veränderungen, die an der Testamentsurkunde vorgenommen werden; wenn diese Voraussetzung fehlt, dann kommt es auf die weitere Frage voraus, ob durch das, was der Erblasser getan hat, der Wille, eine schriftliche Willenserklärung aufzuheben, ausgedrückt zu werden pflegt. Darin, daß es an der bezeichneten Voraussetzung fehlt, ist dem BG. beizustimmen. Es sagt, es würde den vom Erblasser gemachten Vermerk dann als eine Veränderung der in Rede stehenden Art als einen Entwertungsvermerk, wie sich das RG. Ur. JW. 1911, 545<sup>25</sup> ausdrückt, gelten lassen, wenn er auf die Urkunde gesetzt wäre; der Anbringung des Vermerks auf dem Umschlag erklärt es diese Bedeutung nicht beimessen zu können, und führt dazu aus: Der Briefumschlag sei kein Bestandteil der Urkunde, sondern eine von ihr verschiedene neue Urkunde. Zwar könne ein Briefumschlag im Einzelfall einen Bestandteil der Testamentsurkunde bilden insolge inhaltlichen Zusammenhangs;

Zu 19. Wer die gesetzlichen Formen des Testaments als eine lästige Fessel empfindet, die man so weit lockern muß, als irgend angeht, wird das Urteil mißbilligen oder jedenfalls bedauern. Wer wie Verfasser dieser Bemerkung, anders denkt, wird ihm vollkommen zustimmen. Daß der Vermerk „Gilt nicht 10. Aug. 1920 G. Sch.“ aus dem Testament selbst gesetzt worden wäre, als wenn er auf die Testamentsurkunde selbst gesetzt worden wäre, als eine „Veränderung an der Urkunde, durch die der Wille, eine schriftliche Willenserklärung aufzuheben, ausgedrückt zu werden pflegt“ (§ 2255 BGB.), angesehen werden könnte, ist nicht zu bestreiten. Aber die Veränderung muß auch an der Urkunde selbst vorgenommen sein, so daß jeder, der die Urkunde sieht, auch die Veränderung wahrnimmt. Eine Veränderung auf dem Umschlag der Urkunde genügt nicht, selbst dann nicht, wenn der Umschlag zugestimmt ist. Denn es ist ein Leichtes, ihn zu zerreißen und die Urkunde selbst als unveränderte vorzulegen. Daß dies nicht geschehen dürfte, entscheidet nicht. Geh. RA. Prof. Dr. Th. Ripp, Berlin.

dies sei aber hier nicht der Fall, denn das Testament sei abgeschlossen und auch ohne den Umschlag gültig. Der Vermert wäre, wenn er nicht der nach § 2254 BGB. erforderlichen Form entbehrte, als Widerruf des Testamentsinhalts anzusehen, er enthalte aber keine Veränderung an der Urkunde als solcher. Die Revision bekämpft die Richtigkeit dieser Ausführungen an sich nicht; sie wirft dem BG. aber vor, es habe den wesentlichen Umstand nicht in Betracht gezogen, daß der Umschlag, in dem das Testament enthalten war, verschlossen gewesen sei; es spreche — an einer den vorangeführten Erörterungen vorausgehenden Stelle — vom Vermert auf dem unverschlossenen Briefumschlag, während die Bekl. vorgetragen hätten, daß der Umschlag verschlossen gewesen sei. Die Frage, wie es sich mit dem Verschluß des Umschlages verhalten hat, ist nicht klargestellt. Aber es kommt darauf nicht an, weil die Ausführungen des BU. auch für den Fall als zutreffend anzuerkennen sind, daß der Erblasser den Umschlag zugeklebt und nicht selbst wieder geöffnet hatte. Auch in diesem Fall ist zwischen der Testamentsurkunde und der auf den Umschlag gesetzten Aufschrift: „Testament des Generalarzt G. S.“ kein inhaltlicher Zusammenhang erkennbar, der es rechtfertigen könnte, die Urkunde und den Umschlag als ein einheitliches Ganzes anzusehen und die Änderung an dem Umschlag als eine solche an der Testamentsurkunde gelten zu lassen. Mit der Frage der Einheitlichkeit von Testamentsurkunde und Aufschrift des Umschlages hat sich die Rechtsprechung schon öfters nach der Richtung zu befassen gehabt, ob ein in der Urkunde fehlender notwendiger Bestandteil des Testaments aus der Aufschrift ergänzt werden könne. Die Frage ist bei Testamenten in öffentlicher Form, wo der beurkundende Beamte zunächst das Protokoll und im Anschluß daran die Aufschrift des Umschlages geschrieben hatte, schon bejaht worden (RG. 81, 99<sup>1</sup>); 84<sup>2</sup>), 167 und öfter). In Fällen aber, wo der letztwillig Verfügende ein nach seiner Auffassung fertiggestelltes Privat testament in einen Umschlag verschlossen und diesen mit einer an sich entbehrlichen Aufschrift versehen hat, ist wiederholt aus tatsächlichen, den Umständen des Falles entnommenen Erwägungen verneint worden, daß eine Einheitlichkeit im vorbezeichneten Sinne zwischen Testament und Umschlag bestehe, und das ist vom rechtlichen Standpunkt aus gebilligt worden (RG. 61, 7; JW. 1908, 336<sup>21</sup>). Auch im Streitfall hat das BG. eine Einheitlichkeit in dem jetzt in Betracht kommenden Sinn aus tatsächlichen Erwägungen verneint. Ein rechtliches Bedenken dagegen besteht nicht. Daß etwa das BG. die Einheitlichkeit nur deshalb verneint habe, weil es mit einem von vornherein unverschlossen gebliebenen Testament gerechnet habe, kann nach dem Inhalt seiner Ausführungen nicht angenommen werden, und zwar um so weniger, als die amtsgerichtlichen Akten mit dem Testament und dem erkennbar verklebten Umschlag dem Gericht vorgelegen haben. Danach ist das streitige Testament wirksam geblieben.

(U. v. 5. Juli 1924; 875/23 IV. — Berlin.) [Ra.]

20. §§ 347, 377 BGB.; §§ 242, 251, 276, 823 BGB. Aufbau und Berechnung des Schadenersatzanspruchs wegen unberechtigter Wegnahme von Handelsware, wenn diese Ware minderwertig war.]]

Die im BU. ausgesprochene Beurteilung der Bekl. beruht auf den folgenden Feststellungen und Erwägungen: Der Kl. sei Eigentümer des von der Rechtsvorgängerin der Bekl. abgenommenen Pechs gewesen. Gegenüber der Einlassung der Bekl., daß ihre Rechtsvorgängerin nicht mehr Pech als gekauft bekommen habe, weil die mehr entnommenen 34 896 kg Kies und Steine gewesen seien, komme in Betracht, daß die Käuferin die ihr gelieferte Ware als Vertragserfüllung entgegengenommen und nicht unverzüglich Mängelanzeige erstattet habe. Sie müsse deshalb gemäß § 377 BGB. die Lie-

1) JW. 1913, 264.

2) JW. 1914, 525.

Zu 20. Gegen die doppelte Begründung des Schadenersatzanspruchs, sowohl aus schließlicher Eigentumsverletzung nach § 823 wie aus §§ 276, 242 BGB., ist nichts einzuwenden. Ebenso ist dem RG. beizustimmen, wenn es dem Ersatzberechtigten nicht ohne weiteres einen Geldersatzanspruch zubilligt, sondern lediglich einen Anspruch auf Ersatz in Natur, auf Leistung aus derselben Gattung. Dabei wird vorausgesetzt, daß das durch den beklagten Käufer unrechtmäßig, über

ferung als vertragsmäßig gegen sich gelten lassen, und es sei nicht angängig, das Gelieferte in der Weise zu zerlegen, daß man das reine Pech auf die vertraglich zu liefernde Menge, die in der gelieferten Gesamtmenge enthaltenen Steine und den sonstigen Abfall aber auf die über den Betrag hinaus erfolgte Mehrentnahme verrechne. Das gesamte der Rechtsvorgängerin der Bekl. gelieferte Pech sei Ware gleicher Art und Güte gewesen; auch die über den Betrag hinaus entnommenen 34 896 kg Pech seien somit von der Beschaffenheit und Güte gewesen, wie das auf Grund des Vertrags abgenommene Pech. Der Käuferin habe die Verpflichtung obgelegen, bei der Abnahme des Pechs auch die Interessen des Verkäufers zu wahren und ihr Verhalten so einzurichten, daß für ihn ein Schaden nach Möglichkeit vermieden würde. Sie sei Kaufmann gewesen und habe, da der Kauf als im Betrieb ihres Handelsgeschäfts vorgenommen, ihrerseits ein Handelsgeschäft gewesen sei, nach § 347 BGB. für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzustehen gehabt. Sie habe aber in der Weise über das Pech verfügt, daß sie der Lagerhalterin Weisungen erteilt habe, bestimmte Mengen an ihre Abnehmer abzugeben; die Lagerhalterin sei dann diesen Weisungen nachgekommen. Dabei habe die Käuferin die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht beobachtet, indem sie über Mengen Pech verfügt habe, die über das von ihr Gekaufte hinausgegangen seien, und sie sei, da ihr Verhalten für den Schaden des Kl. ursächlich gewesen sei, nach § 276 BGB. für diesen Schaden haftbar. Der Schaden des Kl. bestehe darin, daß ihm 34 896 kg Pech entzogen worden seien. Eine Wiederherstellung des früheren Zustandes sei nicht möglich, da die Bekl. oder ihre Rechtsvorgängerin das Pech anderweit veräußert habe, die Bekl. auch zur Lieferung von Pech gleicher Art und Güte außerstande sei. Die Bekl. sei deshalb nach § 251 BGB. verpflichtet, den Kl. in Geld zu entschädigen. Der Betrag von 450 Dollar sei nicht zu hoch gegriffen. Die Revision wendet ein: Der bestrittene Klagegrund der §§ 823, 276 BGB. könne nicht durch Anwendung des § 377 BGB. aufgefüllt oder ersetzt werden. Letztere Gesetzesstelle habe nur für die Vertragsklage Bedeutung, nicht aber für die Klage aus unerlaubter Handlung, über die zu entscheiden sei. Die Anwendung ist unbegründet. Das BG. wendet den § 377 BGB. lediglich in dem Sinne an, daß die von der Käuferin innerhalb der Grenzen des Kaufvertrags, also bis zum Gewichte von 607 054 kg, auf Grund des Lagerscheins aus dem Lager des Kl. entnommenen Warenmengen, trotz der etwaigen Beimischung von Kies und Steinen unter dem Pech, nach § 377 Abs. 2 als genehmigt gälten, weil die Käuferin die in § 377 Abs. 1 vorgeschriebene Mängelanzeige unterlassen habe. Daneben wird die für das Revisionsgericht maßgebende tatsächliche Feststellung getroffen, daß die von der Käuferin weiter entnommenen 34 896 kg von derselben Beschaffenheit gewesen seien, wie die anderen 607 054 kg. Davon, daß auch die nicht gekauften 34 896 kg ihrer Beschaffenheit nach gemäß § 377 als genehmigt zu gelten hätten, kann allerdings nicht die Rede sein. Eine solche Auffassung liegt aber dem BU. auch nicht zugrunde. In der zutreffenden Beschränkung auf die gekauften 607 054 kg bildet die Anwendung des § 377 ein schlüssiges Glied für die Folgerung, daß die in der Gesamtmenge enthalten und auf sie gleichmäßig verteilt gewesene Beimischung von Kies und Steinen nicht, wie es die Bekl. will, ganz auf die mehr entnommenen 34 896 kg zu rechnen ist, sondern daß es sich auch bei diesen 34 896 kg um Pech gehandelt hat, das mehr oder weniger verunreinigt gewesen sein mag, aber nicht minderwertiger gewesen ist als die vorher von der Käuferin ungerügt abgenommenen Mengen Pech. Diese 34 896 kg Pech hat die Rechtsvorgängerin der Bekl. dem Kl. entzogen und so sein Eigentum daran verlehrt. Die Verletzung ist widerrechtlich, da die Rechtsvorgängerin bei dem Eingriff in den fremden Rechtskreis die Grenzen der ihr als Käuferin zustehenden Befugnis überschritten hat. Die Rechtsvorgängerin

die vertragliche Menge hinaus weggeholtte Hartpech eine regelrechte Handelsware ist und, soweit bei ihm nicht vorhanden, sich anderweit beschaffen läßt (vgl. RG. 93, 284 = JW. 1918, 281; 106, 88). Aber auf Ersatz in Natur soll der Anspruch nur „zunächst“ beschränkt sein. Trifft jene Voraussetzung der Beschaffungsmöglichkeit nicht zu, so tritt an seine Stelle der Geldanspruch. Den hatte für diesen Fall schon das BG. neben dem ersten Anspruch zuerkannt. Darüber, ob das prozessual statthaft und nicht vielmehr einem späteren Verfahren vorzubehalten war — eine oft umstrittene Frage —, äußert sich das BG. hier nicht.

Dr. Landsberg, Raumburg a. S.

hat dabei, wie das BG. ohne Rechtsirrtum annimmt, auch fahrlässig gehandelt, d. h. nach § 276 BGB. unter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Maßgebend sind die Erfordernisse des Verkehrs, der bei dem Typus des einzelnen konkreten Rechtsverhältnisses in Betracht kommt (RG. 95, 17). Hier steht das Verhalten eines Großkaufmanns gelegentlich der Abwicklung eines von ihm mit einem anderen Großkaufmann abgeschlossenen Handelskaufs in Frage. Es ist deshalb, auch wenn das BG. das Verhalten der Rechtsvorgängerin der Bekl. unter dem vom Kl. gewollten Gesichtspunkte der unerlaubten Handlung (§ 823 Abs. 1 BGB.) betrachtet haben sollte, nicht zu beanstanden, daß von der Rechtsvorgängerin nach dem Vorbilde des § 347 HGB. die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erfordert ist. Der Tatbestand einer unter § 823 Abs. 1 BGB. fallenden widerrechtlichen und fahrlässigen Verletzung fremden Eigentums ist, wie dargelegt, in der Person der Rechtsvorgängerin erfüllt. Möglicherweise hat aber das BG., das den § 823 BGB. in seinem Urteile nicht anzieht, diese Vorschrift gar nicht anwenden wollen. Es mag die von ihm ausgesprochene Haftbarkeit der Käuferin „nach § 276 BGB.“ nicht in dem von der Revision vertretenen Sinne gemeint haben, daß es aus dem § 276 lediglich die Bestimmung des in § 823 vorausgesetzten Begriff der Fahrlässigkeit entnommen hat, sondern in dem selbständigen Sinne, daß die Käuferin, weil sie sich der fahrlässigen Verletzung einer Vertragspflicht schuldig gemacht habe, dem Verkäufer nach § 276 Schadenersatzpflichtig sei. Bei der Abwicklung eines Vertragsverhältnisses hat jeder Vertragspartei nach den Grundsätzen von Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte (§§ 157, 242 BGB.) auch die Pflicht, sein Verhalten so einzurichten, daß Schaden für den anderen Teil möglichst vermieden werde. Verleßt er diese selbstverständliche Nebenpflicht aus dem Vertrage fahrlässigerweise, insbesondere gegebenenfalls unter Außerachtlassung der ihm nach § 347 HGB. obliegenden Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, so ist er für den dadurch dem anderen entstandenen Schaden nach § 276 haftbar (vgl. RG. Warn. 1910 Nr. 247; auch RG. 52, 19; 53, 201; 62, 120). Auch für eine Haftung unter diesem Gesichtspunkt enthält das BU. die notwendigen tatsächlichen Unterlagen. Der Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes steht der Umstand, daß sich der Kl. auf ihn nicht berufen hat, nicht entgegen. Denn es handelt sich dabei nur um eine anderweitige rechtliche Beurteilung der vom Kl. zur Darlegung des Klagegrundes der unerlaubten Handlung vorgetragene Tatsache. Die rechtliche Beurteilung des Streitstoffes aber ist Sache des Gerichts. Nach alledem ist die Schadenersatzpflicht der Rechtsvorgängerin der Bekl. unter doppeltem Gesichtspunkte dem Grunde nach gegeben. Insofern ist also die Revision unbegründet. Rechtlichen Bedenken unterliegt aber das BU. in den folgenden, von der Revision auch gerügten Punkten: 1. Nach § 242 Satz 1 BGB. hat, wer zum Schadenersatz verpflichtet ist, den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Erlaß verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Das BG. nimmt an, daß die Bekl. zu dieser Herstellung außerstande und deshalb nach § 251 BGB. verpflichtet sei, den Kl. in Geld zu entschädigen. Dem scheint die Meinung zugrunde zu liegen, daß der Bekl. die Herstellung schon deshalb unmöglich ist, weil sie weder das von ihrer Rechtsvorgängerin dem Kl. entzogene Pech noch Pech gleicher Art im Besitz hat. Das wäre rechtsirrig. Handelt es sich, was anzunehmen nahe liegt und vom Richter noch erörtert werden muß, um Pech solcher Art, wie es im Handel beschafft werden kann, so ist der Bekl. Ersatzleistung in Natur aus Sachen dieser Art möglich, und dann geht der Anspruch des Kl. zunächst nur auf Leistung derartiger Ware (RG. 106, 88; RG. 15. Nov. 1923 IV 800/22 und 22. Sept. 1924 IV 997/23). — 2. Auch die Höhe der Geldentschädigung entbehrt genügender Begründung. Nach der bisher unwiderlegten Behauptung der Bekl. muß davon ausgegangen werden, daß sich unter der von ihrer Rechtsvorgängerin entnommenen Gesamtmenge von 607 054 + 34 896 = 641 950 kg nicht weniger als 34 896 kg, also etwa 6% Kies und Steine befunden haben. Die im BU. verwertete, vom Anwalte der Bekl. als der damaligen Berufungsklägerin zum Zwecke der Festsetzung des Streitwertes gemachte Preisangabe v. 28. Juni 1923 muß aber, da die Bekl. in dem Urteile des BG. für den Fall ihres Unvermögens zur Zurückgabe des von ihrer Rechtsvorgängerin zuviel entnommenen Peches verurteilt worden war, an den Kl. denjenigen

Geldbetrag zu zahlen, welchen er für den Einkauf von „34 896 kg Pech“ aufwenden müsse, auf Handlungsgut mittlerer Art und Güte bezogen werden. Jene Preisangabe kann also nicht ohne weiteres der Berechnung des Wertes von Pech zugrunde gelegt werden, das in so starkem Maße verunreinigt war, wie es nach der bisherigen Prozeßlage für das in Rede stehende Pech unterstellt werden muß.

(U. v. 8. Nov. 1924; 228/24 IV. — Darmstadt.) [Ra.]

21. § 459 HGB. Der Vermerk auf dem Frachtbrief „In Leinen verpackt“ gilt nicht ohne weiteres als Anerkenntnis mangelhafter Verpackung. Hierfür sind die „Allgemeinen Abfertigungsbedingungen“ heranzuziehen.]†

1. Den von der Absenderin auf den Frachtbrief, und zwar an die Stelle für „zulässige oder vorgeschriebene Erklärungen (wie: bahnlagernd, Anschlußgleis, Zoll- oder Steuerabfertigung in . . . und dgl.)“ gesetzten Vermerk „In Leinen verpackt“ sieht das BG. als ein Anerkenntnis mangelhafter Verpackung der Ware an. Es erwägt: Wenn mit dem Vermerk nur die Art der Verpackung hätte angegeben werden sollen, so wäre die Eintragung in die dafür eigens vorgesehene Spalte — zwischen „Anzahl“ und „Inhalt“ der Sendung — zu setzen gewesen. Dort aber, wo der Vermerk eingeschrieben worden sei, pflege in der Regel das Anerkenntnis mangelhafter Verpackung des Gutes angebracht zu werden. Ob ein Anerkenntnis mangelhafter Verpackung der Ware (§ 459 Abs. 1 Nr. 2 HGB., § 86 Abs. 1 Nr. 2 EWD.) oder nur Bezeichnung der Verpackung vorliege, ist allerdings eine Tatfrage, bei deren Beantwortung davon auszugehen ist, daß auf dem Frachtbriefe keine beliebigen oder belanglosen Erklärungen Platz zu finden pflegen (RG. I 318/23 v. 3. März 1924). Bestehen aber, wie auch das BG. nicht verkennt, überhaupt Zweifel hinsichtlich des Zwecks und Sinnes der Bemerkung, so wird es zur Klärung regelmäßig von Wichtigkeit sein, ob die Verpackung so, wie sie im einzelnen Falle beschaffen war, nach den als Vertragsbestimmung zu behandelnden Vorschriften der Eisenbahn tatsächlich für mangelhaft zu erachten gewesen wäre. Wenn das der Fall wäre, so ließe sich gegen die vom BG. angewandte Auslegung kein durchschlagendes rechtliches Bedenken vorbringen. War aber die Verpackung nicht mangelhaft, so gebietet es an einer genügenden Grundlage für die allgemein und grundsätzlich hingestellte Annahme, daß die Absenderin ein Anerkenntnis der Mangelhaftigkeit habe abgeben wollen. Denn darüber, wann ein Gut als mangelhaft verpackt anzusehen ist, hat die Eisenbahn

Zu 21. Nach der herrschenden und zutreffenden Ansicht müssen 3 Voraussetzungen nach § 86 Abs. 1 Ziff. 2 EWD. für die Haftbefreiung der Eisenbahn vorliegen:

- Das Gut muß verpackungsbedürftig sein, vgl. § 62 EWD.
- Der Verpackungsmangel muß im Frachtbriefe anerkannt sein.
- Der Verpackungsmangel muß vorhanden sein.

Zu a) über das Vorliegen des Erfordernisses zu 1 besteht kein Streit. Es handelt sich um Daunenfüßer.

Zu b) An das Anerkenntnis im Frachtbrief dürfen nicht übertriebene Formvorschriften gestellt werden. Das Gesetz verlangt nur ein Anerkenntnis im Frachtbrief; eine bestimmte Stelle ist in der EWD. nicht vorgeschrieben. Es ist deshalb unerheblich, ob das Anerkenntnis an der hierfür vorgesehenen Stelle oder anderwärts steht oder nicht.

In unserem Falle stand nun aber der Vermerk an der richtigen Stelle, nämlich an der für „vorgeschriebene oder zulässige Erklärungen“. Allerdings war der Inhalt der Erklärung nicht vollständig; denn in „Leinen verpackt“ braucht kein Anerkenntnis der Mangelhaftigkeit der Verpackung barzustellen. Die genaue Erklärung hätte lauten müssen: „Mangelhaft, nämlich in Leinen verpackt“. Die Erklärung kann aber als ein Anerkenntnis verstanden werden, und dies genügt, wenn nämlich das Erfordernis zu c) vorliegt.

Zu c. Außer den Erfordernissen zu a) und b) muß nämlich immer noch das dritte Erfordernis für eine Haftbefreiung gegeben sein: das aufgegebene Gut muß wirklich mangelhaft verpackt gewesen sein. Liegt ein klares Anerkenntnis des Absenders im Frachtbriefe darüber vor, so wird ein besonderer Beweis dieses Erfordernisses allerdings in der Regel nicht nötig sein; denn das Anerkenntnis des Absenders ergibt schon diesen Beweis. Aber das Anerkenntnis kann nicht klar sein, wie im vorliegenden Falle, ja es kann sogar falsch, von der Eisenbahn erzwungen sein usw. Das sogenannte „Anerkenntnis“ (richtiger die „Erklärung“, wie sie im § 86 genannt ist) im Frachtbrief ist eben „nur ein Beweis“, jedoch nicht ein unwiderleglicher Beweis. § 62 Abs. 2 EWD. ergibt übrigens mit aller Deutlichkeit, daß die Eisenbahn die Erklärung über die mangelhafte Verpackung nur verlangen darf, wenn ein

nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Eisenbahnverhältnisse, insbesondere der dem Bahnbetrieb eigentümlichen Gefahren, zu entscheiden; der Auffassung des Handels und der sonstigen Verkehrskreise kommt keine ausschlaggebende Bedeutung zu (RG. v. 11. Nov. 1922; JW. 1923, 231<sup>3</sup>). Für das Ermessen der Eisenbahn aber bieten deren „Allgemeine Abfertigungsvorschriften“ durch nähere Ausgestaltung der in der Verkehrsordnung enthaltenen Grundsätze die erforderlichen Anhaltspunkte und Richtlinien. In diesen Vorschriften (Nacht. 8 zum T. I für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Expressgut, . . . Eil- und Frachtgütern, gültig v. 1. Sept. 1922 an) ist als Beispiel mangelhafter Verpackung von Expressgut „insbesondere bei Webwaren die Verpackung in schwachem Papier und Verschnürung mit Papierbindfaden“ erwähnt (§ 31 Nr. 7), Webwaren dagegen, die in starkem Papier mit Hanfschnur verpackt sind, sollen angenommen werden (§ 31 Nr. 7 Satz 2). Und bei der Auslieferung von Stückgut ist dahin zu wirken, daß (Teil II, gültig v. 1. Okt. 1920 an, § 5 Nr. 3) bessere Sorten Papier, Bücherballen und Tapeten in Leinwand genäht oder zwischen Holzverschlüssen festgeschnürt, Rohnessel, Rohleinen und feines Leder mit Packleinwand umhüllt sind (Buchst. f und h). Verpackung in Leinen wird demnach in den Vorschriften, die zur Zeit der Versendung, um die es sich hier handelt, als Vertragsinhalt galten, nicht als mangelhaft angesehen. Also müßten, wenn gleichwohl der Vermerk der Absenderin auf dem Frachtbriefe „in Leinen verpackt“ als Anerkenntnis mangelhafter Verpackung gedeutet werden soll, besondere Gründe vorliegen, die aus der Beschaffenheit des hier gegebenen Falls zu entnehmen wären. Aus den erwähnten Abfertigungsvorschriften erhellt bereits, daß Streitfälle, in denen Verpackung mit Papier als mangelhaft beurteilt worden ist, für den gegenwärtigen keine ohne weiteres anwendbaren Regeln ergeben. (Um Verpackung in Papier handelte es sich in RG. I 395/22 v. 6. Mai 1922; Recht 1922 Nr. 1283; I 666/21 v. 11. Nov. 1922; I 88/22 v. 7. Febr. 1923, JW. 1923, 597<sup>7</sup>). Das OLG. wird also den durch Heranziehung der Abfertigungsvorschriften erweiterten und nötigenfalls noch ferner zu ergänzenden Tatbestand aufs neue zu prüfen haben. Der Kl. bleibt überlassen, die von ihr erst dem Revisionsgerichte vorgelegte, hier nicht mehr verwertbare, Auskunft der Magdeburger Gepäckerfertigung v. 21. Jan. 1924, wonach Verpackung von Webwaren in Juteleinen mit Hanfbindfaden-Verschnürung als hinreichend gilt, im neuen Rechtszuge vorzubringen. — 2. Ergibt sich bei neuer Untersuchung des Sachverhältnisses kein Anhalt mehr für mangelhafte Verpackung, so bewendet es bei der Regel, daß die Eisenbahn für den durch Verlust des Gutes erwachsenen Schaden haftet (§ 84 Eil-VerD.). Wenn sich wiederum ergibt, daß der Ballen in mangelhafter Verpackung versandt worden ist, so haftet die Eisenbahn nicht, sofern der Schaden aus der mit der mangel-

Verpackungsmangel vorliegt. Es ist also daran festzuhalten (a. M. Hamburger in EisenB. 51, 23), daß als drittes Erfordernis auch die Tatsache der Mangelhaftigkeit der Verpackung vorliegen muß.

Insofern ist also dem RG. zuzustimmen.

Ich meine nun, über die Frage, ob ein Gut mangelhaft verpackt ist oder nicht, hat nicht allein die Eisenbahn zu bestimmen. Das Gesetz hat an keiner Stelle der Eisenbahn allein die Entscheidung darüber anvertraut. Im § 62 Eil-VerD. heißt es: „Das Gut muß, soweit es seine Natur erfordert, gegen Verlust usw. sicher verpackt sein“. Das heißt aber nicht, daß das Gut verpackt sein muß, wenn es die Eisenbahn erfordert; folglich hat die endgültige Entscheidung darüber allein der Richter. Es liegt kein Grund vor, der Eisenbahn, also einer Vertragspartei, allein die Entscheidung über die Mangelhaftigkeit der Verpackung zu übertragen und sie der anderen Partei (Handels- und sonstigen Verkehrskreisen) ganz zu entziehen. Der Umstand, daß die Eisenbahn ein Monopolbetrieb ist, spricht eher gegen eine solche Übertragung.

Selbstverständlich kann es nützlich sein, wenn die Eisenbahn allgemeine Richtlinien über die Verpackung der Güter aufstellt, diese dürfen aber nur die Bedeutung von inneren Dienstvorschriften haben. Der Richter muß das Recht haben, die Frage der Verpackungsbedürftigkeit nachzuprüfen, sonst könnte die Bahn auf Grund ihrer Monopolstellung übertriebene Verpackungsvorschriften — wie dies ja auch schon geschehen ist — einführen und dadurch den Verkehr nicht nur erschweren, sondern sich auch mit Hilfe des § 86 Eil-VerD. ihrer gesetzlichen Haftung entziehen.

Zum Schluß bemerke ich, daß in dem obigen Falle das Frachtgut überhaupt nicht angekommen, also anscheinend gestohlen ist. Für ein derartiges Verschwinden ist die Eisenbahn selbstverständlich auch bei mangelhafter Verpackung haftbar. Es hätte also der Rechtsaus-

haften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist; und es wird vermutet, daß er daraus entstanden sei, wenn er den Umständen nach daraus entstehen konnte (§ 86 Eil-VerD. Nr. 2, Abs. 2 Eil-VerD.).

(U. v. 8. Nov. 1924; 567/23 I. — Naumburg.) [Ra.]

22. Bedeutung der Cif.-Klausel für die Auslegung eines im Abladehafen erteilten Speditionsauftrages.]†)

Im Okt. 1918 hat die Kl. an die Papierfabrik P. in P. bei Luzern eine Quantität Zellulose, Verladung in Schweden, cif. Bremen verkauft. Die Verschiffung der Zellulose erfolgte im Juni 1919 von Schweden auf dem von der Kl. gecharterten Dampfer „Frankfurt“ der Hamburg-Amerika-Linie, und zwar inhalts der Konnossemente in 6600 Ballen. Als der Dampfer Ende Juni 1919 in Bremen eintraf, war die Kl. noch nicht im Besitz der Konnossemente gelangt und veranlaßte die Reederei zur Auslieferung der Ware gegen Revers. Die Ladungsgüter sollten in Bremen aus dem Seeschiff abgenommen, in Rähne übergeladen und mittels derselben weitertransportiert werden. Die Beforgung dieser Geschäfte ist der Bekl. übertragen, von ihr angenommen und ausgeführt worden. Dabei will die Bekl. aus dem Seeschiff nicht die ganzen, in den Konnossementen angeführten 6600 Ballen, sondern nur 6573 Ballen erhalten haben. Wegen dieses Mankos von 27 Ballen hat die Kl. die Hamburg-Amerika-Linie auf Schadensersatz verklagt, ist aber in drei Instanzen unterlegen, weil eine Feststellung des Mankos durch Sachverständige gemäß §§ 608, 609 HGB. unterblieben sei. Hieran hat die Kl. mit der gegenwärtigen Klage von der Bekl. Schadensersatz wegen des Fehlens der 27 Ballen sowie Erstattung der Kosten des Vorprozesses verlangt, weil es Sache der Bekl. gewesen sei, für die Beobachtung der Vorschriften von §§ 608, 609 HGB. zu sorgen. Zwischen den Parteien herrscht unter anderem Streit darüber, ob der Auftrag zur Abnahme der Ware aus dem Seeschiff der Bekl. von der Kl. oder von der Firma P. erteilt ist. Die Kl. behauptet, sie habe diesen Abnahmeauftrag im eigenen Namen der Bekl. erteilt und nur den Auftrag zum Weitertransport der Ware von Bremen aus habe die Bekl. von der Firma P. erhalten. Die Bekl. vertritt demgegenüber den Standpunkt, daß sie beide Aufträge als einheitliches Ganze von der Firma P. erhalten habe, so daß sie zu der Kl. in kein Vertragsverhältnis getreten sei. Die Klage ist abgewiesen worden. Nach dem Schlußscheine v. 28. Okt. 1918 hat die Kl. der Papierfabrik P. die Zellulose, welche im Auslande verladen und durch Seeschiff angebracht werden sollte, „cif. Bremen“ verkauft. Das bedeutet, daß grundsätzlich der überseeische Abladehafen als Erfüllungsort hinsichtlich der Übergabe der Ware an den Käufer zu gelten hat, so daß mit der Auslieferung der Ware an den Schiffer die Gefahr des zufälligen Unter-

führungen in dem Urteile gar nicht bedarft, wenn nicht das RG. immer noch an der falschen Meinung festhielte, daß Diebstahl zu dem mit dem Verpackungsmangel verbundenen Gefahren gehöre. Die Rechtspredung der unteren Gerichte (teils angeführt in meiner verkehrsrechtl. Abhdlg. 7: „Die Haftung von Eisenbahn, Post und Speditoren“ S. 58 und in den Nachrichten des Verbandes Westdeutscher Speditoren 1924 Nr. 15) hätte dem RG. zeigen müssen, daß es sich hier mit der allgemeinen Rechtsüberzeugung des Volkes in Widerspruch setzt. Ich verweise auch auf die sehr beachtenswerten Urteile des OLG. München in LZ. 1923, 177 und 1924, 470.

OLG. Dr. Sendtziehl, Berber a. d. Havel.

Zu 22. Aus dem obigen Referat geht nicht hervor, daß die Kl. in Hamburg ansässig ist und daß die Bekl. eine in Bremen ansässige Binnenschiffahrtsgesellschaft ist. Die Zellulose ist von Schweden nach Bremen gegangen und von Bremen ist sie mit Binnenschiffen der Bekl. weiter befördert, durch die sie vom Seeschiff abgenommen war. Aus dieser Situation ergibt sich ohne weiteres, wie das OLG. angenommen hat und vom RG. gebilligt ist, daß Monarchie aus dem Seeschiff und Weitertransport durch die Rähne ein einheitlicher Akt waren, welcher dem Binnentransportführer oblag. Es erhellt aber weiter aus dem Tatbestande, daß die Kl. und Verkäuferin mit der Bedingung: „Erfüllungsort Hamburg auch für die Verpackung des Käufers“ niemals gewillt gewesen sein kann, die Gefahr der Seereise, welche sie nach der Klausel cif Bremen nicht traf, dennoch zu übernehmen. Der Seetransport hatte ja mit Hamburg nichts zu tun, denn die Verladung erfolgte in Schweden und Bestimmungshafen war Bremen. Deshalb ist mit Recht angenommen, daß die Cif-Klausel die vorgehende Sondervorschrift war.

OLGPräf. Prof. Dr. Max Mittelstein, Hamburg.

ganges auf den Käufer übergeht. Dementsprechend hat, wenn eine ordnungsmäßige Abladung der 6600 Ballen im Abladehafen erfolgt sein sollte, an sich die Papierfabrik P. die Gefahr des Seetransportes und somit auch im Verhältnis zur Kl. den Schaden zu tragen, der darauf beruht, daß im Bestimmungshafen Bremen vom Seeschiff 27 Ballen zu wenig ausgeliefert sind. Allerdings können diese, aus der Cif.-Klausel folgenden Rechtsgrundsätze durch ausdrückliche oder stillschweigende Parteivereinbarung abgeändert werden (RG. 93, 168<sup>1</sup>); 96, 231 ufm.). Dazu gehört aber im vorliegenden Falle nicht die unter Nr. 11 der auf der Rückseite des Schlußscheines angeführten „Kontraktbedingungen“ enthaltene Vorschrift: „Erfüllungsort auch für die Verpflichtungen des Käufers ist Hamburg“. Denn diese Vorschrift ist, soweit es sich um die Übergabe der Ware an die Papierfabrik P. als Käuferin handelt, durchbrochen durch die unter den hier obwaltenden Umständen in der Cif.-Klausel liegende Sondervorschrift, daß die Ware mit Seeschiff nach Bremen gebracht und von dort ohne Verührung Hamburgs weitergeleitet werden sollte. Danach ist davon auszugehen, daß nach dem in Gemäßheit des Schlußscheines v. 28. Okt. 1918 zwischen der Kl. und der Papierfabrik P. getätigten Vertrag im Verhältnis dieser Vertragsseite der Verlust der 27 Ballen der genannten Papierfabrik zur Last fällt. Dieser Sach- und Rechtslage scheint freilich bislang insofern nicht Rechnung getragen zu sein, als nach einer in der Berufungsinstanz nicht bemängelten Feststellung des landgerichtlichen Urteiles die Papierfabrik P. der Kl. nur 6573 Ballen bezahlt hat. In dessen kann hieraus nicht ohne weiteres mit dem LG. gefolgert werden, daß durch den Verlust der 27 Ballen nicht die Papierfabrik P. sondern die Kl. geschädigt sei und nur diese einen entsprechenden Regressanspruch gegen die Bekl. geltend machen könne. Vielmehr ist es sehr wohl möglich, daß die Kl. nach wie vor den Anspruch auf die Restzahlung des Kaufpreises wegen der 27 Ballen gegen die Papierfabrik P. behalten hat. Andererseits ist weder geltend gemacht noch sonst irgendwie ersichtlich, daß die Papierfabrik P. ihr etwa wegen des Verlustes der Ballen gegen die Bekl. zustehende Ansprüche auf die Kl. übertragen hätte. Ging nun bereits der Seetransport der Ware nach Bremen auf Gefahr der Papierfabrik P. und war es zur Zeit der Erteilung des streitigen Speditionsauftrages grundsätzlich ihre Sache, für die Abnahme der Ware von Bord des Seeschiffes in Bremen Sorge zu tragen, so ist es nicht gerade wahrscheinlich, daß die Kl. unter den obwaltenden Umständen einen eigenen selbständigen Auftrag zur Ausführung jener Abnahme an die Bekl. erteilt hat. Denn dem Umstand, daß bei Ankunft des Seeschiffes in Bremen die Konnossemente noch nicht übergeben waren, konnte die Kl. ohne weitere Einmischung in die Abnahme der Ladungsgüter durch Erteilung eines entsprechenden Auslieferungserlasses begegnen, wie sie das auch ihrer Angabe nach getan hat. Die Behauptung der Rev., daß eine Trennung des Auftrages zum Empfang der Ware aus dem Dampfer von dem Auftrage zum Weitertransport dieser Ware mittels Rähnen sich mit Notwendigkeit aus der Sachlage ergeben hätte, derart, daß es erforderlich oder auch nur sachgemäß erscheint, daß der eine Auftrag im Namen der Kl., der andere im Namen der Firma P. erteilt wurde, findet in den rechtlich nicht zu beanstandenden tatsächlichen Feststellungen des BG. keine Stütze. Vielmehr hing hier ähnlich wie in zahlreichen anderen Fällen die Abnahme der Ware aus dem Seeschiff in die längsferse gelegten Rähne aufs engste zusammen mit dem Weitertransport dieser Ware mittels jener Rähne. Mit Recht weist das BG. darauf hin, daß beide Vorgänge normalerweise nach der Verkehrsauffassung einen einheitlichen Akt bilden, dessen gesamte Durchführung verkehrsüblich dem mit der Besorgung der betreffenden Güterverfendung betrauten Unternehmer obliegt. Den Auftrag wegen des Weitertransportes der Güter hat aber nach der eigenen Darstellung der Kl. nicht sie, sondern die Firma P. an die Bekl. erteilt. Somit führt die Auslegung, welche das BG. der maßgeblichen Korrespondenz der Beteiligten gegeben hat, zu einem der normalen und verkehrsüblichen Sach- und Rechtslage entsprechenden Ergebnis. Aber auch ganz abgesehen hiervon läßt diese Auslegung einen hier beachtlichen Rechtsirrtum nicht erkennen.

(U. v. 5. März 1924; 213/23 I. — Hamburg.)

### III. Prozeßrecht.

**23. Verlängerung der Frist zum Nachweise der Einzahlung des Gerichtskostenvorschlusses.]**  
Durch Urteil des LG. in Essen v. 7. Febr. 1924 sind die Bekl. als Gesamtschuldner verurteilt worden, an die Kl. 440 Goldmark und eine monatliche Unterhaltsrente von 70 Goldmark ab 1. Jan. 1924 zu bezahlen. Gegen dieses Urteil haben die Bekl. Berufung eingelegt. Durch Verfügung des Vorsitzenden v. 3. März 1924 wurde ihnen Frist zur Zahlung der Prozeßgebühr bis zum 1. Mai 1924 gesetzt. Diese Frist wurde zunächst bis 1. Juni und dann durch Verfügung vom 7. Juni bis zum 1. Sept. verlängert. Dem von den Bekl. eingereichten Armenrechtsgesuch v. 2. Mai 1924 war durch die Beschlüsse vom 3. Mai, zugestellt am 8. Mai, und vom 12. Mai, zugestellt am 19. Mai, nur insofern entsprochen worden, als sie zur Zahlung einer höheren Rente als 52 Goldmark monatlich verurteilt worden sind. Durch den mit der Beschwerde angefochtenen Beschluß v. 27. Sept. 1924 wurde wegen nicht erbrachten Nachweises der Zahlung der angeforderten Prozeßgebühr die Berufung insofern als unzulässig verworfen, als den Bekl. das Armenrecht nicht bewilligt worden ist. Die Beschwerde macht in erster Linie geltend, daß nicht durch Beschluß über die Unzulässigkeit der Berufung hätte entschieden werden dürfen. In der mündlichen Verhandlung v. 17. Sept. 1924 sei über den ganzen in die Berufungsinstanz erwachsenen Rechtsstreit verhandelt worden. Über deren Ergebnis habe durch Urteil erkannt werden müssen. Ob diese Bemängelung zutreffend ist, kann dahingestellt

Zu 23. Zur Vervollständigung des Tatbestandes ist zu bemerken, daß der Verwerfungsbeschluß in dem auf den 27. Sept. 1924 anberaumten Verkündungstermine neben einem Urteil verkündet und außerdem am 30. Sept. den Parteien von Amts wegen zugestellt worden ist.

Es fällt zunächst auf, daß das RG. die Frage der Zulässigkeit der Beschwerde gar nicht erörtert hat. Wenn die Entsch. durch Urteil zu treffen war, wie RG. JW. 1924, 1860<sup>2</sup> (mit Recht) bejaht, so war zu der dort angeschnittenen Frage, ob die Beschwerde überhaupt zulässig und nicht vielmehr die Revision das gegebene Rechtsmittel war, auch hier Stellung zu nehmen. Für die Zulässigkeit der Beschwerde ließe sich geltend machen, daß das Gericht offenbar einen Beschluß nach § 519 b ZPO. hat erlassen wollen und auch erlassen hat, zumal derselbe von dem gleichzeitig ergangenen Urteil getrennt und nicht bloß verkündet, sondern auch von Amts wegen zugestellt worden ist (vgl. zu der ganzen Frage Stein, Vorbem. III, insbes. 5 vor § 511).

Was sodann die Behandlung des ersten Beschwerdepunktes anbelangt, so kann man hier dem RG. m. E. nicht zustimmen. Die Frage, ob nicht nach erfolgter mündlicher Verhandlung durch Urteil entschieden werden mußte, durfte nicht dahingestellt bleiben. Sie war, wie bereits bemerkt, zu bejahen, ebenso wie sie für den Fall des § 555 vom RG. stets bejaht worden ist, und damit ergab sich ohne weiteres die Notwendigkeit den Beschluß aufzuheben. Eine Beschwerde liegt durchaus vor. Das Gesetz hat die Entscheidung über die Unzulässigkeit der Berufung durch Beschluß der durch Urteil nicht unter allen Umständen gleichgestellt, sondern nur die durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung der durch Urteil auf Grund mündlicher Verhandlung. Die Sache liegt ebenso wie im Falle der §§ 922 Abs. 1, 936, wo die Entscheidung im Falle einer vorgängigen mündlichen Verhandlung durch Endurteil erfolgt. Eine Gleichstellung der beiden Entscheidungsformen auch für den Fall vorgängiger mündlicher Verhandlung war schon deshalb unmöglich, weil die Bedeutung der Verhandlung und die Frage, was bei der Entscheidung zu berücksichtigen ist und welche Folgen das Ausbleiben einer oder beider Parteien hat, in einem fakultativ mündlichen Verfahren mit zu erlassendem Beschluß eine wesentlich andere ist als da, wo durch Urteil entschieden werden muß, falls mündliche Verhandlung angeordnet wird, also eben in den Fällen der §§ 922 Abs. 1, 936, 520, 555 (vgl. Hellwig, System I S. 528 f.). Nach alledem lag ein absoluter Beschwerdebegrund vor (vgl. so auch Stein a. a. D. bei Note 22). Der Beschluß des LG. wäre daher aufzuheben und die Sache zum richtigen Verfahren zurückzuverweisen gewesen. Eine eigene Entscheidung des RG., etwa auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil, wäre nicht in Frage gekommen (vgl. auch Stein a. a. D. bei Note 23). Die Sache liegt vielmehr entsprechend wie in den Fällen des § 551, wo § 563 keine Anwendung findet (Stein, Anm. I Note 6 zu § 563).

Wäre sachlich zu entscheiden gewesen, so würden die weiteren Entscheidungsgründe des RG. zu billigen sein. Insbesondere ist es zweifellos zu billigen und entspricht ja auch der ständigen Rechtsprechung des RG. zu § 554 Abs. 7, daß die Bestimmung des Vorsitzenden, durch welche die Frist verlängert wird, innerhalb der Frist zugestellt werden muß, und zwar ordnungsmäßig, also an den Prozeßbevollmächtigten (vgl. auch schon RG. JW. 1924, 1588<sup>3</sup>).

W. Willy Reinberger, Berlin.

<sup>1</sup>) JW. 1918, 56.

bleiben, da sie allein der Beschwerde nicht zur Stütze dienen kann. Da durch § 519 ZPO. es zugelassen ist, die Entscheidung über die Unzulässigkeit der Berufung in Beschlufsform zu treffen, hat das Gesetz insoweit die Entscheidung durch Beschluß der durch Urteil gleichgestellt. Die Beschl. sind deswegen im Sinne des Gesetzes nicht dadurch beschwert, daß die Berufung der Berufung durch Beschluß erfolgte. Die Beschl. beschwerten sie weiter darüber, daß eine Verstärkung der bis zum 1. Sept. 1924 verlängerten Frist angenommen worden sei. Die Frist sei keine Notfrist. Sie habe daher in den Ferien nicht ablaufen können, sich vielmehr um so viel Tage verlängert, als sie in die Gerichtsferien fiel. Dies ist zwar richtig, aber deswegen unerheblich, weil eine wirksame Verlängerung der Frist bis zum 1. Sept. überhaupt nicht erfolgt ist. Die Verfügungen des Vorsitzenden, durch die die Vorsetzungsfrist festgesetzt oder verlängert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung (RG. 93<sup>1</sup>), 350). Die Zustimmung einer Verfügung, die die Frist verlängert, muß ferner vor Ablauf der alten Frist erfolgen. Die Verfügung v. 7. Juni 1924, durch die die Frist bis zum 1. Sept. 1924 erstreckt wurde, erging zwar selbst erst nach dem auf den 1. Juni 1924 festgelegten Endtage der alten Frist und wurde erst am 12. Juni zugestellt. Aber der Ablauf der alten Frist war durch den Antrag auf Bewilligung des Armenrechts bis zwei Wochen nach der am 8. und 12. Mai erfolgten Zustellung der das Armenrecht zum Teil bewilligenden Beschlüsse nach den hier noch maßgebenden § 520 Abs. 3 ZPO. a. F. (geschaffen durch Art. II Nr. 2 Gef. zur Änderung des GG. v. 21. Dez. 1922, RGBl. 1923, 1) gehemmt worden. Die Zustellung der Verfügung v. 7. Juni 1924 erfolgte hiernach wohl noch rechtzeitig. Sie erfolgte jedoch nur an die Parteien, und diese Zustellung genügte nicht. Nach § 176 ZPO. mußte die Verfügung dem Prozeßbevollmächtigten zugestellt werden und nur durch eine solche Zustellung konnte sie zur Wirksamkeit gelangen. Aber dies würde selbst, wenn die Zustellung ordnungsmäßig erfolgt wäre, die Beschwerde nicht begründet sein. Für die Beurteilung, ob die Beschwerde gerechtfertigt ist, ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Beschwerde maßgebend. Wie diese nach § 570 ZPO. auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden kann, so ist sie andererseits unbegründet, wenn der Beschwerdebegrund nach dem angefochtenen Beschluß weggefallen ist. Das gilt auch für die Beschwerde nach § 519 b, § 567 Abs. 3 ZPO. Die Beschwerde der Beschl. wäre daher nur dann begründet, wenn nicht auch die nach Erlaß des angefochtenen Beschlusses laufende Frist ungenützt verstrichen wäre, wenn die Beschl. also noch nach dem Beschluß aber innerhalb der Frist den Nachweis der Zahlung erbracht hätten. Das ist ausweislich der Akten nicht geschehen. In der Beschwerde ist auch nicht behauptet worden, daß es geschehen ist. (Beschl. 23. Okt. 1924; IV B 13/24. — Hamm.)

**\*\*24.** § 322 ZPO. Das Urteil auf Zahlung einer im Lauf des Rechtsstreits entwerteten Geldsumme schafft keine Rechtskraft für den neuen Streit wegen Zahlung des vollen ursprünglich eingeklagten Betrags.]†)

Die Frage, ob das in der Inflationszeit erlassene, die eingeklagte Geldforderung ohne Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Geldentwertung rechtskräftig zusprechende Urteil mit seinen Feststellungen über Bestand und Fälligkeit der Forderung im späteren „Aufwertungsprozeß“ maßgeblich bleiben muß, ist in der letzten Zeit vielfach erörtert worden. Die Meinungen im Schrifttum und in der Rechtsprechung der Untergerichte sind geteilt. Für die Rechtskraftbindung des

1) JW. 1920, 48.

Zu 24. Die Entsch. behandelt die Frage, welche in JW. 1925, 42, 66, 70, 72 ausführlich erörtert ist, und schließt sich der Meinung an, daß das Papiermarkurteil objektiv, gleichviel wie die Parteien und das 1. Gericht im Papiermarkprozeß die Sachlage beurteilt haben, nur über einen Teilbetrag entschieden hat, nur für diesen Teil Rechtskraft schafft und daß im neuen Rechtsstreit Grund und Betrag der Mehrforderung von neuem zu prüfen sind.

Da nach der Mitteilung des Urteils auch der 1. Sen. des RG. in gleichem Sinne entschieden hat, ist zu hoffen, daß sich nunmehr eine feste Praxis bildet.

Der Hinweis auf den Unterschied zwischen der Schadenersatzforderung und der „gewöhnlichen Geldforderung“ ist auch für die besondere Behandlung der Verjährungsfrage (vgl. JW. 1925, 72 Anm. A am Ende) maßgebend. Geh. J.R. Dr. Heilberg, Breslau.

Vorprozesses haben sich ausgesprochen: Brandis, JW. 1924, 957; Schlemm das. S. 958; Lüttger das. S. 960; Oder, Bl. f. Rechtspflege 1924, 49 ff. Die entgegengesetzte Meinung vertreten Henschel, JW. 1924, 158; Leonhard das. S. 783 (ohne Begründung); Friedemann, Bl. f. Rechtspflege 1924, 69 ff.; Philipp, das. S. 73 f. und Zeiler, JW. 1924, 978 f. Über die Rechtsprechung der Untergerichte vgl. einerseits Plum, JW. 1924, 1456 (dritter Abschnitt § 8) sowie daselbst S. 1613<sup>2</sup>; andererseits JW. 1924, 1262<sup>1a</sup> und 1881<sup>1</sup>. Das BG. hat folgendes ausgeführt: Die Entscheidung des Vorprozesses, daß der Beschl. dem Kl. 60 000 M. nebst 4 % Zinsen von 20 000 M. seit dem 1. Febr. 1920 und von 40 000 M. seit dem 1. Nov. 1919 zu zahlen habe, stelle zwischen den Parteien rechtskräftig fest, daß dem Kl. gegen den Beschl. die an den genannten Tagen fällige eingeklagte Kaufpreisforderung zustehe. Es sei nicht etwa nur über einen Teil der Kaufforderung erkannt, sondern dem Kl. sei der gesamte mit der Kl. geforderte Kaufpreis mit dem inneren Werte der Fälligkeitstermine zugesprochen worden. Dies sei freilich ziffernmäßig nicht zum Ausdruck gebracht worden, weil Gericht und Parteien zur Zeit der Urteilsfällung beider Instanzen noch von dem Grundsatz „Mark gleich Mark“ ausgegangen seien. In Wirklichkeit sei nicht nur über den Papiermarkbetrag mit dem Werte zur Zeit der Urteilsfällung entschieden; der Kl. habe nicht weniger haben sollen, als er eingeklagt hatte, sondern es sei dem Klagebegehren voll nachgegeben und damit für die Parteien bindend ausgesprochen, daß der Kl. den Kaufpreis mit dem Fälligkeitwert vom Beschl. zu verlangen habe. Wenn der Kl. nunmehr verlange, daß ihm dieser rechtskräftig festgestellte Anspruch auch ziffernmäßig in der Höhe zugesprochen werde, den er bei der seit seiner Fälligkeit eingetretenen Geldentwertung infolge des Wertes des Beschl. erreicht habe, so könnten in diesem Rechtsstreit Einwendungen gegen den Anspruch selbst und seine Fälligkeit nicht mehr erhoben werden. Diesen Ausführungen des BG. könnte als schlüssig beigetreten werden, wenn nicht der Ausgangspunkt, daß über den Klageanspruch im Vorprozesse seinem vollen Umfang nach erkannt sei, und es sich im vorliegenden Rechtsstreit um einen Schadenersatzanspruch wegen verspäteter Zahlung handle, irrig wäre. Maßgeblich für die Beurteilung von Inhalt und Tragweite eines Urteilsanspruchs ist der Zeitpunkt seines Erlasses. Am 14. März 1922 stellten die 60 000 M. zu denen das RG. den Beschl. verurteilte, nur einen Wert von 918 Goldmark, d. h. etwa den siebenten Teil des Wertes zur Zeit der Fälligkeit der Forderung dar. Der Beschl. ist somit am 14. März 1922 nur zur Zahlung des siebenten Teils der Forderung des Kl. verurteilt worden und nicht, wie das BG. meint, zum gesamten Forderungsbetrag in Höhe des ursprünglichen und eingeklagten Wertes. Wie die Parteien und das erkennende Gericht damals die Rechtslage beurteilt haben, spielt keine Rolle. Es kommt lediglich auf die objektive Sachlage an. Danach hatte der Kl., da die Geldentwertung das Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung erheblich verschoben hatte, schon zur Zeit des Urteils Anspruch auf Aufwertung des 2 1/2 Jahre früher vereinbarten Kaufpreises, mochte diese auch geringer ausfallen, als wenn er den Geschäftszug um Zug gegen die Zahlung noch hätte abtreten müssen. Der Umstand, daß der Beschl. im Verzuge war, konnte die Aufwertung selbstverständlich nicht hindern, sondern war im Gegenteil geeignet, ihr Maß zu erhöhen. Die Forderung des Kl., ihm das zu gewähren, was ihm der Vorprozeß nicht gewährt hat, ist daher nichts anderes, als das Begehren des Restbetrages seiner Forderung. Sie ist somit eine Nachforderung aus dem gleichen Geschäft und aus dem gleichen Grunde. Mit dem Verzuge des Beklagten hat dieser neue Teilanspruch nichts zu tun. Auf den Verzug bezieht sich bisher nur das Verlangen auf Zahlung von Verzugszinsen. Handelt es sich aber nur um die Befriedigung einer Restforderung und nicht um eine Schadenersatzklage wegen verzögerter Zahlung, so ist es ohne weiteres klar, daß das im Vorprozesse ergangene Urteil nur hinsichtlich des Teilbetrages, den es dem Kl. zuerkannt hat, Rechtskraft geschaffen hat, und daß im neuen Rechtsstreit Grund und Betrag der Forderung von neuem zu prüfen sind, soweit sie vom Beschl. in Frage gezogen werden. Das RG. steht auf dem hier vertretenen Standpunkt. Die Ansicht des BG., daß es sich auf die Entscheidung des 4. Sen. — abgedr. in RG. 108, 38 — berufen dürfe, geht fehl. Dort wird lediglich ausge-



Sprochen, daß wegen der Geldentwertung erhöhte Rentenanprüche auf Grund des Haftpflichtgesetzes nicht mit der Verjährungseinrede bekämpft werden können, wenn und weil mit der Klage der gesamte Rentenanpruch geltend gemacht werden sollte, und somit durch die Klagerhebung die Verjährung aller Teilforderungen unterbrochen worden sei. Das aber hat nichts mit der Frage zu tun, welche Werte dem klagenenden Teile durch das Urteil zugesprochen worden sind, und ob das Urteil auch diejenigen Werte deckt, die ihm infolge der Geldentwertung bisher nicht zugesprochen werden konnten. Andererseits hat sich das RG. zunächst in vier Urteilen dahin ausgesprochen, daß die im Vorprozeß ergangene Entscheidung keine rechtskräftige Wirkung für den späteren „Aufwertungsprozeß“ habe, und zwar der 5. Sen. am 23. Sept. 1924 (V 622/23), der 6. Sen. am 11. Nov. 1924 (VI 115/24) und der 1. Sen. am 15. Nov. 1924 (I 36/24) sowie am 6. Dez. 1924 (I 99/24). Allerdings handelt es sich in diesen Sachen um ziffernmäßig zu erhöhende Schadensersatzforderungen, und unterscheidet sich die Schadensersatzforderung insofern von der gewöhnlichen Geldforderung, als der dem Gläubiger zu erhebende Schaden seiner Natur nach erst dann getilgt ist, wenn sein voller Wert zur Zeit der Entscheidung ersetzt worden ist. Allein für die hier behandelte Frage, ob ein in der Inflationszeit den „ganzen“ Schaden zusprechendes Urteil doch nur einen Teil desselben rechtskräftig erledigt, macht es keinen Unterschied, ob über eine Schadensersatzforderung oder über eine gewöhnliche Geldforderung entschieden worden ist. In den allerletzten Tagen hat übrigens der 1. Sen. auch eine Forderung aus dem Versicherungsvertrage in gleichem Sinne behandelt (17. Dez. 1924, I 362/24). Der Revisionsbeklagte hat besonders darauf hingewiesen, daß die Ablehnung der Auffassung des BG. aus Gründen der Prozessökonomie wenig wünschenswert sei. Es würde nunmehr in zahlreichen Aufwertungsprozessen der gesamte Prozessstoff erneut aufgerollt und außerdem viel neues Material beigebracht werden. Aber dieser prozesspolitische Gesichtspunkt kann nicht maßgeblich sein. Die Ermöglichung einer nochmaligen Sachprüfung muß als das kleinere Übel hingenommen werden. Sind die Ausführungen des letzten Urteils im Vorprozeß nicht oder nur in unerheblichem Maße angreifbar, so wird im Aufwertungsprozeß kurze Arbeit gemacht werden können. Viel größer ist das Übel, wenn der Vorprozeß infolge des schwindenden Geldinteresses der Parteien mit abnehmender Sorgfalt geführt worden oder ein Fehlurteil ergangen ist und nunmehr in Aufwertungsprozessen, welcher über erhebliche Werte entscheidet, dem Bekl. die Möglichkeit abgeschnitten wird, das ihm ungünstige Urteil durch das Revisionsgericht nachprüfen zu lassen. Schon oben ist bemerkt worden, daß es auf die subjektive Beurteilung seitens des erkennenden Gerichts im Vorprozeß und insbesondere auch der Parteien zur Zeit der Urteilsfällung nicht ankommt. Das schließt natürlich nicht aus, daß im Einzelfalle der Kl. auf die Nachforderung verzichten kann. Aus der Tatsache allein aber, daß er im Vorprozeß weder seinen Anspruch mit Rücksicht auf die Geldentwertung erweitert, noch Aufwertungsansprüche sich vorbehalten hat, kann nicht aus einem solchen Verzicht geschlossen werden. Daß aber gar der Kl. arglistig gehandelt haben soll, indem er seine Absicht, Aufwertung zu beanspruchen, verschwieg, um so dem Bekl. die Durchführung seiner Revision abzuschneiden, steht nach Sachlage überhaupt nicht in Frage.

(U. v. 23. Dez. 1924; 422/24 II. — Berlin.) [Ru.]

## b) Strafsachen.

Berichtet von Justizrat Dr. Drucker, Leipzig und Rechtsanwalt Dr. Alsberg, Berlin.

### a) Öffentliches Recht.

1. [Das Verordnungsrecht der Reichsregierung.]  
Durch die zunächst in Nr. 206 des RNz. v. 14. Sept. 1922 und sodann in dem am 22. Sept. 1922 ausgegebenen

Zu 1. Die Entsch. enthält, namentlich in ihrem zweiten Teil, wertvolle Ausführungen zum Verordnungsrecht der „Reichsregierung“.  
I. Das RG. hatte sich in einem Urteil v. 7. Okt. 1921 (Deutsche Strafrechtszeitung 1921, 372 = JW. 1922, 308) auf den Standpunkt gestellt, daß die Freisprechung eines Angeklagten, der wegen Verstoßes gegen eine WD. des Reichskohlenkommissars angeklagt war,

Stücke des RWBl. I, 734 veröffentlichte WD. v. 13. Sept. 1922 über den Preis für Holzstoff hatte der Reichswirtschaftsminister auf Grund des § 1 des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse v. 21. Juli 1922 (RWBl. I, 629) für je 100 kg Fichtenholzschliff aller Art, lufttrocken „mit Wirkung v. 1. Sept. 1922“ als Höchstpreis 3000 M bestimmt.

I. Rechtlich zu beanstanden ist die Annahme der StR., für die Zeit vom 17. bis 21. Sept. 1922 liege schon um deswillen kein Hochhalten des Preises vor, weil die WD. des Reichswirtschaftsministers v. 13. Sept. 1922, ihre Rechtsgültigkeit vorausgesetzt, „höchstens erst am 22. Sept. 1922 in Kraft getreten sei“. Verfehlt ist zunächst die Auffassung, daß die am 14. Sept. 1922 erfolgte Veröffentlichung der WD. im RNz. statt im RWBl. unwirksam sei. Auch insoweit liegt eine ordnungsmäßige Verkündung vor. Statt näherer Begründung hierfür wird auf RWSt. 55, 115, 119; 56, 337, 338/39 verwiesen. Die WD. war auch, da sie sich rückwirkende Kraft beilegt, mit der Verkündung selbst, also vor der Begehung der Handlungen der drei Angekl. und nicht erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft getreten. Schon hiernach ist für eine Anwendung des § 2 StGB. in Verbindung mit Art. 116 RWVf. im gegebenen Falle kein Raum. Im übrigen käme eine solche auch aus anderen Gründen nicht in Frage. Denn die in der WD. v. 13. Sept. 1922 festgesetzten Höchstpreise haben die Natur von Taten i. S.

berechtigt sei, weil die WD. wegen ihrer Veröffentlichung im Reichsanzeiger ungültig sei. Diese Auffassung wurde vielfach bekämpft (Lassar und Arndt, JW. 1922, 308 ff.; Rajenberger, JW. 1922, 1527, 1528; vgl. aber auch Lee, JW. 1922, 537 ff.) und auch vom RG. nicht geteilt (Urteil v. 11. Mai 1922, RWSt. 56, 337 ff. = JW. 1922, 1527). In obiger Entsch. verbleibt das RG. bei seiner dem RG. widersprechenden, m. E. allein zutreffenden Ansicht. Die Streitfrage hat inzwischen durch das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen v. 13. Okt. 1923 (RWBl. I, 959) ihre Erledigung gefunden. Seit der Geltung dieses Gesetzes steht außer Zweifel, daß Rechtsverordnungen des Reiches außer im Reichsgezeblatt auch im Reichsministerialblatt und im Deutschen Reichsanzeiger rechtswirksam verkündet werden können. Dafür, daß trotz dieser gesetzlichen Vorschrift die Veröffentlichung des gesamten materiellen Reichsrechts möglichst im Reichsgezeblatt erfolgt, also auch Rechtsverordnungen im Reichsgezeblatt abgedruckt werden — zum mindesten nachrichtlich —, ist im Wege der Verwaltungsanordnung (Mit. des Reichsministeriums des Innern v. 1. Dez. 1923, RWBl. I, 1236) gesorgt (vgl. Lammers, Die Verkündung von Rechtsverordnungen in „Staats- und Selbstverwaltung“ 5. Jahrg. 1923/24, 34 ff.). Preußen ist dem Beispiele des Reiches gefolgt und hat ein dem erwähnten Reichsgesetz fast wörtlich nachgebildetes Gesetz v. 9. August 1924 (GS. 597) erlassen.

II. Das RG. bestätigt ferner die bisherige Staatspraxis, daß die der „Reichsregierung“ übertragene Befugnis zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften nach Art. 77 RWVf. und die der „Reichsregierung“ in einzelnen Reichsgesetzen erteilte Ermächtigung, Rechts- und Verwaltungsverordnungen zu erlassen, grundsätzlich von dem sachlich zuständigen Reichsminister allein rechtsgültig ausgeübt werden kann und daß dieser auch seine Verordnung allein rechtswirksam unterzeichnen darf. Ich hatte diese Frage bereits in meinem Aufsatz „Die Reichsregierung als Trägerin des Verordnungsrechts“ (JW. 1924, 1479) angeknüpft und mit dem gleichen Ergebnis abgeschlossen. Ich befand mich dabei in Übereinstimmung mit Trepel, Arch. des öff. Rechts 39, 482, wohl auch Poehsch, Handausgabe der RWVf., 2. Aufl. Anm. 2 zu Art. 77, Anm. 1 zu Art. 57, Anm. 4 zu Art. 56, jedoch im Gegensatz zu Anschütz, Anm. 2 zu Art. 77; Giese, Anm. 3 und 4 zu Art. 77 und Schoen, Arch. des öff. Rechts 6 (n. F.), 160, 161. Beigetreten ist mir Menke, Leipziger Zeitschr. 1924, 706 ff. Über die bisherige Stellungnahme des RStJ. vgl. Hensel im Arch. des öff. Rechts 6 (n. F.), 336, 337. Neuerdings hat der RStJ. in seiner bekannten Entsch. v. 5. Jan. 1925 (II A 301/24), in der er die WD. des Reichspräsidenten zur einseitigen Regelung der Aufwertung v. 4. Dez. 1924 (RWBl. I, 765) für ungültig erklärte, zu der hier in Rede stehenden Frage wiederum Stellung genommen. Er erklärt zwar § 8 Abs. 2 der DurchfVest. zur Obligationensteuer v. 29. Febr. 1924 (RWBl. 67) für unwirksam, weil sie sachlich über den Rahmen der erteilten Ermächtigung hinausgehen, nämlich das ermächtigende Gesetz selbst abändern. Dagegen verlagert der RStJ. der Ausführung der Rechtsbeschwerden, daß die erwähnten DurchfVest. deshalb ungültig seien, weil sie vom Reichsminister der Finanzen allein erlassen seien, seine Zustimmung und bemerkt hierzu: „Die alleinige Befugnis des Finanzministers zum Erlaß der DurchfVest. ist nicht zu beanstanden, da sie, wie der RStJ. wiederholt (vgl. Entsch. des 4. Sen. v. 8. Okt. 1924 — IV a A 62/24 — RStJ. 14, 212) anerkannt hat, im Art. 56 RWVf. ihre Grundlage findet.“

Ministerialrat Dr. H.-G. Lammers, Berlin.

der §§ 72 ff. GewD., also von Verwaltungsmaßnahmen. Die Höchstpreisfestsetzung ist daher weder selbst Strafgesetz, noch Bestandteil eines solchen (vgl. RGSt. 50, 398, 404; 51, 150, 153). Nach der strafrechtlichen Seite könnte die WD. vom 13. Sept. 1922 als „blanketttauffüllende Norm“ nur unter der — hier nicht zutreffenden — Voraussetzung von Bedeutung sein, daß eine Preisüberschreitung i. S. des § 4 PreisDrWD. 1918 vorliegen würde. Für den hier gegebenen Fall aber kommt lediglich die bürgerlich-rechtliche Wirksamkeit einer Höchstpreisfestsetzung in Betracht. Insofern ist die Möglichkeit und grundsätzliche Zulässigkeit rückwirkender Kraft vom RG. wiederholt anerkannt worden (vgl. RG. 93, 316, 320; 94, 283, 284/85; 99, 122, 124).

II. Die von der Verteidigung bestrittene Rechtsgültigkeit der WD. v. 13. Sept. 1922 hat die StR. im übrigen nicht geprüft, da es nach dem von ihr eingenommenen Standpunkte hierauf nicht mehr ankam. Die Prüfung ist nunmehr erforderlich. Sie ergibt, daß keine Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit zu erheben sind. Insbesondere sind solche nicht daraus herzuleiten, daß nach dem Wortlaut des § 1 des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Preise v. 21. Juli 1922 der Reichsregierung die Ermächtigung zur Preisfestsetzung für Holzstoff erteilt worden ist, während die auf Grund dieser Ermächtigung ergangene WD. vom 13. Sept. 1922 lediglich der Reichswirtschaftsminister erlassen und unterzeichnet hat. Seit dem Inkrafttreten der Reichsverfassung v. 11. Aug. 1919 entspricht es der ständigen Übung der Reichsregierung, daß allgemeine Verwaltungsvorschriften i. S. des Art. 77 RBerf. sowie Rechts- und Verwaltungsverordnungen, zu deren Erlaß die Reichsregierung in einzelnen Reichsgesetzen ermächtigt ist, grundsätzlich von dem jeweils sachlich zuständigen Reichsminister allein, nicht aber von dem Reichskabinett als „Kollegium“ auszuarbeiten und zu unterzeichnen sind. Dies ist nicht verfassungswidrig. Zwar bestimmt Art. 52 RBerf., daß die Reichsregierung aus dem Reichskanzler und den Reichsministern besteht. Andererseits grenzt Art. 56 RBerf. sachlich die Zuständigkeit des Reichskanzlers und der einzelnen Reichsminister ab. Hiernach bestimmt der Reichstag unter persönlicher Verantwortung gegenüber dem Reichstag die Richtlinien der Politik, während jeder Reichsminister innerhalb dieser Richtlinien den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig und unter eigener Verantwortung leitet. Der Ausdruck „Reichsregierung“ in Art. 52 ist nicht ein für allemal festgelegt. Er wird vielmehr in der Reichsverfassung in zweifachem Sinne gebraucht, nämlich einmal als Bezeichnung des gesamten Reichskabinetts, also des Reichskanzlers und der Reichsminister (vgl. z. B. außer Art. 52 noch die Art. 55, 57, 58, 65), zum anderen auch als allgemeine Bezeichnung für die zuständige Reichszentralstelle (vgl. Art. 15, 18 Abs. 4 und 6, 33 Abs. 3, 35 Abs. 2, 66, 68, 69, 88, 91 u. a. m.). In der überwiegenden Zahl der Verfassungsbestimmungen ist sonach die Bezeichnung „Reichsregierung“ für den jeweils sachlich zuständigen Reichsminister gewählt. Dies ist, wie aus den hierzu geführten Verhandlungen des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung (S. 41—43, 79, 167 ff., 300) hervorgeht, absichtlich geschehen. Der Verfassungsausschluß ging hierbei davon aus, daß es der Reichsregierung überlassen werden soll, im Wege der Amtsorganisation zu bestimmen, welches Ministerium in einzelnen Fällen die Reichsregierung darstelle, da nicht immer von vornherein feststehe, wer der für die Ausübung des Verordnungsrechtes jeweils zuständige Reichsminister sei. Durch den Gebrauch des Wortes „Reichsregierung“ sollte daher nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß das Verordnungsrecht nur der Reichsregierung als Kollegium zustehe. An der „ressortmäßigen“ Selbständigkeit der einzelnen Reichsminister, wie sie sich aus Artikel 56 Satz 2 RBerf. ergibt, sollte hierdurch nichts geändert werden. Lediglich in den im Art. 57 RBerf. bezeichneten Angelegenheiten hat eine kollegiale Beratung und Abstimmung des Reichskabinetts zu erfolgen; an das Ergebnis der Abstimmung sind die Reichsminister gebunden und nur insofern ist ihre Selbständigkeit beschränkt. Die auf Grund des Gesetzes v. 21. Juli 1922 erlassene Verordnung v. 13. Sept. 1922 bildet indes keine Ausnahme der im Art. 57 RBerf. vorausgesetzten Art. Daß die Höchstpreisfestsetzung als Verwaltungsmaßnahme zur Zuständigkeit des Reichswirtschaftsministers gehört, ist nicht zu bezweifeln.

(U. v. 14. Nov. 1924; S. D. 793/24.)

## b) Strafgesetzbuch.

2. [§ 240 StGB.; § 103 Seemannsordnung. Nötigung des Kapitäns.]†)

Befindet sich ein Kauffahrteischiff (§ 1 KauffSchG. vom 22. Juni 1899 [RGBl. 319], § 474 HGB., § 1 SeemD. vom 22. Juni 1902 [RGBl. 175]) außerhalb des Heimathafens, so ist der Kapitän (§ 2 SeemD., §§ 511 ff. HGB.) Dritten gegenüber kraft seiner Anstellung befugt, für den Reeder alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Ausrüstung, die Bemannung, die Verproviantierung und die Erhaltung des Schiffs sowie überhaupt die Ausführung der Reise mit sich bringen (§ 527 Abs. 1 HGB.). Angesichts dieser klaren und umfassenden gesetzlichen Vertretungsbefugnis ist es unverständlich, wie die Revision in Abrede stellen kann, daß die Zusage, die dem Kapitän des deutschen Dampfers „Kap Polonio“ in Buenos Aires über die Bewilligung eines Zuschlags zur Feuer abgenötigt worden ist, zu seinen dienstlichen Verrichtungen (§ 103 SeemD.) gehört habe. Der Revision ist auch nicht zuzugeben, daß die §§ 103, 105 SeemD. durch die Reichsverfassung v. 11. Aug. 1919 außer Kraft getreten seien. Das würde nur der Fall sein, wenn sie der Verfassung zuwiderläßen (Art. 178 Abs. 2 RBerf.). Dies trifft jedoch auch nach dem von der Revision angezogenen Art. 159 RBerf. nicht zu. Die dort für jedermann und für alle Berufe gewährleistete Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen schließt nicht das sog. Streikrecht in sich (RGSt. 56, 412, 414, 419, 420 f.). Für Seeleute gilt das nicht minder als für Beamte. Ob die Schiffsmannschaft auf den verlangten Zuschlag durch die Vereinbarung v. 20. Dez. 1922 oder aus anderen Gründen einen Anspruch hatte oder doch zu haben vermeinte, ist hier für die Schuldfrage nach §§ 103, 105 SeemD. und die von der Revision behauptete Anwendbarkeit des § 59 StGB. ohne Belang. Denn selbst bei vertraglich berechtigten Ansprüchen ist es ohne weiteres unrichtig und dem Schiffsmann bei Strafe verboten, auch nur zu versuchen, sie dem Kapitän, einem Schiffsoffizier oder einem sonstigen Vorgesetzten gegenüber durch Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch Verweigerung der Dienste zu erzwingen. Wie bei der Nötigung des § 240 StGB. (RGSt. 54, 152, 156) hängt auch im Falle des § 103 Seemannsordnung die Strafbarkeit des ausgeübten Zwangs nicht ab von der Rechtswidrigkeit des verfolgten Ziels, sondern von der Rechtswidrigkeit des verwendeten Mittels. Ein sol-

Zu 2. § 103 SeemannsD. bestraft die Nötigung durch Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch Verweigerung der Dienste. Im vorliegenden Falle hatte die Mannschaft der „Cap Polonio“ bei Bergnütigungsreisen, die die Reederei im Jahre 1922 in Südamerika veranstaltete, Extraberglöhnen verlangt, weil alles in argentinischer Währung bezahlt werden mußte. Eine solche Berggütung war bewilligt worden. Nachträglich entstanden Meinungsverschiedenheiten zwischen der Mannschaft und der Schiffsektion darüber, ob die Zulage für die Reise, wie die Mannschaft behauptete, oder für den Monat bewilligt sei; die Dauer jeder Reise blieb unter einem Monat. Da der Kapitän die Zahlung für die Reise verweigerte, unterhandelten Vertrauensleute der Mannschaft, darunter die Angekl., mit ihm und erklärten, wenn das nicht zugestanden würde, würde die Mannschaft nicht fahren und man würde die Feuer ausgehen lassen. Trotz des Hinweises des Kapitäns auf die Strafbarkeit dieses Vorgehens erklärten die Vertrauensleute, nachdem sie noch einmal mit der Mannschaft unterhandelt hatten, daß sie nichts ausrichten könnten und die Mannschaft bei ihrer Forderung bleibe. Unter dem Druck der Verhältnisse bewilligte darauf der Kapitän die Forderung.

Die StR., die den Angekl. in weitestem Umfange Milderungsgründe zubilligte, aber auch die Notwendigkeit der Schiffsdisziplin betonte, beurteilte die Angekl. nach § 103 SeemannsD. Die Entsch. des RG. ist zunächst insofern von Bedeutung, als sie die Drohung mit der Dienstverweigerung dieser selbst gleichstellt, indem sie in ihr eine „bedingte Dienstverweigerung“ sieht. In den Kommentaren (Wöhe, Stenglein) ist die Frage nicht behandelt. Man wird vom Standpunkt der notwendigen Schiffsdisziplin aus dem zustimmen müssen, daß eine ernsthaftige In-Ausicht-Stellung der Dienstverweigerung für die Strafbarkeit genügen muß und sie nicht davon abhängen kann, ob es wirklich zum äußersten gekommen ist. Immerhin bedürfte die Frage da lego lata wohl näherer Erörterung.

Die zweite in Betracht kommende Frage ist die, ob die Reichsverfassung ein allgemeines Streikrecht kennt, das alle anderen geschlichen Vorschriften durchbricht. Das wird mit Recht im Anschluß an die frühere Entsch. über das Beamtenstreikrecht verneint.

RA. Dr. M. Leo, Hamburg

ches durch § 103 SeemD. verbotenes Mittel war die sich als bedingte Dienstverweigerung darstellende Drohung, ohne die verlangte Zusage werde man „nicht fahren“, die (weitere) „Reise nicht antreten“ und sogar „die Feuer ausgehen lassen“. Unter dem Druck dieser Drohung hat der Kapitän, um eine Verzögerung der Reise und höheren Schaden zu vermeiden, sich zur Bewilligung der verlangten Forderung gezwungen gesehen. Für die Anwendung des Strafgesetzes kann es sich daher nur noch fragen, ob nach den getroffenen Feststellungen auch die beiden Angekl. als Mittäter der von der „Mannschaft“ mit Erfolg unternommenen Nötigung des Kapitäns angesehen werden durften. Bedenken in dieser Richtung hat die Revision nicht vorgebracht. Solche lassen sich auch nicht daraus herleiten, daß es scheinen könnte, als habe das LG. das Verschulden der Beschwerdeführer hauptsächlich darin gefunden, daß sie zwar die übrige Mannschaft „nach Kräften beruhigt“ haben, aber hierbei „noch größere Energie hätten aufwenden müssen“; denn hierdurch soll nur die milde Bestrafung der Angekl. gerechtfertigt werden, indem zu ihren Gunsten darauf hingewiesen wird, daß sie keineswegs zu den Högern gehört, sondern sogar im Auftrag des Kapitäns mit der Mannschaft verhandelt und dabei beruhigend gewirkt haben. Die Strafbarkeit der Angekl. wird dagegen ersichtlich darin erblickt, daß sie nicht nur bei ihrem ersten Verhandeln mit dem Kapitän als Vertrauensleute und Wortführer der Mannschaft deren auch von ihnen selbst und im eigenen Namen gestellte Forderung vorgetragen haben, sondern in gleicher Weise zugleich im eigenen Namen aufgetreten sind, als sie bei der für das Nachgeben des Kapitäns entscheidenden zweiten Besprechung erklärten, sie könnten nichts ausrichten; die „Mannschaft“ bleibe bei ihrer Forderung. Auch sie und gerade sie haben daher durch die für den Fall der Ablehnung der Forderung angedrohte Dienstverweigerung zu dem erzwungenen Nachgeben des Kapitäns mitgewirkt. Gegen ihre Verurteilung auf Grund der §§ 103, 105 Abs. 1 SeemD. bestehen hiernach keine rechtlichen Bedenken.

(2. Sen. v. 3. April 1924, 2 D 63/24.) [U.]

**3.** [§ 267 StGB. Urkundenfälschung durch Zuzugung einer falschen Berufsbezeichnung zu dem richtigen Eigennamen des Ausstellers der Urkunde mit dessen Zustimmung.] †)

Die offensbare Annahme der Strafkammer, daß eine fälschliche Anfertigung der Bescheinigung v. 11. Jan. 1922

Zu 3. Hat wirklich der Angekl. durch die Unterzeichnung mit jenem Zusatz den falschen Anschein erweckt, eine andere Person, ein anderer Mensch habe die Urkunde ausgestellt; oder hat er dadurch nur den falschen Anschein erweckt, er, der Aussteller und Unterzeichnende, habe die persönliche Eigenschaft eines ersten britischen Seeoffiziers? Das wird aus der Begründung nicht klar, und auch andere Urteile des RG. zur gleichen Frage (insbes. RGSt. 30, 43; auch U. 11, 930) scheinen diesen im allgemeinen auch vom RG. scharf hervorgehobenen Unterschied verkannt zu haben. Auf ihn kommt hier alles an. Denn nur im ersten Fall ist strafbare Falschfertigung einer Urkunde gegeben, im zweiten straflose wahrheitswidrige Beurkundung. Diese Unterscheidung ist auch unmittelbar im Gesetz begründet, nur aus ihr erklärt sich die besondere Strafandrohung des § 277 StGB. gegen den, „unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt“ ... ein der Gesundheitszeugnis ausstellt. Die Grenzlinie ist freilich nur der Idee nach scharf, praktisch nicht immer leicht zu ziehen. Denn es handelt sich bei jenen der Unterschrift beigefügten oder auch im Text der Urkunde enthaltenen Angaben über Beruf und andere persönliche Verhältnisse um die bisweilen knifflische, um nicht zu sagen haarsträubende Frage: Wird damit die Person des Ausstellers individualisiert, von anderen Personen gleichen Namens unterschieden? — dann wird durch die falsche Angabe der Anschein erweckt, ein anderer habe die Urkunde ausgestellt —, oder erklärt damit der Aussteller, über dessen Identität mit dem in der Urkunde als Aussteller Benannten kein Zweifel besteht, in der Urkunde als deren Bestandteil, daß er diesen oder jenen Beruf habe? — dann wahrheitswidrige Beurkundung. Nun steht aber eine derartige wahrheitswidrige Beurkundung in ihren Folgen für die Sicherheit des Rechtsverkehrs häufig auf einer Stufe mit der Falschfertigung von Urkunden; die grundsätzliche Straflosigkeit deutet daher wohl auf eine Lücke, die die Gesetzgebung des Auslandes teilweise schon ausgefüllt hat (s. Weizmann, Vergl. Darst. d. deutschen u. ausländ. Strafrechts, Bes. Teil, Bd. 7 S. 370 f.). Für unser Recht kommt als Nidensbüßer außer § 277 auch die Amtsanmaßung des § 132 in Betracht (wichtig z. B. für Fälle wie den in RG 52, 12 behandelten, dessen Einreihung unter § 267 auch Franl, Komm. 162, für bedenklich hält.

Prof. Dr. Rißinger, München.

aus dem Grunde nicht vorliege, weil dem richtigen Namen „Aug. Gr.“ lediglich eine falsche Bezeichnung: „I. Offizier“ hinzugefügt worden sei, ist nicht zutreffend. Die Strafkammer übersieht hierbei, daß eine Urkunde nicht nur dann fälschlich angefertigt ist, wenn eine echte Beglaubigungsform mit einem dem Aussteller nicht zustehenden fremden Namen nachgeahmt wird, sondern auch dann, wenn der Aussteller sie zwar mit seinem eigenen Namen unterzeichnet, jedoch durch den Inhalt der Urkunde oder durch Zusätze zu der Namensunterschrift den Anschein erweckt, als sei er in Wirklichkeit eine andere Person (RGSt. 55, 173 (174) und die dort angeführten Entscheidungen). Das war hier nach der Feststellung der Strafkammer der Fall. Denn derjenige, dem die Bescheinigung vorgelegt wurde, mußte aus ihr entnehmen und sollte es auch nach der Absicht des Gr., von J. und N., daß ihr Aussteller ein — in Wirklichkeit nicht vorhandener — erster Offizier des englischen Dampfers B. namens Gr. sei. Der Umstand, daß Gr. seine Zustimmung zu dem Gebrauche seines Namens gegeben hat, schließt die Annahme einer Urkundenfälschung nicht aus, da nach der Feststellung der Strafkammer die Einwilligung des Gr. zum Zwecke der Täuschung im Rechtsverkehr erteilt worden ist, und dieser Täuschungszweck nach der weiteren Urteilsannahme einen für die Urkundenform, d. h. für den Urkundenbeweis, wesentlichen Umstand, nämlich die Person (Identität) des Ausstellers des angeblichen ersten Offiziers des englischen Dampfers betraf (RGSt. 43, 348/352).

(U. v. 30. April 1924, 4 D 106/1924.) [D.]

**\*\*4.** [§§ 388, 22, 29, 76 StPD. — Die dienstliche Äußerung eines Richters steht nicht seiner Vernehmung als Zeuge im Sinne des § 22 Nr. 5 StPD. gleich. Anwesenheit eines Richters bei der Verhandlung eines Strafprozesses von allgemeinpolitischem oder konunalpolitischem Charakter nimmt dem Richter nicht die erforderliche Unbefangtheit, um bei der Aburteilung eines Meineids, den ein Zeuge in seiner Gegenwart geleistet haben soll, mitzumirken. Ein für unbegründet erklärtes Ablehnungsgesuch kann durch den abgelehnten Vorsitzenden verkündet werden.] †)

Die auf § 338 Nr. 3 StPD. gestützte Beschwerde ist unbegründet. Die gegen den Vorsitzenden des Schwurgerichts

Zu 4. Zu c) Die Ablehnung eines Richters bewirkt die Ausschaltung seiner Tätigkeit bis zur endgültigen Verwerfung des Ablehnungsgesuchs. Letztere hatte im vorliegenden Falle durch Verklündung gegenüber den Prozeßbeteiligten zu erfolgen. Erst durch die Verklündung wurde der die Ablehnung zurückweisende Beschluß existent; vorher unterlag er der Beseitigung und Änderung. Die Auffassung, daß er dem abgelehnten Richter gegenüber schon durch die vorhergehende formlose Bekanntgabe verbindlich geworden sei, findet in der StPD. keine Stütze. Gleichwohl kann sich der Praktiker mit dem hier vertretenen Standpunkt, der übrigens auch von Löwe (1922) Anm. 3 zu § 29 und bei U. 59, 351 vertreten wird, abfinden.

Zu a) Dagegen fällt es schwer, der Entsch. darin zu folgen, daß der Ausschließungsgrund des § 22 Nr. 5 StPD. nur im Falle einer formgerechten, durch einen Beamten beurkundeten Vernehmung des Richters im Vorverfahren, nicht aber bei der bloßen, wenn auch auf Ersuchen erfolgten Abgabe einer schriftlichen Erklärung desselben gegeben sei. Diese Absicht läßt sich vielleicht mit dem Wortlaut, nicht aber mit dem Sinn der gesetzlichen Bestimmung in Einklang bringen, der doch offenbar den Richter als inhabilis bezeichnen will, der in demselben Verfahren zu dem Angeklagten bereits als Zeuge in Beziehung getreten ist und hierdurch zu diesem und seiner Tat eine Stellungnahme verlaublich hat, die erfahrungsgemäß seine richterliche Tätigkeit beeinflussen muß oder wenigstens kann.

Zu b) Nach dieser Erwägung wäre grundsätzlich jeder vom Richteramt auszuschließen, der Zeuge der den Gegenstand der anklagebildenden Begebenheit gewesen ist, mag er auch im Vorverfahren als solcher nicht zu Gehör gekommen sein. Je weiter die Wissenschaft der Zeugenpsychologie fortgeschritten ist, um so mehr hat sich die Überzeugung von der völligen Unvereinbarkeit der Zeugeneigenschaft und der richterlichen Tätigkeit befestigt. Erfahrungsgemäß bildet sich der Zeuge eines kriminellen Vorganges auf Grund seiner wirklichen oder vermeintlichen Wahrnehmungen ein bestimmtes Urteil, das für ihn um so unberrückbarer ist, je größer seine Fähigkeit zu beobachten und zu urteilen wirklich oder vermeintlich ist. Weiter lehrt die Erfahrung, daß die Darstellungen der Zeugen solcher Vorgänge oft voneinander abweichen

Landgerichtsdirektor Dr. A. und den Landrichter D. als beizuhaltenden Richter vorgebrachten Ablehnungsgesuche sind mit Recht verworfen worden. a) Landgerichtsdirektor Dr. B., der sowohl bei dem Beschlusse v. 24. Juni 1924 als auch bei dem v. 27. Juni 1924 mitgewirkt hat, war nicht kraft Gesetzes (§ 22 Nr. 5 StPD.) von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen. Es ist zwar richtig, daß der Untersuchungsrichter ihn als den Vorsitzenden des Schöffengerichts C. bei der Verhandlung der Strafsache gegen den Zeitungsverleger W. und Genossen wegen Beleidigung, bei welcher der jetzige Angekl. den von ihm geleisteten Zeugniseid offensichtlich durch ein falsches Zeugnis verletzt haben soll, bei der Voruntersuchung um eine Äußerung ersucht hat, wie die Aussage des Angeeschuldigten zu Punkt c der Anschuldigung gelautet habe, und daß Landgerichtsdirektor Dr. B. darauf in den Untersuchungsakten schriftlich erklärte, in welcher Weise sich dieser vor ihm über Anweisungen seiner Beamten wegen Ausfertigung des „Zuweisungsscheins“ und über das Zustandekommen des „Gutachtens“ ausgelassen hatte. Hierin kann aber eine Vernehmung des Landgerichtsdirektors Dr. B. als Zeuge in der in Frage stehenden Strafsache, wie sie § 22 Nr. 5 StPD. voraussetzt, nicht erblickt werden. Wie schon in dem Urteil des 2. Strafsenats v. 1. Mai 1885 (RGSt. 12, 180) auf Grund der Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesbestimmung näher dargelegt ist, versteht die Strafprozeßordnung unter „Vernehmung“ überall — mit Ausnahme des auf besonderem Grund beruhenden § 76 Abs. 2 — nur die persönliche, vom Vernehmungsbeamten beurkundete Abhör, wie sie in der Regel zu Protokoll erfolgt. Der Protokollierung kann freilich auch eine andere Beurkundung des Vernehmungsbeamten (z. B. eine sogenannte Registratur) gleichgestellt werden, niemals dagegen die bloße Abgabe einer schriftlichen Erklärung seitens eines um eine dienstliche Auskunft über einen tatsächlichen Vorgang ersuchten Beamten. Um ein schriftliches Gutachten (§ 76 Abs. 2 StPD.) handelte es sich bei der Erklärung des Landgerichtsdirektors Dr. B. nicht. — b) Der Beschluß des Schwurgerichts v. 24. Juni 1924 ist auch sachlich nicht zu beanstanden. Gegen den Beschluß wendet die Rev. mit Unrecht ein, er verkenne den Sinn des Ablehnungsgesuchs v. 19. Juni 1924 und die rechtlichen Grundsätze, von denen aus es zu prüfen war. Es ist nicht einzusehen, weshalb ein Richter, der bei der Verhandlung eines Strafprozesses von allgemeinpolitischen oder kommunalpolitischen Charakter als unbeteiligter Zuhörer zugegen war, schon hierwegen die erforderliche Unbefangtheit verloren haben müßte, um bei der Aburteilung eines Meineids, den ein Zeuge in seiner Gegenwart geleistet haben soll, mitwirken zu dürfen. Ebenso wenig sind besondere beachtliche Umstände für die Annahme glaubhaft gemacht, daß dies wenigstens bei Landgerichtsdirektor Dr. A. und Landrichter D. wegen ihrer vorübergehenden Anwesenheit in der Schöffengerichtsverhandlung der Strafsache gegen W. und Genossen wegen Beleidigung und wegen der dabei zutage getretenen Art ihres persönlichen Interesses an dieser Verhandlung tatsächlich der Fall gewesen wäre. Dazu reicht auch

und sich widersprechen. Die verschiedenen Aussagen abzuwägen und mit dem Gesamtergebnis der Beweisaufnahme zum Tatbestand zu formen, ist die Hauptaufgabe des Strafrichters. Wie kann nun der Richter dieser Aufgabe gerecht werden, der die eigenen Wahrnehmungen bereits vorher zu einem klar umrissenen Bilde verarbeitet hat? Wird er nicht jede von der seinigen abweichende Darstellung und Auffassung für sein Urteil ausschließen? Nun sagt man, daß der Richter sein privates Wissen, sofern es nicht offenkundige Tatsachen oder Erfahrungssätze umfasse, nicht verwenden dürfe. (S. Löwe-Rosenberg Anm. 1 zu § 260 StPD.) Mit dieser Weisheit ist nichts gewonnen. Denn da Mensch und Richter eine Person sind, ist es unvermeidlich, daß das Wissen des ersteren wenn auch nur unbewußt das Urteil des letzteren beeinflusst. Außerdem wäre es mit Recht und Ethik unvereinbar, wollte man dem Richter einen seinem Wissen und seiner Überzeugung widersprechenden Urteilspruch zumuten. Aus dieser Möglichkeit unlöslicher Gewissenskonflikte und wegen der Gefahr der Verletzung der Verfahrensregel, nach welcher die Existenz jeder erheblichen Tatsache, also auch das Wissen des Richters, zum Gegenstand der Verhandlung zu machen ist (RGSt. 16, 328), folgt die grundsätzliche Unvereinbarkeit der Zeugenstellung mit dem Richteramt. Hiernach muß im Gegensatz zu der Auffassung der Entsch. die Ablehnung der Richter, die als Zuhörer in dem vorausgehenden Prozeß Zeugen der dem Angeklagten vorgeworfenen Eidesverletzung waren, für begründet erachtet werden. Leider ist der der Ablehnung zugrunde liegende Sachverhalt in

der erfolgte Hinweis des bei der schöffengerichtlichen Verhandlung beteiligten Staatsanwalts durch Landgerichtsdirektor Dr. A., daß jener bei seiner Fragestellung unzutreffend von einem Verkauf anstatt von einem Tausch ausgegangen sei, nicht aus. Nach der einwandfreien dienstlichen Äußerung des abgelehnten Richters geschah dieser Hinweis unauffällig aus rein sachlichem Beweggrund lediglich behufs rascher Aufklärung eines dem Anklagevertreter unterlaufenen Tatsachenirrtums bezüglich eines Umstandes, dessen Klarstellung dem jetzigen Angekl. in keinerlei Hinsicht nachteilig sein konnte. Das Schwurgericht hat sonach nicht nur mit Recht angenommen, daß nach dem glaubhaft gemachten Vorbringen des Angekl. weder Landrichter D. noch Landgerichtsdirektor Dr. A. zu dessen Nachteil befangen war, sondern es hat überdies auch noch ausdrücklich geprüft und zutreffend verneint, daß der aufgeklärte Sachverhalt auch vom Standpunkt des Beschwerdeführers aus einen vernünftigen Grund nicht ergeben konnte, um hierwegen ernstliches Mißtrauen in die Unparteilichkeit der beiden Richter hegen zu können. c) Haltlos ist schließlich auch die Behauptung des Beschwerdeführers, der Beschluß des Schwurgerichts v. 27. Juni 1924 sei, weil er von dem abgelehnten Landgerichtsdirektor Dr. A. verkündet wurde, „überhaupt nicht in Kraft getreten“ und es sei deshalb die gesamte weitere Hauptverhandlung ungeseklicher Weise unter Mitwirkung zweier abgelehnter Richter fortgeführt worden. Laut Sitzungsprotokoll wurde die Hauptverhandlung „zwecks Entscheidung über den — erst in dieser gestellten neuen — Ablahnungsantrag durch das Schwurgericht — in der dafür zuständigen Besetzung — unterbrochen“ und nach dieser Beschlußfassung sodann wieder eröffnet und nun die inzwischen von drei nichtabgelehnten Schwurgerichtsmitgliedern über das neue Ablehnungsgesuch in verwerfendem Sinne getroffene, mit ausführlicher Begründung schriftlich niedergelegte Entscheidung bei unveränderter Besetzung des erkennenden Schwurgerichts von Landgerichtsdirektor Dr. A. durch vollständiges Verlesen kundgegeben. Die Entscheidung über dieses zweite Ablehnungsgesuch war zwar nicht als Teil der Hauptverhandlung anzusehen; trotzdem hatte aber ihre Bekanntmachung an die bei der Fortsetzung der Hauptverhandlung anwesenden Prozeßbeteiligten gemäß § 35 Abs. 1 StPD. nicht durch Zustellung, sondern in dieser durch Verkündung zu geschehen (RGSt. 21, 250 [252]). Im Falle der Begründetheit des Ablehnungsgesuchs hätten die abgelehnten Richter hierbei allerdings nicht mehr mitwirken dürfen (§ 29 StPD.); dagegen bestand kein rechtliches Hindernis, daß die zufolge der ergangenen Entscheidung zu Unrecht abgelehnten Richter bei ihrer Verkündung sich beteiligten. Denn ihnen gegenüber war die für sie in jeder Hinsicht alsbald maßgebende Entscheidung schon mit deren Eröffnung behufs ihrer Bekanntmachung voll wirksam geworden und es stand daher für sie schon vor dieser fest, daß sie bei der Fortsetzung der Hauptverhandlung weiter tätig zu sein hatten; nur für die Prozeßbeteiligten trat die Entscheidung erst durch die Verkündung in die Erscheinung, dadurch wurde aber ihre Wirksamkeit für die Mitglieder des

der Entsch. nur oberflächlich gestreift. Wenn das Revisionsger. wie hier (s. § 28 StPD.) ausnahmsweise tatsächliches Vorbringen zu würdigen hat, dürfte eine eingehende Sachdarstellung dienlich und geboten sein. Wissenswert wäre insbes., ob, wie dies in Meineidsprozessen fast regelmäßig der Fall ist, der Wortlaut und Sinn der zeugeneidlichen Bekundung des Angeklagten streitig war. In diesem Falle würde die richterliche Tätigkeit der bei der Eidesleistung anwesenden Richter jedem natürlichen Rechtsempfinden widersprechen und geradezu als unangemessen zu bezeichnen sein. Ich bediene mich hier der Ausdrucksweise, die das RG. hinsichtlich der Vereinnahmung der Stellung eines Zeugen und des öffentlichen Anklägers in einer Person gebraucht hat. (RGSt. 29, 236 und 33. 1924, 1761.) Ganz fraglos muß auch, wenigstens vom Standpunkte des Angeklagten aus, der dem Staatsanwalt im Vorprozeß beizubringende Richter dann als parteilich erscheinen, wenn die Einstellung des Staatsanwaltes gegen den Angekl. und damaligen Zeugen gerichtet war, was ohne weiteres anzunehmen ist, weil im anderen Falle die Ablehnung sinnlos gewesen wäre.

Im Interesse des Ansehens der Strafsjustiz empfiehlt sich nach den vorstehenden Erwägungen die Änderung des § 22 Nr. 5 StPD. dahin, daß ein Richter von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, wenn er Zeuge des inkriminierten Vorfalles gewesen ist. Damit würde dann auch die Möglichkeit entfallen, einen unbequemen Richter dadurch auszuschalten, daß seine Zeugenvernehmung herbeigeführt wird, obgleich er zur Sache nichts weiß.

R. A. Theodor Rlesisch, Köln.

erf. Schwurgerichts bereits von dem Zeitpunkt an, in dem sie ihnen das beschließende Gericht kundgegeben hatte, nicht geheimt. Abweichend hiervon hat freilich der 2. Strafsenat in seinem Urteil v. 16. Juni 1924 — II 131/24 — es für gesetzwidrig erklärt, daß ein von drei nicht abgelehnten Mitgliedern der Strafkammer gefaßter und zu den Gerichtsakten gebrachter Beschluß, durch den ein gegen ihren Vorliegenden gerichtetes Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt worden war, durch diesen selbst verlindekt wurde; einen Revisionsgrund im Sinne des § 338 Nr. 3 StPD. hat aber auch der 2. Strafsenat hierin nicht gefunden. Deshalb bedurfte es keines Verfahrens gemäß § 136 Abs. 1 GVG.

(1. Sen. v. 26. Sept. 1924, 1 D 756/24.)

[A.]

**\*\*5.** [§ 304 StGB. Schwere Sachbeschädigung. Zum Begriff „Gegenstand, der zum öffentlichen Nutzen dient“. Erfordernis der allgemeinen Zugänglichkeit? Erfordernis der Unmittelbarkeit des Nutzens.]†

Nach den Feststellungen soll der Angekl. die im Eigentum des 3. stehende R.-Quelle in G., deren kohlenstoffhaltiges Wasser unter dem Namen „S.-Sprudel“ in den Handel gebracht wird, in der Weise beschädigt haben, daß er in das vom Quellsammelbecken in die Tiefe führende Sammelrohr Steine hineinwarf und dadurch die Quelle verstopfte. Die StR. beurteilte diese Handlung als vorsätzliche rechtswidrige Beschädigung eines Gegenstandes, der zum öffentlichen Nutzen dient, und erkannte daher den Angekl. eines Vergehens der Sachbeschädigung nach § 304 StGB. für schuldig. Die sachlich-rechtliche Würdigung ergibt, daß die Eigenschaft der beschädigten Quelle als eines „Gegenstandes, der zum öffentlichen Nutzen dient“, nicht ausreichend nachgewiesen ist. Die dem Wortlaut des Gesetzes entsprechende Schlusseststellung genügt nicht. Unter den Einzelfeststellungen findet sich nach dieser Richtung nur der Hinweis darauf, daß die Quelle durch die Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26. Sept. 1916 als „öffentlich benützte Heilquelle“ i. S. des Art. 20 des Bayerischen Wassergesetzes v. 23. März 1907 erklärt worden ist. Diese Erklärung entbindet aber den Strafrichter nicht von der Verpflichtung zur selbständigen Nachprüfung, ob die Quelle i. S. des § 304 StGB. als „Gegenstand, der zum öffentlichen Nutzen dient“, beurteilt werden kann. Selbst wenn feststände, daß die in den beiden Gesetzen gebrauchten Begriffe „öffentlich benützt“ und „zum öffentlichen Nutzen dienend“ gleichbedeutend wären, würde die Entscheidung, die von der nach Art 20 des Wassergesetzes zuständigen Stelle für die dort erwähnten Zwecke getroffen worden ist, den Strafrichter nicht binden. Dazu kommt, daß die Verschiedenheit des Wortlautes, insbesondere aber die Verschiedenheit des Zweckes der beiden Gesetze und der Zusammenhang mit anderen Bestimmungen dieser Gesetze eine verschiedene Auslegung erfordern kann. Die Rechtspredung hat bei der Auslegung des Begriffes der „Gegenstände, die zum öffentlichen Nutzen dienen“, geschwankt. In mehreren Entscheidungen des RG. findet sich der Satz, daß hierunter Gegenstände zu verstehen seien, die in irgendeiner Beziehung zum Nutzen des Publikums stehen oder (und) zum allgemeinen Gebrauch (zum Gebrauch des Publikums) dienen (RGSt. 5, 318 [319]; 31, 143 [146]; 34, 1 [2]; RGUrteil II 484/05 v. 27. Juni 1905 = GoldArch. 52, 399; III 3/16 v. 7. Febr. 1916 = LZ. 1916 Sp. 696 Nr. 21). Gegen diese Begriffsbestimmung bestehen erhebliche Bedenken. Verwendet man das Verbindungswort „und“, dann ist sie zu eng; hierauf ist

**Zu 5.** Daß selbst gleichlautende Begriffe zweier verschiedener Gesetze nicht ohne weiteres die gleiche Bedeutung zu haben brauchen, ist unbestritten. Ein besonders krasser Fall dafür ist § 129 des preuß. Fischereiges., zu dessen Vorgänger (§ 52 des früheren Fischereiges.) das RG. entschieden hat, daß „Teilnehmer“ im Sinne dieser Strafbestimmung auch derjenige ist, der Beihilfe zu einer Übertretung leistet. Das Reichsrecht dagegen kennt Beihilfe nur bei Verbrechen und Vergehen.

In dem obigen Falle liegt noch nicht einmal eine Übereinstimmung im Wortlaut vor. Denn das StGB. spricht in § 304 von „Gegenständen, welche zum öffentlichen Nutzen dienen“, Art. 20 BayWG. aber von einer „öffentlich benützten Heilquelle“. „Nutzen“ und „Benützung“ sind schon nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch

schon in den angeführten Entscheidungen RGSt. 31, 143 und II 484/05 hingewiesen. Läßt man aber das Wort „oder“ gelten, dann ist sie zu weit; es gäbe dann nur wenige Gegenstände, die nicht unter die Bestimmung des § 304 StGB. fielen. Das RG. hat sich daher schon mehrfach zu Einschränkungen genötigt gesehen. Abgesehen von dem Hinweis darauf, daß weder eine zu irgendeiner Zeit einmal erfolgte Zweckbestimmung noch ein zur Zeit der Beschädigung bestehender, aber von jedem menschlichen Bewußtsein und Willen unabhängiger tatsächlicher Zustand für sich allein ausreicht (RGSt. 9, 27/28; 34, 2; II 484/05), wird hervorgehoben, daß es sich um Gegenstände handeln müsse, die dem Publikum unmittelbaren Nutzen bringen sollen. Es ist deshalb z. B. die Anwendbarkeit des § 304 auf eine ausschließlich dem militärischen Nutzen dienende Pflanzung, auf Teile einer Gefängniszelle, auf Einrichtungsgegenstände eines Gefängnisses oder eines gemeindlichen Geschäftszimmers verneint worden (RGSt. 9, 26 [30/31]; RGUrteil III 77/13 v. 27. Febr. 1913 = GoldArch. 60, 443; III 3/16 v. 7. Febr. 1916 = LZ. 1916 Sp. 696 Nr. 21; II 1346/20 v. 30. Nov. 1920). In der Entscheidung III 77/13 wird sogar gefordert, daß die Gegenstände dem Publikum unmittelbar räumlich zugänglich sein müssen. Alle anderen Verbindungen, in denen das Wort „öffentlich“ in § 304 vorkommt — öffentliche Denkmäler, öffentliche Sammlungen, öffentlich aufgestellt, öffentliche Wege, Plätze oder Anlagen — lassen in der Tat ohne weiteres erkennen, daß eine unmittelbar räumliche Zugänglichkeit vorausgesetzt wird; ferner rechtfertigt die Begründung zum Entwurf 1919 S. 300 den schärferen Strafschutz, der den im jetzigen § 304 aufgeführten Gegenständen gewährt wird, unter anderem mit dem Hinweis darauf, daß sie ihrer Zweckbestimmung nach „allgemein zugänglich“ sein müssen und deshalb der Zerstörung und Beschädigung mehr als andere ausgesetzt sind. Gleichwohl erachtete es der erkennende Senat nicht für richtig, die allgemeine räumliche Zugänglichkeit in die Begriffsbestimmung der „Gegenstände, die zum öffentlichen Nutzen dienen“, aufzunehmen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß das Gesetz eine der Allgemeinheit nicht zugängliche Quellsammelanlage einer gemeindlichen Wasserleitung oder eine zur Versorgung der Gemeindebewohner mit Gas oder Strom dienende Gas- oder Stromerzeugungsstätte, zu welcher Unbefugten der Zutritt verboten ist, von den „Gegenständen, die zum öffentlichen Nutzen dienen“ ausschließen wollte. Will man aber für solche Anlagen jenes Erfordernis dadurch retten, daß man die Fassungsanlage oder Erzeugungsstätte mit dem dazu gehörigen Leitungszweig als Ganzes betrachtet, für das letztere eine allgemeine räumliche Zugänglichkeit annimmt und in der Beschädigung der Fassungsanlage oder Erzeugungsstätte eine Beschädigung der Gesamtanlage erblickt, so versagt doch dieser Gedankengang bei einem der Allgemeinheit dienenden, aber ihr räumlich unzugänglichen Wasserstandszeichen, bezüglich dessen das RG. die Anwendbarkeit des § 304 bejaht hat (RGSt. 31, 143). Erscheint hiernach das Merkmal der allgemeinen räumlichen Zugänglichkeit als zu weitgehend, so muß andererseits daran festgehalten werden, daß das Gesetz nur Gegenstände im Auge hat, die dem Publikum unmittelbaren Nutzen bringen — sei es durch ihren Gebrauch, sei es in anderer Weise. Unmittelbarkeit in diesem Sinn liegt vor, wenn jedermann aus dem Publikum, sei es auch nach Erfüllung bestimmter allgemeingültiger Bedingungen, ohne Vermittlung dritter zu beliebiger Auswahl der Teilnehmer befugter Personen, aus dem Gegenstand selbst oder aus dessen Erzeugnissen oder Wirkungen Nutzen ziehen kann. Bei Anwendung dieser Grund-

verschiedenartige Begriffe. Allerdings sagt § 39 Abs. 2 der Vollzugsbefanntmachung zum BayWG.:

Als öffentlich benützte Heilquellen sind diejenigen zu erachten, welche zu Heilzwecken dienen und deren Benützung einem unbeschränkten Personenkreis gegen Entgelt oder unentgeltlich gestattet ist.

Und diese Begriffsbestimmung deckt sich wohl mit dem, was das RG. unter einem „Gegenstande, der zum öffentlichen Nutzen dient“, versteht.

Jedoch kann der Umstand, daß das Ministerium des Innern diese Voraussetzungen für die fragliche Quelle für gegeben hält, den Strafrichter nicht von der Pflicht befreien, selbständig die erforderlichen Feststellungen zu treffen.

Dr. Max Herrmann, Berlin.

fäße gelangt man zu dem Ergebnis, daß die in gewerblichen Betrieben vorhandenen Vorrichtungen, die zur Gewinnung oder Herstellung von Gegenständen des täglichen Bedarfs dienen, also etwa ein Kohlenbergwerk oder eine Fabrikanlage zur Gewinnung oder Herstellung eines wichtigen und allgemein gebräuchlichen Heilmittels, zwar sehr wohl als Gegenstände erscheinen können, „die in irgendeiner Beziehung zum Nutzen des Publikums stehen“, daß sie aber zu den „Gegenständen, die — im Sinn des § 304 — zum öffentlichen Nutzen dienen“, nur dann gerechnet werden dürfen, wenn sie oder die durch sie gewonnenen oder hergestellten Gegenstände in der oben angegebenen Weise vom Publikum unmittelbar benützt werden können. Im gegebenen Fall befindet sich die zum Zwecke der gewerblichen Ausnützung geschaffene Quellsfassungsanlage in einem meist verschlossenen Brunnenhaus; von dort wird das Wasser in das Verwaltungsgebäude geleitet, in dem sich der Abfüllraum befindet. Gelangt nun, wie nach den bisherigen Feststellungen wenigstens als möglich angenommen werden muß, das Wasser lediglich auf dem Weg unter das Publikum, daß es durch die Angestellten des Eigentümers der Quelle im Abfüllraum in Flaschen abgefüllt und an die Kunden versandt wird, so könnte die Quelle und ihre Fassungsanlage i. S. des § 304 nicht als Gegenstand, der zum öffentlichen Nutzen dient, erachtet werden. Wäre dagegen — wie es in manchen Bädern mit Heilquellen vorkommt — auch ein allgemein benützbarer Brunnen vorhanden, dem jedermann — wenn auch vielleicht gegen ein angemessenes Entgelt — das Wasser entnehmen kann, so würde dieser Brunnen nebst der ihn speisenden Quelle und Rohrleitung den Strafschutz des § 304 ebenso genießen, wie etwa eine der Versorgung der Bevölkerung dienende gemeindliche Wasserleitung (vgl. Bay. = OLG. 5, 96).

(U. v. 17. Okt. 1924, 1 D 627/24.)

[D.]

#### c) Strafrechtliche Nebengesetze. Wettbewerbsgesetz (UmlWG.).

**\*\*6.** [§ 12 WettbewG. — 1. Unterscheidung üblicher Gelegenheitsgeschenke und Trinkgelder von Schmiergeldern. — 2. Unlautere Bevorzugung durch Belieferung mit besserer Ware während der Zwangswirtschaft. — 3. Ausschluß des Wettbewerbszweckes bei Belieferung mit Waren als Betriebsmittel für den eigenen Betrieb des Beziehers. — 4. Unlauter ist nicht gleichbedeutend mit pflichtwidrig; es kommt weniger darauf an, ob das Verhalten gegenüber dem Dienstherrn pflichtwidrig ist, als ob es gegenüber den Mitbewerbern unlauter ist.]†

Die Revisionen rügen, daß der Tatbestand eines Vergehens nach § 12 Abs. 1 UmlWG. in mehrfacher Hinsicht nicht erfüllt sei. — 1. Zu Unrecht wird geltend gemacht, daß eine Gewährung von Geschenken und anderen Vorteilen an die Angestellten der Zeche „A.“ und der Gesellschaft „B.“ i. S. von § 12 UmlWG. hier deshalb nicht in Frage komme, weil es sich lediglich um Gelegenheitsgeschenke sog. Trink-

gelder handele. Es ist zwar richtig, daß die üblichen Neujahrs- und Weihnachtsgeschenke und übliche Trinkgelder regelmäßig nicht als sog. Schmiergelder i. S. von § 12 UmlWG. anzusehen sind. Solche Geschenke oder Trinkgelder, die ohne Rücksicht auf eine besondere Gegenleistung des Beschenkten gegeben werden, kommen hier aber nicht in Betracht, vielmehr handelt es sich um fortlaufende, bei den einzelnen Lieferungen wiederkehrende Geldzahlungen, die von den Beschwerdeführern gemacht wurden, um durch Vermittlung der Angestellten besondere Bevorzugungen in der Belieferung mit Kohlen zu erlangen. Gerade dieser festgestellte Zweck der Geldgeschenke, läßt sie als sog. Schmiergelder erscheinen. — 2. Ebenso wenig ist es rechtlich zu beanstanden, daß die StR. bei den Beschwerdeführern Pr. und A. eine Bevorzugung beim Bezuge der Kohlen angenommen hat, weil sie für die Fabrik an Stelle der ihnen durch das Kohlensyndikat zugeteilten „Schlammkohle“ oder „Mittelprodukt-Kohle“ mehrfach Koks-kohlen, die einen erheblich höheren Nutzungs- und Geldwert hatten, erhalten haben. Es handelt sich dabei nicht um Lieferung von Kohlen der ihnen vom Syndikat zugewiesenen Art in brauchbarer Beschaffenheit, sondern es ist tatsächlich eine andere bessere und wertvollere Art von Kohlen an die Pr.che Fabrik abgegeben. Darin konnte bei bestehender Zwangsbeziehung unbedenklich eine Bevorzugung gegenüber anderen Abnehmern erblickt werden, auch wenn diese Kohlen nicht den deutschen Abnehmern entzogen wurden, sondern von den dem Feindbunde zu liefernden Kohlenmengen entnommen wurden. Denn immer bleibt bestehen, daß die Angeklagten, die nur „Schlammkohle“ erhalten sollten, bessere Kohle erhielten als andere deutsche Abnehmer, die sich in der gleichen Lage befanden. Und diese Bevorzugung war der Zweck, den die Beschwerdeführer Pr. und A. mit den Geldgeschenken erreichen wollten, die sie den Mitangeklagten T., Sch. und Pf. zuwendeten. Anders liegt die Sache bei dem Angekl. Pi. Ihm gegenüber hat das UG. eine Feststellung, er habe gewußt, daß er eine bessere Art Kohlen bezog, als er angefordert und bezahlt hatte, nicht treffen können, vielmehr seine Behauptung, er habe lediglich um „promptere“ Lieferung gebeten und zu diesem Zwecke die „Gratifikationen“ gezahlt, für nicht widerlegt erachtet. Selbst wenn mit dem ersten Richter in der rechtzeitigen Lieferung der ihm vom Syndicate zugewiesenen Kohlen unter dem im Urteile festgestellten Umständen eine Bevorzugung des Angekl. vor anderen Abnehmern erblickt wird, so fehlen hier doch ausreichende Feststellungen, daß die in der früheren Lieferung liegende Bevorzugung vor anderen Abnehmern durch ein unlauteres Verhalten der Angestellten erlangt werden sollte, und daß dem Beschwerdeführer Pi. dies zum Bewußtsein gekommen ist. Eine ausdrückliche Feststellung in dieser Beziehung wäre geboten gewesen, da sich aus der Sachlage nicht ohne weiteres ergibt, daß ein Hintertreiben der Angestellten auf rechtzeitige Lieferung der zugewiesenen Kohlen unter allen Umständen ein unlauteres Verhalten darstellt. Dagegen konnte die StR. ohne Rechtsirrtum annehmen, daß das Verhalten der Angestellten, soweit der Fabrik des Angekl. Pr. infolge der ge-

kommt oder jedenfalls an ihn nicht gedacht ist, scheidet daher der § 12 aus.

Zu subjektiver Beziehung werden somit zwei Momente erfordert: Der Wille des Täters muß gerichtet sein auf a) Bevorzugung beim Bezug, b) Förderung des eigenen Absatzes auf Kosten des Konkurrenten. Sind beide Momente nicht kumulativ als Bestandteil des verbrecherischen Willens festzustellen, so fehlt es an dem vom Gesetz erforderten Vorlag. Ist der Händlerkreis einer bestimmten Verteilungsstufe, z. B. der Großhandel, vom Bezug einer Ware generell ausgeschlossen, so kann derjenige, der durch unlautere Mittel doch diese Ware bekommt, im allgemeinen nicht Wettbewerbern Konkurrenz machen wollen. Er will nicht besser beliefert werden als diese. Denn sie erscheinen ihm nicht als Mitbewerber bei der Belieferung. Daß sein Tun ihn in den Stand setzt, Geschäfte zu machen, die sie nicht machen können, ist ein Konkurrenz-maßver. Nicht auf ihre Kosten wird sein Absatz ein größerer. Davon kann vielmehr in der Regel nur da gesprochen werden, wo der Verbesserung des Absatzes auf der einen Seite eine Verschlechterung ihres Absatzes auf der anderen Seite gegenübersteht. Aber hier beginnen die Schwierigkeiten für die Entscheidung des Einzelfalles.

Zu der Praxis wird das vorliegende Urteil auf eine Begrenzung der Anwendbarkeit des § 12 wirken. Es betont in objektiver und subjektiver Beziehung Voraussetzungen des Tatbestandes, die von der bisherigen Praxis überhaupt nicht oder jedenfalls nicht in dieser Schärfe beachtet worden sind.

RA. Dr. Mag Alberg, Berlin.

Zu 6. A. Das obige Urteil gibt Darlegungen von weittragendem typischen Gehalt. Die Ergebnisse, zu denen es gelangt, sind durchweg sinngemäß. RA. Dr. Alfred Rosenthal Hamburg.

B. Was dem Urteil seine Bedeutung gibt, ist die scharfe Herausarbeitung des Gebankens, daß der vorzugsweise Bezug von Waren usw. das Mittel sein muß, den eigenen Warenumsatz auf Kosten der Mitbewerber zu steigern. Deshalb verjagt die Vorchrift da, wo Mitbewerber der bezogenen Ware fehlen. Das war der Tatbestand der vorliegenden Entsch. Ein Weiterverkauf der bezogenen „Ware“ kam nicht in Frage. Daß die bezogene „Ware“ vielleicht für den Betrieb des Beziehers gegenüber seiner Konkurrenz und damit indirekt auch für seinen Warenumsatz eine Bevorzugung bedeutete, genügt nicht. Nur soweit die bezogene Ware Objekt des Warenumsatzes ist, soll die Bevorzugung bei ihrer Belieferung unter dem Gesichtspunkt der Verbotsnorm des § 12 interessieren dürfen.

Nicht der Wettbewerb schlechthin, sondern nur ein so wie vorstehend umgrenzter Wettbewerb ist nach der vorliegenden Entsch. das geschützte Rechtsgut des § 12. Und dabei wird — und das ist aus den Darlegungen des vorliegenden Urteils besonders zu beachten — eine weitere Tatbestandsvoraussetzung betont: nur soweit der Wettbewerb zu einem unlauteren wird, will der § 12 schützend eingreifen. In ihrem Verhältnis zu dem Konkurrenten des Kunden muß die Machination des Angestellten unlauter sein, was nicht gleichbedeutend ist mit der Unlauterkeit im Verhältnis zum Geschäftsherrn des Angestellten. Wo ein Wettbewerb nicht in Frage

währten Geldzahlungen an Stelle der ihm vom Syndikate zugewiesenen Schlammföhle Kohlen besserer Sorte geliefert wurden, ein unlauteres i. S. von § 12 UntWG. sei. Der Begriff der Unlauterkeit ist zwar nicht gleichbedeutend mit Pflichtwidrigkeit. Es kommt weniger darauf an, ob das Verhalten gegenüber dem Dienstherrn des Angestellten ein pflichtwidriges ist, als daß es gegenüber dem Kreise der Mitbewerber unlauter erscheint. Die Strafvorschrift des § 12 richtet sich nicht gegen betrügerisches, ungetreues Gebaren der Angestellten gegenüber ihren Geschäftsherrn, sondern will die Mitbewerber gegen bestimmte Formen des unlauteren Wettbewerbes schützen (zu vgl. RGSt. 47, 183; 48, 291, 293 ff., Ur. des O. B. S. v. 6. Nov. 1920 V 254/20). Unlauter ist ein Verhalten dann, wenn es den Anschauungen aller billig und gerecht denkenden des maßgebenden Verkehrs-kreises widerspricht; dabei ist auf etwaige Mißbräuche, die sich innerhalb eines bestimmten Personenkreises gebildet haben, keine Rücksicht zu nehmen. Bei bestehender Zwangswirtschaft ist das Verhalten von Angestellten, die sich durch Geschenke bestimmen lassen, einzelnen Beziehern Waren besserer Beschaffenheit zuzuwenden, als ihnen durch Anordnung der Verteilungsstelle zugewiesen worden waren, auch den anderen, nicht in dieser Weise bevorzugten Abnehmern gegenüber ein unlauteres. Die Angekl. Pr. und A. kannten diejenigen Umstände, welche die Unlauterkeit des Verhaltens der Angestellten begründeten. Das genügt, um auch insoweit ihnen gegenüber den inneren Tatbestand als nachgewiesen anzusehen. — 3. Trotzdem aber konnte die Verurteilung auch der Beschwerdeführer Pr. und A. nicht aufrecht erhalten werden, weil es an dem weiteren Erfordernis fehlt, daß die Handlung im geschäftlichen Verkehr „zu Zwecken des Wettbewerbes“ vorgenommen sein muß. Die StR. nimmt an, daß bei bestehender Zwangswirtschaft sämtliche Abnehmer von Kohlen in einen Zwangswettbewerb getreten seien, und daß jede Fabrik und jedes Geschäft bestrebt sein müsse, zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes Kohlen zu erhalten; Kohlen, die irgendeinem Betriebe mehr zugewiesen werden, würden einem anderen entzogen. Hierbei geht der erste Richter von einer zu weiten Auffassung des Begriffes „zu Zwecken des Wettbewerbes“ aus. Dieser Begriff verlangt, daß ein Tun vorliegt, das äußerlich geeignet ist, Wettbewerbszwecken zu dienen, und daß der Täter die Handlung in der auf Wettbewerb gerichteten Absicht vornimmt. Den Zwecken des Wettbewerbes im geschäftlichen Verkehr dient eine Handlung dann, wenn durch sie der eigene Absatz gefördert oder ein fremder beeinträchtigt, die eigene Kundenkreise auf Kosten von Gewerbsgenossen erweitert werden soll. Die Vorschriften des UntWG. wollen den redlichen Handels- und gewerblichen Verkehr schützen; sie wollen verhindern, daß beim Umsatz von Gütern und gewerblichen Leistungen sich der eine Gewerbetreibende durch unlautere Mittel auf Kosten anderer Geschäftsleute, die auf demselben Gebiete des Güterumsatzes tätig sind, Vorteile verschafft. Es muß sich also um eine Beeinträchtigung der Rechte von Mitbewerbern beim Warenumsatz handeln. So ist der Begriff „zu Zwecken des Wettbewerbes“ allgemein im Rahmen der Anwendung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb aufzufassen. Er hat im Tatbestande des § 12 keine andere Bedeutung als in anderen Vorschriften des Gesetzes (§§ 1, 14, 20). Der im Ges. v. 7. Juni 1909 neu eingefügte § 12 UntWG. hat diesen Begriff selbst nicht umgestaltet, sondern bringt nur zum Ausdruck, daß die in ihm gekennzeichnete Handlung, wenn sie im geschäftlichen Verkehr zum Zwecke des Wettbewerbes vorgenommen wird, als unlauter unter Strafe gestellt werden soll (RGSt. 45, 254/256). Aus der Fassung des § 12 ergibt sich auch nicht, daß durch ihn auch der Wettbewerb beim Bezuge von Waren geschützt werden soll. Das Merkmal „zu Zwecken des Wettbewerbes“ wird nicht in unmittelbarer Beziehung zum Bezuge von Waren gesetzt, sondern in anderem Zusammenhange erwähnt. Die äußere Handlung, welche in § 12 mit Strafe bedroht wird, das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Geschenken oder anderen Vorteilen an Angestellte eines geschäftlichen Betriebes, muß nach der inneren Tatsache von einer doppelten Absicht getragen sein. Einmal muß der Wille des Täters darauf gerichtet sein, eine Bevorzugung beim Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen durch ein unlauteres Verhalten der Angestellten zu erhalten, und sodann muß diese Bevorzugung gerade dazu dienen sollen, den eigenen Absatz des Täters auf Kosten seiner „Konkurrenten“ zu fördern. Die auf unlautere

Weise hervorgerufene Bevorzugung beim Bezuge von Waren oder anderen gewerblichen Leistungen muß das Mittel sein, den eigenen Absatz auf Kosten anderer, auf demselben Gebiete des Warenumsatzes tätiger Mitbewerber zu steigern. Hiernach kann von einem Wettbewerbe i. S. des UntWG. zwischen solchen Betrieben nicht gesprochen werden, welche, wie dies das O. B. unterstellt, beim Absatze ihrer Waren und Leistungen gar nicht in einen Wettbewerb miteinander treten, sondern lediglich das miteinander gemein haben, daß auch sie im allgemeinen dem Güterabsatze dienen und zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebe die gleichen Betriebsmittel (Kohlen) nötig haben. In derartigen Fällen liegt ein Handeln zum Zwecke des Wettbewerbes schon deshalb nicht vor, weil ein Absatz der bezogenen Waren weder in Aussicht genommen wird, noch tatsächlich erfolgt. Denn ein Gewerbetreibender, der Gegenstände als Betriebsmittel anschafft, also nicht um sie, sei es nach einer Verarbeitung, sei es ohne solche, weiter zu veräußern, oder durch einen gegenüber Dritten erfolgenden Gebrauch für sich zu verwerten, sondern lediglich, um sie in seinem eigenen wirtschaftlichen Betriebe zu verbrauchen, handelt beim Bezuge solcher Gegenstände nicht in Wettbewerbsabsicht (zu vgl. RGSt. 32, 27). Der Gegenstand des „Bezugs von Waren“ muß auch in der Hand des Beziehers eine „Ware“ bleiben, mit deren Betriebe er in Wettbewerb zu anderen tritt, die den gleichen Gegenstand umsetzen. Dieses Erfordernis entfällt bei Kohle, die lediglich zum Verbräuche im eigenen Betriebe bezogen wird, ebenso, wie bei einem „Muster“, das der Bezieher nicht als solches vertreiben, sondern nur zur Nachahmung in seinem Betriebe verwenden will (RGSt. 48, 151/153). Bezüglich der drei Beschwerdeführer ist nichts weiter festgestellt, als daß sie die Kohlen zum Verbräuche in ihren Fabriken zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebe bezogen haben. Ein Handeln zum Zwecke des Wettbewerbes i. S. von § 12 UntWG. ist ihnen gegenüber also nicht nachgewiesen. Deshalb unterlag das angefochtene Urteil insoweit der Aufhebung.

(3. Sen. v. 1. Dez. 1924, 3 D 474/24.) [D.]

7. [Unter welchen Voraussetzungen darf ein Kraftfahrer — entgegen der Vorschrift im § 21 Abs. 3 KraftfahrzB.D. 1923 — an einem von ihm eingeholten Fahrzeug, Reiter oder Fußgänger auf der rechten Seite vorbeifahren?]

I. Der Angekl. fuhr mit seinem Opelwagen auf der Straße von L. nach A. mit einer Stundengeschwindigkeit von 40 bis 45 km, und zwar auf der rechten Straßenseite. Vor ihm fuhr in der gleichen Richtung, aber auf der linken Seite, Dr. M. auf einem Motorrad mit einer Stundengeschwindigkeit von 20—25 km. Der Angekl. versuchte das Motorrad rechts zu überholen. Im gleichen Augenblick wollte Dr. M. die Straße nach rechts überqueren. Es erfolgte ein Zusammenstoß, durch den Dr. M. getötet wurde. Der Angekl. ist schuldig befunden worden, durch Fahrlässigkeit den Tod

Zu 7. I. In prozessualer Beziehung ist das Urteil nach zwei Richtungen bemerkenswert:

1. Hinsichtlich der Nachprüfung der Fahrlässigkeitsfrage durch das RG. Die Strafsenate des RG. haben einer Nachprüfung dieser Frage (d. h. nicht des Allgemeinbegriffes der Fahrlässigkeit, sondern der Frage, ob der Angekl. in concreto fahrlässig gehandelt hat) in der Revisionsinstanz meistens erheblich engere Grenzen gezogen als die Zivilsenate. Vgl. z. B. RGSt. 24, 417; 30, 252; 32, 155; 41, 121; 53, 142; 54, 36. Auch das Urteil ZB. 1923, 758<sup>b</sup> (vgl. dazu die Anm. von Alsb. v. G.) umgrenzt nur ganz allgemein den „Pflichtenkreis eines Jägers“ anders als das BG. In den letzten Jahren scheint sich hierin jedoch unter Führung des 1. und 4. Sen. eine gewisse Änderung zugunsten der Nachprüfbarkeit anzubahnen. Von Bedeutung sind insbes. RGSt. 57, 148 und 58, 27 (I), sowie 57, 172 (IV); im letztgenannten Urteil verneint der 4. Sen. — wie er es schon in RGSt. 36, 78 getan hatte — selbständig im Gegensatz zu der Strafkammer das Erfordernis der Pflichtwidrigkeit und gelangt daher sogleich zur Freisprechung. Diese Stellungnahme des RG. ist zu begrüßen; denn ob jemand etwas voraussehen konnte, ob eine bestimmte Handlungsweise jemandem zuzumuten war usw., das ist nichts „Tatsächliches“, sondern in vollem Umfange Rechtsfrage (ich verweise auf meine demnächst erscheinende Schrift über die materiell-rechtliche Revision in Strafsachen). Im vorliegenden Falle hätte es für das RG. nahe gelegen, sich gegenüber den Angriffen der Revision auf die Erklärung zu beschränken, es sei unaufgreifbare tatsächliche Feststellung, „daß der Angekl. auch das schuldhafteste Verhalten des Dr. M. als möglich hätte voraussehen können“ usw. Anstatt dessen prüft es

verursacht zu haben. Die Revision macht geltend, daß weder der Ursachenzusammenhang noch die Fahrlässigkeit ausreichend dargetan sei. 1. Die StK. hat einwandfrei nachgewiesen, daß der Zusammenstoß und damit der Tod des Dr. M. unterblieben wäre, wenn der Angekl. den Versuch, das Motorrad mit 40–45 km Geschwindigkeit rechts zu überholen, nicht unternommen hätte. Das Verhalten des Angekl. ist hiernach als Ursache des rechtsnützigen Erfolges im Sinne der Rechtsprechung der Strafsekte des RG. zu erachten. Hieran wird dadurch nichts geändert, daß Dr. M. durch sein Verhalten seinen Tod mitverursacht hat. Die StK. beschäftigt sich auch mit der Frage der Verursachung. Diese Ausführungen werden von der Revision mit Recht beanstandet. Die Bemerkung, daß der Erfolg nicht wegzudenken sei, ist mindestens überflüssig, da nichts darauf ankommt, ob der Tod eine notwendige Folge des Verhaltens des Angekl. war. Die weitere Schlußfolgerung: „Hätte er diese Sorgfalt — gemeint ist die Ermäßigung der Geschwindigkeit — nicht außer acht gelassen, so hätte er den eingetretenen Erfolg voraussehen können; seine Handlungsweise steht also im ursächlichen Zusammenhang mit dem Tod“ ist jedenfalls insofern unrichtig, als für die Frage der Verursachung ausschließlich der in einzelnen Fälle nachweisbare äußere Zusammenhang entscheidend und die Voraussehbarkeit des Erfolges kein Merkmal der Verursachung, sondern der Verschuldung ist (RGSt. 54, 349). Das Urteil beruht indessen nicht auf diesen bedenklichen Ausführungen, sondern auf dem oben erwähnten einwandfreien Nachweis der Ursächlichkeit. 2. Es ist aber auch in ausreichender Weise dargetan, daß das für den Tod ursächliche Verhalten des Angekl. sich als fahrlässig darstellt. Der Angekl. verteidigt sich damit, er habe aus dem Umstand, daß Dr. M. auf seine Warnungszeichen hin nach der linken Straßenseite ausgebogen und bis kurz vor dem Unfall auf dieser Seite weitergefahren sei, den Schluß gezogen, daß ihm Dr. M. die rechte Straßenseite freigeben wolle, und sich deshalb für berechtigt gehalten, das Motorrad mit der bei der Fahrt durch K. angenommenen Geschwindigkeit zu überholen. Dem Angekl. und der Revision ist zuzugeben, daß trotz

die Berechtigung dieser Annahme selbständig an Hand allgemeiner Erfahrungssätze.

2. Die StK. hat den Angekl. wegen fahrlässiger Tötung in Lateinheit mit Übertretung des Kraftfahrzeuggesetzes verurteilt. Das RG. läßt, da die Übertretung verjährt sei, die hierauf bezügliche Verurteilung in Wegfall kommen, ohne jedoch die Verurteilung aus § 222 StGB. aufzuheben. Begründung: Auf den Umstand, daß die verjäherten Verstöße gegen polizeirechtliche Verbote und Gebote „schon an sich“, d. h. abgesehen von § 222 strafbar gewesen seien, habe der Vorberrichter „offenbar kein Gewicht gelegt“. Der 1. Sen. folgt hier der vom RG. auch sonst in den meisten Fällen geübten Praxis. Bedenken hiergegen sind neuerdings von Mamroth (Ann. zu dem Urteil des 6. Sen. JW. 1923, 397<sup>42</sup>) und von Merkel (Ann. zu dem Urteil des 5. Sen. JW. 1923, 399<sup>40</sup>) geltend gemacht worden. Freilich lagen diese beiden Fälle etwas anders: im Urteil des 6. Sen. handelte es sich darum, daß das RG. nicht wie die StK. Idealkonkurrenz, sondern Gesetzeskonkurrenz annahm (ebenso der 2. Sen. RGSt. 53, 257 und der 4. Sen. RGSt. 47, 372 und 53, 279); im Urteil des 5. Sen. wiederum lag nach Ansicht des RG. Idealkonkurrenz von § 268 Biff. 1 mit § 263, 43 vor, während die StK. aus § 268 Biff. 1 in Idealkonkurrenz mit § 242, 43 verurteilt hatte. Der Leidgedanke aber ist überall der gleiche: das Vorberrichter läßt nicht erkennen, daß die Strafe anders ausgefallen wäre, wenn der Vorberrichter den Rechtsstandpunkt des RG. geteilt hätte; daher ist die Aufhebung unnötig. In RGSt. 54, 67 hat der 4. Sen. lediglich deshalb der Revision stattgegeben, weil der Vorberrichter in den Strafzumessungsgründen „erichtlich auch der aufgehobenen Verurteilung Gewicht beigelegt“ habe.

Diese Praxis des RG., die übrigen von Binding, Grundriß des Strafprozessrechts, 5. Aufl., S. 277 und Ullmann, Vb. S. 615, gebilligt wird, nennt Merkel a. a. O. zweckmäßig, aber nicht geschmacklich; die Erwägungen des RG. seien tatsächlicher, nicht rechtlicher Natur (ähnlich Kern, JW. 1920, 56). Der letztere Einwand trifft m. E. nicht zu: zunächst möchte ich die Strafzumessung überhaupt nicht als etwas „Tatsächliches“ bezeichnen; aber abgesehen hiervon läge ein Übergriff des RG. auf das Gebiet dieses „Tatsächlichen“ doch nur dann vor, wenn das RG. sagen würde: „Nach meiner Beurteilung der Sachlage ist die vom Vorberrichter verhängte Strafe hier trotz Wegfalls einer Verurteilung am Plage“. In Wahrheit sagt das RG. aber immer nur, der Vorberrichter habe der weggefallenen Verurteilung offenbar keine Bedeutung für seine Strafzumessung beigelegt. Das RG. nimmt also keine selbständige Strafzumessung vor, sondern deutet nur die des Vorberrichters. Aus einem anderen, auch von Mamroth hervorgehobenen Grunde aber ist

der Vorschrift des § 21 Abs. 3 KraftfahrzB.D. der Kraftfahrer berechtigt sein kann, rechts vorzufahren; denn es kommt vor, daß Fußgänger und Lenker von Fahrzeugen sich auch durch die stärksten Warnungszeichen nicht bewegen lassen, dem hinter ihnen herkommenden Kraftfahrer die Bahn zur Überholung auf der linken Seite freizugeben. Der Kraftfahrbetrieb würde lahmgelegt, wenn in einem solchen Falle dem Kraftfahrer nicht gestattet wäre, anstatt der ihm unmöglich gemachten vorschrittmäßigen Überholung die ihm allein noch mögliche Überholung auf der rechten Seite zu wählen. Der Kraftfahrer ist aber bei einer derartigen Abweichung von polizeilichen Vorschriften und Verkehrsgepflogenheiten zur Anwendung einer besonders hohen Vorsicht verpflichtet. Er muß sich — unter Umständen durch Anwendung besonderer Mittel — die zweifelsfreie Überzeugung verschaffen, daß die vor ihm befindliche Person ihm die linke Seite zur Überholung nicht freigeben wolle oder sonst auf dieser Seite bleiben werde, so daß er ungehindert vorbeifahren könne. Er darf eine im Anschluß an ein Warnungszeichen ausgeführte Linksbewegung nicht ohne weiteres als Ausdruck eines solchen Willens behandeln, solange noch die Möglichkeit besteht, daß das Warnungszeichen nicht gehört wurde und die Linksbewegung nicht infolge des Warnungszeichens, sondern aus einem anderen Grund erfolgt ist und ebenso wieder aufgegeben werden kann. Die StK. hat nicht etwa bloß, wie die Revision meint, den Nachweis erbracht, daß die Annahme des Angekl. objektiv unrichtig war, sondern auch durch Anführung besonderer, dem Angekl. erkennbarer Umstände — starkes Geräusch des Motors des Dr. M., starker östlicher Wind — dargetan, daß der Angekl. mit der Möglichkeit rechnen mußte, Dr. M. habe die Warnungszeichen noch nicht gehört, sei daher nicht wegen dieser, sondern aus anderen Gründen nach links abgelenkt und werde, wenn er ein aus geringerer Entfernung abgegebenes Warnungszeichen höre, die StraÙe zur Ermöglichung der vorschrittmäßigen Überholung überqueren. Mit der von der Revision be-

die Praxis des RG. m. E. nicht billigenwert. Offenbar geht doch auch das RG. davon aus, daß bei Lateinheit das Vorliegen einer weiteren Straftat strafschärfend berücksichtigt werden — zwar nicht müsse, aber — könne (vgl. hierüber Höpfer, Einheit und Mehrheit, Vb. II S. 93 ff.; Köhler, Grenzlinien zwischen Idealkonkurrenz und Gesetzeskonkurrenz S. 146 ff.; Bobe, RWM. Komm. Ann. 3 zu § 73). Ob diese Straftat aber in concreto strafschärfend gewirkt hat, läßt sich bestenfalls dann sagen, wenn der Vorberrichter sich über diesen Punkt ausdrücklich äußert — sonst niemals. Vermutungen hierüber sind nicht am Plage, weil es unmöglich ist, sich in die Gedanken des Vorberrichters hineinzuerlegen. Die Mehrzahl aller Strafurteile gibt die Strafzumessungsgründe nur summarisch an; bleibt ein an sich möglicher Gesichtspunkt unerwähnt, so beweist das nicht unbedingt, daß er tatsächlich nicht berücksichtigt worden ist. Die konsequente Durchführung des Prinzips des § 354 StGB. erfordert also eine Zurückverweisung. Das mag formalistisch erscheinen, die Schuld trägt jedoch nur der § 354 selbst, der das RevG. eben zu Unrecht von der Strafzumessung so gut wie ganz fernhalten will. Es wäre durchaus unbedenklich, wenn in Fällen wie dem vorliegenden das RG. die Befugnis hätte zu erklären, eine Zurückverweisung sei nicht erforderlich, weil die Strafe auch unter Zugrundelegung der richtigen Rechtsauffassung angemessen sei (nicht weil der Vorberrichter sie für angemessen halten würde). Das wäre psychologisch jedenfalls einwandfreier als das jetzige Verfahren.

II. In materieller Hinsicht verdienen folgende Gesichtspunkte Erwähnung:

1. Mit Recht geht das RG. davon aus, daß der Kraftfahrer unter Umständen berechtigt ist, von der Vorschrift des § 21 III KraftfahrzB.D. abzuweichen, daß er dann aber zu besonders großer Vorsicht verpflichtet ist. Hauptsächlich aus diesem letzteren Gesichtspunkte erklären sich wohl auch die hohen Anforderungen, die das RG. im vorliegenden Falle gestellt hat.

2. Auffällig ist es, daß sich in diesem sorgfältig begründeten Urteil keine ausdrückliche Betonung des vom RG. — wenigstens grundsätzlich — vertretenen subjektiven Maßstabes der Fahrlässigkeit findet. Auch die neuesten Urteile des RG. verlangen sämtlich von der Vorinstanz die Feststellung, daß der Angekl. „nach seinen persönlichen Verhältnissen“ u. dgl. imstande gewesen sei, die erforderliche Sorgfalt anzuwenden (so z. B. RGSt. 56, 349; 57, 150 u. 234; 58, 30; JW. 1924, 1735<sup>31</sup>). Hier dagegen wird an einer entscheidenden Stelle nur geprüft, was „der Kraftfahrer“, also ein durchschnittlich begabter Angehöriger dieser Berufsgruppe, in Rechnung zu ziehen habe. PrivDoz. Dr. Mannheim, Berlin.





setzung mit 5 Mitgliedern, sondern in der für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung vorgeschriebenen Besetzung von 3 Mitgliedern über die Ablehnungsgesuche hätte entscheiden müssen. Dieser letztere Angriff ist nicht unbegründet. Die Entscheidung über die Ablehnungsgesuche konnte, wenn keine Unterbrechung der Hauptverhandlung stattfand, in der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Besetzung mit 5 Mitgliedern erfolgen (RGSt. 13, 302; 49, 9/11 unten). Das war besonders dann angebracht, wenn das erkennende Gericht in seiner bisherigen Besetzung mit den abgelehnten Richtern, ohne sachlich zu den Ablehnungsgründen Stellung zu nehmen, aus formellen Gründen das Gesuch als unstatthaft verwarf. Eine solche Entscheidung konnte trotz der Vorschrift des § 27 Abs. 1 StPD. auch unter Mitwirkung der abgelehnten Richter getroffen werden (RGSt 11, 225). Die Verfahrensbeschwerde greift auch insoweit nicht durch, als sie ungenügende Begründung der Verschleppungsabsicht rügt. Es ist in der Rechtsprechung des RG. anerkannt, daß eine Zurückweisung eines Ablehnungsgesuchs als unbeachtlich durch das Gericht ohne Ausscheiden der abgelehnten Richter dann zulässig ist, wenn das Gericht zu der Überzeugung gelangt, das Gesuch sei nicht ernstlich gemeint, sondern lediglich zur Verschleppung der Sache angebracht (RGSt. 30, 273). Ein derartiges Verfahren ist allerdings nur dann statthaft, wenn außer Zweifel ist, daß der Ablehnende selbst eine Besorgnis der Befangenheit des Richters gar nicht hegt, sondern sein Gesuch lediglich als Mittel benützt, um unter dem Deckmantel der Rechtsausübung die ordnungsmäßige rechtzeitige Durchführung des Verfahrens zu hintertreiben. Daß diese Voraussetzungen hier gegeben waren, ist den Feststellungen des Sitzungsprotokolls über die Vorgänge bei der Ablehnung genügend zu entnehmen. Der Verteidiger beantwortet die Ablehnung seines Vertagungsgesuchs mit einem Antrage, durch den er die Richter — also das ganze Gericht — wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnt ohne Angabe von Gründen, die auch in der Revisionsbegründung nicht hervorgehoben werden. Aus solchem Verhalten des Verteidigers konnte die StR. ohne weiteres entnehmen, daß die Ablehnung der sämtlichen Richter eben nichts weiter war, als eine Antwort auf die Zurückweisung des Vertagungsantrages und damit ein Versuch war, die weitere Verhandlung zu vereiteln und die Vertagung zu erzwingen. Da es sich um eine auswärtige StR. handelte, war eine sofortige Bescheidung des Ablehnungsgesuchs durch andere Richter ohne Vertagung nicht möglich. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn die StR. das so vorgebrachte Ablehnungsgesuch verwarf, „da es offenbar aus Verschleppungsgründen gestellt sei“. Ebenso ist es nicht rechtsirrig, wenn die StR. das zweite Ablehnungsgesuch, in der gleichen Weise beurteilte. Hier zeigt die Art der Begründung unzweifelhaft, daß es dem Verteidiger lediglich darauf ankam, eine Vertagung durchzusetzen, um der StR. die Sache zu entreißen und sie demnächst vor das Schöffengericht zu bringen, daß aber tatsächlich eine Besorgnis der Befangenheit der Richter gar nicht gehegt wurde.

(3. Sen. v. 22. Sept. 1924, 3 D 662/24.) [A.]

9. [§ 338 Nr. 5 StPD.: anzuwenden, wenn im Falle des § 232 StPD. a. F. auf mehr als sechs Wochen Gesamtstrafe erkannt ist. § 27 Abs. 3 StGB. Welcher Umrechnungsmaßstab gilt? 2. SteuerNotW.D.: auch anzuwenden auf die Umrechnung einer Zollhinterziehung von Reichsmark in Goldmark, um die Geldstrafe zu bemessen.]†

1. Der Angekl. ist unter anderem zur Gesamtgefängnisstrafe von sieben Wochen verurteilt worden, obwohl er, nach

Zu 9. Die Pflicht des Angekl. zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung ist in der StPD. neuer Fassung gegenüber dem früheren Rechtszustande erheblich abgeschwächt worden, insbes. ist der § 232 alter Fassung durch § 233 StPD. neuer Fassung dahin ersetzt, daß jetzt der Angekl. im Verfahren vor dem Amtsrichter und dem Schöffenger. ohne weiteres auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden kann. Die Einschränkung, daß dafür als Voraussetzung nach dem Ermessen des Ger. voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung miteinander, erwartet werden dürfte, ist in Wegfall gekommen. Das obige Ur. des RG. spricht nun aus, daß, wenn eine Befreiung vom Erscheinen unter den Voraussetzungen der StPD. alter Fassung erfolgt ist, das unter der Geltung der neuen StPD.

§ 232 StPD. a. F. entbunden, in der Hauptverhandlung nicht anwesend gewesen ist. Damit ist gegen das Gesetz verstoßen worden. Ohne Anwesenheit des Angekl. durfte nicht nur nicht auf eine Einzelstrafe von mehr als sechs Wochen, sondern auch nicht auf eine Gesamtstrafe von längerer Dauer erkannt werden (RGSt 30, 277 [280]). Das Verfahren verstieß zugleich gegen § 338 Nr. 5 StPD. Zwar konnte solange, als nicht durch die Verkündung des Urteils feststand, daß auf eine höhere Strafe als sechs Wochen erkannt werde, gegen den abwesenden Angekl. verhandelt werden. Durch die Verkündung eines auf eine höhere Strafe lautenden Urteils fiel aber die Voraussetzung, unter der in Abwesenheit des Angekl. verhandelt werden konnte, weg, und somit wurde die in seiner Abwesenheit gepflogene Verhandlung, von der die Urteilsverkündung ein Teil gewesen ist, nachträglich unzulässig. Daraus folgt, daß das Urteil aufgehoben werden muß. — 2. Die Berechnung der Geldstrafe und des Wertersatzbetrages entspricht nicht den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Nach § 27 Abs. 3 Satz 2 StGB. in der Fassung der WD. v. 6. Febr. 1924 sind die der Geldstrafe wie dem Wertersatz zugrunde zu legenden Beträge, da sie nicht auf Goldmark gestellt waren, für die Festsetzung der Geldstrafe in Goldmark umzurechnen. Über den anzuwendenden Umrechnungsmaßstab sagt das Gesetz nichts. Die StR. hat „nach der Geldwerttabelle“ für den fraglichen Zeitpunkt zwei Papiermark einer Goldmark gleichgesetzt. Dem liegt der Dollarkurs zugrunde. Das liegt sicher nicht im Sinne der Verordnung. In Frage könnte nach dieser zunächst nur kommen, ob nicht nach dem Maße der Reichsteuernsteuern zahlen umzurechnen wäre. Hierfür würde sprechen, daß in Art. VII der WD. eine solche Umwertung vorgesehen ist, und zwar nach Art. VIII für die Geldstrafen des gesamten Reichs- und Landesrechts. In Frage kommt aber auch eine andere Berechnungsweise. Eine solche ist in Art. XV der 2. Steuer-NotW.D. § 1 mit § 8 der 1. Durchf. Best. zur AufwertW.D. angeordnet. Hier sind als Anwendungsgebiet allerdings nur die Steuerstrafen genannt, und der Vorgänger der 2. Steuer-NotW.D., die WD. des Reichspräsidenten v. 11. Okt. 1923 über die Aufwertung, hatte in § 1 Vorschriften für „Zahlungen auf dem Gebiete der Reichsteuer mit Ausnahme der Zölle . . .“ getroffen. Aber § 1 a. d. betrifft die Steuer aufwertung, und eine Aufwertung der Zölle kam allerdings im Oktober 1923 seit langem nicht mehr in Betracht, weil hier, schon seit Januar 1920, ein Goldzollaufgeld im Gebrauche gewesen war. Anders liegt die Sache aber insoweit, als es sich um eine Aufwertung der für eine Zollhinterziehung verwirkten Strafe handelt. Daß hier jetzt (seit der 2. SteuerNotW.D.) zunächst bei Steuerhinterziehungen auch die Strafen aus den zeitlich weit zurückliegenden Fällen aufgewertet werden müssen, ist sicher. Aber auch in Fällen von Zollhinterziehung aus der weit zurückliegenden Zeit, bevor ein Goldzollaufgeld eingeführt worden war, ist eine Aufwertung des hinterzogenen Betrags, um so

aburteilende Ger. nicht über 6 Wochen Freiheitsstrafe hinausgehen darf. Ein Verstoß dagegen stelle eine Gesetzesverletzung dar und falle unter § 338 Nr. 5 StPD. neuer Fassung.

Im übrigen bringt das Ur. eine wichtige Entsch. zu der Frage des Umrechnungsmaßstabes auf Grund des § 27 Abs. 3 Satz 2 StGB. in der Fassung der WD. v. 6. Febr. 1924. Danach sind die der Geldstrafe, sowie dem Wertersatz zugrunde zu legenden Beträge bei der Festsetzung der Geldstrafe in Goldmark umzurechnen. Da das Ges. über den Maßstab der Umrechnung schweigt, sind an sich für diesen drei Möglichkeiten gegeben und zwar die Umrechnung:

- nach dem Dollarkurs,
- nach den Reichsteuernsteuern,
- nach den vom Reichsfinanzminister veröffentlichten Goldumrechnungsätzen.

Die erste Möglichkeit verwirft das Ur. ohne weiteres, weil sie nicht i. S. der WD. liege. Auch die Umrechnung nach den Reichsteuernsteuern wird abgelehnt, obwohl Art. VII und VIII der WD. eine solche Umrechnung für die Geldstrafen des gesamten Reichs- und Landesrechts vorsehen. Vielmehr wird die Zollstrafe wegen ihrer inneren Verwandtschaft mit der Steuerstrafe ebenso wie diese behandelt und dementsprechend bezüglich der Zollhinterziehung grundsätzlich der Umrechnungsmodus der 2. SteuerNotW. für richtig gehalten. Mit anderen Worten: Bei solchen Zollhinterziehungen ist der Umrechnungsmaßstab aus den Goldumrechnungsätzen des Reichsfinanzministers zu gewinnen. Damit wird der Weg grundsätzlicher Gleichstellung von Steuer- und Zollstrafen, der auch in der RWG.D. in Erscheinung tritt, konsequent fortgesetzt.

RA. Dr. G. Delemer, Berlin.

eine richtige Grundlage für die Bemessung der Strafe zu gewinnen, notwendig. Ersichtlich ist nun die Frage der Umwertung einer Zollhinterziehungsstrafe näher verwandt mit der bezüglich der Steuerstrafe, als mit der Frage der nachträglichen Umwertung einer zuerst in Reichswährung ausgesprochenen Geldstrafe, wie sie in dem Art. VII der W.D. v. 6. Febr. 1924 geregelt ist. Es muß deshalb als im Sinne des Gesetzes liegend gelten, daß für die Bemessung der Strafe auf den vorliegenden Fall einer Umwertung der Zollhinterziehung und des Wertesatzbetrages die Vorschriften über die Umwertung im Falle einer Steuerstrafe entsprechend angewendet werden, das ist also die 2. SteuerwertV.D. Art. XV § 1 mit § 8 der 1. Durchf.Best. zur AufwertV.D. (RGBl. 1923, 951) und Art. I der 3. Durchf.Best. zur AufwertV.D. v. 12. Nov. 1923 (RGBl. 1923, 1089).

(1. Sen. v. 24. Okt. 1924, 1 D 564/24.)

[A.]

**\*\* 10.** [Amnestie auf Grund des Art. 7 des Londoner Abkommens. Begriff der „politischen Angelegenheit“. Zusammenhang der strafbaren Handlung mit dem Ruhreinbruch.]

Zu Unrecht nehmen die Beschwerdeführer die Amnestie des Art. 7 der Anlage III zum Schlußprotokoll über das Londoner Abkommen für sich in Anspruch. Von den dort aufgestellten Voraussetzungen kommt vorliegenden Falls nur in Frage, ob die Straftaten der Angell. „aus politischen Gründen“ begangen worden sind. In dem Art. III 892/24 vom 4. Dez. 1924 hat der Senat ausgesprochen, daß diese Voraussetzung nur gegeben ist, wenn für den Täter die Einstellung seiner Anschauung und seines Willens in bezug auf eine politische Angelegenheit die Triebfeder seines Handelns war, wobei unter „politischer Angelegenheit“ nur eine solche zu verstehen sei, die den Staat, seine Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung, insbesondere das staatsbürgerliche Verhältnis seiner Angehörigen oder seine internationalen Beziehungen zu anderen Staaten unmittelbar berühre. Ob diese Voraussetzung vorliegenden Falls gegeben ist, kann auf sich beruhen. Denn mit Recht hat die StR. darauf hingewiesen, daß der Art. 7 lediglich den Schutz derer bezweckt, die sich einer mit dem Ruhreinbruch in Zusammenhang stehenden strafbaren Handlung schuldig gemacht oder sich in Beziehung auf ihn und die daraus erwachsene internationale Spannung nach der einen oder anderen Seite durch ihr politisches Verhalten bloßgestellt haben. Dies ergibt sich unzweideutig aus der im Art. 7 zum Ausdruck gebrachten Absicht der vertragsschließenden Regierungen, durch jene Bestimmung eine „gegenseitige Befriedung zwischen dem Deutschen Reich und den alliierten Regierungen herbeizuführen“ und zu diesem Zwecke „die Vergangenheit endgültig zu liquidieren und tabula rasa“ zu machen, und wird bestätigt durch die Denkschrift zum Entwurf des Gesetzes über die Londoner Konferenz (vgl. Drucksachen des Reichstags II, 1914 Nr. 446 S. 47). Bei dieser Auffassung des Senats kann es auf die Anregungen des Verteidigers zur Ermittlung der bei den Londoner Verhandlungen bez. des Umfangs der zu vereinbarenden Amnestie zutage getretenen Absicht der Vertragsschließenden nicht ankommen. Von einem Zusammenhange des vorliegenden Falls mit dem Ruhreinbruche kann keine Rede sein.

(3. Sen. v. 19. Jan. 1925, 3 D 953/24.)

[A.]

### Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich.

Bericht des von Ministerialrat im Reichsministerium des Innern Dr. Lammers, Berlin.

**1.** § 1 Abs. 2 Satz 1 des StVertr. über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich; § 22 des Schlußprotokolls. Das Reich ist nicht verpflichtet, den Abgeordneten der evangelisch-lutherischen Landes Synode des Freistaats Sachsen Freifahrt auf der Reichsbahn zu gewähren. Zwischen den Streitteilen besteht eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob das Reich verpflichtet ist, den Mitgliedern der sächsischen Landes Synode Freifahrt auf der Reichsbahn zu gewähren.

Nach § 45 Abs. 1 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung (RVerf.) v. 30. März 1868 in der Fassung v. 18. Okt. 1913 (Ges.-u. BVerf. 413) werden die Kosten der Synode aus der Staatskasse bestritten. Nach § 45 Abs. 2 erhält jeder Abgeordnete zur Synode Vergütung des nötigen Reiseaufwands. In der Geschäftsordnung für die ev.-luth. Landes Synode v. 20. Juni 1871 (Ges.-u. BVerf. 99) sind Aufschätze festgelegt. Ein späterer Antrag der Synoden, ihnen die

Freifahrt wie den Mitgliedern der Ständeversammlung zu gewähren, wurde von dem in evangelisch beauftragten Minister anschießend behandelt. Erst zufolge einer erneuten Eingabe des ev.-luth. Landeskonfistoriums erklärten sich die Minister mit der erbetenen Gewährung der Freifahrt am 5. Nov. 1895 grundsätzlich einverstanden und gaben dem Landeskonfistorium anheim, sich wegen der Ausführung an den Finanzminister zu wenden. Der Finanzminister erließ am 22. Nov. 1895 eine Anweisung an die Generaldirektion der Sächs. Staatseisenbahn. Demgemäß wurden die ersten Freifahrtkarten am 11. Sept. 1896 dem Landeskonfistorium zur Verteilung an die Synoden überlassen. Durch Erlass v. 5. Okt. 1896 gaben die in evangelisch beauftragten Minister der Synode anheim, über eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung zu beschließen. Am 13. Okt. 1896 beschloß die Synode die neue Fassung (§ 35 Abs. 5):

„Zum Fortkommen auf den Eisenbahnen wird für die Dauer der Landes Synode freie Fahrt zwischen dem Orte der Synode und dem inländischen Wohnort des Synodalmitgliedes gewährt.“

Die neue Fassung wurde durch die Bes. der in evangelisch beauftragten Minister v. 30. Okt. 1896 (Ges.-u. BVerf. 218) genehmigt. Seitdem genossen die Synodalmitglieder in diesem Umfange freie Fahrt auf der sächs. Staatseisenbahn, und auch nach dem Übergange der Staatseisenbahnen auf das Reich wurden ihnen bis zum Juni 1921 Freifahrtkarten gewährt, dann aber vom Reichsverkehrsminister entzogen.

Sachsen beantragte deshalb Feststellung, daß das Reich verpflichtet ist, den Abgeordneten der ev.-luth. Landes Synode des Freistaats Sachsen für die Dauer der Landes Synode freie Fahrt auf der Deutschen Reichsbahn zwischen dem Orte der Synode und dem inländischen Wohnort des Synodalmitgliedes zu gewähren. Das Reich beantragte Ablehnung des Antrages, hilfsweise bei Annahme der Verpflichtung: Beschränkung auf die Zeit bis zur Ablösung der Staatsleistungen.

1. Sachsen machte geltend: Der Anspruch sei auf das Schlußprotokoll zu § 22 des Staatsvertrages (StV.) über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich v. 31. März 1920 (RGBl. 791 ff.) gegründet, wo zwischen dem Reich und den vertragsschließenden Ländern, darunter Sachsen, vereinbart sei:

„Das Reich wird den gesetzgebenden Körperschaften der Länder in dem bisherigen Umfang Freifahrt gewähren“

und auf § 41 Abs. 1 RVerf., wo bestimmt sei, daß der Erlass von Gesetzen, die den Kultus oder die Kirchenverfassung betreffen, an die Zustimmung der Synode gebunden sei. Die Synode sei also als gesetzgebende Körperschaft i. S. des Schlußprotokolls zu § 22 StV. anzusehen.

Das Reich führte aus, die Bestimmung des Schlußprotokolls beziehe sich nur auf die gesetzgebenden Körperschaften „der Länder“, nicht „in den Ländern“. Damit seien lediglich die Volksvertretungen gemeint.

2. Sachsen führte ferner aus, der Anspruch stütze sich auf § 1 Abs. 2 Satz 1 StV., wonach das Reich das Eisenbahnunternehmen jedes Landes als Ganzes mit allem Zubehör und allen damit verbundenen Rechten und Pflichten übernommen habe. Die Freifahrt der Synodalmitglieder sei auch in der Geschäftsordnung „rechtsmäßig“ festgelegt. Es komme schließlich auch in Betracht, in dem Antrag des Landeskonfistoriums und der darauf ergangenen Anordnung des Finanzministers eine „Vereinbarung“ von Staat und Kirche zu erblicken.

Das Reich widerlegte diese Ausführungen.

Der Anspruch ist nicht begründet.

1. Unter „gesetzgebenden Körperschaften“ schlechweg ohne weiteren Zusatz pflegen gemeinhin diejenigen Körperschaften verstanden zu werden, von denen die Staatsgesetzgebung ausgeht. Wenn auch bisweilen der Begriff in einem weiteren Sinne gebraucht wird, so stellt dies doch eine Abweichung von der Regel dar. Hätte das Schlußprotokoll die Worte in dem weiteren Sinne verstanden wissen wollen, so hätte das besonders zum Ausdruck gebracht werden müssen. Dies ist nicht nur nicht geschehen, sondern es ist im Gegenteil eine nähere Bestimmung hinzugefügt, die gerade darauf hinweist, daß die Worte in der üblichen, engeren Bedeutung gebraucht sind. Nicht allen gesetzgebenden Körperschaften im Reich wird die Freifahrt gewährt, sondern nur denen „der Länder“, der einzelnen Staaten. Das sind aber nur diejenigen, die den Ländern die Gesetze geben, also die Staatsgesetze erlassen. Bei Abschluß des Staatsvertrages waren dies allein die Volksvertretungen. Auf diese beschränkt sich mithin das Schlußprotokoll. Zu den gesetzgebenden Körperschaften in diesem Sinne gehören die kirchlichen Synoden nicht. Die sächs. Synode war niemals eine gesetzgebende Körperschaft „des Landes“, des sächs. Staates. Sie ist nicht zur Vertretung des sächs. Volkes, sondern nach § 33 RVerf. nur zur Vertretung der Gesamtheit der ev.-luth. Kirchengemeinden berufen. Sie hat nie an der Staatsgesetzgebung teilgenommen, sondern ist ausschließlich auf kirchenrechtlichen Gebiet tätig gewesen. Sollte sie trotzdem von sächsischer Seite als gesetzgebende Körperschaft „des Landes“ angesehen worden sein, so würde diese Auffassung auf Rechtsirrtum beruhen und nur dazu geführt

haben, daß im Schlußprotokoll eine Willenseinigung zwischen dem Reich und Sachsen über die Freifahrt der Synodalen nicht zustande gekommen wäre. Aus dem Schlußprotokoll zu § 22 StB. läßt sich mithin der erhobene Anspruch nicht herleiten.

II. Ob diese Bestimmung den Kreis der vom Reich zu übernehmenden Freifahrtsleistungen abschließend regelt, kann unentschieden bleiben, da auch die Verusage Sachsen auf § 1 Abs. 2 StB. versagt.

„Rechtsatzmäßig“ ist die Freifahrtberechtigung der Synodalen in § 35 Abs. 5 GeschäftsD. nicht festgelegt. Die Voraussetzung, daß § 42 RVerf. die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsätzen gebe, findet in der Vorschrift keine Stütze. Sie behandelt Beratung, Abstimmung und Öffentlichkeit und verleiht dann in Abs. 4 Satz 1 der Synode lediglich die Bejugnis, unter Genehmigung der in evangelisch beauftragten Minister ihre Geschäfte zu ordnen. Zur selbständigen Aufstellung von Rechtsätzen über den Bereich des Gesetzes hinaus, das selbst keine Bestimmung über die Freifahrtberechtigung der Synodalmitglieder enthält, ist sie dagegen nicht berechtigt. Keinesfalls ermächtigte die RVerf. die Kirchenorgane, über Gegenstände des Staatsvermögens, wie es die Staatsbahn war, mit bindender Wirkung gegenüber dem Staate zu verfügen. Über die Staatsbahn hatte allein der Staat die Verfügung, in seiner Vertretung hat auch der zuständige Finanzminister die Freifahrt bewilligt, die Anweisung an die Generaldirektion der Staatsbahn war eine reine Verwaltungsanordnung. Mit dieser Regelung der Form, in der die vom Gesetz zugebilligte Vergütung des Reiseaufwands fortan gewährt werden sollte, ist der § 35 GeschäftsD., der nur zur Ausführung des § 45 RVerf. dient und eine besondere Ausführungsvorschrift erfaßt, hinterher in Einklang gebracht worden, ohne daß dadurch selbständig Rechtswirkungen erzeugt wurden. Auch die folgende ständige Verwaltungsübung vermochte eine rechtliche Bindung des Staates so wenig zu bewirken, wie der Umstand, daß die sächs. Landesvertretung, als später der § 45 RVerf. neu gefaßt wurde, von einer Änderung der Bestimmung über die Vergütung des Reiseaufwands ab sah und es insoweit bei der bestehenden Verwaltungsübung einfach beließ. Der Gesichtspunkt einer „Vereinbarung“, eines Vertrages zwischen Staat und Kirche, scheidet schon darum aus, weil nichts dafür spricht, daß der Finanzminister überhaupt eine neue Rechtsverpflichtung des Staates, den Synodalmitgliedern Freifahrt auf der Staatsbahn zu gewähren, eingehen wollte. „Rechtsatzmäßig“ festgelegt ist allein durch § 45 RVerf. die Verpflichtung des sächs. Staates, den Synodalen den nötigen Reiseaufwand zu vergüten. Die Erfüllung der Verbindlichkeit durch „Naturalleistung“ in Gestalt von Freifahrt beruht dagegen bloß auf einer jederzeit widerruflichen Verwaltungsverfügung des Finanzministers. Sie änderte nichts an Art und Maß der staatlichen Rechtspflicht und schuf insbesondere keine neue Belastung des Staatsbahnunternehmens als solchen.

Deshalb war auch die den Synodalen auf der sächs. Staatsbahn gewährte Freifahrt keine mit diesem Eisenbahnunternehmen verbundene Pflicht i. S. des § 1 Abs. 2 StB. „Verbunden“ mit dem Unternehmen sind hiernach nur Pflichten, die auf dem Unternehmen selbst ruhen. Es genügt zur Anwendung des § 1 nicht, daß der Staat, weil er — im Rechtsinne zufällig — Eigentümer der Eisenbahn ist, sie als Mittel zur Erfüllung einer allgemeinen Staatsschuld benützt. Mehr aber steht im vorliegenden Falle nicht fest. Die im § 45 RVerf. festgesetzte Pflicht des sächs. Staates ging auf Zahlung aus den im Staatshaushalt für die Zwecke der ev.-luth. Landeskirche bereitgestellten Staatsmitteln, war also eine allgemeine Staatsschuld und ruhte auch nicht dadurch zu einer auf dem Staatsbahnunternehmen ruhenden Last, daß der Staat, statt den Synodalen die von ihnen für die Lösung von Fahrarten aufgewendeten Beträge zu erstatten, die ihm als Eigentümer der Staatsbahn gebotene Möglichkeit benutzte, die Fahrarten selbst zu liefern. Gleichviel, ob Reiseentschädigung gezahlt oder Freifahrt gewährt wurde, immer bewahrte die auf Erfüllung gerichtete Handlung die Eigenschaft einer allgemeinen Staatsleistung, die nicht unter § 1 Abs. 2 Satz 1 StB. fällt und daher vom Reich nicht mit der Staatsbahn übernommen ist.

(Entsch. v. 12. Juli 1924, StGH 6/22.)

## Oberster Gerichtshof Saarlands.

### 1. Vollstreckung französischer Urteile im Saargebiet.

Gemäß § 722 ZPO. kann ein französisches Urteil nur dann ohne weitere Prüfung im Saargebiet für vollstreckbar erklärt werden, wenn der Beurteilte Franzose ist. Diese Voraussetzung ist aber nicht gegeben. Außer dem Falle des § 722 Abs. II ZPO. kann ein französisches Urteil im Saargebiet überhaupt nicht vollstreckt werden, weil die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist (§ 328 ZPO. in seiner früheren Fassung).

(OberstGerf. Saarlouis, 1. BS., Beschl. v. 13. März 1922, 1 b ER 1784/22.)

## Oberlandesgerichte.

### a) Entscheidungen in Aufwertungssachen.

Berlin.

#### 1. Güteversuch der Aufwertungsstelle. Erwerb der Forderung. †)

Die Beschwerde rügt mit Recht, daß die Aufwertungsstelle den Versuch einer gütlichen Einigung nicht gemacht hat. Die Akten ergeben über einen solchen Versuch nichts. Eine Verhandlung mit den Parteien oder ihren Vertretern hat ausweislich der Akten nicht stattgefunden.

Der Versuch einer gütlichen Einigung ist aber im Art. I § 9 Abs. 3 der SteuerNotV. zwingend vorgeschrieben. Der Vorderrichter hat gegen diese gesetzliche Regelung des Verfahrens, die für die Frage der Aufwertung von Hypotheken von besonderer Bedeutung ist (§ 13 a. a. D.), verstoßen.

Schon dieser wesentliche Verstoß gegen das Verfahren mußte zur Aufhebung des Beschlusses führen.

Der Vorderrichter hat aber ferner den Tag der Ausstellung der Schuldtunde bei der Feststellung des Goldbetrages der Hypothek zugrunde gelegt. Nach § 2 Abs. 2 der 3. SteuerNotV. ist aber nicht der Zeitpunkt der Ausstellung der Schuldtunde, sondern der Tag des „Erwerbs“ für die Berechnung des Goldbetrages der Hypothek — soweit die Aufwertung der dinglichen Forderung in Frage kommt — maßgebend. In dem neuen Verfahren wird daher festzustellen sein, an welchem Tage der Erwerb stattgefunden hat (§ 1117 BGB.), dieser Betrag wird der Berechnung des Goldmarkbetrages der Hypothek = des dinglichen Anspruchs zugrunde zu legen sein.

In dem neuen Verfahren wird ferner klarzustellen sein — was nicht klar ersichtlich ist — ob die Parteien außer der Aufwertung der dinglichen Forderung, auch die Aufwertung der persönlichen Forderung beantragen. Bei der Aufwertung der persönlichen Forderung wird sodann zu prüfen sein, ob nach § 3 der 3. SteuerNotV. eine höhere Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften entsprechend den Rechtsgrundsätzen der reichsgerichtlichen Rechtsprechung über die Anwendung der Grundsätze von Treu und Glauben nicht ausgeschlossen ist.

Die neue Entsch. darf darüber keinen Zweifel aufkommen lassen, ob nur die Aufwertung der dinglichen, oder ob auch die Aufwertung der persönlichen Forderung beantragt worden ist und ob und wie hoch die dingliche oder die persönliche oder beide Forderungen aufgewertet worden sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. I § 9 Abs. 3 u. 6 der 3. SteuerNotV. §§ 3 u. 4 der PrVO. über das Kostenwesen bei den Aufwertungsstellen v. 24. Juni 1924 (PrGS. S. 358) § 10 PrORG. (RG., Beschl. v. 8. Okt. 1924, 9 A W 9/24.)

Mitgeteilt von *M. Loewe, Bben.*

#### 2. Die Kostenentscheidung der Aufwertungsstelle ist nicht selbständig anfechtbar. †)

Der Beschwerdeführer scheidet mit der sofortigen Beschwerde gemäß § 9 der 3. SteuerNotV. lediglich die Kostenentscheidung an, weil sie unbillig sei.

Die Beschwerde mußte als unzulässig verworfen werden, weil in dem Falle, daß in der Sache selbst und gleichzeitig über die Kosten

Zu 1. 1. Nach § 9 Abs. 3 der 3. SteuerNotV. hat die Aufwertungsstelle den Versuch einer gütlichen Einigung zu machen. Erst nachdem dies ausgesprochen ist, fährt die V. fort:

„im übrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften des RG. über die freie Gerichtsbarkeit Anwendung“.

Hiernach handelt es sich zweifellos um eine Maß-Vorschrift, deren Nichtbeachtung zur Aufhebung des Beschlusses führen mußte.

2. Eine Briefhypothek (um eine solche muß es sich nach dem Zitat des § 1117 BGB. handeln) wird natürlich nicht mit Ausstellung der Schuldtunde erworben. Der Tag des Erwerbs ist aber nach § 2 Abs. 2 der V. für die Berechnung des Goldmarkbetrages maßgebend. Der Vorderrichter hat diesen Tag nicht festgestellt. Dieses schwer begreifliche Versehen reichte zur Aufhebung seiner Entsch. aus.

3. Ist in der Tat „nicht klar ersichtlich“ ob die Parteien auch die Aufwertung der persönlichen Forderung beantragt hatten, so war das Gericht verpflichtet, hierüber eine Feststellung zu treffen, sogar wenn es der Ansicht war, daß die persönliche Forderung keine andere Aufwertung zu erwarten hatte als der dingliche Anspruch. Dies mußte gegebenenfalls ausgesprochen werden. Wenn aber lediglich von der Hypothek die Rede war, so war dadurch „klar ersichtlich“, daß einzuweisen nur die Aufwertung des dinglichen Anspruchs verlangt wurde.

*M. Dr. Roest, Münster i. W.*

Zu 2. Dem Resultat, zu dem das RG. gelangt, wird man unbedingt beitreten müssen. Bedenklich erscheint jedoch die Begründung, soweit sie sich auf die systematische Anordnung des § 9 der 3. SteuerNotV. stützt. Sind schon an sich Schlüsse lediglich aus der systematischen Stellung einer gesetzlichen Vorschrift bedenklich, so muß dieses Bedenken in erhöhtem Maße bei der 3. SteuerNotV.

entschieden ist, die Kostenentscheidung nicht selbständig, sondern nur gleichzeitig mit der Sachentscheidung angefochten werden kann.

Dieser Standpunkt läßt sich zunächst aus der Gestaltung des § 9 der 3. SteuerNotW. rechtfertigen. Der Abs. 1 enthält die Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit der VSt., der Abs. 2 ermächtigt die Regierung zur Bezeichnung der VSt., der Abs. 3 ordnet das Verfahren, der Abs. 4 bestimmt, daß „gegen die Entscheidungen der VSt.“ die sofortige Beschwerde stattfindet und regelt diese näher, der Abs. 5 erklärt die rechtskräftige Entscheidung der VSt. für vollstreckbar und bindend für die Gerichte, in Abs. 6 wird bestimmt, daß die VSt. eine Gebühr nach Maßgabe der Durchführungsvorschriften erhebt und die Kosten auf die Beteiligten nach billigem Ermessen verteilt, der Abs. 7 erklärt die Vereinarbeitung der Zuständigkeit der VSt. für andere Ansprüche für statthaft. Aus dieser Gestaltung des § 9 ist zu entnehmen, daß mit den in Abs. 4 für anfechtbar erklärten Entscheidungen der VSt. die Sachentscheidungen, die im Rahmen des Abs. 1 und auf Grund des in Abs. 3 geregelten Verfahrens erlassen sind, gemeint sind, nicht aber auch die in Abs. 6 geregelten Kostenentscheidungen. Dafür spricht insbesondere auch die Stellung des Abs. 6 im Verhältnis zu Abs. 4 und 5, denn der Abs. 4 behandelt die Anfechtbarkeit der Entscheidungen, der Abs. 5 die Wirkungen der rechtskräftigen, also nicht mehr anfechtbaren Entscheidung, und nun folgt erst in Abs. 6 die Regelung des Kostenpunktes. Der Kostenentscheidung ist hiernach die selbständige Anfechtbarkeit zu verlagern, jedenfalls für den Regelfall, daß gleichzeitig in der Sache selbst entschieden ist. Dieser Grundsatz hat allgemeine Geltung, seine Anwendung begegnet aber gerade im vorliegenden Falle um so weniger einem Bedenken, als dem Beschwerdeführer, dessen auf Abweisung des Aufwertungsantrags gerichteter Antrag abgelehnt ist, die Beschwerde gegen die Sachentscheidung an sich zusteht.

Zu demselben Ergebnisse gelangt man, wenn man die Vorschriften des RZGG. entsprechend der Bestimmung des Abs. 3 des § 9 der 3. SteuerNotW. sinngemäß anwendet. Das RZGG. und das preuß. ZGG. enthalten eine ausdrückliche Bestimmung über die Anfechtbarkeit der Kostenentscheidung nicht, auch der Art. 11 preuß. ZGG. will nicht die Entscheidung über die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten allgemein für mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar erklären, sondern bestimmt nur, daß, sofern überhaupt die Kostenentscheidung mit der Beschwerde angefochten werden kann, dies in dem Falle, daß gegen die Entsch. in der Hauptsache die sofortige Beschwerde stattfindet, auch nur im Wege der sofortigen Beschwerde geschehen kann. Der 1. ZS. des RG. hat aber schließlich auf Grund der sonstigen Vorschriften des RZGG. und des preuß. ZGG. folgende Grundfälle aufgestellt (vgl. RZG. 52 A 1): 1. Ist die Hauptsache erledigt, so ist die Beschwerde wegen der Kosten mit der Begründung zulässig, daß die Entscheidung unrichtig sei. 2. Ist die Hauptsache nicht erledigt, d. h. ist außer über die Kosten in der Sache selbst eine Entscheidung ergangen, so kann der Kostenpunkt nicht selbständig angefochten werden. Im vorliegenden Falle handelt es sich nur um die Anwendung des zweiten Grundsatzes, gegen die keine Bedenken bestehen. Die Begründung dieses Satzes trifft freilich für das Verfahren nach § 9 der 3. SteuerNotW. nicht ganz zu, das RG. führt u. a. aus, daß der Kostenpunkt nicht selbständiger Anfechtung fähig sei, da er seine Kraft lediglich aus der Sachentscheidung ziehe, mit ihr stehe und falle. So liegt die Sache im Falle des § 9 Abs. 6 der 3. SteuerNotW. nicht. Die Sachentscheidung bedingt nicht die Kostenentscheidung, die VSt. soll vielmehr, ohne durch die Sachentscheidung zu einer bestimmten Kostenentscheidung gezwungen zu sein, die Kosten nach billigem Ermessen verteilen. Immerhin wird der Erfolg oder Mißerfolg der von den Parteien gestellten Anträge von maßgebendem Einflusse auf die Kostenentscheidung sein, und es rechtfertigt sich deshalb gemäß § 9 Abs. 3 der 3. SteuerNotW., den erörterten Grundsatz auch in dem vorliegenden Verfahren anzuwenden, zumal es sich bei diesem Grundsatz um einen allgemein verwendbaren Rechtsgrundsatz handelt (vgl. § 99 Abs. 1 ZPB.).

Demgemäß war die sofortige Beschwerde unzulässig (vgl. auch Mügel, Anm. 6 zu § 9 der 3. SteuerNotW. S. 77).

(RG., Beschl. v. 20. Okt. 1924, 9 A W 7/24.)

Mitgeteilt von RGR. Dr. Raßer, Berlin.

gelten, deren System als ein besonders sorgfames jedenfalls nicht bezeichnet werden kann. Durchgreifend aber erscheinen diejenigen Ausführungen, die das RG. in Anwendung des Abs. 3 des § 9 der 3. SteuerNotW. aus den Vorschriften des Reichsges. über die Anfechtbarkeiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit herleitet. Wenn Mügel an der von der Entsch. zitierten Stelle der Erläuterungen zu § 9 der 3. SteuerNotW. sich generell auf den Standpunkt stellt, daß gegen die Kostenentsch. ein Rechtsmittel nicht gegeben ist, so wird man diesen Rechtsatz im Anschluß an die obige Entsch. des RG. wohl dahin einzuschränken haben, daß die Kostenentsch. nicht als solche ohne die Entsch. in der Hauptsache mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden kann. Kommt es bei der Aufwertungsstelle überhaupt nur zu einer Kostenentsch., so wird man mit der Kammergerichtlichen Entsch. die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde als gegeben anzusehen haben.

R. Dr. Lemberg, Breslau.

Berlin.

## b) Zivilsachen.

### 1. Rechtsschutz der Vorzugsaktionäre bei der Goldumstellung.

Eine Reihe von Vorzugsaktionären hatte beantragt, folgende Feststellungen zu treffen: I. Die Beteiligung ihrer Vorzugsaktien (VA.) an dem auf Goldmark umzustellenden Grundkapital bemisst sich nach dem Verhältnis des Papiermarkennennbetrages ihrer Aktien (A.) zum Papiermarkennennbetrage des gesamten Aktienkapitals. II. Die Vell. ist daher insbesondere nicht berechtigt, die Umstellung so durchzuführen, daß der den VA. gebührende Teil des Grundkapitals auf den in Goldmark umgerechneten Wert der auf die VA. geleisteten Einzahlungen beschränkt wird. III. Die Vell. hat bei einer etwaigen Einziehung der VA. auf jede A. den neuen Goldmarkennennbetrag zusätzlich eines Aufgeldes von 15% zu zahlen. IV. Die Einziehung der VA. bedarf außer dem Beschlusse der Generalversammlung (GV.) der in gesonderten Abstimmungen zu fassenden Beschlüsse der Stamm- und Vorzugsaktionäre. RG. und RW. haben die Klage abgewiesen.

Mit den in engstem inneren Zusammenhange stehenden, den Kern der Klage bildenden Anträgen I und II verwarfen sich die Kl. gegen das von der Vell. im letzten Geschäftsbericht angelegte Vorhaben, die VA. nach § 28 I der 2. DurchfW. zu behandeln. Sie verlangen die Feststellung, daß ihre VA. an dem auf Goldmark umzustellenden Grundkapital der Vell. in dem sich aus § 8 GoldWidW. und aus § 27 der 2. DurchfW. ergebenden Verhältnis, also ebenso, wie die Stammaktien, zu beteiligen seien, weil in erster Reihe die Voraussetzungen des § 28 III der 2. DurchfW. vorlägen und in zweiter Reihe die Vell. der aus formellen und materiellen Gründen als ungültig bezeichneten Ausnahmevorschrift des § 28 I der 2. DurchfW. nicht folgen dürfte. Es ist hier nun zu einer Entscheidung über die Hauptsache kein Raum. Es muß somit insbesondere die Frage ausscheiden, ob eine solche — dem Beschluß der einberufenen GV. der Vell. vorgehende — Klage (Feststellungs- oder Gestaltungs-Klage) den Kl. zur Verfügung stehe, um sich gegen den von dem Vorstande der Vell. erklärten Willen, ihre VA. als obligationsähnliche i. S. des § 28 I der 2. DurchfW. bei der Umstellung zu behandeln, zu wehren. Ebenso wenig kann auf die Streitfrage eingegangen werden, ob es sich bei den Anträgen I und II überhaupt um ein Rechtsverhältnis handelt, dessen Bestehen oder Nichtbestehen durch Richterspruch entscheiden werden soll (§ 256 ZPB.), oder ob nicht vielmehr nur für den Fall des Eintritts eines gewissen Tatbestandes die Entscheidung der dabei gegebenenfalls auftauchenden Rechtsfragen verlangt wird. Denn insoweit scheidet die Klage schon aus dem Grunde, weil für den Prozeßgegenstand die allgemeinen prozessualen Klagevoraussetzungen (Prozeßvoraussetzungen) fehlen. Die entscheidende Frage, ob die Voraussetzungen des § 28 III der 2. DurchfW. vorliegen, kann nicht im Wege des Zivilprozesses ausgetragen werden; sie gehört vor die durch die Reichsregierung bestimmte Spruchsstelle.

Im Verfahren folgen bei der Feststellungs-Klage die Prozeßvoraussetzungen, namentlich die Zulässigkeit des Rechtsweges und die sachliche Zuständigkeit, den allgemeinen Grundsätzen. Sie gelten für alle Klageformen, für die Leistungsklage in gleicher Weise, wie für die Feststellungs- und Rechtsgestaltungsklage.

Wegen des Prozeßgegenstandes ist erforderlich, daß die Gerichte die Entscheidungsgewalt (Gerichtsbareit) für die Art von Prozessen haben. Dies ist nicht der Fall, wenn u. a. die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht gegeben ist oder die Gerichtsbareit der ordentlichen Gerichte im Gegenlage zu den besonderen nicht vorliegt.

Den Rechtsweg (vor den Gerichten der streitigen Zivilgerichtsbarkeit) versagt das Reichsrecht insbesondere insoweit, als es Privatrechtsstreitigkeiten in den Weg der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwiesen hat. Die sachliche Zuständigkeit fehlt den ordentlichen Gerichten (Art. 103 RVerf., § 12 ZGB.) für diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Sondergerichten (§ 13 ZGB.) zugewiesen sind (vgl. RG. 108, 198; 106, 408<sup>1</sup>; 103, 103<sup>2</sup>; 76, 176<sup>3</sup>).

Die GoldWidW. kannte nun die Einrichtung einer besonderen Spruchsstelle für Streitigkeiten der vorliegenden Art noch nicht. Danach wären ausschließlich die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung über alle mit der Goldumstellung zusammenhängenden Fragen berufen gewesen.

Dies änderte sich erst mit dem Erlasse der 2. DurchfW. (§ 28 IV), der die 4. DurchfW. und die preuß. StMinAusfW. v. 22. Nov. 1924 sich anschloß.

Ohne wesentliche Bedeutung für die hier zu entscheidende Frage ist im Ergebnis, ob man die Spruchsstelle dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuweisen will, woraus sich die Unzulässigkeit des Rechtsweges ergäbe, oder als Sondergericht aufsteht, was die sachliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur Folge haben würde. Denn im einen wie im anderen Falle müßte das ordentliche Gericht sich der Entscheidung in der Sache enthalten und die Klage wegen Mangels einer Prozeßvoraussetzung abweisen.

<sup>1</sup>) ZB. 1923, 686.

<sup>2</sup>) ZB. 1922, 1121.

<sup>3</sup>) ZB. 1911, 592.

Auf die Kontroversen über die Jurisdiktionsbefugnis in der Frage, ob A. unter § 27 fallen oder als obligationsähnliche A. i. S. des § 28 I der 2. Durchf. W. anzusehen sind, und über die Begriffsmerkmale der obligations- oder schuldverschreibungssähnlichen A. überhaupt braucht hier nicht näher eingegangen zu werden; denn darüber, daß die in §§ 6 und 7 der Satzung der Bfkl. bezeichneten A. tatsächlich unter den von den Kl. selbst als lex AGG. angezogenen § 28 I der 2. Durchf. W. ihrer Art nach fallen, besteht unter den Parteien kein Streit, ist auch allgemein anerkannt. Streitig ist dagegen, ob die Voraussetzungen des § 28 III der 2. Durchf. W. vorliegen. Diese Frage ist von den ordentlichen Gerichten aber nicht zu entscheiden. Dies ist vielmehr Sache der Spruchstelle (§ 28 IV der 2. Durchf. W.).

Ehe zu der den Angelpunkt des ganzen Rechtsstreites bildenden Frage nach den Grenzen der Gerichtsbarkeit eingehend Stellung genommen werden kann, muß die Rechtsgültigkeit der auf Grund der §§ 8, 20 Goldbil. W. erlassenen 2. Durchf. W. geprüft werden.

Sie ist nicht nur die notwendige Voraussetzung für die Beantwortung der Frage nach der Zulässigkeit des Rechtsweges und der sachlichen Zuständigkeit wegen der Hauptbegründung der Anträge I und II, sondern auch von ausschlaggebender Bedeutung für ihre in zweiter Reihe gegebene Begründung.

Der Senat trägt kein Bedenken, dem ZB. 1924, 1175 abgedruckten Gutachten des 1. ZS. des RG. v. 1. Mai 1924 und dem Michaelis-Schachian S. 134 abgedruckten Beschl. desselben Gerichts v. 17. Juli 1924 (1 X 287/24) beizutreten, indem er sich den dort entwickelten Gründen anschließt. Auch im Schrifttum hat sich inzwischen die weitaus herrschende Meinung für die Rechtsgültigkeit ausgesprochen. Das RG. (RG. 108, 328) geht übrigens gleichfalls von der Rechtsgültigkeit der 2. Durchf. W. aus, wenn es ausführt, die neuere Gesetzgebung habe die Zulässigkeit der Mehrstimmaktien insofern anerkannt, als die 2. Durchf. W. in § 29 ihre Rechte bei der Umstellung der Gesellschaften auf Goldmark regle (vgl. auch RG. 107, 370 f.). Die Durchführungsbestimmungen halten sich ihrer Natur und ihrem Zwecke entsprechend im Rahmen der Notverordnung über Goldbilanzen v. 28. Dez. 1923 (§§ 8 und 20). Es bestehen weder gegen die 2. Durchf. W. im allgemeinen noch gegen ihren § 28 im besonderen begründete Bedenken. Allerdings ermächtigt das der Goldbil. W. zugrunde liegende Ermächt. v. 8. Dez. 1923 die Reichsregierung nur, die Maßnahmen zu treffen, die sie im Hinblick auf die Not von Volk und Reich für erforderlich und dringend erachtet. Daß es sich bei der in der Goldbil. W. und ihren Durchführungsverordnungen getroffenen Regelung der Goldumstellung um eine Maßnahme handelt, die die Regierung im Hinblick auf die Not von Volk und Reich für erforderlich und dringend erachtet hat, kann ernstlich nicht bezweifelt werden. Ob die getroffene Regelung zweckentsprechend und im einzelnen zur Erreichung des erstrebten Zieles tatsächlich geeignet ist, kann vom Gericht bei der Prüfung ihrer Rechtsgültigkeit nicht untersucht werden (RG. 107, 375). Ferner schränkt das Gesetz die Ermächtigung der Reichsregierung dadurch ein, daß nach § 1 Abs. 1 Satz 2 eine Abweichung von den Vorschriften der RVerf. nicht zulässig ist. Hierauf berufen sich die Gegner der Rechtsgültigkeit. Namentlich geht der Hauptangriff Triepels, Goldbilanzen und A., gegen § 28 I der 2. Durchf. W. dahin, daß er gegen Art. 153 II und 109 I RVerf. verstoße. Dem vermag der Senat nicht beizutreten.

Art. 153 sieht in dem als Heiligum des deutschen Volkes gedachten 2. Hauptteile der RVerf., der von den Grundrechten der Deutschen handelt. Darin finden sich a) allgemeine Grundsätze ohne jede rechtliche Wirkung, b) durch die Reichs- oder Landesgesetzgebung erst noch auszugestaltende Rechtsgrundsätze, c) Rechtsätze, die unmittelbar und sofort anzuwenden sind.

Unter die dritte Art fällt, mindestens teilweise, Art. 153. Es ist schon zweifelhaft, ob die Regelung der Goldumstellung im § 28 der 2. Durchf. W. überhaupt eine Enteignung, d. h. eine zwangs-mäßige Entziehung von Rechten darstellt, oder nicht vielmehr auf die gesetzliche Normierung der streitig gewordenen zivilrechtlichen Sonderrechtsverhältnisse zwischen Vorzugsaktionär und Gesellschaft (§§ 185 HGB., 35 BGB.) sich beschränkt. Keinesfalls liegt hier aber eine nach der Verfassung unzulässige Entziehung von Rechten vor; denn die in Abs. 2 des Art. 153 aufgestellten Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Enteignung sind erfüllt. Die Regelung der Goldumstellung durch die Goldbil. W. soll zur Erhaltung und besorgenden Gesundung der deutschen Volkswirtschaft dienen, also „zum Wohle der Allgemeinheit“. Dabei genügt es, daß die Maßnahme ihm zu dienen bestimmt ist. Ihre Gültigkeit hängt hingegen nicht davon ab, inwieweit dieses Ergebnis tatsächlich erreicht wird. Die Maßnahme ist auch „auf gesetzlicher Grundlage“ vorgenommen worden: Durch die auf dem Ermächt. v. 8. Dez. 1923 beruhende Goldbil. W. und die wiederum auf §§ 8, 20 Goldbil. W. beruhende 2. Durchf. W. v. 28. März 1924. Ihrer Zulässigkeit steht auch nicht entgegen, daß eine angemessene „Entschädigung“ der Vorzugsaktionäre nicht vorgesehen ist, da „ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt“. Als ein Reichsgesetz hat auch eine reichsrechtliche Rechtsverordnung, als welche die Goldbil. W. und die 2. Durchf. W. anzusehen sind, zu gelten. Art. 153 II 2 RVerf. schreibt nicht vor, daß

die „andere Bestimmung“ nur durch ein verfassungsänderndes Gesetz (Art. 76 RVerf.) erfolgen dürfe; es genügt hiernach auch ein einfaches Reichsgesetz, dem eine reichsrechtliche Rechtsverordnung gleichsteht. Eine davon abweichende Anordnung hat das Ermächt. nicht getroffen. Es greifen hier also die gleichen Erwägungen Platz, die das RG. bei der Annahme der Rechtsgültigkeit der Regelung der Hypothekenaufwertung geleitet haben (RG. 107, 370 f.). Es handelt sich bei der Goldumstellung um eine schwierige rechtliche und wirtschaftliche Aufgabe, die, wie sie auch der einzelnen, namentlich der Vorzugsaktionär, beurteilen mag, keinesfalls den Gerichten einen Anlaß bieten kann, sie aus allgemeinen Gründen, insbesondere wegen Verstoßes wider Treu und Glauben oder gegen die guten Sitten, für rechtsunwirksam zu erklären.

Der Art. 109 I RVerf. stellt den allgemeinen Grundsatz auf: „Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.“ Es kann dahingestellt bleiben, ob er unter die oben unter a) zusammengefaßten Grundsätze falle, nur als eine Norm für Justiz und Verwaltung, nicht für die Gesetzgebung gedacht sei, eine Richtschnur für den, der das Gesetz anwende, nicht für den, der es erlasse, bilde. Die Bestimmung des Art. 109 I kommt nämlich für die Entscheidung des Rechtsstreites gar nicht in Betracht. Die Behandlung, die § 28 der 2. Durchf. W. den obligationsähnlichen A. angedeihen läßt, verstößt nicht gegen den Grundsatz der Gleichheit aller Deutschen vor dem Gesetze. Dies gilt auch für das durch § 8 der 4. Durchf. W. vorgeschriebene sog. „Quorum“, das sich auch schon in § 271 HGB. findet. Im übrigen spricht Art. 109 nur von öffentlich-rechtlichen Vorräten und Rechten, und unter diesen Gesichtspunkt lassen sich die rein vermögensrechtlichen Rechte der Vorzugsaktionäre überhaupt nicht bringen (vgl. RG. 101, 185).

Ist hiernach § 28 I der 2. Durchf. W. gültig, so ist wegen der Anträge I und II nur noch zu prüfen, wer über die Frage, ob die Voraussetzungen des § 28 III vorliegen, ob also die Ausnahme (§ 28 III) von der Ausnahme (§ 28 I) von der Regel des § 27 gegeben sei, zu entscheiden hat, ob die Spruchstelle (§ 28 IV) oder die ordentlichen Gerichte.

Für die ordentlichen Gerichte erklären sich Friedmann, ZB. 1924, 1085; Rosenborff S. 230, 234, 241; Byl, Kommentar zur Durchf. W. S. 109 und Friedländer S. 3 Riff. 1 eo. Da Byl und Friedländer sich indessen bei ihrer Stellungnahme auf Flechtheim (BankArch. 23, 199) berufen, dieser aber später (das. 24, 50) seine Meinung gewechselt hat, so treten für die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte eigentlich nur noch Friedmann und Rosenborff ein, und dieser auch nur für den Fall einer gemäß § 271 HGB. erhobenen Anfechtungsklage. Alle anderen erklären sich für die Zuständigkeit der Spruchstelle.

Der Senat schließt sich der herrschenden Ansicht an. Der Gesetzgeber läßt nach Wortlaut und Sinn auch keine andere Deutung zu. Das Wort „dieser“ in § 28 IV umschließt auch den dritten Absatz. Auf demselben Standpunkt steht auch § 1 der 4. Durchf. W., wo die Spruchstelle ausdrücklich für zuständig erklärt wird zur Entscheidung im Falle des § 28 der 2. Durchf. W. über die Anwendung der Vorschriften des § 28 I bis IV, also auch III.

Die Stellung der Spruchstelle selbst auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit ist nicht zweifelhaft. Der Senat nimmt an, daß sie ein Organ der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist. Das Gesetz (§ 28 IV der 2. Durchf. W., die 4. Durchf. W. und die StMinAusf. W. vom 22. Nov. 1924) bestimmt die Spruchstelle als solches und zieht damit deutlich genug die Grenze der Zulässigkeit des Rechtsweges.

Der Gesetzgeber hatte schon die Streitigkeiten über die Höhe des Aufwertungsbetrages nach § 9 der 3. SteuerNotW. zur schnelleren Erledigung einem besonderen Verfahren vor einer besonderen Stelle (Aufwertungsstelle) zuweisen und auf das Verfahren die Vorschriften des ZGB. für sünngemäß anwendbar erklärt. Es lag daher nahe, ein ähnliches Verfahren, gegen dessen Verfassungsmäßigkeit (Art. 105 RVerf.) keine Bedenken bestehen (RG. 107, 376), auch auf die Streitigkeiten aus Anlaß der Goldumstellung anzuwenden, zumal da das Wirkungsfeld der Spruchstelle vorzugsweise rechtsgestaltenden Charakter hat, umgestaltend, aufhebend und neuschaffend in die Wirtschaftsverhältnisse eingreift und diese Tätigkeit — abgesehen von Beurkundung und Konstatierung — gerade Sache der Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist. Das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist in besonderem Maße als geeignet erachtet worden, eine Klärung der Sach- und Rechtslage sowie eine sachgemäße Prüfung und Entscheidung aller in Betracht kommenden wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen zu gewährleisten. Daß es sich hier um kein Streitiges Verfahren, sondern ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, sagt das Gesetz in den §§ 10—12 der 4. Durchf. W. auch klar und deutlich. Der Umstand, daß die 4. Durchf. W. in § 14 vom Antragsteller und Gegner spricht, steht dem nicht entgegen; denn das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat „Beteiligte“ (§ 10 II der 4. Durchf. W.) und kann sehr wohl Antragsteller und Gegner haben, nur keinen Kläger und Beklagten i. S. der festen Parteistellung des Prozesses.

Danach steht die Unzulässigkeit des Rechtsweges für diesen Rechtsstreit wegen der Anträge I und II fest und ist die Abweisung der Feststellungsfrage insoweit begründet. Nicht anders würde übrigens letzten Endes zu entscheiden sein, wenn man die Spruchstelle lediglich als Sondergericht auffassen wollte. Die Klage ist

4) ZB. 1924, 461.

im Mai 1924 erhoben. Die Spruchstelle ist aber schon vorher berufen gewesen laut dem § 28 IV der am Tage der Verkündung, also mit dem Beginne des 28. März 1924 in Kraft getretenen 2. DurchsW. (§ 60 der 2. DurchsW., § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen v. 13. Okt. 1923). Sie hat allerdings erst durch die 4. DurchsW. v. 28. Aug. 1924 Fleisch und Blut gewonnen und ist für Preußen erst durch die StMinVfW. v. 22. Nov. 1924 eingerichtet worden. Das schadet aber nichts. Es bleibt trotzdem dabei, daß, bevor die Sache rechtsfähig geworden war, durch Rechtsverordnung die sachliche Zuständigkeit des Prozeßgerichts für Streitigkeiten dieser Art aufgehoben und einem Sondergericht zugewiesen worden war. Die Sachentscheidung steht daher dem ordentlichen Gericht nicht zu. Dies gilt jedenfalls für die hier erhobene Feststellungsfrage. Die Frage, ob die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung über Ansetzungsfragen gegen Umstellungsbeschlüsse der GB. (§ 271 BGB.) an sich zuständig bleiben, wenn der Streit durch Anrufung der Spruchstelle zu schlichten gewesen wäre, ist hier ohne Interesse.

Der weitere, selbständige Antrag III geht auf die wissenschaftliche Kontroverse zurück, die sich über § 28 VII der 2. DurchsW. gebildet hat. Die Lehrmeinungen gehen hier darüber auseinander, ob der Nennwert der umgestellten A. der Berechnung zugrunde zu legen ist oder der Goldmarkwert der seinerzeit geleisteten Einzahlungen.

Nach § 256 ZPO. können erstens Prozeßgegenstand nur Rechtsverhältnisse sein, d. h. konkrete rechtliche Folgen, die sich auf Grund eines bestimmten Tatbestandes aus dem Gesetze ergeben, nicht dagegen Rechtsätze, abstrakte Rechtsfragen, insbesondere Sinn und Tragweite einer Vorschrift oder Grundsätze, nach denen zu verfahren ist. Zweitens muß der Rechtschutzgrund gegeben sein. Ein Rechtschutzinteresse ist vorhanden, wenn eine Unsicherheit wegen des abzurteilenden Rechtsverhältnisses besteht und den Kl. in seiner Rechtsstellung so gefährdet, daß er nach vernünftigem Ermessen das berechtigte Bedürfnis hat, die gerichtliche Feststellung schon jetzt zu erlangen, ohne erst abwarten zu müssen, bis die Gefährdung zu einer Rechtsverletzung geführt hat. Es genügt also regelmäßig eine von dem verletzenden und zu beweisende Rechtsbefreiung des Bekl. für die positive und Rechtsberkennung für die negative Feststellungsfrage. Weder die eine noch die andere Voraussetzung ist im vorliegenden Falle gegeben.

Eine Einziehung von VA. steht nach der Satzung der Bekl. und § 227 II BGB. der Zeit und Zahl nach noch in weitem Felde. Ob die Kl. dann die ihnen jetzt gehörigen VA. noch in der Hand haben, steht dahin. Bisher ist weder die Umstellung der VA. vor sich gegangen, noch liegen die zur Einziehung erforderlichen gesonderten Beschlüsse der GB. der Stammaktionäre und der Verzugaktionäre vor, noch ist überhaupt schon eine GB. mit einer solchen Tagesordnung einberufen worden, noch ist die dreimonatige Kündigung ausgesprochen. Ob und wann endlich ein nach der jährlichen Bilanz verfügbarer Gewinn zur Einziehung vorhanden sein wird, liegt gleichfalls im ungewissen. Mit Recht bezeichnet daher die Bekl. den Gegenstand des Antrages III als eine rein atabemische Frage. Zu Rechtsbelehrungen sind die Gerichte aber nicht berufen. Wenn ferner Flechtheim (BankArch. 23, 89) die Meinung vertreten hat, daß es sich bei Einziehung von VA. um eine der Gesellschaft obliegende, nach den für die Obligationen geltenden Grundsätzen aufzuwertende Papiermarkzahlung handle, der Bekl. auch die in dieser Richtung entwickelte Tätigkeit Flechtheims bekannt war, so kann man hierin noch keine Rechtsbefreiung oder -berühmung auf Seiten der Bekl. erblicken, gleichviel ob Flechtheim im Aufsichtsrat sitzt und ihr Berater sein sollte, ob Rechtsgutachten gleichen Inhalts bei der Bekl. vorliegen und ob die eine oder andere von denen ihr nahestehenden Personen gelegentlich dieselbe Ansicht vertreten haben sollte. Derartige Äußerungen sind für die Bekl. selbst nicht maßgeblich. Sie selbst hat sich zu dieser Ansicht bislang nicht bekannt. Sie hebt vielmehr ausdrücklich hervor, daß sie sich streng an ihre Satzung und an das Gesetz halten werde. Übrigens hat Flechtheim jene persönliche Lehrmeinung  $\frac{1}{4}$  Jahr vor dem Erlasse der 2. DurchsW. geäußert. Wie er nach dem Erlasse der 4. DurchsW. seine frühere Ansicht über die Zuständigkeit der Spruchstelle (BankArch. 23, 199) geändert hat (das. 24, 50), so erscheint es fraglich, ob er nach dem Erlasse der 2. DurchsW. im Hinblick auf die klaren Bestimmungen des § 28, insbesondere Abs. 7, bei seiner im BankArch. 23, 89 vertretenen Ansicht stehen geblieben ist. Keinesfalls darf man derartigen gelegentlichen Äußerungen eine die Anwendung des § 256 ZPO. rechtfertigende Bedeutung, zumal in Zeiten des häufigen Wechsels und Schwankens der Gesetze und Lehrmeinungen, beimessen. Die Darlegung der Kl. genügt somit nicht den oben wegen des Rechtschutzgrundes aufgestellten Erfordernissen. Auf die von ihnen angetretenen Beweise (Eideszuschiebung, Zeugen) ist daher nicht einzugehen.

Der Klageantrag IV hat mit der GoldBilW. und ihren Durchführungsvorordnungen nichts zu tun. Er bezweckt vielmehr die Klarstellung der Rechtsfrage, ob die Bekl. vom 1. Jan. 1925 an die VA. durch einfachen Verwaltungsakt (Kündigung durch den Vorstand) oder nur auf Grund gesonderter Beschlüsse der Stamm- und Verzugaktionäre einziehen darf. Insofern muß die Klage aus den-

selben Gründen scheitern, die zur Abweisung des Antrages III geführt haben.

(RG., 7. BS., Urf. v. 15. Jan. 1925, 7 U 7822/24.)

Mitgeteilt von RGR. Körner, Charlottenburg.

\*

2. Kaufpreisaufwertung über Goldmarkparität hinaus und Kostenlaß des Käufers trotz Verzuges des Lieferanten.)

(RG., 10. BS., Urf. v. 2. Juli 1924, 10 U 3235/24. Abgedruckt JW. 1925, 67.)

Zu 2. A. Ann. von Geh. Rat Prof. Dr. Endemann, Heidelberg, f. JW. 1925, 67.

B. Dem Urteil ist nicht beizupflichten.

1. Die Aufwertung über Goldmarkparität hinaus kann mit der bloßen Erwägung des Ausgleichs der beiderseitigen Interessen nicht gerechtfertigt werden, weil das Gericht an den Parteivillen gebunden ist. Darum ist das vom RG. anerkannte gegenseitige Ergebnis (vgl. JW. 1924, 1138<sup>2</sup>, 1186, 1867<sup>11</sup>; WarnR. 1923/24, 179<sup>149</sup>) zu bevorzugen. Rechtlich zu begründen ist die Aufwertung nur mit der Erwägung, daß der Käufer bei der Erfüllung des Vertrages dasjenige Äquivalent soll zahlen müssen, welches die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Möglichkeit gehabt hätten, sich bei der Preisfestsetzung an Stelle des Ausdrucks Mark eines beständigen Wertmeters zu bedienen (vgl. Sokolowski, RJ. 1923 Sp. 247). Hätten die Parteien damals in Dollar abschließen dürfen, so wäre der Kaufpreis auf rund 165 Dollar (691 Goldmark) festgesetzt worden. In diesem Preise hätte dann zweifellos niemand rütteln können. Wenn die Preise der Waren damals unter dem wirklichen Goldwert der Waren gelegen haben, so kann die spätere echte Preissteigerung nicht dem im Verzuge befindlichen Verkäufer zugute kommen. Diese Preissteigerung wäre vielmehr auch dann dem Käufer zugute gekommen, wenn der Verkäufer nicht in Verzug geraten wäre, sondern pünktlich geliefert hätte; sie ist also weder eine Folge des Verzuges, noch eine „ungerechtfertigte“, d. h. ohne rechtlichen Grund eingetretene Verzerrung.

2. Ebenso unbegründet ist die Belastung des Kl. mit  $\frac{1}{4}$  der gesamten Prozeßkosten. Die prinzipiellen Anträge der Parteien gingen auf Lieferung der Maschine und auf Abweisung der Klage. Der Kl. hat also in vollem Umfange obgebiegt. Über den Kaufpreis ist nur im Rahmen der Einrede des nicht erfüllten Vertrages geurteilt worden. Diese Gelegenheit darf nicht dazu benutzt werden, den Kl. dafür zu bestrafen, daß derselbe Senat des BG. im März 1923 durch Urteil der Klage auf Lieferung zum Nominalpreise entsprochen hat, wie dies damals noch allgemein üblich war, während ihm jetzt dieselbe Ansicht „mit den Grundsätzen von Treu und Glauben unvereinbar“ erscheint. Weder die Verteilung der Prozeßkosten noch die Grundsätze der Aufwertung dürfen zu Strafzwecken benutzt werden. Wer, der einheitlichen Rechtspredung folgend, im Jahre 1922 eine Klage auf Lieferung gegen Papiermark erhob, handelte nicht schuldhaft (vgl. JW. 1924, 1123). Das Verschulden, nicht früher zu einer besseren Einsicht gelangt zu sein und zahllose Urteile gefällt zu haben, die „mit den Grundsätzen von Treu und Glauben unvereinbar waren“, anstatt die Moral der Geschäftswelt in die richtigen Bahnen zu lenken, trifft nicht das Publikum, sondern die Gerichte. Es wäre eher der gesetzgeberische Gedanke zu erwägen, ob nicht Kosten, welche durch eine unrichtige Rechtsanwendung der Gerichte entstanden sind, von dem Reiche oder den Ländern übernommen werden müßten.

RA. Dr. John Sokolowski, Berlin.

C. In JW. 1925, 67 bespricht Endemann das Urteil des RG. v. 2. Juli 1924 (10 U 3225/24). Gerade daß er es ist, der bespricht, zwingt zur Entgegnung und ist zugleich ein neuer Beweis dafür, wie recht Endemann hat, wenn er auf die Schwierigkeit der Gewinnung eines objektiven allgemein befriedigenden Maßstabs hinweist. Bereits der erste Satz der Endemannschen Sacherdterung scheint mir den ganzen Fall auf den Kopf zu stellen, oder woher sollte sonst die Berechtigung kommen, nach einem weit über zwei Jahre währenden Lieferungsverzug eines Verkäufers eine Billigkeitsentscheidung auf den Gegenmarkwert der Ware abzustellen?

Wenn eine Maschine am 28. Dez. 1921 um 32 500 Papiermark verkauft worden ist, so muß angenommen werden, daß der sein Unternehmen jedenfalls nach kaufmännischen Grundsätzen leitende Verkäufer in diesem Papiermarkbetrag einen entsprechenden Gegenwert für seine Warenleistung erblickt hat. Daß dieser Gegenwert am Tage der Rechnungsstellung (21. Jan. 1922), also zu einem Zeitpunkt, wo sich der Verkäufer ohne weiteres mit der Zahlung des Papiermarkbetrages für angemessen bezahlt angesehen hätte, zwischen 570 und 690 Goldmark lag, beweist schon für den Einzelfall gegen Endemann schlagend, daß in der Inflationszeit der Goldmarkwert der Waren im Verhältnis zur Gegenwart außerordentlich gering war und in sehr vielen Fällen nicht nur die Hälfte, sondern ein Drittel und ein Viertel des gegenwärtig zu zahlenden Preises betrug, wie sich jedermann durch eine Umwertung von Rechnungen aus der damaligen Zeit mit Leichtigkeit selbst überzeugen kann.

Wenn nun das RG., „da gerichtsnötig im Jahre 1922 noch kein Kaufmann in Deutschland nach Goldmark zu rechnen pflegte“,

### B. Zur Anwendung des § 251a ZPO. †)

Durch den angefochtenen Beschluß hat das Gericht in dem zur Verhandlung bestimmten Termin, in dem beide Parteien nicht erschienen sind, gemäß § 251a Abs. 2 ZPO., das Ruhen des Verfahrens angeordnet.

Die Beschwerde ist zulässig. Da der zweite Fall des § 567 Abs. 1 ZPO. nicht vorliegt, so ist die Beschwerde nur zulässig, wenn die Entsch. im Gesetz besonders als beschwerdefähig bezeichnet ist. Die Vorschrift des § 252 ZPO. spricht ihrem Wortlaut nach nur von der Entsch., durch welche die Aussetzung des Verfahrens angeordnet oder abgelehnt wird. Gleichwohl ist diese Bestimmung, wie schon ihre Stellung am Schlusse des Titels „Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens“ beweist, ausdehnend dahin auszulegen, daß unter „Aussetzung“ hier die tatsächliche Hemmung des Verfahrens zu verstehen ist, gleichviel, ob sie die Folge einer von selbst eintretenden, in der Entsch. anerkannten oder verneinten Unterbrechung, oder ob sie vom Gericht als Aussetzung im engeren Sinne angeordnet ist, oder ob sie schließlich — was nach bisherigem Rechte möglich war — auf Vereinbarung der Parteien beruht (vgl. Stein, Bem. I zu § 252 ZPO., RG. 49, 349). Daher umfaßt hier der Ausdruck „Aussetzung“ auch die auf Grund der neuen Bestimmung des § 251a Abs. 2 ZPO. erfolgte gerichtliche Anordnung des „Ruhens“ des Verfahrens.

Sie erscheint auch sachlich begründet. Wenn auch die Entsch. darüber, welche von den drei Verfahrensmöglichkeiten, die der § 251a eröffnet (Entscheidung nach Aktienlage, Bestimmung eines neuen Verhandlungstermins, Anordnung des Ruhens) es anzuwenden will, dem freien Ermessen des Gerichts unterliegt (vgl. Volkmar, JW. 1924, 348), so hat doch das Beschwerdebgericht nachzutragen, ob das Instanzger. angemessenen Gebrauch von seinem Ermessen gemacht hat. Dieses Ermessen findet seine Begrenzung darin, daß dabei der Zweck, den die ZPO. mit der Zurwahlstellung verschiedener Möglichkeiten im Falle d. § 251a verfolgt, nämlich die För-

von dem damals vereinbarten Preise und seinem Gegenwert in Goldmark abspringt und zu dem Gegenwartspreis übergeht, um diesen zur Auffindung eines billigen Ausgleichs unter den Parteien heranzuziehen, so verkennt es, daß die unter Zuhilfenahme der stabilsten vorhandenen Währung, des Dollars, errechnete Goldmark nur als Wertmesser für den inländischen Sachwert und nicht als Basis für die Ausstellung von Rechnungen fungieren soll. Hinzu kommt, daß jedwede Veränderung des sich in einer stabilen Währung ausdrückenden Sachwertes des verkauften Gegenstandes zu Lasten des Verkäufers geht, und dies erst recht, wenn derselbe sich im Verzuge befand. Das vom RG. zur Stützung seiner Ansicht zitierte RG. Ur. paßt auf den vorliegenden Fall in keiner Weise, da es sich dort um die Aufwertung von Pachtzinsen handelt, also im Gegensatz zum reinen Lieferungsgeschäft, welches mit der Erfüllung auf beiden Seiten abschließt, um die Regelung eines Dauerzustandes, der sehr wohl unter anderen Gesichtspunkten betrachtet und wobei der gegenwärtige Ertrag für den Pächter mit herangezogen werden kann. Im Gegenteil hat das RG. in neuerer Zeit verschiedentlich Veranlassung genommen, dem Überaufwertungsbestreben (OVG. v. 1. April 1924 Bad. Rechtspraxis 1924, 52; RG. v. 12. Febr. 1924 JW. 1924, 1180<sup>9</sup>; OVG. v. 14. Okt. 1924 JW. 1925, 76<sup>21</sup>; RG. v. 16. April 1924 JW. 1924, 1140<sup>5</sup> handelt von vereinbarten gleitenden Preisen, trifft also einen ganz anderen Fall. RG. 108, 379 gilt nur für den Großhandel und wird selbst in diesem Zusammenhang vom 6. Sen. abgelehnt) entgegenzutreten, und zunächst in seinem Urteil v. 7. Nov. 1924 (OVG. 1925, 106) bemerkt, daß nur in ganz besonderen Fällen und auf Grund eines eigenen zum Schadenserzug verpflichtenden Umstandes trotz Verzugs des Verkäufers eine Aufwertung über die tatsächlich eingetretene Geldwertverwertung hinaus vorgenommen werden dürfe. Hinweisen möchte ich ferner auf das Urteil des RG. v. 1. Juli 1924 JW. 1925, 80, wo es in überaus dankenswerter Weise den Unterschied von Sachwert und Geldwert und die hierdurch bedingte verschiedene Risikoverteilung zum Ausdruck bringt.

Daß der Käufer, was Endemann anscheinend besonders gestört hat, die Maschine am nächsten Tage um das Doppelte des Preises wiederum veräußern könnte, ist ein Umstand, der als Verzugsfolge für den Verkäufer kaum so außergewöhnlich sein dürfte. Man braucht sich hier z. B. nur die gegenwärtige Lage des Grundstücksmarktes vor Augen zu halten, der städtischen Grundbesitz mit 40—50% des objektiven Wertes veranschlagt. Wer also heute ein Haus für Reichsmark kauft, dem kann es passieren, daß er, wenn der Prozeß zur Erlangung seines Rechts nur entsprechend lange genug dauert, am Tage nach dem obsiegenden Urteil das Objekt für das Doppelte und mehr des Kaufpreises weiter veräußern kann, und niemals würde es hier jemand einfallen, von einer Unbilligkeit zu sprechen. Auch kann nicht entgegengesprochen werden, daß die Verhältnisse in der Inflationszeit deshalb anders gelegen hätten, weil damals eine allgemeine Unterbewertung der Sachwerte stattgefunden hätte. Denn gerade die Allgemeinheit dieser Unterbewertung würde die Verkäuferin bei ordnungsgemäßer Lieferung in die Lage versetzt haben, mit dem Geld in entsprechender Weise gleichfalls unterbewertete Rohstoffe neu zu beschaffen. Daß sie dies heute nicht mehr kann, ist auf die allgemeine Erhöhung der Warenpreise zurückzuführen und für sie demnach eine Verzugsfolge.

Wie der nicht im Verzuge befindliche Käufer in einem solchen

berung des Prozesses, im Auge zu halten ist. Es ist nun in der Tat nicht ersichtlich, welche zutreffenden Erwägungen im vorliegenden Falle das LG. bewegen haben können, sich gerade für das Ruhenlassen des Verfahrens zu entscheiden. Diese Anordnung würde sich in solchen Fällen zweckmäßig erweisen, in denen die bisher mangelnde Vorbereitung eine Entsch. nach Aktienlage (da noch nicht verhandelt ist, käme hier nur ein Beweisbeschluß in Frage) unmöglich macht, aber auch die Anberaumung eines neuen Verhandlungstermins, da nach dem Stande der Vorbereitung auch dann eine förderliche Verhandlung nicht zu erwarten wäre, lediglich zu einer zwecklosen Befastigung der Terminsrolle führen würde. Diese Voraussetzungen sind aber hier nicht gegeben. Die Parteien haben ausgiebig Schriftsätze gewechselt, so daß an ihrem Bestreben, die Sache zu fördern, nicht gezweifelt werden kann, wie auch insbes. daran, daß in einem neuen Verhandlungstermin eine zweckentsprechende Verhandlung der Sache stattfinden könnte.

Der angefochtene Beschluß war daher aufzuheben; gemäß § 575 ZPO. war es jedoch dem LG. zu überlassen, ob es an dessen Stelle einen Beschluß nach Aktienlage oder eine neue Terminsbestimmung legen will.

(RG., 21. JS., Beschl. v. 28. Okt. 1924, 21 W 4732/24.)

Mitgeteilt von RGR. Dr. Spittel, Berlin.

\*

### 4. Ungültigkeit eines Wechsels, welcher den Ausstellungsort nur in einer, wenn auch allgemein üblichen, Abklärung bezeichnet. †)

Kl. klagte aus einem auf „Herrn W. S. in Wilmersdorf, Kaiserpl. 12a“ gezogenen Wechsel. Als Ausstellungsort war angegeben: „W. S. den 15. Febr. 1923“. Das LG. III Berlin, RS., erklärte den Wechsel für gültig, obgleich der Ausstellungsort abgekürzt sei. Auf Verurteilung erklärte das RG.: „Aus dem Wechsel kann der Kl.

Falle mehr als die bloße Geldwertverwertung tragen soll, wobei sich noch sehr darüber streiten ließe, ob eine 100%ige Aufwertung überhaupt angemessen ist — mir scheint bei Forderungen aus dem Jahre 1921 eine 50%ige völlig ausreichend und der bisherigen Judikatur weit mehr entsprechend —, ist schlechterdings nicht einzufehen.  
RegR. Dr. Kersten, Karlsruhe.

### Zu 3. Alle Sätze dieser Entsch. erscheinen zutreffend.

I. Gegen die Anordnung, daß das Verfahren ruhen soll, ist Beschwerde zulässig. Zwar gibt ZPO. § 252 die Beschwerde nur, wenn „Aussetzung“ angeordnet wird. Aber nach feststehender Rechtsprechung ist die Aussetzung in § 252 nicht im technischen Sinne im Gegensatz zur Unterbrechung und zum Ruhen gemeint, sondern umfaßt jede Art tatsächlicher Hemmung des Verfahrens. Gerade, wenn das Ruhen des Verfahrens angeordnet wird, weil beide Parteien nicht erscheinen oder nicht verhandeln, bedarf es besonders dringend der Möglichkeit einer Beschwerde. Denn das Ruhen hat die schlimmste Folge, daß es drei Monate dauern muß, wenn das Gericht nicht früher Aufnahme des Verfahrens zustimmt. Diese Wirkung der Ruheanordnung ist allerdings nur in § 251 vorgeschrieben, d. h. in dem Falle, daß beide Parteien die Ruheanordnung beantragen; auch nur in § 251 ist die andere Wirkung vorgesehen, daß das Ruhen auf den Lauf der Kautionsfristen (und gewisser anderer verwandter Fristen) keinen Einfluß hat. Dagegen fehlt in § 251a (Nichtverhandeln beider Parteien) eine Bestimmung darüber, welche Wirkung in diesem Falle die Anordnung des Ruhens haben soll. Aber trotz dieses systematischen Mangels der Novelle kann kaum bezweifelt werden, daß im Falle § 251a dieselben Ruhewirkungen eintreten sollen wie in § 251.

II. Es hängt zwar vom freien Ermessen des Gerichts ab, ob es beim Nichtverhandeln beider Parteien a) nach der Aktienlage entscheidet, oder b) neuen Termin anberaumt, oder c) das Ruhen anordnet will. Selbstredend kann aber das Beschwerdebgericht bei pflichtmäßiger Nachprüfung die Ruheanordnung für unzulässig erklären.

III. Hauptziel der Novelle war Beschleunigung. Stärkung der Gerichtsautorität war nur eine Nebentendenz, die selbst wieder mittelbar der Beschleunigung dienen will. Es sollte nun offenbar die Gerichtsautorität fördern, daß das Gericht unter Umständen gegen den Parteiwillen das Ruhen anordnen kann. Aber das Gericht soll diese Macht nicht als Verzögerungsmaßnahme gebrauchen, sondern nur als ultima ratio, wenn besonders faule, hartgesottene Parteien ersichtlich das Verfahren nicht vorwärts bringen wollen. Diese sachgemäße Würdigung der Neuerung muß freilich dazu führen, daß das Ruhen gegen den Willen der Parteien nur in ganz abnormen Fällen angeordnet werden kann; und ein besseres Schicksal verdient diese unglückliche Neuerung auch nicht.

JR. Striemer, Königsberg i. Pr.

Zu 4. Die Angabe des Ausstellungsortes ist nach Art. 4 Nr. 6 WD. ein notwendiges Erfordernis der Wechselurkunde. Da die Wechselurkunde in Ansehung der Ortsbestimmung eine Beschränkung dahin nicht kennt, daß etwa gerade die politische Gemeinde zu bezeichnen ist (abweichend Staub-Stranz, WD. Art. 4 Anm. 37), so reicht jede mögliche Bezeichnung des Ausstellungsortes aus, und da ein rein formales Erfordernis in Frage steht, kommt es für Wechsel nicht einmal darauf an, ob die Bezeich-



Ansprüche nicht herleiten, weil es an einer gehörigen Angabe des Ortes der Ausstellung fehlt. Die Abkürzung W. bf. läßt nicht erkennen, welcher Ort gemeint ist."

Zu der Frage, ob Wechsel, die in Ortsteilen der Stadtgemeinde Berlin ausgestellt sind, die Bezeichnung solcher Ortsteile (Wilmersdorf) rechtswirksam als Ausstellungsort tragen können, hat das RG. in dem Urteil keine Stellung genommen.

(RG., 25. ZS., Urt. v. 24. Okt. 1924, 25 U 10011/23.)

Mitgeteilt von RM. Dr. Leo Raich, Berlin-Schöneberg.

\*

Düsseldorf.

5. Ersatz von Tumultschäden.

Der Schadensersatzanspruch der Kl. gründet sich auf das preuß. TumSchG. v. 11. März 1850, welches an sich auf alle bis zum Inkrafttreten des RGef. v. 12. Mai 1920 entstandene Schäden Anwendung zu finden hat. Dieses RGef. hat schon in seinem § 15 Abs. 1 die Ersatzpflicht für nach dem 1. Nov. 1918 eingetretene Schäden eingeschränkt, indem der Ersatz mittelbaren Schadens und entgangenen Gewinns sowie der Ersatz für Gegenstände, die einem Zugunbetroffenen dienen, nicht beansprucht werden kann. Durch die WD. v. 8. Jan. 1924 (RGBl. I, 23) ist eine weitere Einschränkung erfolgt. Es ist darin zunächst bestimmt, daß § 2 Abs. 1 des Gef. v. 12. Mai 1920 eine neue Fassung dahingehend erhält: „Ein Anspruch auf Entschädigung ist nur gegeben, wenn und insofern ohne solche das wirtschaftliche Bestehen des Betroffenen gefährdet würde. Die Entschädigung darf 75% des festgestellten Schadens nicht überschreiten“ (Art. I 1 der WD.). Weiter wird aber auch der § 15 Abs. 1 des Gef. v. 12. Mai 1920 abgeändert, indem hinter dem Worte „dienen“ der Zusatz „und in weiterem Umfange, als er nach §§ 1, 2 Abs. 1 zulässig wäre“ eingeschoben worden ist (Art. I 1 der WD.). Die WD. tritt am Tage nach der Verkündung (15. Jan. 1924) in Kraft und ist anzuwenden auf alle bis zu diesem Tage noch nicht rechtskräftig entschiedenen Ansprüche (Art. II der WD.). Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß mit Wirkung vom 16. Jan. 1924 ab auch die Ersatzpflicht für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes v. 12. Mai 1920, aber nach dem 1. Nov. 1918 entstandenen Tumultschäden eine neue Einschränkung erfahren hat, indem bei noch anhängigen Ansprüchen der Beschädigte darzulegen hat, daß ohne die Entschädigung sein wirtschaftliches Bestehen gefährdet werde und indem sein Anspruch auch der Höhe nach in der angegebenen Weise begrenzt worden ist. Demgemäß kann auch die Kl. vom 16. Jan. 1924 ab ihren Anspruch nur in der durch die WD. v. 8. Jan. 1924 eingeschränkten Weise aufrechterhalten.

(DVG. Düsseldorf, 5. ZS., Urt. v. 23. Dez. 1924, 5 U 211/24)

Mitgeteilt von RA. Dr. Schmidt-Ernsthäuser, Düsseldorf.

\*

6. § 8 PrGef. v. 10. Febr. 1923 über den Verkehr mit Grundstücken. Bedeutung der dreiwöchigen Frist für die Entscheidung des Regierungspräsidenten auf die Beschwerde gegen die Verfassung der Genehmigung durch den Magistrat. Ist diese Entschädigung unter allen Umständen endgültig?

Die Witwe H. verkaufte dem B. am 15. Juni 1923 ein Haus zum Preise von 60 Millionen Mark. 30 Millionen Mark wurden sofort bezahlt. Der Rest sollte am 2. Juli bezahlt werden. Der

Magistrat versagte am 2. Juli die Genehmigung zum Eigentums-erwerb, worauf die Verkäuferin am 2. Juli vom Vertrage zurücktrat, und unter Verweigerung der Annahme des Restkaufpreises die Anzahlung zurückzahlte. Der Käufer erhob am 13. Juli gegen den versagenden Beschluß des Magistrats Beschwerde beim Regierungspräsidenten, der dieselbe am 14. Aug. stattgab. Die Parteien erwirkten zur Sicherung ihrer beiderseitigen Ansprüche einstweil. Verf., durch die Vormerkungen und Verbote gegenüber dem Gegner im Grundbuch eingetragen wurden. Die Witwe H. verkaufte außerdem am 1. Sept. 1923 das Haus an einen anderen Erwerber.

In den verschiedenen zwischen den Parteien daraufhin geführten Prozessen machte die Witwe H. unter anderem geltend, die Genehmigung des Regierungspräsidenten sei deswegen rechtmäßig, weil sie erst nach Ablauf der dreiwöchigen Frist des § 8 des Grundstücks-VerkG. ergangen sei. Demgegenüber wies B. daraufhin, daß diese Entscheidung endgültig und damit der Nachprüfung des Gerichtes entzogen sei. Das LG. trat der letzteren Auffassung bei. Das DVG. führte demgegenüber aus: „Mit Recht sieht Frau H. einen Grund für die Unwirksamkeit der Genehmigung des Regierungspräsidenten darin, daß dieselbe ohne Entscheidung erst nach Ablauf der in § 8 Abs. 3 des Grundstücks-VerkG. vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist erlassen hat. Wohl ist dort vorgeschrieben, daß die Entscheidung des Regierungspräsidenten endgültig ist. Damit ist aber die Entscheidung nicht völlig der Nachprüfung durch die Gerichte entzogen. Vielmehr bleibt die Pflicht der Gerichte bestehen, nachzuprüfen, ob der Regierungspräsident seine Entscheidung innerhalb seiner Zuständigkeit getroffen hat (siehe RG. LZ. 1923, 564). Die Vorschrift des § 8 Abs. 3 a. a. O. ist keine instruktionelle Bestimmung, deren Verletzung ohne Einfluß auf die Rechtsbeständigkeit der Entscheidung ist. Sie ist vielmehr zwingender Natur und bewirkt, daß die nach Ablauf der Frist getroffene Entscheidung, da sie den Rahmen der dem Regierungspräsidenten gezogenen Zuständigkeit überschreitet, ohne rechtliche Wirkung ist. Dies ergibt sich aus Sinn und Zweck des Gesetzes als eines Ausnahmegesetzes, das in ganz erheblicher Weise die Rechte des Eigentümers eines Grundstücks einschränkt. Den Interessen des Eigentümers entspricht es, daß spätestens mit Ablauf der Frist Klarheit über die Lage des Grundstücks besteht; gleichgültig nach welcher Richtung hin (RG. LZ. wie oben). Somit verbleibt es im vorliegenden Falle bei dem ablehnenden Magistratsbescheid v. 2. Juli 1923.“

Das LG. beharrte trotzdem in einer anderen dieselben Parteien betreffenden Sache bei seiner Ansicht, die sie wiederum damit begründete, daß die Vorschrift nur instruktionelle Bedeutung habe. Das DVG. entschied in ausführlicher Begründung wie folgt: Daß die Bestimmung des § 8 Abs. 2 des preuß. Gef. v. 10. Febr. 1923 (GS. 25), wonach die Beschwerdeentscheidung des Regierungspräsidenten gegen den versagenden Magistratsbescheid innerhalb dreier Wochen zu erteilen ist, nicht, wie das LG. meint, eine „in bestimmter Form gefasste Anweisung“ an die entscheidende Stelle ohne rechtliche Bedeutung für die Rechtsgültigkeit der Entscheidung selbst und deshalb keine rein instruktive Vorschrift ist, ergibt sich außer aus den in dem mehrerwähnten Urteile angeführten Erwägungen auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Der Gesetzentwurf (s. Pr. Landtag 1. Tagung 1921/23 Drucks. Nr. 4051 S. 4833) lautete in seinem dem jetzigen § 7 entsprechenden

Stimmung, die im Gesetz zwar nicht enthalten sei, doch dem Sinn und Zweck des Gesetzes entsprochen hätte, denn sie würde mit § 7 Abs. 4 des Gesetzes, wonach Nichtabgabe einer Entscheidung binnen der dreiwöchigen Frist in der ersten Instanz als Genehmigung gelte, im Einklang stehen. Diese Schlussfolgerung ist nicht richtig; sie widerspricht den Verkehrsinteressen. Bei dem in die privatrechtliche Gestaltungsfreiheit tief einschneidenden Charakter des Gesetzes läßt es sich wohl ertragen, daß der Fristablauf in erster Instanz als Genehmigung gilt, unerträglich wäre es aber, dem Fristablauf in der zweiten Instanz (die nur zur Entsch. über die Verfassung berufen ist), die Wirkung der Verfassung bezulegen. Das eine führt mit Recht zur Bejahung, das andere würde mit Unrecht zur Verneinung des vertraglich festgelegten Parteiwillens führen. Daß das Gesetz, soweit es das öffentliche Interesse irgend zuläßt, den Parteiwillen schonen will, ergibt sich daraus, daß es eine Beschwerde gegen den die Genehmigung aussprechenden Bescheid überhaupt nicht zuläßt. Diese Gestaltung steht mit dem Gesagten durchaus im Einklang. Man kann gerade aus dem Umstand, daß das Gesetz im Falle des § 8 Abs. 2 — anders als im Falle des § 7 Abs. 4 — den Fristablauf nicht unter ein Präjudiz gestellt hat, das nach der insoweit zutreffenden Ausführung des DVG. nur auf Verfassung der Genehmigung hätte lauten können, den direkten Schluß ziehen, daß es diese Wirkung nicht gewollt hat. Demgemäß treffen auch die Erwägungen des DVG. aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes nicht zu. „Offensichtlich“ ist nur der Grundgedanke beider Vorschriften derselbe, nämlich die Absicht, in kurzer Frist eine klare Rechtslage zu schaffen, aber die Ausgestaltung dieses Gedankens ist in beiden Vorschriften eine verschiedene und der Verschiedenheit der Verhältnisse durchaus angepaßt. Dem Erfordernis der Beschleunigung des Verfahrens in der Beschwerdeinstanz ist durch die kategorische Festsetzung ausreichend Rechnung getragen, auch ohne daß man an

§ 9 nur die auch jetzt bestehende Verpflichtung der Genehmigungsbehörde zur Erklärung binnen drei Wochen, ob die Genehmigung erteilt oder versagt werde. In der „Begründung“ wird hierzu ausgeführt:

„Die Bemessung einer möglichst kurzen Frist, innerhalb welcher das Genehmigungsverfahren zu Ende geführt sein muß, ist erforderlich, da es unbedingt nötig ist, daß die Grundstücksäufer sobald als möglich erfahren, ob sie tatsächlich den Besitz antreten können.“

Für die Beschwerdeentscheidung, die schon damals als endgültig erklärt ist, war eine solche Frist, innerhalb deren die Entscheidung zu ergehen hat, nicht vorgeschrieben (§ 11 des Entwurfs). Diese Frist, die entsprechend derjenigen des § 9 des Entwurfs ebenfalls auf drei Wochen bemessen wurde, wurde erst durch den Ausschuß in das Gesetz eingeführt (§ 5c zu § 11 des Entwurfs), s. Drucks. Nr. 4296 S. 5233 a. a. D. In der Fassung des Ausschusses ist dann der § 11 des Entwurfs als § 8 Gesetz geworden (s. Drucks. Nr. 4419 S. 5317 a. a. D.).

Der Ausschuß ist dabei offensichtlich denselben Erwägungen gefolgt, die nach der Begründung für die Frist des § 7 des Ges. (§ 9 des Entwurfs) bestimmend waren; es sollte binnen kurzer Frist unbedingte Sicherheit über die Rechtslage des Grundstücks herbeigeführt werden. Das Genehmigungsverfahren mühte in dieser Zeit zu Ende geführt werden. Man hatte es mit Recht als Mangel des Entwurfs empfunden, daß in der Beschwerdeinstanz das Verfahren durch Verzögerung der Entscheidung verschleppt werden konnte. Dem sollte die gleiche Fristbestimmung, die für die erste Entscheidung galt, abhelfen.

Daß eine dem § 7 Abs. 4 des Ges. entsprechende Bestimmung, wonach Nichtabgabe einer Entscheidung als Genehmigung gilt, für die Beschwerdeinstanz fehlt, ändert daran nichts. Die entsprechende Bestimmung hätte dahin lauten müssen, daß es bei Nichtabgabe der Beschwerdeentscheidung binnen der dreiwöchigen Frist bei dem vorliegenden Bescheid verbleibt. Zweifellos hätte eine solche Vorschrift dem Sinn und Zweck des Gesetzes durchaus entsprochen. Diesem ist man aber auch ohne sie durch die bestimmte Fassung des Gesetzes („die Entscheidung über die Beschwerde ist ... zu erteilen“) gerecht geworden.

Daß die Verwaltungsbehörde durch absichtliche Versagung der Frist das Recht einer Partei zu vereiteln versuchen wollte, hat der Gesetzgeber wohl für ausgeschlossen gehalten. Diese schwere Pflichtwidrigkeit hat im übrigen seine bestimmte Anweisung („ist ... zu erteilen“) noch ausdrücklich verboten.

Auf das Bedenken, daß bei der Ausfassung des BG. das Wort „ist“ des § 8 a. a. D. einmal „instruktionell“ und das andere Mal definitiv (= zwingend) gebraucht ist, hat das BG. selbst schon hingewiesen. Daß es sich um eine Nachlässigkeit in der Gesetzesterminologie handele, ist nach den obigen Ausführungen nicht anzunehmen. (OLG. Frankfurt a. M., 5. ZS., Ur. v. 14. April 1924, 5 U 74 u. 84/24.)

Mitgeteilt von Geh. RA. OLG. Dr. Schulz, Frankfurt a. M.

\*

## Hamm.

### 7. Tumultschädengesetz.)

Wie auch die RL. nicht verkennt, kommt als Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch nur das preuß. TumSchG.

den Ablauf der Frist die bedeutsame Folge der Zerstörung des Rechtsmittels durch die Rechtsmittelinstantz selbst knüpft; denn darauf läuft die Entsch. des OLG. hinaus. Es genügt vollständig, daß die Zurechnung der Frist und jedenfalls die beschleunigte Bearbeitung der Sache auf dem Disziplinarwege erzwungen werden kann; schon die Möglichkeit disziplinarer Einschreitung bewirkt ausreichende Garantien.

Die Kommentare, die, wenn auch ohne nähere Begründung, durchweg auf dem hier dargelegten Standpunkt stehen, bezeichnen den Charakter der Fristvorschrift in § 8 Abs. 2 als instruktionell. Der Ausdruck ist nicht zutreffend, jedenfalls nicht in dem Sinne, in dem er im Privatrecht gebraucht wird. Die Vorschrift enthält aber auch mehr als eine bloße Dienstweisung an den Beamten; sie ist für diesen kraft Gesetzes bindend, nur nicht in dem Sinne, daß er im Falle ihrer Verletzung seiner Obliegenheit überhaupt entbunden sein würde. Deshalb versagt auch der Entscheidungsgrund des OLG., nach dem bei der von der seinen abweichenden Auslegung das Wort „ist“ in § 8 Abs. 2 das einmal „instruktionell“, das andere Mal definitiv (= zwingend) gebraucht worden wäre.

Zu 7. Der Entsch. ist vom Rechtsstandpunkte aus beizutreten. Durch die auf dem ErnSchG. v. 8. Dez. 1923 (RGBl. I, 1179) beruhende WD. der Reichsregierung v. 8. Jan. 1924 (RGBl. I, 23) hat das materielle Tumultschädensrecht zwei wichtige Abänderungen erhalten:

a) im finanziellen Interesse des Reiches selbst eine Abänderung des § 2 Abs. 1 des RTumSchG. v. 12. Mai 1920. Bis zur WD. haftete das Reich den Geschädigten nur bei unbilliger Erschwerung ihres Fortkommens, und zwar dann in voller Höhe. Nach der WD. tritt eine Haftung des Reiches nur bei Existenzgefährdung des Betroffenen ein mit dem Maximalbetrag von 75% des Schadens.

b) im finanziellen Interesse der Gemeinden eine Abänderung

v. 11. März 1850 in Betracht, wonach die Gemeinden in gewissem Umfange für Schäden einzustehen haben, die durch Aufruhr oder Zusammenrottung von Menschen mittels offener Gewalt verursacht werden. Die den Gemeinden hiernach obliegende Haftpflicht ist aber durch die neuere Reichsgesetzgebung stark eingeschränkt worden. In dem Reichsgesetz v. 12. Mai 1920 (RGBl. 941), wodurch die Ersatzpflicht des Reiches für Schäden geregelt ist, die an beweglichem und unbeweglichem Eigentum sowie an Leib und Leben im Zusammenhange mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr verursacht werden, sind bezüglich der Vermögensschäden, die vom 1. Nov. 1918 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes v. 12. Mai 1920 (14. Mai 1920) im Zusammenhange mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr entstanden sind, die bisherigen Gesetze noch mit der Maßgabe aufrechterhalten, daß Ersatz mittelbaren Schadens und entgangenen Gewinns sowie Ersatz für Gegenstände, die dem Luxusbedürfnis des Betroffenen dienen, nicht gefordert werden kann (§ 15 Abs. 1 Satz 1 a. a. D.). Eine weitere sehr erhebliche Einschränkung hat die Haftpflicht der Gemeinden durch die WD. zur Abänderung des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden v. 8. Jan. 1924 (RGBl. 23) erfahren. Der § 15 Abs. 1 Satz 1 des RGes. v. 12. Mai 1920 hat dadurch folgende Fassung erhalten: „Für Vermögensschäden, die seit dem 1. Nov. 1918 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Zusammenhange mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr verursacht sind, bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend, doch kann der Ersatz mittelbaren Schadens und entgangenen Gewinns sowie der Ersatz für Gegenstände, die dem Luxusbedürfnis der Betroffenen dienen und in weiterem Umfange, als er nach §§ 1, 2 Abs. 1 zulässig wäre, nicht beansprucht werden.“ Der am Schlusse des § 15 Abs. 1 Satz 1 in Bezug genommene § 2 Abs. 1 des Ges. v. 12. Mai 1920 lautet in der Fassung der WD. v. 8. Jan. 1924: „Ein Anspruch auf Entschädigung ist nur gegeben, wenn und soweit ohne solche das wirtschaftliche Bestehen des Betroffenen gefährdet würde. Die Entschädigung darf 75% des festgestellten Schadens nicht überschreiten.“ Wenn nun auch die Neufassung, die der § 15 Abs. 1 Satz 1 a. a. D. durch die Einschubung der Worte und in weiterem Umfange, als er nach den §§ 1, 2 Abs. 1 zulässig wäre“ erhalten hat, grammatisch nicht ganz einwandfrei ist, so kann doch an dem Inhalt der neuen Gesetzesbestimmung kein Zweifel sein. Die neue Bestimmung hat nur einen Sinn, wenn man sie dahin auslegt, daß durch die eingeschobenen Worte eine den bisherigen Beschränkungen der Haftpflicht gleichgeordnete neue Beschränkung hinzugefügt wird. Überdies war der gesetzgeberische Zweck darauf gerichtet, die in schwerer wirtschaftlicher Bedrängnis befindlichen Gemeinden von allen Ersatzverbindlichkeiten für Tumultschäden zu befreien, soweit nicht ohne Entschädigung das wirtschaftliche Bestehen des Betroffenen gefährdet würde. Die neue Bestimmung ist daher unbedenklich dahin zu verstehen, daß ein Anspruch auf Entschädigung nur gegeben ist, wenn und soweit ohne solche das wirtschaftliche Bestehen des Betroffenen gefährdet würde. Die WD. v. 8. Jan. 1924 ist gemäß Art. 2 am 16. Jan. 1924 in Kraft getreten und auf alle bis zu diesem Tage noch nicht rechtskräftig festgestellten Ansprüche anzuwenden. Das Vorliegen der Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Ges. v. 12. Mai 1920 in der Fassung der WD. v. 8. Jan. 1924 hat die RL., nachdem sie vom Verfassungsgericht auf die bezeichnete Gesetzes-

des § 5 Abs. 1 des RTumSchG. Dieser regelt den Ersatz von Vermögensschäden, die in der Zeit vom 1. Nov. 1918 bis 14. Mai 1920 in Ländern entstanden sind, die einen Ersatz von Aufruhrschäden gesetzlich festgelegt hatten (in Preußen Ges. v. 11. März 1850, vgl. Richter, Komm. zum TumSchG. S. 85, 94 ff.). Bis zur WD. v. 8. Jan. 1924 konnte der Geschädigte in Preußen in solchen Fällen vollen Ersatz seines Schadens von der Tatgemeinschaft bzw. Ursprungsgemeinde (vgl. Richter a. a. D. S. 95) außer mittelbarem Schaden entgangenen Gewinn und Ersatz für Luxusgegenstände verlangen. Durch Ziff. 2 der WD. ist dieser Ersatzanspruch — in wenig glücklicher grammatischer Fassung, wie das OLG. Hamm zutreffend anführt — nur noch im Rahmen der §§ 1 und 2 Abs. 1 RTumSchG. gegeben, d. h. also nur bei Existenzgefährdung mit dem Maximalbetrage von 75%.

Wenn auch eine Verfassungswidrigkeit der WD. v. 8. Jan. 1924 nicht nachzuweisen sein wird und daher die ordentlichen Gerichte diese WD. als neue materielle Grundlage des Tumultschädengesetzes ihren Entscheidungen zugrunde legen müssen, so bedeutet die WD. einen ungeheuren Eingriff in die wohlverordneten Rechte des Geschädigten, der zu den schwersten Bedenken Anlaß gibt. Einen schwachen Trost haben die Geschädigten in der Ziff. 3 der WD., welche im neuen § 17 a einfügt:

„Die Reichsregierung ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem beteiligten Lande und der beteiligten Gemeinde in Fällen, in denen sich aus den Vorschriften dieser WD. Härten ergeben, einen Ausgleich zu gewähren; hierbei findet § 10 Anwendung.“

Die Zitierung des § 10 betrifft lediglich die im Innenverhältnis zwischen Reich, Land und beteiligter Gemeinde zu erfolgende Lastenverteilung. Der Härtenausgleich müßte im Ausschußverfahren durchgeklämpft werden (vgl. § 6 RTumSchG.).

RA. Dr. Hermann Richter, Halle a. S.

Bestimmung hingewiesen ist, selbst nicht einmal behauptet. Aus den Erklärungen der Kl., den Inhalt des Verpflichtungsscheins v. 4. Juni 1920 (in dem Umschlag Bl. 20 d. A., und der Befundung des in der ersten Instanz vernommenen Zeugen K. ergibt sich vielmehr, daß die Kl. den ihr durch die Pfänderung entstandenen Schaden von der Düsseldorf'schen Allgemeinen Versicherungsges. mit der Maßgabe erstattet erhalten hat, daß sie die empfangenen Leistungen nur soweit zurückgewähren braucht, als sie von der Best. oder vom Staate Ersatz verlangt. Nach alledem mußte unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abgewiesen werden. In den Nebenpunkten berührt das Urteil auf den §§ 91 und 708 Ziff. 7 ZPO. (OLG. Hamm, 3. BS., Ur. v. 8. Juli 1924, 3 U 46/24.)

Mitgeteilt von N. Herr, Hamm.

\*

## München.

### 8. Hypothekenaufwertung. f)

Die in Betracht kommende Hypothek ist nicht gelöscht. Die Antragstellerin hat dem Antragsgegner in dem Schreiben vom 5. Juni 1923 erklärt, daß sie sich hinsichtlich dieser Hypothek alle Rechte vorbehalte, die ihr wegen der Geldentwertung zustehen und infolge gesetzgeberischer Maßnahmen noch erwachsen. Diese vor der Löschungsbevollmächtigung vom 27. Juni abgegebene Erklärung ist um so mehr als ein dem Erfordernis des § 11 der 3. SteuerNotWd. genügender Vorbehalt anzusehen, als die Antragstellerin nach der mit dem Briefe vom 14. Juli 1923 erfolgten Überendung der Löschungsbevollmächtigung in dem an den Antragsgegner gerichteten Schreiben vom 17. Juli 1923 den früher gemachten Vorbehalt ausdrücklich aufrechterhalten hat. Für die rechtliche Wirksamkeit des in dem vorangeführten § 11 festgesetzten Vorbehalts ist es nicht erforderlich, daß er in der über die Löschungsbevollmächtigung aufgenommenen Urkunde enthalten oder bei der Löschungsbevollmächtigung abgegeben worden ist. Ein solcher Vorbehalt ist vielmehr auch dann rechtswirksam, wenn er, wie hier, vor der Löschungsbevollmächtigung erklärt worden ist, und wenn, wie im vorliegenden Falle, ersichtlich ist, daß er bei der Löschungsbevollmächtigung aufrechterhalten werden wollte (Schäffer-Weidel, Die Hauptfragen der Aufwertung nach der 3. SteuerNotWd. S. 11; Mügel, Komm. zur 3. SteuerNotWd. § 11 S. 83).

Der von Schlegelberger in seinem Werk über die Aufwertung nach den Vorschriften der 3. SteuerNotWd. bei § 11 S. 84 vertretenen Rechtsanschauung, daß die Bestimmung in § 341 Abs. 3 BGB., wonach der Gläubiger, der die Erfüllung der vertraglichen Verbindlichkeit annimmt, die bedingene Vertragsstrafe nur verlangen kann, falls er sich das Recht dazu bei der Annahme vorbehält, bei der Auslegung des § 11 der 3. SteuerNotWd. sinngemäß anzuwenden sei, tritt das Beschwerdegericht nicht bei. Die Vorschrift in § 11 ist aus ihrem eigenen Wortlaut, ihrem Geist und ihrer Zweckbestimmung heraus auszulegen. Die ein ganz anderes Rechtsgebiet regelnde Bestimmung in § 341 Abs. 2 BGB. kann für die Auslegung des § 11 um so weniger herangezogen werden, als ihre Wortfassung eine andere wie jene des § 11 ist. Die Beschwerdeführerin weist auch mit Recht darauf hin, daß die von Schlegelberger angenommene Rechtsanalogie schon um deswillen abzu-

Zu 8. Die entscheidende Frage ist, ob der durch § 11 der 3. SteuerNotWd. zugelassene Vorbehalt der Rechte auf die sog. Aufwertung nur wirksam sei, wenn er unmittelbar „bei“ der Erteilung der Löschungsbevollmächtigung für die Hypothek erklärt worden ist oder ob, auch ein vorher erklärter Vorbehalt diese Rechte wahre, sofern er erkennbar für die Löschungsbevollmächtigung aufrechterhalten wurde. Es handelt sich hier nicht um einen „im“ Verträge vereinbarten Vorbehalt etwa des Rücktrittsrechtes oder der Rechtsverwirkung, sondern um den einseitig und imperativ erklärten Vorbehalt des Gläubigers oder des Schuldners. Dieser einseitige Vorbehalt legt meiner Erklärung oder Handlung die Bedeutung bei, die ich mit ihr verbunden wissen will. Er ist ein Protest gegen eine mit meinem Wissen in Widerspruch stehende Auslegung. Der Natur wie dem Zwecke solcher autoritativen Feststellung entspricht es, daß sie in einheitlichem Zusammenhange mit der hiervon betroffenen Erklärung stehen muß. Diese zeitliche unmittelbare Verbindung entspricht derart dem Wesen der „Erklärung unter Vorbehalt“, daß es der besonderen gesetzlichen Bestimmung hierüber gar nicht bedürftig hätte. Das wird denn auch allgemein anerkannt im Falle des § 341; Vertragsstrafe wegen der Verspätung der Erfüllung kann der Gläubiger nur verlangen, wenn er sich das Recht dazu bei der Annahme der Zahlung vorbehalten hat; so eindringlich OLG. Bamn. 1912 Nr. 201. Das soll nun nicht gelten in den Fällen der §§ 464, 640 für den Vorbehalt der wegen eines Mangels der geleisteten Sache zustehenden Rechte. Dafür wird lediglich angeführt, was in RV. 58, 261; 73, 147 steht: der Vorbehalt solle erkennbar machen, daß in der Annahme des fehlerhaften Gegenstandes nicht ein Verzicht auf die Ansprüche wegen der Mängel enthalten sei, und das könne auch aus einer zeitlich vor der Annahme liegenden Erklärung erkennbar werden. Das gibt keine überzeugende Begründung. Natürlich kann die Auslegung einer Erklärung auch aus allen umliegenden Umständen erungen werden. Aber bilden alle diese denn „Vorbehalte“? Darauf kommt es an. Und dafür ist nichts beigebracht. Den Vorbehalt fordert das Gesetz, wo eine eindeutige, sichere Rechts-

lehnen ist, weil im Gegensatz zu § 341 Abs. 3 BGB. bei den §§ 464 und 640 Abs. 2 BGB. im Falle der Annahme einer mangelhaften Sache durch den Käufer und der Abnahme eines mangelhaften Werkes durch den Besteller nach der in der Rechtspredung und im Schrifttum vertretenen Rechtsauffassung trotz des im Gesetze gewählten Ausdrucks „bei der Annahme“ und „bei der Abnahme“ ein vor der Annahme und Abnahme erklärter Vorbehalt des Käufers und Bestellers zur Wahrung seiner Rechte wegen Mangel der Sache genügt, sofern der Vorbehalt erkennbar bei der Annahme und Abnahme aufrechterhalten worden ist (RV. 58, 263; 73, 146; RGRKomm. 5. Aufl. § 341 S. 496 Ziff. 3; § 464 S. 648 Ziff. 5; § 640 S. 843 Ziff. 4; Lindemann-Soergel, BGB. 2. Aufl. § 341 S. 410, § 464 S. 518, § 640 S. 676).

Weil nach den vorstehenden Darlegungen der von der Antragstellerin erklärte Vorbehalt rechtswirksam ist, ihr deshalb der durch die 3. SteuerNotWd. geschaffene Aufwertungsanspruch trotz der am 21. Juni 1923 von dem Antragsgegner geleisteten Zahlung von 100 000 Papiermark, gegen ihn zusteht, insofern die der Antragstellerin geschuldete Leistung nur teilweise bewirkt worden ist und dem Antragsgegner gegen sie kein Recht auf Löschung der Hypothek vor der vollständigen Tilgung der hypothekarisch gesicherten Forderung zusteht, hat sie gegen ihn einen rechtlichen Anspruch auf Herausgabe der Löschungsbevollmächtigungsurkunde. Wegen der mit dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs für die Antragstellerin verbundenen Gefahren und der dadurch bedingten Dringlichkeit war zur Behütung einer Veränderung des derzeit bestehenden Zustandes gemäß §§ 935 und 938 ZPO. die getroffene Maßnahme anzuordnen. Durch diese Maßnahme sind die berechtigten Interessen der Antragstellerin ausreichend geschützt (vgl. Schäffer-Weidel a. a. O. S. 12 Z. 2).

(OLG. München, 3. BS., Ur. v. 22. Juli 1924, BeschWReg. 568/24.)

Mitgeteilt von N. Dr. Hans Bloch, München.

## Berlin

### c) Strafsachen.

#### 1. Die Bestellung des Verteidigers gilt auch für die Berufungsinstanz.

Zu trete der dortigen Rechtsauffassung bei, daß der in einem Strafverfahren vor dem Gericht erster Instanz gemäß § 140 Abs. 3 StPD. n. F. ohne ausdrückliche Einschränkung bestellte Verteidiger wegen der Einheitlichkeit des Verfahrens in erster Instanz ohne weiteres auch für die Berufungsinstanz legitimiert ist (vgl. auch Kieselow, StPD., 3. Aufl. Anm. 4 zu § 140 und Schäffer-Hartung, StPD. Anm. 6 zu § 140).

(Bescheid des RGVPräsidenten an den Vorstand der Anwaltskammer Berlin v. 7. Jan. 1925, I S 4. 2336<sup>a</sup>.)

## Hamburg.

#### 2. §§ 313, 374 Ziff. 1—8 StPD. Rechtsmittel des Privatklägers nach Freisprechung des Angeklagten f)

Auf die Privatklage der Frau R. ist das Hauptverfahren gegen den Angekl. außer wegen zweier Fälle der Körperverletzung und wegen

lage geschaffen werden muß. Wenn der Gläubiger heute eine vollwirksame Quittung erteilt, so erklärt er damit kundbar, daß er befriedigt und daß sein Forderungszrecht erloschen ist. Und diese Urkunde hat nach unbestrittenem Rechtsgrundsatz die Vermutung für sich, daß die nicht in sie aufgenommenen früheren Erklärungen fallen gelassen sind. Das spricht auch gegen jede Berufung auf früher geäußerte Vorbehalte. Mit welchem Rechte darf das Gericht sagen, daß der frühere, nicht beurkundete Vorbehalt erkennbar aufrechterhalten sei, da das rechte und schließlich einzige Kennzeichen dafür gerade fehlt. Natürlich dürfen aus den früheren Äußerungen gewisse Rechte abgeleitet werden; aber noch einmal: die Bedeutung eines wirklichen, von vornherein Rechtsicherheit schaffenden Vorbehalts haben sie nicht. Auffallend und ungeklärt bleibt auch, weshalb der Vorbehalt der Aufwertung gerade nach der Analogie der Sachmängelhaftung behandelt werden soll.

Will man hier ausschließen, was allerdings den Anschauungen weiter Kreise entspricht, so könnte das nur durch den Nachweis geschehen, daß es sich in § 11 der 3. SteuerNotWd. gar nicht um einen Vorbehalt von Rechten im wahren Sinne handelt. Durch die Erteilung der formgerechten Quittung sind das Forderungszrecht und die Gläubigerhypothek erloschen. Der „Vorbehalt“ kann hier nicht erklären, daß die Zahlung keine richtige Erfüllung gewesen sei; denn sie entsprach der geltenden Währung. Er darf auch gar nicht in die Quittung aufgenommen werden, weil er sie vernichten würde. Der Gläubiger behält sich nichts vor, weil er noch gar nichts hat; sondern er droht damit, daß er alle künftig dem Hypothekengläubiger noch zugewiesenen Nachforderungsrechte geltend machen werde. Das wäre keine protestatio, sondern eine denuntiatio. Aber das fordert ein genaues Eingehen auf die Grundlagen der Aufwertungsrechte. Dazu ist hier nicht der Platz.

Gch. Rat Prof. Dr. Eudemann, Heidelberg.

Zu 2. Hat der Amtsrichter im Privatklageverfahren den Angkl. nicht ausschließlich entweder von der Klage wegen

Sachbeschädigung, auch wegen Nötigung (§ 240 StGB.) erüffnet worden.

Dies war unzulässig, da § 240 StGB. in dem § 374 Ziff. 1—8 StPD. nicht erwähnt ist.

Nachdem der Angekl. freigesprochen ist, fragt es sich, welches Rechtsmittel der Privatklägerin zusteht. Daß das Urteil nur als Einheit angefochten werden kann, erscheint selbstverständlich und ergibt sich überdies aus § 313 StPD. (verbo „ausschließlich“). Der Senat in seiner jetzigen Besetzung hegt keinen Zweifel, daß die Berufung zulässig ist. Das entspricht nicht nur dem Wortlaut des § 313 StPD., welcher besagt, daß die Berufung gegebenenfalls nur ausgeschlossen sei, wenn es sich „im Privatklageverfahren um die in § 374 Nr. 1—6 StPD. aufgeführten Vergehen“ handelt, sondern auch dem Zweck der genannten Vorschrift, wonach die Berufung nur für Überretungen und gewisse, genau bezeichnete leichtere Vergehen ausgeschlossen werden sollte.

Die Privatklägerin hat rechtzeitig ein als „Berufung“ bezeichnetes Rechtsmittel eingelegt. Daß sie damals wirklich eine Berufung, also einen auf Nachprüfung der Tatsachen gerichteten Rechtsbehelf, wollte und nicht etwa eine sog. Sprungrevision, ist unbedenklich anzunehmen.

(OV. Hamburg, StS., Beschl. v. 23. Okt. 1924, R P 40/24.)  
Mitgeteilt von H. Dr. Horowitz, Hamburg.

## Taudgerichte.

### Zivilsachen.

#### Berlin.

1. Nach Vereinbarung der am 1. Juli 1914 geltenden Miete, aber vor dem 1. Juli 1914 erfolgter Ausbau eines Ortsteils begründet nicht die anderweite Festsetzung der Friedensmiete nach § 2 Abs. 4 RMG. †)

Unerheblich für die Bestimmung der gesetzlichen Miete ist es, ob der jetzige Mieter ein mehr oder weniger gut gehendes Geschäft in den Räumen betreibt und mehr als seine Konkurrenz verdient. Unrichtig ist es ferner, daß die Vermehrung der Bautätigkeit in jener Gegend nach Festlegung des Mietzinses auf mehrere, denn

der im § 374 Ziff. 1—6 StPD. bezeichneten Vergehen freigesprochen oder ihn wegen dieser Vergehen nur zu Geldstrafe verurteilt, so findet die Ausnahmebestimmung des § 313 StPD. keine Anwendung. Es verbleibt bei der Regel des § 312 StPD., nach welcher gegen die Urteile des Amtsrichters Berufung stattfindet. Die Berufung ist also im Privatklageverfahren, auch wenn der Angekl. von der Anklage und den in § 374 Ziff. 1—6 StPD. bezeichneten Vergehen freigesprochen oder dieserhalb nur zu Geldstrafe verurteilt ist, zulässig, wenn in demselben Urteil der Angekl. freigesprochen ist von der Anklage wegen einer anderen wie der in § 374 Ziff. 1 bis 6 StPD. bezeichneten Straftat oder dieserhalb verurteilt ist, sei es zu Freiheits-, zu Geld- oder zu anderen Strafen.

### Beispiele:

a) Privatklage wegen Körperverletzung und Nötigung (letzte unzulässig), Urteil auf Freisprechung von der Anklage auf Körperverletzung und Nötigung, Berufung gegeben auch gegen Freisprechung wegen Körperverletzung.

b) Privatklage wegen Beleidigung und unlauteren Wettbewerbs (vgl. § 374 Ziff. 7 StPD.), Verurteilung wegen Beleidigung zu Geldstrafe und wegen unlauteren Wettbewerbs. Berufung auch gegen Verurteilung wegen Beleidigung.

Mit Recht lehnt das OVG. die Möglichkeit das Urteil teils mit Berufung, teils mit Revision anzufechten, ab. Das zulässige Rechtsmittel kann begrifflich und nach dem Wortlaut des § 313 StPD. nur eins sein. Nur das soll mit den Worten „das Urteil kann nur als Einheit angefochten werden“ gesagt werden. Selbstverständlich kann die Berufung auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden (§ 359 StPD.). Die Privatklägerin ist also vorliegend berechtigt, ihre Berufung insoweit zu beschränken, als der Angekl. von der Anklage der Körperverletzung und Sachbeschädigung freigesprochen ist, d. h. also nur insoweit Berufung einzulegen.

Aus der Verpflichtung, die Vorschrift des § 313 StPD. strikt zu interpretieren, ergibt sich, daß die Frage, welches Rechtsmittel gegeben ist, nicht anders zu entscheiden ist für den Fall, daß der Amtsrichter, soweit Privatklage wegen Nötigung erhoben war, nach § 389 StPD. n. F. (§ 429 StPD. a. F.) verfahren wäre, d. h. also insoweit die Einstellung des Verfahrens durch Urteil ausgesprochen hätte (vgl. RGStr. 9, 324).

Daß auf diese Weise Möglichkeiten gegeben sind, Freisprechungen oder Verurteilungen zu Geldstrafe in Privatklageverfahren, die auf Grund des § 374 Ziff. 1—6 StPD. anhängig gemacht sind, mit der Berufung anzufechten, muß mit Genugtuung erfüllen; die Berufung auszuschließen bei Freisprechung wegen größtenteils Ehrverletzung, noch dazu in einem Verfahren, in dem das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme selbst bestimmt (§ 245 Abs. 2 StPD. n. F.) und in welchem die schlimmsten Verstöße gegen die Verfahrensvorschriften nicht gerügt werden können (§ 340 StPD. n. F.), spricht aller Gerechtigkeit Hoh. Vielleicht haben dieselbe Empfindung die gemäß § 43 der WD. über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege v. 4. Jan. 1924

1. Juli 1914 einschließende Jahre (1911 bis 1915) für die Bemessung der Friedensmiete gemäß § 2 RMG. in Betracht zu kommen habe. Das Gesetz gestattet eine Abweichung von dem am 1. Juli 1914 vereinbarungsgemäß geltenden Mietzins nur dann, wenn er „aus besonderen, in der damaligen Beschaffenheit des Raumes oder den damaligen Verhältnissen der Vertragsteile liegenden Gründen in außergewöhnlichem Umfange von dem damals ortsüblichen Mietzins abwich“. Der Ausschluß des Geländes zwischen der Vereinbarung des Mietzinses und dem 1. Juli 1914 gehört also nicht zu den berücksichtigungswürdigen Umständen; denn er betrifft nicht die damalige bauliche Beschaffenheit des Lokals und auch nicht die persönlichen Verhältnisse der Vertragsteile. Die Tatsache, daß sich der Beschwerdeführer im Jahre 1911 auf eine längere Reihe von Jahren hinsichtlich der Höhe des Mietzinses festgelegt hatte, zählt noch nicht zu jenen Umständen. Der Ausschluß der Mietzinssteigerung während der letzten Jahre des Kontakts, in denen der Mieter infolge des baulichen Aufschlusses der Gegend ein besseres Geschäft machte, war der Ausgleich für den Mindererwerb in den ersten Jahren baulicher Ode, in denen er weniger als der Vermieter Nutzen von den Mieträumen hatte; er bedeutete eine Teilung des beiderseitigen Risikos.

(OG. I Berlin, Beschl. v. 24. Aug. 1924, 63 T 1106/24.)

2. Die Ersetzung der Genehmigung des Vermieters durch das MGL. kann nur unbedingt erteilt oder versagt werden. †)

§ 29 des MSchG. gibt dem MGL. lediglich die Befugnis, die Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung zu erteilen oder zu versagen. Das MGL. kann aber nicht die Ersetzung der Genehmigung von Bedingungen abhängig machen. Ein derartiger Beschluß stellt weder eine Ersetzung noch eine Veragung der Genehmigung dar.

Der Zugang des Untermieters ohne Erlaubnis des Eigentümers kann bei der herrschenden Wohnungsnot nicht als wichtiger Grund zur Veragung der Genehmigung anerkannt werden. In der Tatsache, daß der Eigentümer selbst seinem verheirateten Sohn Räume der Wohnung verschaffen will, ist gleichfalls kein wichtiger Grund zur

(RGBl. 15) bestellten Neuredaktoren der StPD. gehabt, als sie in den neugefaßten § 313 vor das Wort „Übertretungen“ das Wort „ausschließlich“ setzten, das in dem dem § 313 zugrunde liegenden mit „Beschränkung der Berufung“ überschriebenen § 33 der WD. vom 4. Jan. 1924 fehlt.  
H. Dr. Jonas, Altona.

Zu 1. Die Auslegung, die das OVG. dem § 2 Abs. 4 Satz 1 Reichsmietengesetz gibt, erscheint zu eng: Nach dem 1. Juli 1914 erfolgter Ausbau eines Ortsteils oder später erfolgte Anlegung oder Pflasterung von Straßen wird (abweichend von Brumby, Reichsmieten, 39, und Hertel, RMG, 9) nicht Grund zur Anwendung des § 2 Abs. 4 geben, da diese Veränderungen nie eine Abweichung des damals vereinbarten Mietzinses von dem damals ortsüblichen Mietzins begründen können (ebenso RG. v. 7. Nov. 1924, 17 Y 82/24). Anders ist es aber, wenn, wie im vorliegenden Falle, der Ausbau der Straße oder des Ortsteils vor dem 1. Juli 1914 erfolgt ist und die Zahlung eines verhältnismäßig zu hohen Mietzinses für die Zeit vor dem Ausbau den am 1. Juli 1914 geltenden verhältnismäßig zu niedrigen Mietzins ausgleichen sollte. In diesem Falle kann sehr wohl aus in den damaligen Verhältnissen der Vertragsteile liegenden Gründen der Mietzins in außergewöhnlichem Umfange von dem damals, am 1. Juli 1914, ortsüblichen Mietzins abgewichen sein.  
RGW. Dahmann, Berlin.

Zu 2. Die Räumezwangs-gesetzgebung kennt die Ersetzung der vom Vermieter versagten Zustimmung in zwei Fällen. Nach § 29 des MSchG. kann die Erlaubnis des Vermieters, den Gebrauch des Wohnraums einem Dritten zu überlassen, insbes. ihn unterzuvermieten, durch das MGL. ersetzt werden. § 8 des WMG. sieht die miet-einigungsamtliche Ersetzung der vom Vermieter verweigerten Zustimmung zum Tausch von selbständig benützten Wohnungen vor. In ersterer Gesetzesstelle ist ausdrücklich bestimmt, daß das MGL. die Ersetzung der Genehmigung versagen soll, wenn der Vermieter sie aus einem wichtigen Grunde verweigert hat. In § 8 des WMG. ist keinerlei Richtlinie für das MGL. festgelegt; dieses entscheidet, wie auch sonst, nach billigem Ermessen (§ 40 Abs. 3 MSchG.). Ist damit das MGL. auch befugt, seine Entsch. von Bedingungen, insbes. Erfüllung von Auflagen, abhängig zu machen? Das OVG. Berlin verneint die Frage in vorstehender Entsch. mit der Begründung, daß ein Beschluß, der die Ersetzung der Zustimmung von Bedingungen abhängig macht, weder eine Ersetzung noch eine Veragung der Zustimmung sei. Der Rechtsbegriff der Ersetzung der Zustimmung eines Beteiligten ist nicht neu; er ist schon dem BGB. bekannt (§§ 1379, 1402, 1447, 1451). Im Rahmen des BGB. wird die obige Auffassung des OVG. im Komm. Staudinger zu § 1379 vertreten. Dort ist aber auch die abweichende Auffassung von Dpet, Pland sowie des RG. erwähnt. Im Kommentar von Staudinger ist ausgeführt, daß die Auffassung, das Gericht dürfe die Ersetzung der Zustimmung von Bedingungen, z. B. Leistung einer Sicherheit, abhängig machen, im Gesetz keine Stütze finde. Demgegenüber wird man aber sagen dürfen, daß sie durch die Fassung des Gesetzes auch

Verfügung der Untervermietung zu erblicken. Es würde der Billigkeit widersprechen, wenn der Rechtsbeschwerdeführer Teile seiner Wohnung Personen überlassen muß, zu denen er offenbar in einem gespannten Verhältnis steht.

(RG. I Berlin, Beschl. v. 25. Aug. 1924, 24 T 1131/24.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Engel, Berlin-Schöneberg.

\*

### Breslau.

#### 3. Anfaß des Vollmachtsstempels.)

Der Kl. hat dem RA. F. Prozeßvollmacht erteilt und ihn gleichzeitig in der Vollmachtsurkunde v. 1. Juli 1924 ermächtigt, die Handakten innerhalb 6 Monaten nach Beendigung der Instanz zu vernichten.

In der Kostennote sind 0,50 M für Vollmachtsstempel in Anfaß gebracht. Wegen diese Kostenhöhung hat RA. F. Erinnerung eingelegt und geltend gemacht, daß der Vollmachtsstempel durch die Novelle zum preuß. Stempelgesetz in Begall gekommen sei. Das RG. Breslau hat die Erinnerung zurückgewiesen. Die Beschwerde hatte Erfolg.

Die in der Vollmachtsurkunde v. 1. Juli 1924 enthaltene Ermächtigungserklärung des Vollmachtgebers zur Vernichtung der Handakten kann als eine Erweiterung der Befugnisse des Bevollmächtigten über den Rahmen einer gewöhnlichen Prozeßvollmacht hinaus nicht angesehen werden, so daß die Vorschrift in Art. 73 Abs. 7 PrStempG. auch vorliegend zur Anwendung kommt.

(RG. Breslau, Beschl. v. 4. Sept. 1924, 3 T 165/24.)

Mitgeteilt von RA. Foerder, Breslau.

\*

#### 4. Verbotenes Inlandsgeschäft nach der ValutaspekulationsVO. bei Abschluß mit einem nur vorübergehend sich in Deutschland aufhaltenden Ausländer. f)

Der Bekl. beruft sich darauf, daß der zwischen ihm und dem Kl. geschlossene Vertrag wegen Verstoßes gegen die Devisenvorschriften nichtig sei. Dieser Einwand ist nicht haltbar. Die Gesetze v. 3. Febr. 1922

nicht ausgeschlossen ist. Die Ausführungen des BG., daß eine bedingte Ersetzung weder eine Ersetzung noch eine Verjagung der Zustimmung sei, ist nicht überzeugend. Die an eine Bedingung geknüpfte Ersetzung der Zustimmung ist eine Verjagung der Genehmigung für den Fall der Nichterfüllung der Bedingung. Die Verweisung darauf, daß die Entsch. des MEA. nach billigem Ermessen zu treffen ist, legt es nahe, das MEA. nicht zu zwingen, die Ersetzung schlangenswerge zu verweigern in Fällen, in denen sie unter gewissen Bedingungen der Billigkeit entspricht. Es wäre unnötiger Formalismus, wollte man den Mieter zwingen, mangels Zulassung einer bedingten Einwilligung erst seinen Antrag abzulehnen zu lassen und dann einen neuen Antrag zu stellen, der denjenigen Billigkeitserfordernissen gerecht wird, die das MEA. mit der Auferlegung von Bedingungen bei Ersetzung der Zustimmung wahren zu können glaubt. Man kann auch nicht darauf verweisen, daß bei Einreichung des Antrags auf Ersetzung der Zustimmung ein Eventualantrag auf Ersetzung der Zustimmung eines anderen Bedingungen gerecht werdenden Kaufvertrags gestellt werden könne; den Beteiligten ist vielfach von vornherein nicht bekannt, welche Bedingungen nach dem billigen Ermessen des MEA. erfüllt sein müssen, damit die Kaufgenehmigung erteilt werden kann. Ob der Mieter die ihm auferlegte Bedingung erfüllen und damit die Zustimmungsersetzung durchsetzen will, steht in seinem Ermessen; er ist nicht dadurch beschwert, wenn statt der unbedingten Verjagung der Zustimmung diese von Bedingungen abhängig gemacht wird; welche Bedingungen aufzuerlegen sind, entscheidet das MEA. zwar nach billigem Ermessen, es ist aber dabei an die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gebunden. Wie hier im Ergebnis Carl Stern, MSchG. § 29 II 5 unter Bezugnahme auf MEA. Stolz und Carl Stern WMG. § 8 B 113 mit Hinweis auf RG. Düsseldorf.

Der weiteren Darlegung des BG., daß der Umstand, daß der Untermieter ohne Erlaubnis des Eigentümers bereits zugewogen ist, als wichtiger Grund zur Verjagung der Zustimmung nicht anerkannt werden kann, ist beizupflichten; das MEA. wird aus Gründen des billigen Ermessens regelmäßig in diesem Sinne zu entscheiden haben. Zutreffend ist auch weiter, daß die Tatsache allein, daß der Eigentümer seinem verheirateten Sohne Räume der Wohnung verschaffen will, einen wichtigen Grund zur Verjagung der Untervermietung nicht darstellt (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 4 MSchG.). Wenn schließlich das RG. Berlin ausführt, daß es der Billigkeit widersprechen würde, wenn der Rechtsbeschwerdeführer Teile seiner Wohnung Personen überlassen muß, zu denen er offenbar in einem gespannten Verhältnis steht, so ist auch dagegen nichts zu sagen. Diese Auffassung wird dem Begriff des billigen Ermessens besser gerecht, als wenn Kiefersauer § 29 Anm. 6 Satz 2 die Erlaubnis im allgemeinen nur dann verjagt wissen will, wenn in der Person des Untermieters ein Grund vorliegt, der ein Zusammenleben im Haus des Vermieters als nicht wünschenswert erscheinen läßt. Mit Recht erscheint es dem BG. schon als ein genügendes Hindernis für die Ersetzung der Zustimmung, wenn zwischen den beteiligten Personen ein gespanntes Verhältnis besteht, das nach Lage der Sache bei Ersetzung der Zustimmung erhebliche Mißbilligkeiten zur Folge

und 15. Okt. 1922, auf die er sich bezieht, sind zwar seit Mai 1923 außer Kraft (RGBl. 1923, 278 und 279). Wohl aber galt zur Zeit des Vertragschlusses (Juni 1923) die VO. v. 8. Mai 1923 (RGBl. 275). Nach §§ 2 und 8 dieser VO. sind Inlandsgeschäfte nichtig, bei denen Zahlung mit Zahlungsmitteln in ausländischer Währung ausbedungen worden ist. Da unstreitig als Preis für die Kopie 15 Dollar vereinbart worden sind, ist der Vertrag nichtig, wenn er als Inlandsgeschäft anzusehen ist. Als solcher ist er aber anzusehen. Denn nach § 2 III der VO. liegt ein Inlandsgeschäft dann vor, wenn beide Parteien ihren Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt im Inlande haben. Der Vertrag ist unstreitig bei einer persönlichen Anwesenheit des Kl. in Dresden abgeschlossen worden. In Dresden, also im Inlande, hat der Bekl. seinen Wohnsitz und war der Kl. beim Abschluß des Vertrages aufhältlich. Auch ein nur vorübergehender Aufenthalt ist ein Aufenthalt i. S. der erwähnten Vorschrift (siehe Lion, „Die geltenden Devisenvorschriften“ II A).

Die VO. v. 8. Mai 1923 hat zwar durch die VO. v. 8. Nov. 1924 (RGBl. 729) eine wesentlich abgeänderte Fassung erhalten, nach der sich der Vertrag, wenn er jetzt geschlossen wäre, nicht mehr als nichtig darstellen würde. Das ist indessen ohne Bedeutung. War der Vertrag zur Zeit seines Abschlusses nach der VO. v. 8. Mai 1923 nichtig, so vermag er später nicht gültig zu werden, es sei denn, daß die Parteien ihn von neuem abschließen. Eine Nichtigkeit i. S. des § 134 BGB. ist unheilbar.

(RG. Dresden, 3. Jk., Urt. v. 24. Dez. 1924, 3 Dg 273/24.)

Mitgeteilt von RA. Langer, Dresden.

\*

#### 5. Staatsvertrag zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei vom 25. Juni 1924. Gegenseitigkeit über die Anerkennung deutscher Urteile in der Tschechoslowakei ist verbürgt.

Der Einwand gegen die Anerkennung der in Frage kommenden Urteile der tschechoslowakischen Gerichte, daß das Bezirksgericht in T. nicht zuständig gewesen sei, ist unbegründet. Die Parteien haben sich der Zuständigkeit dieses Gerichtes unterworfen. Die Zu-

haben muß. Daß letztere gerade in der Person des Untermieters ihren Grund haben, ist nicht zu fordern; das gleiche Ergebnis kann auch gerechtfertigt sein, wenn der Grund zur Verjagung der Erlaubnis in der Person des Vermieters oder in der Person von Familien- oder sonstigen Hausangehörigen vorliegt.

Ob im vorliegenden Fall alle Gründe der Zustimmungsverjagung vom Vermieter sofort bei Verweigerung der Erlaubnis geltend gemacht wurden, ist in der Entsch. nicht ausgeführt. M. E. ist hierauf mit Recht kein Gewicht gelegt, da das Gesetz die Anordnung, daß sämtliche Verweigerungsgründe sofort bei der Erlaubnisverweigerung geltend gemacht werden müssen, nicht enthält. Der gegenteiligen Auffassung von Kiefersauer § 29 Anm. 2 Abs. 3 ist nicht zuzustimmen.

RA. Dr. Bruno Stern, Würzburg.

Zu 3. Die Frage, ob die Aufnahme der Ermächtigung zur vorzeitigen Vernichtung der Handakten in die Prozeßvollmacht diese über den Rahmen einer solchen hinaus stempelspflichtig macht, bestand schon unter dem alten Stempelgesetz, der Prozeßvollmachten nicht vollständig stempelfrei stellte, sie aber in gewissen Grenzen stempelrechtlich privilegierte. Mit Recht hat Heinich, 3. Aufl., Anm. II 1 b zu Tarifstelle 77 darauf hingewiesen, daß die Ermächtigung zur vorzeitigen Vernichtung der Handakten begrifflich nicht eine Vollmachtserteilung sei, sondern nur die Zustimmung zu künftigen Handeln des Prozeßbevollmächtigten in seinem eigenen Interesse zum Ausdruck bringt. Prozeßvollmachten, die eine solche Ermächtigung enthalten, wären also unter dem alten Stempelgesetz privilegiert und müssen folgerichtig unter dem neuen stempelfrei bleiben.

RA. Dr. Kraemer, Berlin.

Zu 4. Der Vertrag über die Lieferung des Bildes gegen Zahlung von 15 Dollar ist im Sommer 1923 in Dresden zwischen den Parteien — dem in Dresden wohnhaften Kl. und dem sich nur vorübergehend dort aufhaltenden M., einem Ausländer, — mündlich abgeschlossen worden. Nach dem damals in Geltung befindlichen § 2 der VO. auf Grund des Notgesetzes (Maßnahmen gegen die Valutaspekulation) in der Fassung v. 29. Juni 1923 durfte Zahlung mit Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung bei Inlandsgeschäften — abgesehen von bestimmten Ausnahmefällen — nicht gefordert, angeboten, ausbedungen, geleistet oder angenommen werden. Welches Geschäft als „Inlandsgeschäft“ anzusehen ist, definiert § 2 Abs. II a. a. O. einmal positiv dahin, daß beide Parteien ihren Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt im Inlande haben müssen; ferner wird dasselbst negativ gesagt, daß ein Inlandsgeschäft nicht vorliegt, wenn beide Parteien im Inlande weder Wohnsitz noch Sitz haben. Das Vorliegen eines Inlandsgeschäftes ist demnach nur für den Fall ausgeschlossen, daß beide Vertragsparteien Auslandsbewohner sind. Auch wenn die Auslandsbewohner das Geschäft während ihres Aufenthaltes in Deutschland abschließen, wird das Geschäft dadurch nicht zum Inlandsgeschäft. Ist dagegen nur eine der Parteien ein sich vorübergehend in Deutschland aufhaltender Auslandsbewohner, während die andere — wie im gegebenen Falle — ihren Wohnsitz im Inlande hat, so wird das Geschäft dadurch zum Inlandsgeschäft i. S.

ständigheit dieses Gerichtes würde deswegen auch nach den deutschen Gesetzen begründet sein. Der § 318 Abs. 1 ZPO. ist somit nicht verletzt.

Daß die Gegenseitigkeit über die Anerkennung deutscher Urteile in der Tschechoslowakei verbürgt ist, ergibt sich aus dem Staatsvertrag zwischen Deutschland und diesem Lande v. 25. Juni 1924 (RGBl. II, 133 u. 143). Nun genügt an sich nicht nur das Vorhandensein eines Staatsvertrages, um den Begriff der Gegenseitigkeit i. S. von § 328 Ziff. 5 ZPO. zu erfüllen. Erforderlich ist auch, daß die Gerichte des ausländischen Staates sich danach richten und seine Bestimmungen in der Praxis anwenden. Nach der Auskunft des sächsl. Justizministeriums ist kein Fall bekannt, daß die Gerichte der Tschechoslowakei die Vollstreckung deutscher Urteile entgegen dem Staatsvertrag v. 25. Juni 1924 verweigert hätten. Es muß deshalb zunächst angenommen werden, daß die Gegenseitigkeit i. S. der oben in Bezug genommenen gesetzlichen Bestimmungen als verbürgt anzusehen ist.

(LG. Dresden, 6. ZR., Urt. v. 17. Dez. 1924, 6 Cg 20/24.)

Mitgeteilt von RA. K. Langer, Dresden.

\*

### Elberfeld.

6. Zur Hypothekenaufwertung. Der Hypothekengläubiger ist nicht verpflichtet den auf 15 Proz. aufgewerteten Goldmarkbetrag jetzt anzunehmen und Lösung zu bewilligen. †)

Gemäß § 5 der 3. SteuerNotW. v. 14. Febr. 1924 kann die Zahlung aufgewerteter Kapitalbeträge nicht vor dem 1. Jan. 1932 verlangt werden. Die 3. SteuerNotW. enthält demgegenüber aber keine Bestimmung, ob der Schuldner berechtigt ist, vor diesem Termin Zahlung zu leisten. Im Streitfalle kann es dahingestellt bleiben, ob die Kl. gemäß § 271 Abs. 2 BGB. dieses Recht hat (vgl. ZB. 1924, 1274; DZ. 1924, 809). Die Regelung der Aufwertungsfrage ist noch im Fluß, und in absehbarer Zeit steht eine endgültige

des § 2 der ValutaspekulationsW. Es ist deshalb zutreffend, wenn das LG. den Abschluß des Geschäfts mit dem nur vorübergehend in Deutschland sich aufhaltenden ausländischen Kl. als ein Inlandsgeschäft ansieht. Dagegen läßt das Urteil eine Prüfung der Frage vermischen, ob hier nicht ein Ausnahmefall des § 3 der Ausb. zur ValutaspekulationsW. v. 8. Mai 1923 (RGBl. 507) vorliegt. Einer dieser Ausnahmefälle, in denen das Verbot der Valutenzahlung bei Inlandsgeschäften entfällt, liegt unter anderen dann vor, wenn ausländische Geldsorten, Papiergeld oder Banknoten — nicht Devisen, d. h. Forderungen in ausländischer Währung —, von Ausländern, die im Inland keinen Wohnsitz oder Sitz, für die „Lieferung von Gegenständen“ gegeben werden (§ 3 Ziff. 12 a. a. O.). Ein sich vorübergehend in Deutschland aufhaltender Ausländer kann demnach einen Inländer für Wertlieferungen, wozu auch die Herstellung von Kunstgegenständen zu rechnen ist, mit ausländischen Sorten bezahlen. Auch die Annahme der ausländischen Sorten seitens des Inländers ist in diesem Falle erlaubt. Das Verbot des § 2 der ValutaspekulationsW. findet hier keine Anwendung und der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag über die Anfertigung des Bildes ist demnach nicht, wie das LG. ausführt, nichtig, sondern nach der Ausnahmbestimmung der Ziff. 12 § 3 a. a. O. rechtsgültig.

RA. Dr. Dorenberg, Stuttgart.

Zu 6. Außer dem Urteil des LG. III Berlin v. 29. März 1924 (ZB. 1924, 1273/74) die einzige mir bekannt gewordene Entsch. eines mittleren Gerichts, die sich gegen das Recht des Schuldners zur vorzeitigen Rückzahlung der Hypothek ausspricht. LG. III gibt gar keine Begründung, die hier angeführten Argumente erscheinen aber auch recht wenig stichhaltig:

1. Wenn zunächst gesagt wird, die 3. SteuerNotW. enthalte keine Bestimmung, ob der Schuldner berechtigt sei, vor dem 1. Jan. 1932 Zahlung zu leisten, so beweist dies natürlich gar nichts. Denn da sie auch nichts Gegenseitiges festsetzt, so folgt hieraus nur, daß es bei den allgemeinen Fälligkeitsbedingungen bleibt, wie sie sich aus dem der Hypothek zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse, insbesondere dem Inhalt der Bewilligung, und den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes ergeben. Oder verlangt das LG., daß jedes neue Gesetz die Weitergeltung der sonstigen bisherigen Rechtsnormen erst ausdrücklich anerkennt?

2. Was der Satz: „Im Streitfalle kann es dahingestellt bleiben, ob die Kl. gemäß § 271 Abs. 2 BGB. dieses Recht hat“ mit seinen Zitaten bedeuten soll, ist unverständlich. Gerade für Streitfälle ist doch diese Vorschrift ebenso geschaffen, wie alle andern Paragraphen des BGB., und wenn nur gesagt werden sollte, daß es auf diese Bestimmung in dem der Entsch. zugrunde liegenden Falle nicht ankommt (z. B. weil die Hypothek sowieso bereits fällig oder kündbar war), so ist dies mißverständlich ausgedrückt, was durch die Zitate noch gesteigert wird.

3. Die 3. SteuerNotW. und ihre Ergänzungen haben sich nirgends als nur provisorische gesetzgeberische Lösung der Aufwertungsfrage bezeichnet. Wenn eine lebhaftige Agitation gegen sie im Gange ist, so wird dadurch noch keineswegs bewiesen, daß es gelingen wird, Parlamentsmehrheiten für eine andere Regelung zusammenzubringen; und wenn dies der Fall sein sollte, so wissen wir noch nicht, ob das

tige gesetzliche Regelung dieser Frage bevor, die aller Voraussicht nach die Rechte der Gläubiger in höherem Maße berücksichtigt, als dies durch die 3. SteuerNotW. geschieht. Es wäre unbillig, der Bef. die Möglichkeit zu rauben, diese ihr günstige Entwicklung abzuwarten. Die Kl. begehrt mit der Klage die Lösung. Nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ist aber bereits ein Gläubiger, der unter Vorbehalt eine Lösungsbewilligung erteilt hat, auf Grund deren eine Lösung im Grundbuch erfolgt ist, berechtigt, die Wiedereintragung der Hypothek zu verlangen. Gleichermaßen würde die Beklagte dieses Recht haben, wenn sie, was ohne weiteres anzunehmen ist, den ihr von der Kl. angebotenen Betrag unter Vorbehalt annehmen und Lösungsbewilligung erteilen würde. Das Verlangen der Kl. ist daher zur Zeit unberechtigt und verstößt angesichts der bevorstehenden anderweitigen gesetzlichen Regelung der Aufwertungsfrage gegen Treu und Glauben.

(LG. Elberfeld, 7. ZR., Urt. v. 24. Okt. 1924, 7 O 145/24.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Morgenstern, Elberfeld.

\*

7. § 826 BGB. Der Inhaber einer sehr bekannten Mundwassermarke (Ddol) kann verhindern, daß ein Anderer das gleiche Zeichen für andere Waren (Stahlwaren) benutzt.

Das Gericht erachtet die Klage für jedenfalls aus § 826 BGB. begründet. Es ist gerichtskundig, daß die klägerische Firma und das von ihr hergestellte Mundwasser unter dem Namen „Ddol“-Werke bezeichnet werden. Man kann daher wohl sagen, daß das Wort „Ddol“ ein Schlagwort geworden ist, das für die Waren der Kl. gekennzeichnet worden ist und eine über die sonstige Bedeutung von Warenzeichen hinausgehende Werbekraft erlangt hat, so daß jedermann, wenn er das Wort „Ddol“ liest oder hört, an das klägerische Mundwasser denkt. Diese Tatsachen sind für die klägerische Firma von größter Bedeutung; ihre Ware ist als gut bekannt und eine mit dem Namen „Ddol“ bezeichnete Ware hat beim Publikum die Vermutung für sich, daß sie von guter Beschaffenheit sei. Die Kl.

sich ergebende Resultat von dem jetzigen Zustand wesentlich abweichen wird. Die Behauptung des Urteils, daß die Aufwertungsfrage noch im Fluße sei, die Rechte der Gläubiger bei der neuen Regelung „aller Voraussicht nach“ in höherem Maße berücksichtigt wurden, und die anderweitige gesetzliche Regelung bevorstehe, erscheint daher reichlich kühn. Selbst wenn aber diese Argumentation anerkannt werden könnte, ist die aus ihr gezogene Schlussfolgerung, man könne einer Partei nicht die Möglichkeit rauben, eine ihr günstige Entwicklung der Gesetzgebung abzuwarten, nach wie vor völlig verfehlt. Es ist ein geradezu unsinniger Gedanke, daß ein Gericht die Anwendung eines in Kraft befindlichen Gesetzes mit der Begründung weigert, demnächst werde eine andere Bestimmung Platz greifen. Er verstößt gegen den obersten Grundsatz der Rechtspflege, nämlich die Forderung unbedingten Gehorsams der Gerichte gegenüber den Gesetzen. Zweifellos hat der Gesetzgeber den Gerichten die Unterwerfung unter die Gesetze in der Nachkriegszeit durch mancherlei Mißgriffe und zum Teil auch durch überstürzte Gesetzesmacherei gelegentlich nicht leicht gemacht. Aber einmal dienen ihm die ungeheuren Schwierigkeiten, mit denen er zu kämpfen hatte, zur wenigstens teilweisen Entschuldig. Und andererseits könnten auch die berechtigtesten Vorwürfe solcher Art niemals eine Aufhebung der Gerichte rechtfertigen; diese würde für die Allgemeinheit von geradezu verhängnisvollen Wirkungen sein, würde geradezu zum Chaos führen. Durch die Heranziehung des wenig faßbaren Begriffes „Treu und Glauben“ wird die irrtümliche Argumentation des LG. nicht gerade überzeugender.

Man darf also sagen, daß die ganze Beweisführung des Urteils völlig verjagt, und es steht denn auch mit seinem Standpunkte unter den ernst zu nehmenden Schriftstellern und den Urteilen mittlerer und höherer Gerichte fast allein da.

4. Das Resultat, zu dem die Wissenschaft und die Judikatur bezüglich der Rückzahlung von Hypotheken gelangt ist, kann man wie folgt zusammenfassen:

a) Bei den Hypotheken, die entweder durch Fristablauf fällig sind, oder durch Kündigung fällig gemacht werden können, wird durchweg anerkannt, daß der Gläubiger bei Fälligkeit die Schuld durch Zahlung des 15%igen Vertrages sogleich tilgen kann. Vgl. die Kommentare von Warnerer-Koppe § 5 Anm. 1 und 2; besonders entschieden Mügel § 5; Schlegelberger § 5 Anm. 2; auch wohl Michaelis § 5 Anm. 3 und die Urteile des LG. Karlsruhe v. 31. Mai 1924 ZB. 1924, 1551; OLG. Dresden v. 27. Mai 1924 ZB. 1924, 1621; auch OLG. Breslau ZB. 1924, 1623 und neuerdings wieder sehr klar OLG. Nürnberg v. 16. Sept. 1924 ZB. 1924, 1884; OLG. Hamburg v. 10. Okt. 1924 Jur. Rundschau 1925 Nr. 24.

b) Nicht ganz so zweifelsfrei liegen die Fälle der noch unkündbaren, z. B. bis 1930 festgeschriebenen Hypotheken. Hier stehen zwar die Schriftsteller, z. B. Mügel und auch Schlegelberger, auf dem Standpunkt, daß gemäß § 271 Abs. 2 BGB. auch in solchem Falle der Schuldner jederzeit zurückzahlen könne. Immerhin sind mir Entscheidungen höherer Gerichte in gleichem Sinne (allerdings auch nicht mit entgegengesetztem Ergebnis) noch nicht bekannt geworden. Bei ihnen wird man so argumentieren müssen: grundsätzlich kann der

hat insolgebeffen das größte Interesse daran, daß ihr Zeichen nicht wässert wird; es würde an Wertkraft einbüßen, wenn jedermann es zur Bezeichnung seiner Waren verwenden würde. Das Warenzeichen wird für die Waren der M. entwertet, wenn es für andere, gänzlich verschiedene Waren verwendet wird.

Die Bkl. hat sich das Warenzeichen für ihre Stahlwaren in der offensibaren Absicht eintragen lassen, aus dessen Schlagkraft für die Verbreitung ihrer Waren Nutzen zu ziehen. Es gibt selbstverständlich unzählige wohlklingende Worte, die die Bkl. zur Bezeichnung ihrer Waren hätte verwenden können; wenn sie nun gerade das Wort „Ddol“ wählte, so erhellt, daß sie es deshalb tat, weil dieses Zeichen durch die Bemühungen der M. einen besonders guten Klang bekommen hat. Sie mußte sich ferner jagen, und hat es sich auch zweifellos gesagt, es bestehe mindestens die Möglichkeit, daß die M. durch ihr Vorgehen geschädigt werde. In diesem Bewußtsein hat die Bkl. ihr Zeichen eintragen lassen, also mindestens mit Eventualdolus gehandelt. Es verlißt gegen die guten Sitten, sich die Früchte fremder Arbeit in dieser Weise anzueignen in dem Bewußtsein, daß der andere dadurch geschädigt werde bzw. geschädigt werden könne. Auch die Bkl. mußte sich sagen, daß, wenn jedermann seine Ware „Ddol“ nennt, das Wort „Ddol“ für die M. an Wert verliert.

Freilich stehen die Parteien wegen der gesetzlichen Verschiedenheit der von ihnen vertriebenen Waren nicht im Wettbewerb miteinander. Dies tut aber nichts zur Sache. Die Bkl. hat für ihre Ware Reklame gemacht, indem sie sich eines zugkräftigen Wortes bediente, das gerade durch die langjährige ausgeübte Tätigkeit der M. allein seine Zugkraft erlangt hatte. Auch der § 1 des Ges. gegen den unlauteren Wettbewerb kann den Klageantrag stützen, weil diese Gesetzesbestimmung nicht voraussetzt, daß der gegen die guten Sitten Verstößende im Wettbewerb gerade mit dem ihn auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch Stehenden steht, vielmehr genügt es, daß der in Anspruch Genommene in den Wettbewerb zweier Konkurrenten hindernd eingreift (s. Rosenthal, Note 63 zu § 1). Hier aber wird die Wettbewerbsfähigkeit der M., ihre Fähigkeit, mit anderen Mundwasserfabrikanten zu konkurrieren, geschädigt, wenn die Bedeutung ihres Zeichens geschmälert würde.

Das Gericht befindet sich bei einer Entscheidung in Übereinstimmung mit der Entsch. des O. Chemnitz JW. 1924, 722 und MuW. XXIII, 12, die die reichsgerichtlichen Grundsätze (s. RG. 66, 239 und MuW. VII, 26) weiter verfolgt und vervollständigt hat.

(O. Elberfeld, Ferk. für Handelsachen, Ur. v. 11. Sept. 1924, 13 O 89/24.)

#### Frankfurt a. M.

8. Zuständiges Gericht für den Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, wenn der Schuldner seinen allg. Gerichtsstand im Saargebiet hat. †)

Nach § 828 ZPO. ist für den Erlaß des vom Gläubiger beantragten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses als Vollstreckungsgericht dasjenige O. zuständig, bei dem der Schuldner im Deutschen Reich seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Nur in Ermangelung eines solchen ist der Gerichtsstand des Vermögens i. S. des § 23 ZPO. begründet. Der Schuldner wohnt in Saarbrücken. Wenn

Schuldner vorzeitig zahlen, § 271 Abs. 2 BGB., außer wenn der Gläubiger einen beachtlichen Grund zur Annahmeverweigerung besitzt. Kann er ihn nicht darlegen, so muß er in jedem Falle die Zahlung als Erfüllung akzeptieren.

Aber das eine sind sich jedenfalls alle anderen Beurteiler klar: die Hoffnung des Gläubigers auf günstigere Gesetze ist gänzlich unbegründet. Vgl. Urteil des O. Dresden und Hamburg, s. oben; Schlegelberger § 5 Anm. 2; W. Karlsruhe, das selbst in einer Vertagung schon eine Rechtsverweigerung sieht, und Gr a f h o f f, Berl. Tageblatt v. 10. Dez.; ebenso K. v. A. W. 124; vgl. v. d. Trenck, JW. 1924, 2104 E. 6; wonach der Gläubiger keinen Einwand der Arglist daraus herleiten kann, daß eine Verbesserung der Aufwertung im Sinne des Gläubigers bevorstehe. **RA. Dr. G. Riebe**, Berlin.

Zu 8. Der Entsch. kann ich nicht zustimmen. Der Hinweis darauf, daß das O. selbst in einem anderen Falle entschieden habe, daß das O. Saarbrücken nicht ein deutsches Gericht sei, hätte die Prüfung nahelegen müssen, ob nicht die rein wörtliche Auslegung des Gesetzes irreführt, die das O. vornimmt, indem es allein prüft, ob das Saargebiet in staats- und völkerrechtlichem Sinne Bestandteil des Deutschen Reiches sei. Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit in der ZPO. hat einen doppelten Sinn; sie verteilt nicht nur örtlich die anhängig zu machenden Sachen unter die einzelnen Gerichte, sondern bestimmt zugleich auch den Kreis der Sachen, für die das Deutsche Reich die Gerichtsbarkeit in Anspruch nimmt. Wenn also z. B. der § 13 bestimmt, daß der allgemeine Gerichtsstand einer Person durch den Wohnsitz bestimmt werde, so ist damit nicht nur gesagt, daß die Person an ihrem Wohnsitz verklagt werden könne, sondern zugleich auch, daß das Deutsche Reich über jede Person, die ihren Wohnsitz im Deutschen Reich hat, Gerichtsbarkeit habe, und § 23 bedeutet in dieser Hinsicht, daß das Deutsche Reich auch über jeden Ausländer für vermögensrechtliche Ansprüche die Gerichtsbarkeit dann in Anspruch nimmt, wenn er innerhalb des Deutschen Reiches Vermögen besitzt oder der mit der Klage gegen ihn in An-

das Saargebiet auch zur Zeit einer fremden Regierungsgewalt, der Verwaltung des Völkerbundes, unterstellt ist, so ist es doch in staats- und völkerrechtlichem Sinne nach wie vor Bestandteil des Deutschen Reiches (vgl. Schreiben des Auswärtigen Amtes v. 20. Nov. 1922 [Nr. II a S. 2490] an die Landesregierungen sowie Anweisung des JustizM. v. 26. Febr. 1921 [I 20765]). Die ZPO. gilt im Saargebiet nach wie vor als deutsches Recht, wenn auch durch die fremde Regierungsgewalt einzelne Erschwerungen eingetreten sind, z. B. daß deutsche Urteile im Saargebiet nicht ohne weiteres wie im übrigen Deutschland vollstreckbar sind. Wohnt hiernach aber der Schuldner „im Deutschen Reich“, so hat er seinen allgemeinen Gerichtsstand beim O. Saarbrücken, seinem Wohnort, der subsidiäre des § 23 ZPO. kommt also nicht in Betracht (RG. 103, 294 = JW. 1922, 810; Warn. 15, 1 und DZJ. 1921, 676).

Mit dieser Entsch. steht die der erfindenden Kammer v. 2. Dez. 1924 i. S. Mitteldeutscher Bankverein in Heckmann (16 T 884) nicht in Widerspruch, denn dort handelt es sich um die Frage, ob das O. Saarbrücken ein deutsches oder nicht deutsches Gericht sei — welche Frage im letzteren Sinne zu entscheiden war —, während im vorliegenden Falle es darauf ankommt, ob der Schuldner im deutschen Reichsgebiet seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte.

(O. Frankfurt a. M., 8. Bk. v. Dez. 1924, 16 T 900/24.)

Mitgeteilt von **RA. Dr. Königberger**, Frankfurt a. M.

#### Krefeld.

9. § 2113 Abs. 2, 2120, 2130 BGB. Zum Begriff der unentgeltlichen Verfügung im Hinblick auf Verfügungen über Hypotheken zum Kennwert. †)

Für den befreiten Vorerben K. war im September 1920 eine Restaufpreishypothek unter Vermerk des Nachbenachtes in Höhe von 144 000 M. eingetragen worden. Im September 1923 beantragte

anspruch genommene Gegenstand sich im Deutschen Reich befindet (selbstverständlich nur insoweit, als sich nicht aus völkerrechtlichen Grundsätzen, wie z. B. für jög. Extraterritoriale, eine Ausnahme ergibt). Nun bestimmt § 828 II, daß als Vollstreckungsgericht das O., in dessen Bezirk Vermögen des Schuldners sich befindet, nur dann zuständig sein sollte, wenn der Schuldner nicht im Deutschen Reich seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Auch hier kann m. E. nicht zweifelhaft sein, daß entscheidend dafür, ob im Deutschen Reich der allgemeine Gerichtsstand gegeben ist oder nicht, nur die Tatsache sein kann, ob der Schuldner an seinem Wohnsitz der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen ist oder nicht, daß dagegen die Frage, ob der Wohnsitz des Schuldners zum Deutschen Reich gehört oder nicht, nur insoweit von Bedeutung ist, als der Gerichtsstand des Vermögens auch dann gegeben ist, wenn der Schuldner an seinem Wohnsitz zwar der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen ist, der Wohnsitz aber außerhalb des Reichsgebietes liegt, ein Fall, der heute nicht mehr praktisch ist, früher aber bei einem Wohnsitz in den Kolonien oder den Gebieten der Konsulargerichtsbarkeit gegeben war. Nun gehört zwar das Saargebiet zweifellos staatsrechtlich und völkerrechtlich zum Deutschen Reich, ebenso zweifellos ist aber, daß die deutsche Gerichtsbarkeit durch die fremde Regierungsgewalt des Völkerbundes aufgehoben, zum mindesten sehr wesentlich eingeschränkt ist. Zwar gilt die ZPO. im Saargebiet noch heute, aber doch nur, soweit sich nicht aus der von der Regierungskommission des Saargebietes erlassenen VO. über die Abänderung der Justizgesetze ein anderes ergibt. So ist z. B. an die Stelle des RG. der Oberste Gerichtshof des Saargebietes in Saarlouis getreten, und Urteile deutscher Gerichte bedürfen, was auch das O. hervorhebt, zur Vollstreckung im Saargebiet eines ausdrücklichen Zulassungsbeschlusses des Obersten Gerichtshofes, der, wenn es sich nicht um deutsche Staatsangehörige handelt, regelmäßig erst nach Rechtskraft des Urteils erteilt wird, der auch für Akzesse und einstweilige Verfügungen, die ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß erlassen sind, regelmäßig verweigert wird (vgl. K r o p f, JW. 1924, 1351). Unterliegt aber das Saargebiet nicht der deutschen Gerichtsbarkeit, so kann der allgemeine Gerichtsstand des Schuldners in Saarbrücken zwar dem Wortlaut nach, nicht aber dem Sinn und Zweck des § 828 II nach als Gerichtsstand „im Deutschen Reich“ angesehen werden. Es ermangelt also im vorliegenden Falle eines allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners im Deutschen Reich, und damit war der Gerichtsstand des Vermögens i. S. des § 23 ZPO. begründet.

**RA. Theodor Sonnen**, Berlin.

Zu 9. Der Hinweis dieser Entsch. auf § 2130 BGB. könnte insoweit Bedenken erregen, als diese Vorschrift auf den befreiten Vorerben nicht anwendbar ist. Allein aus § 2138 Abs. 2 ist eine ähnliche Haftung des befreiten Vorerben wegen unentgeltlicher Verfügungen zu entnehmen, wie sie sonst aus § 2130 sich ergibt, und überdies, wie schon die RG. 81, 364 = JW. 1913, 494 mit Recht hervorhebt, handelt es sich „bei Beantwortung der hier entscheidenden Fragen nicht um das Maß der vom Vorerben zu tragenden Verantwortung, sondern um die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer von ihm vorgenommenen Verfügung“. Man wird also im Sinne der erwähnten Entsch. des O. nicht bloß die objektive Sachlage zu berücksichtigen, sondern es für anerschlagend zu erachten haben, ob bei verständiger Würdigung aller

der Beschwerdeführer auf Grund Löschungsbewilligung und Antrag des R. die Löschung der Hypothek. Der Grundbuchrichter verlangte den Nachweis der Entgeltlichkeit oder die Zustimmung der Nach-erben, da auch bei Rückzahlung der Schuldsomme zum Nennwert wenigstens eine teilweise unentgeltliche Verfügung über die Hypothek angenommen werden muß. Mit der Erklärung des Beschwerdeführers, daß nach dem Willen der Parteien die Schuld, die zu einem höheren Betrag als dem Nennwert zurückgezahlt sei, getilgt sein sollte, gab der Grundbuchrichter sich nicht zufrieden und wies den Antrag auf Löschung ab.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde hatte keinen Erfolg, trotzdem der Beschwerdeführer seiner Beschwerde Quittungen des R. v. 14. Sept. 1923 über 144 000 M nebst Zinsen und weitere 64 000 000 M vorlegte. R. kann als befreiter Vorerbe nicht mit Wirksamkeit unentgeltlich über ein zur Erbschaft gehöriges Recht an einem Grundstück verfügen (§§ 2136, 2113 Abs. II BGB.).

Wenn auch der Grundbuchrichter sich im allgemeinen mit der Erklärung des befreiten Vorerben, daß eine Verfügung eine entgeltliche sei, im Interesse des Grundbucheinverlehrs begnügen darf, so ist das doch nicht der Fall, wenn sich aus der Sachlage offenkundig ergibt, daß eine unentgeltliche Verfügung vorliegt (RG. 65, 222 = JW. 1907, 212; 69, 257 = JW. 1908, 683).

Vorliegendenfalls mußten jedoch mit Recht dem Grundbuchrichter Bedenken hinsichtlich der Entgeltlichkeit der Verfügung entstehen. Die Hypothek von etwa 10 000 Goldmark entsprach, stellte im September 1923, als die Lösung beantragt wurde, bei einem Goldmarkstand von 25 000 000 Papiermark einen Wert von etwa einem halben Goldpfennig dar. Daß sich der Vorerbe mit Entgegennahme eines derartig geringen Betrages nicht zufrieden geben durfte, liegt auf der Hand. Aber auch durch die mit der Beschwerde geltend gemachte und durch Vorlage der Quittungen erwiesene Tatsache, daß R. in Wirklichkeit am 14. Sept. 1923 außer dem Hypothekenbetrag 64 000 000 M erhalten hat, kann nichts daran ändern, daß die Verfügung als eine unentgeltliche i. S. des Gesetzes anzusehen ist. Diese Summe stellte am Zahlungstage einen Wert von 2,56 Goldmark dar. Wenn auch die Absicht der Beteiligten bestanden haben mag, im Hinblick auf die zu jener Zeit der Aufwertung noch nicht günstige Rechtsprechung, durch Zahlung dieses Betrages das Schuldverhältnis zum Erlöschen zu bringen, und wenn auch in erster Linie der subjektive Wille der Beteiligten hinsichtlich der Gleichsetzung von Leistung und Gegenleistung maßgebend ist, so kann doch — auch bei einem befreiten Vorerben — der subjektive Maßstab hierfür nicht allein entscheidend sein, sondern es muß auch nach objektiven Gesichtspunkten geprüft werden, ob die Leistung als eine entgeltliche anzusehen ist. Denn es würde unter Umständen zur schwersten Benachteiligung der Nach-erben und damit zur Vereitelung des Gesetzeszweckes führen, wenn dem rein subjektiven — sei es auch gutgläubigen — Ermessen des Vorerben anheim gestellt bliebe, über Ungemessenheit des Wertverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung zu befinden. Bei einem Vorerben bietet der Begriff der ordnungsmäßigen Verwaltung (§§ 2120, 2130 BGB.) den sich aus objektiven und subjektiven Merkmalen zusammensetzenden Maßstab dafür, ob und inwieweit der Vorerbe sich bei gebührender Rücksichtnahme auf seine gegenüber dem Nacherben bestehende künftige Herausgabepflicht zu Verfügungen über Nachlassgegenstände zugunsten eines Dritten bewegen finden darf. An dieser Rechtsanschauung, die RG. 81, 366 = JW. 1913, 494; 105, 248 vertritt, hält auch das Beschwerdegericht fest. Danach ist zwar objektive Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung entgegen der Ansicht des Grundbuchamts — keine Voraussetzung der Entgeltlichkeit der Verfügung; es genügt an sich, daß die beiden Leistungen von den Beteiligten für die von ihnen verfolgten Zwecke einander gleichgestellt werden, aber erforderlich ist außerdem, daß der befreite Vorerbe die Leistungen nach dem Maßstab einer ordnungsmäßigen Verwaltung auch einander gleichstellen darf. Danach entspricht die Verfügung des befreiten Vorerben nicht den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Verwaltung. Sie ist vielmehr als eine unentgeltliche Verfügung i. S.

in Betracht kommenden Umständen des Falles die erfolgte Zahlung als entsprechende Gegenleistung zur Tilgung der Hypothekforderung vom Vorerben erachtet werden konnte. Diese Frage zu entscheiden ist nicht leicht. Wichtig ist ja, daß die Zahlung von 64 Millionen über den Nominalbetrag der Papiermark um die Mitte des September 1923 schon fast nichts mehr bedeutete und daß die Durchsetzung eines Aufwertungsanspruchs damals schon sehr in den Bereich der Möglichkeit gerückt war. Andererseits bedeutete es doch damals angesichts der Gestrittenheit der Aufwertungsfrage auch ein großes Risiko für den Vorerben, es auf eine Klage wegen Löschungsbewilligung ankommen zu lassen. (Vgl. hierzu auch OVGPr. 43, 175 und Fußnote 1 auf S. 176; ferner vgl. JW. 1924, 849 f. und Recht 1924 Nr. 650, 651.)

Mit dem Ausweg, sich den Anspruch auf Aufwertung vorzubehalten, wäre wohl nichts gedient gewesen. Denn gerade die Erhaltung der dinglichen Sicherheit, der Hypothek, erscheint für den Nacherben, der geschädigt werden soll, wesentlich. Daß auf den ausdrücklichen Vorbehalt überhaupt Gewicht zu legen ist, konnte man übrigens im September 1923 noch nicht wissen, es ist erst nachträglich aus

des Gesetzes — die sonach von dem Begriff der reinen Schenkung streng zu scheiden ist — anzusehen. Auch wenn man die durch die 3. SteuerNotW. gegebenen Richtlinien zugrunde legt, die eine Aufwertung auf 15% zuläßt, kennzeichnet die Verfügung sich nicht als eine entgeltliche, da dann immerhin R. heute noch etwa 1500 Goldmark zu verlangen hätte. Daß zur Zeit der Rückzahlung die Aufwertungsfragen noch in der Entwicklung waren und daher der Vorerbe geglaubt haben mag, mit dem ihm gebotenen Betrag von 64 000 000 Mark zufrieden sein zu müssen, ist unerheblich (vgl. RG. 107, 87, = JW. 1924, 41). Außerdem mußte der Vorerbe vom Standpunkt der ordnungsmäßigen Verwaltung aus, sich jedenfalls bei Annahme des Betrages weitere Rechte vorbehalten, wie das im Herbst vorigen Jahres von den meisten Hypothekengläubigern geschehen ist, selbst wenn er meinte, gezwungen zu sein, den angebotenen Betrag anzunehmen.

Bei dieser Sachlage erscheinen unter Berücksichtigung aller Umstände die Bedenken des Grundbuchamts, daß hier eine unentgeltliche Verfügung — eine Zuteilung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil ist nicht zulässig (RG. 105, 248) — vorliege, durchaus begründet. Das Verlangen nach Beibringung einer Zustimmungserklärung der Nacherben vor Löschung der Hypothek ist berechtigt. Die Beschwerde ist daher sachlich nicht gerechtfertigt.

(O. Krefeld, Beschl. v. 10. März 1924, 3 T 19/24.)

Mitgeteilt von Ref. Rudolf Heise, Krefeld.

### Leipzig.

#### 10. § 519 ZPO. Formgerechte Berufungsbegründung. 7)

Nach § 519 der ZPO. muß der Berufungskläger die Berufung in einem Schriftsatz begründen, der innerhalb der Frist eines Monats, beginnend mit dem Tage der Berufungseinlegung, bei Gericht einzureichen ist. Die Berufungsbegründung muß nach § 519 Abs. 3 außer den Berufungsanträgen „die Angabe der neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden, welche die Partei geltend zu machen beabsichtigt“, enthalten.

Der Besl. hat als Berufungskläger mit dem Schriftsatz vom 2. Sept. 1924 lebendig erklärt, daß er Berufung einlege und daß er die Aufhebung des angefochtenen Urteils sowie die Zurückweisung des Antrags der Kl. auf Erlass einer einstw. Verf. beantrage. Eine besondere Begründung für seine Berufung hat er nicht gegeben. Er hat vielmehr in dieser Richtung in dem erwähnten Schriftsatz erklärt: „Begründung folgt“.

Nach § 519 b Abs. 1 ZPO. hat das BG. von Amts wegen zu prüfen, ob die Berufung an sich statthaft ist und ob die Einlegung und die Begründung in der gesetzlichen Frist und Form erfolgt ist. Hinsichtlich der Einlegung der Berufung ist Frist und Form gewahrt. Hinsichtlich der Begründung kann dies zweifelhaft sein.

Bezüglich der Erfordernisse der Berufungsbegründung ist es nach der Ansicht des BG. JW. 1924, 1587 genügt, wenn der Berufungskläger innerhalb der Frist oder schon mit der Berufungseinlegung zum Ausdruck bringt, daß er das Urteil des ersten Rechtszuges im vollen Umfange anfechte und den Antrag stelle, es aufzuheben und nach den erstinstanzlichen Anträgen des Berufungsklägers zu erkennen.

Das BG. führt weiter aus, daß in dem dort zur Entscheidung stehenden Falle der Berufungskläger noch hinzugefügt habe, daß er das frühere Vorbringen wiederholen werde, neue Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden einstweilen nicht vorbringe, deren Ausführung sich aber vorbehalte. Das BG. hält eine derartige Berufungsbegründung für hinreichend i. S. des § 519 der ZPO.

Das, was der Besl. seinem Berufungsantrag dort hinzugefügt hat, enthält sachlich eine völlig inhaltslose Begründung, es enthält tatsächlich lediglich die Erklärung, daß etwas Neues zunächst nicht vorgebracht werde. Das BG. steht auf dem Standpunkt, daß eine solche inhaltslose Berufungsbegründung an sich überflüssig ist und daß es, wenn dem Rechtsstreit selbst gedient werden soll, zwecklos ist,

der 3. SteuerNotW. zu entnehmen gewesen. Der Aufwertungsanspruch ist doch kein gesonderter Anspruch neben dem Hauptanspruch, sondern dieser selbst in einem anderen Betrag als demjenigen der Papiermarkziffer, und die 3. SteuerNotW. gibt nicht den Anspruch, sondern beschränkt die Aufwertung und damit den Anspruch selbst. (Vgl. hierzu Staedel, JW. 1924, 485.)

Man wird m. E. also doch vielleicht sagen müssen, der Vorerbe hätte die Löschung vermeiden und es auf eine Klage deshalb ankommen lassen müssen, so schwer für ihn auch möglicherweise diese Belastung im ersten Augenblick erscheinen möchte. Dieser Standpunkt ist im vorwärtigen Fall insbesondere auch dadurch zu rechtfertigen, daß ja der Schuldner durch die Zahlung der 64 Millionen grundsätzlich seine Pflicht zur Aufwertung anerkannt hat und nur über deren Höhe zu streiten gewesen wäre, andererseits aber der Vorerbe wissen mußte oder doch leicht erkennen konnte, daß die angebotene Aufwertung lächerlich gering ist.

Geh. ZR. Dr. Herzfelder, München.

Zu 10. Vgl. auch RG. JW. 1924, 1859. Dagegen Baum- bach, DZ. 1924, 329.



sie zu verlangen, lediglich in der Form des § 519 der ZPO zu genügen. Dieser Paragraph schreibt in seinem Abs. 3 Ziff. 2 zur die Angabe der „neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweisreden, welche die Partei geltend zu machen beabsichtigt“, vor, wenn der Berufungskläger auch gleichwohl nicht gehindert ist, solche neue Angaben — wenn schon mit der etwaigen Folge des § 529 Abs. 3 ZPO. — doch noch nachträglich vorzubringen. Das BG. kann nicht anerkennen, daß es eine notwendige Folge des eben angeführten Wortlautes des § 519 Abs. 3 Ziff. 2 sei, daß dann, wenn der Berufungskläger Neues nicht vorbringen will, als Berufungsbegründung gefordert werden müßte, daß er auch erklären müsse, er beabsichtige nichts Neues zu bringen oder vorläufig nicht zu bringen, wie dies in dem oben wiedergegebenen Beschluß des RG. der Fall ist. Das wäre eine ganz zwecklose, nichts fördernde und an sich auch nicht im Gesetz begründete Forderung. (Das RG. selbst spricht sich übrigens in dem angeführten Beschluß darüber nicht aus, ob es etwa wenigstens die dort vom Berufungskläger gewählte Form der Berufungsbegründung, soweit dieser ihr außer der Erklärung der Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und dem Berufungsantrag noch etwas hinzugefügt hat, für erforderlich hält.) Auch Volkmar, der Verfasser der Zivilprozeßnovelle, hat zu § 519 in der LZ. 1924, 256 erklärt: „Dies zwingend vorzuschreiben, daß die Partei, die keine neuen Tatsachen oder Beweismittel vorzubringen hat, dies in der Berufungsbegründung hervorheben muß, bestand kein Anlaß; unterläßt daher der Berufungskläger in der Berufungsbegründung die Angabe neuer Tatsachen und Beweismittel, so ergibt sich daraus nicht die Unzulässigkeit der Berufungsbegründung, sondern es wird nur zu folgern sein, daß der Berufungskläger neue Tatsachen und Beweismittel nicht vorzubringen hat und er setzt sich, wenn er solche Dinge später nachbringt, der Präklusion des § 529 Abs. 3 aus.“ Geht man aber hiervon aus, so ist die notwendige Folgerung, daß in einem Berufungsschriftsatz, der mit den Berufungsanträgen nur die Erklärung enthält, daß das Urteil erster Instanz uneingeschränkt angefochten wird, zugleich zum Ausdruck gebracht wird, daß Neues nicht vorgebracht werde, und daß dies als genügende Berufungsbegründung i. S. des § 519 ZPO. angesehen werden muß, wie dies Dr. James Breit JW. 1924, 931 überzeugend dargelegt hat. Allerdings erachtet es dann das BG. für angebracht, daß die Gerichte von Abs. 3 des § 529 der ZPO. nachdrücklich Gebrauch machen, um mit dieser gesetzlichen Handhabe im allgemeinen das Ziel einer rechtzeitigen Vorbereitung der Berufungsverhandlung zu erreichen. Danach ist die Berufung an sich zulässig.

(RG. Leipzig, 5. Bk., Ur. v. 3. Dez. 1924, 5 Dg 107/24.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Emil Loewenstein, Berlin.

## München.

11. §§ 38a, 13, 9 RVGG. Die Vergleichsgebühr steht dem Rechtsanwalt auch im Güteverfahren zu. f)

§ 9 RVGG. stellt die Sätze auf, die einer vollen Gebühr in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zugrunde zu legen sind. Eine Bestimmung darüber, welche Grundgebühren, d. h. für welche Tätigkeit des Anwalts und zu welchen Bruchteilen diese nur eine volle Gebühr festgelegten Sätze dem Anwalt zustehen, enthält § 9 a. a. D. überhaupt nicht. Diese Bestimmung wird grundsätzlich durch § 13 GebD. getroffen, und zwar dahin, daß die Sätze des § 9 dem Anwalte zustehen je als Prozeßgebühr, Verhandlungsgebühr, Beweisgebühr. Von dieser grundsätzlichen Regelung werden für bestimmte Arten oder Abschnitte des Prozeßverfahrens Ausnahmen aufgestellt. Für das Güteverfahren trifft § 38 a. a. D. nur die Bestimmung, daß der Anwalt in diesem Verfahren die Sätze des § 9 a. a. D. erhält.

Zu 11. Die Fassung des neuen § 38a RVGG. ist nicht klar und hat deshalb sofort zu Zweifeln Anlaß gegeben. Die Entsch. hatte über eine Frage zu entscheiden, bedt sie klar hervor und erlebigt sie in sachgemäßer Weise, wenn auch der Begr. nicht in allen Punkten beizutreten sein dürfte. Daß dem RA., welcher im Güteverfahren zum Abschlusse eines Vergleichs mitwirkt, neben der Vergütung nach § 38a auch die Vergleichsgebühr des § 13 RVGG. zusteht, ist nicht nur ein Gebot der Billigkeit, sondern auch im Gesetze begründet. Allerdings werden die Worte: „erhält der RA. die Sätze des § 9“ nicht dahin auszulegen sein, daß er diese Sätze mehrmals erhalte. Dies muß aus der Vergleichung mit den Bestimmungen der §§ 38, 39, 40, in welchen ähnliche Wendungen gebraucht sind, geschlossen werden; allerdings könnten der Vorchrift des § 40a wieder dieselben Bedenken entgegengehalten werden, wie sie zu § 38a geltend gemacht wurden. Entscheidend spricht auch in beiden Gesetzesstellen m. E. die Bestimmung, daß „die Gebühr“ auf die Prozeßgebühr angerechnet werde; auch der Gegensatz zu der Fassung des § 41 ist in gleicher Richtung von Bedeutung. Allein durch „die Gebühr“ des § 38a wird nur diejenige Tätigkeit des RA. vergütet, welche dem Güteverfahren eigentümlich ist und eine Abweichung vom ordentlichen Prozeßverfahren darstellt; § 38a ergänzt den § 13 insoweit, als die in § 13 behandelten Tätigkeiten im Güteverfahren nicht zur Anwendung kommen. Nun ist zwar der Geschäftsbetrieb im Güteverfahren in eigentümlicher Weise geregelt und nicht minder die mündlichen Ausführungen innerhalb desselben abweichend von der streitigen Verhandlung des gewöhnlichen Verfahrens. Deshalb hat gebührenrecht-

Für welche Prozeßhandlungen das Güteverfahren der Anwalt diese Sätze erhält, bejagt § 38a nicht. Es stehen ihm also die Gebühren für die zu Gebühren berechtigenden Prozeßhandlungen nach der grundsätzlichen Regelung des § 13 a. a. D. zu. Danach fällt auch im Güteverfahren zunächst die Prozeßgebühr des § 13 Nr. 1 zu. Ob das Wesen des Güteverfahrens eine mündliche Verhandlung und trotz der lediglich zu Aufklärungszwecken möglichen Erhebungen von Beweisen (§ 499c ZPO.) eine Beweishebung i. S. des § 13 GebD. als eines eigenen Prozeßabschnittes ausschließt und somit im Güteverfahren eine Verhandlungs- und Beweisgebühr ausschließt, kann vorliegendenfalls dahingestellt bleiben. Dagegen schließt das Wesen des Güteverfahrens den Abschluß eines gerichtlichen Vergleichs nicht aus, im Gegenteil, es ist das das zu erstrebende Ziel des Güteverfahrens, dessen Erreichung der Hauptzweck des Güteverfahrens bildet. Es sind auch keine gesetzgeberischen Beweggründe dafür ersichtlich, im Güteverfahren die Vergleichsgebühr des Anwalts in Wegfall zu bringen. Gewiß ist die Verbilligung der Prozeßführung wohl mit ein Grund der Einführung des Güteverfahrens. Es muß aber auch das Güteverfahren die Beendigung eines Rechtsstreits in erster Linie im Auge haben, sei es, abgesehen von dem Falle sofortiger Barzahlung, durch Schaffung eines Vollstreckungstitels für den Kl., sei es durch Klagezurücknahme. Ersteres kann aber im Güteverfahren nur durch einen Prozeßabschlusse erreicht werden. Wenn nun der Anwalt beim Abschluß eines Prozeßvergleichs schon im Güteverfahren vor Weiterführung des Rechtsstreits im ordentlichen Prozeßwege mitwirkt, so trägt er wesentlich zur Verbilligung und Beschleunigung des Prozeßverfahrens und zur Beendigung des Rechtsstreits bei. Es ist somit nicht abzusehen, warum diese Mitwirkung des Anwalts bei einem Vergleich im Güteverfahren nicht in gleicher Weise wie bei Abschluß eines Vergleichs im ordentlichen Verfahren abgesehen werden soll, namentlich, wenn man bedenkt, daß die Verantwortung des Anwalts gerade bei Mitwirkung zum Abschlusse eines Vergleichs eine ganz besonders hohe ist. Gesetzgeberisch unflug wäre es auch, durch Verlangen einer Vergleichsgebühr im Güteverfahren dem Anwalt jede Lust zu nehmen, bei Abschluß eines Vergleichs in diesem Verfahren mitzuwirken.

Auch aus Satz 2 des § 38a GebD. kann die vom BG. gezogene Schlussfolgerung nicht begründet werden. Die Bestimmung, daß die im nachfolgenden Rechtsstreite zustehende Prozeßgebühr auf „die Gebühr“ angerechnet wird, mag vielleicht zur Unterstützung der Annahme geltend gemacht werden, daß dem Anwalt im Güteverfahren keine Verhandlungs- und Beweisgebühr nach § 13 Nr. 2 u. Nr. 4 zusteht, sie kann aber gegen die Zustimmung einer Vergleichsgebühr nach § 13 Nr. 3 a. a. D. nicht ins Feld geführt werden, denn wenn es zu einem nachfolgenden Rechtsstreite kommt, kann bei Ausschneiden der Verhandlungs- und Beweisgebühr nur eine Gebühr, nämlich die Prozeßgebühr im Güteverfahren in Betracht kommen. Ist im Güteverfahren ein Vergleich geschlossen worden, so kann über den durch den Vergleich erledigten Prozeßstoff kein Rechtsstreit mehr nachfolgen. Es steht sonach vorliegendensfalls dem Prozeßbevollmächtigten der Antragstellerin die Vergleichsgebühr zu.

(OG. München, 7. Bk., Beschl. v. 30. Okt. 1924, 587/24 VII.)

## 12. Aufwertung von Papiermarkgebühren. f)

Die Bekl. war mit der Leistung der Hauptsache in Verzug. Hierdurch hat sie verschuldet, daß die Kl. Prozeßkostenauslagen an ihren Anwalt hatte und diesem, von früheren geleisteten Zahlungen abgesehen, am 7. April 1923 den Betrag von 1.005 577 Papiermark schuldig geworden ist. Es ist richtig, daß Art. 2 des Gesetzes v.

lich für das Güteverfahren der § 38a an die Stelle von § 13<sup>1</sup> u. <sup>2</sup> zu treten. Dagegen ist die Mitwirkung zum Abschlusse eines Prozeßvergleichs genau dieselbe Tätigkeit, mag sie im ordentlichen Rechtsstreite, oder im Güteverfahren, vor dem Gerichte oder außerhalb desselben geleistet werden. Deshalb wird die Bestimmung des § 13<sup>3</sup> neben § 38a anzuwenden sein — ähnlich, wie dies ja auch in den Fällen der §§ 43—46 der Fall ist, wenn zu den dort erwähnten Tätigkeitsarten etwa noch die Mitwirkung zu einem Vergleich tritt. Die in der Entsch. gestellte Frage, ob im Falle einer — eigentlich prozeßual nicht wohl zu rechtfertigenden — Beweisaufnahme im Güteverfahren eine Beweisgebühr erwidert, würde ich gleichfalls bejahen, selbst wenn, wegen der Besonderheiten des Güteverfahrens die Beweisaufnahme nicht mit den regelmäßigen Formlichkeiten erfolgt. Immerhin ist es ein Beweisaufnahmeverfahren, und eine Ausnahme wäre sie nach § 89 zu rechtfertigen, der unbedenklich nicht nur dann anzuwenden ist, wenn für die gesamte Tätigkeit des RA. die GebD. keine Bestimmung aufweist, sondern auch dann, wenn dies hinsichtlich einzelner Tätigkeitsakte der Fall ist, die zweifellos aus dem Rahmen der durch die übrigen Vergütungen abgesehenen Leistungen herausfallen.

RA. Dr. Rudolf Fürst, Heidelberg.

Zu 12. Daß durch die Übergangsvorschriften des Ges. v. 13. Dez. 1923 über die Erstattung von Prozeßkosten (Art. II S. 2) nur für das Kostenfestsetzungsverfahren eine Umrechnungsbestimmung festgelegt, im übrigen aber dem materiellen Aufwertungsrechte nicht

13. Dez. 1923 (RGBl. 1186) bestimmt, daß alle vor dem 1. Jan. 1924 in Reichswährung entstandenen Kosten nach dem Goldumrechnungssatz v. 1. Jan. 1924, also 1 Goldmark = 1 Billion Papiermark, umzurechnen sind. Allein damit ist die Aufwertung früher entstandener Kosten nicht ausgeschlossen. Die Kl. verweist mit Recht darauf, daß schon in der Begründung zum genannten Gesetz darauf verwiesen ist, daß mit dieser Regelung der Entsch. der Frage nicht vorgegriffen sein soll, ob und inwieweit wegen Kostenaufwendungen etwa aus materiell-rechtlichen Gründen aus dem Gesichtspunkt des Verzuges ein Geldentwertungsschaden verlangt werden kann.

Es steht nichts im Wege, daß die Kl. wegen des Verzuges der Befl. in der Hauptsache einen solchen Geldentwertungsschaden verlangt.

Die Anwälte der Kl. können Papiermarkbeträge ihrer Kostenforderung in erster Instanz nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit dieser Forderung aufgewertet verlangen. Den aufgewerteten Betrag muß also auch die Befl. der Kl. erlegen. Das Gesetz v. 13. Dez. 1923 war erlassen, um die obliegende Partei vor der Gefahr zu sichern, die von ihr im Prozeß gemachten Aufwendungen von dem unterliegenden Prozeßgegner in stark entwertetem Geld zurückzuerhalten. Deswegen wurde die Festsetzung der Kosten in Goldwährung angeordnet. Wollte man der Auffassung der Befl. folgen, so würde die obliegende Kl. für ihre in besserem Geld gemachten Teilzahlungen auf Prozeßkosten nichts erzeit bekommen. Das verstoße gegen den Grundsatz von Treu und Glauben.

(O. G. München I, Ur. 19. Nov. 1924, I F 460/24.)

Mitgeteilt von Geh. 3. R. Dr. Dispeker, München.

## B. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

### I. Reich.

#### Reichsfinanzhof.

Berichtet von Senatspräs. Dr. G. Struß, Reichsfinanzrat Dr. Voethle Reichsfinanzrat Art u. Reichsfinanzrat Dr. Gg. Schmauser, München

[× Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofs abgedruckt.]

#### 1. Zur Auslegung des Art. 276 Abs. a und b des Friedensvertrages. †)

Beschwerdeführerin, nach einem Betriebsvermögen von 175 Mill. Mark zur Brotverorgungsabgabe und nach demselben Vermögen zur Rentenbankumlage herangezogen, erhob Beschwerde, weil sie als eine Zweigniederlassung der gleichnamigen Londoner Firma nach Art. 276 b FV. nicht herangezogen werden dürfe. Denn es bestehe ein alter Freundschafts-, Handels- und Schiffsvertragsvertrag zwischen

vorgegriffen werden sollte, ist herrschende Meinung. Schon in der Begr. des Ges. wird dies ausdrücklich hervorgehoben (Nr. 6374 der Druckf. d. R.; vgl. Jonas FV. 1924, 15). Die Frage, ob auch abgesehen vom Falle des Verzuges — also bei rein prozeßrechtlicher Kostenpflicht, z. B. bei Abweisung der Klage — die Kosten des Prozeßgegners aufzuwerten seien, brauchte im obigen Falle nicht entschieden zu werden, weil im Vorprozeß der im Verzuge befindliche, also schadensersatzpflichtige Befl. unterlegen war.

Dagegen nimmt das Gericht zu der weiteren Frage Stellung, von wann ab die Klagepartei ihrem Anwalt gegenüber zur Aufwertung verpflichtet sei. Es beantwortet diese Frage mit dem Satz: „Die Anwälte der Kl. können Papiermarkbeträge ihrer Kostenforderung... nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit dieser Forderung aufgewertet verlangen.“ Mit diesem zutreffenden Satz ist das Ergebnis meines Rechtsgutachtens v. 3. Juli 1924 FV. 1924, 1233 restlos anerkannt. Vgl. jetzt auch RG. FV. 1925, 68' und Kraemer, FV. 1924, 1883. Der Kl. hatte im obigen Falle die Umrechnung in Goldmark auf Dollarbasis verlangt; eine Bemängelung dieses Aufwertungsmaßstabes war von der Befl. (Reichsbahn) nicht erfolgt.

RA. Dr. Friedlaender, München.

Zu 1. Dem Urteil ist im Ergebnis zuzustimmen.

Die kritische Würdigung konnte sich mit diesem Satze begnügen, wollte man es lediglich als Aufgabe der Gerichte ansehen, Entscheidungen zu fällen, deren materieller Inhalt einwandfrei ist. Wir verlangen aber von den Gerichten, und zumal von unseren höchsten Gerichtshöfen, deren Entscheidungen richtunggebend sein sollen, daß auch die Begründung des Endergebnisses in allen Teilen einwandfrei sei; hinzu kommt, daß ein anderes Urteil des RFH. vom gleichen Tage, das mit dem hier abgedruckten wörtlich übereinstimmt, in der amtlichen Sammlung (RFH. 13, 336) aufgenommen ist; nach § 44 RAbgD. kommt der Entsch. damit „grundständige Bedeutung“ zu. Hinzu kommt weiter, daß gerade in Entscheidungen über die Auslegung von Friedensvertragsbestimmungen stets mit besonderer Vorsicht zu verfahren ist, weil jeder Fehler, mag er sich auch nur auf die Begründung beziehen, von weittragenden Folgen in der internationalen Rechtsprechung sein kann; hinzu kommt endlich, daß das Ergebnis sich gegen eine anscheinend recht beträchtliche Londoner

Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einer- und der argentinischen Konföderation andererseits, nach dessen Art. 10 die Bürger der argentinischen Konföderation, die sich in den Zollvereinsstaaten wohnhaft aufhalten, von Zwangsanleihen, Requisitionen und Kriegskontributionen befreit blieben. Dies müsse nach der Meißbegünstigungsklausel des Art. 276 b auch der englischen Firma zugute kommen. Die Rentenbankumlage sei aber eine Zwangsanleihe bzw. Requisition. Da sie keine Steuer sei, brauche die Frage, ob Art. 276 b auf Steuern zutrefte, was übrigens Struß (Der steuerrechtliche Inhalt des Friedensvertrages) bejahet, nicht untersucht zu werden. Auch die Höhe der Umlage werde angefochten.

Die Beschwerde wurde zurückgewiesen. Es könne dahingestellt bleiben, ob unter den Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte überhaupt andere als natürliche Personen verstanden werden könnten, denn Art. 276 b lasse bei zusammenfassender Betrachtung keinen Zweifel, daß unter a und b nicht von Steuern und öffentlichen Lasten, sondern nur von Maßnahmen die Rede sei, die unmittelbar oder mittelbar in Widerspruch stehen zu dem gewährleisteten Rechte der Ausübung von Handwerk, Beruf, Handel und Gewerbe. Von Gebühren, Steuern und Abgaben sei erst, und zwar erschöpfend, in Abs. c die Rede, und dort sei nur das Recht eingeräumt, nicht ungünstiger behandelt zu werden als die Angehörigen des Deutschen Reiches. Es könne deshalb ununtersucht bleiben, ob die Rentenbankumlage eine Zwangsanleihe oder Requisition sei, denn jedenfalls sei sie eine im öffentlichen Rechte begründete Zwangsleistung, die, möge man sie Abgabe oder Steuer nennen, unter Art. 276 Abs. c falle, hinsichtlich deren die Beschwerdeführerin aber nicht ungünstiger als die Inländer behandelt sei. Eine Beanstandung der Höhe sei, da die Beschwerdeführerin mit demselben Betrage zur Rentenbankumlage herangezogen sei, wie zum ersten Teil der Brotverorgungsabgabe, nach § 38 der Durchf. Best. zur RentenbankU. unangängig.

Die Rechtsbeschwerde hebt unter Aufrechterhaltung der bisherigen Einwände noch hervor, daß Art. 276 a und b nicht nur unmittelbare, sondern auch mittelbare Beschränkungen in der Ausübung von Handwerk, Handel und Gewerbe verbiete. Um eine solche mittelbare Beschränkung handle es sich aber bei der Rentenbankumlage, weil sie allein das den gewerblichen Betrieben jeder Art genutzte Kapital belaste. Überdies leide das Verfahren an einem wesentlichen Mangel, weil das Finanzgericht die Beschwerdeführerin nicht zu einer weiteren Erklärung über die Beanstandung der Höhe der Umlage aufgefordert habe. Es wäre dann nachgewiesen worden, daß das Gesamtvermögen in Deutschland nur aus dem Grundstück in R. bestehe, während der Beschwerdeführerin von ihrer Londoner Zentrale Betriebsvermögen überhaupt nicht zur Verfügung gestellt sei. Der Wert des Grundstücks betrage höchstens 15 Mill. Mark, die Umlage danach 5250 M.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

Firma wendet, die es nicht unterlassen haben wird, etwaige Schwächen der Argumentation in weiteren Kreisen bekanntzugeben.

In dem Aufbau der hier mitgeteilten Entscheidungsgründe ist zunächst ein grundsätzlicher Fehler zu rügen: der Verstoß gegen die Begründungsökonomie. Fast alles, was zu beweisen unternommen wird, hätte das Gericht dahingestellt bleiben lassen können. Denn selbst wenn man, entgegen der Beweisführung des Gerichts, annimmt, daß auch juristische Personen grundsätzlich eine Staatsangehörigkeit zukommt, daß weiter in Art. 276 a und b FV. auch juristische Personen einzubeziehen sind, daß ferner die Rentenbankumlage als „Beschränkung“ i. S. des Abs. b oder gar als „Auszußmaßregel“ i. S. des Abs. a anzusehen sei, daß schließlich sogar (mit Struß) der Abs. b auch steuerliche Maßnahmen mitumfasse, so ist das alles bedeutungslos für das Ergebnis, weil selbst dann weder ein Verstoß gegen die Meißbegünstigung (Abs. u und b) noch gegen die Gleichstellung mit Inländern (Abs. c) durch die Heranziehung zur Rentenbankumlage gegeben wäre. Es ist nicht einzusehen, warum der Senat zu allen diesen schwierigen und weittragenden Fragen Stellung nimmt, wenn der Beweis der eigentlich entscheidenden Umstände verhältnismäßig so einfach war, wie hier.

Wenn aber der Gerichtshof Veranlassung zu haben glaubte, alle diese Probleme in den Urteilsgründen zu lösen, so hätte er m. E. nicht ganz so leicht über die bisherigen Ergebnisse der Wissenschaft und Praxis hinweggleiten dürfen. Glaubte das Gericht z. B. den juristischen Personen die Staatsangehörigkeit grundsätzlich abspitzen zu müssen, so wäre immerhin die Erwähnung des entgegen-gesetzten Standpunktes eines Teiles der führenden deutschen Literatur (darunter Gierke, Deutsches Privatrecht I S. 473 und Zitelmann, Internationales Privatrecht II S. 111), der internationalen Praxis und namentlich auch des ausländischen (insbesondere englischen) Rechts angezeigt gewesen. Denn daß der Verfasser der Urteilsgründe diese grundsätzlichen Fragen in zwei knappen Sätzen entschieden haben sollte, ohne sich irgendwie über den Stand der Lehrmeinungen für und wider zu unterrichten, kann wohl kaum angenommen werden.

Dies vorausgeschickt erwächst der Kritik jetzt die schwierige und unankbare Aufgabe, einzelne Sätze und Behauptungen der Urteilsgründe anzugreifen, die die Ergebnisse der Entsch. nicht tragen.

Die Verpflichtungen, welche Deutschland in Art. 276 ZB übernommen hat, besagen, soweit sie hier zur Erörterung stehen:

- a) die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte keiner Ausschlußmaßregel hinsichtlich der Ausübung (aucune exclusion en qui concerne l'exercice; any prohibition in regard to the exercise) von Handel und Gewerbe zu unterwerfen, die nicht in gleicher Weise und ausnahmslos für alle Ausländer gilt;
- b) sie auch keinen Vorschriften oder Beschränkungen hinsichtlich der in Abs. a bezeichneten Rechte zu unterwerfen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Bestimmungen des genannten Absatzes widersprechen (règlement ou restrictions, qui pourraient porter directement ou indirectement atteinte aux stipulations du dit paragraphe; regulation or restriction which might contravene directly or indirectly the stipulations of the said paragraph) oder soweit sie von anderer Art oder unglücklicher sind als diejenigen, die für die der Meistbegünstigten Nation angehörenden Ausländer gelten;
- c) die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte, deren Eigentum, Rechte oder Interessen, ebenso wie die Gesellschaften oder Vereinigungen, an denen sie beteiligt sind, keinen anderen oder höheren direkten oder indirekten Gebühren, Abgaben oder Steuern (charge, taxe ou impôts directs ou indirects; charge, tax or impost, direct or indirect) zu unterwerfen, als sie den eigenen Angehörigen oder deren Eigentum, Rechten oder Interessen auferlegt sind oder etwa auferlegt werden.

Dabei übergehe ich die eben gestreifte Frage der Staatsangehörigkeit juristischer Personen im allgemeinen: Sowiebald kann als bekannt vorausgesetzt werden, daß zum mindesten einzelne Bestimmungen (insbesondere des internationalen Privatrechts und des Völkerrechts), in denen von Staatsangehörigkeit die Rede ist, auch auf die Rechtsverhältnisse juristischer Personen erstreckt werden müssen; vor allem bietet der ZB selbst ein unabweisbares Beispiel dieser Art: In Art. 296 Ziff. 1—4 ist für die dem Ausgleichsverfahren unterliegenden Schulden stets u. a. auch auf den Begriff der „Staatsangehörigen“ (ressortissants, nationals) einer der vertragschließenden Mächte abgestellt, d. h. auf den gleichen Begriff, wie in Art. 276. Daß das Ausgleichsverfahren aber auch juristische Personen ergreift, ist feststehend und geht zudem auch aus § 4 der Anl. zu Art. 296 ZB hervor, in dem ausdrücklich von der Verpflichtung zur Begleichung einer Ausgleichsschuld durch „eine Gesellschaft“ (société, company) die Rede ist, deren Staatsangehörigkeit festzustellen somit als notwendig sich erweist. (Vgl. dazu neuestens Bölle, Das materielle Ausgleichsrecht des ZB, Berlin 1925, der zu der hier berührten Frage schreibt [S. 63 f.]: „Inwiefern juristische Personen überhaupt Staatsangehörigkeit im technischen Sinne zukommt, braucht hier nicht näher untersucht zu werden [folgt eine ausführliche Literaturangabe]. Denn es ist ganz sicher, daß der Friedensvertrag, insoweit er Rechtsfolgen an Vorkriegsstatbestände knüpft, deren Träger die Wirtschaftssubjekte der Mittelmächte auf der einen Seite, die der Entente auf der anderen Seite waren, unter diesen Wirtschaftssubjekten auch juristische Personen ... begreift.“) Erweist sich also schon Art. 296 ZB als Ausnahme von dem angeblichen „System“ des ZB, „da, wo er von Staatsangehörigen spricht, Gesellschaften nicht miteinzubegreifen, sondern sich auf physische Personen zu beschränken“, so werden auch Zweifel an der Durchführung dieses Systems in Art. 276 erlaubt sein. Es ist kaum anzunehmen, daß die Entente bei Abfassung des ZB, Deutschland gestatten wollte, gegen englische oder französische juristische Personen (ganz gleichgültig, was man unter diesem Begriff im einzelnen verstehen will) „Ausschlußmaßnahmen“ hinsichtlich der Gewerbeausübung zu ergreifen oder ihnen mittelbare Beschränkungen in dieser Beziehung aufzuerlegen, die es gegen physische Personen nicht hätte treffen dürfen; wird doch der internationale Handel zum größten Teil von Gesellschaften und nicht von Einzelpersonen getrieben. Die besondere Erwähnung der „Gesellschaften und Vereinigungen“ in Abs. c hat trotzdem ihren guten Sinn: sie soll in erster Linie inländische Gesellschaften (wiederum gleichgültig, was man im einzelnen darunter verstehen will) vor steuerlicher Schlechterstellung gegenüber anderen inländischen Gesellschaften aus dem Grunde der Beteiligung ausländischer Personen oder Gesellschaften an ihnen schützen.

Der Senat geht dann weiter auf die Frage ein, ob die Rentenbankumlage unter den Begriff der „Maßnahme zur Beschränkung der Ausübung von Handel und Gewerbe“ zu bringen und demnach von Abs. b aus angegriffen werden könnte. Es hätte dessen nicht bedurft (obwohl ich dem Urteil gegen Struß dahin zustimmen möchte, daß steuerliche Maßnahmen wenigstens im allgemeinen nicht unter Art. 276 Abs. b fallen und daß weiterhin die Rentenbankumlage, wenn auch nicht als Steuer, so doch zum mindesten als „Abgabe“ i. S. des Abs. c anzusehen ist<sup>1)</sup>, weil, selbst für den Fall,

Bei der Vergleichung dieser Bestimmungen untereinander fällt zunächst auf, daß Abs. a und b nur von den Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte sprechen, während Abs. c daneben auch die Gesellschaften und Vereinigungen erwähnt, an denen sie beteiligt sind. Das ist ein Unterschied, der auch anderweit in den Bestimmungen des ZB wiederkehrt: wo es sich um vermögensrechtliche Eingriffe handelt, werden die Gesellschaften ausdrücklich den Staatsangehörigen gleichgestellt (Art. 297, 298); bei der Einräumung von Rechten anderer Art fehlt diese Ausdehnung (Art. 291, 294). Auch der weitere zwischen Abs. a und b einer- und Abs. c andererseits in der Grenze der Begünstigung (Meistbegünstigung und Gleichstellung mit den Inländern) bestehende Unterschied kehrt an anderen Stellen des Vertrages wieder: Gleichstellung mit den Inländern wird verlangt, wo Eingriffe in das Eigentum in Frage stehen (Art. 298), Meistbegünstigung, wo es sich um Verkehrsregelung handelt (Art. 264 ff.). Man wird hierin ein System erblicken müssen, welches von vornherein darauf schließen läßt, daß der Vertrag da, wo er nur von Staatsangehörigen spricht, Gesellschaften nicht miteinbegreift, sondern sich auf physische Personen beschränkt, und daß er da, wo er nicht Gleichstellung mit den Inländern verlangt, keine finanziellen Anforderungen im Auge hat.

Zu diesem Ergebnis muß man auch bei Prüfung des Vertragswortlauts gelangen.

Die Staatsangehörigkeit beruht auf Voraussetzungen, welche auf natürliche Personen beschränkt sind (Geburt, Eheschließung, Einbürgerung), und kann nicht auf Rechtssubjekte übertragen werden, welche ihr Dasein nur einer rechtlichen Fiktion verdanken, außerhalb des Rechtsverkehrs mithin Beziehungen nicht haben können.

Daß man die Umlage als Beschränkung i. S. des Abs. b charakterisieren wollte, eine Verletzung der Meistbegünstigung nicht gegeben ist: welche Begünstigungen und Befreiungen bei der Durchführung von Abgabengesetzen den Angehörigen auswärtiger Staaten praktisch zu gewähren sind, bestimmt sich keineswegs nach dem Inhalt völkerrechtlicher Verträge, sondern allein nach den Bestimmungen der innerstaatlichen Gesetzgebung; sollten diese eine Völkerrechtsverletzung enthalten, so hat der verletzende Staat sich mit dem verletzten Vertragsgegner völkerrechtlich auseinanderzusetzen, nicht aber ist der Vertrag imstande, dem deutlich erkennbaren Willen des deutschen Gesetzgebers, bestimmte Personen einer Abgabepflicht zu unterwerfen, zu derogieren (vgl. dazu das klare Urteil des 1. Sen. des RG. [RGZ. 3, 10], das sich gerade mit dem auch in diesem Urteil angezogenen argentinischen Handelsvertrag von 1857 auseinandersetzt). Es bedurfte also bei Auslegung der Meistbegünstigungsklausel in Abs. b keiner Erörterung, ob Deutschland nach völkerrechtlichen Grundsätzen irgendwelchen Ausländern (und damit auch den Staatsangehörigen der Vertragsstaaten) gewisse Vergünstigungen gewähren müßte, sondern zu prüfen wäre allein, ob das deutsche Abgabengesetz sie tatsächlich gewährt hat. Das ist bei der Rentenbankumlage nicht der Fall. Zu Zweifeln könnte in dieser Hinsicht höchstens § 19 der hier maßgebenden Durchführungsvorschriften v. 14. Nov. 1923 (RGBl. I, 1093) Anlaß geben, der seinerseits wieder auf Art. II § 2 des BetriebsStG v. 11. Aug. 1923 (RGBl. I, 769) verweist, nach dem von der Abgabe befreit sind „Personen, denen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht“. Abgesehen davon, daß man im Zweifel darüber sein kann, ob bei Anwendung dieser Bestimmung auf den ZB die geforderte Gegenseitigkeit als gewahrt anzusehen wäre (bejahend Struß, EintStG. § 3 Anm. 1), stellt doch diese Bestimmung nach der Auslegung, die der ihr gleichlautende § 3 EintStG. gefunden hat (vgl. Struß a. a. O. Anm. 6), auf die persönliche Exterritorialität ab, und greift daher nicht Platz gegenüber einer Steuerpflicht, die ausdrücklich von persönlichen Eigenschaften des Steuerpflichtigen abstrahiert“. Da letzteres aber bei der Rentenbankumlage, die man fast als eine Realsteuer bezeichnen könnte, der Fall ist, kann hieraus auch keine Befreiung der unter Art. 276 Abs. b fallenden Personen hergeleitet werden.

Einwandfrei sind die letzten Ausführungen des Urteils: Die Rentenbankumlage fällt unter den Begriff „Abgabe“ des Abs. c, sie ist aber, da sie keine Schlechterstellung der tatbestandsmäßig zur Abgabe verpflichtenden Ausländer gegenüber den inländischen Abgabenschuldnern enthält, auch von ersteren zu entrichten, ohne daß sich eine nähere Prüfung der im Urteil gestreiften Frage als notwendig erweist, ob die Rentenbankumlage über den Rahmen der Steuerhoheit hinausreicht. Einwandfrei ist endlich die a limine-Abweisung des Angriffs der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Höhe der Umlage, mag man auch rechtspolitisch diese (damals vielleicht unbedingt notwendige) Beschränkung des Rechtsmittelzuges bedauern und de lege ferenda möglichste Vermeidung derartiger Einschränkungen für wünschenswert halten.

Prof. Dr. Albert Hensel, Bonn.

<sup>1)</sup> Letzteres vor allem deshalb, weil der Tatbestand in allen Modifikationen unmittelbar auf echte Steuerstatbestände (Beitragswert, Brotverforgungsabgabe, Betriebsabgabe, Zwangsanleihe, Vermögenssteuer u. a.) zurückgeht, und weil ferner die Reichsabgabenordnung in allen wesentlichen Partien für das Verfahrensrecht für

anwendbar erklärt worden ist. Daß die Rentenbankumlage nicht unter den (teilweise verfehlten) Begriff der „Steuer“ i. S. des § 1 RAbgD. zu bringen ist, spielt bei der Auslegung der vom ZB. verwandten Begriffe keine Rolle.

Da ihre Rechtspersönlichkeit unabhängig von der Persönlichkeit der an ihnen Beteiligten ist, so kann man auch die Staatsangehörigkeit der letzteren nicht etwa auf sie übertragen, weil sich daraus weder eine einheitliche noch auch eine beständige Folgerung ziehen lassen würde. Als Angehöriger eines Staates, oder, wie sich beispielsweise der argentinische Handelsvertrag ausdrückt, als Bürger, können mithin nur physische Personen bezeichnet werden.

Unterfällt daher die zur Umlage herangezogene Gesellschaft schon aus diesem Grunde nicht den Bestimmungen der Abs. a und b des Art. 276, so kann aber weiter die Rentenbankumlage auch sachlich nicht unter die dort ausgeschlossenen Maßnahmen gerechnet werden. Es handelt sich nach dem zu Zweifeln keinen Anlaß bietenden englischen und französischen Texte um den Ausschluß von der Ausübung des Handels und um Beschränkungen, die sich in dieser Richtung bewegen. Es muß mithin immer die Ausübung, der Betrieb des Handels als solcher in Frage stehen. Das ist aber nicht der Fall bei Steuern und Abgaben, welche nicht die Ausübung des Handels, sondern dessen Ergebnis treffen, die Ausübung also nicht ausschließen, sondern im Gegenteil voraussetzen. Sie können den Handel also wohl belasten, aber weder mittelbar noch unmittelbar ausschließen, weil auch eine Aufgabe des Handels infolge Auferlegung von Abgaben nicht auf diese, sondern auf die freie Entscheidung des Handelstreibenden zurückzuführen ist. Der Senat vermag daher der Ansicht von Struß (Der steuerrechtliche Inhalt des Friedensvertrages S. 25/26), welcher auch steuerliche Maßnahmen hierher rechnet, nicht zuzustimmen.

Bestere sind vielmehr allein in Abs. c, und zwar hier auch zugunsten der Gesellschaften, an denen Staatsangehörige der alliierten und assoziierten Mächte beteiligt sind, geregelt. Dessen, im französischen und englischen Texte (charge, taxe ou impôts directs ou indirects; charge, tax or impost direct or indirect), weitreichende Fassung läßt es unbedenklich erscheinen, die in eine Gebührensbelastung ausmündende Rentenbankumlage hierunter zu begreifen.

Jedenfalls würde, wenn man dies nicht wollte, irgendeine Beschränkung Deutschlands gegenüber den Friedensvertragsmächten hinsichtlich der Rentenbankumlage nicht bestehen. Es ist freilich anderweit versucht worden, eine solche allgemein auf das internationale Recht, also unabhängig vom Friedensvertrage, zu gründen, weil die zur Stützung der deutschen Finanzen bestimmte Rentenbankumlage weit über den Rahmen der Steuerhoheit hinausgehe und nur auf die Treupflicht der deutschen Staatsangehörigen gestützt werden könne. Das kann aber nicht anerkannt werden. Weder besteht ein Grund, der Rentenbankumlage, mag sie auch dem Wiederaufbau der deutschen Finanzen zu dienen bestimmt sein und mag sie auch in mancher Beziehung eine eigenartige Regelung gefunden haben, deshalb grundsätzlich eine andere Natur zuzuschreiben als anderen öffentlichen Abgaben, sie insbesondere als über den Rahmen der Steuerhoheit hinausreichend zu bezeichnen, noch könnte ein Grundsatz des internationalen Rechtes den Staat hindern, die seiner Gebietshoheit unterworfenen Ausländer, soweit nicht Verträge oder anerkannte Exterritorialitätsrechte entgegenstehen, zu allen Lasten heranzuziehen, die er ihnen aufzuerlegen für gut befindet.

Da die Beschwerdeführerin nach denselben Grundsätzen zur Rentenbankumlage herangezogen worden ist, wie die Angehörigen des Deutschen Reiches, kann sie sich mithin auf den Friedensvertrag nicht berufen.

Sie greift aber noch weiter die Höhe des der Umlage zugrunde gelegten Betriebsvermögens an und wirft diesbezüglich der Vorinstanz Verfahrensfehler wegen ungenügender Aufklärung des Sachverhalts vor. Ein näheres Eingehen auf diesen Angriff erübrigt indes. § 33 Abs. 1 Satz 2 der vorläufigen Durchf. Best. zur RentenbankUml., dessen Rechtsgültigkeit insoweit der Senat in einem Urteil v. 6. Mai 1924, II A 34/24 (RZS. 13, 274), anerkannt hat, beschränkt die Beschwerde gegen den der Festsetzung der Rentenbankumlage zugrunde gelegten Wert für Unternehmer von Betrieben, soweit sie der Brotverorgungsabgabe unterliegen, auf den Einwand, daß dieser Wert nicht dem Werte des Betriebsvermögens entspreche, das für den ersten Teilbetrag der Brotverorgungsabgabe maßgebend ist. Dieser Fall liegt hier nicht vor, vielmehr ist Brotverorgungsabgabe und Rentenbankumlage nach demselben Vermögenswerte bemessen. Gegen diesen richtet sich die Ausführung der Rechtsbeschwerde, die aber hiermit nicht gehört werden kann.

(RZS., II. Sen., Ur. v. 13. Mai 1924, II A 85/24.)

2. §§ 33, 33a EinkStG., § 138 ABGd. Einkommensteuer. Über die Zulässigkeit von Gesamtabschreibungen. f) Die Beschwerdeführerin macht geltend, daß infolge des Bestehens von Auslandsschulden ihr Unternehmen am Bilanzstichtage schon im Werte gemindert war, ohne daß diese Wertminderung in den

Zu 2. Der RZS. hat vielfach ausgesprochen (z. B. RZS. 10, 250), daß die Bilanzwerte nicht maßgebend sind, wenn das Gesetz Bewertung nach gemeinem Werte verlangt. Für Vermögenssteuern wird grundsätzlich Bewertung des Unternehmens als wirtschaftlicher Einheit nach gemeinem Werte gefordert. Folglich ist bei Vermögenssteuern die Zuschreibung von Idealwerten ebenso geboten wie die Gesamtabschreibung, wenn die Summe der Einzelwerte den Wert des Gesamtunternehmens übersteigt. Darüber besteht wohl kein Zweifel (Lion, Bilanzsteuerrecht Nr. 122). Der RZS. hat die Gesamt-

übrigen Ansätze der Bilanz zum Ausdruck gekommen wäre, und daß daher das Valuterrückstellungskonto nur dazu diene, die richtige Bewertung des Unternehmens herbeizuführen. Derartige Abschreibungen auf das Gesamtunternehmen hat der RZS. auf dem Gebiete der Kriegsabgabengröße in ständiger Rechtspr. zugelassen (vgl. RZS. 2, 135). Ob sie auch bei der Veranlagung zur Einkommensteuer zugelassen sind, hat der RZS. bisher noch nicht grundsätzlich entschieden.

Bei der Ermittlung des Geschäftsgewinns nach § 33 des EinkStG. wird nicht der Wert des Unternehmens als einer wirtschaftlichen Einheit festgestellt und dieser Wert dem Werte des Gesamtunternehmens zu Beginn des Geschäftsjahrs gegenübergestellt, sondern es ist eine Bewertung der einzelnen dem Unternehmen gewidmeten Gegenstände oder doch von Gruppen solcher Gegenstände vorzunehmen. Das ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut der §§ 33, 33a EinkStG., sondern folgt, soweit buchführende Kaufleute — zu denen die Beschwerdeführerin gehört — in Frage kommen, auch aus der Bezugnahme auf die Vorschriften des HGB. (§ 33 Abs. 2), die für die Bilanzierung eine Bewertung nicht des Gesamtunternehmens, sondern der einzelnen Teile des Betriebsvermögens vorsehen. Eine Abschreibung auf das Gesamtunternehmen in dem Sinne, daß der Gesamtwert des Unternehmens als einer wirtschaft-

abschreibung auch in ständiger Rechtspr. zugelassen bei den Ertragsteuern, was Lion a. a. D. Nr. 102 als grundsätzlich verfehlt bekämpft. Während Glaser, EinkStG. Anm. 64 ff. zu § 33a diese Rechtspr. auch für die Reichseinkommensteuer übernehmen will, weist Struß, Handbuch S. 201 auf die in der Fassung des § 33a dagegen bestehenden Bedenken hin. In der vorliegenden Entsch. behandelt der RZS. die Zulässigkeit der Gesamtabschreibung bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens nach §§ 33 und 33a zum ersten Male.

Für die Antwort ist § 33 Abs. 2 zuerst heranzuziehen. Ist die Gesamtabschreibung in der Bilanz des Kaufmanns durch HGB. vorgeschrieben? Wie es auch § 33 Abs. 1 fordert, vergleicht der Kaufmann Stand und Wert seiner Anlagen und Umlagsgüter am Anjange und am Ende des Geschäftsjahrs. Nur die Änderung von Stand und Wert wirkt auf den Gewinn ein, nicht Stand und Wert an sich. Die unrealisierte Werterhöhung wird aber außer acht gelassen, während die unrealisierte Wertminderung abgeschrieben und damit auf den Ertrag abgebürdet wird. Diese, der kaufmännischen Fürsorge entsprungene Regel, unrealisierte Verluste realisierten gleich zu behandeln, ist einer Ausbehnung auf das Gesamtunternehmen fähig. Man könnte alljährlich einen Wert des Gesamtunternehmens ermitteln, ihn mit dem bilanzmäßigen Reinvermögen vergleichen und dieses nach unten berichtigen. §§ 39, 40 HGB. schreiben ein solches Verfahren offenbar nicht vor. Es ist auch durchaus nicht kaufmännische Übung. Die Unmöglichkeit, alljährlich einen gemeinen Wert des Gesamtunternehmens auch nur annähernd festzustellen, macht die Gesamtabschreibung und damit die Gewinnermittlung zur Willkür. Es ist ja für diese belanglos, ob die Einzelwerte oder der Gesamtwert richtig im Sinne einer absoluten Bewertung angenommen sind. Für die Erfolgsbilanz ist relative Richtigkeit der Werte nötig, nämlich, daß sie am Jahreschlusse ebenso richtig oder ebenso falsch (1-M-Konten) bewertet sind wie am Jahresanfang. Demnach müßte eine Gesamtbewertung und Gesamtabschreibung vergleichen den Gesamtwert am Jahreschlusse mit einem ebenso gefundenen Gesamtwert am Jahresanfang. Daß damit jeder feste Boden verlassen wird, ist wohl klar. Das Handelsrecht und die Handelsbilanz kennt eine Minderung des Ertrages durch Wertminderung des Gesamtunternehmens nicht.

Der RZS. stellt fest, daß nach §§ 33 und 33a Stand und Wert der Gegenstände des Betriebsvermögens im einzelnen zu vergleichen sind, und nicht als wirtschaftliche Einheit. Diese Vorschriften des EinkStG. gehen den Bestimmungen §§ 137—139 AB. vor, was wohl Glaser nicht berücksichtigt. Es wird vom RZS. die Folgerung gezogen, daß eine Abschreibung auf das Gesamtunternehmen bei der Einkommensteuer nicht in Betracht kommt. Dem stimme ich durchaus bei.

Der RZS. hat aber dem Steuerpflichtigen und seiner wirtschaftlichen Lage Berücksichtigung nicht versagen wollen. Er beschreitet einen Weg, der die aus §§ 33, 33a gewonnene Gesetzesauslegung wieder aufhebt. Gewiß gibt es neben der Abschreibung auf das Gesamtunternehmen eine Kollektivabschreibung. So kann z. B. auf eine Abteilung mit ihren Gebäuden, Maschinen, Einrichtungen in einer Ziffer eine Wertminderung abgeschrieben werden, etwa weil die Abteilung durch Überschwemmung geschädigt worden ist. Diese Kollektivabschreibung stellt aber nur die Summe der Wertminderung dar, die tatsächlich die einzelnen Gegenstände erlitten haben. Vgl. Glaser a. a. D. Anm. 67 f. Eine Kollektivabschreibung ist durchaus üblich bei den Außenständen. Das Debitorenkonto ist die geschätzte Summe des Ausfalls an allen Außenständen. Diese Kollektivabschreibung läßt der RZS. zu (z. B. Ur. v. 17. Sept. 1924 VI A 120/24). In unserem Falle handelt es sich um Berücksichtigung von Valutaverpflichtungen. Das Vorhandensein solcher in Verbindung mit der Marktwertung beeinflusste vielleicht den Wert des Gesamtunternehmens, aber sicher nicht den Wert der einzelnen Betriebsgegenstände. Tatsächlich ist in den früheren Entscheidungen

lichen Einheit durch ein Wertberichtigungskonto auf das richtige Maß zurückgeführt wird, kann also bei der Einkommensteuer jedenfalls nicht in Betracht kommen. Trotzdem ist aber das angeführte Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht ohne Bedeutung. Denn wenn sie sagt, daß sie bei einer Veräußerung ihres ganzen Unternehmens weniger erzielen würde, als der Buchwert beträgt, daß mit anderen Worten die Summe ihrer Bilanzaktiven abzüglich der Summe der Passiven den Verkaufswert des ganzen Unternehmens übersteigt, so bedeutet das nichts anderes, als daß die einzelnen Gegenstände ihres Betriebsvermögens nicht mit den richtigen Werten in die Bilanz eingesetzt sind. Nach § 33 a des EinkStG. ist einzusetzen der Anschaffungs- oder Herstellungspreis oder der niedrigere gemeine Wert. Der gemeine Wert eines Gegenstandes des Betriebsvermögens ist zwar sein Verkaufspreis (§ 138 ABG.D.), jedoch bemessen unter Berücksichtigung des Umstandes, daß er dem Betriebe des Unternehmens dient. Die Gesamtlage des Unternehmens, sein Wert als Ganzes, wird sich in dem Verkaufspreis des Gesamtunternehmens ausdrücken, wirkt also auf die Bewertung der einzelnen Gegenstände des Betriebsvermögens zurück, und wenn die Summe der Aktiven abzüglich der Passiven den Verkaufswert des Gesamtunternehmens übersteigt, so zeigt das, daß einzelne oder alle Aufzüge der Bilanz falsch sind. Diese unrichtige Bewertung könnte durch Richtigstellung der einzelnen Bilanzansätze beseitigt werden. Es steht aber auch für die Einkommensteuer nichts dem Verfahren entgegen, die Richtigstellung der Bilanzwerte durch ein gemeinsames Wertberichtigungskonto herbeizuführen. Denn wenn auch für die Einkommensteuer die einzelnen Gegenstände des Betriebsvermögens für sich zu bewerten sind, so schließt das doch nicht aus, daß eine Berichtigung der einzelnen eingesetzten Werte mit Hilfe eines gemeinsamen Passivkontos erfolgt. Dieser Weg wird vor allem dann beschritten werden können, wenn ein besonderer Umstand vorliegt, der auf alle Bilanzaktiva gleichmäßig wertvermindernd

mehrfach mit Verpflichtungen des Unternehmens die Gesamtabrechnung begründet worden (schwebende Geschäfte § 22, unproduktive Löhne § 102, ähnl. § 160; für Valuaschulden will Struß DStBl. 2 S. 485 gerade auf das Gesamtunternehmen eine Abschreibung zulassen). Was das Ur. will, ist also nicht eine Kollektivabschreibung zur Richtigstellung des Wertes der einzelnen Betriebsgegenstände, sondern Abschreibung einer Entwertung, die das Unternehmen als Ganzes — durch die Unüberschbarkeit der Auslandsschuld erlitten hat. Für die Richtigkeit der Auffassung des RFG. gibt es eine einfache Probe: bei der Kollektivabschreibung, die zugelassen wird, muß sich die Abschreibungsziffer auf die einzelnen Betriebsgegenstände so verteilen lassen, daß dann jeder einzeln nach § 33 a richtig bewertet ist. Bei der Gesamtabrechnung, die nach §§ 33, 33 a nicht rechtens ist, ist eine solche Verteilung nicht möglich. Zudem der RFG. jeden einzelnen Gegenstand unter Berücksichtigung der Gesamtlage des Unternehmens bewerten will, hält er jene Verteilung stets für möglich. Dabei setzt er zwei dem § 33 a entsprechende Werte voraus: einen Beschaffungs- oder gemeinen Wert schlechthin und einen anderen unter Berücksichtigung der Gesamtlage. Damit macht er die Einzelwerte zu Bruchteilen oder Summanden des Gesamtwertes und diesen allein entscheidend. Damit hebt er die Grundregel, daß nach § 33 nicht der Wert des Unternehmens als Einheit festgestellt werden soll, auf. Jede Minderwertigkeit des Gesamtunternehmens läßt sich so auf die einzelnen Gegenstände übertragen. Wenn aber der Gesamtwert des Unternehmens geringer ist als die Summe der Einzelwerte, so zeigt das nicht, daß diese falsch bewertet sind, sondern, daß die Einzelbewertung und die Gesamtbewertung verschiedene Ergebnisse hat. Gerade die Möglichkeit des verschiedenen Ergebnisses hat der Gesamtabrechnung Grund und Zweck gegeben; es wäre nur Kollektivabschreibung denkbar, wenn der Summe der nach § 33 a richtig ermittelten Werte nicht ein Wert des Gesamtunternehmens entgegengesetzt werden könnte. Ein solcher kann aber den Wert des einzelnen Gegenstandes nicht beeinflussen; wenn der nach § 33 a anzunehmende Wert des einzelnen Gegenstandes lediglich ein Teil des Gesamtwertes wäre, wäre nur der letztere zu ermitteln nötig. Nach § 33 a aber einen Wert anzunehmen, der den Beschaffungswert oder gemeinen Wert als die Grenze hat, den sich aus dem Werte des Gesamtunternehmens ergebenden Wert als die andere Grenze, hat nicht nur im Geleite keinen Boden, sondern verflüchtigt die ohnehin so unsicheren Grenzen der Bewertung ins Ungemessene. Es muß die Bewertung nach § 33 a vorgenommen werden schlechthin unabhängig vom Werte des Gesamtunternehmens. Es gibt daher keine Gesamtabrechnung, bei Valuaschulden so wenig wie bei anderen Umständen, die die Einzelwerte unberührt lassen.

Der Entsch. wäre bei ihrer Bedeutung eine andere Begründung zu wünschen gewesen. Solange man freilich die Bewertung als einzigen Weg kennt, den Ertrag richtigzustellen, solange man nicht Ertragsberichtigungsposten einführt, wird das nicht zu erreichen sein. Das Geschäftsjahr bringt Verhältnisse, die den Ertrag sehr wesentlich beeinflussen, die Werte aber nicht oder nicht in demselben Maße. Solchen Umständen ist nicht auf dem falschen Wege über die Bewertung, sondern unmittelbar durch Ertragsberichtigung der ihnen gebührende Einfluß zu schaffen. Die Ertragsbilanz wächst aus der Buchführung heraus und läßt daher auf die Gewinnberechnung nur einwirken, was als Geschäftsvorfall gebucht werden konnte.

wirkt. Ein solcher Umstand wäre im vorliegenden Falle das Bestehen der Valuaschulden, wenn der Angabe der Beschwerdeführerin, es drücke den Verkaufspreis ihres Unternehmens, zu folgen ist. Die Vorinstanz hat es unterlassen zu prüfen, ob und in welcher Höhe das Valuarückstellungskonto unter dem dargelegten Gesichtspunkt zuzulassen war.

(RFG., Ur. v. 15. Okt. 1924, VI e A 174/24 S.)

3. § 233 ABG.D. Einkommensteuer. I. Die Erklärung des Finanzamts, daß es sich der Berufung des Steuerpflichtigen nicht anschließe, bedeutet noch nicht den Verzicht auf die Anschlußberufung mit den Rechtsfolgen des § 233 ABG.D. 2. Zur Auslegung des § 33 a Abs. 3 Satz 3 (EinkStG. 4)

Durch die angefochtene Entscheidung hat der Vorsitzende des FG. der Berufung des Steuerpflichtigen stattgegeben, die Anschlußberufung des FA. als unzulässig verworfen.

Das FA. hat Rechtsbeschwerde eingelegt und beantragt, unter Aufhebung der Vorentscheidung die Berufung des Steuerpflichtigen zurückzuweisen, sowie auf seine Anschlußberufung den Einspruchsbescheid aufzuheben und die Einkommensteuer wie im Steuerbescheide festzusetzen.

Die Vorentscheidung hat die vom Vorsteher des FA. eingelegte Anschlußberufung als unzulässig verworfen, weil sie den Schlußsatz eines früheren Schreibens des FA.: „Das FA. schließt sich der Berufung nicht an“ als Verzicht auf die Anschlußberufung angesehen hat. Der Vorinstanz ist zwar darin beizutreten, daß Schriftsätze wie der in Betracht kommende grundsätzlich als Willenserklärungen des Vorstehers des FA. zu gelten haben. Jedoch kann in dem angeführten Satze nicht ein ausdrücklicher Verzicht auf das Rechtsmittel der Anschlußberufung erblickt werden. Er bedeutet nur eine formelhafte

Es müssen aber alle Verluste auf den Gegenwartsertrag abgebürdet werden, die er veranlaßt, so besonders die unsichtbaren Kosten und künftige, die im Gegenwartsertrage ihre Ursache haben, ohne wieder Ertragsquelle zu werden. Das ist ausgeführt RStR. 1924 S. 245 ff. Auch bei diesem Verfahren mögen manche Ziffern zweifelhaft sein, doch ist die Klarheit und Sicherheit weit größer, als wenn der Wert eines Gesamtunternehmens und dessen Abminderung gerade in diesem Veranlagungszeitraume geschätzt werden soll.

RA. Dr. Wünschmann, Leipzig.

Zu 3. Zu 1. Der Auffassung, daß die bloße Erklärung des FA., sich der Berufung nicht anschließen zu wollen, nicht als Verzicht i. S. des § 233 ABG.D. zu betrachten sei, kann beigetreten werden mit der Maßgabe, daß sie natürlich gegebenenfalls auch zugunsten des Steuerpflichtigen sich auswirkt. Nicht recht verständlich ist der Hinweis auf den „fristgemäßen“ Eingang der Anschlußberufung. Denn nach § 232 ABG.D. kann diese auch dann noch erfolgen, wenn für den Berufungsbehl. die Berufungsfrist verstrichen ist; und die nach Ablauf dieser Frist erklärte Anschließung wird (anders wie im § 522 ZPO.) sogar von der Rücknahme der Berufung nicht berührt, falls diese zulässig war und formgerecht eingelegt worden ist. (Vgl. Becker ABG.D. und die dort zu § 232 angeführte Rechtsprechung.)

Zu 2. Die sachliche Entsch. hat, da sich die Bewertungsvorschriften des § 33 Abs. 3 EinkStG. nur auf die Veranlagung für 1922 beziehen, neben dem grundsätzlichen nur insofern einen praktischen Wert, als über den Begriff der „Beschaffung“ von Dingen sowie über die Bedeutung des Marktpreises für den Produzenten Bemerkenswertes gesagt wird.

a) Der RFG. hat mit der nunmehrigen weitherzigen Auslegung des Begriffs der „Beschaffung“ seinen früher von ihm eingenommenen Standpunkt verlassen und sich, dem wirtschaftlichen Sachverhalt Rechnung tragend, mit durchaus einleuchtender Begründung der Ansicht von Erler-Koppe (Geldbewertungsgeleit. Ann. 8g zu § 33 a) angeschlossen. Die Gleichstellung der Guthaben in ausländischer Währung ist ebenfalls zu billigen.

b) Auch die Ablehnung der Einstellung des Herstellungspreises für die Bewertung der eigenen Erzeugnisse des Produzenten erscheint angesichts des eindeutigen Gesetzeswortlauts gerechtfertigt. Es ist hierbei zu beachten, daß das Festhalten am Marktpreis sich u. U. auch zugunsten des Steuerpflichtigen auswirken kann, so insbesondere bei der Bewertung halbfertiger, am Bilanzstichtag überhaupt noch nicht verkaufsfähiger Erzeugnisse, bei denen der Marktpreis als angesprochener Notpreis häufig nicht unerheblich hinter dem Herstellungspreis zurückbleiben wird. Im übrigen ist der Steuerpflichtige ja auch berechtigt, unter Verzicht auf die Vergünstigung des Abs. 3 nach Abs. 1 des § 33 a zu bewerten.

Die Bewertung der Erzeugnisse zum Marktpreis hat übrigens einen Vorgang in der Rechtspr. des OStG. zum BrEinkStG. Vgl. z. B. Entsch. Bd. 6, S. 126, wonach für die Wertberechnung der aus dem Betrieb zum Selbstverbrauch entnommenen Erzeugnisse nicht die Herstellungskosten, sondern die Preise maßgebend sind, die für die Beschaffung der Erzeugnisse zur Zeit des Verbrauchs hätten aufgewendet werden müssen. (Vgl. auch die „ortsüblichen Mittelpreise“ des § 37 BrEinkStG.)

RA. Dr. Lucas, Düsseldorf.

Wendung, die lediglich besagt, daß der Vorsteher des F.A. zunächst von der Einlegung einer Anschlußberufung absieht, schließt aber die Möglichkeit nicht aus, daß nachträglich in gültiger Weise Anschlußberufung eingelegt wird. Die Anschlußberufung war daher, da sie noch fristgemäß eingegangen ist, zulässig. Schon aus diesem Grunde mußte die Vorentscheidung aufgehoben werden.

In sachlicher Hinsicht ist streitig, wie die Devisen, die Auslandsforderungen und die Bestände an Erzeugnissen einer off. Handelsgesellschaft, deren Mitinhaber der Steuerpflichtige ist, für die Einkommensteuerbelastung 1922 zu bewerten waren.

Zum ersten Streitpunkt: Nach § 33a Abs. 3 Satz 3 des EinkStG. ist Steuerpflichtigen, bei denen die Art des Geschäftsbetriebs die ständige Beschaffung von fremden Zahlungsmitteln erfordert, auf Antrag zu gestatten, die fremden Zahlungsmittel nach § 33a Abs. 3 Satz 1 zu bewerten. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung geht zunächst hervor, daß ein Kaufmann, der nicht importiert, sondern nur exportiert und dafür Devisen einnimmt, die Drittelungsbefugnis jedenfalls nicht hat; denn sein Betrieb ist nicht darauf angewiesen, Devisen zu beschaffen, um sie als Zahlungsmittel zu verwenden. Umgekehrt steht die Drittelungsbefugnis dem Kaufmann, der lediglich importiert, grundsätzlich zu. Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen Betrieb, der sowohl importiert als auch exportiert und in dem der Bedarf an Devisen für den Import unbestritten durch die aus dem Export ankommenden Devisen gedeckt werden kann. Das F.A. nimmt den Standpunkt ein, daß unter diesen Umständen § 33a Abs. 3 Satz 3 deshalb nicht anzuwenden sei, weil die fremden Zahlungsmittel, die der Betrieb braucht, ihm als Folge der Exporttätigkeit zufließen und daher eine Beschaffung fremder Zahlungsmittel nicht vorliege.

Der Senat kann sich dieser Meinung nicht anschließen.

Da der Betrieb des Steuerpflichtigen auf den Bezug von Rohstoffen aus dem Ausland angewiesen ist, erfordert die Art des Geschäftsbetriebs, daß im Bedarfsfalle Devisen zur Bezahlung der Rohstoffe vorhanden sind, und es ist auch damit zu rechnen, daß dieser Bedarf mit einer gewissen Regelmäßigkeit im Laufe des Jahres wiederkehrt, also ein ständiger ist. Die zu entscheidende Frage läßt also darauf hinaus, ob im § 33a Abs. 3 Satz 3 das Wort „Beschaffung“ so gedeutet werden muß, daß darunter nur der Ankauf von Devisen zu verstehen ist, Devisen, die aus dem Export eingehen, aber nicht als „beschafft“ gelten. Der Wortlaut der Bestimmung zwingt nicht zu einer solchen Auslegung; sie kann jedenfalls auch so verstanden werden, daß sie alle Fälle treffen will, in denen ein Bedarf an ausländischen Zahlungsmitteln ständig vorliegt, der Ankauf von Devisen also notwendig wäre, wenn sie nicht durch Exporttätigkeit beschafft werden können; auch der Erwerb von Devisen gegen Warenlieferung kann unter den Begriff „beschaffen“ fallen. Steht der Wortlaut des § 33a Abs. 3 Satz 3 einer solchen Auslegung nicht entgegen, so spricht der Sinn für sie. Der Zweck des § 33a Abs. 3 ist, die Besteuerung von Scheingewinnen, die infolge der fortschreitenden Geldentwertung bei Anwendung der normalen Bewertungsregeln des EinkStG. in Erscheinung treten mußten, zu verhindern. Er hat deshalb im Satz 1 für die Bewertung der Bestände an Erzeugnissen, Waren und Vorräten die Drittelung vorgeschrieben, weil gerade bei der Bewertung dieser Gegenstände die Gefahr bestand, daß durch Besteuerung der Scheingewinne das Betriebskapital vernichtet wurde. Scheingewinne als Folge der Geldentwertung mußten aber besonders auch bei der Bewertung ausländischer Zahlungsmittel nach den normalen Bewertungsgrundsätzen auftreten. Deshalb hat der Gesetzgeber im Satz 3 die Bestände an Devisen den Beständen an Erzeugnissen, Waren und Vorräten mit der dort vorgesehenen Einschränkung gleichgestellt. Die Beschränkung der Drittelungsbefugnis auf die Betriebe, bei denen die Art des Geschäftsbetriebs die ständige Beschaffung von Devisen erfordert, ergab sich wohl aus dem Gedanken, daß eine Gleichstellung der Devisen mit den Waren nur für solche Devisen gerechtfertigt ist, die erforderlich sind, um damit wieder Waren zu beschaffen, die also gleichsam noch nicht beschaffte Waren sind. Darüber hinaus die Drittelungsbefugnis zu gewähren, lag kein Anlaß vor, weil jeder andere Devisenbesitz nicht durch die Bedürfnisse des Geschäftsbetriebs gerechtfertigt war und deshalb auch der normalen Besteuerung unterworfen werden konnte. Wendet man diese aus Abs. 3 sich ergebenden Gedanken auf einen Fall wie den vorliegenden an, so folgt einerseits, daß nicht entscheidend sein kann, ob ein Steuerpflichtiger seine Devisen durch Ankauf oder durch Export erwirbt; denn die Begünstigung des § 33a Abs. 3 Satz 3 sollte sich auf alle Devisen beziehen, die als Zahlungsmittel für Importe erforderlich sind. Andererseits kann aber auch der Steuerpflichtige, der sowohl importiert als exportiert, die Drittelungsbefugnis nicht ohne weiteres für seinen ganzen Bestand in Anspruch nehmen. Die Drittelungsbefugnis kann ihm vielmehr nur für den Teil seiner Devisenbestände zustehen, dessen Vorhandensein am Bilanzstichtage nach Lage des Falles mit Rücksicht auf die Bedürfnisse seiner Importtätigkeit gerechtfertigt erscheint. Nur bei Anwendung dieser Grundsätze wird erreicht, daß ein Steuerpflichtiger, der zugleich importiert und exportiert, hinsichtlich seiner für den Import notwendigen Devisen steuerlich nicht ungünstiger dasteht als der reine Importeur, hinsichtlich seiner durch den Export ankommenden Devisen nicht günstiger als der reine Exporteur, ein Ergebnis, das in dem einen wie in dem anderen Falle wirtschaftlich nicht gerechtfertigt wäre und mit

dem Grundgedanken des § 33a Abs. 3 nicht im Einklang stände. Ob der Devisenbestand über das hiernach zulässige Maß hinausgeht, wird die Steuerbehörde im Einzelfalle festzustellen haben. Gelingt die Feststellung nicht schon auf Grund der Angaben des Steuerpflichtigen, so wird ein kaufmännischer Sachverständiger hinzugezogen werden müssen.

Steht also im vorliegenden Falle dem Steuerpflichtigen die Drittelungsbefugnis grundsätzlich zu, so war noch zu entscheiden, inwieweit die Befugnis sich auch auf Guthaben in ausländischer Währung erstreckt. Soweit es sich um Guthaben, über die jederzeit durch Scheck oder Auszahlung verfügt werden kann, handelt, die Guthaben also nicht etwa den Charakter der Kapitalanlage haben, müssen sie den fremden Zahlungsmitteln im Sinne des § 33a Abs. 3 gleichstehen, da sie wirtschaftlich dieselbe Bedeutung haben und die Gleichstellung der Verkehrsanschauung entspricht. Sie können also in die Drittelung einbezogen werden. Ausstehende Warenforderungen werden in den meisten Fällen nicht zu den Guthaben dieser Art zu rechnen sein und daher nicht unter den Begriff der fremden Zahlungsmittel fallen.

Zum zweiten Streitpunkt: Nach § 33a Abs. 3 hatte die Gesellschaft 1/3 ihrer Bestände an Erzeugnissen, Waren und Vorräten mit dem 31. Dez. 1922 geltenden Marktpreisen anzusetzen. Als Marktpreis ist grundsätzlich der Preis anzuziehen, den der Steuerpflichtige am Marke für den Erwerb gleichartiger Bestände aufzuwenden hätte. Der Marktpreis wird also, je nachdem ob die Bewertung beim Großhändler oder beim Kleinhändler in Frage kommt, im allgemeinen ein verschiedener sein. Die Feststellung der Marktpreise beim Erzeuger bietet insoweit Schwierigkeiten, als es sich um die Bewertung eigener Erzeugnisse handelt. Der Steuerpflichtige macht nicht mit Unrecht geltend, daß der Marktpreis seiner Erzeugnisse im allgemeinen der Großhändlerpreis sein wird und daß, wenn er diesen Preis einsehen müßte, er nicht günstiger dastände als der Großhändler.

Trotzdem kann dieser Einwand nicht zu einer Anerkennung des Standpunkts des Steuerpflichtigen führen. Wenn das Gesetz den Marktpreis als maßgebend nennt, so will es damit einen Preis angelegt wissen, der, weil allgemein bekannt, leicht feststellbar ist. Es will vermeiden, daß ein je nach der Lage des einzelnen Steuerpflichtigen verschiedener, individueller Preis zu ermitteln ist. Der Marktpreis steht daher in ausgeprochenem Gegensatz zum Herstellungspreis, der stets ein individueller ist. Daß dieser Gegenstand besteht, geht aus § 33a des EinkStG. selbst hervor, der den Herstellungspreis neben dem Marktpreis erwähnt. Hätte daher das Gesetz dem Erzeuger die Befugnis geben wollen, bei Anwendung des § 33a Abs. 3 a. a. O. auf seine Erzeugnisse den Herstellungspreis, wie er sich am Bilanzstichtag errechnen würde, einzusetzen, so hätte es das ausdrücklich aussprechen müssen. Mangels einer solchen Bestimmung muß daher auch für Vorräte an Erzeugnissen beim Erzeuger der allgemeine Preis eingesetzt werden, zu dem die Erzeugnisse am Marke gehandelt werden. Ob für die Erzeugnisse ein Markt besteht, auf dem der Erzeuger als Verkäufer auftritt, hängt von der Lage des Falles ab. Ist es der Fall, so wird der Preis dieses Marktes einzusetzen sein. Andernfalls muß der Preis des Marktes genommen werden, auf dem die Erzeugnisse zum erstenmal nach ihrer Herstellung gehandelt werden; der Erzeuger wird dann also möglicherweise gezwungen sein, denselben Preis einzusetzen, den der Großhändler bei Bewertung seiner Vorräte einsehen muß.

(RFD., Beschl. v. 18. Juni 1924 u. Urt. v. 8. Okt. 1924, VI o A 21/24 S U.)

4. § 351 RAbgD. Im Beschwerdeverfahren über die Anordnung eines Arrests ist nach der Abgabenordnung nur darüber zu befinden, ob der Arrest so wie geschehen zur Zeit seiner Anordnung erlassen werden durfte.

Durch Urteil v. 23. Febr. 1922 hat der Senat auf die Rechtsbeschwerde der Beschwerdeführer gegen die Arrestanordnungen, welche das F.A. gegen sie wegen einer Reichsnotopferforderung in Höhe von je 1/2 Million Mark und wegen einer Einkommensteuerforderung in gleicher Höhe erlassen hatte, die Entsch. des F.A. aufgehoben und die Sache zur außerordentlichen Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen, damit die Arrestansprüche ausreichend festgestellt würden.

Das Finanzgericht hat nunmehr am 15. Aug. 1922 erkannt: Die angefochtene Arrestanordnung wird aufgehoben.

Die Beschwerdeführer tragen ihre Auslagen, im übrigen fallen die Kosten dem Reiche zur Last.

Diese Entsch. ist endgültig.

Zur Begründung ist angeführt, daß das F.A. inzwischen wegen des durch den Arrest gesicherten Einkommensteueranspruchs, soweit er zweifelsfrei erscheine, vorläufige Steuerbescheide über je 143 475 M. erlassen und am 15. Juli 1922 zugestellt habe. Von einer Veranlagung zum Reichsnotopfer sei vorläufig abgesehen, weil die Voraussetzungen hierfür bisher nicht ausreichend festgestellt seien. Nachdem für den Einkommensteueranspruch ein endgültiger Vollstreckungsmittel geschaffen, sei der Arrest insoweit gegenstandslos geworden und daher aufzuheben. Das gleiche gelte, soweit sich der Arrest auf das Reichsnotopfer erstreckte, da sich dieser Anspruch bisher nicht mit genügender Wahrscheinlichkeit habe feststellen lassen. Die durch

die Vollziehung erwirkten Arrestpfandrechte würden hierdurch in ihrem Bestande nicht berührt, da sie auf Grund der neuen Vollstreckungstitel kraft Gesetzes zu Vollstreckungspfandrechten geworden seien. Die Kostenentscheidung sei, soweit sie die Beschwerdeführer betraf, von der Erwägung getragen, daß durch die Aufhebung des Arrestes infolge der erlassenen Steuerbescheide die Rechtmäßigkeit der Anordnung nicht berührt werde und daß die Beschwerdeführer in bisherigen Verfahren zur objektiven Klarstellung des Sachverhalts in keiner Weise mitgewirkt hätten.

Der Rechtsbeschwerde, mit welcher begehrt wird, die den Beschwerdeführern durch die Zuziehung von Rechtsanwälten erwachsenen Kosten gleichfalls dem Reiche aufzuerlegen, ist zuzugeben, daß die Begründung nicht ausreicht, um das Urteil zu tragen.

Ihr Kernpunkt ist offensichtlich die Erwägung, daß über die Rechtmäßigkeit der Arrestanordnung nicht mehr zu entscheiden sei, weil der Arrest nach Eintritt des Vollstreckungstitels gegenstandslos geworden und deshalb aufzuheben sei. Die Richtigkeit dieser Annahme zunächst einmal zuzugeben, würde die gezogene Schlussfolgerung in dem Tatbestande keine Grundlage finden. Denn erlassen war der Arrest wegen je  $\frac{1}{2}$  Million Mark Reichsnotopfer und je  $\frac{1}{2}$  Million Mark Einkommensteuer, ein Vollstreckungstitel ist aber nur erlassen wegen je 143 475 M. Einkommensteuer, mithin wäre der Arrest nicht erledigt gewesen wegen des Restes der Einkommensteuer und wegen des gesamten Reichsnotopfers. Hinsichtlich des letzteren hebt die Entsch. allerdings hervor, daß sich ein Anspruch bisher nicht mit genügender Wahrscheinlichkeit habe feststellen lassen; sie erklärt aber gleichzeitig ohne Einschränkung, daß die Arrestpfandrechte in ihrem Bestande nicht berührt würden, so daß nicht zu erkennen ist, ob und aus welchen Gründen es den Arrest in dem den Vollstreckungstitel übersteigenden Ausmaß aufheben wollte.

Indes bedarf es eines näheren Eingehens auf diese Unklarheit nicht, weil dem Ausgangspunkt überhaupt nicht zugestimmt werden kann. Er beruht auf dem Grundsatz, daß bei der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Arrestes die Verhältnisse so zu berücksichtigen sind, wie sie zur Zeit der Fällung des Urteils liegen (vgl. z. B. RG. 60, 182, Motive zum Entwurf des BGB. § 190). Es kam nun ganz dahingestellt bleiben, ob die Anwendung, welche der Vorderichter diesem Grundsatz gibt, dem Standpunkt der bürgerlichen Rechtsprechung gerecht wird (vgl. dagegen RG. 16, 323; 54, 345; 33, 1909, 693); denn auf das Arrestverfahren der ABGD. kann er nicht ohne weiteres übertragen werden. Es ist zwar anzuerkennen und auch in dem Gutachten des 4. Sen. v. 12. Juli 1922 (RZS. 10, 34) hervorgehoben, daß bei dem Festen eingehender Vorprüfungen der ABGD. über das Arrestverfahren die im Zivilprozeß getroffene Regelung zur Ergänzung heranzuziehen ist, doch gilt dies nur insoweit, als die ABGD. Zweifel übrig läßt. Nun unterscheiden sich aber gerade in dem hier entscheidenden Punkte die beiderseitigen Gesetzesbestimmungen voneinander. Während die ZPD. (§ 925) eine Widerspruchsfähigkeit und in ihr eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Arrestes allgemein kennt, gibt § 351 der ABGD. dem Schuldner nur eine Beschwerde gegen die Anordnung des Arrestes als solchen und auch diese ist in der jetzt geltenden Form erst durch den Ausschuss der Nat. Verf. eingefügt (Bericht S. 45). Wie deshalb Zuständigkeit von ZS. und RZS. eine andere Grundlage haben als im Berufungsverfahren, so ergeben sich auch für eine Beschwerdeentscheidung darüber, ob eine Anordnung des ZP. mit Recht erlassen ist, andere Voraussetzungen als für ein Urteil über die Rechtmäßigkeit der angeordneten Maßnahme. Letzteres erstreckt sich auf die Berechtigung des Fortbestehens der Maßnahme, erstere beschränkt sich auf die Prüfung, ob das ZP. so handeln durfte, wie es getan hat. Für eine solche Prüfung können nur die Umstände von Einfluß sein, wie sie zur Zeit des Erlasses der Anordnung vorlagen, nicht aber Ereignisse, die erst später eingetreten sind. Diese letzteren hat daher die Beschwerdeerinstanz auszuscheiden, während sie die ersteren in vollem Umfang würdigen muß, auch wenn sie etwa erst nachträglich bekannt geworden sein sollten. Es kann nicht verkannt werden, daß die Rechtsprechung des RZS. zu dieser Frage nicht von Anfang an einheitlich gewesen ist: so hat der erkennende Senat (Entsch. v. 23. April 1921 — III A 53/21) und der 2. Sen. (Entsch. v. 28. Okt. 1921 — II A 525/21) es gebilligt, daß über die Berechtigung eines Arrestes nach Lage zur Zeit der Entscheidung befunden wurde. Dagegen hat der 5. Sen. in dem Urteil v. 25. Okt. 1921 (RZS. 7, 118) die Frage, inwiefern die Beschwerdebeförderung nachträglich, d. h. nach Erlass der angeordneten Verfügung, eingetretene Tatsachen zu berücksichtigen hat, dahingestellt sein lassen, und in der Entsch. v. 15. Dez. 1921 (RZS. 7, 341) hat derselbe Senat die Berücksichtigung des Einwandes abgelehnt, daß der Arrest nicht hätte aufrechterhalten werden dürfen, nachdem die zu sichernde Forderung vollstreckbar geworden sei. Auf dem gleichen Standpunkt steht der 1. Sen. in dem Urteil v. 7. Nov. 1922, in dem er ausführt, daß das ZS. zu der Tatsache, daß nachträglich der bei Erlass des Arrestes gegebene Grund weggefallen sei, überhaupt keine Stellung habe zu nehmen brauchen, und auch der erkennende Senat hat bereits in einer Entsch. v. 19. Jan. 1922 (III A 182/21) ausgesprochen, daß aus der Tatsache, daß die Anlegung eines Arrestes nicht zulässig sei, wenn zur Zeit der Anordnung bereits ein vollstreckbarer Titel vorliege (RZS. 4, 5), nicht gefolgert werden dürfe,

die Arrestanordnung dürfe nicht mehr aufrechterhalten werden, wenn nach ihrer Erlassung ein vollstreckbarer Bescheid ergehe. Dieser Anschauung ist nach vorstehendem zuzustimmen, wobei dahingestellt bleiben kann, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Verfahren nachträglich eingetretene Tatsachen zur Geltung gebracht werden können (RZS. 8, 259). Denn um die Geltendmachung solcher handelt es sich hier nicht, vielmehr begehren die Beschwerdeführer eine Entscheidung darüber, ob der Arrest zur Zeit seiner Anordnung erlassen werden durfte.

Über diese Frage hat das ZS. aber überhaupt nicht entschieden, ist darüber vielmehr mit der Bemerkung hinweggegangen, daß durch die Aufhebung des Arrestes infolge der erlassenen Steuerbescheide die Rechtmäßigkeit der Anordnung nicht berührt werde. Das wird mit Recht von der Rechtsbeschwerde gerügt, weil es die Vertennung des ihm zur Entscheidung vorliegenden Prozeßstoffes darstellt und damit den Steuerpflichtigen beschwert, welcher ein Recht darauf hat, daß über seinen Antrag entschieden wird. Da dessen Rechtsmittel sich deshalb, wenn es auch praktisch als Angriff gegen die Kostenentscheidung erscheint, doch in dieser nicht erschöpft, so braucht es die Unzulässigkeit einer so beschränkten Rechtsbeschwerde sich nicht entgegenhalten zu lassen.

(RZS., III. Sen., Ur. v. 31. Jan. 1923, III A 573/22.)

**5. Kohlensteuer.** 1. Die Kohlensteuerschuld des Empfängers für die aus dem Ausland eingeführte Kohle entsteht für den Regelfall mit dem durch die amtliche Abfertigung bewirkten Übergange der Kohle in den freien Verkehr des Inlandes. 2. Der in ausländischer Währung angegebene Erwerbspreis ist nach dem letzten vor der Abfertigung im Reichsanzeiger bekanntgegebenen amtlichen Börsenkurse — sei es Devisenkurse, sei es dem unter „telegraphische Auszahlungen auf ausländische Plätze“ angegebenen Kurse — in Inlandswährung umzurechnen.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 KohlenStG. gilt als Wert der aus dem Ausland eingeführten Kohle der Erwerbspreis zuzüglich der bis zum Orte der Grenzengangsstelle entstandenen Kosten. Ist der Erwerbspreis — wie vorliegend — in ausländischer Währung angegeben, so enthält das KohlenStG. selbst keine Bestimmung, welcher Umrechnungskurs der Steuerberechnung zugrunde zu legen ist. Die Ausf. Best. des RM. v. 12. Juli 1917 enthielten in § 53 Satz 2 die Bestimmung, daß für die Umrechnung von fremder Währung in deutsche Währung der zuletzt bekanntgegebene Inlandskurs maßgebend sei. In einer Sitzung v. 13. Nov. 1919 beschloß der Reichsrat den zweiten Satz des § 53 Ausf. Best. bis auf weiteres durch folgende als Abs. 2—4 dem § 53 hinzutretende Bestimmungen zu ersetzen:

Abs. 2: Die Umrechnung von fremder Währung in deutsche Währung hat unter Zugrundelegung der näher angegebenen Mittelwerte zu erfolgen.

Abs. 3: Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, jederzeit allgemein anzuordnen, daß für die Umrechnung von fremder Währung der zuletzt bekanntgegebene Inlandskurs maßgebend sein soll.

Abs. 4: Bei Umrechnung von fremder Währung, für die ein Mittelwert nicht aufgeführt ist, ist bei der Bestimmung des steuerpflichtigen Wertes der letzte bekannte Kurs maßgebend (RZollBl. 1919, 1389).

Auf Grund der ihm erteilten Ermächtigung hat der RM. in dem in RZollBl. 1921, 111 veröffentlichten Erlasse v. 23. Juni 1921 im Einverständnis mit dem RM. angeordnet, daß bei der Festsetzung der Steuer für eingeführte ausländische Kohle für die Umrechnung von fremder Währung in deutsche Währung v. 1. Juli 1921 ab wieder der zuletzt bekanntgegebene Inlandskurs maßgebend ist. In seinem Erlasse v. 29. Aug. 1921 II 1972 hatte der RM. bestimmt, daß der Postkurs maßgebend sein sollte, hatte aber dann in seinem Erlasse v. 13. Sept. 1921 II 2876 die Umrechnung nach dem Devisenkurs angeordnet und dieser Anordnung folgende Sätze beigelegt: „Maßgebend soll dabei der am Mittwoch jeder Woche festgestellte und im RAnz. veröffentlichte Devisenkurs für die ganze folgende Woche sein. Findet an einem Mittwoch wegen Ausfalls der Börse oder aus sonstigen Gründen eine Kursfeststellung nicht statt, so ist der letzte vor dem Mittwoch festgestellte Kurs zugrunde zu legen.“ Aus Anlaß von Zweifeln, die bei der Anwendung der letztgenannten Verfügung entstanden, wies der Minister in dem Erlasse v. 7. Jan. 1922 II 13 darauf hin, daß, falls an einem Mittwoch wegen Ausfalls der Börse oder aus sonstigen Gründen eine Kursfeststellung nicht stattgefunden habe, der letzte vor dem Mittwoch amtlich festgestellte Kurs für die Steuerberechnung zugrunde zu legen sei, und verfügte, daß sogenannte private Kursfestsetzungen, z. B. für telegraphische Auszahlungen, die am Mittwoch oder an einem der Vortage vorgenommen sind, mangels amtlicher Kursfeststellungen nicht berücksichtigt werden könnten. Schließlich hat der RM. in dem Erlasse v. 7. Mai 1922 II 3269 folgendes verfügt: „Für die Umrechnung fremder Währung bei Berechnung der Kohlensteuer sind nur die im RAnz. ausdrücklich als „Amtlich festgestellte Kurse“ bezeichneten Kurse maßgebend. Die unter der Bezeichnung „Telegraphische Auszahlungen“ mitgeteilten Kurse sind trotz ihrer Veröffentlichung im RAnz. lediglich als private Kurse anzusehen.“

Es fragt sich zunächst, ob die hier mitgeteilten Erlasse des RM. über die Art der Umrechnung des Erwerbspreises geltendes Recht sind oder sich lediglich als Verwaltungsanordnungen darstellen, die für den RF. nicht bindend sind. Die Ministerialerlasse v. 29. Aug., 13. Sept. 1921, 7. Jan. und 7. Mai 1922 können nur als Verwaltungsanweisungen gewertet werden. Schon ihre Nichtveröffentlichung im RZollBl. oder in einem anderen Blatte, also das Unterlassen einer Bef. der Erlasse an die Allgemeinheit (d. h. an jeden, den es angeht), ergibt, daß der RM. die angegebene Verfügungen nicht als RechtsVd. erlassen hat. Veröffentlicht ist der Erlaß v. 23. Juni 1921. Ob dieser sich als gültige RechtsVd. darstellt, kann mit Rücksicht darauf zweifelhaft sein, daß im § 9 Satz 2 KohlenStG. eine ausdrückliche Ermächtigung des RM. nicht enthalten ist, auch über die Art der Umrechnung des in ausländischer Währung angegebenen Erwerbspreises Bestimmungen zu treffen. Es ist deshalb auch nicht unbedenklich, ob der Reichsratsbeschluß v. 13. Nov. 1919 rechtsverbindlich ergangen und ob die Delegation auf den RM. rechtsgültig ist. Alle diese Fragen können aber hier dahingestellt bleiben, denn der in dem Erlasse v. 23. Juni 1921 enthaltene Grundsatz, daß für die Umrechnung von fremder Währung in deutsche Währung der zuletzt bekanntgegebene Inlandskurs maßgebend sei, ist jedenfalls als dem Sinne des KohlenStG. und allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechend anzuerkennen.

Nach dem vom RF. wiederholt (RF. 6, 40; 9, 305) ausgesprochenen Rechtsgrundsatz ist für den steuerpflichtigen Wert der inländischen Kohle der Zeitpunkt der Entstehung der persönlichen Steuerschuld maßgebend. Es fragt sich, ob für den steuerpflichtigen Wert der aus dem Ausland eingeführten Kohle gleichfalls der Zeitpunkt der Entstehung der persönlichen Steuerschuld für maßgebend zu erachten ist. Das Gesetz enthält eine solche ausdrückliche Bestimmung nicht, sondern nur die Vorschrift, daß als Wert der aus dem Ausland eingeführten Kohle der Erwerbspreis zuzüglich der bis zum Orte der Grenzeingangsstelle entstandenen Kosten gilt (§ 9 Abs. 1 Satz 1 KohlenStG.). Hiernach ist zu erörtern:

1. Wann entsteht bei der aus dem Ausland eingeführten Kohle die persönliche Steuerschuld des Empfängers (§ 3 Abs. 3)?
2. Steht die Bestimmung des § 9 Abs. 1 Satz 1 KohlenStG. im Einklang mit dem Grundsatz, daß der Wert der eingeführten Kohlen sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung der persönlichen Steuerschuld des Empfängers richtet?

Zu 1. Die Sätze 1 und 2 des § 4 Abs. 2 KohlenStG. bestimmen: „Die Steuerpflicht für aus dem Ausland eingeführte Kohle tritt ein mit der Grenzüberschreitung. Die Steuer wird fällig, sobald die Sendung zum freien Verkehr abgefertigt worden ist.“ Aus diesem Wortlaut darf nicht gefolgert werden, daß die persönliche Steuerschuld des Empfängers schon mit der Überschreitung der Auslandschlohe über die politische Grenze entsteht, also auch im Regelfalle bei ordnungsmäßigem Verfahren schon, bevor die Kohle in den inländischen freien Verkehr übergeht. Eine solche Auslegung würde dem für andere Verbrauchssteuer (vgl. TabakStG. §§ 9, 10; RF. 9, 291) anerkannten Grundsatz widersprechen, wonach der Übergang der Ware in den freien Verkehr des Inlandes den Entstehungsgrund für die Steuerpflicht bildet, und würde auch nicht im Einklang stehen mit dem für das Zollrecht anerkannten Grundsatz, daß die persönliche Zollschuld für den Inhaber der zollpflichtigen Ware im Zeitpunkt ihrer Überführung in den freien Verkehr des Zollinlandes entsteht (RF. 4, 271). Da nun die Kohlensteuer eine Verbrauchssteuer ist (vgl. RF. 3, 160), das KohlenStG. selbst von einer „Abfertigung zum freien Verkehr“ spricht (vgl. auch die Regelung in den AusfVest. § 7, §§ 44—58), so liegt die Anerkennung des sonst bei Verbrauchssteuern und im Zollrecht feststehenden Grundsatzes, daß der Übergang in den freien Inlandsverkehr die Steuerschuld auslöst, auch für die Kohlensteuer nahe. Ein solcher Grundsatz ist auch mit dem Wortlaut des KohlenStG. durchaus vereinbar. Das Wort „Steuerpflicht“ im § 4 Abs. 2 Satz 1 bedeutet nicht die subjektive Steuer-(Zahlungs-)pflicht des Empfängers, sondern die objektive Steuerpflicht, die steuerrechtliche Verstrickung der Kohle, die sich insbesondere in der dinglichen Haftung der Kohle ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter äußert (§ 4 Abs. 2 Satz 3). Der § 4 Abs. 2 Satz 1 befaßt also für die Entstehung der persönlichen Steuerschuld nichts. Darüber bestimmt erst der § 4 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 3, wonach die persönliche Steuerschuld des Empfängers entsteht durch Abfertigung der Kohle zum freien Verkehr. Wenn in dem § 4 Abs. 2 Satz 2 der Ausdruck „Fälligkeit“ gebraucht ist, so ist das wohl darauf zurückzuführen, daß die Unterscheidung, welche die RVd. zwischen Entstehung und Fälligkeit der Steuer macht, beim Erlasse des Gesetzes noch nicht üblich gewesen ist (vgl. RF. 9, 291). Ist aber danach davon auszugehen, daß der Satz 2 des § 4 Abs. 2 ein Tatbestandsmerkmal für die Entstehung der Steuerschuld enthält, so ist dieses nicht in der amtlichen Abfertigung zu erblicken, sondern in dem Übergang in den freien Verkehr des Inlandes. Regelmäßig hat der Überführung der Auslandschlohe in den freien Verkehr des Inlandes die amtliche Ermittlung und Feststellung der Kohlensteuer vorauszugehen. Diese amtliche Mitwirkung ist aber nicht das Wesentliche, das Wesentliche ist vielmehr der durch die amtliche Abfertigung bewirkte Übergang in den freien Verkehr des Inlandes, durch den die Kohle für den Verbrauch

greifbar wird (RF. 4, 271). Hiernach entsteht die Kohlensteuerschuld des Empfängers für den Regelfall mit dem durch die amtliche Abfertigung bewirkten Übergang in den freien Verkehr des Inlandes.

Zu 2. Im allgemeinen ist bei den Verbrauchssteuern und insbesondere auch bei der Steuer für inländische Kohle für den Steuerwert der Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld maßgebend. Für die Steuer der aus dem Ausland eingeführten Kohle muß ein gleiches gelten, es sei denn, daß dieser Grundsatz durch den § 9 Abs. 1 Satz 1 eine Einschränkung erfahren hat. Wird die Kohle beim Grenzeingangsamt abgefertigt, so entspricht die Bestimmung, daß als Wert der aus dem Ausland eingeführten Kohle der Erwerbspreis zuzüglich der bis zum Orte der Grenzeingangsstelle entstandenen Kosten zu gelten hat, dem Grundsatz, daß für den Steuerwert der Zeitpunkt der mit dem Übergang in den freien Inlandsverkehr bewirkten Entstehung der Steuerschuld maßgebend ist. Wird dagegen die Kohle nicht beim Grenzeingangsamt abgefertigt, sondern mit Kohlenbegleitschein weiterbefördert und bei einem Amte im Innern in den freien Verkehr gesetzt, so gilt auch für solche Kohle die Vorschrift des § 9 Abs. 1 Satz 1, d. h. es sind die Beförderungskosten von der Grenzeingangs- bis zur Abfertigungsstelle nicht in den steuerpflichtigen Wert der Kohle einzurechnen. Für diesen Fall enthält also die Vorschrift des § 9 Abs. 1 Satz 1 eine Beschränkung des Grundsatzes, daß für den Steuerwert die Zeit der Inverkehrsetzung in den freien Verkehr, die dann erst bei dem Amte im Innern erfolgt, maßgebend ist. Denn bei Anwendung dieses Grundsatzes müßten auch die Beförderungskosten von dem Grenzeingangsamt bis zum Amte im Innern dem Steuerwerte zugerechnet werden. Die Nichtberücksichtigung dieser Kosten ist vom Gesetze wohl im Einklang mit der Wertbestimmung für inländische Kohle im § 8 Abs. 1 („Verkaufspreis, ab Grube oder Bearbeitungsstelle gerechnet“), wo also gleichfalls die Beförderungskosten ausgeschlossen sind, angeordnet worden. Nur dies folgt aus § 9 Abs. 1 Satz 1. Dagegen fehlt es sonst an einem inneren Grunde dafür, daß der § 9 Abs. 1 Satz 1 überhaupt für den Steuerwert der aus dem Ausland eingeführten Kohle sonstigen Grundsätzen zuwider den für die Entstehung der Steuerschuld maßgebenden Zeitpunkt ausgeschaltet wissen wollte.

Deshalb ist nach alledem anzunehmen, daß bei der Ermittlung des Steuerwerts der aus dem Ausland eingeführten Kohle beim regelmäßigen Verfahren die Verhältnisse zur Zeit der amtlichen Abfertigung zugrunde zu legen sind.

Von dieser Grundlage aus ist die Frage zu entscheiden, welcher Umrechnungskurs für den in ausländischer Währung angegebenen Erwerbspreis maßgebend ist. Die Beschwerdeführerin will den Durchschnittskurs zugrunde gelegt wissen, zu dem sie sich die ausländischen Zahlungsmittel beschafft hat. Ein solcher Standpunkt ist aber nicht haltbar. Das KohlenStG. gibt allerdings dem subjektiven Ermessen der Beteiligten insofern für den Steuerwert der Kohle eine gewisse Bedeutung, als nach § 8 Abs. 1 KohlenStG. als Wert der auf Grund eines Kaufvertrags gelieferten inländischen Kohle der „Verkaufspreis“ und als nach § 9 Abs. 1 Satz 1 als Wert der aus dem Ausland eingeführten Kohle der „Erwerbspreis“ zuzüglich bestimmter Beförderungskosten gilt. Diese Preise stellen aber, sofern sie nicht zu beanstanden sind, auch den objektiven Wert der Kohle dar und von diesem ist die Kohlensteuer, die eine Wertsteuer ist (§ 6 KohlenStG.), zu berechnen. Deshalb können die subjektiven Verhältnisse der Beteiligten, wie die Fragen, welchen Wert die Kohle für den Erwerber hat oder zu welchen Preisen der Erwerber die ausländischen Zahlungsmittel sich beschafft hat, die Wertfestsetzung nicht beeinflussen. Daher ist auch für den Umrechnungskurs nach einer objektiven Feststellung zu suchen. Diese Feststellung kann nur eine amtliche sein. Dies liegt sowohl im Interesse des Reichs wie der Steuerpflichtigen und entspricht daher der steuerlichen Gerechtigkeit. Nur eine amtliche Feststellung der Umrechnungskurse bildet eine sichere Grundlage für die Steuerveranlagung. Es ist daher der Ansicht des RM. dahin beizutreten, daß nur amtlich festgestellte Kurse der Steuerveranlagung zugrunde zu legen sind. Ebenjowenig sind vom Standpunkt des geltenden Rechtes dagegen Einwendungen zu erheben, daß die im RM. veröffentlichten amtlichen Kurse maßgebend sind. Dagegen kann die Bestimmung des Ministers, daß der am Mittwoch jeder Woche festgestellte und im RM. veröffentlichte Devisenkurs für die ganze folgende Woche maßgebend sein solle, lediglich als Verwaltungsanweisung, nicht als geltendes Recht gewertet werden. Im Hinblick darauf, daß der durch Umrechnung des in ausländischer Währung ausgedrückten Erwerbspreises in Inlandschlohe zu ermittelnde Steuerwert für die Zeit der Abfertigung festzustellen ist, ist vom Rechtsstandpunkt aus zu fordern, daß der letzte im RM. vor der Abfertigung bekanntgegebene Kurs für ausländische Zahlungsmittel der Steuerberechnung zugrunde zu legen ist. Die Festlegung eines Wochentags für die ganze Woche könnte bei den Schwankungen der Valuta auch schon innerhalb einer Woche zu einem Ergebnis führen, das mit dem Grundsatz der Wertfeststellung zur Zeit der Abfertigung nicht vereinbar wäre. Als Umrechnungskurse kommen, wie im Gegensatz zu der Auffassung des RM. anzunehmen ist, auch „Telegraphische Auszahlungen auf fremde Plätze“ in Betracht. Der Minister ist der Ansicht, daß es sich bei den letzteren um sogenannte private Kursfestsetzungen handle. Nach einer, dem erleuchtenden Sen.



(IV a A 162/22) von dem Vorstand der Berliner Börse erteilten Auskunft muß aber angenommen werden, daß auch die „Telegraphischen Auszahlungen auf ausländische Plätze“ auf amtlicher Notiz beruhen und deshalb eine geeignete Grundlage für die Steuerberechnung bilden können.

Die Zugrundelegung des Postkurses, die in dem Erlasse des Ministers v. 29. Aug. 1921 angeordnet worden war, ist in den späteren Erlassen des Ministers nicht mehr gefordert worden. Sie kann auch nicht, da die Postkurse infolge von Zuschlägen höher sind als die Devisenkurse, als gerecht angesehen werden. Die Zugrundelegung der Postkurse findet daher im geltenden Rechte keine Grundlage.

(RFG., 4. S., Art. v. 24. Jan. 1923, IV a A 184/22.)

### Reichspatentamt.

**1. Art. 5 des Madrider Markenabkommens.** Die Frist von höchstens einem Jahr für die Schutzverfugung einer international registrierten Marke darf auch in entwickelten Fällen nicht überschritten werden. Ein Widerspruchsverfahren darf über diese Frist hinaus nicht erstreckt werden. Die Rechte des älteren Zeichensinhabers auf gerichtliche Entscheidung werden hierdurch nicht berührt. †)

Die Befugnis des RPA., einer international registrierenden Marke den Schutz für das Deutsche Reich zu verlagern, ist nach Art. 5 des Madrider Abkommens dahin beschränkt, daß von ihr spätestens innerhalb eines Jahres nach der im Art. 3 vorgesehenen Anzeige Gebrauch gemacht werden muß. Es kann im vorliegenden Falle dahingestellt bleiben, ob für den Beginn dieser Frist der Tag der Ausfertigung oder der der Absendung der Anzeige seitens des Berner Büros oder der ihrer Ankunft beim RPA. und für ihr Ende das Datum maßgebend ist, unter dem der Verlagsbeschluss des RPA. ausgefertigt oder abgesendet oder beim Berner Büro eingegangen ist, und ob als Verlagsbeschluss nur eine endgültige Verfassung anzusehen ist oder auch schon eine nur vorläufige Beanstandung durch Zwischenbescheid. Denn da die Mitteilung des Berner Büros von der Registrierung der angefochtenen Marke am 24. Jan. 1923 beim RPA. eingegangen ist, der die Mitteilung von der Erhebung der Widersprüche der Beschwerdeführerinnen enthaltende avis de refus provisoire aber erst vom 5. Febr. 1924 datiert, muß die Frist des Art. 5 auf jeden Fall als verstrichen gelten.

Das RPA. war zunächst von der Auffassung ausgegangen, daß, wenn wie hier unter dem 2. Mai und 11. Okt. 1923 — avis de refus partiel provisoire und definitiv auf Schutzverfugung für einen Teil der Waren wegen zu unbestimmter Warenbenennung ergegangen sind — überhaupt einmal im avis de refus fristgerecht dem Berner Büro mitgeteilt worden sei, dann auch nach Ablauf der Jahresfrist ein weiterer avis de refus, und zwar auch wegen anderer Gründe zulässig sei. Diese Auffassung hat jedoch gegenüber dem Widerspruch des Berner Büros nicht festgehalten werden können. Jene Auffassung stützt sich im wesentlichen nur auf Mitteilungen über die Auslegung des Art. 5 durch das Berner Büro, die aber nach nachträglicher Feststellung auf einem Mißverständnis beruhen haben müssen, und sie läßt sich um so weniger aufrechterhalten, als sie in den Bestimmungen des Madrider Abkommens keinerlei Stütze findet.

Den Beschwerdeführerinnen ist zuzugeben, daß es in manchen Fällen für das RPA. nicht möglich sein wird, innerhalb der Jahres-

Zu 1. Die Ausführungen dieses Zwischenbescheides über die Bedeutung eines avis de refus provisoire sind unklar und verunglückt. Zwei Fragen: 1. Genügt im Sinne des Art. 5 MRA. ein refus provisoire? 2. Wenn ja, welches ist die Tragweite eines refus provisoire partiel?

Nach der ratio legis wird einem refus provisoire die Wirksamkeit nicht gut abgesprochen werden können (Jüngel-Magnus I S. 18 Abs. 1). Aber er wirkt nicht unbedingt für die ganze Marke; seine Wirksamkeit ist begrenzt durch den Umfang der Beanstandung. Ist er partiel, droht er Schutzverfugung nur für die Ware a an, während die internationale Registrierung die Waren a und b aufschließt, so ist der refus für die Ware b wirkungslos, für sie läuft die Jahresfrist des Art. 5 ungehemmt weiter. RPA. scheint bis zum Erlaß dieses Zwischenbescheides anderer Ansicht gewesen zu sein und angenommen zu haben, daß, wenn „überhaupt einmal ein avis de refus fristgerecht dem Berner Büro mitgeteilt worden“, damit die Jahresfrist des Art. 5 schlechthin ausgeschaltet sei, auch wenn der refus nur partiel war. Wenn das RPA. zu einer solchen Auffassung will verleitet worden sein durch „Mitteilungen über die Auslegung des Art. 5 durch das Berner Büro, die aber nach nachträglicher Feststellung auf einem Mißverständnis beruhen haben müssen“, so möchte bescheidenlich der Vermutung, zu der der Unterzeichnete einige Berechtigung zu haben glaubt, Raum gegeben sein, daß jene Mitteilungen einen refus provisoire total im Auge hatten, das Mißverständnis also nicht den „Mitteilungen“, sondern dem RPA. zur Last zu schreiben ist.

In der Sache selbst ist dem Zwischenbescheide zuzustimmen. Für

frist ein avis de refus definitiv mitzuteilen, insbesondere, wenn umfangreiche Ermittlungen über Freizeicheneigenschaft oder sonstige Beanstandungsgründe anzustellen sind, und daß alsdann bei dieser Auslegung das Reichspatent aus formellem Grunde gehindert ist, einer internationalen Marke gegenüber die sachlich berechnete Schutzverfugung auszusprechen. Auch diese unliebsame Folge kann jedoch gegenüber dem klaren Wortlaut der Bestimmungen des Madrider Abkommens keine andere Auslegung rechtfertigen. Sie muß als Nachteil hingenommen werden, da beim Beitritt zu dem Abkommen nicht zu vermeiden war, um in den Genuß der Vorteile aus dem Abkommen zu gelangen. Sie wird den Prüfungsstellen des RPA. Veranlassung bieten, das Prüfungsverfahren tunlichst zu beschleunigen, insbesondere etwaige Verfassungsgründe sämtlich gleichzeitig geltend zu machen und mit der Beanstandung aus absoluten Gründen alsbald die Einleitung des Widerspruchsverfahrens zu verbinden, trotz dem ein solches Verfahren an sich nicht zweckmäßig ist (vgl. hierzu Jüngel-Magnus, Das deutsche Warenzeichenrecht, Teil I S. 17 f.). Überdies führt die neuere Auslegung, wenn die Jahresfrist aus irgendeinem Grunde nicht innegehalten worden ist, nicht etwa zu einer nicht wieder gut zu machenden Schädigung des deutschen Warenzeichenverkehrs. Nach Ablauf der Jahresfrist sind die international registrierten Marken nur der Anfechtung vor dem RPA. entzogen, dem Angriff durch gerichtliche Klage nach § 9 WZG. bleiben sie dauernd ausgelegt.

Nach alledem war spätestens am 24. Jan. 1924 die Befugnis der Prüfungsstelle zu weiterer Beanstandung der angefochtenen Marke erloschen, und es muß jedenfalls von da ab das Widerspruchsverfahren als unzulässig gelten. Die Beschwerdeabteilung wird lediglich diese Rechtsfolge festzustellen haben.

(BeschwAbt. I, Beschl. v. 5. Dez. 1924, R 29177/11 Bz.)

### III. Ausländische Gerichte.

#### Tschechoslowakischer Oberster Gerichtshof.

**1. Valorisierung deutscher Papiermarkforderungen gegen tschechoslowakische Schuldner nach tschechoslowakischer Rechtsprechung. †)**

Eine tschechoslowakische Gesellschaft kaufte am 5. Aug. 1922 von einer deutschen Maschinenfabrik Maschinen, lieferbar binnen 3 Monaten, zahlbar zur Hälfte sofort bei der Auftragserteilung, zur Hälfte nach erfolgter Absendung. Der Kaufpreis wurde unter einem Preisvorbehalt vereinbart, laut welchem zu dem mit 400 000 M angegebenen Zulipreis — der Augustpreis war der Verkäuferin noch nicht bekannt — ein Ausgleichszufluß hinzukam, der vom Standardsausfluß für Preisbildung des Vereins Deutscher Werkzeugmaschinenfabriken für den vereinbarten Ablieferungsmonat ab 1. Aug. 1922 festgesetzt würde. Falls Hindernisse gemäß Abs. 4 der allg. Lieferungsbedingungen des V. D. W. (höhere Gewalt, Krieg, Betriebsstörungen, Ausstände oder Aussperrungen usw.) eine Verlängerung der vereinbarten Lieferungszeit verursachen, käme der für den tatsächlichen (nicht den vereinbarten) Ablieferungsmonat geltende Ausgleichszufluß zur Anrechnung. Der Lieferungsvertrag wurde von einem Bevollmächtigten der tschechoslowakischen Gesellschaft mündlich in der reichsdeutschen Fabrik vereinbart und schriftlich von der deutschen Maschinenfabrik und der tschechoslowakischen Gesellschaft bestätigt.

Die Käuferin zahlte am 21. Aug. 1922 200 000 M. Infolge eines in der reichsdeutschen Maschinenfabrik ausgebrochenen Aus-

die Ware a war, um bei dem gewählten Beispiel zu bleiben, der Schutz fristgemäß und endgültig verlagert; hinsichtlich der Ware b erging die erste Beanstandung (Mitteilung der erhobenen Widersprüche) unzweifelhaft erst nach Ablauf der Jahresfrist — das war unzulässig und wirkungslos.

Eingangs seines Bescheides streift das RPA. die Frage, welches der Anfangs- und welches der Endpunkt für den Lauf der Jahresfrist sei. Der demnächst im Haag stattfindenden Konferenz zur Revision der Pariser Übereinkunft und der Madrider Abkommen wird von dem Internationalen Büro der Vorschlag unterbreitet werden, das Jahr zu rechnen à partir de l'enregistrement international de la marque. Das ist ein unverrückbarer, für alle Beteiligten ohne weiteres erkennbarer und jederzeit nachprüfbarer Anfangspunkt. Wünschenswert nur, daß auch für das Fristende ein ebenso fester Punkt gefunden und bestimmt wird.

Geh. RegR. Dr. Jüngel, Dramenburg.

Zu 1. Die Gerichte des Deutschen Reiches haben längst den Standpunkt „Mark gleich Mark“ verlassen; sie haben der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes des Zahlungsmittels „Geld“ erst zögernd und unsicher, dann aber schließlich allgemein und voll Rechnung getragen. Insofern kann man heute bereits feststellen, daß das deutsche Recht einerseits und das österreichische Recht andererseits — und zwar beide nicht mittels Gesetz, sondern durch Verordnungen und der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe, diese brennende Frage auf Grundlage von, in ihrem Wesen gleichlautenden Gesetzesbestimmungen, entgegengesetzt gelöst haben; die österreichische Rechtsprechung hat aus der gleichgeliebten nominellen Bezeichnung des

standes wurden die Maschinen nicht, wie vereinbart, nach 3 Monaten, sondern erst am 1. Dez. 1922 zur Verwendung gebracht, und die Maschinenfabrik erteilte der Käuferin am selben Tage unter Zugrundelegung des von dem B. D. W. festgesetzten (genau der Währungsverschlechterung entsprechenden) Ausgleichssatzes eine Fatura, lautend auf 4464533,60  $\text{M}$  mit dem, daß sich die Käuferin hiervon die am 21. Aug. 1922 angezahlten 200000  $\text{M}$  abziehen und den Rest sofort begleichen solle.

Die Käuferin verzögerte die Begleichung der Rechnung und zahlte schließlich, nachdem sie längst die Maschinen erhalten hatte, am 26. Jan. 1923 an die Maschinenfabrik einen Betrag von 1000000  $\text{M}$  zur vollständigen Ebnung ihrer Schuld.

Die Maschinenfabrik verlangte zunächst Nachzahlung der restlichen 3264533,60  $\text{M}$ ; als sich jedoch infolge der rasenden Markenerwertung dieser Nominalbetrag in ein Nichts auflöste, entschloß sie sich, gegen die tschechoslowakische Gesellschaft den vollen Ertrag einzuklagen.

Diesem anzusprechenden Ertrag errechnete die Kl. folgendermaßen:

Der dem Kaufe zugrunde gelegte Preis von 400000  $\text{M}$  betrug nach dem Dollarkurse zum 31. Juli 1922 von 670 2444,74 Goldmark. Die von der Bekl. am 21. Aug. 1922 geleistete Teilzahlung von 200000  $\text{M}$  betrug zum Dollarkurse dieses Tages von 1170 717,95 Goldmark, die von der Bekl. am 26. Jan. 1923 weiter geleistete Zahlung von 1000000  $\text{M}$  betrug zum Dollarkurse dieses Tages von 23 300 180,22 Goldmark, so daß die Kl. um einen Betrag von 1546,57 Goldmark an stabilem wirtschaftlichem Werte weniger erhalten hatte, als sie an wirtschaftlichem Gegenwerte der Bekl. selbst geleistet hatte.

Das Klagebegehren wurde daher formuliert auf Bezahlung von 1546,57 Goldmark, oder nach Wahl der Bekl. auf jenen Betrag von Reichsmark oder tschechoslowakischen Kronen, welcher nach dem Kurse des effektiven Zahlungstages dem Betrage von 1546,57 Goldmark gleichkommt, samt entsprechenden Verzugszinsen und Gerichtskosten.

Das Erstgericht wies die Klage ab, weil die Kl. Beurteilung der Bekl. zur Zahlung in Goldmark begehrte und eine solche Beurteilung gegen einen in der Tschechoslowakei wohnenden Bekl. nicht ausgesprochen werden könne.

Das Obergericht hob das erstgerichtliche Urteil auf und verwies die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht.

Die Auffassung des Erstgerichtes, daß das Klagebegehren nur und ausschließlich auf Goldmark laute, ist unrichtig, denn in der Klage wird Bezahlung von 1546,57 Goldmark oder so viel Reichsmark, resp. so viel tschechoslowakische Kronen begehrt, als dem Werte von 1546,57 Goldmark entspricht. Das bedeutet nicht ein Klagebegehren auf Bezahlung von bloß 1546,57 Goldmark, sondern ein Wahlrecht, das der Bekl. belassen wird, welche danach entweder in Goldmark oder in Reichsmark oder in tschechoslowakischen Kronen bezahlen kann, nur der Wert der Zahlung muß immer 1546,57 Goldmark betragen.

Die Kl. verlangt Bezahlung eines Kaufpreisrestes und eines Schadensersatzes wegen nicht rechtzeitiger Zahlung. Es besteht kein Zweifel darüber, daß infolge der Unbeständigkeit des Kurses sowohl der Reichsmark als auch der tschechoslowakischen Kronen die wirtschaftliche Vorsicht es erforderte, daß die Kl. den Wertmesser der geforderten Zahlungen in einer Währung anführe, welche nicht so schnellen Schwankungen unterliegt und deren Kurs sich in ihrem Verhältnis zum amerikanischen Dollar bestimmt, nämlich in Goldmark.

Es ist daher Aufgabe des Erstgerichtes, zu entscheiden, ob und wieviel Reichsmark oder tschechoslowakische Kronen die Bekl. der Kl. als Kaufpreisschuld zu bezahlen habe, und weiter zu entscheiden, ob und wieviel tschechoslowakische Kronen die Bekl. der Kl. aus dem Titel des Schadensersatzes schulde. In dieser Beziehung werden die von den Parteien angebotenen Beweise durchzuführen sein, damit ausgesprochen werden könne, ob die Ansprüche der Kl. gegen die Bekl. begründet sind oder nicht.

Das Erstgericht wird also nunmehr in der Sache selbst weiter verhandeln und Beweise darüber durchführen, wieviel eigentlich der Kaufpreis betragen hat, die Bekl. zu zahlen hatte, und welchen Wert dieser Kaufpreis entweder in Dollar oder in Goldmark hatte, weiter wird es feststellen, wieviel Geld und in welchem Werte die

Bekl. der Kl. bereits auf ihre Schuld abgezahlt hat, ob und welcher Schaden der Kl. durch Verschulden der Bekl. infolge nicht rechtzeitiger Zahlung entstanden ist und welchen Wert dieser Schaden gehabt hat; dann erst wird es in der Sache selbst neuerlich entscheiden.

Den gegen diese Entsch. eingebrachten Revisionsrekurs der Bekl. wies der Tschechoslowakische Oberste Gerichtshof mit folgender Begründung ab:

Nach der Meinung des BG. handelt es sich um ein Alternativbegehren, dessen erster Teil (Zahlung von 1546,57 Goldmark) allerdings unbegründet sei, dessen zweiten und dritten Teile aber (Zahlung von soviel Reichsmark oder soviel tschechoslowakischen Kronen als dem Werte von 1546,57 Goldmark entspräche) Berechtigung nicht abgesprochen werden könne. Es erachtet weiter für zulässig, daß der Berechnung der geforderten Beträge von Reichsmark und tschechoslowakischen Kronen die Relation der Goldmark als vermeintlich ständigen Wertmessers zugrunde gelegt werde und trägt daher dem Erstgerichte auf, festzustellen, wieviel Reichsmark allenfalls tschechoslowakische Kronen die Bekl. der Kl. aus dem Titel des Kaufpreises und Schadensersatzes mit Berücksichtigung des in Goldmark ausgedrückten inneren Wertes dieser Ansprüche zu bezahlen habe.

In der Sache selbst erachtet das Revisionsgericht, daß das erstgerichtliche Urteil mit Recht aufgehoben und die Sache mit Recht zur Verhandlung und Urteilsfällung an das Gericht erster Instanz zurückgewiesen wurde, wenn es auch den vom BG. hierfür angeführten Gründen nicht beipflichtet. Die Bekl. hat insofern recht, als sie behauptet, daß sich der Klageanspruch als Anspruch auf Bezahlung eines bestimmten Betrages von Goldmark darstelle, und daß an dem Wesen dieses Anspruches dadurch nichts geändert wird, daß die Kl. der Bekl. freistellt, den zugesprochenen Goldmarkbetrag nach ihrer Wahl in Reichsmark oder tschechoslowakischen Kronen nach dem Kurse der Goldmark am Tage der tatsächlich erfolgenden Zahlung zu entrichten. Denn dadurch gibt die Kl. nur zu erkennen, daß sie effektive Zahlung in Goldmark nicht verlangt, sondern, festhaltend daran, daß ihr ein Anspruch auf Goldmark zusteht, sich mit einem in Reichsmark oder tschechoslowakischen Kronen umgerechneten Betrage begnügt, der dem geforderten Goldmarkbetrage entspricht, wobei 4,2 Goldmark einem Dollar entsprechen sollen. Die Kl. wendet die Bekl. ein, daß die Kl. solcherart einen Valorisierungsanspruch geltend macht. Valorisierung in diesem Sinne, d. i. der Grundsatz, daß dem Gläubiger soviel zu bezahlen ist, daß er unter allen Umständen den inneren Wert seiner Forderung im Zeitpunkte ihrer Fälligkeit erhalte, ist aber dem inländischen Rechte fremd, ja, sofern es sich um Forderungen handelt, die in alten österreichisch-ungarischen Kronen entstanden sind, durch das Gesetz geradezu ausgeschlossen (§ 6 des Ges. v. 10. April 1919 Nr. 187 Samml. der Ges. u. WD.). Nach inländischem Rechte hätte die Kl. allenfalls nur Anspruch auf den Kaufpreisrest in der bedungenen Währung, d. i. in Reichsmark, und überdies Anspruch auf Schadensersatz wegen verschuldeter Nichtzahlung bzw. verspäteter Zahlung in tschechoslowakischen Kronen oder Reichsmark, und zwar so, daß sie soviel Reichsmark bzw. soviel tschechoslowakische Kronen erhalte, als sie — mit Bedacht auf deren Kurs im Zeitpunkte der Fälligkeit — demal hätte, wenn rechtzeitig und gehörig gezahlt worden wäre. Und da ein allfälliger Kaufpreisrest in Reichsmark infolge der katastrophalen Entwertung der Reichsmark heute überhaupt keinen wirklichen Wert hätte, würde in Wahrheit der Anspruch der Kl. auf einen nach den eben erwähnten Richtlinien berechneten Schadensersatzanspruch zusammenschrumpfen. Einen solchen Anspruch macht die Kl. aber nicht geltend, und deshalb wäre die Klage vom Standpunkte des inländischen Rechtes nicht begründet. Allein zutreffend hat schon das Erstgericht darauf hingewiesen, daß das durch den fraglichen Vertrag begründete Rechtsverhältnis — und zwar in allen seinen Konsequenzen — gemäß § 37 ABW. nach reichsdeutschem Rechte zu beurteilen ist, da der Vertrag in Deutschland zwischen einem deutschen Reichsangehörigen und einem inländischen Staatsbürger geschlossen wurde. Es kommt also darauf an, ob nach dem in Deutschland geltenden Rechte die von der Kl. angestrebte Valorisierung zulässig und der geltend gemachte Goldmarkanspruch begründet ist oder nicht. In dieser Beziehung wurde aber in erster Instanz nicht verhandelt, obwohl es sich nur Fragen handelt, die für den vorliegenden Streit allein entscheidend sind.

(Urt. v. 11. Nov. 1924, G Z R II 312/24.)

verschlechterten Gelbes jeden Anspruch auf Entschädigung aus dem bloßen Grunde der Geldentwertung (Valorisierung) abgelehnt, während die deutsche Rechtsprechung diesen Anspruch als begründet ansieht.

In der Tschechoslowakischen Republik hat die Valorisierungsfrage niemals diese volkswirtschaftliche Bedeutung erlangt, wie in ihren Nachbarstaaten, da die Geldentwertung bei weitem nicht das Ausmaß erreichte, wie in diesen, und weil der Zeit der verhältnismäßig langsamen Inflation eine Zeit der langsamen Deflation und sodann eine beinahe vollkommene Stabilisierung der Währung folgte. Es war also nur natürlich, daß die tschechoslowakischen Gerichte, soweit es sich um inländische Verhältnisse handelte, jeden Anspruch auf Valorisierung ablehnten und von dem Stand-

punkt „Tschechokrone ist Tschechokrone“ keine Ausnahmen machen. Schwankend war der Standpunkt der Rechtsprechung nur dann, wenn es sich um Privatrechtsverhältnisse internationalen Charakters handelte und wenn rapide Schwankungen ausländischer Währungen dem einen Teile großen wirtschaftlichen Schaden, dem anderen Vertragsparteien verbiedlichen Nutzen bringen mußten. Meist wurde da die Frage der Valorisierung umgangen, indem die Frage nach dem Schadensersatzrechte behandelt wurde und je nachdem, ob ein schuldhafter Vertragsbruch festgestellt werden konnte, oder nicht, auf entsprechend vollen, teilweisen oder auf keinen Ersatz des (nachweisbaren) Schadens und entgangenen Gewinns erkannt.

Advokat Dr. Julius Raß, Prag.

## IV. Gemischte Schiedsgerichte.

### Deutsch-Englischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

1. Nach dem Waffenstillstandsdatum an den Treuhänder erfolgte Zahlungen sind rechtsungültig. In der Annahme derselben durch den Treuhänder liegt eine außerordentliche Kriegsmaßnahme.

Nach Ansicht des Gerichts sind die Bestimmungen des § 1 Abs. II der Anl. 2 Art. 297/298 dahin auszulegen, daß Gelbbeträge, die nach dem 11. Nov. 1918 in die Hände des Treuhänders gelangen nicht als „cash assets“ angesehen werden können. Trotzdem erblickt das Gericht in der Empfangnahme dieser Gelder durch den Treuhänder eine außerordentliche Kriegsmaßnahme, die den Kl. dazu berechtigt, Schadenersatz für den ihm hieraus entstehenden Vermögensschaden zu beanspruchen. Aus den angezogenen Bestimmungen des F.B. folgt, daß ein Schuldner, der nach dem 11. Nov. 1918 Zahlungen an den Treuhänder geleistet hat, von seiner Schuld nicht befreit ist. Dem Gläubiger kann daher nur in dem Falle ein Schaden entstehen, wenn sein auf Grund des Art. 296 F.B. bei der Clearing Office angemeldeter Anspruch wegen Fristablauf zurückgewiesen wird.

(Urt. v. 25. Juli 1923, Claim 431.)

2. Ein Engländer geht der für ihn im F.B. enthaltenen Vergünstigungen nicht dadurch verlustig, daß er nach Kriegsende in Unkenntnis der Bestimmungen des F.B. über seine in Deutschland befindlichen Vermögenswerte verfügt.

Zugunsten der Kl. waren ein Sparkassenguthaben und ein Betrag einer Hypothekensforderung in die Treuhänderverwaltung gelangt, deren Auszahlung die Kl. im April 1920 vom Treuhänder verlangte. Der Treuhänder erklärte sich zur Auszahlung nur bereit, falls der Betrag nicht im Clearing-Verfahren verlangt werden würde. Letzteres war aus einem von der Kl. beigebrachten Schreiben des Britischen Clearing Office zu entnehmen, worauf — Januar 1922 — die Auszahlung an einen Bevollmächtigten der Kl. erfolgte. Kurze Zeit vorher — Dezember 1921 — beantragte und erhielt die Kl. die Genehmigung, ihre Ansprüche gemäß Art. 297 F.B. geltend zu machen.

Das Gericht ist der Ansicht, daß die Kl. die Rechte, die sich für sie aus dem F.B. ergeben, nicht dadurch verloren hat, daß sie nach Kriegsende in Unkenntnis dieser Bestimmungen des F.B. über ihre in Deutschland befindlichen Vermögenswerte verfügt hat. Der Anspruch der Kl. ist daher, insoweit er sich auf das am 24. Mai 1918 an den Treuhänder überführte Sparkassenguthaben erstreckt, begründet.

Was die Hypothekensumme anlangt, so war die Zahlung an den Treuhänder am 11. Juni 1919 geschehen und demnach gemäß der Bestimmung des § 1 Abs. II b. Anl. 3. Art. 297/298 F.B. rechtsungültig. Diese Summe ist daher nicht als „cash asset“ i. S. des Art. 297 h F.B. anzusehen. Trotzdem stellt sich die Empfangnahme des Geldes durch den Treuhänder als eine außerordentliche Kriegsmaßnahme dar, welche die Kl. zum Schadenersatz berechtigten würde, wenn sie irgendeinen Verlust oder Schaden dadurch erlitten. Dies würde der Fall sein, wenn der Kl., die nunmehr gegen den infolge der angeführten Bestimmung des F.B. nicht befreiten Schuldner gemäß Art. 296 F.B. vorgehen müßte, entgegengehalten würde, daß ihre Ausgleichsforderung infolge Fristablaufs nicht mehr begründet sei.

Die Entsch. über den letzteren Anspruch muß daher vorbehalten werden, bis die Kl. dem Gericht das Ergebnis des Ausgleichsverfahrens mitgeteilt hat.

(Urt. v. 27. Juli 1923, Claim 509.)

3. Art. 297 h F.B. Ein „Barguthaben“ liegt nicht vor, wenn der Treuhänder auf die Anmeldung einer feindlichen Forderung hin dem deutschen Schuldner erklärt hat, er nehme die Forderung in Verwaltung, jedoch von der tatsächlichen Einziehung der Forderung Abstand genommen hat.

Die Worte des Treuhänderschreibens, daß die Verfügungsmacht auf ihn übergehen, und daß er die deutsche Schuldnerin mit dem der Kl. geschuldeten Betrag belaste und gleichzeitig dafür die Kl. erkenne, setzt das Gericht dahin auf, daß die Treuhändermaßnahme sich nicht als eine effektive Liquidation der Forderung darstelle, sondern lediglich eine unvollendete Liquidation angenommen werden kann. Die Lage ist demnach hier eine fast ebensolche wie in den Fällen Fletcher v. Deutsches Reich Claim 609 (Vol. III Recueil, S. 754) und Saunders v. Deutsches Reich Claim 158 (Vol. II, Recueil, S. 698). Da im vorliegenden Falle das Geld tatsächlich nicht in den Besitz des Treuhänders gelangt ist, so konnte es auch kein „Barguthaben“ i. S. des Art. 297 h werden. Das Gericht erblickt indessen in dem Verhalten des Treuhänders eine außerordentliche Kriegsmaßnahme und überläßt es daher der Kl., den Nachweis zu erbringen, daß sie hierdurch Schaden erlitten hat.

(Zwischenurt. v. 21. Juli 1924, Claim 493.)

4. Art. 296 F.B. ist dahin auszulegen, daß mit „opposing powers“ nur die beiden Mächte, durch deren Ausgleichsverfahren der Anspruch geht, gemeint sind.

Es ist Bezahlung von Waren verlangt, die von Japan nach Hamburg verschifft, dort aber nicht eingetroffen waren. Der Beseh. hat desfalls Zahlung des Kaufpreises verweigert, außerdem die Ausgleichsfähigkeit der Forderung mit der Behauptung bestritten, daß er bei Vertragsschluß und Kriegsbeginn österreichischer Staatsangehöriger gewesen sei und erst im Jahre 1919 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben habe. Demgegenüber behauptet der Kl., nach Art. 296 F.B. genüge es, wenn der Schuldner „national of any opposing power“ sei oder gewesen sei; daher könne die Schuld, die gegen einen früher österreichischen Staatsangehörigen entstanden sei, im deutsch-englischen Clearing geregelt werden.

Das Schiedsgericht ist der Ansicht, daß „opposing powers“ i. S. von Art. 296 nicht bedeutet „any“ opposing power, sondern daß damit die beiden Mächte gemeint seien, durch deren Clearing der Anspruch gehe. Hinsichtlich des Zeitpunktes, der für die Staatsangehörigkeit maßgebend ist, folgt das Gericht seiner Entsch. Rehder v. Landgesellschaft Wannee, Case 1543. Die Entsch. des Gerichts ergeht demnach dahin, daß die geltend gemachte Forderung nicht den Bestimmungen des Art. 296 F.B. unterfällt.

(Urt. v. 15. Juli 1924, Case 1419.)

5. Zuständigkeit des SchG. bei Schadenersatzansprüchen, die sich auf Requisition und Zahlungsverbot stützen.

Bei Kriegsausbruch lagerte für die Kl. als deren Eigentum in Antwerpen eine größere Partie Weizen. Dieser war nach Befehung von Antwerpen durch die deutschen Truppen zunächst sicherungsweise beschlagnahmt, später aber wieder freigegeben und durch die Vertreterkommission ArtG. in Düsseldorf von dem Antwerpener Vertreter der Kl. freihändig angekauft und nach Deutschland gebracht worden. Den Kaufpreis in Höhe von 104.116,45 M hatte die genannte Firma im Hinblick auf den Kriegszustand an die Kl. nicht ausgezahlt, hatte deren Antwerpener Vertreter aber mitgeteilt, daß sie die Kl. in ihren Büchern für diesen Betrag erkannt habe. Sie hat späterhin diese Schuld auch beim Treuhänder angemeldet.

Mit Rücksicht auf diese Sachlage hat die Kl., die ihre Klage ursprünglich auf die Beschlagnahme in Antwerpen gestützt hatte, in der mündlichen Verhandlung erklärt, sie stütze ihren Klageanspruch lediglich auf das Zahlungsverbot, denn lediglich infolge dieses Verbots sei die Auszahlung des Kaufpreises an sie unterblieben.

Das Gericht ist der Ansicht, daß es sich nicht um einen Anspruch wegen einer Maßnahme im besetzten Gebiet, sondern um einen Schadenersatzanspruch auf Grund des Zahlungsverbots handelt, da der Abtransport des Weizens nicht eine Requisition, sondern ein reines Privatgeschäft („civil transaction“) darstellt. Daher ist das Gericht für die Entsch. des geltend gemachten Anspruches zuständig.

(Urt. v. 24. März 1924, Claim 552.)

6. Bedeutung des Selbsteintritts des englischen Börsenmaklers (broker) bei Börsentermingeschäften, die bei Kriegsbeginn bei ihm für einen deutschen Kunden liefen, für die Ansprüche aus solchen durch den Kriegsbeginn aufgelösten Verträgen. Art. 299 a B.B.

Die Beseh., eine Frankfurter Bankfirma, hatte bei der Kl. zu Kriegsbeginn eine große Menge von Engagements über englische und amerikanische Wertpapiere laufen. Die Papiere waren von der Kl. im Auftrage der Beseh. an der Londoner Börse im eigenen Namen gekauft. Die Beseh. hatte diese Papiere nicht bezahlt, sondern sie wurden entsprechend Londoner Börsengebrauch mit vierzehntägiger Abrechnung reponiert. Die Beseh. hatte bei dieser Art von Geschäften das Recht, entweder die tatsächliche Lieferung der Papiere gegen Bezahlung des Preises zu verlangen, oder die Kl. zu beauftragen, das Engagement durch Verkauf der Papiere glattzustellen oder eine weitere Reponierung gegen Bezahlung etwaiger Kursdifferenzen vorzunehmen. Nach Kriegsausbruch fiel die Möglichkeit einer Korrespondenz zwischen englischen Brokern und deutschen Kunden fort. Am 12. Nov. 1914 wurde in England vom Vorstand der Londoner Wertpapierbörse eine B.D. herausgegeben, wonach die Broker die Engagements, die sie mit deutschen Kunden laufen hatten, abwickeln konnten, sobald sie es für angemessen hielten. Die Kl. hat nun die Engagements mit der Beseh. größtenteils durch fortgesetzte Reponierung durchgehalten, so daß die Engagements noch am 10. Jan. 1920 offen waren.

Die Kl. verlangte mit der Kl. den Preis der Papiere zum Vorkriegszustand nebst den hohen Reportsätzen für die ganze Kriegsdauer. Durch ein Zwischenurteil v. 13. Dez. 1923 hat das Schiedsgericht bereits den Anspruch auf den Preis der Papiere abgewiesen, da bezüglich ihrer die Beseh. nur ein obligatorisches Recht zur Lieferung, aber noch kein Eigentumsrecht i. S. des Art. 297 des F.B. gehabt habe, die Papiere daher nicht der Beschlagnahme des englischen Public Trustee unterlägen, ihr Wert daher der Beseh. von der Kl. gutzubringen sei.

In dem jetzigen Zwischenurteil v. 11. Dez. 1924 hat das Schiedsgericht zur Förderung der Reponizisten Stellung genommen.

Das Schiedsgericht macht dabei einen Unterschied, je nachdem der Broker das Gegengeschäft ausgeführt hat.

In den Fällen, in denen der Broker ein dem Auftrag des Kunden genau entsprechendes Gegengeschäft an der Börse eingegangen und mit seinem Gegenkontrahenten an der Börse in der üblichen Weise prolongiert hat (contangoed in the market), nimmt das Schiedsgericht an, daß der Broker als „Agent“ des Kunden gehandelt hat, und daß er daher berechtigt ist, alle Auslagen, die er bei dieser Tätigkeit gehabt hat, von dem Kunden ersetzt zu verlangen. Der Broker kann danach alle Kontingentgelber verlangen, die er selbst bezahlt hat, und die Preisdifferenzen beim Fallen der Papiere sowie Zinsen darauf. Diese Ansprüche stehen dem Broker zu für die Zeit, während der er in dieser Weise die Prolongation vorgenommen hat, höchstens jedoch bis zum Ende des Krieges.

Anderz ist es nach Auffassung des Schiedsgerichts in den Fällen, in denen der Broker einen Selbsteintritt vorgenommen hat. Die englische Auffassung ging dahin, daß ein Broker, der nach den Bestimmungen des Vertrags mit seinem Kunden zum Selbsteintritt berechtigt war, dadurch, daß er dies Recht ausgeübt hat, seine Eigenschaften als „Agent“ des Kunden nicht verloren hat, sondern für die Prolongation dieselben Beträge verlangen kann, die er an einen Gegenkontrahenten an der Börse gezahlt haben würde; daß er auch auf die so in Rechnung gesetzten Kontingentzinsen verlangen kann, und also dieses auch für die Zeit nach Kriegsbeginn.

Nach der deutschen Auffassung hat der Broker mit der Hereinnahme der Papiere aufgehört, „Agent“ des Kunden zu sein; es bestand daher bei Kriegsbeginn in solchen Fällen nur ein beiderseitig nicht erfüllter Kaufvertrag. Dieser ist gemäß Art. 299 aufgelöst, und der Broker kann für die Kriegszeit nichts mehr verlangen, sondern nur den Vorkriegssaldo nebst einfacher 5%iger Verzinsung.

Das Schiedsgericht ist im wesentlichen der deutschen Auffassung gefolgt. Es führt aus, daß durch die Hereinnahme der Broker seine Rolle als Vermittler zwischen Kunden und Jobber abgegeben habe, aufgehört habe, „Agent“ des Kunden zu sein. Es hat bei Kriegsbeginn zwischen den Parteien ein nicht erfüllter Kaufvertrag bestanden, nach dem die Kläger verpflichtet waren, an die Bessl. die hereingenommenen Papiere zu verlaufen, letztere die Papiere zu kaufen. Die Kl. sei dabei als eigene Geschäftspartei aufgetreten, als „Prinzipal“, nicht mehr als Vermittler, „Agent“. Nach Auflösung dieses Kaufvertrages durch den Kriegsbeginn gemäß Art. 299 sei daher als Anspruch des Brokers nur der Anspruch auf das Kontingentgelb für Ende Juli 1914 geblieben.

Die Kl. hatte nun in den Papieren, in denen die Bessl. bei ihr Engagements laufen hatte, noch Engagements für weitere Kunden laufen. Wenn nun solche Papiere von der Kl. teilweise „in the market“ prolongiert und teilweise „taken in“ sind, so ist es schwierig festzustellen, ob der Teil der Papiere, zu dem die für die Bessl. prolongierten gehörten, „in the market“ prolongiert oder „taken in“ sind. Für solche Fälle führt das Schiedsgericht aus, daß es an sich Sache der Kl. sei, den Nachweis zu erbringen, zu welchem Teil dieser Wertpapierkategorie die für die Bessl. prolongierten Papiere gehörten. Da aber dies der Kl. unmöglich sei, so sei — eine Inkonsequenz des Gerichts zugunsten der Gegner — eine verhältnismäßige Teilung vorzunehmen nach den verhältnismäßigen Anteilen der für die Bessl. prolongierten Papiere an der ganzen Summe der von der Kl. in doppelter Weise prolongierten Wertpapierkategorie.

Durch dieses neue Zwischenurteil ist der vorliegende Prozeß, dessen Klageforderung auf £ 80 240.2.— plus 5% Zinsen am 10. Jan. 1920 ging, zum größten Teil von uns gewonnen. Das bedeutet aber nicht nur einen sehr erheblichen deutschen Erfolg in diesem einen Fall, sondern es werden dadurch auch eine große Anzahl ähnlich liegender Prozesse aus derartigen Geschäften, für die der vorliegende Fall als test-case angesehen wird, in einem für uns günstigen Sinne beeinflusst. Vor dem Schiedsgericht sind an nähernd 30 Prozesse dieser Art anhängig.

(Urt. v. 11. Dez. 1924, Seligmann, Weinberger & Pearson w. Dreher & Uhrig, Case 758.)

## Deutsch-Französischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

1. Art. 296, 72 F.B. Behandlung von Waffenstillstandszahlungen, die deutsche Schuldner an elsass-lothringische Gläubiger auf ausgleichsfähige Forderungen geleistet haben. f)

Wenn ein deutscher Schuldner an einen elsass-lothringischen Gläubiger während des Waffenstillstandes eine Zahlung auf eine

1) Recueil I, 472; gekürzte deutsche Übersetzung F.B. 1921, 1491 ff

Zu 1. Art. 296 F.B. regelt das Ausgleichsverfahren, und nach Art. 1 dieses Art. hat jeder der hohen vertragschließenden Teile „vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ab“ (dès la mise en vigueur; as from the coming into force) jeden unmittelbaren Zahlungsverkehr zwischen den Beteiligten zu verbieten. In der Praxis erhob sich alsbald die Frage, welches Schicksal unmittelbare Reglungen von Geldschulden zwischen den Parteien haben sollten, die

ausgleichsfähige Forderung geleistet hat, so ist diese Zahlung an sich ungültig nach den Grundsätzen, die die Sektion I in dem Urteil v. 19. Okt. 1921 in Sachen Straßburger w. Reichsausgleichsamt — S I 791) — ausgesprochen hat, es bleibt aber die Frage der Anwendung dieser Grundsätze zu untersuchen.

Es ist offenbar, daß die elsass-lothringischen Gläubiger nicht gleichzeitig im Ausgleichswege den ganzen Betrag ihrer Forderung erhalten und außerdem diejenigen Summen behalten können, welche sie unrechtmäßigerweise (indûment) unmittelbar erhalten haben. Es müssen also die bereits erhaltenen Summen auf den Betrag der Forderungen angerechnet werden und da die Forderungen im Ausgleichsverfahren in Franken valorisiert werden, die Zahlungen aber in Mark erfolgt sind, so läßt sich die ganze Frage zurückführen auf die eine, zu welchem Kurse die Zahlungen anzurechnen seien. Das Gericht ist nicht in der Lage, so weit zu gehen, hierfür den in erster Linie vom deutschen Staatsvertreter vorgeschlagenen allgemeinen Ausgleichskurs von 0.8134 Franken für die Mark anzuwenden; allerdings ist das Gericht vielfach sehr weit gegangen in der Frage, welche Rechtsverhältnisse als aus einer Wortkriegswurzel entstanden anzusehen und daher ausgleichsfähig sind; indessen kann von Ausgleichsfähigkeit nur dann die Rede sein, wenn sich die Schuld eng an einen Vorkriegsvertrag anschließt und dessen, wenn nicht notwendige und unmittelbare, so doch wenigstens natürliche Folge ist. Hier beruht aber die Verpflichtung des Gläubigers zur Rückerstattung der empfangenen Markbeträge nicht auf dem ursprünglichen Vertrage, sondern auf einem Quasi-Vertrag aus ungerechtfertigter Bereicherung, dessen Entstehung nach dem 11. Nov. 1918 liegt. Übrigens würde die gegenteilige Auffassung dazu führen, den in dem Urt. S I 79 ausgesprochenen Grundsatz in sein Gegenteil zu verkehren. Demnach ist nur zwischen zwei Kurven zu wählen, nämlich entweder — wie vom deutschen Staatsvertreter in zweiter Linie gewünscht — dem Kurse des Tages, an dem der elsass-lothringische Gläubiger die Mark erhalten hat oder demjenigen Tage, an dem das Urteil ergeht, bzw. was auf ziemlich dasselbe herankommt, dem Tage der Gutsschrift. Nur die erste Anrechnungsart ist die richtige, denn die Verpflichtung, das Empfangene zurück-

zwischen dem Kriegsausbruch und der Ratifikation des F.B. stattgefunden hatten. Die Frage ist an sich allgemeiner Natur und daher auf den verschiedensten Schauplätzen des Ausgleichsverfahrens aufgetreten; immerhin ist sie, allgemein betrachtet, nicht von besonders großer praktischer Bedeutung, weil infolge der tatsächlichen und rechtlichen Behinderungen des Verkehrs während des Krieges solche Regelungen nur in Ausnahmefällen stattgefunden haben; anders im Verhältnis zwischen Elsass-Lothringen und Alt-Deutschland. Einerseits haben zwischen dem Waffenstillstand (der nach Art. 72 F.B. für das Ausgleichsverfahren im Verhältnis zu Elsass-Lothringen als Kriegsbeginn gilt) und der Austreibung Alt-Deutscher aus Elsass-Lothringen zahlreiche Schuldenregelungen zwischen diesen und Elsass-Lothringern stattgefunden, ja, sind sogar zum Teil gegen deutsche Schuldner von den französischen Behörden erzwungen worden; andererseits hatten viele Elsass-Lothringische Bank- und Postscheckkonten in Alt-Deutschland, auf die von alt-deutschen Schuldnern weitere Zahlungen geleistet wurden. Auf diesem Gebiete ist die Frage nach der Gültigkeit der Waffenstillstandszahlungen von einer sich auf mehrere hundert Millionen Goldmark berechnenden praktischen Bedeutung geworden, und die Sektion I des Deutsch-Franz. Gem. SchiedsGH. hat unter dem Vorsitze Merciers in dem in obigem Urteil angeführten Urteil v. 19. Okt. 1921 jede Regelung von Schulden zwischen Alt-Deutschen und Elsass-Lothringern nach dem Waffenstillstand für ungültig erklärt. Das Urteil ist von uns stets als offensichtlicher Fehlprozeß bezeichnet worden (vgl. Ruffbaum, „Direkte Schuldenregelungen vor der Friedensratifikation“ (Sonderabdruck aus Meyers Zeit-schr. f. intern. Recht, Bd. 30) und F.B. 1922, 182).

Das Urteil hat auch keineswegs die ungeteilte Zustimmung der anderen Schiedsgerichtshöfe gefunden, wichtiger aber noch ist, daß der Deutsch-Franz. SchiedsGH. selbst nicht imstande gewesen ist, den von ihm verkündeten Grundsatz festzuhalten und folgerichtig auszubauen. So hat die Sektion I in der Sache S I 4964, Strauß w. Steinharter, Recueil III, 636 die Ausgleichsfähigkeit der deutschen Schuld bejaht, weil die Fälligkeit während des Waffenstillstandes eingetreten sei und dies unter anderem damit begründet, daß sich Gläubiger und Schuldner während des Waffenstillstandes über die frühere Fälligkeit einig hätten. Hier liegt ein offensichtlicher Widerspruch zu jenem Urteil vor, denn wenn das Verkehrsverbot des Art. 296 a rückwirkende Kraft auf die Zeit des Waffenstillstandes hat, so kann es unmöglich den Parteien eines Schuldverhältnisses freistehen, nach diesem Zeitpunkt durch Vereinbarung einer anderen Fälligkeit eine nicht ausgleichsfähige Forderung ins Ausgleichsverfahren zu bringen oder umgekehrt. Einen weiteren Mangel an Folgerichtigkeit zeigen eine Anzahl von Urteilen der Sektion II. Hier handelte es sich um französische Hypotheken auf deutschen Grundstücken, deren Fälligkeit man französischerseits damit begründete, daß Zinsen während des Krieges nicht gezahlt worden seien und daher die in den Hypothekenbestimmungen enthaltene Verzinsungsklausel in Wirksamkeit getreten sei. Der SchiedsGH. ist dem in mehreren Entsch. beigetreten, die an sich zum Teil richtig sein mögen, aber in einem unlöslichen Widerspruch zum Urteil v. 19. Okt. 1921 stehen, denn man fragt sich vergebens, wie es

zugeben, bezieht sich auf den Wert, den der Gläubiger erhalten hat, und dieser Wert ist der, den die Mark hatte im Augenblick, wo sie der Gläubiger empfing; wollte man anders entscheiden, so würde dies dazu führen, die ungerechtfertigte Bereicherung der Gläubiger zu verewigen, welche nur den gegenwärtigen geringeren Markwert zurückzuführen brauchen, während sie einen höheren erhalten hätten; um eine solche Bereicherung zu vermeiden, kann man auch nicht, wie dies der französische Staatsvertreter vorgeschlagen hat, unterscheiden, ob in der Tat der Gläubiger die Mark „untillich“ habe, indem er sie beispielsweise in anderes Geld umgewandelt oder damit Markschulden bezahlt hat oder ob er sie nur aufbewahrt habe. Eine Untersuchung hierüber wird in sehr vielen Fällen unmöglich sein, aber auch wenn feststeht, daß der Gläubiger die Mark aufbewahrt hat, so hat er sich freiwillig dem Kursrisiko ausgesetzt, sei es, weil er nicht geglaubt hat, daß die Mark weiter fallen würde, sei es, weil er sogar auf ihr Steigen rechnete, und wenn seine Hoffnungen sich nicht erfüllen, so wäre es ungerecht, wenn die Folgen seines Irrtums nicht auf ihn, sondern auf den deutschen Schuldner gelegt würden.

(Art. v. 25. Okt. 1924 i. S. 22 verschiedener Gläubiger u. Schuldner, S II 1135—1144 u. 1146—1157.)

**2. Die Gemischten Schiedsgerichte sind auch zur Entscheidung abstrakter Fragen befugt.** § 14 Abs. 3 Anl. zu Art. 296 F.W. ist auf deutsche Staatsangehörige nicht anwendbar.

Das französische Ausgleichsamt hat beantragt, festzustellen, daß das deutsche Ausgleichsamt nicht berechtigt ist, zugunsten der deutschen Schuldner von § 14 Abs. 3 Anlage zu Art. 296 Gebrauch zu machen, da der F.W. diese Rechtswohltat unmißverständlich auf alliierte Staatsangehörige beschränkt,

die Mitteilungen (notifications) des deutschen Ausgleichsamts, die sich auf diese Bestimmung zugunsten deutscher Staatsangehöriger stützten, für unwirksam zu erklären,

das deutsche Ausgleichsamt zu verurteilen, unverzüglich dem französischen Ausgleichsamt diejenigen Summen gutzubringen, hin-

möglich ist, einem Schuldner einen Strich drehen zu wollen daraus, daß er eine Zahlung unterlassen hat, die, wenn er sie geleistet hätte, nichtig wäre und wiederholt werden müßte!

Bald zeigte sich aber, daß das Urteil nicht nur theoretisch falsch war, sondern praktisch zu den größten Schwierigkeiten und zu Folgerungen führte, an die seine Väter sicherlich nicht gedacht hatten. Das Urteil hatte nicht einen einzelnen Fall entschieden, sondern einen abstrakten Satz ausgesprochen, und das Gericht hatte es unterlassen, das praktische Ergebnis seiner Rechtssprechung für einzelne in Betracht kommende Fälle zu durchdenken, und man war sich auf deutscher Seite alsbald darüber klar, daß das Urteil einen vollkommenen Rattenkönig von Fragen schaffen würde, dessen Lösung nicht nur auf deutscher, sondern auch auf französischer Seite manches Kopfzerbrechen verursachen müßte. So ist es auch gekommen, und das Urteil erwies sich als nicht geeignet, eine Handhabe zur Entscheidung der sich aufdrängenden Fragen zu bieten.

Um nur ein Beispiel zu erwähnen, so ergab sich eine vollständige Unordnung auf dem an sich schon verwickelten Gebiet des Verfahrens der französischen Sequester des deutschen Eigentums in Elsaß-Lothringen. Diese hatten deutsche Forderungen eingezogen und deutsche Schulden berichtet, und zwar noch dazu zum Teil zu unterschiedlichen Kursen, nämlich die Forderungen zum Tageskurs, also zu rund 0,80 Gls. für die Mark und darunter, eingezogen, dagegen die Schulden zu dem den elsäß-lothringischen Valorisationsdekretten entsprechenden Kurse von 1,25 Fr. für die Mark berichtet, und es fragte sich, ob nicht alle diese Handlungen nach dem Urteil nichtig seien und rückwärts in Ordnung gebracht werden müßten, woran bei dessen Abfassung natürlich niemand gedacht hatte.

Schlieflich kamen beide Ämter im Anfange d. J. 1924 dahin überein, dem SchiedsGH. eine Anzahl von Prozessen mit typischen Fragen zur Entsch. vorzulegen. Dies ist zunächst hinsichtlich einer Serie von 22 Einzelfällen geschehen, die die Frage in allen möglichen Schattierungen zeigen, z. B. Überweisung von einem deutschen Bankkonto auf ein anderes, Weiterüberweisung auf elsäß-lothringische Bankkonten, Käufe von Mark auf Frankenkonten (anscheinend reine Spekulation) und von Franken auf Markkonten, Verfügungen über ein deutsches Markkonto, während Gläubiger noch in Deutschland wohnte, Bargahlung der Schuldsomme an den Gläubiger durch den sich in Straßburg aufhaltenden Vertreter des Schuldners, Zahlung vereinbarungsgemäß an den Hamburger Vertreter des Gläubigers, Zahlung auf Verlangen des Gläubigers an die Reichsbankhauptstelle in Saarbrücken, dort während des Waffenstillstandes vom Gläubiger abgehoben, und zwar, wie er selbst angibt, weil er hoffte, aus Grund der elsäß-lothringischen Valorisationsdekrete Umwechslung der Mark zum Kurse von 1,25 Fr. zu erreichen, was natürlich fehlgeschlagen ist, Aufnahme eines Frankendarlehns durch den Gläubiger in Elsaß-Lothringen gegen Verpfändung eines durch die Waffenstillstandszahlung eines deutschen Schuldners entstandenen Markguthabens bei einer deutschen Bank usw.

Diese Fälle zeigen, worin vor allem die Schwierigkeiten lagen, nämlich in der Frage, wie die in gutem Glauben geleisteten ange-

sichtlich deren es von der genannten Bestimmung Gebrauch gemacht hat, zusätzlich Zinsen bis zum Tage der Gutschrift festzustellen, daß in Streitigkeiten dieser Art eine Kostenentsch. nicht erfolgen kann.

Das Gericht hat die vom deutschen Ausgleichsamt erhobene Einrede der Unzuständigkeit vertworfen und entschieden, daß § 14 der Anlage zu Art. 296 lediglich auf die Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte Anwendung findet.

Der Einwand der Unzuständigkeit wird darauf gestützt, daß das Gemischte Schiedsgericht nur zur Entsch. konkreter Rechtsfälle zuständig sei. § 16 Anlage hinter Art. 296 bestimmt, daß, wenn sich zwei Ämter über das tatsächliche Bestehen einer Schuld nicht einigen können, oder wenn es zwischen dem feindlichen Schuldner und dem feindlichen Gläubiger oder zwischen Ämtern zum Streite kommt, der Fall vor das Gemischte Schiedsgericht gebracht wird, es sei denn, daß er einem Schiedsgericht unterbreitet wird oder daß die ordentlichen Gerichte zuständig sind, Ausnahmen, die im vorliegenden Falle nicht in Frage kommen. Bei der weiten und allgemeinen Fassung dieser Gesetzesbestimmung muß man zu dem Ergebnis kommen, daß die hohen vertragschließenden Teile dem Gemischten Schiedsgericht jede Streitigkeit, gleichviel welcher Natur, unterbreiten wollten, sei es zwischen den Ämtern, sei es zwischen Gläubiger und Schuldner, insofern die Anwendung der Bestimmungen des Art. 296 oder seiner Anlage in Frage kommt. Im Gegenfalle zu den Ausführungen des Bell. schließt jedenfalls der Wortlaut des § 16 keinesfalls das Recht der Ämter aus, eine prinzipielle Streitigkeit von allgemeiner Bedeutung dem Gemischten Schiedsgericht zu unterbreiten. Im übrigen ist die Frage, ob das Gemischte Schiedsgericht prinzipielle Entscheidungen fällen kann, ihrer Natur nach weniger eine Frage der Zuständigkeit als eine prozessrechtliche Frage, nämlich die Frage, in welcher Form Anträge gestellt werden müssen, um zulässig zu sein. In dieser Beziehung hat der F.W. den Gemischten Schiedsgerichten umfassende Freiheit gelassen, da Art. 304d bestimmt, daß jedes Gemischte Schiedsgericht sein Verfahren selber ordnet, soweit es nicht durch die Bestimmungen der Anlage zu dem genannten Artikel geregelt ist. Vergeblich wird man aber in der ge-

nommenen Zahlungen behandelt werden sollen. Die weitgehendste Theorie, die von deutscher Seite aufgestellt wurde, war, daß, wenn diese Zahlungen wirklich ungültig seien, ein Anspruch des Deutschen aus der ungerechtfertigten Bereicherung entfallen sei. Da dieser Anspruch in Zusammenhang mit dem Vorkriegsschuldverhältnisse stehe, so falle er ins Ausgleichsverfahren; der hingegebene Markbetrag sei also zum elsäß-lothringischen Ausgleichskurs von 0,8134 zu valorisieren und auf die deutsche Schuld anzurechnen, d. h., die deutsche Schuld werde durch diesen Bereicherungsanspruch vollständig getilgt. Für den Fall, daß das Gericht diese Auffassung ablehnte, wurde die Ansicht vertreten, daß die Zahlung angerechnet werden müsse zum Kurse des Zahlungstages, da der Elsaß-Lothringer von diesem Augenblicke an in der Lage war, über den Betrag zu verfügen und sich so gegen die Verschlechterung der Mark zu schützen.

Nimmt man einmal die Grundzüge des Urteils v. 19. Okt. 1921 als gegeben an, so stellt das neue Urteil einen sehr erfreulichen Erfolg der deutschen Verteidigung dar. Allerdings, der deutsche Satz, daß die Zahlungen zum Kurse von 0,8134 anzuziehen seien, ist nicht durchgedrungen, diese Rechtsfrage war aber in der Tat zweifelhaft, und man wird insofern jedenfalls nicht von einem offensichtlichen Fehlurteil sprechen können. Im übrigen hat sich das Urteil die in zweiter Linie von deutscher Seite vorgetragene Auffassung zu eigen gemacht, die im praktischen Ergebnisse nicht so sehr von der ersten abweicht, da der größte Teil der Waffenstillstandszahlungen Ende 1918 und im Anfang von 1919 liegt, also in einem Zeitraum, in dem die Mark noch nicht so sehr stark unter den Kurs von 0,8134 gesunken war.

Der ganze Fragentempel ist mit diesem Urteil noch lange nicht erledigt, und es harren noch mehrere Duzend typischer Prozesse ihrer Entscheidung.

Man hat den finanziellen Erfolg des ersten Urteils seinerzeit auf französischer Seite auf über 400 Millionen Franken geschätzt. Nimmt man diese Summe als richtig an, so dürften nach dem neuen Urteil hiervon etwa 250 Millionen Franken abgehen.

Wenn die elsäß-lothringische Presse auf den schweren Schäden hinweist, der den Elsaß-Lothringern dadurch entstehe, daß sie sich vielfach auf das erste Urteil verlassen und die ihnen gezahlten Markbeträge unberührt hätten stehen lassen, weil sie angenommen hätten, sie dereinst nach Befriedigung im Ausgleichsverfahren in Papiermark zurückgeben zu können, so muß ihnen zu bedenken gegeben werden, daß damit nur in Erfüllung gegangen ist, was man auf deutscher Seite vor Ergehen des Urteils v. 19. Okt. 1921 prophezeit hatte, als man darauf hinwies, welche Schwierigkeiten sich durch das Vorliegen eines abstrakten Urteils ergeben müßten, wenn man später an die Entscheidung von Einzelfällen gehe; überhaupt liegt der Erfolg, den dieses neue Urteil für die deutsche Seite darstellt, nicht nur in den vom Gericht aufgestellten Rechtsätzen, sondern auch darin, daß hier nach Verlauf von drei Jahren der schlagende Beweis dafür geführt worden ist, daß die seinerzeit an dem Urteil v. 19. Okt. 1921 von deutscher Seite geübte Kritik berechtigt war.

RDire. Dr. Riedinger, Potsdam.

nannten Anlage oder in der Prozedurordnung des Deutsch-Französischen Gemischten Schiedsgerichts irgendeine Bestimmung suchen, die sein Recht, prinzipielle Fragen zu entscheiden, ausschließt oder einschränkt. Dem steht auch der Umstand nicht entgegen, daß weder in Frankreich noch in Deutschland auf Grund der dort in Kraft befindlichen Zivilprozedurordnungen ein Gericht berechtigt ist, über andere als konkrete Rechtsfälle zu entscheiden. Was diesen Punkt anlangt, wird den Ausführungen der ersten Sektion des Gemischten Schiedsgerichts beigetreten, wie sie im Urteil v. 19. Okt. 1921 zwischen dem Ausgleichsamt für Elsaß-Lothringen wider Reichsausgleichsamt in Berlin enthalten sind. Zugugeben ist, daß ein Urteil, das sich nicht auf einen konkreten Rechtsstreit bezieht, Rechtskraftwirkungen nicht äußern kann. Diese Tatsache spricht jedoch nicht zugunsten des Bells, denn auch eine prinzipielle Entsch. ist keineswegs ohne praktische Bedeutung, wie dies auch schon in dem erwähnten Urteil ausgesprochen ist. Sie kann im Gegenteil von großer praktischer Bedeutung sein sowohl für die einzelnen, die in einem solchen Urteil nützliche Hinweise finden können, wie für die Ämter, die verpflichtet sind, sich ihm anzupassen. Andererseits nimmt ein solches Urteil dem einzelnen nicht das Recht, seinen eigenen Fall vor das Gemischte Schiedsgericht zu bringen und sich aller Angriffs- und Beweismittel zu bedienen, ohne sich der Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache auszusetzen.

§ 14 Abs. 3 hat folgenden Wortlaut:

„Haben die Schuldner anerkannter Summen Kriegsschäden erlitten, so werden die betreffenden Summen ausnahmsweise dem Gläubiger erst gutgeschrieben, nachdem den Schuldnern die ihnen für diese Schäden etwa zustehende Entschädigung gezahlt worden ist.“

Um festzustellen, welches i. S. dieser Bestimmung diejenigen Schuldner sind, die Kriegsschäden erlitten haben und die aus diesem Grunde berechtigt sind, eine Entschädigung zu fordern, muß notwendigerweise auf die anderen Bestimmungen des F.B. zurückgegriffen werden. Zieht man Teil VIII Abschn. 1 heran, so ergibt sich, daß die Art. 231 und 232 diejenigen Kriegsschäden betreffen, die von Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte erlitten worden sind, und daß auf Grund des letzteren Artikels Deutschland die Verpflichtung übernommen hat, diese Kriegsschäden insoweit wieder gutzumachen, wie sie in Anhang 1 näher aufgeführt sind. Dagegen enthält der F.B. keinerlei Bestimmung, die sich auf Kriegsschäden bezieht, die durch deutsche Staatsangehörige erlitten worden sind. Bei dieser Sachlage muß man zu dem Ergebnis kommen, daß die obengenannte Bestimmung des § 14 Abs. 3 sich lediglich auf Schulden Angehöriger der alliierten und assoziierten Mächte bezieht, die Kriegsschäden erlitten haben, zu deren Wiedergutmachung Deutschland verpflichtet ist, und daß die Rechtswohlthat dieser Bestimmung keinesfalls auf deutsche Staatsangehörige ausgedehnt werden kann. Diese Auslegung entspricht der Logik. Da Frankreich infolge der Entschädigung, die den französischen Staatsangehörigen, die Kriegsschulden erlitten haben, zusteht, die Gläubigerin Deutschlands ist, und da andererseits gemäß den Bestimmungen des Art. 296 b des F.B. Frankreich Deutschland gegenüber für die Schulden seiner Staatsangehörigen haftet, ist es vollkommen verständlich, daß die hohen vertragsschließenden Teile Frankreich — das in dieser Weise Deutschland gegenüber sowohl Gläubigerin als Schuldnerin ist — das Recht vorbehalten wollten, die Gutschrift dieser Schulden bei dem deutschen Ausgleichsamt bis nach erfolgter Zahlung der Entschädigung zu verschieben. Da andererseits Frankreich den Entschädigungen an deutsche Staatsangehörige, die Kriegsschäden erlitten haben, vollkommen fremd gegenübersteht — die Zahlung fällt allein Deutschland zur Last —, wäre es unverständlich, wenn das Deutsche Reich, das seinerseits Frankreich gegenüber für die Zahlung der Schulden seiner Staatsangehörigen an die französischen Staatsangehörigen haftet, Anspruch darauf hätte, die Gutschrift eben dieser Schulden an das französische Ausgleichsamt um deswillen zu verschieben, weil die Schuldner Kriegsschäden erlitten haben und das Deutsche Reich sie noch nicht entschädigt hat.

Der Bells. hat zur Unterstützung seiner Auffassung schließlich auf eine Note hingewiesen, die die alliierten und assoziierten Mächte vor der Vollziehung des F.B. an die deutsche Delegation gerichtet haben. Der Bells. weist auf folgende Stelle dieser Note hin:

„Obwohl Gegenseitigkeit nicht in jeder Hinsicht gewährt werden kann, haben die alliierten und assoziierten Mächte nichtsdestoweniger diesen Grundsatz angewendet, wo immer es möglich war. So ist es geschehen mit Bezug auf das clearing office-System, welches die Friedensbedingungen vorsehen. Hier ist, soweit es Einzelpersonen betrifft, vollkommene Gegenseitigkeit gegeben. Das System weicht hiervon nur insoweit ab, als es sich auf die Nichtbezahlung der Überschüsse an Deutschland bezieht, welche von den alliierten und assoziierten Mächten geschuldet werden können, und diese Bestimmung ist lediglich die Anwendung des Grundsatzes der Zurückhaltung feindlichen Eigentums zur Bezahlung von Ansprüchen.“

Diese Note anerkennt, daß mit Ausnahme der Bestimmung von § 11 Abs. 2 Anhang hinter Abschn. 3 Teil X die Grundzüge der Bestimmungen, die das Ausgleichsverfahren regeln und die in dem genannten Abschnitt niedergelegt sind, auf dem Prinzip einer vollkommenen Gegenseitigkeit aufgebaut sind. Aus diesem Zugeständnis

läßt man offenbar nicht den Schluß ziehen, daß die hohen vertragsschließenden Teile die Absicht gehabt hätten, das Prinzip der Gegenseitigkeit auf andere Rechte anzuwenden als auf solche, deren Quelle in den Bestimmungen des Abschn. 3 enthalten ist. Da es sich hier um ein Recht handelt, das zwar in dem genannten Abschnitt erwähnt ist, aber durch die Bestimmungen eines anderen Teiles des F.B. geschaffen ist, so folgt hieraus, daß, um festzustellen, ob Gegenseitigkeit besteht oder nicht, es notwendig ist, auf den Wortlaut der letzteren Bestimmungen zurückzugehen. Nun ist bereits oben ausgeführt, daß das Recht auf Schadenersatz, das in § 14 Abs. 3 erwähnt ist, nicht durch Abschn. 3 Teil X F.B., sondern durch Art. 232 Abschn. 1 Teil VIII F.B. geschaffen ist, und daß nach dem Wortlaut dieses Artikels dieser Schadenersatzanspruch lediglich den Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte zusteht.

(Entsch. v. 15. Nov. 1922.)

## Deutsch-Belgischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

1. Art. 296 Ziff. 2 F.B. ist dahin auszulegen, daß nicht nur die Suspension durch ein Handelsverbot, sondern auch alle anderen Fälle einer rechtlichen Suspension unter ihn fallen.

Der belgische Staatsangehörige D. hat am 1. Okt. 1899 mit der Germania Lebensversicherungs-AG. in Stettin durch Vermittlung der Brüsseler Zweigstelle dieser Gesellschaft einen Lebensversicherungsvertrag für die Dauer von 20 Jahren geschlossen. Die Versicherungssumme betrug 10000 belg. Fr. Sie ist mit Ablauf des Versicherungsvertrags am 1. Okt. 1919 fällig geworden.

Am 25. Febr. 1920 hat der Gläubiger eine Forderung in Höhe von 6123,65 belg. Fr., darstellend die Versicherungssumme abzüglich empfangener Darlehen, rückständiger Zinsen, Prämien und Aufgelber, gegen die Germania AG. im Ausgleichsverfahren angemeldet. Die Forderung wurde von dem Ausgl. mit der Begründung bestritten, der Gläubiger müsse sich zunächst an den Sequester, der über das in Belgien befindliche Vermögen der Schuldnerin eingesetzt worden sei, halten, denn es gehöre zum Wesen einer jeden Liquidation, daß die auf dem liquidierten Gute ruhenden Lasten zunächst aus diesem gedeckt würden.

Daraufhin hat das belgische Ausgleichsamt vor dem G.S.G. Klage gegen das Ausgl. erhoben mit dem Antrage, dieses ungeachtet der Sequestrierung des in Belgien befindlichen Vermögens der Schuldnerin zur Gutschrift der streitigen Forderung zu verurteilen.

Das Gericht hat erkannt, daß sein bisheriger Standpunkt einer Ergänzung bedarf. Der Art. 296 Ziff. 2 F.B. ist dahin auszulegen, daß nicht nur die Suspension durch ein Handelsverbot, sondern auch alle anderen Fälle einer rechtlichen Suspension, darunter auch die Moratorien sowie die suspension de fait unter ihn fallen. Die bisherige Auslegung des Art. 296 Ziff. 2 F.B. würde bei folgerichtiger Durchführung zu dem Ergebnis führen, daß auch Forderungen aus solchen Verträgen, die erst nach der Kriegserklärung, aber vor dem Inkrafttreten des Handelsverbotes abgeschlossen worden sind, im Ausgleichsverfahren zu regeln wären. Das Gericht ist der Ansicht, daß dies dem Willen der vertragsschließenden Mächte nicht entsprechen würde. Entgegen seiner bisherigen Auffassung, daß die in Art. 296 Ziff. 2 F.B. gebrauchten Worte: „*du fait de la déclaration de guerre*“ gleichbedeutend mit: „*par la déclaration de guerre*“ sind, einer Auffassung, die das Gericht mit in erster Linie veranlaßt hatte, die suspension de fait als Auslegung der Ausführung des Vertrages i. S. des Art. 296 Ziff. 2 F.B. anzusehen, da durch die Kriegserklärung als solche die Ausführung der Verträge nicht gehindert worden ist — stellt das Gericht unter Hinweis auf den englischen Text des Art. 296 Ziff. 2 F.B. („*on account of the declaration of war*“) fest, daß jenen Worten die Bedeutung von: „*en raison de la déclaration de guerre*“ beigelegt werden muß. Auch der Wortlaut des Art. 296 Ziff. 2 F.B., der nicht zwischen tatsächlicher und rechtlicher Suspension unterscheidet, obwohl eine solche Unterscheidung, wenn sie von den Verfassern des Vertrages wirklich beabsichtigt gewesen wäre, mit Leichtigkeit zum Ausdruck gebracht werden konnte, stützt die Auffassung des Gerichts. Schließlich geschieht dies auch noch durch die Worte „*exécution*“ und „*exécution suspendue*“, da der Ausdruck „*exécution*“ etwas rein Tatsächliches, nämlich die Zahlung, bedeutet und auch unter den Worten „*exécution suspendue*“ etwas anderes als die Suspension des Rechtes auf Erfüllung zu verstehen ist.

Das Gericht kommt bei Würdigung aller dieser Umstände zu dem Ergebnis, daß, da im vorliegenden Falle eine Suspension durch ein Handelsverbot nicht in Frage kommt, aufgeklärt werden muß, ob vielleicht eine anderweitige rechtliche Suspension oder eine tatsächliche Suspension vorgelegen hat. Es ist der Ansicht, daß vor einer Entscheidung hierüber die Parteien gehört werden müssen, und gibt deshalb dem belgischen Amte auf, die Parteien in den Rechtsstreit einzubeziehen. Nachdem sollen diese sich unter Vorlegung der diesbezüglichen Urkunden darüber erklären, welche Geschäftsbeziehungen zwischen ihnen bei Fälligkeit der Schuld bestanden haben, und aus welchen Gründen die Zahlung der Versicherungssumme unterblieben ist.

(Urt. v. 30. Juli 1924, Cause 973.)

2. Bis zu welchem Zeitpunkt laufen die Zinsen von Ausgleichsforderungen?)

Die Berliner Firma B. hatte gegen die in Gent ansässige belgische Firma C. R. S. N. eine Forderung von 20,40 Franken nebst 5% Zinsen seit dem 4. Aug. 1914 im Ausgleichsverfahren angemeldet. Das belgische Ausgleichsamt erkannte die Forderung mit 5% Zinsen bis zum 27. Nov. 1920 an, d. h. bis zu dem Zeitpunkt, in dem das deutsche Ausgleichsamt die Nachricht von der Anerkennung mit dem Vorbehalt erhielt, daß die endgültige Gutschrift mit Rücksicht auf § 14 Abs. III der Anlage zu Art. 296 F.B. aufgeschoben sei (Crédit différé). Am 27. Jan. 1921 wurde die Schuld endgültig gutgeschrieben (Crédit définitif). Das deutsche Ausgleichsamt begehrt vom Deutsch-Belgischen Gemischten Schiedsgerichtshof eine Entscheidung, daß Zinsen bis zur endgültigen Gutschrift, d. h. für die Zeit vom 27. Nov. bis zum 27. Jan. 1921, geschuldet und vom belgischen Amt gutzuschreiben seien. Der Antrag wurde auf § 22 der Anl. zu Art. 296 F.B. gestützt. Das Schuldneramt führte aus, daß der Zeitpunkt der Anerkennung auf Crédit différé maßgebend sei, daß ferner die endgültige Gutschrift auf einem Irrtum beruhe und daher nicht beachtet werden dürfe.

Der Schiedsgerichtshof ist dem Standpunkt des deutschen Ausgleichsamtes beigetreten. Er legte dar, daß der Begriff „crédit différé“ dem F.B. unbekannt ist. Der F.B. spricht nur von der Gutschrift schlechthin (§ 22 Anl. zu Art. 296) oder (Art. 243) von den „soldes définitifs“, die sich aus dem Clearing ergeben. Der sog. „crédit différé“ ist keine anspruchserzeugende Gutschrift, sondern besagt, daß diese aufgeschoben, also noch nicht vorgenommen sei. Daraus folgt, daß mit der im § 22 der Anl. zu Art. 296 erwähnten „Gutschrift“ nicht der Crédit différé, sondern nur die endgültige Gutschrift (Crédit définitif) gemeint sein kann. Bis zu ihrer Vollziehung aber werden nach Abs. IV der genannten Bestimmung Zinsen im Ausgleichsverfahren geschuldet. Der auf Irrtum gestützte Einwand des Schuldneramtes ist gegenüber der Zinsforderung unbeachtlich und unbewiesen. Gelänge der Nachweis, so könnte dies zu einem Anspruch des Schuldneramtes auf Wiedergutschrift des kreditierten Betrages führen. Dieser Anspruch ist nicht erhoben.

(Urt. v. 12. Dez. 1924, Cause 446 i. S. Bachmann u. belg. Ausgleichsamt.)

### Deutsch-Rumänischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

Eine Entschädigungspflicht ist mangels Kausalzusammenhang dann nicht gegeben, wenn der Schuldner, von der Möglichkeit, sich durch Zahlung an die Reichsbank zu befreien, nicht Gebrauch gemacht hat.

Der Kl., rumänischer Staatsangehöriger, war Teilhaber der offH. G. in Berlin. Die offH. G. ist seit 1924 aufgelöst; der Kl. ist nunmehr ihr alleiniger Inhaber. Zu Beginn des Krieges hatte die offH. G. Schulden in England, Frankreich und der Schweiz. Infolge der deutschen Zahlungsverbote war es ihr nicht möglich, diese Schulden zu bezahlen. Andererseits hat die Firma aber auch nicht die für die feindlichen Gläubiger bestimmten Beträge an den Treuhänder abgeführt, wozu sie nach den Bestimmungen des Zahlungsverbotes berechtigt gewesen wäre. Am 30. Dez. 1919 hat das Reich mit der Firma einen Vertrag geschlossen, wonach sie einen Betrag von 1.500.000 M. erhielt und als Gegenleistung auf alle Ansprüche verzichtete, die sie gemäß den Bestimmungen des F.B. auf Grund irgendwelcher gegen sie ergriffener Maßnahmen haben könnte. Trotzdem hat der Kl. die vorliegende Klage erhoben mit der Begründung, daß er infolge einer außerordentlichen Kriegsmaßnahme verhindert gewesen ist, seine Schulden gegenüber seinen englischen und französischen Gläubigern zu einer Zeit zu bezahlen, wo er dies noch mit vollwertigen Gelde hätte tun können; ferner

Zu 2. Die Entsch. ist zutreffend. Das belgische Ausgleichsamt hatte die Anerkennung der Forderung auf einem Bogen mitgeteilt, der folgende Überschrift trug: C. D. — Crédit différé. Créances allemandes reconnues, mais dont le crédit est différé en vertu de l'art. 296 b ou du § 14, al. 3 de l'annexe au dit article. Dieser Wortlaut zeigt deutlich, daß die Gutschrift noch nicht vollzogen, sondern aufgeschoben ist. Da nach § 22 Abs. IV der Anl. zu Art. 296 die Zinsen der Ausgleichsforderungen bis zur Gutschrift laufen, ist das Verlangen des deutschen Amtes begründet. Mit den Bemerkungen zu dem zweiten Einwand des Schuldneramtes bekennt sich der Schiedsgerichtshof zu der m. E. richtigen Auffassung, daß aus der definitiven Gutschrift unabhängig von der Eröffnung und der vollen oder eingeschränkten Ausgleichsfähigkeit der zugrunde liegenden Forderung ein Anspruch des Gläubigeramtes entsteht, daß der Anspruch also in diesem Sinne abstrakt ist. Daher ist es Sache des Schuldneramtes, den Nachweis zu führen, daß eine Verpflichtung zur Gutschrift oder zur sofortigen Gutschrift nicht bestand, um so die Forderung auf Rückgutschrift des sine causa kreditierten Betrages zu begründen. Ohne diese Voraussetzungen kann der Widerspruch des Schuldneramtes gegen die Konsequenzen der einmal vorgenommenen Gutschrift keinen Erfolg haben.

Prof. Dr. Hans Dölle, Bonn a. Rhin.

ist er der Ansicht, daß der mit dem Reich geschlossene Vertrag nur die Schäden habe abdecken sollen, die durch die Nichtbezahlung seiner Schweizer Gläubiger entstanden seien, so daß er den Vertrag nunmehr wegen Irrtums aufheben könne, da er bei seinem Abschluß von der Voraussetzung ausgegangen sei, daß seine englischen und französischen Verpflichtungen durch das Ausgleichsverfahren geregelt werden würden.

Das Reich hat demgegenüber eingewendet:

1. Die offH. G. ist keine rumänische, sondern eine Gesellschaft deutschen Rechtes, so daß das Gericht unzuständig ist, insofern es sich um eine Klage der durch den Kl. vertretenen offH. G. handelt. Andererseits kann der Kl. für seine Person keine Klage erheben, sondern dies kann nur die offH. G.

2. Das Zahlungsverbot kann eine außerordentliche Kriegsmaßnahme nicht gegenüber den Schuldner darstellen, da diese hierdurch den Vorteil eines Moratoriums erhalten.

Aber auch, wenn man diesen Gedanken nicht für richtig hält, so würde ein Schaden dem Kl. durch das Zahlungsverbot nicht entstanden sein. Der Kl. konnte sich durch Zahlung seiner ausländischen Schulden an die Reichsbank von allen seinen Verbindlichkeiten gegenüber den feindlichen Gläubigern befreien. Wenn er dies nicht getan hat, so ist das seine eigene Schuld und ein späteres Sinken der deutschen Mark geht zu seinen Lasten.

3. In jedem Falle ist der Gegenstand der Klage durch den oben erwähnten Vertrag erledigt, da dieser sich auf die Schäden erstreckt habe, die der Kl. angeblich durch die Nichtzahlung aller seiner Auslandsverbindlichkeiten erlitten hätte.

Eventuell handelt es sich um einen Irrtum im Motiv, der nach § 119 BGB. unbeachtlich ist.

Das Gericht ist der Ansicht, daß der Kl. auch für seine Person Klagen kann, da es sich um eine Verletzung seiner Interessen in der deutschen Gesellschaft handelt. Hiernach ist es für den Rechtsstreit jedenfalls zuständig. Was den Vertrag anbelangt, so handelt es sich um einen vor Inkrafttreten des F.B. zwischen einem alliierten Staatsangehörigen und dem Reich geschlossenen Vertrag. Auch hierfür ist das Gericht gemäß Art. 304 b Abs. 2 F.B. zuständig.

Die deutschen Zahlungsverbote richteten sich grundsätzlich gegen die englischen und französischen Gläubiger und zielten darauf hin, den deutschen Schuldnern den Vorteil eines Moratoriums zu gewähren. Aber auch da, wo sie sich auf das Verhältnis von englischen oder französischen Gläubigern einerseits und alliierten Schuldnern in Deutschland andererseits bezogen, ist es nicht ohne weiteres ausgeschlossen, daß ihre Anwendung eine außerordentliche Kriegsmaßnahme darstelle, da der alliierte Staatsangehörige auf diese Weise gehindert werden konnte, seine Kapitalien nach Gutdünken nach England oder Frankreich zu verbringen. Jedoch ist es nicht nötig, diese Frage theoretisch zu entscheiden, da infolge der besonderen Umstände des Falles die Klage jedenfalls unbegründet ist. Da nämlich die Zahlungsverbote ausdrücklich dem Schuldner das Recht vorbehielten, sich durch Zahlung der von ihm geschuldeten Beträge an die Reichsbank zu befreien und da der Kl., wahrscheinlich weil er auf ein Steigen der deutschen Währungen speulierte, dies nicht getan hat, so hat er sich zwar eine Gewinnchance gesichert, aber er hat auch ein Risiko freiwillig auf sich genommen. Für dies Risiko ist aber das Reich nicht verantwortlich. Es fehlt daher an dem notwendigen Kausalzusammenhang zwischen dem vom Kl. behaupteten Schaden und der in Frage stehenden Kriegsmaßnahme.

Unter diesen Umständen erübrigt es sich, die Frage zu entscheiden, ob hinsichtlich der Anfechtung des Vertrages tatsächlich nur ein Irrtum im Motiv vorliegt.

Das Gericht weist daher die Klage kostenpflichtig ab.

(Urt. v. 23. Juli 1924, Goldenbaum u. Deutsches Reich.)

2. Art. 297 e, 304 b F.B. Der SchGH. ist zuständig für den Anspruch auf Rückgabe von requirierten Dickselwagen. Trotz militärischer Anordnung der Requisition bleibt diese eine außerordentliche Kriegsmaßnahme.

1. Das Deutsche Reich hat eingewendet, daß die Requisition von Dickselwagen von der Obersten Heeresleitung angeordnet worden war, daß die Benutzung der Wagen ausschließlich für die Bedürfnisse des Heeres erfolgte, daß es sich also um eine Maßnahme militärischer Natur handelte, die nicht unter Art. 297 e, sondern unter Teil VIII des F.B. fällt (vgl. das Urteil Kastler, Rec. I, 324).

Das Gericht ist der Ansicht, daß die Tatsache einer militärischen Anordnung der Maßnahme nicht den Charakter der außerordentlichen Kriegsmaßnahme nimmt (vgl. das übereinstimmende Rechtsprechung der OGH. ausführende Urteil des OstrerrBelgSchGH. Mines et Carboneages de Carniole (Österr. Staat Rec. III, 815)).

2. Das Reich hat gegenüber dem Anspruch auf Rückgabe der Wagen in Natur (Art. 297 f) eingewendet, daß das Gericht unzuständig sei, da ein solcher Anspruch nur auf diplomatischem Wege geltend gemacht werden könne (§ 7 Anl. zu Art. 298).

Demgegenüber nimmt das Gericht an, daß gemäß Art. 304 b keine Zuständigkeit begründet ist. Für den Fall, daß es unzuständig wäre, müßte eine andere Instanz zuständig sein; eine solche andere Instanz ist aber nicht vorhanden. Außerdem ergibt sich ab bei der Annahme der deutschen These ein unlösbarer Widerspruch dadurch, daß für den Fall, daß die Restitution, so der Deutschland nach dem F.B. verpflichtet ist, nicht vorgenommen würde, der verletzte alliierte

Staatsangehörige nicht einmal die Möglichkeit hat vor dem SchGG. einen Schadenersatzanspruch geltend zu machen, da das Gericht — den Fall seiner Unzuständigkeit angenommen — nicht in der Lage ist, diesen zu bewerten. Die natürliche Lösung ist daher die, die Zuständigkeit des Gerichts für den Anspruch aus Art. 297 f anzunehmen.

3. Bei der Bemessung des entgangenen Gewinns erklärt das Gericht, daß das Reich nicht nach dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung haftet. Eine Requisition ist nach dem Völkerrecht keine unerlaubte Handlung.

(Zwischenurt. v. 25. u. 26. Juli 1924, Cause 26.)

### Deutsch-Japanischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

1. Art. 302 ZB. Ein Angehöriger der alliierten oder assoziierten Mächte ist auch dann nicht in der Lage gewesen sich zu verteidigen, wenn er durch einen vor dem Kriege bestellten deutschen Rechtsanwalt im Prozeß vertreten war, diesem jedoch während des Krieges keine ausreichende Information geben konnte.

Die Kl. ist eine AktGes., die unter dem Rechte von Japan eingetragen ist und ihr Geschäft in Tokio betreibt.

Der Bekl. ist Kaufmann G. in Hamburg.

Am 1. Okt. 1907 ist zwischen der Kl. und G. ein Vertrag geschlossen worden, unter welchem die Kl. den Bekl. als ihren Agenten in Deutschland und anderen Ländern zwecks Verkauf von japanischem Holz bestellte. Dieser Vertrag fand sein Ende am 31. Dez. 1909. G. gab bei Beendigung des Vertragsverhältnisses eine Schlussabrechnung, die einen Saldo zu seinen Gunsten aufwies. Die Kl. bestritt eine Reihe von Posten, die in ihrem Debet erschienen, besonders aber einen Posten in Höhe von 485 000 M., welcher einen Anspruch von G. gegen die Kl. darstellte, für Erstattung eines Schadens wegen Bruchs des Agenturvertrages. Die Kl., die diesen Posten bestritt, kam zu einer ihrseitigen Forderung von 306 000 M. und reichte eine Klage beim LG. Hamburg auf diesen Betrag im Dezember 1909 ein. In dem Rechtsstreit erhob G. neben anderen Verteidigungsmitteln den Einwand der Aufrechnung gegen die Forderung der Kl. mit seinen Schadensforderungen aus dem Bruch des Kontraktes. Das LG. wies im Urteil v. 15. März 1910 den Aufrechnungsanspruch von G. ab und gelangte zu einem Urteilspruch gegen G. nach Zurückstellung anderer streitiger Posten in Höhe von 172 191,35 M. Die Kl. vollstreckte dieses Urteil mit dem Resultat, daß G. in Konkurs fiel und ein Konkursverwalter bestellt wurde.

Der Konkursverwalter, der nunmehr den Prozeß aufzunehmen hatte, legte Berufung gegen dieses Urteil ein mit dem Erfolg, daß diese Berufung durch Urteil des OLG. v. 3. Mai 1913 zurückgewiesen wurde. Auf eingelegte Revision hob das RG. durch Urteil v. 26. Jan. 1914 das Urteil des OLG. auf und verwies den Rechtsstreit zur weiteren Verhandlung zurück. Das RG. stellte fest, daß ein schuldhafter Bruch des Agenturvertrages auf Seiten der Kl. festzustellen sei und daß daher der Anspruch des Bekl. auf Schadens-

erfaz im Prinzip gerechtfertigt sei. Das Urteil führt aus: „Über die Höhe des Schadenersatzanspruches wird das OLG. je nach Vortrag der Parteien nach § 287 ZPO. zu entscheiden haben. Daß der Bekl., da der Bruch des Kontraktes feststehe, jedenfalls einen Schaden überhaupt erlitten habe, sei nicht zweifelhaft.“

Die Verhandlung vor dem OLG. wurde wieder eröffnet. Am 7. Juli 1915 gab das OLG. ein Verfallsurteil ab, indem es den Anspruch über 169 191,35, der in dem ersten Urteil zugesprochen war, abwies. Die Kl. legte gegen dieses Urteil Einspruch ein. Durch Urteil v. 11. Okt. 1916 wies das OLG. den Anspruch der Kl. im Betrage von 45 000 M. ab unter der Begründung, daß nach dem Urteil des RG. v. 26. Jan. 1914 der Anspruch von G. gegen die Kl. wegen Schadenersatzanspruches im Prinzip bindend für das OLG. festgelegt sei und daß, soweit die Höhe dieses Schadenersatzanspruches in Betracht komme, durch Einverständnis der Kl. dieser Betrag jedenfalls die Summe von 45 000 M. erreiche. Am 9. Jan. 1920 hat das OLG. nach Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ein Urteil dahin abgegeben, in welchem der Anspruch der Kl., M. & Co., in Höhe von 124 191,35 M. abgewiesen wurde. Das OLG. stellt fest, daß nach Maßgabe der Beweiserhebung es sich davon überzeugt habe, daß der Schaden, den G. infolge des gebrochenen Agenturvertrages erlitten habe, den Betrag von 170 000 M. übersteige und daß insoweit der von M. & Co. erhobene Kontoforrentanspruch abzuweisen sei. Im November 1920 wurden die Verhandlungen über die durch die bisherigen Urteile noch nicht gedeckten klägerischen Ansprüche wieder eröffnet. Das OLG. erkannte durch Urteil v. 12. April 1921, daß der Anspruch von G. von Schadenersatz begründet sei, auch, soweit er den Betrag von 170 000 M. übersteige. Am 7. März 1922 hat dann die erste Instanz, diesem Zwischenurteil folgend, den Restanspruch von M. & Co. abgewiesen, indem es feststellte, daß auch dieser Restanspruch durch den Schadenersatzanspruch von G. aufgeklärt werde. Die Kl. legte gegen dieses Urteil Berufung ein, die noch schwebt.

Nach Behauptung der Kl. hat der Bekl. (G.), nachdem der ZB. rechtswirksam geworden war, die Kl. vor dem LG. Hamburg auf Schadenersatz in Anspruch genommen wegen Vollstreckung des ersten Urteils v. 15. März 1910 und hat ein Urteil erzielt, daß diesen Anspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärte. Das OLG. hat diese Entsch. unter teilweiser Abänderung bestätigt. Einzelheiten über diesen Rechtsstreit lagen im Tribunal nicht vor.

Am 20. Jan. 1922 hat die Kl. die jetzige Klage bei dem Japanisch-Deutschen SchGG. eingereicht, indem sie beantragte, daß der SchGG. unter Vernichtung der ursprünglichen Entsch. des OLG. v. 9. Jan. 1920 eine neue Entsch. abgebe.

Am 14. März 1923 hat die Kl. eine Zusatzeingabe gemacht, in welcher sie ihren Anspruch erweiterte, indem sie das Tribunal ersuchte, alle Urteile und Beschlüsse zu vernichten, welche während des Krieges gegen sie ergangen waren und ferner die Parteien zurückzusetzen in den Zustand, in welchem sie sich vor Abgabe der Urteile befanden, also an Stelle des Urteils v. 9. Jan. 1920 entweder ein neues Urteil abzugeben, oder den Rechtsstreit an die deutschen Gerichte zwecks Neuprüfung zu verweisen.

Zu 1. A. Das Urteil des Deutsch-Japanischen SchGG. sieht die Voraussetzung des Art. 302 Abs. 2 ZB. — daß ein Angehöriger der alliierten und assoziierten Mächte in einem während des Krieges vor einem deutschen Gerichte gegen ihn anhängigen Prozesse „nicht in der Lage war, sich zu verteidigen“ — auch dann als gegeben an, wenn er zwar durch einen vor dem Kriege bestellten deutschen Anwalt vertreten war, dieser aber infolge des Krieges keine ausreichende Information erhalten konnte. Diese Auslegung entspricht durchaus dem Sinne des Art. 302, f. ebenso Zsah, Die privaten Rechte und Interessen im ZB., 3. Aufl. S. 404. Zweifelhaft kann aber sein, ob der Schiedsgerichtshof die deutschen Urteile beseitigen konnte, ohne zuvor ihre sachliche Unrichtigkeit festgestellt zu haben. Mit Zsah a. a. O. unter 2 ist gewiß davon auszugehen, daß eine Schadenersatzpflicht (réparation, compensation) nach Art. 302 Abs. 2 nur begründet sein kann, wenn eine rechtlich unrichtige Verurteilung zu schädlichen Maßnahmen, wie Vollstreckungen oder sonstigen Vermögensseinbußen (préjudice), geführt hat. Dagegen möchte ich doch meinen, daß die einfache restitutio in integrum, die Abs. 3 vorsieht, gegen ein ohne genügende Verteidigung ergangenes Urteil schon aus diesem formalen Grunde ausgesprochen werden kann, durch ein *judicium rescindens*, wie es der Sachlage vernünftigerweise entspricht und den Weg zu neuer sachlicher Prüfung und Entscheidung freimacht. Wenn auch der Abs. 3 des Art. 302 sich dem Wortlaut nach nur als Spezialfall des Abs. 2 gibt, so ist er sachlich doch aus sich selbst heraus zu verstehen und anzuwenden.

Geh. Hofrat Prof. Dr. Heinsheimer, Hetselberg.

B. Das bisherige Urteil des Deutsch-Japanischen Schiedsgerichts gibt in mehrfacher Hinsicht zu Bedenken Anlaß.

I. Es legt den, wie zuzugeben ist, etwas unklaren Ausdruck des Art. 302 „une instance où celui-ci n'a pu se défendre“ („case, in which he was not able to make his defence“) dahin aus, daß es genüge, wenn der alliierte und assoziierte Staatsangehörige — gleichgültig ob als Kl. oder Bekl. — zwar durch einen Anwalt vertreten war, aber durch die Unterbrechung der Verkehrsmöglichkeit gehindert war, seinem Anwalt das Material vollständig vorzulegen, so daß es im Prozeß nicht geprüft werden konnte,

mit anderen Worten, daß auch auf kontradiktorische Verhandlung ergangene Urteile Anlaß zu einer Klage aus Art. 302 geben könnten. Die Rechtprechung der Gemischten Schiedsgerichte ist in diesem Punkte nicht einheitlich. Dagegen steht schon der kleine englische Kommentar von Picciotto and Wort „The Treaty of Peace with Germany“, London 1919, S. 25 auf dem Standpunkt, daß unter Art. 302 Abs. 2 nur Verfallsurteile deutscher Gerichte fallen: *Judgments having been obtained in German courts by default*. Ebenso Sauser-Hall, *Les Traités de Paix et des Droits privés des Neutres*, Louvain 1924, S. 213. Das entspricht auch der Behandlung der während des Krieges ergangenen Urteile in früheren Verträgen (vgl. z. B. Lammasch, *Die Rechtskraft internationaler Schiedsprüche*, Kristiania 1913, S. 105 Anm. 2). Nur wenn der Verfallurteil Vertrag in klaren Worten ausgedrückt hätte, daß auch andere als Verfallsurteile unter Art. 302 fallen, würde die Nachprüfung eines kontradiktorischen Urteils durch das Schiedsgericht zulässig sein (dal. Urteil des Französisch-Bulgarischen Schiedsgerichts v. 20. Febr. 1923 in Sachen *Frageblock*, Rec. II, 932 ff., insbes. 936: „que l'autorité de la chose jugée est en effet un principe de droit positif et international tellement universel et absolu que lorsque les rédacteurs du Traité du 27 nov. 1919 (Vertrag von Neuilly) ont entendu y porter atteinte, dans des cas très rares, ... il n'ont pas manqué de l'énoncer d'une manière formelle et explicite.“ *A. M. Zsah*, *Private Rechte und Interessen*, III. Aufl., S. 404.

II. Die Frage, wer als Bekl. in dem Prozeß aus Art. 302 anzusehen ist, wird in dem Urteil dahin entschieden, daß es die private Partei sei, die in dem Vorprozeß die Gegenseite bildete. Es entspricht das der Auffassung des Deutsch-Englischen Schiedsgerichts, z. B. im Urteil *Read*, ZB. 1924, 237, ebenso Zsah a. a. O. S. 406, anders zum Teil das Deutsch-Französische Schiedsgericht, z. B. in der Sache *Schmidt* gegen *Blath*, Rec. II, 426. Man kann über die Richtigkeit dieser Ansicht streiten. Sinnförmlich des ähnlich liegenden Tatbestandes des Art. 305 bestimmt die deutsch-englische Prozessordnung Art. 22 ausdrücklich, daß Bekl. die private Partei und nur, wenn eine solche nicht vorhanden sei, der Staat



Die Kl. behauptete, daß sie während des Krieges nicht in der Lage gewesen sei, ihre Vertretung vor den deutschen Gerichten wirksam zu führen und daß dadurch ihr Anspruch durch die Bestimmungen der Art. 302, 304 b und 305 ZB. gerechtfertigt sei.

Der Bfkl. (G.) bzw. der Konkursverwalter behauptet, daß die Kl. durchaus und voll imstande gewesen wäre, ihre Verteidigung zu führen. Er weist darauf hin, daß nach dem Urteil des RG. v. 26. Jan. 1914 ein für allemal festgestellt sei, daß G. zum Schadenersatz berechtigt sei und daß seitdem nur die Frage der Höhe dieses Schadensanspruches offen sei. Er behauptete, daß die Kl. während des Krieges und speziell nach Abschluß des Waffenstillstandes, in der Lage gewesen wäre, alles ihr zur Verfügung stehende Material den Gerichten zu unterbreiten und daß sie das tatsächlich auch getan hätte. Er behauptete weiter, daß keiner der Anwälte von M. & Co. auch niemals auf die Schwierigkeiten hingewiesen hätten, die ihnen für die Bereitstellung weiterer Instruktion begegnet seien. Sie hätten auch niemals auf eine Unterbrechung des Verfahrens nach § 247 ZPO. Anträge gestellt. Der Bfkl. (G.) weist weiter darauf hin, daß im Hinblick auf die Fortsetzung des Verfahrens nach dem Kriege die Kl., M. & Co., aus Rechtsgründen verhindert gewesen sei, die jetzt geltend gemachten Anträge vor dem OSHG. zu stellen, weil sie sich der Entscheidung der deutschen Gerichte unterstellt hätte.

Unmittelbar vor der gerichtlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht v. 2. Juni 1924 hat die Kl. dem Bfkl. eine Rechtsbegründung zugestellt, welche die folgenden Anträge enthielt:

1. Nach Art. 302 ZB. beantragte die Kl., daß die folgenden Urteile und Beschlüsse, die während des Krieges von den deutschen Gerichten gegen sie abgegeben worden seien, vernichtet würden und daß die Parteien wieder in den Stand zurückversetzt werden, welchen sie vor den genannten Urteilen einnahmen.

- a) Das Urteil des OLG. Hamburg v. 7. Juli 1915;
- b) das Urteil des OLG. Hamburg v. 11. Okt. 1916;
- c) das Urteil des RG. v. 13. März 1917;
- d) den Beschluß des OLG. v. 27. Febr. 1918;
- e) das Urteil des OLG. Hamburg v. 9. Jan. 1920.

2. Nach Art. 304 ZB. beantragte die Kl. eine neue Verhandlung des ganzen Prozesses vor dem OSHG.

3. Sollte das Schiedsgericht die Ansprüche unter 1. und 2. zusprechen, die Entsch. des Schiedsgerichts also zugunsten der Kl. ausfallen, so wird die Kl. Antrag stellen, alle Entscheidungen, die nach dem Urteil des OLG. v. 9. Jan. 1920 abgegeben sind und die irgendwie mit dem Streitstoff in Verbindung stehen, aufzuheben.

Das Tribunal hat diesen Antrag entgegengenommen, indem es dem Bfkl. alle Einwendungen gegen ihn vorgehalten hat.

Die Kl. forderte von dem Tribunal, und zwar auf Grund Art. 302 ZB. die Vernichtung aller Urteile, die gegen die Kl. während des Krieges durch deutsche Gerichte abgegeben worden sind. Angesichts der Tatsache, daß sie diejenige war, die als Kl. vor den Hamburgischen Gerichten auftrat, blieb sie, technisch gesprochen, in der Rolle der Kl., tatsächlich aber war es nach Ausbruch des Krieges der damalige Bfkl. (G.), der seinerseits den Prozeß be-

trieb, die Kl. (M. & Co.) vor die deutschen Gerichte lud und Urteile gegen sie erwirkte.

Das Tribunal ist der Meinung, daß unter diesen Umständen die Anwendung des Art. 302 nicht durch den einfachen Umstand ausgeschlossen erscheinen kann, daß M. & Co. Kl. war. Nachdem der deutsche Reichszanzler auf Antrag des Bfkl. (G.), die die ausdrückliche Erlaubnis erteilt hatte, den Prozeß fortzusetzen, mußte die Kl. so betrachtet werden, als sei sie in die Rolle des Verteidigers vor den genannten Gerichten gedrängt. Und die Rechtslage wird auch dadurch nicht verändert, daß ihr Anwalt es für richtig fand, Berufung gegen dasjenige Urteil einzulegen, das zugunsten des Bfkl. ergangen war. Auch kann sich das Tribunal nicht davon überzeugen, daß die Kl. des Vorteils aus Art. 302 durch die Tatsache beraubt sei, daß sie vor den deutschen Gerichten vertreten war.

Nach Meinung des Tribunals besteht der Grund, nach welchem der ZB. den Angehörigen der alliierten und assoziierten Nationen das in Art. 302 ZB. verbriefte Recht gibt, nicht sowohl in der Tatsache, daß dieser Angehörige überhaupt vor den deutschen Gerichten nicht vertreten war, vielmehr in der Tatsache, daß infolge des Ausbruchs des Weltkrieges der Angehörige nicht imstande war, mit dem Anwalt zu verkehren, den er vor dem Kriege mit seiner Vertretung beauftragt hatte und den er zu dem Zwecke und der Notwendigkeit einer wirksamen Verteidigung mit Instruktion zu versehen hatte. Der deutsche Anwalt, der von irgendeiner Verbindung mit seinem Klienten abgeschnitten war und den weder wissen, noch ahnen konnte, wie die Lage nach der Wiederherstellung des Friedens sein würde, handelte richtig, wenn er in jedem Falle sein Bestes tat. Es würde aber der Meinung des ZB. entgegenstehen, wollte man annehmen, daß sein Klient von der Wohltat des Art. 302 ausgeschlossen wäre, während diese Wohltat ihm doch sicher zuzustand, wenn der Anwalt die Führung des Prozesses vollständig preisgegeben hätte. Die entscheidende Frage ist also die, ob tatsächlich infolge des Krieges der betreffende Rationale imstande blieb oder nicht imstande war, seine Verteidigung zu führen und ob er einen Nachteil dadurch erlitten hat, daß er dazu nicht imstande war. In diesem Falle und in Anlehnung an die Entsch., die das RG. vor dem Kriege hatte ergehen lassen, lag die ganze Verteidigung von M. & Co. in denjenigen Tatsachen, durch welche sie hätte widerlegen können, daß die durch G. behaupteten Schäden durch irgendwelchen bösen Willen oder durch bösen Glauben auf ihrer Seite veranlaßt waren, oder daß G. einen Schaden überhaupt nicht erlitten hätte. Die Hauptaufgabe der Kl. besteht also darin, diese Tatsachen und Umstände zu beweisen. Das Tribunal ist der Meinung, daß nach dieser Richtung der Krieg sie verhinderte, ihre Verteidigung zu bestellen.

Das ist unzweifelhaft richtig beziehentlich der Entscheidungen, die vor 1920 abgegeben worden sind. Es erhebt sich aber die Frage, ob nach dem Waffenstillstand die Kl. nicht in der Lage war, mit ihrem Rechtsvertreter in Hamburg nun wieder in Verbindung zu kommen und ihn in angemessener Zeit mit demjenigen Material zu versehen, das für die Entsch. v. 9. Jan. 1920 von entscheidender Bedeutung hätte sein können. Bedenkt man aber, daß der Frieden noch nicht wiederhergestellt war und daß tatsächlich die ganze Lage

sei. Der ZB. gibt für eine solche Unterscheidung keinen Anhalt. Die Bestimmung ist nur ein Versuch, die Schwierigkeiten zu überbrücken, die sich dann ergeben, wenn eine Gegenpartei nicht vorhanden war oder wenn sie weggefallen ist. Sie versagt in den Fällen, in denen die Entscheidung nicht von einem deutschen, sondern von einem neutralen Staatsangehörigen vor einem deutschen Gericht erzwungen wurde, der der Jurisdiktion der Gemischten Schiedsgerichte nicht unterliegt. Hier den Anspruch aus Art. 302 dem alliierten Staatsangehörigen zu verweigern, würde unbillig sein. Welcher Staatsangehörigkeit der Kl. war, ist für ihn ganz gleichgültig. Der Schaden beruht auf dem Urteil; dieses allein ist der Grund der Haftung. Daraus ergibt sich aber, daß das Reich der Bfkl. sein muß.

III. Der Gedanke, daß die private Partei die Bfkl. in dem Prozeß vor dem Gemischten Schiedsgericht sei, bringt die Gefahr mit sich, daß man das Verfahren vor dem Gemischten Schiedsgericht nur als Fortsetzung des alten Prozesses in einer höheren Instanz ansieht, daß das Urteil des Schiedsgerichts die Entsch. des nationalen Gerichts annulliert, ohne seine materielle Richtigkeit nachzuprüfen, und daß das Schiedsgericht den Prozeß selbst an sich zieht, wie dies im vorliegenden Falle geschehen ist, wo nicht einmal festgestellt wird, ob das vom Kl. dem Gericht nicht zugänglich gemachte Material eine andere Entscheidung gerechtfertigt hätte. Gegen eine solche Auffassung spricht aber ganz klar der Wortlaut des Abs. 2 in Art. 302. Der alliierte Staatsangehörige hat ein Recht auf „Reparation“, wenn er durch die mangelnde Verteidigungsmöglichkeit einen Schaden erlitten hat. Dieser muß zuerst festgestellt werden, und festgestellt werden kann er nur, wenn das Urteil sich als materiell unrichtig herausstellt (vgl. I. Jan S. 404 und die dort angegebene Entsch.). Nur zu diesem Zweck wird das Schiedsgericht in eine materielle Nachprüfung des Urteils eintreten können; sonst würde seine Zuständigkeit auf alle Fälle erstreckt werden, in denen ein Urteil eines Gerichts vorliegt, was bei der weiten Auslegung, die dem Begriff judgement (judgment) — hinsichtlich Art. 302 m. G. zu Unrecht — gegeben wird, ins Uferlose führen würde.

IV. Aufs schärfste zu verurteilen ist aber die Entsch. des

Schiedsgerichts insofern, als dieses sich für berechtigt hält, deutsche Urteile einfach zu kassieren. In Art. 302 ist ein Fall gegeben, wo nationale und internationale Gerichtsbarkeit aufeinanderstoßen. Man mußte hier zu einer Lösung der alten Streitfrage kommen, wie ein Schiedsgerichtsurteil auf ein in derselben Sache ergangenes Urteil eines Landesgerichts wirkt, einer Frage, die auf der Haager Konferenz von 1907 zu lebhaften Diskussionen Anlaß gab, aber nicht zu einer Lösung gebracht wurde. Die Möglichkeiten, die dort erörtert wurden, lauten in der knappen Formulierung, die Sir Edward Fry im Laufe der Debatten — es handelte sich um die Frage, inwieweit das Schiedsverfahren obligatorisch gemacht werden könne — gab: „L'adoption de la convention aurait donc pour effet de donner la choix entre ces deux alternatives: permettre qu'une sentence arbitrale casse la décision d'un tribunal national ou rendre la sentence inefficace.“ Art. 302 beantwortet diese Frage dahin: Unwirksammachen des deutschen Urteils durch Gewährung einer Reparation (Abs. 2), evtl. Kassation des deutschen Urteils, aber nicht Kassation schlechthin, sondern Kassation unter Rückverweisung in die landesgerichtliche Instanz, die erneut zur Entscheidung angewiesen wird (Abs. 3). Die Formulierung des Abs. 3 ist, worauf Kabel, Rhein. Ztschr. f. Zivilrecht und Prozeß 1924, 122 mit Recht hinweist, erfolgt in Anlehnung an die Vorschriften des französischen Code de procédure civile, Art. 501. Es ist ausgeschlossen, daß das Gericht einfach die Urteile kassiert und selbst auf Grund von Art. 302 in der Sache entscheidet. In Art. 302 Abs. 3 handelt es sich um eine prozessuale restitutio in integrum. So schon Partsch, ZB. 1924, 237; vgl. auch Französisch-Bulgarisches Schiedsgericht im Urteil v. 16. Jan. 1923 Rec. II, 807 hinsichtlich Art. 185 des Vertrags von Neuilly, der mit Art. 302 ZB. im wesentlichen übereinstimmt.

Es bleibt zu hoffen, daß das Urteil des Deutsch-Japanischen Schiedsgerichts, wenn nicht überhaupt das einzige dieses Gerichtshofs, doch das einzige bleiben möge, das die Befugnisse der Gemischten Schiedsgerichte in solcher Weise verkennt.

Ger.-Rat Ernst Schmitz, Berlin.

es für die Kl. außerordentlich schwierig machte, eine regelmäßige Verbindung mit Hamburg und ihren dortigen Anwälten zu unterhalten, so kommt das Tribunal zu der Überzeugung, daß auch die Entsch. v. 9. Jan. 1920 durch die Vorschrift des Art. 302 ZB. gedeckt wird. Nun schreibt Art. 302 vor, daß auf Anregung des betreffenden Nationalen die Entschädigung, zu welcher er nach diesem Artikel berechtigt ist, je nach Bestimmung des GSchG., soweit es möglich ist, dahin festgelegt wird, daß die Parteien in die Lage zurückversetzt werden, in der sie sich vor dem durch das deutsche Gericht abgegebenen Urteil befanden. Darauf richtet sich der Antrag der Kl. ausdrücklich, und das erscheint möglich, weil das Konkursverfahren über das Vermögen von G. noch offen ist und der ganze Prozeß neu erörtert werden kann. In dieser Beziehung kann sich die Frage erheben, ob, selbst nach Vernichtung der Entsch., die während des Krieges abgegeben worden ist, nicht die Gründe, die das RG. in seiner Entsch. v. 26. Jan. 1914 angibt, maßgebend bleiben für die endgültige Niederlegung deutschen Rechts, so daß die Kl. grundsätzlich für den Bruch des Kontraktes verantwortlich bleiben würde. Das Tribunal hat nicht nötig, diese Frage zu entscheiden, weil in jedem Falle die Frage des möglichen Umfangs dieser Verantwortlichkeit und der diesem Umfange entsprechenden Höhe der Schäden vollkommen offen bleiben und in Berücksichtigung aller Umstände zu entscheiden sein wird. Wie schon vorher ausgeführt, hängt diese Frage völlig von den Tatsachen und Umständen ab, welche die Kl., und zwar infolge des Krieges, nicht in der Lage war, vor deutschen Gerichten zu entwickeln. Das Tribunal ist daher der Meinung, daß die Kl. ungewissheit einen Nachteil durch die Tatsache erlitten habe, daß sie zu keiner Zeit während des Krieges in der Lage war, ihre Verteidigung zu bestellen.

Soweit derjenige Teil des Anspruchs von M. & Co. gegen G. in Frage kommt, der durch die deutschen Entscheidungen während des Krieges nicht zur Erledigung gekommen war, so hat die Kl. während der durch die Prozeßordnung des Schiedsgerichts festgelegten Zeitgrenze hierauf einen Antrag nicht gestellt und sie habe auch keinen Grund angegeben, aus welchem das Tribunal ihr hätte eine Ausdehnung dieser Frist hätte gewähren können. Eine solche Frist hätte auch nach dem Stande der Arbeiten des GSchG. ihr schwerlich gegeben werden können. Aber das Tribunal reserviert der Kl. jedes Recht, das sie nach dem ZB. besitze, falls deutsche Gerichte gegen sie Urteile abgeben würden, welche das Tribunal nach Maßgabe der hier festgestellten Grundsätze in der Folge in diesem Prozesse abgeben wird.

Das Tribunal gibt daher die Entscheidung ab, daß die folgenden Urteile:

1. Das Urteil des OLG. Hamburg v. 7. Juli 1915;
2. das Urteil des OLG. Hamburg v. 11. Okt. 1916;
3. das Urteil des RG. v. 13. M. 1917;
4. das Urteil des OLG. Hamburg v. 9. Jan. 1920

auf Grund Art. 302 § 3 ZB. beseitigt werden und daß die Parteien in die Lage zurückversetzt werden, in der sie waren, ehe die oben abgegebenen Entscheidungen abgegeben werden.

(Deutsch-Japanisch Gemischter Schiedsgericht, Art. v. 24. Juli 1924.)

### Italienisch-Österreichischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

1. Art. 249 lit. e. Der Vertrag v. St. Germain beschränkt die Entschädigungspflicht ausdrücklich territorial auf das Gebiet der alten österreichischen Monarchie.

Die Klage stützt sich auf Art. 249 e des ZB. von St. Germain, welcher den Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Staaten das Recht auf eine Entschädigung gewährt für die ihren „Gütern, Rechten und Interessen“, einschließlich der Gesellschaften und Vereinigungen, an denen sie beteiligt sind, auf dem Gebiete der alten österreichischen Monarchie in Anwendung der Veräußerungsmaßnahmen, die den Gegenstand der §§ 1 und 3 der Anl. bilden, zugefügten Schäden.

Gemäß dieser Bestimmung knüpft sich das Recht auf Entschädigung an zwei Voraussetzungen:

1. Daß der Schaden, für den Entschädigung beansprucht wird, Gütern, Rechten und Interessen einschließlich der Gesellschaften und Vereinigungen auf dem Gebiete der alten österreichischen Monarchie zugefügt ist, und
2. daß er von der Anwendung einer der in §§ 1 und 3 der Anl. bezeichneten Maßnahmen abhängt.

Diese Auslegung ist übereinstimmend gebilligt von den Kommentatoren des Vertrages und von der Rechtsprechung aller GSchG. Zwar verweist die einzige abweichende Meinung auf das Fehlen eines Kommas zwischen den Worten „dans lesquelles ils étaient intéressés“ und „sur le territoire de l'ancien Empire d'Autriche“ (sic!) im französischen Text des ZB. und behauptet, daß diese letzteren Worte sich nur auf den unmittelbar vorhergehenden Einschaltssatz (y compris les sociétés ou associations dans lesquelles ils étaient intéressés) und nicht auf das Ganze (a leurs biens, droits ou intérêts, etc.) beziehen. Doch entbehrt dieser Hinweis hinsichtlich des Vertrages von St. Germain jeder Begründung, da hier das im französischen Text des ZB. fehlende Komma enthalten ist. Überdies ist diese Auffassung,

nach welcher der Vertrag den Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Staaten ein territorial unbegrenztes Recht auf Entschädigung für die an ihren Gütern, Rechten und Interessen erlittenen Schäden gewährt haben soll, während er es auf das Gebiet der früheren österreichischen Monarchie für die Schäden bezüglich der Beteiligung an Gesellschaften und Vereinigungen beschränkt haben würde, schlechterdings unangebracht und es ist kein Grund dafür ersichtlich, daß eine derartige unterschiedliche Behandlung von den vertragsschließenden Staaten gewollt ist. Hätte das Recht auf Entschädigung auf das frühere Staatsgebiet nur bei den Beteiligungen an Gesellschaften und Vereinigungen beschränkt werden sollen, so müßten die Worte, welche solche Beschränkung begründen, überall da wiederkehren, wo auf diese Gesellschaften und Vereinigungen hingewiesen wird, während das bei lit. a des Art. 249 nicht der Fall ist und ebenso wenig bei den §§ 6 und 12 der Anl.

Wenn man danach als richtig ansehen muß, daß die Worte „sur le territoire de l'ancien Empire d'Autriche“ sich auf den ganzen Satz „pour les dommages ou préjudices causés a leurs biens, droits et intérêts, y compris les sociétés et associations dans lesquelles ils étaient intéressés“ beziehen, so folgt daraus notwendigerweise, daß das Recht auf Entschädigung auf die an „Gütern, Rechten und Interessen“ auf dem Gebiet der früheren Monarchie zugefügten Schäden beschränkt ist.

Zur Unterstützung der gegenteiligen Auslegung beruft man sich vergebens noch auf die Bestimmung des § 3 der Anl., welche als außerordentliche Kriegsmaßnahme jede Maßnahme bezeichnet, die zum Zweck hat, den Eigentümern die Verfügungsbefugnis über ihre Güter zu entziehen, gleichviel aus welchem Grunde, in welcher Form und an welchem Ort. Der Zweck des § 3 der Anl. ist, den Begriff und die juristische Natur der außerordentlichen Kriegsmaßnahme im allgemeinen festzulegen, während nach der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 249 e die praktische Anwendung einer solchen Maßnahme nur dann Anspruch auf eine besondere Schadloshaltung gibt, wenn die Maßnahme Güter, Rechte und Interessen einschließlich der Beteiligung an Gesellschaften und Vereinigungen auf dem Gebiet der früheren Monarchie betroffen hat. Durch Vergleich der Bestimmung des Art. 249 e und derjenigen des § 3 der Anl. ergibt sich auch klar, daß nicht alle außerordentlichen Kriegsmaßnahmen i. S. des § 3 ein Recht auf besondere Schadloshaltung geben, sondern nur die, welche Güter, Rechte oder Interessen auf dem Gebiet der früheren österreichischen Monarchie betreffen.

Die Absicht einer derartigen territorialen Beschränkung ergibt sich nicht nur aus der Bestimmung der lit. e des Art. 249, sondern aus seinem ganzen Inhalt und demjenigen der Anlage, besonders: aus Abs. 1 des Art. 249, der bestimmt, daß es sein Zweck ist, die Frage der Güter, Rechte und Interessen in Feindesland zu regeln; aus Buchstabe a, der von außerordentlichen Veräußerungsmaßnahmen spricht, wie sie in § 3 der Anl. erläutert sind, und zwar auf dem Gebiet der früheren österreichischen Monarchie; aus dem letzten Teil des § 4 der Anl., der von den den Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Staaten geschuldeten Entschädigungen für Schäden an ihren Gütern, Rechten und Interessen auf dem Gebiet der anderen feindlichen Mächte spricht; aus § 6 der Anl., der Österreich die Verpflichtung zur Erhaltung der Güter, die Gegenstand von außerordentlichen Kriegsmaßnahmen gewesen sind, auferlegt, eine Verpflichtung, die nicht erfüllt werden kann, wenn sie sich auf Güter bezieht, die sich nicht auf seinem Staatsgebiet befinden. (Art. v. 28. April 1924, Valentino Cachi v. öster. Staat.)

Mitgeteilt v. d. Deutschen Staatsvertretung am Deutsch-Italienischen Gemischten Schiedsgerichtshof, Geschäftsstelle Berlin.

2. Art. 249 lit. e. Vertrag v. St. Germain. Maßnahmen gegen die Person (Internierungs- und Ausweisungsmaßnahmen) unterfallen dieser Vorschrift selbst dann nicht, wenn sie Rückwirkungen auf das Vermögen gleichzeitig haben.

Die Kl. berufen sich zur Begründung ihrer Klage auf eine zweifache rechtliche Grundlage: In erster Linie auf das Vorhandensein einer außerordentlichen Kriegsmaßnahme, die in einem Ausfuhrverbot bestanden haben soll; in zweiter Linie auf die Maßnahme der Internierung des einen Kl. und der Ausweisung des anderen.

Die Klage ist nicht begründet, soweit sie sich auf das angebliche Ausfuhrverbot der Behörden der alten österreichisch-ungarischen Monarchie stützt. Wenn auch das Ausfuhrverbot an sich eine außerordentliche Kriegsmaßnahme i. S. des ZB. bedeuten kann, so steht doch für den vorliegenden Fall in keiner Weise fest, daß die von Österreich-Ungarn in verschiedenen WD. des Jahres 1917 verfügten Ausfuhrverbote gerade das Mobiliar, dessen Verlust die Kl. beklagen, betreffen haben, weiter auch nichts in der Hinsicht, daß die Möbel sich noch in dem Augenblick, als das Verbot erlassen wurde, in ihrer Verfügung befanden haben. Ebenso wenig ist ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem behaupteten Verlust und dem Verbot selbst festzustellen, da nicht genügende Unterlagen dafür vorhanden sind, die es wahrscheinlich machen würden, daß die Eheleute Gajparotto die Absicht gehabt haben, ihr Mobiliar fortzuführen, wenn das Verbot nicht bestanden hätte.

Die Klage aus dem zweiten Gesichtspunkt, der Internierungs- und Ausweisungsmaßnahmen, kann nur insoweit begründet sein, als die Anwendbarkeit des Art. 249 e des Vertrages von

St. Germain dargetan ist. Doch verträgt sich diese Anwendung in bezug auf Maßnahmen, die, wie die Internierung und Ausweisung, Personen betreffen, nicht mit dem Wortlaut des Vertrages. Art. 249 befindet sich in dem auf „Güter, Rechte und Interessen“ bezüglichen Abschnitt, und mit diesem Ausdruck, der überdies in lit. a des gleichen Artikels und in § 3 der dazugehörigen Anlage wiederkehrt, sind offenbar „Güter, Rechte und Interessen“ sachlichen Inhalts im juristischen Sinne des Wortes gemeint, im Gegensatz also — und damit mit Ausschluß — der Person und der Persönlichkeitsrechte, die unter solche Güter nicht einbezogen werden können. Daß solche Unterscheidung von den Redaktoren des Vertrages beabsichtigt gewesen ist, ergibt sich aus dem Umstande, daß in der Anlage zu Abschn. I des Teils VIII die Zivilpersonen an ihrer Person oder ihrem Leben zugefügten Schäden ausdrücklich als Grundlage für die von dem österreichischen Staate geschuldete Gesamtschädigung aufgeführt sind. Demgegenüber kann man sich nicht auf den Wortlaut des erwähnten § 3 berufen, insoweit dieser von außerordentlichen Kriegsmaßnahmen jeglicher Art spricht, die zum Zweck haben, die Verfügungs- befugnis über das Gut zu beschränken; denn der Paragraph bringt selbst klar zum Ausdruck, daß es sich um Maßnahmen handeln muß, die ergriffen sind oder weiterhin ergriffen werden hinsichtlich der feindlichen Güter, so daß aus der Zahl derartiger Maßnahmen die, welche sich auf die Person beziehen, ausgeschlossen sind. Aus dem Zusammenhang der Bestimmung dieses Paragraphen und des Art. 249 ergibt sich, daß das persönliche Recht auf Entschädigung sich nach der inneren Natur der Maßnahme bestimmt und nicht nach deren Wirkungen; deshalb ist es ausgeschlossen, wenn die Maßnahme nicht den Charakter einer außerordentlichen Kriegsmaßnahme in bezug auf „Güter, Rechte und Interessen“ trägt, wie auch immer die Folgen der Maßnahme hinsichtlich des Vermögens der betroffenen Personen sein mögen.

Die einheitliche Rechtsprechung der GSchGH., die im gleichen Sinne ergangen ist, erweist zudem, daß Buchstabe und Geist des Vertrages eine andere Auslegung nicht zulassen. Dem Gericht steht es aber nicht zu, das Recht auf Entschädigung über die vom Vertrage gesetzten Grenzen auszudehnen. Die Klage der Kl. kann deshalb nicht für zulässig erachtet werden.

(Urt. v. 24. April 1924, Coniugi Gasparotto w. österr. Staat.)

Mitgeteilt v. d. Deutschen Staatsvertretung am Deutsch-Italienischen Gemischten Schiedsgerichtshof, Geschäftsstelle Berlin.

**B. § 4 der Anlage nach Art. 249—50, Vertrag v. St. Germain.** Die Zuständigkeit des Schiedsrichters i. S. dieser Vorschrift ist eine ausschließliche und absolute.

Die Tatsachen, auf welche die Klage gestützt wird, sind nach dem 28. Juli 1914 und vor dem Eintritt Italiens in den Krieg eingetreten. Nach Maßgabe des § 4 der Anl. nach Art. 249/50 F.V. von St. Germain müssen die Fragen, welche die für diese Tatsachen geschuldete Entschädigung betreffen, vor einem durch Herrn Gustav Ador, wenn er dazu bereit ist, andernfalls durch den in Abschn. VI des Teils X des Vertrages vorgesehenen GSchGH. ernannten Schiedsrichter gebracht werden. Die Zuständigkeit dieses Schiedsrichters ist ausschließlich und unumschränkt, so daß dem Beteiligten keine Wahl bleibt, sich nach seinem Belieben an den Schiedsrichter oder an den GSchGH. zu wenden. Letzterer muß sich selbst dann als unzuständig erklären, wenn Herr Gustav Ador die Ernennung ablehnt. Der Wortlaut der französischen Fassung des § 4 kann zwar einen Zweifel über die Aufgabe des GSchGH. bei Ablehnung durch Herrn Ador aufkommen lassen, nämlich in der Hinsicht, ob das Gericht einfach an Stelle des Herrn Ador den Schiedsrichter erneuert oder ob es den Streit an Stelle des nicht ernannten Schiedsrichters auch selbst entscheiden kann. Die logische Interpretation führt indessen zur Annahme ersterer Lösung. Die Absicht der hohen vertragschließenden Teile ging offenbar dahin, eine besondere Gerichtsbarkeit für die Entscheidung der Streitigkeiten, die sich an nach dem 28. Juli 1914 und vor dem Eintritt Italiens in den Krieg eingetretene Tatsachen knüpfen, zu schaffen, indem dafür nur ein Schiedsrichter berufen und Herr Ador aufgefordert wurde, ihn zu ernennen. Es bestand kein Grund, für den Fall, daß dieser die Ernennung nicht vornehmen sollte, auf die Rechtsprechung des einen Schiedsrichters zu verzichten, wie sie von dem Vertrage gewollt ist, und es war deshalb auch nur notwendig, zu der Bestimmung eines anderen Organs für seine Ernennung zu schreiten: mit dieser Aufgabe ist der GSchGH. betraut worden. Daß dies die wirkliche Absicht der hohen vertragschließenden Teile gewesen ist, ergibt sich klar aus der Fassung des englischen Textes des zitierten § 4, der, für den Fall der Weigerung des Herrn Ador, einen Schiedsrichter zu ernennen, bestimmt, daß die fraglichen Streitigkeiten entschieden werden müssen by an Arbitrator appointed by the Mixed Tribunal provided for in Section VI.

Da somit die Unzuständigkeit des GSchGH. als absolut betrachtet werden muß, fällt diesem auch nicht die Aufgabe zu, die Grenzen der Zuständigkeit des Schiedsrichters zu bestimmen, besonders auch nicht, darüber zu entscheiden, ob sie auf die Bestimmung der

Höhe der Entschädigung beschränkt ist oder sich auch auf die Entscheidung der rechtlichen Grundlagen der behaupteten Verantwortlichkeit erstreckt. Aus dem gleichen Grunde hat der GSchGH. keine Veranlassung, weder das Verfahren auszuweisen noch den beteiligten Staatsvertretern eine Frist zu bestimmen, um von Seiten des Herrn Ador die Ernennung des Schiedsrichters oder die ablehnende Erklärung des Beselben herbeizuführen. Andererseits verletzt die Unzuständigkeitsklärung des GSchGH. auch in keiner Weise die Rechte des Kl., dem noch immer die Möglichkeit offen steht, seine Rechte vor dem einzigen nach dem Vertrage zuständigen Richter geltend zu machen.

(Urt. v. 23. April 1924, Clorialis Devoto w. österr. Staat.)

Mitgeteilt v. d. Deutschen Staatsvertretung am Deutsch-Italienischen Gemischten Schiedsgerichtshof, Geschäftsstelle Berlin.

## Deutsch-Italienischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

**1. Art. 305 F.V. kommt auch den deutschen Staatsangehörigen zugute. †)**

Die Ansicht der beklagten Firma wird durch den Wortlaut des Art. 305 des F.V. widerlegt, wonach das Recht zur Erlangung einer Entschädigung für den durch eine der Bestimmungen der Abschn. I II, IV, V und VII des Vertrages widersprechende Entsch. verursachten Schaden nicht den Staatsangehörigen der Siegerstaaten, sondern der verletzten Partei, ohne Unterschied der Nationalität, gewährt ist. Eine derartige Unterscheidung würde schlechterdings ungerichtlich sein, da der Vertrag objektives Recht geschaffen hat, das für alle gleich ist, soweit nicht in ihm ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Zwar macht Art. 305 selbst einen Unterschied zwischen dem den Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Staaten und dem den deutschen Staatsangehörigen verliehenen Recht. Doch kommt dieser Unterschied nur in der verschiedenen Art zum Ausdruck, in welcher der Ausgleich des Schadens stattfinden kann. Wird er von deutschen Staatsangehörigen begehrt, so kann er nur in einer Abhilfe, die vom Gericht näher zu bestimmen ist, bestehen. Wird er dagegen von einem Staatsangehörigen einer alliierten oder assoziierten Macht gegenüber einer von einem deutschen Gericht erlassenen Entsch. beansprucht, so kann das Gemischte Schiedsgericht die Entsch. selbst für nichtig erklären und die Parteien in den früheren Stand zurückversetzen. Abgesehen von diesem Unterschied aber steht die Klage des Art. 305 jeder verletzten Partei ohne Unterschied der Nationalität zu, und es ist demzufolge die Einrede der Unzuständigkeit zurückzuweisen.

Zur Begründung dieser Einrede kann auch nicht auf die Natur der von dem Gericht in Bergamo erlassenen Entsch. verwiesen werden, die nur die eigene Unzuständigkeit ausgesprochen hat, weil die bestrittene Forderung nur vor dem Prüfungs- und Ausgleichsamt geltend gemacht werden könne. Auch eine die Unzuständigkeit aussprechende Entsch. kann einen Schaden herbeiführen, da sie möglicherweise eine Partei des Rechtes berauben kann, den Streit vor einen anderen Richter zu bringen, wie es hier der Fall wäre, wenn das Prüfungs- und Ausgleichsamt seinerseits sich für unzuständig erklären müßte. Die Natur der Entsch. bietet daher kein Hindernis für die Zulässigkeit der Klage.

(Deutsch-Italien. SchGH. Urt. v. 25. Juni 1924.)

Mitgeteilt v. d. Deutschen Staatsvertretung am Deutsch-Italienischen Gemischten Schiedsgerichtshof, Geschäftsstelle Berlin.

Zu 1. Das Urteil ist für Art. 305 F.V. von grundsätzlicher Bedeutung. Der Einwand der beklagten italienischen Firma, daß Art. 305 nur den alliierten Staatsangehörigen zugute komme, wird verworfen und ausgeführt, daß die deutschen Staatsangehörigen einerseits und die alliierten und assoziierten Staatsangehörigen andererseits nur insoweit unterschiedlich behandelt werden, als erstere nur Abhilfe, letztere auch Annullierung des sie schädigenden deutschen Urteils fordern können. Den Ausdruck „réparation“ (Abhilfe) in Satz 1 Art. 305 faßt das Gericht offenbar im weitesten Sinne auf, so daß dem klagenden deutschen Staatsangehörigen nicht nur eine Geldentschädigung, sondern eine Abhilfe in jeder billig erscheinenden Art gewährt werden kann. Von besonderer Tragweite erscheint ferner die Ausführungen des Gerichts, daß es auf die Natur der angefochtenen Entsch. nicht ankomme, daß es vielmehr genügt, daß die Entsch. einen Schaden in irgendeiner Richtung herbeizuführen vermag.

## Die Zeilerschen Umwertungszahlen.

(Fortsetzung zu F.V. 1925, 407.)

Stichtage	Geldwertzahlen	Wohlstandszahlen	Umwert.-Zahlen
11. Februar	1,251 Mill.	54,4 %	681 Mill.
18. "	1,252 "	54,5 %	682 "
25. "	1,252 "	54,6 %	684 "

# Fortsetzung der Geldwert-Tabellen J.W. 1924, Seite 1893.

Unberechtigter Nachdruck verboten.

Herausgegeben von Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Beutner, Berlin und Justizrat Dr. Magnus, Berlin.

## Inländische Preise und Meßziffern. Lebenshaltungsindex, Großhandels- und Aktienindex des Statistischen Reichsamts; Märkischer Roggen und Märkischer Weizen. (Fortf.)

Jahr und Monat (Durchschnitt)	Märkischer Weizen in Berlin je Hektar Goldm.	Märkischer Roggen in Berlin je Hektar Goldm.	Lebenshaltungsindex des Statistischen Reichsamts			Großhandelsindex des Statistischen Reichsamts (1913=100) Gold								Aktienindex des Stat. Reichsamts in Gold (1913=100)			
			Lebenshaltung mit Bekleidung	Lebenshaltung ohne Bekleidung	Ernährung	I. Getreide und Kartoffeln	II. Fette, Butter, Fleisch u. Fisch	III. Kolonialwaren und Hopfen	IV. Häute und Leder	V. Textilien	VI. Metalle und Petroleum	VII. Kohlen und Eisen	Gesamthandelsindex des Statist. Reichsamts	Bergbau u. Schwerindustrie	Verarbeitende Industrie	Handel und Verkehr	Gesamt Aktienindex
18. Nov. 1924	10,27	10,65	122,5	—	—	112,5	142,1	169,6	136,6	206,3	127,2	121,7	128,4	—	—	—	—
26. " 1924	10,45	11,05	122,5	—	—	113,9	141,1	170,8	138,6	207,7	127,0	121,8	129,0	—	—	—	—
Durchschnitt (November)	10,38	10,80	122,5	118,6	135,0	118,0	142,6	169,8	134,7	204,5	125,3	121,7	128,2	33,25	29,67	14,56	26,81
3. Dez. 1924	10,20	10,77	122,2	—	—	112,3	142,8	169,2	133,0	208,2	128,4	121,8	128,6	—	—	—	—
10. " 1924	10,55	10,85	122,3	—	—	114,3	142,8	170,8	133,0	208,8	128,9	121,8	129,6	—	—	—	—
17. " 1924	11,15	11,25	122,6	—	—	120,4	145,1	171,3	134,5	209,4	129,8	121,8	129,9	—	—	—	—
23. " 1924	11,02	11,25	122,8	—	—	119,9	144,5	169,2	137,7	209,3	129,7	121,8	129,6	—	—	—	—
30. " 1924	11,47	11,72	122,9	—	—	123,3	143,5	171,6	137,7	211,9	134,7	121,9	129,3	—	—	—	—
Durchschnitt (Dezember)	10,80	11,11	122,6	118,5	135,0	117,8	143,9	171,0	135,2	209,8	129,9	121,8	129,8	41,40	35,15	16,28	30,79
7. Jan. 1925	11,60	11,97	123,8	120,0	136,2	127,9	141,2	177,0	136,8	213,0	135,0	121,9	136,4	—	—	—	—
14. " 1925	11,97	12,52	124,0	120,3	136,6	124,0	138,0	180,2	138,1	214,1	135,2	121,9	138,9	—	—	—	—
21. " 1925	12,70	13,02	124,0	120,3	136,7	135,1	134,8	181,8	138,1	213,0	134,0	121,9	138,9	—	—	—	—
28. " 1925	13,35	13,60	124,4	120,7	137,2	138,5	136,0	181,8	136,8	210,3	134,4	121,9	140,4	—	—	—	—
Durchschnitt (Januar)	12,38	12,38	124,0	120,3	136,6	133,1	137,7	178,4	137,5	212,0	131,7	121,9	138,2	49,14	42,37	19,12	36,71
4. Febr. 1925	12,42	12,50	124,8	121,2	137,9	130,3	137,8	179,0	135,6	208,8	132,5	121,9	139,7	—	—	—	—
11. " 1925	12,22	12,27	125,1	121,6	138,4	128,9	137,0	179,0	134,9	208,7	134,4	121,9	138,0	—	—	—	—
18. " 1925	12,57	12,66	125,2	121,7	138,6	129,2	137,1	179,0	134,4	208,8	134,9	121,9	136,1	—	—	—	—
25. " 1925	12,47	12,72	125,2	121,6	138,6	129,9	137,8	177,9	133,5	208,5	135,4	122,8	136,7	—	—	—	—

### Übersichten nach Festsetzungsterminen.

#### Goldmark (Fortf.) 1924/25

berechnet aus dem Berliner Devisen-Geldkurs (4,2 Goldmark = 1 Dollar).

Unverändert 997 500 000 000.

#### Goldanleihe. (2/10 = 5%)

Unverändert: 100.

#### Goldumrechnungssatz.

Unverändert: 1000 Milliarden.

#### Dollar in Deutschland 1924/25.

Berliner Börse. (Fortsetzung.)

Geld: 4 195 000 000 000. Brief: 4 205 000 000 000.

Mindestunterhaltssatz für uneheliche Kinder von Müttern einfachsten Standes in Berlin.

Ab 1. Nov. 1924 monatlich 33 Reichsmark.

Fettförderkohlenpreise des Rhein.-Westfäl. Kohlen-Syndikats. Ab 1. Okt. 1924 je Tonne 15,— Reichsmark.

Kali (Kainit) 12%. Unverändert: 100 kg = 0,98 Goldmark.

Reichsbankdiskont für wertbeständige Diskontkredite seit 29. Dezember 1923: 10%, seit 27. Februar 1925: 9%.

### Kursbewegung der ausländischen Valuten.

#### Dollarschabanweisungen.

Amfische Notierung in Berlin. (Fortsetzung.)

Vom 17. November 1924 bis 2. März 1925.

Belt	Hiffer	Belt	Hiffer	Belt	Hiffer
1924		22. Dezember	89,50	26. Januar	90,—
17. November	88,80	23. "	89,50	27. "	90,30
18. "	88,80	24. "	89,90	28. "	90,50
19. "	—	25. "	—	29. "	90 3/8
20. "	89,—	26. "	—	30. "	90,40
21. "	89,—	27. "	—	31. "	90,50
22. "	—	28. "	—	1. Februar	—
23. "	—	29. "	89,75	2. "	90,—
24. "	8,—90	30. "	89,60	3. "	90,—
25. "	88,75	31. "	89,60	4. "	90,—
26. "	88,50			5. "	89,90
27. "	86,50			6. "	90,20
28. "	88,40	2. Januar	89 7/8	7. "	90,20
29. "	—	3. "	89,90	8. "	—
30. "	—	4. "	—	9. "	90,20
1. Dezember	88,25	5. "	90,—	10. "	9,—35
2. "	88,25	6. "	89,90	11. "	90,50
3. "	88,50	7. "	90,20	12. "	90,50
4. "	88,50	8. "	90,40	13. "	90,75
5. "	88,30	9. "	90,50	14. "	90 1/8
6. "	—	10. "	90,40	15. "	—
7. "	—	11. "	—	16. "	91,25
8. "	88,25	12. "	90,75	17. "	91,10
9. "	88,50	13. "	90,70	18. "	91,10
10. "	88,50	14. "	90,65	19. "	91,—0
11. "	88,60	15. "	90,40	20. "	91,10
12. "	89,—	16. "	90,25	21. "	91,10
13. "	—	17. "	90,25	22. "	—
14. "	—	18. "	—	23. "	91,05
15. "	89,20	19. "	90,20	24. "	91,80
16. "	89,10	20. "	90,20	25. "	91,25
17. "	89,25	21. "	89,90	26. "	91,15
18. "	89,25	22. "	89,90	27. "	91,50
19. "	89,10	23. "	89,90	28. "	—
20. "	—	24. "	89,90	1. März	—
21. "	—	25. "	—	2. "	91,55

#### Londoner Goldpreis.

(Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 29. Juni 1923.)

(Fortsetzung.)

Belt	Preis per Gramm in Vence	Belt	Preis per Gramm in Vence
1924		1925	
11. November	84,59	6. Januar	83,79
12. "	84,79	7. "	83,78
13. "	84,72	8. "	83,69
14. "	84,68	9. "	83,68
15. "	84,66	10. "	83,68
16. "	84,72	11. "	83,60
17. "	84,56	12. "	83,58
18. "	84,72	13. "	83,60
19. "	84,56	14. "	83,52
20. "	84,59	15. "	83,60
21. "	84,56	16. "	83,63
22. "	84,66	17. "	83,60
23. "	84,72	18. "	83,63
24. "	84,66	19. "	83,63
25. "	84,72	20. "	83,63
26. "	84,66	21. "	83,66
27. "	84,69	22. "	83,57
28. "	84,69	23. "	83,50
29. "	84,59	24. "	83,47
30. "	84,59	25. "	83,53
1. Dezember	84,59	26. "	83,57
2. "	84,59	27. "	83,57
3. "	84,59	28. "	83,60
4. "	84,40	29. "	83,60
5. "	84,34	30. "	83,60
6. "	84,21	31. "	83,63
7. "	84,11	1. Februar	83,58
8. "	84,21	2. "	83,57
9. "	84,21	3. "	83,60
10. "	84,24	4. "	83,60
11. "	84,27	5. "	83,63
12. "	84,18	6. "	83,69
13. "	84,11	7. "	83,63
14. "	84,14	8. "	83,60
15. "	84,24	9. "	83,44
16. "	84,98	10. "	83,50
17. "	83,95	11. "	83,53
18. "	83,95	12. "	83,60
19. "	84,02	13. "	83,58
20. "	—	14. "	83,60
21. "	—	15. "	83,58
22. "	—	16. "	83,58
23. "	—	17. "	83,58
24. "	—	18. "	83,58
25. "	—	19. "	83,57
1925		20. "	83,50
1. Januar	83,85	21. "	83,58
2. "	83,69	22. "	83,58
3. "	—	23. "	83,58
4. "	—	24. "	83,58
5. "	—	25. "	83,57



## Die Juristen und Volkswirte im Reichstag.

Name, Stand, Wohnung, Anschrift und Fernsprechanschluß in Berlin, Partei, Wahlkreis	Biographische Daten	Schriften
<b>1. Barth, Georg, Dr. jur., Amtsgerichtsrat beim LG. Zwickau</b> Zwickau (Sachsen), Reichstr. 19 DRP., 30. Wahlkreis Chemnitz-Zwickau	1876: geb. in Zwickau i. Sa. Landrichter in Zwickau 1911: Stadtverord. in Zwickau 1916: Staatsanwalt in Zwickau 1919: Stadtrat (im Ehrenamt) in Zwickau, jetzt Amtsgerichtsrat ebenda 1920: } M. d. R. 1924: }	
<b>2. Bäumer, Gertrud, Dr. phil., Ministerialrat im Reichsministerium des Innern</b> Berlin NW 87, Hansa-Ufer 7, F Moabit 4455 DDP., 12. Wahlkreis Thüringen	1873: geb. in Hohenlimburg Lehrerin an Volksschulen in Camen (Westf.) und Magdeburg, an Höherer Mädchenschule in Magdeburg 1904: Dr. phil. (Staatswissenschaften), seitdem i. d. Redaktion der Zeitschriften „Die Frau“ und „Die Hilfe“ 1910: Vorsitzende des Bundes deutscher Frauen- vereine 1916: Leiterin des sozialpädagogischen Instituts in Hamburg 1919: Mitgl. d. RatVersf. 1920: Ministerialrat im ReichsMin. des Innern 1920: } M. d. R. 1924: }	Handbuch der Frauenbewegung, 1901 ff. Das Mädchenschulwesen in Deutsch- land Die Frau und das geistige Leben Die soziale Idee in den Weltanschau- ungen des 19. Jahrhunderts Die Frau in Volkswirtschaft und Staatsleben der Gegenwart Fichte und sein Werk Kommentar zum Reichsgesetz für Ju- gendwohlfahrt Die seelische Krisis
<b>3. Bazille, Wilhelm, Staatspräsident von Württemberg</b> Stuttgart, Ehrenhalde 2, F 23146 DRP., 31. Wahlkreis Württemberg	1874: geb. in Ehlingen (Württbg.) 1897: Regierungsrat 1899: Amtmann in Mergentheim 1900: Amtmann in Stuttgart 1911: Regierungsrat beim Landesgewerbeamt in Stuttgart 1914—18: Präs. der deutschen Zivilverwaltung in der belg. Provinz Limburg 1919: Mitgl. d. Württbg. Landtags 1920: M. d. R. 1924: Staatspräsident von Württemberg, Vors. d. württbg. StaatsMin., zugleich Min. d. Kir- chen- und Schulwesen sowie Arbeits- und ErnährungsMin., Bevollm. zum Reichsrat, M. d. R.	
<b>4. Becker, Johann, Dr. jur., Reichsminister a. D.</b> und Hessischer Minister a. D. Duisburg, Wittelindstr. 4, F 3919 W 10, Tiergartenstr. 6 a, F Lützow 335 DVP., 33. Wahlkreis Hessen-Darmstadt	1869: geb. in Ludwigshöhe Kr. Oppenheim 1894: GerVf. 1896: stellvertr. Amtsrichter 1897: Hilfsarbeiter im hess. FinanzMin. 1900: Vortr. Rat 1902: Ministerialrat u. Vors. der Abt. für Steuer- wesen im hess. FinMin. 1908: Stellvertr. Bevollm. zum Bundesrat 1916—18: hess. FinanzMin. 1919: Mitgl. d. RatVersf. 1920: M. d. R. Nov. 1922—Aug. 1923: ReichswirtschaftsMin. 1924: M. d. R.	Arbeiten über hessische Staats- und Gemeindefinanzen
<b>5. Bell, Johannes, Dr. jur., Justizrat, Rechts-            anwalt am LG. Essen und Notar, Reichs-            minister a. D.</b> Essen a. d. Ruhr, Azazienallee 9, F 10676 NW 23, Claudiusstr. 2 I b. Lammerz, F Moa- bit (8560) Zentr., 23. Wahlkreis Düsseldorf-West	1868: geb. in Essen 1893: GerVf. 1894: RA. beim LG. Essen 1900: Notar, Stadtverordn. in Essen 1908: Mitgl. des Preuß. AbgV. 1912: M. d. R. 1919: Vertreter des deutschen Reichs in Versailles, Mitgl. d. RatVersf. u. d. Preuß. LandesVerf., ReichskolonialMin., Juni 1919 bis Mai 1920 zugleich ReichsverkehrsMin. 1920: } 1924: } Vize-Präs. d. RA., 1925: } Vorstandsmitgl. der RA-Fraktion d. Zentr., außer- dem Vorstandsmitgl. d. rhein. Zentr. P.	Zahlreiche juristische, politische und volkswirtschaftliche Abhandlungen, insbesondere in der JW., vgl. z. B. 1916, 1064

Name, Stand, Wohnung, Anschluß und Fernsprechanschluß in Berlin, Partei, Wahlkreis	Biographische Daten	Schriften
<p>6. <b>Berndt, Emil</b>, Bürgermeister Berlin-Friedenau, Rathaus, F Rheingau 816 DNVP., 2. Wahlkreis Berlin</p>	<p>1874: geb. in Biezig (Kr. Uedom-Bollin) 1900: Ass., dann stellv. Amtsrichter in Alzey (Rhein- hessen), Gernsheim a. Rh. u. Mainz 1907: beförderter Beigeordneter der Stadt Mainz 1912: beförderter Stadtrat von Berlin 1914: im Felde 1916: zurückberufen zur Übernahme eines Teils der Lebensmittelversorgung des Magistrats Ber- lin 1919: Mitgl. des engeren Vorstandes des Landes- verb. Berlin d. DNVP., Mitgl. des berufs- ständ. Reichsaussch. d. DNVP. 1920: Ehrenvors. der neugegründeten „Deutsch- nationalen Beamenschaft, E. V.“ 1920: } M. d. R. 1924: }</p>	
<p>7. <b>Best, Georg</b>, Dr. jur., Oberlandesgerichtspräsi- dent i. R. Darmstadt, Wilhelminenstr. 18 NW 40, Ginderruße 14, b. Grochardt, F Moabit 8586 DNVP., Reichswahlvorschlag</p>	<p>1855: geb. in Darmstadt 1885: Staatsanwalt in Mainz u. sodann in Darm- stadt 1894: Amtsrichter in Girschhorn a. R. 1894: Landgerichtsrat in Gießen u. Darmstadt 1896: Hilfsarbeiter im hess. JustizMin. 1900: Ministerialrat im hess. JustizMin. 1902: Mitgl. u. Vors. der hess. Prüfungskommission für die jurist. Assessorprüfung, Dozent für Rechtswissenschaft an der Hochschule zu Darm- stadt 1916: Oberlandesgerichtspräsident in Darmstadt 1924: M. d. R.</p>	<p>Das eheliche Güterrecht des BGB. und die Güterrechte des Großher- zogtums Hessen, 1896 Das Grundbuch- und Hypothekenrecht des BGB., 1896 Die hessischen Ausführungsgeetze zum BGB. und seinen Nebengesetzen mit Erläuterungen, 4 Bände, 1900 Kommentar zum Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag Zahlreiche Aufsätze und Abhandlun- gen über die Aufwertungsfrage und andere rechtliche Materien</p>
<p>8. <b>Beusch, Paul</b>, Dr. oec. publ., Ministerialdirektor z. D. Berlin-Zehlendorf, Dallwitzstr. 57, F 2764 Büro: W 9, Bubapesterstr. 7 III Zentr., 2. Wahlkreis Berlin</p>	<p>1883: geb. in Eßfeld (Unterfr.) 1907: Dr. oec. publ. in München Mitgl. der Zentralstelle des Volksvereins zu M.-Glabach, Dezernent für Finanz- u. Wirt- schaftspolitik 1919: im ReichsfinanzMin., Leiter des Statist. Bü- ros, des Auslandsarchivs u. der Nachrichten- stelle 1920: Ministerialrat 1921: Ministerialdirektor. 1923: z. D. Mitgl. des Vorstandes des Verbandes kath. kaufmänn. Vereine Deutschlands 1924: M. d. R.</p>	<p>Die Reichsfinanzen und die Steuer- reform von 1909, 2. Aufl. Wirtschaftskrisen, 1909 Allgemeine Steuerlehre, Steuerarten und Steuersysteme, 1911 Grundlagen und Regelung der Le- bensmittelversorgung des deutschen Volkes, 1912 Die Lebensfähigkeit des Mittelstandes 1913 Das Geld, Das Bankwesen, Die Börse 1914 Wanderungen und Stadtkultur, 1916 Besitzsteuergesetz und Kriegssteuergesetz, 1917 Das Anleihenwesen, 1918 Neuordnung des deutschen Finanz- wesens, 1920 Die außerordentliche Kriegsabgabe für 1919 und die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs Das Reichsnotopfer, 1920 Staatsbetrieb oder Privatbetrieb Die Zweckmäßigkeit unserer Wirt- schaftspolitik, 1922 Mitarbeiter des „Staatslexikon der Österreichischen Gesellschaft“</p>
<p>9. <b>v. Bismarck, Otto</b>, Kärst, Landwirt Friedrichsruh (Bez. Hamburg), F Numühle 30 W 8, Unter den Linden 1 (Hotel Adlon), F Zen- trum 10341—10358 DNVP., 14. Wahlkreis Weser-Ems</p>	<p>1897: geb. in Schönhäusen 1917—18: im Felde 1921: Referendar, sodann Landwirt 1924: M. d. R.</p>	
<p>10. <b>Bodius, Fritz</b>, Dr. jur., Rechtsanwalt beim LG. Mainz Mainz, Bechelstr. 14, F 604 Zentr., 33. Wahlkreis Hessen-Darmstadt</p>	<p>1882: geb. in Bubenheim (Rheinhessen) 1912: RA. beim LG. Mainz 1919: Mitgl. d. Kreistags u. Kreisaussch. Mainz 1920: Vors. der hess. Zentrumsparlei 1924: M. d. R.</p>	
<p>11. <b>Braun, Adolf</b>, Dr. phil., Schriftsteller Berlin-Tempelhof, Hohenzollernkorso 59, F Süd- ring 2161 Büro: SW 68, Lindenstr. 3, F Dönhoff 740 SPD., 26. Wahlkreis Franken</p>	<p>1862: geb. in Laag i. d. Steiermark, Dr. phil. in Freiburg i. Br. Schriftleiter der „Gleichheit“ in Wien, der „Münchener Post“, der „Sächsischen Arbeiter- zeitung“ in Dresden, des „Vorwärts“ in Ber- lin, des „Sozialpolitischen Zentralblatts“ in Berlin, der „Fränkischen Tagespost“ in Nürn- berg, der „Arbeiterzeitung“ in Wien Nach der Ausweisung (1898) aus Preußen zeitweise Arbeitersekretär in Nürnberg 1919: Mitgl. d. RatBerf. 1920: } M. d. R. 1924: }</p>	<p>Zahlreiche journalistisch Arbeiten in Tageszeitungen, wissenschaftliche Abhandlungen in nationalökono- mischen Zeitschriften, viele Bro- schüren und Bücher über Gewer- schaften, Sozialpolitik, Statistik, Pressewesen</p>

Name, Stand, Wohnung, Anschrift und Fernsprechanschluß in Berlin, Partei, Wahlkreis	Biographische Daten	Schriften
<p>12. Brauns, Heinrich, Dr. rer. pol., Dr. jur. h. o., Reichsarbeitsminister M.-Glabbach, Benediktinerstr. 5, F M.-Glabbach 450 NW 40, Schornhorststr. 35 (Reichsarbeitsministerium), F Norden 2831—39 Zentr., 14. Wahlkreis Wejer-Ems</p>	<p>1868: geb. in Köln Studium der Theologie, später der Nationalökonomie und des Staatsrechts 1890: Kaplan in Krefeld 1896: Vikar in Borbeck bei Essen a. d. Ruhr 1900: Direktor an der Zentralstelle des Volksvereins für das kath. Deutschland in M.-Glabbach, Leiter der dortigen Organisationsabtlg. u. der volkswirtschaftlichen Kurse des Volksvereins 1905: Dr. rer. pol. 1919: Mitgl. der NatVers. und Vorj. ihres Ausschusses für Volkswirtschaft 1920: M. d. R., während der Dauer der 1. u. 2. Wahlperiode des R. ReichsarbeitsMin. 1924: M. d. R. 1925: ReichsarbeitsMin.</p>	<p>Mehrere Schriften zur deutschen Gewerkschaftsbewegung, darunter: Die christlichen Gewerkschaften Gutachten über „Die Achtstundenschicht im Bergbau“ für den Intern. Arbeiterschutzbund zu Lugano Abhandlungen über „Lohnlarise im deutschen Bergbau“ in der „Sozialen Praxis“ Das Betriebsrätegesetz, Volksvereinsverlag 1920 Lohnpolitik, ebenda 1921 Wirtschaftskrisis und Sozialpolitik, ebenda 1924</p>
<p>13. Bredt, Johann Victor, Dr. jur., Dr. phil., ord. Professor der Rechte an der Universität Marburg Marburg (Lahn), Frankfurterstr. 53a W 62, Kurfürstenstr. 122 b. Lorenz, F Kurfürst 1802 Wirtsch. B., Reichswahlvorschlag</p>	<p>1879: geb. in Barmen 1897: Volontär beim Barmer Bankverein 1901: Refdr., Dr. jur. 1903: Regierungsrat in Coblenz 1904: Dr. phil. 1906: RegAff. 1907: bei der Kommunalverwaltung in Barmen, dann Assessor am Landratsamt in Marburg 1910: Landratsamtsverwalter in Kirchhain 1910: Privatdozent 1911: a. o. Prof. in Marburg, Mitgl. d. Preuß. Abgß. 1918: o. Prof. für Staats-, Verwaltungs- und Kirchenrecht in Marburg 1921: Mitgl. des Preuß. Landtags (Wirtschaftspartei) 1924: M. d. R. Stadtverord. u. stellv. Vorsteher, Kreisdeputierter; Mitgl. des Kreistages, Kreisaußsch., Provinziallandtages, Provinzialaußsch., des Presbyteriums u. der Kreisynode, der Steuerveranlagungskommission; Vorj. des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts, des Mieteinigungsamts (in Marburg).</p>	<p>Die Barmer Lohnindustrie, 1905 Die Besteuerung des Wertzuwachses, 1907 Nationalökonomie des Bodens, 1908 Die Zonenenteignung, 1909 Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, 1912 Die Trennung von Kirche und Staat, 1919 Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen, 2 Bände, 1921/22 Der Geist der deutschen RVerf., 1924 Die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Preuß. Staat und dem Königshause, Berlin 1924</p>
<p>14. Breitscheid, Rudolf, Dr., Schriftsteller Berlin W 15, Fasanenstr. 58, F Oliva 2584 SPD., 4. Wahlkreis Potsdam I</p>	<p>1874: geb. in Köln 1898: Dr. rer. pol in Marburg, Redakteur an verschiedenen bürgerl. Blättern 1905: Geschäftsführer des Handelsvertragsvereins 1908: Vorj. der von ihm zusammen mit Theodor Barth u. H. v. Gerlach gegründeten „Demokratischen Vereinigung“ 1912: Übertritt zur SPD., dann zur USPD. 1914: Stad. verordneter in Berlin-Wilm. dorf Mitgl. des Brandenburg. Provinziallandtags, Provinzialaußsch. u. Provinzialrats 1918—19: Preuß. Min. des Innern 1920: } M. d. R. 1924: }</p>	<p>Der Bülowblock und der Liberalismus Herausgeber der Unabhäng. Sozialdemokrat. Wochenschrift „Der Sozialist“, 1915/1923</p>
<p>15. Brodau, Alfred, Landgerichtsrat am LG. Chemnitz Chemnitz, Zietenstr. 99 DDP., 30. Wahlkreis Chemnitz-Zwickau</p>	<p>1871: geb. in Großhartmannsdorf bei Freiberg i. Sa. 1900: GerAff. in Chemnitz 1903: Richter am LG. Chemnitz 1906: Mitgl. des Landesvorst. der Fortschritt. Volkspartei in Sachsen 1909: Mitgl. des sächs. Landtags 1919: Mitgl. der NatVers. 1920: } M. d. R. 1924: } Mitgl. des Präsidiums des Republik. Reichsbunds Landesverb. Sachsen-Schlesien</p>	<p>Politische Aufsätze in Tageszeitungen</p>
<p>16. Brüning, Heinrich, Dr., Geschäftsführer des Deutschen Gewerkschaftsbundes Berlin NW 52, Kirchstr. 15 Büro: Berlin-Wilm., Kaiserallee 25, F Uhlend 1575 Zentr., 7. Wahlkreis Breslau</p>	<p>1885: geb. in Münster (Westf.) 1911: Staatsreferent für das höhere Lehramt 1915: Dr. rer. pol. 1919: Referent im Preuß. WohlfahrtsMin. 1921: Geschäftsf. d. Deutschen Gewerkschaftsbundes 1924: M. d. R.</p>	
<p>17. Buchholz, Bernhard, Oberregierungsrat Schneidemühl, Brauerstr. 4, F 87 W 15, Sächsische Str. 8, F Oliva 3038 Zentr., 5. Wahlkreis Frankfurt a. d. O.</p>	<p>1870: geb. in Knopen (Kr. Heilsberg, Ostpr.) 1901: GerAff. u. demnächst R. u. Notar in Neumark (Kr. Löbau, Westpr.) 1910: Eigentümer d. Ritterguts Jakobowo u. ausübender Landwirt, Stadtverordn. in Neumark u. Mitgl. d. Kreistages 1920: R. u. Notar in Allenstein 1922: Justizrat der Regierung Allenstein 1923: RegRat in Allenstein, dann in Schneidemühl, im Mai dort OberRegRat und Dezernent des Oberpräsidiums der Provinz Grenzmark Posen-Westpr. 1924: M. d. R.</p>	



Name, Stand, Wohnung, Anschrift und Fernsprechanschluß in Berlin, Partei, Wahlkreis	Biographische Daten	Schriften
18. <b>Budjuhn, Gustav</b> , Handwerkskammer Syndikus, Volkswirt Charlottenburg 2, Grolmanstr. 15 I, F Steinplatz 6322 DNBP., 4. Wahlkreis Potsdam I	1869: geb. in Pr. Holland (Ostpr.) nach Ausbildung in der Justiz Volkswirt 1901: Syndikus der Handwerkskammer für den Reg. Bez. Bromberg, Stadtverordn. in Bromberg 1919: Mitgl. d. Preuß. LandVerf. 1920: Syndikus der neuerrichteten Handwerkskammer Grenzmark-Posen-Westpr. in Schneidemühl, anschließend Syndikus beim Deutschen Handwerker- u. Gewerbetag in Hannover 1921: } M. d. R. 1924: } 1925: Schriftführer des RT. Direktor des Ostdeutschen Genossenschaftsverbandes u. I. Vorf. d. Ostdt. Handwerker- und Gewerbevereinsbundes, Gründer des Verbandes dt. Handwerker in Polen	Schriftleiter der „Bromberger Handwerkerzeitung“ (1901—20)
19. <b>Cremer, Carl, Dr. jur.</b> , Schriftsteller Berlin W 57, Bülowstr. 11, F Lützow 5988 DNBP., 11. Wahlkreis Merseburg	1876: geb. in Essen a. d. Ruhr 1903: RA. u. Notar in Hagen u. Dortmund 1912: Stadtverordn. in Hagen 1913: Mitgl. d. Preuß. AbhG. 1920: Leiter der Telegraphen-Union m. b. G., des Internat. Nachrichtendienst u. des Dammert-Verlages in Berlin 1920: } M. d. R. 1924: }	Begründer und Mitarbeiter von Tageszeitungen, Zeitschriften und Zeitungs-Korrespondenzen
20. <b>Crone-Münzbrod, August, Dr. rer. pol.</b> , Direktor und Landwirt Berlin W 10, Lützowufer 13, F Rollendorf 4958 Zentr., 19. Wahlkreis Hessen-Nassau	1882: geb. auf Münzbrod bei Essen i. Oldenb. 1906: in Bauernvereinsbewegung 1917: geschäftsführ. Vorstandsmitgl. der Vereinigung der dt. Bauernvereine, weiter geschäftsführ. stellvertr. Vorf. der Rentenbrief A.-G. u. der Deutschen Bauernbank 1920: Mitgl. d. Preuß. Landtags und des vorläuf. Reichswirtschaftsrats 1924: M. d. R. Mitgl. des Aufsichtsrats u. Verwaltungsrats der deutschen Rentenbank, des Reichsaussch. und des preuß. Aussch. d. Zentr. P. u. and. Organisationen	Juristische Aufsätze und Abhandlungen in der ZW.
21. <b>Curtius, Julius, Dr. jur.</b> , Rechtsanwalt beim RG. in Berlin Berlin-Dahlem, Peter-Lennestr. 42, F Steglitz 1063 Büro: W 8, Unter den Linden 31, F Zentrum 8387 DNBP., 32. Wahlkreis Baden	1877: geb. in Duisburg 1899: Referendar in Duisburg, Kiel, Berlin, Hamm 1905: RA. beim LG. Duisburg 1911: bis Kriegsausbruch staatswissenschaftliche Arbeiten in Heidelberg 1914—18: im Felde 1920: M. d. R. Bis Herbst 1921 in Heidelberg schriftstellerisch und politisch tätig 1921: RA. am RG. 1924: M. d. R.	Juristische Aufsätze und Abhandlungen in der ZW.
22. <b>Dietrich, Hermann Adolf Christian, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt</b> beim LG. Prenzlau u. Notar, Rittergutbesitzer Prenzlau, F 115 und Melckthin, Post Templin, F Templin 133 W 9, Röhrenstr. 40, F Lützow 696, 9390 DNBP., Reichswahlvorschlag	1856: geb. in Schmargendorf (Uckermark) 1882: RA. beim LG. Prenzlau 1894: Stadtverord.-Vorst. zu Prenzlau 1898: Mitgl. d. Preuß. AbhG. und des RT. (bis 1919) 1910: Vorf. des Generalverb. d. deutschen Raiffeisenvereinsvereine 1919: Vizepräf. d. NatVerf. 1920: Vizepräf. d. RT. 1924: M. d. R. Stellv. Vorf. des Vorstandes der Anwaltskammer Potsdam	Juristische Aufsätze und Abhandlungen in der ZW.
23. <b>Dietrich, Hermann Robert</b> , Badischer Minister des Auswärtigen a. D. Berlin und Wildgutach, Post Gutenbach W 30, Landshuterstr. 22 I, F Kurfürst 1907 DNBP., 32. Wahlkreis Baden	1879: geb. in Oberprechtal (Kr. Freiburg) 1905: Stadtrechtler in Karlsruhe 1908: Bürgermeister in Kehl 1914: Mitgl. d. bad. Landtags 1914: Oberbürgermeister in Konstanz 1918: Mitgl. d. vorl. bad. Volksregierung 1919: Mitgl. d. bad. NatVerf. und Mitgl. d. NatVerf. 1920: } M. d. R. 1924: }	Juristische Aufsätze und Abhandlungen in der ZW.
24. <b>Dr. v. Drxander, Gottfried, Dr.</b> , Geh. Oberregierungsrat Berlin W 62, Kurfürstendamm 260, F Lützow 1750 DNBP., 23. Wahlkreis Düsseldorf-West	1876: geb. in Bonn a. Rh. 1904: RegAff. in Hadersleben 1905: Landratsamtsverweser in Abentade 1908: Landrat in Hadersleben 1913: Hilfsarbeiter im Reichsamt des Innern 1914: Vortr. Rat im Geh. Zivilkabinett, Vertreter des Kabinettschefs 1918: im Preuß. StaatsMin. 1920: z. D. gestellt (endgültige Auflösung des Zivilkabinetts) 1921: Mitgl. d. Preuß. Landtags 1924: M. d. R.	Juristische Aufsätze und Abhandlungen in der ZW.

Name, Stand, Wohnung, Anschrift und Fernsprechanschluß in Berlin, Partei, Wahlkreis	Biographische Daten	Schriften
25. <b>Emminger</b> , Erich, Reichsjustizminister a. D. Mugaburg, Kaiserstr. 63 NW 40, Wfenstr. 11 II b. b. Oliven BayrWP., 24. Wahlkreis Oberbayern-Schwaben	1880: geb. in Eichstätt Staatsanwalt 1913: ) M. d. R. 1920: ) 1923—24: ReichsjustizMin. 1924: M. d. R.	
26. <b>Eberling</b> , Friedrich, Dr. jur., <b>Rechtsanwalt</b> beim LG. I, II und III Berlin Berlin-Halensee, Karlsruherstr. 30, F Pfalzburg 6572 Büro: W 35, Derfflingerstr. 5, F Kurfürst 270 bis 272 DNWP., 35. Wahlkreis Mecklenburg	1891: geb. in St. Goar (Rheinl.) Herausgeber der „Konservativen Monatschrift“, we- gen Verweigerung des republ. Beamteneidens aus dem Vorbereitungsdienst beim Auswärt. Amt entlassen. 1919: RM. beim LG. I, II und III Berlin 1924: M. d. R.	Abhandlungen über Verfassungsfragen, Beamtenrecht, gegen die Aus- nahmegesetzgebung usw.
27. <b>Fehrenbach</b> , Constantin, Reichskanzler a. D., <b>Rechtsanwalt a. D.</b> Freiburg i. Br. NW 40, Koonstr. 10 b. Gräfin von Kanitz, F Hanja 3076 Genr., 32. Wahlkreis Baden	1852: geb. in Wellendingen 1882: RM. beim LG. Freiburg i. Br. 1884: stellv. Obmann des Stadtverord.-Vorst. 1885: Mitgl. d. 2. bad. Ständekammer 1895: Stadtrat in Freiburg i. Br., Kreisabg. 1901: Mitgl. d. 2. bad. Ständekammer 1903: M. d. R. 1907: Präsident der 2. bad. Ständekammer August 1917—Juni 1918: Vorf. d. Haushaltsausch. 1919: Präf. d. NatVerf. 1918 (8. Juni): Präf. d. Reichstags 1920: M. d. R. 1920—Mai 1921: Reichskanzler 1924: M. d. R.	
28. <b>Fischbeck</b> , Otto, Preuß. Staatsminister und Mi- nister für Handel und Gewerbe a. D. Berlin-Halensee, Eisenbahnstr. 65, F Pfalzburg 4455 DDP., Reichswahlvorschlag	1865: geb. in Güntershausen, Kr. Dramburg 1890: Syndikus der Handelskammer zu Bielefeld 1893: Stadtverordneter in Bielefeld 1895: Syndikus der Papierverarbeitungs-Berufsges- ellschaft zu Berlin, M. d. R. 1903: Mitgl. d. Preuß. Landtags 1907: M. d. R. bis 1918: besoldeter Stadtrat in Berlin 1918: Direktor des Verbandes Groß-Berlin, dann preuß. Min. für Handel und Gewerbe 1919: Mitgl. d. NatVerf. 1921: Mitgl. d. Pr. Landtags 1924: M. d. R.	
29. <b>Fischer</b> , Hermann, Dr. jur., <b>Rechtsanwalt</b> beim LG. I, II, III, Berlin und Notar Berlin-Grunewald, Siemensstr. 4, F Uhland 7539 Büro: NW 40, Herwarthstr. 4, F Hanja 2761/62 DDP., Reichswahlvorschlag	1873: geb. in Magdeburg 1900: RM. beim OLG. Köln Seit Gründung der Handelshochschule in Köln bis 1912 Dozent für bürgerl. und Handelsrecht Justizrat und später Vorstandsmitglied des A. Schaaff- hausenschen Bankvereins in Köln 1914: Mitgl. d. Direktion d. Disconto-Gesellschaft 1919: (Okt.) Ausscheiden aus beiden Posten 1919: (Nov.) Mitgl. und gegenwärtig 2. Vorf. d. Vorstandes der DDP. 1920: ) M. d. R. 1924: ) Präf. d. Hansabundes	
30. <b>b. Frehtagh-Zoringhoben</b> , Axel, Freiherr, Dr. jur., ord. Professor der Rechte an der Uni- versität Breslau Breslau 2, Blumenstr. 2, F Dyle 165 NW 6, Schiffbauerdamm 29 III b. Franke, F Nor- den 8006 DNWP., 7. Wahlkreis Breslau	1878: geb. in Arensburg in Livland 1908: PrivDoz. in Petersburg 1910: a. o. Prof. in Jaroslaw 1911: a. o. Prof. in Dorpat 1915: o. Prof. in Dorpat 1917: jurist. Berater am Stabe des Oberbefehls- haber Ost 1918: o. Prof. in Breslau 1921: Mitgl. d. Schles. Provinziallandtags und stellv. Mitgl. d. Pr. Staatsrats 1924: M. d. R.	Geschichte der russischen Revolution, München 1919 Politik, München 1919 Die Gesetzgebung der russischen Re- volution, Halle 1920 Die Entwicklung des Bolschewismus in seiner Gesetzgebung, Halle 1921 Die Weimarer Verfassung in Lehre und Wirklichkeit, München 1924 Fachwissenschaftliche Schriften über russisches und baltisches Recht sowie Aufsätze über staatsrechtliche und au- ßenpolitische Fragen in der „Deut- schen Zeitung“, „Deutschlands Er- neuerung“ und anderen Zeitungen und Zeitschriften, auch der ZW.
31. <b>Frid</b> , Wilhelm, Dr. jur., Oberamtmann München, Herzog-Rudolfstr. 36 II, F 21 240 SW 11, Dessauerstr. 30 III b. Raab, F Kurfürst 3203 NatSozFreiWP., 24. Wahlkreis, Oberbayern- Schwaben	1877: geb. in Alsenz 1900: Rechtspraktikant in Kaiserlautern 1904: Regierungsratsassistent bei der Regierung von Oberbayern u. Amtsanwalt bei der Polizei- direktion München 1907: Bezirksamtsassessor in Birmansfeld 1917: RegAff. und Oberamtmann bei der Polizei- direktion München 1924: M. d. R.	

Name, Stand, Wohnung, Anschrift und Fernsprechanschluß in Berlin, Partei, Wahlkreis	Biographische Daten	Schriften
32. <b>Gerete</b> , Günther, Dr. jur., Dr. rer. pol., Landrat a. D. Prestel (Kr. Torgau), F 3 W 9, Potsdamerstr. 22a, F Nollendorf 5194 DNBP., 11. Wahlkreis Merseburg	1893: geb. auf Rittergut Gruna, Kr. Delitzsch Kurze Tätigkeit als Referendar; jurist. Doktor der Rechte und der Staatsw. April 1919: als RegAff. Landrat des Kr. Torgau 1919: Abg. d. Provinziallandtags der Prov. Sachsen 1922: Abchied, seitdem tätiger Landwirt auf seinem Gut in Prestel 1924: M. d. R. Vorj. d. Kreislandbundes, Bezirksvorj. d. öflichen Landbünde d. Provinz Sachsen sowie geschäftsführ. Vorj. des Verbandes d. preuß. Landgemeinden in Berlin Dozent für Staats-, Verw.- und Genossenschaftsrecht an der Landwirtschaftl. Hochschule in Berlin	
33. <b>Gilbemeister</b> , Alfred, Dr. jur., Rechtsanwalt beim LG. Bremen und Notar Bremen, Mathildenstr. 80, F Hanfa 3808 NW 40, In den Zelten 17 DNBP., 14. Wahlkreis Weser-Emis	1875: geb. in London 1896: Offizier im Feldartillerieregiment Nr. 20 1902: Referendar 1903: Dr. jur. 1906: Aff. in Hamburg u. sodann RA. b. LG. Bremen 1912: Notar 1917: Vertreter d. KriegsMin. bei den Gesellschaften in Kristiania u. Kopenhagen 1918: Abteilungsführer in der Ukraine 1919: Mitgl. d. gesetzgeb. Brem. NatVerf., seitdem Mitgl. d. Bremer Bürgerschaft 1922: Delegierter des Präsidiums d. Nordwestdeutschen Wirtschaftsbundes, Sitz Bremen 1920: } M. d. R. 1924: }	
34. <b>Grac</b> , Walther, Amtsgerichtsrat beim AG. Eisenach Eisenach, Luisenstr. 7, F 678 SW 11, Königsgräberstr. 38 (Hotel Holstein) F Lühow 1968 DNBP., 12. Wahlkreis Thüringen	1873: geb. in Eisenach 1898: GerAff. 1900: Amtsrichter in Auma 1901: Amtsrichter in Apolda 1904: Oberamtsrichter in Geisa 1907 u. 1920: M. d. R. 1924: M. d. R. 1925: Vizepräf. d. RA.	
35. <b>v. Guerd</b> , Theodor, Geh. Ober-Regierungsrat Coblenz, Mainzerstr. 45, F 1490 Charlottenburg 5, Suarezstr. 27 I b. Coerreus, F Wilhelm 6739 Zentr., 21. Wahlkreis Coblenz-Trier	1863: geb. in Coblenz 1891: RegAff. 1898: Landrat des Kr. Monschau 1920: } M. d. R., 1924: }	
36. <b>Haas</b> , Ludwig, Dr. jur., Rechtsanwalt beim LG. Karlsruhe Karlsruhe (Baden), Kaiserstr. 154, F Büro: 562. Wohnung 3432 W 30, Schwäbische Str. 27 b. Schloß, F Nollendorf 871 DNBP., Reichswahlvorschlag	1875: geb. in Freiburg i. Br. 1898: Rechtspraktikant 1901: RA. beim LG. Karlsruhe 1910: Stadtrat in Karlsruhe 1912: M. d. R. 1914—15: im Felde 1915: beim Verwaltungschef des Generalgouvernements Warschau 1919: Mitgl. d. NatVerf., in der bad. vorl. Volksregierung Min. d. Innern und bis Juli 1920 bad. Staatsrat 1920: } M. d. R. 1924: }	Politische und staatsrechtliche Schriften in Tageszeitungen und Zeitschriften, u. a. in der „Hilfe“ über das „Volksheer“, in der „Deutschen Politik“ über „Volksstaat und Monarchie“
37. <b>Hampe</b> , August, Senatspräsident beim OLG. Braunschweig Braunschweig, Theaterwall 7, F 2521 Wirtschaftl. Ver. (Dt.-Hannov. P.), 16. Wahlkreis Südhannover-Braunschweig	1866: geb. in Holzminde 1893: GerAff. 1898: Amtsrichter in Walfentied 1901: Landrichter in Braunschweig 1906: OLG-Rat 1908: Mitgl. beider braunschw. jurist. Prüf.-Kom. 1917: stellv. Vorj. d. braunschw. VerwGH. 1918: Mitgl. d. Braunschw. Landtags 1919: Mitgl. d. NatVerf. Sept. 1919—April 1920: braunschw. JustizMin. Danach SenPräf. am OLG. Braunschweig; stellv. Vorj. d. Kompetenzgerichtshofs u. d. Disziplinargerichtshofs 1924: M. d. R.	Braunschweigisches partikulares Privatrecht, 1. Aufl. 1896, 2. Aufl. 1901 Herausgeber der Braunschw. Zeitschr. f. Rechtspflege, 1908—1918 Zahlreiche juristische Aufsätze in fachwissenschaftlichen Blättern
38. <b>Hanemann</b> , Alfred, Dr. jur., Landgerichtsdirektor beim LG. Mannheim Mannheim N 7, 13 DNBP., 32. Wahlkreis Baden	1872: geb. in Kilstatt 1898: Assessor 1900: Amtsrichter 1900: Richter u. Bezirkshauptmann in Deutsch-Südwestafrika 1903: Oberamtsrichter u. OGRat in Mannheim 1920: OGRat u. Hilfsarbeiter bei der Reichsanwaltschaft in Leipzig 1921: OGDirektor beim LG. Mannheim und Mitgl. d. Bad. Landtags 1924: M. d. R.	

Name, Stand, Wohnung, Anschrift und Fernsprechanschluß in Berlin, Partei, Wahlkreis	Biographische Daten	Schriften
<p>39. <b>Heinze, Rudolf</b>, Dr. jur., Reichsjustizminister a. D., sächsischer Staatsminister a. D. Wirkl. Geh. Rat Dresden-Weißer Hirsch, Heinrichstr. 14, F Loschwitz (Bez. Dresden) 373 SW 68, Zimmerstr. 92/93 (Pension Hofmann), F Zentrum 12803 DNVP., 28. Wahlkreis Dresden-Bauhen</p>	<p>1865: geb. in Oldenburg 1893: Assessor 1896: Amtsrichter 1899: Stadtverordn. (später Stadtrat) in Dresden 1901: Landrichter 1906: VGDirektor in Dresden 1907: M. d. R. 1912: Hilfsarbeiter bei der Reichsanwaltschaft 1914: Reichsgerichtsrat 1915: Mitgl. d. sächs. Landtags 1916: Unterstaatssekretär im türk. JustizMin. in Konstantinopel Juli—Nov. 1918: sächs. JustizMin. 1919: Mitgl. d. NatVers. 1920: M. d. R., später ReichsjustizMin. 1924: M. d. R., Mitgl. des Gemischt. Schiedsg.</p>	<p>Die Rechtslage in der Türkei, JZ. 1918, 321 Deutsch-türkische Rechtsbeziehungen, DZ. 1918, 331</p>
<p>40. <b>Hergt, Oskar</b>, Preuß. Finanzminister a. D. Berlin NW 23, Lessingstr. 5, F Moabit 8344 DNVP., 8. Wahlkreis Liegnitz</p>	<p>1869: geb. in Naumburg a. S. Assessor in der Provinz Sachsen Amtsrichter in Liebenwerda 1902: Regierungsrat bei der Regierung in Hildesheim und am Oberpräsidium in Hannover 1904: Geh. Finanzrat und Oberfinanzrat im Preuß. FinanzMin. 1915: Regierungspräsident in Liegnitz 1916: Regierungspräsident in Oppereln Aug. 1917—Nov. 1918: preuß. FinanzMin. Dez. 1918—Ende 1924: Vorf. d. DNVP. 1919: Mitgl. d. Preuß. Landtags 1920: } M. d. R. 1924: }</p>	<p>(Geschichte der sozialistischen Gewerkschaftspresse, 1914 Die Münchner Tragödie, Berlin 1919 Der Mieterkampf, Berlin 1920 Arbeitszeit, Arbeitslohn und Arbeitsleistung, Berlin 1922</p>
<p>41. <b>Herk, Paul</b>, Dr. rer. pol., Schriftsteller Charlottenburg 5, Neue Kantstr. 3, F Wilhelm 3693, b. 1. 4. 1925 ab: Charlottenburg 9, Kurianallee 32, F Wilhelm 3693 SPD., Reichswahlvorschlag</p>	<p>1888: geb. in Worms 1906: Angestellter des Zentralverb. der Handlungsgesellschaften 1914: Dr. rer. pol. 1914: Schriftleiter der „Leipziger Volkszeitung“ 1919: politischer Schriftleiter der „Freiheit“, Berlin, Sekretär der sozialdemokrat. Reichstagsfraktion und Stadtverordn. in Berlin 1920: } M. d. R. 1924: }</p>	<p>(Geschichte der sozialistischen Gewerkschaftspresse, 1914 Die Münchner Tragödie, Berlin 1919 Der Mieterkampf, Berlin 1920 Arbeitszeit, Arbeitslohn und Arbeitsleistung, Berlin 1922</p>
<p>42. <b>Heuß, Theodor</b>, Dr. rer. pol., Schriftsteller Berlin-Friedenau, Fregestr. 80, F Rheingau 725 DNVP., 31. Wahlkreis Württemberg</p>	<p>1884: geb. in Brackenheim (Württbg.) 1905: Dr. rer. pol. in München und Schriftleiter der Naumannschen „Hilfe“ in Berlin 1912: Schriftleiter der „Mediarzeitung“ in Heilbronn 1918: Geschäftsführer des Deutschen Werkbundes in Berlin und Leiter der „Deutschen Politik“ 1919: Stadtverordn. in Berlin-Schöneberg 1920: Studienleiter und Dozent an der deutschen Hochschule für Politik 1921: Bezirksverordn. in Berlin-Schöneberg 1924: M. d. R.</p>	<p>Vorwiegend politische oder historische Schriften; daneben viele publizistische Arbeiten Mitherausgeber der Monatschrift „Deutsche Nation“</p>
<p>43. <b>Hoff, Curt</b>, Dr., Geschäftsführer Berlin-Schöneberg, Am Park 15 Büro: W 8, Mohrenstr. 9, F Zentrum 1585 DNVP., 5. Wahlkreis Frankfurt a. d. O.</p>	<p>1888: geb. in Aachen Dr.-Examen in Göttingen 1913: eingetreten in die Geschäftsführung des Zentralverb. Deutscher Industrieller 1915: Mitgl. d. Geschäftsführung des Kriegsausseh. der Deutschen Industrie Nach Gründung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie Geschäftsführer in dieser Organisation und Vertreter der Arbeitgeberseite in der Zentralarbeitsgemeinschaft April 1923: Geschäftsführer industrieller Fachverbände in Berlin</p>	<p>Zahlreiche volkswirtschaftliche Schriften u. a.: Handwerkerkongreß Kompaß für die Frau im Handwerk Was haben wir vom Hansabund? Der Beamte, Privatangestellte und Neuorientierung Privatangestellte und Kriegsbeschädigtenfürsorge Beamtenräte Mitarbeiter der Beamtenpresse und volkswirtschaftlicher Zeitschriften</p>
<p>44. <b>Höfle, Anton</b>, Dr. phil., Reichspostminister a. D., (jetzt aus dem RT. ausgeschieden) Berlin-Lichterfelde, Sternstr. 28, F Lichterfelde 629 Zentr., 12. Wahlkreis Thüringen</p>	<p>1882: geb. in Otterbach, Bez. Kasserlaurern (Pfalz) 1907: Referendar und volkswirtschaftl. Dr.-Examen, kurze Zeit wissenschaftl. Hilfsarbeiter bei der Handels- und Gewerbestammer München 1908: Referent für Mittelstands-, Angestellten- und Beamtenfragen an der Zentralstelle des Volksvereins für das lathol. Deutschland in M.-Glabbach 1914: Direktor des Deutschen Techniker-Verbandes 1919: Direktor des Deutschen Beamtenbundes, sodann Direktor des Gesamtverb. Deutscher Beamten- und Gewerkschaften (Deutscher Gewerkschaftsbund) 1920: } M. d. R. 1924: }</p>	<p>Zahlreiche volkswirtschaftliche Schriften u. a.: Handwerkerkongreß Kompaß für die Frau im Handwerk Was haben wir vom Hansabund? Der Beamte, Privatangestellte und Neuorientierung Privatangestellte und Kriegsbeschädigtenfürsorge Beamtenräte Mitarbeiter der Beamtenpresse und volkswirtschaftlicher Zeitschriften</p>

Name, Stand, Wohnung, Anschrift und Fernsprechanschluß in Berlin, Partei, Wahlkreis	Biographische Daten	Schriften
<p>45. <b>Sorlachner, Michael, Dr.</b>, Direktor der Bayr. Landesbauernkammer München, Rhympfenburgerstr. 137, F 62320 Bayr. B., 25. Wahlkreis Niederbayern</p>	<p>1888: geb. in Bottenstein in Oberfranken 1913: Dr. der Staatswirtschaft, dann wissenschaftl. Hilfsarbeiter am Bayr. Statist. Landesamt 1916: Hilfsarbeiter beim Statist. Reichsamt und der Bayr. Lebensmittelstelle 1917: volkswirtschaftl. Schriftleiter der „München-Mugsburger Abendzeitung“ Sodann in führenden Stellungen bei bayr. landwirtschaftl. Organisationen Sept. 1920: Direktor der neugegründeten Bayr. Landesbauernkammer (Landwirtschaftskammer für Bayern), Mitgl. d. Bayr. Landtags Stellv. Mitgl. des Reichsaussch. der deutschen Landwirtschaft und des Deutschen Landwirtschaftsrates, Mitgl. d. Gesamtvorstandsch. der Bayr. christl. Bauernvereine</p>	<p>Dissertation über landwirtschaftliche Bodenpreisbewegung, München 1914 Kriegswirtschaft und Lebensmittelteuerung im In- und Auslande, Stuttgart 1917 Die Überseeinteressen Bayerns, 1917 Der Wiederaufbau der deutschen Volkswirtschaft, Verlag Huber 1919 Diesen vor München Der Wert der Pfalz für Bayern und das Reich, im gleichen Verlage 1920 Das Agrarprogramm der Sozialdemokratie, München 1923, Verlag Dr. Franz A. Pfeiffer u. Co. Die Erhaltung der Landwirtschaft, eine Lebensfrage für das deutsche Volk, München 1924, 2. Band der Schriftenreihe der Bayr. Landesbauernkammer Weitere zahlreiche Veröffentlichungen in der Tagespresse und Zeitschriften</p>
<p>46. <b>Jugenberg, Alfred, Dr. rer. pol.</b>, Geh. Finanzrat Nohbraken, Post Rinteln, F Rinteln 83 W 10, Viktoriastr. 30, F Lützen 855 DNVP., 17. Wahlkreis Westfalen-Nord</p>	<p>1865: geb. in Hannover 1868: Referendar 1886—88: volkswirtschaftl. Studien in Straßburg, 1888 dortselbst Dr. rer. pol. 1891: Übertritt zur Verwaltung 1893: Reg. Ass., dann Vertreter des Landrats in Wesel 1894: Reg. Ass. b. d. Anstiehlungskommission in Posen 1899: beim Oberpräsidium in Kassel 1900: Verbandsdirektor der Raiffeisen-Genossenschaft und Direktor der neuerrichteten Posenschen Landesgenossenschaftsbank sowie des Deutschen Lagerhauses Posen 1903: Hilfsarbeiter, später Vortr. Rat im Preuß. FinanzMin. 1907: Austritt aus dem Staatsdienst, zunächst Direktor der Berg- u. Metallbank i. Frankfurt a. M. 1909—18: Vortr. d. Direktoriums der Friedr.-Krupp A. G. Essen 1919: Mitgl. d. RatVerf. 1920: } M. d. R. 1924: }</p>	
<p>47. <b>Hugo, Otto, Dr. phil.</b>, Erster Syndikus der Industrie- und Handelskammer Bochum Bochum, Scharnhorststr. 12, F 4401 Berlin-Schöneberg, Innsbruderstr. 40, F Stephan 2677 DNVP., 17. Wahlkreis Westfalen-Nord</p>	<p>1878: geb. in Bad Essen (Reg.-Bez. Osnabrück) 1905: Dr. phil., Anschließend Parteisekretär der nationalliberalen Partei in Hagen i. W. und Dortmund, Generalsekretär für die Provinz Hannover 1912: Hauptschriftleiter des „Hannoverschen Kurier“ 1916: Geschäftsleiter der Nationalliberalen Partei und später der DNVP. bis April 1919 1919: Mitgl. d. RatVerf. und d. Vorl. Reichswirtschaftsrats 1920: } M. d. R. 1924: }</p> <p>Bis Juli 1924: Geschäftsführ. Vorstandsmitgl. des Reichsverbandes des Deutschen Ein- und Ausfuhrhandels, Berlin</p>	
<p>48. <b>Zirffsen, Franz, Dr.</b>, Volkswirtschaftl. Syndikus Köln, Hausring 79, F Anno 2268 NW 40, Hinderinstr. 1 II b. Hoffmüller Wirtschaftl. B., Reichswahlvorschlag</p>	<p>1868: geb. in Aachen Nach Abschluß des Studiums in der Industrie tätig, widmete sich dann der Leitung wirtschaftl. Verbände in Industrie, Handel und Hausbesitz sowie fachschriftstellerischen Arbeiten</p>	<p>Die deutsche Leder- und Ledertwarenindustrie, 1909 Denkschriften zur gesetzlichen Einführung eines konkursabwendenden Zwangsvergleichs, 1912 Beiträge zur Bekämpfung der Zwangswirtschaft im Miet- und Wohnungswesen</p>
<p>49. <b>Knaas, Ludwig, Dr. phil., theol., jur.</b>, Professor der Rechte, Geistlicher Rat, Domkapitular, Päpstlicher Hausprälat Trier, F 811 C 25, Kaiserstr. 36a, F Königsstadt 1906 Zentr., 21. Wahlkreis Coblenz-Trier</p>	<p>1881: geb. in Trier Besuchte die philosophisch-theologische Lehranstalt in Trier, die Universitäten Bonn und Göttingen 1909: Tätigkeit in der Seelsorge 1910: auf dem Gebiet der Erziehung und im Schuldienst; Rektor des Waisenhauses Kemperhof in Coblenz, später Leiter des mit einer Realschule verbundenen dortigen Knabenpensionats 1918: Prof. d. Kirchenrechts in Trier 1919: Prof. d. Kirchenrechts an der kath. theol. Fakultät in Bonn und Mitgl. d. RatVerf. 1920: M. d. R. 1921: Päpstlicher Hausprälat 1924: M. d. R., Domkapitular Mitgl. des Preuß. Staatsrats</p>	<p>Werke kirchen- und staatskirchenrechtlichen Inhalts</p>

Name, Stand, Wohnung, Anschrift und Fernsprechanschluß in Berlin, Partei, Wahlkreis	Biographische Daten	Schriften
<p>50. <b>Kahl, Wilhelm</b>, Dr. jur., theol., med., phil., rer. pol. h. c., Geh. Justizrat, ord. Professor der Rechte an der Universität Berlin          Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 23, F 45land 9700          DVP., Reichswahlvorschlag</p>	<p>1849: geb. in Kleinheubach (Unterfranken)          1876: Privatdoz. in München          1879: Prof. in Kofstod          1883: Prof. in Erlangen          1888: Prof. in Bonn          1895: ord. Prof. in Berlin          Tätigkeit im Lippefchen Erbsolgefchreit          1911: Mitarbeit am Gegenentwurf zum Borentwurf d. d. fch. StGB.          Mitgl. d. Deutfchen Evangel. Kirchenaufsch.          1919: Mitgl. d. NatVerf.          1920: } M. d. R.          1924: }</p>	<p>Aus den zahlreichen Schriften, Aufſäßen, Beſprechungen, Feſtreden, Monographien aus dem Gebiet des Staats-, Straf- und insbef. Kirchenrechts find hervorzuheben:          Die Selbftändigkeitsftellung der prot. Kirche in Bayern, 1874          Das obere Kirchengeriht für Mecklenburg, 1880          Lehrbuch des kathol. u. evangel. Kirchenrechts, 1886          Über Gewiffensfreiheit, 1886          Geſetzliche Ordnung der Kindererziehung aus gemifchten Ehen, 1890 u. 1895          Lehrfyftem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik, 1894          Errichtung von Handelsgesellſchaften durch Religiöfe, 1900          Behandlung der geiftig Minderwertigen, D. f. Z. 1904          Religionsvergehen, 1906          Staat und Kirche, 1912          Referat über die Todesſtrafe, D. f. Z. 1912          Die Einheitsbeftrebungen f. mitteleuropäifches Strafrecht, JW. 1913, 317          Die deutſche Kirche im deutſchen Staat, 1919</p>
<p>51. <b>v. Kardorff, Siegfried</b>, Landrat z. D.          Berlin          W 10, Königin-Auguſtaſtr. 44 IV, F Dützw 5165          DVP., 3. Wahlkreis Potsdam II</p>	<p>1873: geb. in Berlin          1901: RegAff., als ſolcher beim Landratsamt in Höchft a. M.          1904: Hilfsarbeiter im Preuß. Min. für Landwirtschaft          1908: Landrat des Kreifes Liſſa          1909: Mitgl. d. preuß. Abgſ. (freikonſervative Fraktion)          1918: Mitbegründer der DVP.          1919: Mitgl. d. vergeb. preuß. LandesVerf.          1920: M. d. R., Übertritt zur DVP., Verſetzung in den einſtw. Ruheſtand          1921: Mitgl. d. preuß. Landtags          1924: M. d. R.</p>	<p>Die Dienſtböten der Stadt Hannover, 1912          Die Entwicklung der Koſten für Lebenshaltung 1890—1912, 1914          Das Kommunalprogramm der SPD., 1921          Siedlungs-, Bau- und Wohnungsprogramm der SPD., 1922          Geſundheitsweſen und Lebensmittelforſchungsprogramm, 1923</p>
<p>52. <b>Kay, Ivan</b>, Redakteur          Hannover, Kleine Dütweſtr. 13          SPD., 16. Wahlkreis Südhannover-Braunſchweig</p>	<p>1889: geb. in Hannover          Studierte an der Univerſität Berlin und der Techn. Hochſchule in Hannover Staats- und Verwaltungsrecht, Volkswirtſchaft, Politik, Städtebau, Hygiene, Verkehrsweſen, Statiſtik          Ausbildung als Volontär in Bankgeſchäft und Industriebetrieb          1 Jahr Arbeiter in Metall- und Transportbetrieben          1910: Aſſiſtent am juwiſt.-wirtſchaftswiſſenſchaftl. Seminar der Techn. Hochſchule Hannover          1911: wiſſenſchaftl. Hilfsarbeiter am Statiſt. Amt von Hannover          Herbf 1914: Organifation der Lebensmittelrationierung für Brot, Mehl uſw.          Nov. 1918: Geſchäftsführer des Demobilmachungsaufsch. Hannover          1919: Stadtverordn. in Hannover          1921: Mitgl. d. preuß. Landtags          1924: M. d. R.</p>	<p>Die Dienſtböten der Stadt Hannover, 1912          Die Entwicklung der Koſten für Lebenshaltung 1890—1912, 1914          Das Kommunalprogramm der SPD., 1921          Siedlungs-, Bau- und Wohnungsprogramm der SPD., 1922          Geſundheitsweſen und Lebensmittelforſchungsprogramm, 1923</p>
<p>53. <b>Keinath, Otto</b>, Syndikus          Berlin          W 8, Budapeſterſtr. 21, F Zentrum 2510, 4745, 4746, 9347, 12265, Privat: Lützow 3995          DVP., Reichswahlvorschlag</p>	<p>1879: geb. in Hauſen a. S. O. A. Reutlingen (Wtbg.)          Studierte auf der Univerſität Tübingen Mathematik und Volkswirtſchaft, anſchließend einige Jahre an den Höheren Schulen Württbg. tätig          1905: außſchließlich politifch und wirtſchaftspolitifch tätig          1912: M. d. R.          1915: Leiter wirtſchaftl. Verbände und Präſidialmitgl. des Zentralverb. d. Deutfchen Großhandels,          Mitgl. d. früheren Wirtſchaftsrat beim ReichswirtſchaftsMin., ſpäter einige Jahre Mitgl. des Vorläuf. Reichswirtſchaftsrats          1920: } M. d. R.          1924: }          Mitgl. des Verwaltungsrats der Deutfchen Rentenbank ſowie zahlreicher wirtſchaftspolitifcher Abweifungen</p>	<p>Die Dienſtböten der Stadt Hannover, 1912          Die Entwicklung der Koſten für Lebenshaltung 1890—1912, 1914          Das Kommunalprogramm der SPD., 1921          Siedlungs-, Bau- und Wohnungsprogramm der SPD., 1922          Geſundheitsweſen und Lebensmittelforſchungsprogramm, 1923</p>

Name, Stand, Wohnung, Anschrift und Fernsprechanschluß in Berlin, Partei, Wahlkreis	Biographische Daten	Schriften
54. <b>Kemnitz, Hans Arthur</b> , Gesandter z. D. Berlin W 10, Wendlerstr. 37, F Kurfürst 8835 DNVP., 5. Wahlkreis Frankfurt a. d. O.	1870: geb. in Charlottenburg 1894: GerRfdr. 1896: RegRfdr. 1900: RegVfj. beim Landratsamt Pyritz 1901: Konsulatsanwärter im Auswärt. Amt 1902: Attaché der pr. Gesandtschaft b. päpstl. Stuhl 1903: Legationssekretär im Auswärt. Amt 1904: in Konstantinopel, 1905 in Lissabon, 1906 in Peking 1907: Legationsrat 1908: ständ. Hilfsarbeiter in der Reichskanzlei 1910: Botschaftsrat in Madrid 1913: ständ. Hilfsarbeiter im Ausw. Amt 1918: Gesandter und Vertreter des Ausw. Amtes bei der Militärverwaltung der baltischen Lande Dez. 1918: z. D. gestellt 1920: } M. d. R. 1924: }	
55. <b>Kempeß, Adolf</b> , Rechtsanwalt bei den LG. I, II und III Berlin, Staatssekretär z. D. Charlottenburg 5, Wiglebenstr. 32 III, F Wilhelm 5996 DNVP., 22. Wahlkreis Düsseldorf-Ost	1871: geb. in Essen 1899: GerVfj. und sodann RA. beim LG. Essen 1906: Stadtoberordn. in Essen 1919: Mitgl. d. NatVerf. 1920: M. d. R. Herbst 1923: Staatssekretär der Reichskanzlei im Kabinett Stresemann 1924: M. d. R.	
55. <b>Kendell, Walter</b> , Dr. h. c., Landratt a. D., Rittergutsbesitzer Hohenlubbichow (Kr. Königsberg, Neumark), F Rehden 1 DNVP., 5. Wahlkreis Frankfurt a. D.	1884: geb. in Castellamare di Stabia 1913: Reg.-Vfj. 1916: Landrat des Kreises Königsberg (Neumark) 1918: Deichhauptmann des Oberbruches. Vorstandsmitgl. d. Brandenburg. Landesbundes, Vorf. d. Brandenburg. Waldbesitzerverbandes, Mitgl. des Ständ. Aussch. d. Reichsforstwirtschaftsrat 1923: Dr. h. c. der Forstakademie Eberswalde 1924: M. d. R.	
57. <b>Koch-Wejer, Erich</b> , Rechtsanwalt bei dem LG. I, II und III Berlin und Notar, Reichsminister und Vizekanzler a. D. Berlin-Grünwald, Behmestraße 10, F Pfalzburg 1625 Büro: NW 40, Hertwarthstr. 4, F Hansa 2761/62 DDP., 2. Wahlkreis Berlin	1875: geb. in Bremerhaven 1901: Bürgermeister in Delmenhorst und Mitglied des Oldenburg. Landtags 1902: GerVfj. in Oldenburg 1909: Stadtdirektor in Bremerhaven, Mitglied der Brem. Bürgererschaft 1913: Oberbürgermeister in Kassel und Mitglied des Preuß. Herrenh. 1913—19: Vorstandsmitgl. d. Deutschen und Preussischen Städtetags 1917: Vorf. d. Aussch. für Kleinwohnungswesen beim Wohnungskommissar in Berlin 1919: Mitglied der NatVerf. 1919—21: ReichsMin. des Innern 1920: } M. d. R. 1924: }	Die Lebensmittelversorgung im großen Kriege, 1915 Städtische Ansiedlungs- und Bebauungsfragen, 1916 Die Umgestaltung der beiden Häuser des Landtags, 1918 u. a.
58. <b>Korsch, Karl</b> , Dr. jur., Professor der Rechte an der Universität Jena Jena, Lutherplatz 7 W 35, Derfflingerstr. 4 III b. Mamroth KPD., 12. Wahlkreis Thüringen	1886: geb. in Tostedt (Kr. Harburg) 1909: Referendar 1910: Dr. jur. in Jena 1912: in London: juristische, ökonomische und politische Studien, Tätigkeit bei einem barrister-at-law, Mitgl. d. 2. Internationale 1919: wissenschaftl. Hilfsarbeiter der Sozialisierungskommission in Berlin, dann Privatdoz. bei der jurist. Fakultät in Jena 1919: Mitgl. d. USPD. 1920: Mitgl. d. KPD. 1923: Prof. der Rechte in Jena Okt.—Nov. 1923: thüring. JustizMin. 1924: Mitgl. d. Thüring. Landtags und M. d. R.	Die Anwendung der Beweislastregeln, Bonn 1911 Was ist Sozialisierung, Hannover 1919 Quintessenz des Marxismus Kernpunkte der materialistischen Gesellschaftsauffassung Marx' Randglossen zum Programm d. deut. Arbeiterpartei, Berlin 1922 Arbeitsrecht f. Betr.-Räte, Berlin 1922 Marxismus und Philosophie, Leipzig 1923 Mitarbeiter juristischer, nationalökonomischer u. politischer Zeitschriften Mitarbeiter der USPD., später der KPD.-Tagespresse Herausgeber von „Die Internationale, Zeitschrift für Praxis und Theorie des Marxismus“
59. <b>Kütz, Wilhelm</b> , Dr. sc. pol., Bürgermeister in Dresden Dresden-N., Neues Rathaus, Wohnung: Reichenbachstr. 4, F 43987 SW 29, Gneisenaustr. 25 II DDP., 28. Wahlkreis Dresden-Baugen	1875: geb. in Borna i. Sa. Jurist. Vorbildung 1904: Oberbürgermeister in Büdaburg sowie Mitgl. und Präf. d. Schaumburg-Lippeschen Landtags 1907: kommissarisch für das Reichskolonialamt in Deutsch-Südwestafrika zur Einrichtung der Selbstverwaltung tätig 1912: Oberbürgermeister in Bittau und Mitgl. d. Kreisaußsch. d. RegBez. Baugen 1920: M. d. R. 1923: Bürgermeister in Dresden	Städteordnung f. Schaumburg-Lippe Selbstverwaltungsordnung für Deutsch-Südwestafrika Zahlreiche verwaltungswissenschaftl. Schriften und politische Einzelveröffentlichungen, darunter die Schrift: Der demokratische Staat Koloniale Werke größeren Umfangs: „Deutsch-Südwestafrika im 25. Jahre deutscher Schutzherrschaft“ u. „Die Selbstverwaltung für Deutsch-Südwestafrika“

Name, Stand, Wohnung, Anschrift und Fernsprechanschluß in Berlin, Partei, Wahlkreis	Biographische Daten	Schriften
60. <b>Lammers, Clemens, Rechtsanwalt</b> bei den VG. I, II und III Berlin Charlottenburg 5, Liebenjosefstr. 10, F Wilhelm 5824 Zentr., Reichswahlvorschlag	1882: geb. in Peterstalbau i. Schlef. 1911: Assessor und Eintritt in die Leitung industrieller Verbände in Düsseldorf 1917: zur Leitung des Papiermacher-Kriegsausfch. nach Berlin berufen Seit Kriegsende wirtschaftl. und rechtl. Berater industrieller Unternehmungen und Verbände 1922: Mitgl. d. Präsidiums des Reichsverb. d. Deutschen Industrie 1924: M. d. R.	
61. <b>Landsberg, Otto, Rechtsanwalt</b> bei den VG. I, II und III Berlin, Reichsjustizminister a. D. Berlin W 15, Schaperstr. 21, F Oliva 762 SPD., Reichswahlvorschlag	1869: geb. in Rhbnit (Oberschl.) 1895: RA. beim VG. Magdeburg 1903: Stadtverordn. in Magdeburg 1912: M. d. R. 1918: Volksbeauftragter 1919: Mitgl. d. RatVers., ReichsjustizMin. 1920: M. d. R., Gesandter in Brüssel 1924: M. d. R., seit Dezember RA. in Berlin	Über die Demokratisierung des politischen Lebens in Deutschland (Verhandlungen des sozialdemokrat. Parteitag 1917)
62. <b>Leber, Julius, Dr. rer. pol.,</b> Hauptschriftleiter Lübeck, Breitestr., F 905 SPD., 35. Wahlkreis Mecklenburg	1891: geb. in Biesheim (Ob.-Elf.) 1920: Dr. rer. pol. in Freiburg 1921: Schriftleiter des „Lübcker Volksboten“, Mitgl. d. Lübcker Bürgerschaft 1924: M. d. R.	
63. <b>Lejeune-Jung, Paul, Dr. phil., Syndikus</b> Berlin-Halensee, Joachim-Friedrichstr. 49, F Wol- nung: Uhland (1582), Büro: Wilhelm 6057 DNVP., 7. Wahlkreis Breslau	1882: geb. in Köln a. Rh. 1906: Dr. phil. in Bonn 1907: volkswirtschaftl. Assistent im Reichskolonialamt 1910: Tätigkeit in der Großindustrie und im Großhandel 1924: M. d. R.	Kolonial- und Reichskonferenzen Bege und Ziele des britischen Imperialismus, 1917 u. a.
64. <b>Semmer, Ernst, Generalsekretär</b> Berlin-Zehlendorf (Wanniseebahn), „Schweizer- hof“, F 3445 Büro: F Alexander 4720 DNVP., 6. Wahlkreis Pommern	1898: geb. in Remscheid 1919: Studium der Nationalökonomie 1922: Generalsekretär des Gewerkschaftsringes deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände Führer des Reichsbundes der deutschen demokratischen Jugend	Schriftleiter der „Wirtschaftlichen Selbstverwaltung“, Organ d. Gewerkschaftsringes
65. <b>v. Lerchenfeld, Hugo, Graf, Bayerischer Minister-</b> <b>präsident a. D.</b> Gaibach (Unterfranken), Post Volkach NW 40, Koonstr. 9 II Bayer. P., 26. Wahlkreis Franken	1871: geb. in Köferring 1897: jurist. Staatskonnurs 1898: kommiss. Hilfsarb. im Reichsamt des Innern 1900: Assessor des Bayer. Bezirksamts Neustadt a. H. 1904: Hilfsarbeiter im bayer. StaatsMin. des Innern 1909: Vorstand d. Bezirksamts Berchtesgaden 1914: Reg.-Rat im bayer. StaatsMin. des Innern 1916: Kommissar bei der poln. Regier. in Warschau 1919: im Reichsdienst als Geh. Legationsrat im Auswärt. Amt, zuletzt als Vertreter d. Reichsregierung mit dem Titel eines Gesandten in Darmstadt 1921—22: bayer. MinPräf. 1924: M. d. R. Mitgl. d. Zentralvorst. d. deutschen Caritasverbandes und des Zentralausfch. für die Auslandshilfe	Schriften auf dem Gebiete des Staatsrechts, der Volkswirtschaft und der Politik
66. <b>Leutheusser, Richard, Thüringischer Staatsmini-</b> <b>ster, Geh. Regierungsrat, Vorsitzender des Thü-</b> <b>ringischen Staatsministeriums</b> Weimar, F 1776 DNVP., 12. Wahlkreis Thüringen	1867: geb. in Coburg 1894: GerAss. 1895: Hilfsarbeiter im StaatsMin. zu Coburg 1898: Landratsamtsassessor, dann Amtsrichter in Waltershausen (Gotha) 1901: Staatsanwalt in Gotha und Coburg 1905: Vortr. Rat im StaatsMin. in Coburg 1907: Landrat auf Schloß Tenneberg (Gotha), Landtagsabg. d. Herzogtums Gotha 1914: DRG-Rat am thür. DRG. in Jena 1920: M. d. R. 1924: thür. Min. für Volksbildung und Justiz, Vorst. d. StaatsMin., M. d. R., Bevollm. z. Reichsrat Vorst. d. Landesverb. Thüringen der DNVP.	
67. <b>Sebi, Paul, Dr. jur., Rechtsanwalt</b> beim VG. I, II und III Berlin Berlin W 62, Lützowufer 37, F Kurfürst 6169 Büro: W 8, Unter den Linden 15 SPD., 30. Wahlkreis Chemnitz	1888: geb. in Pechingen 1908: RA. beim VG. Frankfurt a. M. 1920: M. d. R. 1923: RA. beim VG. I, II und III Berlin 1924: M. d. R.	
68. <b>v. Sneider-Wildau, Hans-Erdmann, Amts-</b> <b>richter a. D.</b> Berlin W 30, Viktoria-Quise-Platz 12a, F Stephan 104 DNVP. 19. Wahlkreis Hessen-Nassau	1883: geb. in Gleiwitz (Oberschl.) 1915: Amtsrichter in Muskau (Oberschl.) 1919: aus Staatsdienst ausgeschieden, 1. Hauptgeschäftsführer des Vorstandes d. DNVP., Stadtverordn. in Berlin und Mitgl. d. Bezirksverb. von Berlin-Schöneberg 1921: Polit. Beauftr. d. Vorstandes der DNVP., Mitgl. d. preuß. Landtags	



Name, Stand, Wohnung, Anschrift und Fernsprechanschluß in Berlin, Partei, Wahlkreis	Biographische Daten	Schriften
69. <b>Lipinski, Richard</b> , Sächsischer Staatsminister a. D., Schriftsteller Markt-Ottendorf, Post Wurzen, Eisenbahnstation Bennewitz Berlin-Friedenau, Feuerbachstr. 16 II r. SPD., 29. Wahlkreis Leipzig	1867: geb. in Danzig 1890: Schriftleiter des „Wähler“ und der „Leipziger Volkszeitung“, Gründer der freien Vereinigung der Kleinfleute in Leipzig 1897: Mitbegr. d. Zentralverb. d. Handlungsgehilfen Deutschlands (jetz. Zentralverb. d. Angestellten) 1900: Mitbegründer des Vereins Arbeiterpresse 1901: Buchhändler und Schriftsteller, Mitbegründer der Unterstützungsvereinigung der auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehenden Angestellten Deutschlands 1903: M. d. R. 1907: Bezirksvorf. der SPD. Leipzigs 1918: Sächs. Min. d. Innern u. Außern 1919: Mitgl. d. Sächs. Volkstammer 1920: M. d. R., sächs. InnenMin. (—1923) 1924: M. d. R.	Schriften über den gewerblichen Arbeitsvertrag, 1894 ff. Das Recht und die Rechtshilfe der Handlungsgehilfen, 1895 Der Arbeitsvertrag der Handlungsgehilfen Das Recht und der Rechtsweg der Handlungsgehilfen Schriften über das Mietrecht, das Reichsvereinsgesetz, 1908 Die Polizei in Sachsen, 1909 Die Landgemeindeordnung in Sachsen, 1919 Das Volksschulgesetz in Sachsen Herausg. aus der Kirche, 1920
70. <b>Zohmann, Karl</b> , Landgerichtsdirektor am LG. Altona Blankenese, Hermannstr. 21, F 1327 NW 23, Josef-Bahnstr. 11, F Moabit 3705 DNBP., Reichswahlvorschlag	1866: geb. in Elbe Als GerVf. zunächst 1 Jahr Hilfsarbeiter bei einer größeren Stadtverwaltung In der Justizlaufbahn zunächst Staatsanwalt in Verden (Aller) 1905: Richter in Verden 1911: LGDir. in Altona (Elbe) 1924: M. d. R.	
71. <b>Lübers, Marie-Elisabeth</b> , Dr. rer. pol., Studien- direktorin a. D. Berlin W 15, Uhlandstr. 161, F Oliva 4382 DDP., 2. Wahlkreis Berlin	1887: geb. in Berlin Mitarbeiterin der Berliner „Zentrale für private Fürsorge“, später Wohnungspflegerin der Stadt Charlottenburg Dr. rer. pol., Abteilungsleiterin bei der Zivilverwaltung in Brüssel Leiterin der Frauenarbeitszentrale beim KriegsMin. Studiendirektorin der Niederrhein. Frauen-Akademie in Düsseldorf 1919: M. d. NatVerf. 1920: } M. d. R. 1924: }	Fortbildung und Ausbildung der im Gewerbe tätigen weiblichen Personen und deren rechtliche Grundlagen, Dunder & Humblot, München Die Entwicklung der gewerblichen Frauenarbeit und die Kriegsindustrie, in „Schmollers Jahrbüchern“, im gleichen Verlag Ein Kriegsjahr im Bund deutscher Frauenvereine, 1919, Teubners Verlag, Leipzig
72. <b>Marg, Wilhelm</b> , Preuß. Ministerpräsident, Reichs- kanzler a. D. Berlin-Friedenau, Kaiserallee 93, F Rheingau 9253 Zentr., 22. Wahlkreis Düsseldorf-Ost	1863: geb. in Köln 1888: GerVf. 1889: in Simmern (Hunsrück) z. Anleg. d. Grundbuchs 1894: Landrichter in Elberfeld 1899: Mitgl. d. Preuß. AbgS. 1904: OLG-Rat in Köln 1906: OLG-Rat in Köln 1907: OLG-Rat in Düsseldorf 1910: M. d. R. 1911: Leiter der kathol. Schulorganisation 1919: Mitgl. d. NatVerf. u. d. vergeb. Pr. LandVerf. 1920: M. d. R. 1921: zunächst OLG-Präs. in Limburg a. d. L., dann Sen-Präs. beim RG. in Berlin 1923—24: Reichskanzler 1924: M. d. R. 1925: Preuß. Min-Präs.	Die volkswirtschaftliche Bedeutung der qualifizierten Frauenarbeit für die gewerblichen Berufe, im gleichen Verlag Ehe und Frauenarbeit in „Die Erhaltung und Mehrung deutscher Volkskraft“, Lehmanns Verlag, München 1918 Viele Abhandlungen in Tagesblättern und wissenschaftlichen Zeitschriften über Fragen der allgemeinen Politik, ferner insbes. des Familienrechts, Strafrechts, die Alkoholfrage, die Wohlfahrtspflege u. a.
73. <b>Merk, Wilhelm</b> , Gutsbesitzer Grundnerhof, Post Gmund, F Tegernsee 116 und München, Konradstr. 20 r., F 32386 BayerBP., 24. Wahlkreis Oberbayern-Schwaben	1867: geb. in Nürnberg 1892: jurist. Staatskondukt 1893: im bayr. Verwaltungsdienst 1900: Gutsbesitzer 1920: Mitgl. d. NatVerf., dann M. d. R. 1924: M. d. R. Vorf. d. Landesverb. der Bayer. Tierchutzverbände, des Landesverb. zur Förderung der Pferdebezugt in Bayern, der Bayer. Viehverwertung usw., stellv. Vorf. d. Bayer. Landwirtschaftsrats, Mitgl. d. Landesbauernkammer	
74. <b>Merfeldt, Felix</b> , Graf, Regierungspräsident s. D. Münster (Westf.), Distr. 24, F 2488 W 56, Oberwallstr. 1 b. Graf Platen, F Zen- truum 212 DNBP., Reichswahlvorschlag	1862: geb. in Salzkotten (Kr. Büren i. W.) 1891: RegVf., zunächst Hilfsarb. b. Landrat in Bingen 1891: beim Polizeipräsidium in Magdeburg, zugleich Stellvertreter des Polizeipräs. 1893: kommiss. Landrat in Reddinghausen i. W. 1897: Provinziallandtagsabg. 1913: RegPräs. in Münster i. W. 1914: Leiter der Zivilverwaltung in Ruffisch-Polen 1919: Vorlesungen an der Universität Münster über wirtschaftl. Fragen 1922: s. D. gestellt 1924: M. d. R. Stellv. Mitgl. d. Landes-Eisenbahnrates Hannover, Kommissar des KultusMin. und Vorf. des Prüfungsamts für Diplomvolkswirte an der Universität Münster i. W.	

Name, Stand, Wohnung, Anschrift und Fernsprechanschluß in Berlin, Partei, Wahlkreis	Biographische Daten	Schriften
<p>75. Meher, Oscar, Syndikus d. Industrie- und Handelskammer Berlin, Preuß. Staatssekretär a. D. Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 10, F Steinplatz 9117 NW 7, Dorotheenstr. 8 (Handelskammer) DDBP., Reichswahlvorschlag</p>	<p>1876: geb. in Berlin 1903: GerVf. 1904: Synb. der Ind.- u. Handelskammer Berlin 1908: Stadtverordn. in Charlottenburg 1915: Mitgl. d. Preuß. Abg. 1919: Mitgl. d. vergeb. Preuß. LandVerf., zugleich parl. Staatssekretär im Preuß. Min. d. Innern 1920: Stadtverordn. in Berlin 1921: Stellv. Stadtverordn.-Vorsteher</p>	<p>Kommentar zum Börsengesetz Schriften auf juristischem, volkswirtschaftlichem und politischem Gebiet, insbes. auch in der JW.</p>
<p>76. Mittelmann, Fritz, Dr., Syndikus Berlin NW 23, Handelsstr. 13, F Moabit 3425 Büro SW 11, Dessauerstr. 11 (Verein deutscher Straßenbahnen, Kleinbahnen und Privateisenbahnen), F Kurfürst 525/526 DDBP., 6. Wahlkreis Pommern</p>	<p>1886: geb. in Berlin 1908: Dr.-Examen, dann Fortsetzung des Studiums in Paris sowie größere Auslandsreisen 1919: Mitgl. d. NatVerf. 1920: } 1924: } M. d. R.</p>	
<p>77. Moldenhauer, Paul, Dr. jur., ord. Professor an der Universität Köln Köln, Salierring 50, F Ulrich 4451 NW 7, Neustädtische Kirchstr. 10 (Elite-Hotel), F Zentrum 10400/02 DDBP., 20. Wahlkreis Köln-Aachen</p>	<p>1876: geb. in Köln 1899: Dr. jur. in Göttingen und Diplom für Versicherungsfachverständige, prakt. Arbeit bei Versicherungsgesellschaften in Aachen u. Köln 1901: Privatdozent für Versicherungswissenschaft an der Handelshochschule Köln 1903: Dozent 1907: Professor 1919: ord. Prof. f. Versicherungswissenschaft an der Universität Köln, Mitgl. d. Preuß. vergeb. LandesVerf. 1920: } 1924: } M. d. R.</p>	<p>Abhandlungen und Aufsätze aus dem Gebiet des Versicherungswesens und der Sozialpolitik</p>
<p>78. Rost, Otto, Dr. phil., Oberbürgermeister, Erster Syndikus d. Niederrhein. Industrie- und Handelskammer Duisburg-Ruhrort, Rheinallee 2, F Duisburg-Nord 6067 NW 6, Albrechtstr. 8 (Gospiz am Bahnhof Friedrichstr.), F Norden 11740 DDBP., 23. Wahlkreis Düsseldorf-West</p>	<p>1881: geb. in Martranzstädt i. Sa. 1903: Dr.-Examen, vorübergehende Tätigkeit an 2 Handelskammern und in einer Redaktion 1904: Hilfsarbeiter im Statist. Reichsamt 1905: Direktor d. Statist. Amts der Stadt Posen 1906—19: Dozent im Nebenamt für Staats- und Kommunalwissensch., nacheinander an der Akademie Posen, der Universität Bonn und der Hochschule für komm. Verwaltung Düsseldorf 1907: Direktor d. Statist. Amts von Düsseldorf 1911: besold. Beigeordneter von Düsseldorf 1916: Bürgermeister von Stertrabe, Mitgl. d. Kreistags u. Kreisaußsch. d. Kr. Dinslaken 1917: Mitgl. d. Rhein. Provinziallandtags 1918: Oberbürgermeister 1919: Mitgl. d. NatVerf. 1920: 1. Synb. d. Niederrhein. Ind. u. Handelskammer in Duisburg, M. d. R. 1924: M. d. R.</p>	<p>Die Schuldenwirtschaft der deutschen Städte, 1909 Das Problem der Arbeitslosenversicherung in Deutschland (englisch), 1910 Die deutsche Stadt und ihre Verwaltung, 3 Bände, 1913 Bevölkerungswissenschaft, 1913 Geschichte der Stadt Düsseldorf während der preuß. Herrschaft bis zur Einführung der Rhein. Städteordnung, 1922 Mit Fritz, Lindemann, Preuß und Südekum Herausgeber des Handwörterbuchs der Kommunalwissenschaften, 4 Bände, 1920/24</p>
<p>79. Neumann, Hugo, Landrat Bischofsburg, von Verbandstr., F 1, 16 und 60 Zentr., 1. Wahlkreis Ostpreußen</p>	<p>1882: geb. in Glockstein (Kr. Köffel i. Ostpr.) 1915: GerVf. 1920: RegVf. bei der Regierung und später beim Oberpräsidium in Breslau 1921: Landrat des Kr. Köffel, Ostpr.</p>	
<p>80. Rientimp, Hans, Syndikus Bochum, Scharnhorststr. 4 II, F 4738 Zentr., 18. Wahlkreis Westfalen-Süd</p>	<p>1884: geb. in Stenern (Kr. Borken) Studium der Volkswirtschaft an den Universitäten Münster und Kiel 1911: Sekretär d. ZentrP. 1913: Syndikus mittelständischer Verbände 1919: Stadtverordn. in Bochum 1920: Mitgl. d. Westfäl. Provinziallandtags</p>	
<p>81. Oberjohren, Ernst, Dr. rer. pol. Kiel, Bismardallee 17, F 2028 Berlin-Grünwald, Gillstr. 2 DDBP., 13. Wahlkreis Schleswig-Holstein</p>	<p>1881: geb. in Dümpten, Landr. Mülheim (Ruhr) Studium der Theologie, Philosophie und Germanistik an den Universitäten Berlin und Bonn, der Staatswissenschaften an der Universität in Kiel Studienrat in Rastowitz und Kiel 1919: Mitgl. d. NatVerf. 1920: M. d. R. 1924: Ausscheiden aus dem Lehramtsverhältnis, M. d. R.</p>	<p>Die Idee der Universalökonomie in der französischen wirtschaftswissenschaftlichen Literatur, Jena 1915 Französische Bestrebungen zur Verdrängung des deutschen Handels, Jena 1916 Die Lebensmittelversorgung der Stadt Kiel in den ersten drei Kriegsjahren, Kiel 1918 Mehrere Broschüren über landwirtschaftliche und steuerliche Fragen</p>
<p>82. Pfeiffer, Friedrich, Dr. jur., Verbandsgeschäftsführer Gotha, Hindenburgstr. 11, F 1087 DDBP., 12. Wahlkreis Thüringen</p>	<p>1888: geb. in Einbach (Kr. Sonneberg) 1915: konmiss. Verwalter des Landratsamts Gotha 1917: Leiter der Wirtschaftsabt. des Kreisaußsch. Weißenfels 1919: Geschäftsführer des Arbeitgeberverb. und anderer Verbände in Gotha 1920: Volksbeauftragter in Gotha und Mitgl. d. Gebietsvertretung Gotha 1921: Senator und Mitgl. d. Stadtrats in Gotha</p>	

Name, Stand, Wohnung, Anschrift und Fernsprechanschluß in Berlin, Partei, Wahlkreis	Biographische Daten	Schriften
83. <b>Pfleger, Joseph, Dr. jur., Rechtsanwalt</b> beim LG. Weiden Weiden (Oberpfalz), Wörthstr. 10, F 74 Bayr. B. P., 25. Wahlkreis Niederbayern	1872: geb. in Plessath 1899: RA. beim LG. Weiden 1912: } M. d. R. 1924: }	Börsenreform in Deutschland, 1896 Güterertrümmerung in Bayern, 1902 Kleinere Aufsätze in Fachzeitschriften, insbes. der ZW.
84. <b>Preher, Dietrich, Dr. jur., Dr. phil., ord. Professor</b> an der Universität Königsberg Königsberg, Rosenkranzallee 12, F 6585 W 50, Passauerstr. 26 I, F Steinplatz 2765 DNB. P., 1. Wahlkreis Ostpreußen	1877: geb. in Düsseldorf Feldartillerieoffizier in Straßburg 1904: Abschied infolge Dienstbeschädigung 1907: Referendar 1908: Dr. phil., Hilfsarbeiter im Reichsschatzamt für die Finanzreform 1909: Sektionschef im internat. Landwirtschaftsinstitut in Rom 1911: Dr. jur. 1912: Privatdoz. für Nationalök. in Freiburg i. Br. 1913: Straßburg i. E. 1918: Dorpat 1919: Königsberg i. Pr. 1921: ord. Prof. in Königsberg, Mitgl. d. Preuß. Landtags	Die russische Zuderindustrie, 1908 Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Provinz Brandenburg, 1909 In der Denkschrift des Reichsschatzamts zur Finanzreform 1909: Die Finanzen Frankreichs, Die Finanzen der deutschen Bundesstaaten Die innere Kolonisation in Italien, 1910 La statistique agricole internationale, 1910 La statistique de la superficie emblanée et des récoltes dans les principaux pays du monde, 1911 Die Genossenschaften in der italienischen Gesetzgebung, 1911 Die Arbeits- und Pachtgenossenschaften in Italien, 1913 Die russische Agrarreform, 1914 Koggenpapiere und Roggensteuern, 1923 Außerdem zahlreiche Aufsätze in der periodischen, wissenschaftlichen und Tagespresse
85. <b>Duaak, Reinhold Georg, Dr. rer. pol., Geh. Regierungsg- und Bortr. Rat a. D.</b> Berlin W 10, Hohenzollernstr. 1, F Mollendorf 4344 DNB. P., 28. Wahlkreis Dresden-Baußen	1876: geb. in Berlin 1919: Ausscheiden aus dem Staatsdienst 1920: Erster Syndikus der Handelskammer Essen und Leiter wirtsch. Verbände, M. d. R. 1924: M. d. R.	Der moderne Sozialismus, Berlin 1919 Aufsätze sozialwissenschaftlichen Inhalts in der „Neuen Zeit“, „Sozialistischen Monatsheften“, „Die neue Rundschau“, „Europäische Staats- und Wirtschaftszeitung“ usw.
86. <b>Duessel, Ludwig, Dr. rer. pol., Schriftsteller</b> Darmstadt, Rhönring 127, F 577 Berlin-Lichtenberg, Neue Bahnhofstr. 29 I bei Sapfe SPD., 33. Wahlkreis Hessen-Darmstadt	1872: geb. in Königsberg i. Pr. Uhrmacherhandwerksgeselle 1897: Zulassungsprüfung für die Universität Zürich 1903: Dr. der Staatswissenschaften Schriftleiter in Königsberg, Offenbach a. M., Stettin und Darmstadt 1912: M. d. R. 1919: Mitgl. d. RatBerf. 1920: } M. d. R. 1924: }	Der moderne Sozialismus, Berlin 1919 Aufsätze sozialwissenschaftlichen Inhalts in der „Neuen Zeit“, „Sozialistischen Monatsheften“, „Die neue Rundschau“, „Europäische Staats- und Wirtschaftszeitung“ usw.
87. <b>Kademacher, Walther, Dr., Bergwerksdirektor, Rechtsanwalt a. D.</b> Borna. (Bez. Leipzig), Röhhaerstr. 27, F 343 Berlin-Schöneberg, Martin-Lutherstr. 61 (Deutsche Erdöl A.-G.), F Stephan 1000—1010 DNB. P., 28. Wahlkreis Dresden-Baußen	1874: geb. in Merseburg 1905: Ger. Ass. und anschließend RA. beim AG. Merseburg a. d. S., später Notar 1912: Stadtr. ordn. in Merseburg 1918: Vorf. d. DNBP. in Merseburg 1919: Mitgl. d. Bezirksausf. in Merseburg 1920: Direktor der Verein. Kohlen A.-G. in Dresden 1922: Direktor der Deutschen Erdöl A.-G. Oberbergdirektion Borna in Borna bei Leipzig 1923: Mitgl. d. Bezirksausf. Borna	Verfasser des Kohlensteuergesetzes Schriften über Wirtschaftstragen
88. <b>v. Naumer, Hans, Reichsschatzminister a. D., Reichswirtschaftsminister a. D.</b> Berlin W 10, Königin-Augustastr. 47, F Lützow 925 Büro: W 10, Corneliusstr. 3, F Mollendorf 2992 DNB. P., 2. Wahlkreis Berlin	1870: geb. in Dessau 1899: Reg. Ass. 1905: Landrat in Wittlage 1911: Ausscheiden aus dem Staatsdienst zur Übernahme der Leitung der Hannob. Kolonisations- u. Moorverwertungsgesellschaft zu Osnabrück 1912: gleichzeitig Leiter der Niedersächs. Kraftwerke A.-G. zu Osnabrück 1915: Direktor des Bundes der Elektrizitätsversorgungs-Unternehmungen Deutschlands in Berlin 1916: gleichzeitig Kriegsrat im Reichsschatzamt (dort Verfasser des Kohlensteuergesetzes) 1918: geschäftsführ. Vorstandsmitgl. des neugegründeten Zentralverbandes der deutschen Elektrotechnischen Industrie in Berlin 1920: M. d. R. und Mitgl. d. Beirats für die Reichselektrizitätswirtschaft 1920: ReichsschatzMin. im Kabinett Fehrenbach Sachverständiger auf der Konferenz zu Genua 1923: ReichswirtschaftsMin. im ersten Kabinett Stresemann 1924: M. d. R. Reichsbevollm. für die Außenhandelsstelle der Elektrotechnik, Mitbegründer und Mitgl. d. Zentralvorstandes der Zentralarbeitsgemeinschaft der industr. u. gewerbl. Arbeitgeber u. Arbeitnehmer Deutschlands	Verfasser des Kohlensteuergesetzes Schriften über Wirtschaftstragen

Name, Stand, Wohnung, Anschrift und Fernsprechanschluß in Berlin, Partei, Wahlkreis	Biographische Daten	Schriften
<p>89. <b>Reichert, Jakob Wilhelm, Dr. phil., Syndikus industr. Verbände</b>  Berlin-Schöneberg, Am Park 11, F Stephan 8568, Büro: W 9, Vintstr. 25, F Mollendorf 3666  DVP., Reichswahlvorschlag</p>	<p>1885: geb. in Borzberg (Baden)  Volkswirtschaftliches Studium an den Universitäten München, Kofstod, Berlin, Heidelberg  1908: erst Hilfsarbeiter, dann Syndikus der Handelskammer Duisburg  1912: Hauptgeschäftsführer des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller in Berlin, sowie Syndikus anderer Verbände  1914: außerdem als Vertrauensmann Leiter der Zentralstelle der Ausführbevolligungen für Eisen- und Stahlerzeugnisse  1920: auch Reichsbevollm. d. Außenhandelsstelle für Eisen- u. Stahlerz. zu Berlin und M. d. R.  1924: M. d. R.</p>	<p>Rathenaus Reparationspolitik  Die Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands  Aus Deutschlands Waffenschmiede  Die Schifferbörse zu Duisburg-Ruhrort  Die Kriegsorganisation der Eisenindustrie  Wirtschaftspolitische Industrierverbände  Helferichs Reichstagsreden 1922 bis 1924 usw.  Zahlreiche wirtschafts-, reparations-, verkehrs- und sozialpolitische Aufsätze  Mitherausgeber der Zeitschrift „Stahl und Eisen“ in Düsseldorf</p>
<p>90. <b>b. Nichthofen, Hartmann, Freiherr, Legationsrat a. D., Gutsbesitzer</b>  Gut Gotthard, Post Rotenburg (Hannover), F Rotenburg 43  Büro: W 9, Bellebuestr. 13, F Mollendorf 3130  DDP., 16. Wahlkreis Südhannover-Braunschweig</p>	<p>1878: geb. in Berlin  1900: Referendar  1902: Attaché im Ausw. Amt  1903: Attaché bei der Preuß. Gesandtschaft beim Päpstl. Stuhle  1903: deutscher Geschäftsträger in Kairo  1905: diplom. Examen u. Legationssekretär, Geschäftsträger in Kopenhagen und Botschaftssekretär in Petersburg  1906: Legationssekretär u. Geschäftsträger in Teheran  1908: Botschaftssekretär in Washington  1910: Legationssekretär u. Geschäftsträger in Mexiko  1911: Legationsrat und Ausscheiden aus dem Reichsdienst  1912: M. d. R., Geschäftsführer des Hansabundes in Berlin  1914: Mitgl. d. Preuß. Abgg., Intendanturrat  1917: Abteilungschef in der „Wumba“  1919: Mitgl. d. NatVerf., der vergeb. Preuß. LandVerf. und des vergeb. Mecklenburg. Landtags  1924: M. d. R.</p>	<p>Schriften über Fragen der äußeren Politik</p>
<p>91. <b>Niesjer, Jakob, Geh. Justizrat, Dr. jur., ord. Honorarprofessor der Rechte an der Universität Berlin, Rechtsanwalt a. D.</b>  Berlin  W 10, Lichtensteinallee 4, F Lützow 1053  DVP., Reichswahlvorschlag</p>	<p>1853: geb. in Sachsenhausen (Frankfurt a. M.)  1875: Dr. jur.  1880: RA. beim LG. Frankfurt a. M.  1888: Vorstandsmitgl. der Bank für Handel u. Industrie (Darmstädter Bank) in Berlin  Mitglied d. Berliner Kaufmannschaft, Mitgl. u. Vizepräf. d. Berl. Handelskammer, Mitgl. d. Aussch. d. Deutschen Handelstages  1900: Gründung d. Centralverb. d. Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (seitdem dessen ehrenamtl. Vorf.)  1902: Geh. RA.  1903: Mitgl. d. Zentralvorst. d. Nationalliberalen, jetzt d. DVP.  1906: nach dem Ausscheiden aus der Bank ord. Honorarprof. an der Berliner Universität  1909: Gründung d. Hansabundes (dessen ehrenamtl. Vorf. er bis 1920 war), Mitbegründer des Beamtenversicherungsvereins des deutschen Bank- und Bankiergewerbes (dessen ehrenamtl. Vorf. er bis 1920 war)  1916: M. d. R.  1919: Mitgl. d. NatVerf.  1920: M. d. R.  1921: }  1924: } Vizepräf. d. RA.  1925: }  Vorf. der fünf bisherigen Bankiertage  Erster Vorsitzender der Berliner Juristischen Gesellschaft, Mitgl. d. ständigen Deputation des Deutschen Juristentages</p>	<p>Zur Revision des HGB.  Die handelsrechtlichen Lieferungsverhältnisse  Die deutschen Großbanken  Finanzielle Kriegsbereitschaft  Außerdem zahlreiche handelsrechtliche, wirtschaftliche und finanzielle Werke und Schriften, sowie viele Artikel in Zeitschriften  Herausgeber der Zeitschrift „Bank-Archiv“</p>
<p>92. <b>Kosenfeld, Kurt, Dr. jur., Rechtsanwalt beim LG. I, II und III Berlin</b>  Berlin  NW 23, Golsteiner Ufer 20, F Moabit 1314, Büro: C 2, An der Spandauer Brücke 1  SPD., 12. Wahlkreis Thüringen</p>	<p>1877: geb. in Marienwerder  1905: RA. beim LG. I, II und III Berlin  1910: Stadtverordn. in Berlin  1918: Preuß. JustizMin.  1919: Mitgl. d. vergeb. Preuß. LandVerf.  1920: }  1924: } M. d. R.</p>	

Name, Stand, Wohnung, Anschrift und Fernsprechanschluß in Berlin, Partei, Wahlkreis	Biographische Daten	Schriften
93. <b>Sachs, Hans</b> , Geh. Regierungsrat z. D. Crailsheim, Parkstr. 6, F 17 Berlin-Lichterfelde, Lorenzstr. 72 DNBP. (Gaßl), 26. Wahlkreis Franken	1874: geb. in Crailsheim Studium der Rechts- und Staatswissenschaften und Geschichte in Tübingen, Leipzig und Berlin 1899: Journalist 1905: leitender innerpolit. Redakteur und stellv. Chefredakteur der (alten) „Nationalzeitung“ 1906: ins Ausw. Amt (Kolonialabtlg.) berufen 1907: erster u. letzter Presseref. d. selbst. Reichskolonialamts 1920: z. D. gestellt 1923: Vorf. d. geschäftsführenden Landesausch. der „Nationalliberalen Landespartei Bayern“ 1924: M. d. R.	
94. <b>Saenger, Alwin</b> , Rechtsanwalt beim OVG. München München, Angererstr. 70, F 31989, Büro: Ottostr. 3 I, F 55897 SPD., 24. Wahlkreis Oberbayern-Schwaben	1881: geb. in Eutin 1910: RA. beim OVG. München 1918: Mitgl. d. Bayer. Landtags (Mandat zur Nat. Verf. wegen Doppelmandats niedergelegt) 1919: Staatsrat u. Staatssek. i. Bayer. Unterr.Min. 1924: M. d. R.	
95. <b>Schetter, Rudolf</b> , Dr. jur., Landgerichtsdirektor beim LG. Köln Köln, Erftstr. 13, F Rheinland 2761 NW 23, Flensburgerstr. 9 II, F Hansa 2810 Genr., 20. Wahlkreis Köln-Nachen	1880: geb. in Halle i. Westf. 1906: Ger. Ass. 1909: Landrichter in Köln 1911: Hilfsrichter am LG. Köln 1920: OVG-Rat 1923: LG-Dir. in Köln, gleichzeitig Mitgl. d. Auflösungsamtes f. Fam-Güter beim OVG. 1924: M. d. R.	
96. <b>Schnee, Heinrich</b> , Dr. jur., Dr. rer. pol. h. c., Wirkl. Geheimer Rat, Gouverneur z. D. Charlottenburg 5, Liebenseeufer 11, F Westend 1371 DNBP., 4. Wahlkreis Potsdam I	1871: geb. in Neuhaubensleben 1897: Reg. Ass., als solch. i. d. Kolon.-Abtlg. d. Ausw. A. 1898: Richter in Deutsch-Neuguinea 1900: Bezirksamtman in Samoa 1904: Legationsrat im Ausw. Amt (Kolonialabtlg.) 1905: Kolonialbeirat der Vörsch. in London 1906: Wirkl. Legationsrat u. Vortr. Rat in der Kolonialabtlg. d. Ausw. Amtes 1907: Dirigent 1911: Ministerialdirektor im Reichskolonialamt 1912—19: Gouverneur von Deutsch-Ostafrika 1924: M. d. R.	Koloniale u. politische Schriften u. a.: Bilder aus der Südfsee, Berlin 1904 Unsere Kolonien, Leipzig 1908 Deutsch-Ostafrika im Weltkriege, Leipzig 1919 Herausgeber des „Deutschen Koloniallexikons“, 3 Bde, Leipzig 1920 Niederbruch u. Aufstieg, Leipzig 1921 Weltpolitik vor, in und nach dem Kriege, Leipzig 1923 Die koloniale Schulblüte, München 5. Aufl. 1924 (Januarheft d. Südd. Monatshefte)
97. <b>Schneider, Bruno</b> , Dr. jur., Rechtsanwalt beim LG. Erfurt Erfurt, Reichartstr. 8, F 536 W 15, Kurfürstendamm 182 III b. Geheimrat Todt DNBP., 12. Wahlkreis Thüringen	1886: geb. in St. Petersburg 1914: Ger. Ass. 1914—18: im Felde 1919: RA. beim LG. Erfurt	
98. <b>Schneider, Rudolf</b> , Dr., Syndikus Dresden, Reißigerstr. 13, F 34434 NW 40, Meißnerstr. 10 II b. Fendel, F Moabit 7792 DNBP., 28. Wahlkreis Dresden-Bauhen	1876: geb. in Glauchau 1901: volkswirtschaftl. Dr.-Examen 1902: wissenschaftl. Hilfsarbeiter an der Handelskammer Dresden 1907: Stadtverordn. in Dresden 1908: Assessor beim Sächs. Statist. Landesamt, dann Syndikus des Bundes der Industriellen 1919: Geschäftsf. d. Reichsverb. d. Deutsch. Industrie 1922: Vorstandsmitgl. d. Verbandes Sächs. Industrieller, Syndikus des Dresdner Bankhauses Bondi & Maron, Direktor der A.-G. für Industrielebensversicherungen und Mitgl. d. Sächs. Landtages 1924: M. d. R.	
99. <b>Scholz, Ernst</b> , Dr. jur., Dr. Ing. h. c., Reichswirtschaftsminister a. D., Oberbürgermeister a. D. Charlottenburg 5, Schlossstr. 56, F Wilhelm 4800 DNBP., 1. Wahlkreis Ostpreußen	1874: geb. in Wiesbaden 1899: Ger. Ass. 1900: Erster Sekr. d. Allg. Genossenschaftsverbandes 1901: Magistratsassessor in Frankfurt a. M. 1902: Beigeordn. und Kammerer in Wiesbaden 1909: dasselbe in Düsseldorf 1911: Mitgl. des Vorstands d. Deutschen Städtetages 1912: Oberbürgermeister von Kassel, Mitgl. d. Preuß. Herrenh., Vorstandsmitgl. d. Preuß. Städtetages 1913: Oberbürgermeister von Charlottenburg 1916: Mitgl. d. Brandenburg. Provinzialausch. 1920: Reichswirtschaftsmin. (bis 1921), Mitgl. d. Reichswirtschaftsrates, Stadtverordn. in Berlin, Bezirksverordn. in Charlottenburg, Vorf. d. Brandenburg. Provinzialausch. 1921: } 1924: } M. d. R. Mitgl. d. Provinzialrats und Provinziallandtags Vorf. d. Reichsbundes der höheren Beamten, des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, des Berufsvereins der höheren Kommunalbeamten Deutschlands, des Deutschen Sparfassenverbandes, des Verwaltungsrates der Deutschen Giro-Zentrale usw.	Reichshypothekenrecht Rechtbuch für Genossenschaften Das Gemeindesteuersystem in Preußen und eine Reihe von Schriften und Aufträgen über kommunale und finanzielle Fragen

Name, Stand, Wohnung, Anschrift und Fernsprechanschluß in Berlin, Partei, Wahlkreis	Biographische Daten	Schriften
<p>100. <b>Schreiber</b>, Georg, D. Dr. phil., Dr. ing. h. c., ord. Professor an der Universität Münster (Westf.), Kanalstr. 14, F 2758 NW 87, Waldstr. 52 (Elisabeth-Stift), F Moabit 7638 Zentr., 17. Wahlkreis Westfalen-Nord</p>	<p>1882: geb. in Rüdershausen, Kr. Duderstadt Studium der Theologie, Geschichte u. Jura an den Universitäten Münster und Berlin 1905: Priesterweihe 1909: Dr. phil. in Berlin 1913: Dr. theol. in Freiburg i. Br. und Privatdoz. für Kirchengeschichte an der Universität Münster 1915: a. o. Prof. für Kirchen-, Staats- u. Verwaltungsrecht in Regensburg 1907: o. Prof. der Kirchengeschichte an der Universität Münster 1920: } M. d. R. 1924: } Mitgl. d. Historischen Kommission d. Provinz Westfalen, Dr. ing. h. c. d. Techn. Hochschule Aachen, Ehrenbürger der Univ. Jansbrück, Mitgl. d. Historischen Kommission d. Reichsarchivs, Vorstandsmitgl. d. Deutschen Hochschule für Politik in Berlin, Vorf. d. Deutschen Caritas für Akademiker, Beiratsmitgl. d. Wirtschaftshilfe d. deutschen Studentenschaft in Dresden, Vorstandsmitgl. d. Görres-Gesellschaft, Mitgl. d. Deutschen Hochschule für Leibübungen in Berlin, Beiratsmitgl. d. Deutschen Auslands-Instituts Stuttgart usw.</p>	<p>Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert, 2 Bde., 1910 Untersuchungen zum Sprachgebrauch des mittelalterlichen Obligationenwesens, 1913 Mutter und Kind in der Kultur der Kirche, 1918 Deutsche Kulturpolitik und der Katholizismus, 1922 Die Not der deutschen Wissenschaft und der geistigen Arbeiter, 1923 Grundfragen der Zentrums politik, 1924 Zentrum und deutsche Politik, 1924 Politische Diskussionsfragen, 1924 Herausgeber der in Freiburg i. Br. seit 1922 erscheinenden „Schriften zur deutschen Politik“ Mitarbeit an den „Kirchenrechtlichen Abhandlungen“, an der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Historische Vierteljahrschrift, Theologische Revue, Virchow's Jahresbericht der gesamten Medizin Publizistische Mitarbeit an Tageszeitungen</p>
<p>101. <b>Schröder</b>, Paul, Rechtsanwalt beim OLG. Wismar, OLG. Schwerin und Notar Wismar NW 7, Mittelstr. 21/22 (Hotel Stadt Kiel), F Zentrum 7313/14 NatSozFreiP., 35. Wahlkreis Mecklenburg</p>	<p>1887: geb. in Lütz i. Meckl. 1913: GerVf. dann RA. beim OLG. Wismar und OLG. Schwerin, später Notar 1924: M. d. R.</p>	
<p>102. <b>Schüding</b>, Walter, Dr. jur., ord. Professor der Rechte an der Handelshochschule Berlin Berlin W 15, Tapanenstr. 70 DDP., 19. Wahlkreis Hessen-Nassau</p>	<p>1875: geb. in Münster i. Westf. 1897: Referendar und Dr. jur. 1899: Privatdoz. der Rechte in Göttingen 1900: a. o. Prof. in Breslau 1902: nach Marburg 1903: dort ord. Prof. 1918: Vorf. d. Kommission zur Prüfung d. völkerrechtl. Beschwerden über die Behandlung d. ausländ. Kriegsgefangenen in Deutschland 1919: Mitgl. d. Friedensdelegation für Versailles und der NatVerf. 1920: M. d. R. 1921: ord. Prof. der Rechte an der Handelshochschule in Berlin 1923: Index ad hoc bei dem Weltgerichtshof in Haag 1924: M. d. R. Mitgl. d. ständ. Schiedshofs in Haag Vorf. d. dt. Gruppe d. Interparlamentarischen Union für Schiedsgericht und Frieden Mitgl. d. Instituts für Internationales Recht Korresp. Mitgl. d. Amerik. Instituts für Völkerrecht Mitgl. d. Kuratoriums d. Akademie für internationales Recht in Haag</p>	<p>Preuß. Verfassungsurkunde Das Nationalitätenproblem Die Organisation der Welt Die wichtigste Aufgabe des Völkerrechts Der Dauertriede Der Weltfriedensbund und die Wiedergeburt des Völkerrechts (vgl. v. Listz, JW. 1917, 523) Die völkerrechtliche Lehre des Weltkriegs (vgl. v. Listz, JW. 1919, 19) Außerdem zahlreiche Schriften zur deutschen Rechtsgeschichte, Staatsrecht, Völkerrecht, Politik und insbes. zur internationalen Verständigung Herausgeber des Sammelwerks „Das Werk vom Haag“</p>
<p>103. <b>Schulte</b>, Karl Anton, Oberstaatsanwalt am OLG. Breslau Breslau 2, Tauentzienstr. 49, F Ohle 6577 Berlin-Schöneberg Sedanstr. 6/7 Zentr., 7. Wahlkreis Breslau</p>	<p>1873: geb. in Meisse D.-S. 1902: GerVf. in Breslau und Görlitz 1905: Staatsanwalt in Bissa i. Posen und Bromberg 1917: StVRat in Bromberg 1919: OGD. in Breslau, Mitgl. d. versgeb. Preuß. LandVerf. 1920: Mitgl. d. Preuß. Landtags 1921: OberStA. in Breslau, M. d. R. 1924: M. d. R., Vorstandsmitgl. d. RA-Fraktion des Zentr. 2. Vorf. d. Provinzverb. Niederschlesien d. ZentrP., Mitgl. d. Reichsparteivorstandes u. d. Preuß. Landesvorstandes der deutschen ZentrP., Mitgl. verschiedener politischer, wirtschaftlicher und kultureller Vereinigungen</p>	
<p>104. <b>Schulz</b>, Georg, Geh. Justizrat, Landgerichtsdirektor am OLG. Breslau Breslau, Kaiser-Wilhelmstr. 91 NW 23, Holsteiner Ufer 5 b. Baronin v. Gersdorff, F Ganja 6571 DNVP., 6. Wahlkreis Pommern</p>	<p>1860: geb. in Karolewo (Kr. Bromberg) 1907: M. d. R., Vorf. d. Kommission für Reichsversicherungsordnung und Angestelltenversicherung 1910: 2. Vizepres. d. NatVerf. 1919: Mitgl. d. NatVerf. 1920: } M. d. R. 1924: }</p>	

Name, Stand, Wohnung, Anschrift und Fernsprechanschluß in Berlin, Partei, Wahlkreis	Biographische Daten	Schriften
105. <b>Spahn</b> , Peter, Dr. jur. h. c., Preuß. Justizminister a. D. Berlin-Lichterfelde, Sobrechtstr. 1 Zentr., Reichswahlvorschlag	1846: geb. in Winkel (Rheingau) 1874: Richter 1882: Mitgl. d. Preuß. Abgß. 1884: M. d. R. (bis 1917) 1888: VGRat 1891: Mitgl. d. Preuß. Abgß. 1892: DGRat, dann RGRat 1898: RGRat 1904: Mitgl. d. Preuß. Abgß. 1905: DGRPräf. in Kiel, dann in Frankfurt a. M. 1917: Preuß. JustizMin. 1918: Mitgl. d. Preuß. Herrenß. 1919: Mitgl. d. NatVerf. 1920: } M. d. R. 1924: }	Mitarbeit an den Protokollen zum Entwurf eines BGB. Eherecht im Entwurf des BGB. Verwandtschaft und Vormundschaft nach dem BGB. Verwaltung des Vermögens der Kirche und viele andere Schriften
106. <b>Steiniger</b> , Karl, Dr. jur., Direktor des Verbandes Groß-Berlin a. D. Friedrichshagen, Dahlwitzer Chaussee (Obersförsterei), F 199 Büro: W 8, Taubenstr. 44/45 I DNBP, 4. Wahlkreis Potsdam I	1864: geb. in Rosbach (Kr. Waldbrohl) 1893: RegAff., 5 Jahre im Kreise Teltow 1899: Regierung Magdeburg 1900: Oberpräsidium Potsdam 1901: Finanzministerium Abtfg. I 1904: RegRat am Oberpräsidium Breslau 1905: Kammerer von Berlin 1912: Verbandsdirektor von Groß-Berlin 1918: pensioniert 1924: M. d. R. Mitgl. d. Preuß. Staatsrats und der Stadtverordnetenverf. Berlin	Kommentar zur Gewerbeordnung, 1901 (Kahjer-Steiniger, 3. Aufl.)
107. <b>Strefemann</b> , Gustav, Dr., Reichsminister des Auswärtigen Berlin W 9, Budapeststr. 17, F Zentrum 10630 Büro: NW 7, Neue Wilhelmstr. 12—14, F Zentrum 10108/9 DNBP, Reichswahlvorschlag	1878: geb. in Berlin Studium der Geschichte, Staatswissenschaften und Literatur an den Universitäten Berlin und Leipzig 1902: Syndikus d. Verbandes sächs. Industrieller 1906: Stadtberordn. in Dresden 1907: M. d. R. 1914: Geschäftsführ. Präsidialmitgl. d. Deutsch-Amerik. Wirtschaftsverbandes, M. d. R. 1917: Vors. d. Nationalliberalen RZFraktion 1919: Mitgl. d. NatVerf. 1920: M. d. R., Vors. d. RZFraktion d. DNBP. 1923: Reichskanzler und ReichsMin. d. Äußeren, ab 30. Nov. ReichsMin. d. Äußeren 1925: ReichsMin. d. Äußeren	Wirtschaftspolitische Zeitfragen, 2. Aufl., 1912 Macht und Freiheit, 1917 Von der Revolution bis zum Frieden von Versailles, 1920 u. a.
108. <b>Wallraf</b> , Max, Preuß. Staatsminister und Staatssekretär des Innern a. D. Bonn, Coblenzstr. 95 W 8, Unter den Linden 1 (Hotel Adlon), F Zentrum 10341/58 DNBP, 20. Wahlkreis Köln-Aachen	1859: geb. in Köln 1886: RegAff. 1888: Landrat in Malmédy und St. Goar 1898: RegRat beim Oberpräsidium Coblenz 1900: Polizeipräf. in Aachen 1903: Oberpräsidialrat in Coblenz 1907: Oberbürgermeister von Köln, Mitgl. d. Preuß. Herrenß. 1917: Staatssekretär d. Innern, seit Dez. Preuß. StaatsMin. 1918: Abschied 1921: Mitgl. d. Preuß. Landtags 1924: Präf. d. RZ. Mitgl. d. Rhein. Provinziallandtags und stellv. Mitglied. d. Rhein. Provinzialausch.	
109. <b>Wegmann</b> , August, Ministerialrat in Oldenburg, Oldenburg, Steinweg 36, F 1191/97 W 15, Althausstr. 44 I, F Olbia 2681 Zentr., Reichswahlvorschlag	1888: geb. in Dinlage i. D. 1920: RegAff. in Oldenburg. StaatsMin. 1921: RegRat 1922: Rf. am LG. Oldenburg 1923: Ministerialrat im Oldenburg. FinanzMin. 1924: M. d. R.	
110. <b>W. Westarp</b> , Bruno, Graf, Preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat a. D. Berlin W 30, Landshuterstr. 37, F Lühow 3049 DNBP, 3. Wahlkreis Potsdam II	1864: geb. in Lubom (Kr. Dobruška) 1891: RegAff. 1893: Landrat des Bomsler Kreises 1900: Landrat des Kreises Randow 1902: Hilfsarbeiter im Min. d. Innern 1903: Polizeidirektor 1904: Polizeipräf. in Berlin-Schöneberg 1908: Preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat, M. d. R. 1920: } M. d. R. (Vors. d. DNBP.) 1924: }	

Name, Stand, Wohnung, Anschrift und Fernsprechanschluß in Berlin, Partei, Wahlkreis	Biographische Daten	Seiten
111. Wunderlich, Johannes, Dr. jur., Landgerichtsdirektor am LG. Leipzig Leipzig, Wettinerstr. 7, F 25495 W 10, Wendlerstr. 17, F Kurfürst 481 D.B., 29. Wahlkreis Leipzig	1876: geb. in Leipzig 1905: Ger. Ass. am AG. Colditz (Mulde) und LG Leipzig 1910: Amtsrichter am AG. Leipzig 1919: LG-Rat am LG. Leipzig 1921: M. d. R. 1922: LG-Dir. am LG. Leipzig 1924: M. d. R.	
112. Zapf, Albert, Geh. Justizrat, Dr. jur., Rechtsanwält am OLG Zweibrücken (Pfalz) Zweibrücken, Herzogplatz 3, F 14 Berlin-Wilmersdorf, Rüdeshheimer Platz 3, F Rheingau (2982) D.B., Reichswahlvorschlag	1870: geb. in Waldsichbach (Pfalz) 1895: bahr. jurist. Staatsprüfung 1898: Reg. Assistent im Bahr. Min. d. Innern 1899: Bezirksamtsassessor 1900: RA. am OLG. Zweibrücken 1904: Tätigkeit in den Pfälzischen Verkehrsanstalten (Verstaatlichung der pfälzischen Eisenbahnen) und in der Industrie, Bors. d. Hauptvorst. d. „Gemeinschaft süddeutscher Zuckerrfabriken“ 1919: Sachverständiger bei der Friedensdelegation in Versailles 1920: } M. d. R. 1924: }	

## Steuerkalender.

### Reichssteuern.

5. März: Lohnabzug für die Zeit vom 21.—28. Februar. Keine Schonfrist.
10. März: Einkommensteuer-Voranmeldung und Einkommensteuer-Vorauszahlung der Gewerbetreibenden, und zwar der Monatszahler für den Monat Februar auf vorgeschriebenem Formular. Ermäßigung gemäß Steuermilberungsverordnung vom 10. November 1924 um ein Viertel. Schonfrist für Voranmeldung und Zahlung bis zum 17. März.
10. März: Körperschaftssteuer-Voranmeldung und Vorauszahlung der Körperschaften für den Monat Februar. Ermäßigung gemäß Steuermilberungsverordnung vom 10. November 1924 bei den Monatszahlern um ein Viertel. Schonfrist für Voranmeldung und Vorauszahlung bis 17. März.

10. März: Umsatzsteuer-Voranmeldung und Umsatzsteuerzahlung der Monatszahler für den Monat Februar. Der Steuersatz beträgt  $1\frac{1}{2}$  Prozent bzw. bei der Luxussteuer 10 Prozent. Schonfrist für Voranmeldung und Zahlung bis 17. März.
15. März: Lohnabzug für die Zeit vom 1.—10. März. Keine Schonfrist.

### Preussische Steuern.

10. März: Vorauszahlung auf die Preussische Gewerbesteuer, soweit nicht die Vorauszahlung vierteljährlich erfolgt. Regelmäßig auch Zahlung der Lohnsummensteuer, wo solche erhoben wird. Schonfrist für die Gewerbesteuer, soweit sie nach dem Ertrage berechnet wird, bis zum 17. März.

# Außerordentlicher Anwaltstag!

Infolge der Unberaumung des 2. Wahlganges der Reichspräsidentenwahl auf den 26. April wird Verschiebung des Anwaltstages auf den 3. Mai erforderlich werden. Entgeltige Mitteilung erfolgt im nächsten Heft.